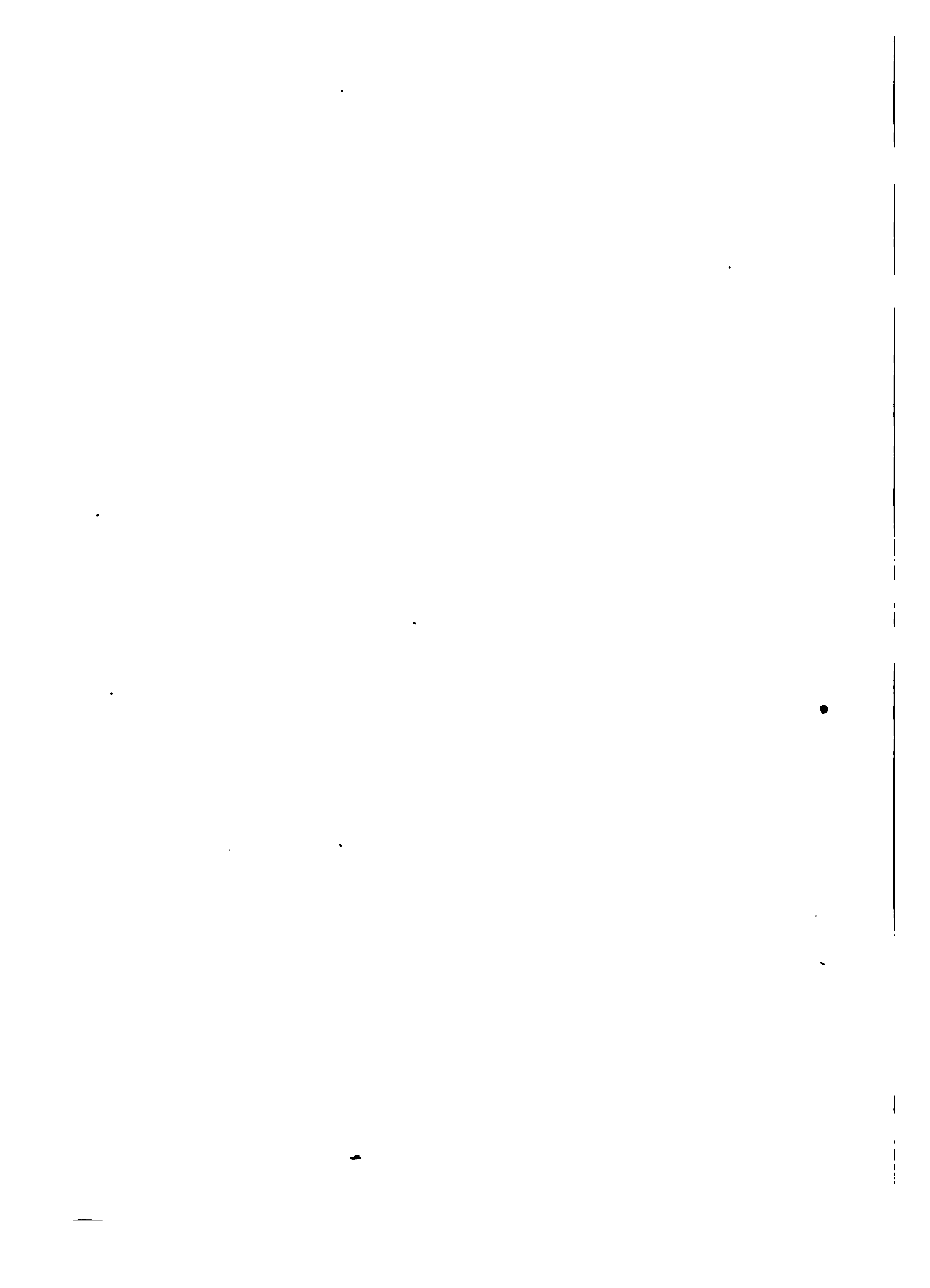






FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND,

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE, PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN UND DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAUS VEREINIGTER THÜRINGISCHER STAATEN ZU JENA.

SECHSTER BAND.

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1866.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Litteratur.

IV. Miscellen.

I.

Die wissenschaftliche Aufgabe der Statistik.

Eine akademische Rede, gehalten am 5. August 1865 zum Antritt des Prorectorats

vom

Herausgeber.

Hochgeehrteste Anwesende!

Nach einer guten alten und, so weit meine Erfahrung reicht, auch allgemeinen akademischen Sitte hat jeder Prorector die Pflicht, sich durch eine öffentliche Rede in sein Amt einzuführen. Um dieser Pflicht heute an gegenwärtiger Stelle zu genügen, erlaube ich mir, Sie in das Gebiet derjenigen staatswissenschaftlichen Disciplin zu führen, welche zu den jüngsten aller Wissenschaften gehört und deshalb noch in vielen, selbst gelehrten Kreisen manche Zweifler und Gegner hat, ich meine der Statistik.

Allerdings reichen die Anfänge dieser Wissenschaft noch in das vorige und theilweis selbst noch in das vorvorige Jahrhundert zurück. Schon der bekannte englische Astronom Halley suchte eine Methode der Berechnung der mittleren Lebensdauer des Menschen auf den verschiedenen Altersstufen aus den Todtenregistern einer deutschen Stadt aufzustellen, um den damals sich entwickelnden ersten Lebensversicherungsanstalten eine feste Grundlage zur Berechnung der Versicherungs-Prämien zu verschaffen. Für den gleichen Zweck trug der preussische Feldprediger Süssmilch, unterstützt von Friedrich dem Grossen, ein reiches Material aus der Geschichte und aus deutschen Kirchenbüchern zusammen und suchte die Regeln aufzufinden, denen Geburt, Sterblichkeit und Vermehrung des Menschengeschlechts unterworfen ist, und eine Reihe deutscher Professoren, namentlich Achenwall und Schlözer in Göttingen, hielten auch akademische Vorlesungen über sogenannte Staatenkunde, welche einen Ueberblick über die bestehenden Staats-

verfassungen geben und dadurch Juristen und Cameralisten für den Staatsdienst vorbereiten sollten. Allein alle diese zerstreuten Anfänge hatten nur vereinzelte praktische Zwecke. Es fehlte ihnen jeder Einigungspunkt, jedes wissenschaftliche Ziel, jede Methode der Forschung, jeder innere Zusammenhang mit dem ganzen Gebiete der Staatswissenschaften.

Diese standen vielmehr in der zweiten Hälfte des vorigen und den ersten Decennien dieses Jahrhunderts, soweit sie überhaupt auf den Namen Wissenschaften Anspruch machen konnten, ebenso wie die meisten übrigen Wissenschaften ganz auf dem Boden philosophischer Speculation. Es war die Blüthezeit der sogenannten Aufklärungs- oder Revolutionslitteratur, in der die Engländer Locke's treatises of government, die Franzosen Montesquieu's Werk de l'esprit des lois und Rousseau's contract social und die Deutschen die Schriften unseres königsberger Philosophen Kant als Evangelien verehrten, und in der Staatswissenschaft überall aus abstracten Begriffen logisch ein ideeller Staat construirt wurde, der für alle Zeiten und Völker gelten und nach welchem die wirklichen Staaten gemessen und friedlich oder gewaltsam umgestaltet werden sollten. Es war die Zeit, in welcher die philosophische Hypothese vom Ursprung des Staates aus dem Vertrage der einzelnen absolut freien Individuen und die auf diese Hypothese gegründete Rechtsstaatstheorie den Ausgangs- und Mittelpunkt aller Staatswissenschaften bildeten, und die praktische Durchführung des neu entdeckten staatsphilosophischen Princips der Theilung der Staatsgewalt als der wirksamste Schutz der bürgerlichen Freiheit gegen jeden Missbrauch der Staatsregierungen angesehen wurde. Selbst das wirthschaftliche Gebiet der Staatswissenschaft war von der Herrschaft der philosophischen Speculation nicht ausgeschlossen, und die Physiokraten sowohl als auch Adam Smith leiteten den grössten Theil ihrer volks- und staatswirthschaftlichen Sätze aus philosophischen Prämissen, namentlich aus Lehrsätzen der damals herrschenden Ethik ab. So wie diese kritisch philosophische Richtung der revolutionären Staatslehre nur durch das in der Wirklichkeit herrschende absolutistische Willkürregiment hervorgerufen worden war, so schlug sie selbst wieder mit Nothwendigkeit in ihren Gegensatz um. Dem Absolutismus folgte die Revolution und der Revolution die Restauration. In der Staatswissenschaft standen an der Spitze der Restaurationspartei der berner Patricier Ludwig von Haller und der Deutsche Adam Müller. Beide bekämpften die philosophische Theorie, welche die wirkliche Staatenwelt unter die Herrschaft logischer Begriffe zwängen wollte. Beide ver-

langten Versenkung in die geschichtliche Empirie. Beide vertraten und verherrlichten gerade die Zeit, welche von der Revolution zerstört worden war, das Mittelalter. Aber Beide waren nichts als rohe und phantastische Empiriker, die mit einem Stück geschichtlicher Erfahrung noch viel subjectiver und willkürlicher in ihrer Phantasie umsprangen, als ihre Vorgänger mit den logischen Begriffen. Es fehlte ihnen jede Kenntniss der Geschichtsquellen, jeder kritische Sinn, jede wissenschaftliche Methode der Forschung.

Erst aus dem Widerstreite dieser Gegensätze, aus dem Kampfe einer willkürlichen Speculation ohne Rücksicht auf alle Erfahrung und einer willkürlichen Auffassung und Misshandlung der Erfahrung ging allmählig die Einsicht hervor, dass die Erfahrung zwar Grundlage der Staatswissenschaft sein müsse, dass es aber vor allen Dingen nothwendig sei, die Erfahrung sicher und unparteiisch aufzufassen, dass die Erfahrung an sich etwas Unbestimmtes, willkürlicher subjectiver Auffassung schwer Entrückbares sei, wenn man nicht bis zu den einfachsten Thatsachen der Erfahrung zurückgeht und durch zuverlässige Methoden aus diesen einfachen Thatsachen erst das treue Gesammtbild des Thatsächlichen in unzweifelhafter Weise feststellt.

So kam man auf dem Forschungsgebiete der geschichtlichen Erfahrung zu einem scharf ausgeprägten, detaillirten Systeme historischer Kritik und in Bezug auf Erforschung der gegenwärtigen, von uns selbst durchlebten Erfahrung zu der Einsicht, dass der in den Naturwissenschaften schon von Bacon aufgestellte Satz, wornach die Thatsache nicht gegeben, sondern aus der gegebenen Erfahrung erst zu finden sei, auch im Gebiete der Staatswissenschaften seine Anwendung finden müsse.

Freilich haben die Naturwissenschaften im Experiment ein untrügliches Hülfsmittel, Beobachtungen zu prüfen und dadurch Thatsachen der Erfahrungen festzustellen, — ein Hülfsmittel, das allen Wissenschaften, welche das geistige und sociale Leben der Menschen zum Gegenstande ihrer Forschung haben, abgeht, weil die Natur immer dieselbe bleibt und jede Beobachtung eines Vorganges in der Natur wiederholt werden kann, während menschliche Handlungen und Erlebnisse nie unter ganz gleichen Bedingungen wiederkehren. Dennoch ist auch hier ein Weg möglich, zu sicheren Thatsachen, die als Ausgangspunkte und Grundlagen der Wissenschaft dienen können, zu gelangen, und diesen Weg bietet die Statistik.

Indem die Statistik alle gleichartigen Handlungen und Erlebnisse der Menschen auf einem gegebenen Raume verzeichnet und das Verhältniss der Summe dieser Erscheinungen zu der Gesammtsumme der

Menschen oder zur Gesammtsumme der Handlungen und Erlebnisse in dem gleichen Zeit- und Ortsraume berechnet, findet sie Verhältnisszahlen, welche die in dem Vorkommen der einzelnen Handlungen und Erlebnisse herrschenden Regeln als unzweifelhafte allgemeine Thatsachen aussprechen. Sie hat kein Interesse für den einzelnen Blinden oder Kranken, Armen oder Begüterten, Steuerzahlenden oder Steuerfreien, kein Interesse für die einzelne Geburt oder den Tod eines Menschen, aber sie verzeichnet alle Blinden, alle Kranken, alle Armen, alle Begüterten u. s. w. und stellt das Verhältniss der Summen dieser Einzelfälle zur Gesammtbevölkerung fest, und indem sie so nachweist, wie viel auf einem bestimmten Raume und in bestimmter Zeit von 100 lebenden Menschen krank, blind, reich oder arm, steuerzahlend oder steuerfrei, wie viel geboren und gestorben sind, findet sie Verhältnisszahlen, die als statistische Thatsachen sichere Ausgangspunkte weiterer wissenschaftlicher Forschung werden.

Die statistische Thatsache ist demnach immer eine Zahl, die erst gefunden werden muss, aber eine Zahl, die ein thatsächliches Verhältniss misst und constatirt. Ihre Entstehung hat viel Aehnlichkeit mit der unserer Erfahrungsbegriffe. So wie in der Wirklichkeit kein Begriff von einem Gegenstande existirt, sondern erst durch Vergleichung vieler Exemplare derselben Species und Vergleichung der Eigenschaften derselben mit denen der ganzen Gattung gewonnen wird, so wird auch die statistische Zahl erst durch Vergleichung der Erscheinungen einer Species mit den Erscheinungen der ganzen Gattung gefunden.

Nur unterscheidet sich die Entstehung der statistischen Zahl von der des Begriffs durch zwei Momente.

Der Begriff wird durch Vergleichung einer Mehrzahl von Fällen gewonnen, die statistische Zahl nur durch Aufnahme aller Fälle. Der Begriff hat es ferner stets nur mit der Qualität der Dinge zu thun, nie mit der Quantität, die statistische Zahl dagegen umgekehrt stets nur mit der Quantität, nie mit der Qualität.

Zehn Selbstmorde können mehr als hinreichen, um einen Begriff vom Selbstmord zu gewinnen, aber sie sind keine Factoren für eine statistische Thatsache über den Selbstmord, wenn diese 10 Selbstmordfälle nicht alle Selbstmorde eines Landes umfassen.

Aber gerade aus dieser Verschiedenheit der Entstehung der statistischen Zahl und der Begriffsbildung, also aus der Forderung der Totalität und aus der Beschränkung auf die Quantität der Fälle entspringt ein Vorzug der statistischen Thatsache vom höchsten wissenschaftlichen Werthe. Sie ist unbedingt zuverlässig; sie ist absolute

Thatsache, die keinen Zweifel zulässt. Der Begriff bleibt stets subjectiver Natur. Seine Richtigkeit wird immer theils durch die Zahl der verglichenen Erfahrungsgegenstände, von denen derselbe abstrahirt ist, theils durch die Schärfe und Klarheit der Auffassung ihrer Eigenschaften bedingt. Jede Erweiterung der Erfahrung, jede schärfere Beobachtung hat auch eine Vervollkommnung unserer Erfahrungsbegriffe zur Folge.

Die statistische Zahl dagegen schliesst jeden subjectiven Irrthum, jeden Einfluss individueller Auffassung aus, sofern überhaupt nur richtig und vollständig gezählt worden ist. Sie bildet daher auch eine ganz unentbehrliche Correctur unserer persönlichen Lebenserfahrung. Während der einzelne Mensch immer geneigt ist, seine besonderen zufälligen und örtlichen Erfahrungen zu generalisiren und ein allgemeines Zahlenverhältniss der Vorfälle als Grundlage seines Urtheils anzunehmen, welches dieser besonderen Erfahrung entspricht, giebt die Statistik allein dasjenige Zahlenverhältniss genau an, welches in der Wirklichkeit vorliegt, und verwandelt dadurch unsere menschlichen Beobachtungen erst in wirkliche Thatsachen.

Auf diesen Eigenschaften der statistischen Thatsache beruht auch das Wechselbedürfniss, welches zwischen der Statistik und der Staatsgewalt besteht. Weil zur statistischen Thatsache Vollständigkeit aller einschlagenden Fälle gehört, so ist die Statistik bei ihren Erhebungen meist an die Hülfe des Staates gebunden, und es ist eine amtliche Statistik nothwendig, und weil die statistische Thatsache den Charakter der absoluten Gewissheit besitzt, so ist umgekehrt die Statistik dem Staate unentbehrlich. Sie führt Buch über die Handlungen und Zustände des Staates, wird zum treuen Spiegel seines eigenen Lebens und zur Quelle seines Selbstbewusstseins. Ja, sie wird zum Gewissen des Staates und zum Prüfstein jedes Gesetzgebungs- und Verwaltungsactes.

Die Aufsuchung der statistischen Zahlen oder Thatsachen bildet aber nur die erste Operation des Statistikers. Seine weitere nächste grosse Aufgabe ist es, planmässig das ganze Gebiet menschlicher Cultur, so weit es sinnlicher Wahrnehmung zugänglich ist, durch Messung aufzunehmen und dadurch ein vollständiges Bild des Völker- und Staatslebens zu schaffen.

Sie werden mir in Ihren Gedanken ohne Zweifel sogleich entgegnen: Das ist nicht möglich, da die statistische Thatsache doch immer nur die Quantität misst und die Qualität der Dinge unberücksichtigt lässt. Wie wäre es denkbar, den unendlichen Reichthum des so man-

nigfaltigen Völker- und Staatslebens in dem engen Rahmen trockener Zahlen wiederzugeben?

Und doch dürfte Sie eine einfache Hinweisung auf die neuesten vollendetsten topographischen Karten einzelner europäischer Staaten, wie z. B. die der Schweiz, welche im vorigen Jahre nach mehr als 20-jähriger angestrengter Arbeit unter der Leitung des bekannten Generals Dufour vollendet wurde, vom Gegentheil überzeugen. Dort finden Sie die ganze reiche Alpenwelt im verkleinerten Massstabe treu wiedergegeben. Jede Gebirgshöhe, jeder Wald, jeder Weg ist genau eingetragen und, was die Hauptsache ist, alle Höhen und Längen sind so zuverlässig durch die Zeichnung angegeben, dass man gegenwärtig alle generellen Strassen- und Eisenbahnnivellements nicht mehr in der Natur, sondern auf dieser Copie der Natur ausführt. Und wodurch ist es unserem Jahrhunderte gelungen, so vollendete Portraits der Erdoberfläche zu schaffen? Durch nichts Anderes, als durch die genaueste und sorgfältigste Messung der Verhältnisse, d. h. durch die gleiche Operation, durch welche man zu statistischen Thatsachen gelangt.

So wie die trigonometrische Landesvermessung über das Territorium eines Staates lauter Dreiecksnetze spannt, dabei von den grössten Dreiecken erster Ordnung zu immer kleineren Dreiecken zweiter, dritter, vierter Ordnung u. s. w. fortschreitet und immer nur aus der Grösse der Schenkel und Winkel die Ausdehnung und den Umfang jedes Gliedes der Landesoberfläche berechnet und endlich das ganze Staatsterritorium mit seinen verschiedenartigen Gestaltungen und Culturen im verkleinerten Massstabe auf der topographischen Karte darstellt, so misst und copirt die Statistik alle menschlichen Verhältnisse der Staaten, soweit sie unseren Sinnen zugänglich und messbar sind.

Sie ist eine politische und sociale Messkunst. Sie schreitet mit ihrem einfachem arithmetischen Messinstrumente von den allgemeinsten zu immer specielleren Verhältnissen fort, wendet die Operation des Zählens und Messens auch auf jede einzelne Qualität der Dinge an, bis alle Arten menschlicher Verhältnisse erschöpft sind. Hat sie gefunden, wie viel von den Lebenden gestorben sind, so untersucht sie wieder, wie viel von sämmtlichen Gestorbenen durch Unglücksfälle, durch Selbstmord, Altersschwäche oder Krankheiten umgekommen sind. Sind diese Zahlen ermittelt, so ist ihr Blick auf die Arten des Selbstmordes, die Arten der Unglücksfälle und die verschiedenen Krankheiten, welche den Tod herbeiführten, gerichtet, und sie ermittelt einerseits, wie viel Procent der Selbstmörder sich durch den Strang, durch Schusswaffe u. s. w. um's Leben brachten, wie viel an Lungenkrank-

heiten, Herzkrankheiten u. s. w. starben, andererseits wie viel Procente dieser einzelnen Gattungen auf die verschiedenen Lebensalter, Geschlechter und Berufsstände kommen.

Oder fasst sie die Verbrechen der Menschen in's Auge, so sucht sie zunächst das allgemeine Verhältniss der Zahl der verurtheilten Verbrecher zur Bevölkerung auf, erforscht darauf die einzelnen Arten der Verbrechen, dann die Lebensalter, die Berufsarten, die Erziehung und die früheren Lebensverhältnisse der verschiedenartigen Verbrecher und beantwortet jede dieser Fragen in Zahlen, welche das Verhältniss der Quantität jeder einzelnen Species zur Quantität aller Verbrecher ausdrücken. Kurz, sie sucht zwar überall nur die Quantität der Dinge auf, giebt aber auch Aufschluss über ihre Qualität, indem sie die einzelnen Eigenschaften der Dinge wieder zum Gegenstand der Zählung macht.

Diese ganze Operation ist zwar an sich sehr einfach und nur eine Wiederholung der Methode, durch welche die erste statistische Thatsache aufgefunden wird. Dennoch ist sie mit ganz erheblichen Schwierigkeiten verbunden, die nicht in der Operation selbst, sondern in der Auffindung der Objecte und Momente liegen, auf welche die Operation anzuwenden ist.

Um nämlich die Eigenschaften eines Dinges oder Ereignisses zum Gegenstand der Zählung machen zu können, muss man diese Eigenschaften bereits kennen. Die Statistik bewegt sich deshalb hier gleichsam in einem Cirkel. Während sie in der statistischen Thatsache erst die Anfangspunkte der Forschung schaffen soll, die zur Erkenntniss der Dinge und ihres Zusammenhangs führen, setzt sie diese Kenntniss schon voraus, um die statistischen Thatsachen zu finden.

Zugleich muss diese Kenntniss, wenn die statistische Operation in ihren Resultaten wirklich zu einem Gesammtbild der menschlichen Cultur führen soll, eine so vielseitige und doch gründliche sein, dass sie die Kraft des besten und gelehrtesten Kopfes weit übersteigt. Um eine Criminalstatistik zu liefern, muss der Statistiker bis zu einem gewissen Grade Criminalist, um eine Medizinalstatistik herzustellen, Mediziner sein. Die Finanzstatistik erfordert einen Finanzmann, die wirthschaftliche Statistik einen Nationalökonomen. Kurz, die statistische Erhebung jedes Zweiges der menschlichen Cultur erfordert specifische Fachkenntnisse.

Endlich kommen zu diesen subjectiven Schwierigkeiten noch diejenigen, welche in der Erhebung der statistischen Objecte liegen. Viele derselben sind den Augen der Staatsorgane verborgen und können nur

durch Befragen der betheiligten Privatpersonen gewonnen werden. Die statistische Thatsache ist daher nicht selten von dem guten Willen, der Zuverlässigkeit und dem statistischen Sinn der Bevölkerung abhängig, und wenn auch die Erhebungsmethode in vielen Fällen so organisirt werden kann, dass sich das erhobene Material selbst controliren muss, und jeder Irrthum oder jede falsche Angabe entdeckt wird, so ist doch ebenso häufig nur eine sehr approximative Zuverlässigkeit des statistischen Materials erreichbar.

Indessen dürfen alle diese Schwierigkeiten nicht im Mindesten hindern, die vollständige Messung und Reproduction aller menschlichen Culturverhältnisse als Ziel der Statistik festzuhalten. Mit der statistischen Forschung und der praktischen Verwerthung ihrer Ergebnisse wächst auch die statistische Bildung, das statistische Interesse und die Gewissenhaftigkeit der Bevölkerung, welche bei der Aufnahme des statistischen Materials Auskunft giebt. Ihre Angaben werden zuverlässiger. Und mit der Erweiterung des statistischen Erhebungsgebietes, mit der Vermehrung des zur Erhebung kommenden statistischen Details und mit der durch die fortgesetzte periodische Wiederholung der Erhebung gewonnenen Uebung vervollkommnen sich die Erhebungsmethoden. Ferner thut die Theilung der Arbeit hier ebensogut ihre Wunder wie auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, und was sie in der Statistik zu leisten vermag, beweisen bereits praktisch die klassischen Arbeiten der statistischen Centralcommission Belgiens. Auch sorgen ja neuerdings die regelmässig wiederkehrenden internationalen Congresse dafür, dass die amtlichen und nicht amtlichen Statistiker sich mit den bewährtesten Fachleuten aller Art periodisch zusammenfinden, um gemeinsam mit ihnen die statistischen Erhebungspunkte genauer zu fixiren.

Ueberblickt man die beiden bisher erörterten Leistungen der Statistik, die Auffindung der statistischen Thatsache und die Construction des Culturbildes aus diesen Thatsachen, so scheint die Statistik mehr eine Art Kunst oder Methode zu sein, welche einzelnen Wissenschaften, namentlich den verschiedenen politischen Disciplinen, sicheres Material zuführt und für Gesetzgebung und Verwaltung des Staates zuverlässige Unterlagen bietet, aber nicht eine selbstständige Wissenschaft, die nach den das Leben der Menschheit beherrschenden Gesetzen zu forschen, und dadurch einen reformatorischen Einfluss auf das ganze Gebiet der Staatswissenschaften auszuüben vermöchte. Aber auch als solche lernen wir sie kennen, wenn wir eine dritte Function derselben in's Auge fassen, die sich den beiden ersteren unmittelbar anschliesst.

Sind nämlich die statistischen Aufnahmen auch nur für wenige Jahre vollendet, die statistischen Thatsachen aus denselben hergestellt und zu einem Ganzen verarbeitet, so ergeben sich für die verschiedenen Landestheile und Gegenden jedes Staates grössere oder geringere Verschiedenheiten der statistischen Ergebnisse. Geburts- und Sterblichkeitsziffer, Fruchtpreise, Ehen, Tagelohn, Zinsfuss, Vertheilung des Grundeigenthums und der Steuerlast, Gewerbfleiss, Bildung, Moralität der Bevölkerung u. s. w. zeigen mannigfaltige Abweichungen. Wird ferner die statistische Arbeit, wie es unbedingt nothwendig ist, von Jahr zu Jahr weiter geführt, werden die Erhebungen und die daraus hergeleiteten statistischen Zahlen ohne Unterbrechung fortgesetzt oder wenigstens periodisch wiederholt, so entstehen chronologische Reihen statistischer Thatsachen, die auch auf demselben Raume ähnliche Verschiedenheiten und Veränderungen beurkunden. Sowohl jene räumlichen als auch diese zeitlichen Verschiedenheiten nöthigen aber von selbst zur Frage nach den Ursachen derselben und demzufolge auch zur eigentlichen Forschung nach den in dem socialen und öffentlichen Leben der Völker wirkenden Kräften und Gesetzen*).

Freilich liegt in dem statistischen Material an sich noch kein Aufschluss über diese Ursachen. Es bietet nur durch eine grosse Menge Zahlenreihen, die bald parallel mit einander wachsen oder ab-

---

*) Allerdings schlägt die allgemein verbreitete Ansicht derjenigen Statistiker und Naturforscher, welche der Statistik die Fähigkeit, Gesetze zu entdecken, zuschreiben, den entgegengesetzten Weg ein; sie sieht nicht in der Verschiedenheit der statistischen Verhältnisse den Ausgangspunkt zur Erforschung der Gesetze, sondern erkennt umgekehrt in der Gleichmässigkeit der regelmässig wiederkehrenden statistischen Thatsachen die Gesetze selbst. Indem sie z. B. aus den Civilstandsregistern die Stätigkeit und Gleichmässigkeit der Trauungen, Geburten und Sterbefälle oder aus den Criminaltabellen die Regelmässigkeit der Verbrechen, Selbstverstümmelungen, u. s. w. nachzuweisen sucht, spricht sie von einem Gesetz der Mortalität, einem Heirathsgesetz u. s. w., und betrachtet als den Ausdruck des Gesetzes diejenige Verhältnisszahl, welche sich als Durchschnitt aus einer längeren Reihe von Jahren ergiebt.

Allein abgesehen davon, dass von Gesetzen nur da die Rede sein kann, wo der ursachliche Zusammenhang erkannt und nachgewiesen wird, so giebt es thatsächlich keine solche Gleich- oder Regelmässigkeit der statistischen Thatsachen, wie man anzunehmen pflegt. Alle statistischen Erhebungen zeigen uns eine grössere oder geringere Mannigfaltigkeit und Unregelmässigkeit der Verhältnisse, die man nur künstlich zur Regelmässigkeit stempelt, indem man durch Aufstellung der Durchschnittszahl die Verschiedenheiten der einzelnen Jahre beseitigt und stillschweigend die Existenz eines dauernden Gesetzes unterstellt, das in der Durchschnittszahl ausgedrückt sei.

nehmen, bald in divergirender Richtung sich bewegen, Stoff zu Hypothesen, aber der Statistiker hat die Mittel, die Richtigkeit dieser Hypothesen zu prüfen und wenigstens den Grad und die Grenzen ihrer Wahrscheinlichkeit zu fixiren. Er kann seine statistischen Erhebungen auf solche Thatsachen und Verhältnisse ausdehnen, welche über den ursachlichen Zusammenhang der statistischen Ergebnisse Licht verbreiten. Sieht er z. B., dass die Bevölkerung eines Landes in einem Jahrzehnt abgenommen hat, so vergleicht er damit den Gang der Geburts- und Mortalitätsverhältnisse und den der Ein- und Auswanderungen. Ergiebt sich aus dieser Vergleichung, dass die nächste Ursache der Bevölkerungsabnahme nicht in dem Ueberschuss der Auswanderungen, sondern in dem Verhältniss der Geburten zur Sterblichkeit lag, so prüft er, ob die Geburtsziffer stärker ab- oder die Sterblichkeitsziffer stärker zunahm. Ist Ersteres der Fall, so zieht er den Gang der Frucht- und Lebensmittelpreise in die Vergleichung; und ergiebt sich endlich, dass diese in ähnlichem Grade stiegen, wie die Geburten sanken, so gelangt er zu dem Ergebniss, dass die Abnahme der Bevölkerung Folge der hohen Lebensmittelpreise, Folge materieller Noth war.

Obgleich die Ergebnisse solcher Untersuchungen sich immer nur auf bestimmte Zeit- und Ortsverhältnisse beziehen und deshalb zunächst nur ein tieferes Verständniss der Cultur unserer Zeit bedingen, so werden sie doch auch in Folge der periodischen Wiederholung ähnlicher Reihen von Thatsachen zu Fundamenten für die Erforschung und Darlegung der im menschlichen Culturleben allgemeiner wirkenden Kräfte und Gesetze.

Indessen verzichtet die Statistik mit vollem Bewusstsein darauf, die Verfolgung und Lösung dieser allgemeinen Aufgabe selbst zu übernehmen. Sie überlässt diese vielmehr den sogenannten moralischen und praktischen Wissenschaften und sucht einen durchaus neutralen Boden zu behaupten, indem sie sich jeder Anwendung der Resultate ihrer Beobachtungen und jeder über den ursachlichen Zusammenhang der statistischen Thatsachen hinausgreifenden Schlussfolgerung aus denselben enthält und stets nur ausspricht, was ist oder war und wie es war.

Sie nimmt eine ähnliche Stellung zur Staatswissenschaft ein wie die Physiologie zur Medizin, und es ist interessant genug, dass sich ebenso, wie in der Physiologie, auch in der Statistik unter Quetelet's Führung eine mathematisch-physikaliische Richtung neben der empirisch-descriptiven zur Geltung gebracht hat.

Freilich ist die Statistik auch wie die Physiologie noch in den

ersten Anfänger begriffen, aber sie wird allmählig ein weites Feld durchmessen und zu einer exacten Staats- und Gesellschaftswissenschaft führen, wie sie keine frühere Zeit geahnt hat.

Wenn es mir gelungen sein sollte, in Ihnen eine klare Vorstellung von der Arbeit und den weitgreifenden Aufgaben der Statistik hervorzurufen, so werden Sie wohl mit mir einverstanden sein, wenn ich es als ein freudiges Ereigniss begrüsse, dass ein günstiges Zusammenwirken von Umständen unsere Staatsregierungen in die Lage versetzt hat, gerade hier in Jena in Verbindung mit unserer Universität eine Werkstätte statistischer Wissenschaft zu begründen, und wenn ich diesen Act dazu benutze, den hohen Regierungen dafür öffentlich meinen Dank auszusprechen. Dixi.

II.

Der Begriff des Geldes in seiner historisch-ökonomischen Entwickelung.

Von

H. v. Scheel, Dr. jur.

§. 1. Einleitung.

Begriff und Wesen des Geldes sind seit Xenophon und Aristoteles Gegenstand der lebhaftesten Erörterungen für Nationalökonomen. Je nach dem Standpunkt des Betrachtenden und der Zeit der Betrachtung haben sich vom Alterthum bis jetzt die verschiedensten Resultate ergeben, und jede folgende Auffassung erkannte die frühere für mehr oder weniger falsch und unvollkommen.

So sind wir gewohnt, in den Schriften jeder neuen ökonomischen Periode neue Definitionen von Geld aufgestellt und die früheren ganz oder theilweis verworfen und verurtheilt zu sehen. Vergegenwärtigen wir uns jedoch Ort, Zeitalter, Entwickelungsstufe, in denen die Ergebnisse gewonnen wurden, so können wir eine gewisse historische Berechtigung in jedem derselben nicht verkennen. Es erscheint zur richtigen Einsicht in die wirthschaftlichen Begriffe durchaus nothwendig, dass wir bei Untersuchung derselben uns auf einen andern als den bisher meist festgehaltenen Standpunkt stellen. Wir können dieselben nicht nach irgend einem Schema bilden, als absolut richtige hinstellen, und nun von diesen aus alle anderen bisher dagewesenen als falsch verurtheilen, sondern wir müssen den innigen Zusammenhang der Entwicklung der wirthschaftlichen Begriffe mit der des ganzen wirthschaftlichen Lebens schärfer beobachten und genauer erforschen. Wir müssen einsehen, dass die Begriffe nicht etwas Gegebenes, sondern etwas Werdendes sind.

Eine historische Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens, eine geschichtliche Nothwendigkeit und Berechtigung einer jeden ökonomi-

schen Entwickelungsstufe kann heut' als erwiesen angenommen werden; zu wenig ist aber bis jetzt anerkannt worden, dass einer jeden solchen historisch-ökonomischen Entwickelungsstufe auch bestimmte wirthschaftliche Anschauungen und Begriffe entsprechen, welche ebenso berechtigt und richtig sind, wie das wirthschaftliche Leben selbst.

Im Alterthum, z. B. bei den Römern der ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit, war die ökonomische Cultur bis zu einer bestimmten Stufe gefördert, welche wir Geldwirthschaft zu nennen pflegen, und dieser Stufe gemäss hatte sich ein bestimmter Begriff vom Gelde gebildet, — welches dieser war, sehen wir später, — der, wofern er aus dem wirthschaftlichen Leben jener Zeit richtig abstrahirt war, als der richtige für den damaligen Standpunkt bezeichnet werden muss. Wäre die Definition der unserigen, modernen gleich gewesen, so müsste sie als falsch verworfen werden. So verhält es sich mit allen andern Anschauungen und Begriffen.

Die wirthschaftlichen Begriffe wachsen aus dem wirthschaftlichen Leben und seinen Erfahrungen heraus, mit ihnen verändern und entwickeln sie sich, extensiv wie intensiv. Die richtigen wirthschaftlichen Begriffe aber sind jedesmal die, welche genau und regelrecht aus den jedesmal gegebenen Verhältnissen abstrahirt sind; und die späteren Definitionen werden nur insofern richtiger wie die früheren sein, als die Kunst des Abstrahirens aus den Verhältnissen sich vervollkommnet und verfeinert hat.

Wie es nun aber zur Erkenntniss des heutigen ökonomischen Lebens nothwendig ist, die Entwicklung des vorhergegangenen zu erforschen, so muss zur Erkenntniss der heutigen Begriffe auch die vorhergegangene Entwickelung derselben erkannt werden. Diese geschichtliche Forschung ist die nothwendige Grundlage der Lehre von den volkswirthschaftlichen Begriffen.

Auch der Begriff, welchen wir heut' mit dem Worte Geld verbinden, hat sich bis zu seinem jetzigen Standpunkte fortgearbeitet und ist immer noch im Fortwachsen begriffen. Bei ihm, dem Geldbegriff, soll nun zunächst der ökonomisch-historische Bildungsgang verfolgt und dargelegt werden; und es ist die Frage zu beantworten: Wie hat sich derselbe von seiner Entstehung bis heut' gestaltet, und wie wird er sich voraussichtlich ferner gestalten?

Wir werden also die Entwicklung des Geldbegriffs durch jene drei grossen Perioden verfolgen, in welche die Wissenschaft das bisher beobachtete wirthschaftliche Leben mit Recht getheilt hat: die Natural-

wirthschaft, dann die Geldwirthschaft, welche, wie zuerst Hoffmann[1]) gezeigt hat, der ersteren folgt, und drittens die Creditwirthschaft, deren moderne Entwicklung B. Hildebrand[2]) nachgewiesen hat und deren allmälige Entfaltung sich gerade bei der Geschichte des Geldbegriffs klar beobachten lässt.

Wie gestaltet sich also der Geldbegriff in jeder dieser drei Entwicklungsstufen, in ihren Uebergängen in einander, in ihrem Zusammentreffen mit einander?

Allerdings scheint diese Frage von vornherein einen Widerspruch in sich zu bergen, indem wir die Naturalwirthschaft, als ideale Wirthschaftsstufe gedacht, gerade deshalb mit diesem Namen bezeichnen, weil in derselben die Umsätze nicht durch das Geld vermittelt worden seien, es also damals kein Geld gegeben habe; nicht anders mit der Creditwirthschaft, doch müssen wir uns eben immer vergegenwärtigen, dass wir von dem Geldbegriff nicht als von etwas absolut und fertig Gegebenem, sondern als von etwas sich Fortentwickelndem sprechen, — ganz abgesehen davon, dass ja weder die Naturalwirthschaft, noch die Geld- und Creditwirthschaft in der wirklichen Entwicklung so rein existiren, wie sie begrifflich construirt sind.

§. 2. Das Geld in der Naturalwirthschaft.

Im Anfange der ökonomischen Entwicklung, also auf der ersten Stufe der Naturalwirthschaft arbeitet jeder nur für sein unmittelbares und augenblickliches Bedürfniss. Ueberfluss an wirthschaftlichen Produkten giebt es nicht, folglich keinen Umsatz, oder nur einen so geringen, dass er ökonomisch nicht in Betracht kommt. Man legt den Gegenständen nur in dem Masse Werth bei, als sie für das sofortige Bedürfniss verwendbar, consumirbar sind. Auf dieser Entwicklungsstufe beherrscht also der Consumtionswerth alle wirthschaftlichen Verhältnisse. Ich sage mit gutem Grunde Consumtions-, nicht Gebrauchswerth. Letzteres Wort giebt keinen scharfen Begriff. Gebraucht werden die Sachen auch im Tausch, und doch soll Gebrauchswerth gerade den Gegensatz von Tauschwerth bilden. Besser scheint schon der Ausdruck Nutzwerth. Doch gerade Consumtionswerth — Consumtion im weitesten Sinne genommen — scheint zur Bezeichnung der in Rede stehenden Periode am passendsten.

---

1) Lehre vom Gelde. Berlin 1838. S. 276.

2) Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. Frankfurt a./M. 1848. I. S. 276 u. diese Jahrbücher 1864. II. 1: Naturalwirthschaft, Geldwirthschaft, Creditwirthschaft S. 19 ff.

Der Charakter der wirthschaftlichen Entwicklung muss sich wesentlich ändern, sobald eine Produktion über den Bedarf eintritt. Sofort müssen sich die überflüssigen Güter anhäufen, ein Bedarf nach Austausch gegen andere, mangelnde entstehen, und sich bei diesem Umsatz eine Vergleichung des Werthes der gegen einander auszutauschenden Güter einfinden. So wächst die Vorstellung von einer Kraft der Güter, andere Güter herbeizuziehen, d. h. vom Tauschwerthe, der jedoch bei der verhältnissmässigen Seltenheit der Umsätze, der sehr schwankenden Produktion, der Verschiedenheit der persönlichen Bedürfnisse, für die einzelnen zum Tausch bestimmten Produkte — Waaren, ein sehr schwankender, unsicherer ist, und für den ein Massstab schwer gefunden werden kann, weil nicht die Produkte gegen ein und dasselbe oder wenige bestimmte immer wieder umgesetzt werden, sondern nach augenblicklichem Bedarf ein Produkt bald gegen dies, bald gegen jenes getauscht wird. So empfing man also z. B. heut' Salz für Brod, morgen Tabak für Licht, dann Fleisch für Korn u. s. f.[3]).

Nun aber werden sich mit dem Steigen des Verkehrs und der Vermehrung der Beziehungen, welche die Mitglieder eines bestimmten Wirthschaftskreises zu einander haben, nach und nach gewisse gemeinsame Anschauungen über besondere Verwendbarkeit und Aufbewahrungsfähigkeit einiger Güter erzeugen. So war dies z. B. der Fall mit den Fellen bei den Jägervölkern der Hudsonsbai, mit dem Vieh bei den ackerbauenden Römern bis zur Zeit der XII Tafeln. Diese Güter werden mit Vorliebe aufgesammelt. Es entsteht eine Summe ersparter Consumtions-, d. h. zur Consumtion bestimmter, Werthe — das Kapital der Naturalwirthschaft. — Auf den massenhaften Besitz jener Werthe wird die Vorstellung von Reichthum übertragen; sie werden beim Umsatz bevorzugt, d. h. besonders gern als Zahlungsmittel gebraucht. Und eben, da diese Produkte am meisten begehrt, am häufigsten umgesetzt werden, so gewöhnt man sich, nach ihnen den Tauschwerth der übrigen Produkte zu berechnen, wie wir z. B. die Römer der ältesten Zeit nach Grossvieh und Kleinvieh rechnen sehen[4]).

Auf diese bevorzugten Produkte überträgt sich also die Vorstellung des besonders werthvollen Besitzes, der allgemein geltenden Waare, des bevorzugten Tauschwerths, des Massstabs des Werths der anderen Produkte. Natürlich wird aber eben dieser Massstab noch immer ein

---

3) Merkwürdige historische Beispiele. s. diese Jahrb. II. 1. (1864) S. 5. Roscher, Grundlagen der Nationalök. 5. Aufl. S. 217.

4) Dionys X., 50, ὅρον ζημίας δύο βόας καὶ τριάκοντα πρόβατα.

sehr schwankender sein, theils weil nach einer Mehrheit von Produkten-Gattungen gerechnet wird, nach Grossvieh und Kleinvieh, nach Mais, Weizen und Tabak u. s. w., theils weil eine Gleichmässigkeit der messenden Produkte nie erzielt werden kann, wie z. B. nie ein Marderfell dem andern gleich ist, theils endlich, weil die Erzeugung der bevorzugten Produkte nach Ort und Zeit eine höchst schwankende ist, namentlich in jenen Zeiten, wo an einen Ersatz des Fehlenden durch Zufuhr und Abzug des Ueberflüssigen durch Ausfuhr nicht zu denken ist.

Jene bevorzugten Produkte aber, die, sofern sie zum Umsatz dienen, allgemein geltende Waaren genannt werden können, unterscheiden sich dadurch wesentlich von anderen Waaren, dass durch sie die Möglichkeit gegeben ist, Sachen einzutauschen nicht mehr lediglich zur Befriedigung eines direkten Consumbedürfnisses, sondern als Zwischenträger für die Befriedigung eines anderen, späteren. Es ist also eine Waare vorhanden, welche nicht direkt um ihres Consumtionswerthes, sondern zunächst um ihres Tauschwerthes willen eine solche ist.

Sobald sich diese Vorstellung entwickelt, ist der Ursprung des Geldbegriffs gegeben.

Hier scheidet sich Geld von Waare, Kauf von Tausch. Bei jenem liegt der Tauschwerth, bei diesem der Consumtionswerth zu Grunde [5]).

Freilich wird dieses Geld der Naturalwirthschaft die Qualität als solches noch vornehmlich seinem hervorragenden Consumtionswerthe zu verdanken haben — auf ihn stützt sich noch vorzüglich der Tauschwerth. Das Geld der Naturalwirthschaft ist nicht eine reine Zwischenwaare, sondern zugleich eine vorzügliche Consumwaare, und die Eigenschaft, dass massenhafter Besitz derselben dem Besitzer Reichthum verleiht, liegt weniger darin, dass derselbe Macht zu kaufen, als dass er Fülle zu consumiren giebt.

Die Zahlmittel sind unmittelbar nutzbare Güter, der Begriff des Consumtionswerthes herrscht wie in der ganzen Naturalwirthschaft, so auch bei Beurtheilung des Zahlmittels vor.

§. 3. Uebergang zur Geldwirthschaft.

Wie die Völker, bei denen eine allmählige und regelmässige Ent-

---

5) In der Rechtswissenschaft finden wir diese, wie andere wirthschaftliche Grundbegriffe oft auffallend vernachlässigt. Das moderne gemeine Recht pflegt seine wirthschaftlichen Begriffe nicht aus der modernen Volkswirthschaft, sondern aus den Anschauungen der Römer und Canonisten herzunehmen. S. z. B. die sehr wenig anschaulichen Erklärungen von Kauf und Tausch in Puchta, Pandecten §. 359, 360.

wickelung der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft stattfand, dazu gekommen sind, die Metalle zum bevorzugten[6]) Produkt und somit zum Gelde zu erheben, ist bereits vielfach und vollständig erörtert worden[7]).

Es wurde dadurch eine bedeutendere Anhäufung des bevorzugten Produkts, schnellerer Umsatz und grössere Festigkeit des Tauschwerthmassstabes möglich.

Liefen Quantitäten Metalls zugewogen um, wie bei den Römern das Kupferpfund, so ist es aus der Natur des Umsatzmittels einleuchtend, dass bei diesem der Consumtionswerth mehr zurück, der Tauschwerth mehr hervortreten musste; denn die kleinste Anzahl der Käufer wird Metalle selbst consumirt resp. verarbeitet haben, wie das z. B. bei Fellen, welche zur Kleidung u. s. w. dienten, früher gewiss allgemein der Fall war. Man verlor also schon die unmittelbare Anschauung des consumtiblen Produkts, des Consumtionswerths im Gelde. Ebenso häufte man das bevorzugte Produkt schon mehr und öfter um seines Tauschwerths, der Kraft, andere Güter herbeizuziehen, der Macht zu kaufen willen an, und es wurde so immer mehr Zwischenwaare.

Schneller wird sich das Geld und werden sich mit ihm die Anschauungen vom Gelde entwickelt haben bei Völkern, welche durch ihre natürliche Lage mehr auf den Handel angewiesen waren, bei denen sich also der Tauschwerth viel öfter und darum deutlicher bemerkbar machte. So ist ja auch der Ursprung des Münzwesens bekanntlich in den Handelsstaaten Kleinasiens zu suchen.

Hier und da werden, durch die örtlichen Verhältnisse bedingt, natürlich auch Eigenthümlichkeiten in der Entwickelung hervorgetreten sein, wie z. B. beim Pelzgelde im russischen Mittelalter[8]). Es kann jedoch hier nicht die Absicht sein, dergleichen Besonderheiten aufzusuchen.

---

6) Dass man im Abendlande die hauptsächlichsten Nutzmetalle zum Gelde erhob, ist vollständig bewiesen, s. Th. Mommsen, Geschichte des Römischen Münzwesens. Berlin, 1860. S. 169 ff., ob man aber im Morgenlande sofort die Ziermetalle zum Gelde erhoben hat, s. Kiesselbach, Gang des Welthandels. Stuttgart, 1860. S. 6 ff., scheint bei dem Mangel an Quellen für die Anfänge der Geschichte jener ältesten Kulturvölker wohl kaum erweisbar; für unseren Zweck ist dies auch vollkommen gleichgültig.

Dass übrigens kein Volk, und auch nicht das römische, auf die Weise zum Metallgeld gekommen ist, wie Paulus in der bekannten Stelle L. 1 Dig. de contr. emt. 18, 1 erzählt: electa materia est etc, als ob man nach vorangegangener Abrede Metallgeld gewählt und in Umlauf gesetzt hätte, ist wohl einleuchtend.

7) B. Hildebrand in diesen Jahrbüchern a. a. O. S. 12.

8) S. darüber Roscher a. a. O. S. 225.

§. 4. Zusammentreffen der Geldwirthschaft mit der Naturalwirthschaft.

Gewiss bei dem kleinsten Theile der Völker wird der Entwickelungsgang von den Anfängen der Naturalwirthschaft bis zur vollständigen Ausbildung des Münzwesens ein ununterbrochen regelmässiger gewesen sein, ja bisweilen können wir das Gegentheil nachweisen [9]). Nur bei einem einzigen Volke, den Römern, ist es der Forschung möglich, diesen Gang mit einiger Genauigkeit zu verfolgen, obgleich auch hier der Anstoss zur Münzprägung von Aussen her, von den Griechen kam [10]).

Ebenso wenig wird der Entwickelungsgang in den einzelnen Kreisen ein und desselben Volks sich ruhig und gleichmässig gestalten. So hatte sich in den grösseren deutschen Handelsstädten längst eine rege Geldwirthschaft entfaltet, während das übrige Deutschland noch im Feudalwesen befangen war.

Der Verkehr der vorgeschritteneren Völker greift in den der minder vorgeschrittenen, der der vorgeschritteneren Gesellschaftskreise in den der minder geförderten ein.

In der untersten Stufe der Naturalwirthschaft, wo Güteranhäufung, Waarenumsatz, Wirthschaft mit Tauschwerthen noch nicht entwickelt ist, wird das Geld natürlich keinen Platz finden und die eindringenden Culturvölker müssen im Verkehr mit den andern zum Naturalumsatz zurückkehren, wie wir das heute noch zum Theil im Verkehr der Europäer mit den wirthschaftlich unkultivirten Völkern sehen.

Anders gestalten sich die Verhältnisse beim Zusammentreffen der Geldwirthschaft mit höher entwickelten Stufen der Naturalwirthschaft. Hier wird das Geld, als Waare empfangen, eine unerwartete Gelegenheit zur Verwendung des Ueberflusses geben. Und da natürlich von den civilisirten Völkern die Zahlungen meist in Geld geleistet, von den naturalwirthschaftenden in Produkten erwiedert werden [11]), da ferner im inländischen Verkehr bei der Naturalwirthschaft das Bedürfniss nach Zahlungen verhältnissmässig gering sein muss, so wird das Geld mehr den Charakter eines Besitzanhäufungsmittels annehmen. Hierdurch entsteht die Sitte des Sparschatzsammelns bei wirthschaftlich unentwickel-

---

9) S. z. B. Tacitus Germania c. 5.

10) Eine kurze Darstellung der Anfänge des Münzwesens findet sich in: Th. Mommsen, Das Geld. Vortrag gehalten zu Berlin, 7. Febr. 1863. Journal: Grenzboten 1863 Nr. 10.

11) Geldabfluss nach Indien für Baumwolle während des amerikanischen Krieges.

ten Völkern und Menschen. Daher vernehmen wir Klagen, dass die Indier das Geld vergraben und so der Circulation entziehen.

Natürlich bleiben bei einer so gestörten Entwickelung des Umsatzwesens die Begriffe über Werthveränderungen des Geldes selbst und seine eigentliche Bestimmung verworren. Nur aus solcher Unsicherheit der Vorstellungen erklärt es sich, wenn Landleute Münzen als Hutschmuck, Westenknöpfe u. s. w. verwenden. Ebenso bleiben die Urtheile über das Geld als Massstab des Tauschwerths, den Geldtauschwerth der Waaren lange unsicher, wie solche Beobachtungen jederzeit in vom Verkehr unberührten Gegenden zu machen sind.

Bei solcher Berührung der verschiedenen wirthschaftlichen Standpunkte müssen die Vorstellungen vom Gelde sich nothwendig modificiren und schwanken, erst allmählig sich mit den Begriffen der neuen Wirthschaftsart aussöhnen.

§. 5. Geldwirthschaft.

Schreitet nun ein Volk weiter in der oben (§. 3 Anf.) bezeichneten Entwickelung zur Geldwirthschaft fort, so werden mit Zunahme des Metallverkehrs und der Produktion die Geldanhäufungen reichlicher und häufiger. Früher strebte man nach möglichster Vergrösserung der Heerden, der Getreideschätze, der Pelzwerkvorräthe, jetzt wird Metallgeld aufgespeichert. Bei Schätzung des Besitzes tritt der Consumtionswerth in den Hintergrund gegen den Tauschwerth.

Diese Anhäufungen ersparter Tauschwerthe, d. i. von Geld, erhalten in ihrer Eigenschaft als jederzeit disponible und allgemein geltende Gütermassen eine gewisse selbstständige Stellung im Verkehrsleben, sie sind das »Kapital« der Tauschperiode, wie man diese Entwickelungsstufe im Gegensatz zur vorhergehenden Consumtionsperiode wohl nennen könnte. Es wird dann ferner durch Vervollkommnung der Umlaufseinrichtungen, z. B. Einführung des Barrengeldes [12]), der Umsatz schneller und der Massstab der Tauschwerthe fester.

Bei dem steigenden Verkehr und der wachsenden politischen Entwickelung wird in den einzelnen, einen Wirthschaftskreis bildenden Einigungen das Bedürfniss nach Fixirung und öffentlicher Controle jenes Massstabes fühlbar. Dieses Bedürfniss wird befriedigt durch Einführung der Münzen.

So sehen wir in Rom zugleich mit der politischen Constituirung

---

12) In Rom soll schon Servius Tullius dasselbe gestempelt, mit dem Bilde eines Stiers bezeichnet haben. Plinius, H. N. 33, 13. Mommsen, Römisches Münzwesen S. 172.

der neuen Republik durch die XII Tafeln auch die Münzen unter der Decemviralherrschaft gesetzlich einführen, nachdem man bis dahin in den Gesetzen nach Vieh, im Verkehr wahrscheinlich nach Kupferbarren und griechischen Münzen gerechnet hatte. Und nicht uninteressant ist es, zu verfolgen, wie die Münzentwickelung mit der Machtentwickelung Roms Hand in Hand geht, wie nach Sicherung der Herrschaft über Latium das Kupfer, nach Eroberung Italiens das Silber, nach Unterwerfung des Erdkreises das Gold als Hauptumlaufsmittel erscheint.

Bei solcher Umwandlung des Geldwesens wird naturgemäss in der Regel der Massstab durch mehrere gegen einander ihrem Werthe nach abzugrenzende Metalle bestimmt, wie man z. B. in Rom von vornherein ein Verhältniss zwischen Kupfer und Silber, später zwischen Silber und Gold festzustellen suchte. Und dies ist das den früheren Verhältnissen natürlich Entsprechende, in denen man auch nach verschiedenen Produktengattungen zu messen pflegte.

Sobald nun aber das Geld Münze wird, tritt dasselbe der Natur der Sache nach gegenüber den anderen umsetzbaren Produkten in der Anschauung der Menschen immer mehr als etwas Selbstständiges hervor, seine Eigenschaft als direct consumtibles Gut hingegen zurück. Der Begriff des Tauschwerths wird durch die sich stets mehrenden Geldumsätze stärker ausgebildet und man gewöhnt sich mehr und mehr daran, zunächst nicht den directen Consumtionswerth der Güter, sondern den Tauschwerth zu beobachten. Bei immer grösserer Entwickelung der Arbeitstheilung trat der Tauschwerth der Güter den Menschen auch viel näher, als der Consumtionswerth, da die meisten Menschen die meisten zu consumirenden Produkte erst durch den Tausch, resp. Kauf, sich erwerben mussten.

Also statt der Consumtionswerthe werden Tauschwerthe angehäuft, statt mit Consumtionswerthen wird mit Tauschwerthen gezahlt, statt des Consumtionswerths wird der Tauschwerth in den Vordergrund der Gütermessung gestellt.

Diese Umgestaltung der wirthschaftlichen Begriffe geht mit der des sozialen Lebens Hand in Hand.

Die Besitzer beweglichen Eigenthums erhalten mit dem Gelde eine unabhängigere Stellung von den Producenten consumtibler Güter.

Es ist bekannt, wie in Rom die Kapitallosen von den Kapitalisten in Abhängigkeit geriethen und welche langwierige Kämpfe diese beiden grossen Parteien gegen einander führten; es ist bekannt, wie das Geldkapital in Rom, namentlich repräsentirt durch die sogenannten Equites, zur unbedingten Herrschaft kam, Gerichte, Comitien, Provinzen be-

herrschte. Wir dürfen jedoch die Stellung der römischen Geldreichen und Geldarmen nicht mit der der heutigen Kapitalisten und Kapitallosen verwechseln. Die heutigen Kapitalisten sind Besitzer einer bestimmten Menge produktiver Güter, welche zu fernerer Produktion angewendet werden; die heutigen Geldreichen leihen Geldsummen zu productiven Zwecken an die Kapitallosen aus, welche entlehnen, um zu produciren. Nicht so in Rom. Die römischen Kapitalisten besassen nicht durch Production erworbene und wieder producirende Kapitalien, Productivwerthe, sondern Quantitäten von Metallgeld, Tauschwerthe, welche nicht zur wirthschaftlichen Production angewendet wurden. Ihre Reichthümer waren meist erobert, nicht erarbeitet — und, wie Gaius [13]) sagt, maxime sua esse credebant quae ex hostibus cepissent —; dieselben waren durch Tribute und Zölle aufgebracht, durch Steuerpachtungen aus den Provinzen gesogen, durch Wechslergeschäfte leicht erworben; Alles auf unproductivem Wege. Die Industrie wurde durch die Sklaven jeder einzelnen Familie betrieben; von einer Organisation der Arbeit, von einem productiven Zusammenwirken der Gesellschaft sind wenig Spuren in Rom. So die Verhältnisse der Kapitalisten; entsprechend die der Kapitallosen. Sie borgten Geld, aber sie borgten, wie heutzutage noch die Officiere und Studenten: unproductiv. Daher konnten sich die Zinsen nicht in das rechte Verhältniss zum Kapital setzen, daher die unendlichen Kämpfe der Schuldner und Gläubiger, das ungeheuere Schuldelend, die willkürlichen Festsetzungen des Zinsfusses. Wir finden in der römischen Geschichte nirgends den Begriff des productiven Kapitals [14]), sondern nur in Tauschwerthen bestehende Kapitalien: sors, caput, pecunia. Es wird wohl auch von einem vivum gesprochen im Gegensatz zu pecuniae otiosae, aber es ist immer nur Zinsen tragendes Geld, nicht lebendiges, productives Kapital. Daher werden auch die Zinsen nicht als Früchte des Kapitals betrachtet, denn das Geld ist nicht zur Production bestimmt. Es ist etwas rein Consumtibles [15]).

Wohl blühte auch der Handel in Rom. Ja, es ist eben ein charakteristisches Merkmal dieser Tauschwerthepoche, dass der Handel zu

---

13) Instit. IV, 16.

14) Das Wesen desselben theilweis im peculium.

15) z. B. L. 121 Dig. de V. S. 50, 16. Pomponius: Usura pecuniae quam percipimus in fructu non est quia non ex corpore, d. h. ex sorte, ipso sed ex alia causa est, id est ex nova obligatione. 17 Dig. de Usur. 22, 1. L. 24 Dig. de praescr. verbis 19, 5. L. 221 De V. S. 50, 16. §. 2 Inst. de usufr. 2, 4. Nam pecunia ipso usu assidua permutatione quodammodo extinguitur etc.

einem selbstständigen Factor des wirthschaftlichen Lebens wird. Aber nothwendig musste bei der reinen Tauschwerthwirthschaft, wie sie in Rom sich ausbildete, auch der Handel passiv werden, wie das auch in Wirklichkeit der Fall war. Um den Zustand der römischen Wirthschaft zu begreifen, ist es nur nöthig, an die Ausnutzung der Provinzen[16]), die öffentlichen largitiones[17]), die Unzahl der Sclaven[18]), die masslosen, von Sclaven bewirthschafteten latifundia[19]) zu denken — Alles Zeichen der wirthschaftlichen Unproductivität.

Kurz, es treten in der Geldwirthschaft — wenn auch nicht überall so grell, wie in Rom — alle die Vortheile und Uebelstände eines auf unproduktiven Tauschwerthen gegründeten Verkehrs ein, welche die Wissenschaft schon längst bei'm Aufblühen solcher Entwickelung beobachtet hat.

Andererseits tritt gegen diese Richtung eine Reaction auf. Man kann, früheren Vorstellungen folgend, sich nicht darein finden, einen reinen Tauschwerth die Stelle verzehrbarer und direct nutzbarer Güter einnehmen zu sehen, Tauschwerthe statt Consumtionswerthe aufgehäuft, Zahlungen mit reinen Tauschwerthen gemacht, den Werth der Güter nach reinen Tauschwerthen gemessen zu finden.

Man will die selbstständige Stellung eines in solchen Werthen bestehenden Vermögens nicht anerkennen, man läugnet die Rechtmässigkeit und Naturgemässheit der Zinsen.

In verstärktem Masse herausgefordert durch die aus Kapitalmangel und hohem Zins hervorwachsenden gesellschaftlichen Uebelstände erhebt sich ein Widerspruch der alten gegen die neuen, nur unklar erfassten Begriffe. Daher jene Kämpfe und Verbote gegen das Zinsnehmen, jener Widerspruch der Theorie gegen die Praxis, welchen wir auf dieser Entwickelungsstufe finden. So erklären sich des Aristoteles[20]) Anschauungen vom Gelde als einem rein unproductiven Umlaufsmittel, seine Verwerfung des Zinsnehmens. So finden die Kämpfe in Rom gegen Kapitalisten und Zins, die Zinsverbote[21]), ihre tiefere theoretische

---

16) Welche die praedia populi Romani heissen und sind, ja noch mehr praeda als praedia.

17) Betrugen a. 46 v. Chr. etwa für 4 Millionen Thaler.

18) A. 70 v. Chr. in Italien etwa 4 Millionen Freie, 24 Millionen Sklaven und Peregrinen.

19) Crassus besass circa 50000 Hectaren, Claudius Isodorus circa 90,000 Hectaren.

20) Politik 4, 3. 1, 3.

21) z. B. des Genucius Livius VI, 62.

Begründung. Von diesem Standpunkte aus werden uns die Ansichten der Canonisten über Geld und Zins begreiflich [22]).

Mit dem tieferen Eindringen der Geldwirthschaft, grösseren Geldvorräthen, abnehmendem Zins, Ausbreitung und Vertheilung des Geldes tritt dieses immer mehr und mit immer weniger Anfechtung als selbstständige Macht hervor — wie wir in Rom die Kämpfe gegen die Kapitalisten allmählig abnehmen sehen.

Durch die Möglichkeit, Alles mit Geld zu kaufen, tritt der Consumtionswerth der Dinge gegen den Tauschwerth zurück, die Güter werden mehr und mehr nach Geld geschätzt, der Werth der Dinge überhaupt wird in der Vorstellung der Menschen immer mehr ein reiner Tauschwerth, d. h. Geld [23]), so dass sich der Tauschwerth mit dem Consumtionswerthe, und da der Tauschwerth in Geld besteht, sich der Werthbegriff überhaupt fast mit dem Geldbegriff identificirt.

Diese Anschauungen werden sich in der Geldwirthschaft nothwendig immer erzeugen — am schärfsten sprechen sie sich im alten Rom aus, in Praxis und Theorie, so dass die Römer alle öconomischen Werthe als Geld ansehen und als solche bezeichnen [24]).

Nicht bei allen Völkern wird sich diese Anschauung so scharf ausgeprägt haben, wie bei den Römern, welche für diese Entwickelungsstufe so zu sagen das Mustervolk sind; und wenn wir von Geldwirthschaft im Alterthum sprechen, denken wir vorzugsweise an die römische, wie sie sich seit der Zeit der Zwölf Tafeln bis in die ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit ausbildete. Darum haben wir auch gerade römische Verhältnisse benutzt, um die Geldwirthschaft und die Anschauungen vom Gelde auf dieser Entwickelungsstufe des Geldbegriffs zu kennzeichnen. Weiter unten werden wir sehen, dass es noch eine von der antiken verschiedene Geldwirthschaft giebt.

---

22) Die Darlegung der canonistischen Lehre von Zins und Geld s. Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre, in diesen Jahrbb. I, 1 1863 §. 2 ff.

23) L. 2 Cod. de pec. const. 4, 18. Sed et possibile est omnes res in pecuniam converti. L. 1 §. 4 Dig. de incend. 47, 9. L. 33 Dig. de peculio 15, 1. L. 14 pr. Dig. de V. S. 50, 16. Terenz, Heaut. Tim. II. 2, 5.

24) L. 2 §. 1 Cod. De pec. const. 4, 18. Sed et possibile est omnes res in pecuniam converti — cum etiam veteres pecuniae appellatione omnes res significari definiant, et hujusmodi vocabulum et in libris iuris auctorum et in alia antiqua prudentia (also nicht etwa nur eine den Rechtslehrern eigenthümliche Anschauung) manifestissime inventum sit. L. 222 D. de V. S. 50, 16. Pecuniae nomine non solum (numerata) pecunia sed omnes res, tam soli quam mobiles, tam corpora quam iura continentur. Ebenso L. 4 Dig. de V. S. 50, 16; L. 5 eod.; L. 178 eod. S. auch Endemann a. a. O. §. 8.

Es drückt sich also in dieser Epoche im Gelde nicht nur der Begriff der Kapitals, d. h. hier eine Summe ersparter Tauschwerthe — sondern auch der des Werthes aus — neben dem der bevorzugten Waare und des allgemein geltenden Umlaufsmittels; wenn auch diese Begriffe beim Mangel einer eigentlichen Wirthschaftswissenschaft nicht theoretisch klar ausgeprägt hervortreten.

§. 6. Geldwirthschaft (Fortsetzung).

Die für die vorige Periode bezeichneten Anschauungen vom Gelde müssen so lange dieselben bleiben, als das bewegliche Kapital noch nicht zu einem selbstständigen productiven Factor in der wirthschaftlichen Entwickelung erhoben war.

Im Alterthum findet sich die Anschauung vom productiven Kapital nicht. Die alte Welt ging an ihrer Unproductivität zu Grunde und mit ihr die alte Geldwirthschaft.

In den nach Untergang des römischen Weltreichs durch die germanischen Stämme aufgerichteten Staaten etablirte sich von Neuem die Naturalwirthschaft, welche sich aber von der des Alterthums dadurch unterschied, dass in ihr das Princip der productiven freien Arbeit zur Geltung kam.

So wie sich dieses neue wirthschaftliche Leben nach dem Abschluss des Mittelalters so weit entwickelt hatte, dass das bewegliche Kapital eine selbstständige Macht zu werden begann, da verband sich mit diesem auch sofort die freie Arbeit und machte es zu einem selbstständigen Factor in der Volkswirthschaft, welcher bis heute in immer durchgreifenderer Entwickelung begriffen ist.

Die Industrie kommt neben Ackerbau und Handel als dritte wirthschaftliche Macht zur Geltung. Man erinnere sich nur des mächtigen Aufblühens des Gewerbfleisses und der Fabrikation in den deutschen Städten, in England, Holland u. s. w.; man denke an die systematische, des Zwecks sich bewusste Förderung der neuen Richtung unter Colbert in Frankreich.

Mit dem Heraufwachsen dieser dritten Macht entwickelt sich die Anschauung von der durch Arbeit befruchteten Kraft der Güter: dem Productivwerth und dem productiven Kapital. Allmählig definirt sich letzterer Begriff als eine Summe von Productivwerthen, d. h. zur Production gesammelter und bestimmter Werthe.

Die Naturalwirthschaft hat sich wieder in Geldwirthsachaft verwandelt, man sieht aber sofort, dass fortan das Geld eine ganz andere Stellung einnehmen muss, als in der gleichen Epoche des Alterthums.

Das Geld ist Kapital, aber nicht alleiniges, sondern ein Theil der grossen Masse des beweglichen Kapitals — denn das Kapital ist nicht mehr ein solches von Tauschwerthen, sondern von Productivwerthen. Das Geld ist Umlaufsmittel, aber es giebt nicht nur die augenblickliche Macht zu kaufen, sondern als allgemein beliebte Waare ist es im Stande, Productivwerthe in's Land zu ziehen. Neben seinem Charakter als Massstab des Tauschwerths trägt also das Geld hier den eines bevorzugten Kapitals, und in seiner Eigenschaft als Productivwerthe herbeiziehende Waare ist es selbst productives Kapital.

Die historische Wahrheit dieser Anschauungen bedarf keines besonderen Beweises, da dieselben nicht nur aus der Geschichte der beiden, dem unserigen vorhergehenden Jahrhunderte allbekannt, sondern auch theoretisch im Merkantilsysteme deutlich und oft ausgesprochen sind.

§. 7. Fortsetzung.

Sobald bei einem Volke sich das wachsende Bedürfniss nach produktivem beweglichen Kapital geltend macht, man jedoch noch nicht gelernt hat, alle Hebel der Production im eigenen Lande in Bewegung zu setzen, wird man suchen, möglichst viel productives Kapital von aussen hineinzuziehen. Da dies nur durch Umsatz von Tauschwerthen bewerkstelligt werden kann, so geschieht es, dass man, um Productivwerthe herbeiziehen zu können, vorerst möglichst viel Tauschwerthe, Geld, herbeizuziehen sucht. Die Productivität einer Sache wird darnach geschätzt, wie viel Tauschwerthe dieselbe zu produciren im Stande ist, und die Fortschritte der wirthschaftlichen Kultur werden nach dem vorhandenen Ueberschuss der Tauschwerthe, des Geldes, beurtheilt.

Aus solchen Anschauungen ging das vielberühmte Princip der Handelsbilanz hervor.

In jenen Anfängen der Produktivwirthschaft bildet der Tauschwerth noch die vorzügliche Grundlage des Produktivwerths in den Vorstellungen der Menschen, wie wir früher Gleiches beim Consumtionswerthe sahen.

Erst mit weiterer Entwickelung des produktiven Kapitals giebt man das Bestreben nach Herbeiziehung des Geldes von ausserhalb auf. Erst allmählig weicht der Tauschwerth dem Produktivwerthe, auf den sich nun die Wirthschaft gründet.

Dieser Kampf zwischen den beiden Werthgattungen scheint sich in der Theorie z. B. bei Fr. List auszusprechen, welcher in seinem natio-

nalen System der politischen Oeconomie[25]) der Smith-Say'schen Theorie der Werthe, d. h. der Tauschwerthe, eine Theorie der produktiven Kräfte gegenüberstellt und den wahren Reichthum nicht im Besitz von Tauschwerthen, sondern in dem von produktiver Kraft, d. h. Produktivwerthen, findet.

§. 8. Uebergang zur Creditwirthschaft.

Mit weiterer Entwickelung des Begriffs des Produktivwerths muss sich der des Kapitals immer mehr mit dem des produktiven Kapitals identificiren und in Folge dessen vom Gelde zurückziehen. Denn dieses wird bei fortschreitender wirthschaftlicher Einsicht als nur indirekt, durch Ersparniss von Zeit und Kosten, produktiv erkannt, während naturgemäss alles Gewicht auf direkte Produktivität gelegt wird.

Schon früh lernte man in einzelnen Wirthschaftskreisen jene indirekte Produktivität des Geldes durch weitere Kostenersparniss erhöhen. Die Girobank von Venedig datirt aus dem zwölften Jahrhundert, die ersten Wechsel stammen aus dem vierzehnten, aus dem funfzehnten die Bank von Genua. Ein Uebergang zur Creditwirthschaft wurde zunächst an den Brennpunkten des Verkehrs angebahnt. Mit dem Wachsen des letzteren wächst das Bedürfniss nach Zahlungsmitteln, und bald reicht das vorhandene Metall für die nöthigen Umsätze nicht mehr aus. Zugleich bemerkte die immer mehr auf produktive Ersparniss gerichtete wirthschaftliche Einsicht, dass die Productions- und Aufbewahrungskosten des Metallgeldes durch Creditpapiere zu umgehen seien. Diese werden zunächst unter staatlicher Garantie — die londoner Bank datirt von 1708 — oder vom Staate selbst in Circulation gesetzt. Da früher der Staat allein berechtigt war, Metallgeld in Umlauf zu setzen, so schien er jetzt auch allein befugt, Papiergeld auszugeben resp. dessen Ausgabe zu beaufsichtigen.

Es ergiebt sich sofort, dass bei so verändertem Verkehrsleben die Anschauungen vom Gelde andere werden müssen. So hat in der Gegenwart das Geld seinen Charakter als vorzüglich produktives Kapital verloren, wir definiren dasselbe heute als allgemein geltende Waare und Tauschwerthmassstab.

Schlagen wir Roscher's Grundlagen der Nationalökonomie auf, so finden wir folgende Definition vom Gelde:

»Eine solche allgemein beliebte Waare, die eben deshalb zur Ver-

25) Stuttgart, 1842. Bd. I., vgl. die Abschnitte: Cap. 12 S. 201 u. Cap. 31 S. 475.

mittelung der verschiedenartigsten Tauschoperationen und zur Messung der Tauschwerthe überhaupt angewendet wird, nennen wir Geld[26]).«

§. 9. Zusammentreffen der Creditwirthschaft mit der Geldwirshschaft.

Wie wir (§. 4) gesehen haben, dass weder die einzelnen Völker, noch die einzelnen Volkskreise die Geldwirthschaft regelmässig und von innen heraus entwickeln, ebenso steht hier das Verhältniss bei Geld- und Creditwirthschaft, und wie wir bemerkten, dass sich beim Eindringen des neuen Umlaufsmittels in minder vorgeschrittene Kreise eigenthümliche Anschauungen vom Umlaufsmittel erzeugen, ebenso hier. Früher wollten sich die wirthschaftlichen Vorstellungen einem Gelde ohne selbstständigen Consumtionswerth nicht anbequemen, so jetzt nicht dem ohne selbstständigen Tauschwerth.

Wo die neue Wirthschaftsart gar nicht vorbereitet ist, werden Creditumsatzmittel nicht Platz greifen, wie bekanntlich der Handel mit vielen, dem europäischen Verkehrsleben fernen Völkern ganz in baarem Gelde geführt werden muss. In etwas weiter geförderten Wirthschaftskreisen findet der Credit nur schwer Eingang[27]).

Aber nicht nur in wirthschaftlich unentwickelteren Kreisen bleibt die Erkenntniss hinter den Verkehrsverhältnissen zurück. Wir finden in der Jetztzeit die Vorstellungen von Kapital und Geld noch oft eng verbunden und vermischt. Man sieht im Creditpapier ein Surrogat des Metallgeldes, nicht ein selbstständiges Zahlmittel. Man verkennt den Unterschied zwischen Papiergeld, dem Kapitalübertragungsmittel durch Credit, und Metallgeld, der allgemeinen Waare, deren Umsatz gegen eine andere Waare alle Verbindlichkeiten zwischen den Contrahenten tilgt[28]).

§. 10. Creditwirthschaft.

Je mehr sich die wirthschaftliche Entwickelung darauf richtet,

---

26) Roscher a. a. O. S. 216. Der folgende Satz: „kommt die Anerkennung des Staats hinzu, so vollendet sich der Begriff vom Gelde" beschränkt den Geldbegriff auf eine für die modernen Anschauungen nicht passende Weise.

27) Es braucht wohl kaum an die bekannte Vorliebe der Landleute für baares Geld erinnert zu werden.

28) Wenn Dühring, Capital und Arbeit. Berlin, 1865. S. 61 ff. auch im Metallgelde den Credit finden will, so beruht dies in einer offenbaren Verkennung dieses Begriffs. Der Credit begründet eine Verbindlichkeit, die Metallgeldzahlung löst jede Verbindlichkeit.

einen möglichst grossen Theil des Gesammtkapitals produktiv zu machen, je mehr die Anschauung vom Produktivwerthe der Dinge in die Vorstellungen der Menschen eindringt, einen desto durchgreifenderen Einfluss wird diese Anschauung auf das Zahlungsmittel haben.

Man ist naturgemäss bestrebt, auch dieses produktiv zu machen. Dies kann nur dadurch geschehen, dass produktive Kapitaltheile als Zahlungsmittel gebraucht werden. Das Metall in Geldform ist unproduktiv, resp. nur indirekt produktiv. Das Metall fällt also als Zahlmittel fort. Nicht mehr mit einem produit preféré oder einer allgemeinen Waare wird gezahlt, sondern produktive Kapitaltheile, Produktivwerthe werden direkt gegen Produktivwerthe umgesetzt, resp. der Umsatz wird durch Abrechnungen und Credit vermittelt. Es wird demnach in der reinen Creditwirthschaft der Begriff der Waare in dem bisherigen Geldbegriff beseitigt und bleibt nur noch der eines Massstabes des Tauschwerths.

Freilich ist die reine Durchführung der Creditwirthschaft ebenso wenig zu erwarten, wie die reine Ausbildung irgend einer anderen Wirthschaftsform. Dass aber die Creditwirthschaft existirt und immer weiter fortschreitet, zeigt ein Blick auf England, seine geringe Metallgeldcirculation, sein Clearinghouse, seine Checks [29]) und die Ausbreitung dieser Wirthschaftsform auf dem Continent.

§. 11. Schlussbetrachtung.

Zum Schluss dieser Untersuchung über die Entwickelung des Geldbegriffs in den verschiedenen Wirthschaftsstufen fassen wir das gewonnene Resultat in kurzen Worten zusammen.

Wir hatten im ganzen Laufe der Betrachtung Gelegenheit, zu sehen, dass die Entwickelung des Geldbegriffs eng zusammenhängt mit der Entwickelung zweier anderer wirthschaftlicher Grundbegriffe, nämlich Werth und Kapital, ja dass jene durch diese bedingt ist.

Wir sahen, dass der Begriff des Geldes erst mit dem des Tauschwerths sich einfinden konnte, zunächst mit Zugrundelegung des Consumtionswerthes; dass dann diese Begriffe sich wechselseitig ausbilden halfen, dass, als auf den Tauschwerth das meiste Gewicht gelegt wurde,

---

29) Ebenso in Amerika. Im New-Yorker Clearing House betrug der Umsatz
1863: 16,984,952,255 Dollars,
1864: 25,562,348,219 „
Der Umsatz in Fonds und Actien betrug 1863 nur 0,68%, 1864 nur 0,57% des gesammten Umsatzes. New-Yorker Handelszeitung v. 5. Januar 1865. S. auch diese Jahrbb. IV, 2 (1865) S. 158 ff.

auch der Geldbegriff seine grösste, so zu sagen, Realität und Höhe erreichte; dann mit Ausbildung des Produktivwerths der Geldbegriff gleichsam sank.

Ein anderer, für unsere Betrachtung wichtiger Begriff war der vom Kapital, welcher sich in den verschiedenen Entwickelungsperioden verschieden charakterisiren liess. In der Consumtionsperiode war Kapital eine Masse ersparter Consumtionswerthe, in der Tauschperiode eine Ansammlung von Tauschwerthen, in der Produktionsperiode ist es eine Summe von Produktivwerthen.

In der ersten Epoche, wo das Geld aus Consumtionswerthen bestand, war das Consumtionskapital zugleich Geld, in der zweiten, wo sich Werth fast mit Geld identificirte, war Geld Kapital; allmählig zog sich der Kapitalbegriff vom Gelde zurück, sowie sich der Begriff des Productionswerths mit dem Kapital verband und die Produktivität des Geldes als durch andere Mittel ersetzbar eingesehen wurde.

Wir hatten auch Gelegenheit, im Laufe der Untersuchung das Verhältniss des Geldes zur Waare zu betrachten. Zuerst war es selbst eine direkt consumtible Waare, erhielt dann, als reiner Tauschwerth, immer mehr den Charakter einer Zwischenwaare, sank dann zum Massstab der Waaren herab oder, wenn wir wollen. idealisirte sich dazu; während an die Stelle des Metalls direkt produktive Güter treten durch Vermittelung des Credits, den wir in dieser Hinsicht das Umlaufsmittel der Zukunft nennen können.

Wir haben schliesslich gesehen, dass nirgends in der wirthschaftlichen Entwickelung der Geldbegriff sich als ein rein und klar erkannter dargestellt hat, und können auch nicht erwarten, dass derselbe bis zu der vollkommenen Ausbildung in Wirklichkeit kommen werde, welche theoretisch zu erfassen und zu bezeichnen möglich ist. Die Theorie kann aber dazu mitwirken, die wirthschaftlichen Begriffe klarer, schneller, allgemeiner zum Bewusstsein zu bringen.

III.

Zur Geschichte der Frequenz der Universität Jena.

Von

Dr. Willibald Grimm,

Professor der Theologie zu Jena.

Kaum mag eine andere deutsche Universität einen solchen Wechsel des Steigens und Fallens ihrer Frequenz erfahren haben, wie Jena. Begreiflicherweise konnte das ernestinisch-sächsische Gebiet, dem Jena als »Landesuniversität« angehört, immer nur ein verhältnissmässig schwaches Contingent an sogenannten »Inländern« zur Gesammtzahl der Studirenden stellen. Die Höhe der Frequenz war daher immer durch den Zufluss von Aussen bedingt; Stärke und Schwäche dieses Zuflusses aber war sowohl vom literarischen Rufe und der Lehrtüchtigkeit der akademischen Docenten, als auch von den allgemeinen politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen Deutschlands und der an deutscher Bildung sich betheiligenden Länder, der Schweiz, Ungarn, Siebenbürgen und der deutschen Ostseeprovinzen Russlands, von der Gunst oder Ungunst der auswärtigen Regierungen gegen unsere Universität abhängig. In manchen Zeiten mag Jena wohl unter allen protestantischen Universitäten des stärksten Besuchs sich erfreut haben. Werden doch in der älteren Matrikel hie und da selbst Asiaten und Afrikaner aufgeführt. Namen von Amerikanern und Griechen begegnet man bis in die neueste Zeit herab. Nicht selten wurden aber durch allzu starken Zusammenfluss junger Leute in der kleinen Stadt (früher war das Wohnen in den Vorstädten streng untersagt) Reibungen und Unruhen veranlasst, die mit schweren Strafen geahndet werden mussten und dadurch für kürzere oder längere Zeit eine Minderung des Besuchs von Ausländern zur Folge hatten, daher Goethe unserer Universität »weder zu starke Ebbe, noch zu starke Fluth« wünschte.

Leider besitzen wir für die Geschichte der Frequenz bis zum zweiten Decennium unseres Jahrhunderts keine andere Quelle als die aka-

demische »Matrikel«, in welcher die in jedem Semester neu Aufgenommenen verzeichnet sind zwar mit Angabe ihres Vaterlandes oder Geburtsortes, nirgends aber des Studiums [1]). An officielle Zählungen und Verzeichnisse der Studirenden war früher nicht zu denken. Die von Zeit zu Zeit abgeordneten fürstlichen Visitatoren der Universität »erkundigten sich öfter nach dem Numerus, ohne aber andere als unbestimmte Antworten zu empfangen. So heisst es 1669: »»Die Anzahl der Tische haben wir so wenig erfahren können, als die der Studiosorum, halten jedoch dafür, dass sich an die Tausend Studiosi hier befinden«« [2]). Nach einer sehr verbreiteten Annahme soll früherhin die gewöhnliche Studienzeit fünf Jahre gewährt haben und soll man die durchschnittliche Gesammtzahl der Studirenden eines Semesters durch Addition der Inscribirten der vorhergehenden acht Semester gewinnen. Schwarz [3]) bezweifelt mit Recht die Richtigkeit dieses Massstabes für die ältere Zeit Jena's, nimmt ihn aber als richtig an für die spätere Zeit dieser und anderer Universitäten. Tholuck dagegen erklärt es für sehr schwierig, die frühere Frequenz der Universitäten »auch nur annäherungsweise« zu bestimmen [4]). Noch im Sommer 1786 sah sich der jena'sche Professor J. E. Basil. Wiedeburg (gest.

---

1) Von der „Matrikel“ verschieden ist das „Album der Universität“, in welches jeder neu aufzunehmende Student bei der Immatrikulation seinen Namen nebst Angabe seines Vaterlandes, Geburtsortes und Studiums, sowie den Namen seines Vaters oder Vormundes eigenhändig einzuzeichnen hat. Nach Wiedeburg, Beschreibung der Stadt Jena S. 536 f. beginnt dasselbe mit dem J. 1604, ist aber unvollständig. Wo sich die früheren Bände desselben befinden, weiss ich nicht anzugeben. Der im Manuscriptenkabinet der Universitätsbibliothek befindliche Band desselben beginnt mit dem Jahre 1818. In die Matrikel werden die Namen der Inscribirten aus dem Album ins Reine eingetragen. Sie besteht bis jetzt aus neun vollen Folianten, die ebenfalls in dem genannten Manuscriptenkabinet aufbewahrt werden. Die acht ersten Bände sind von Pergament und mit vielen schön gemalten Wappen hier inscribirter Fürsten, Grafen und Freiherrn, auch mancher Prorectoren, geziert. Der neunte, die Zeit von Michaelis 1801 bis Michaelis 1858 inclus. umfassende Band ist von Papier und enthält nur die Wappen der reussischen Grafen Heinrich LXI. und LXIV. (inscribirt d. 10. Oct. 1802) und Heinrich LX. (inscribirt d. 11. Mai 1803). Der zehnte Band ist der laufende.

2) Tholuck, das akademische Leben des 17. Jahrhunderts. 1. Abtheilung: Die akademischen Zustände S. 231 ff. — 1000 Studenten würden nicht ganz die Summe von 4 damaligen Semestralinscriptionen umfassen; denn die gemeinte Visitation fand in der zweiten Hälfte des März 1669 statt; die 4 Inscriptionen der beiden voraufgehenden Jahre aber ergaben nach der Matrikel die Summe 1119.

3) Das erste Jahrzehnt der Universität Jena (Jen. 1858), S. 33.

4) Tholuck a. a. O. S. 231 f. Derselbe bemerkt: „Im 17. Jahrhundert wurde die akademische Studienzeit regellos ausgedehnt und regellos verkürzt. Manche

d. 1. Jan. 1789) ausser Stande, die Gesammtzahl der damals in Jena Studirenden anzugeben[5]). Dagegen bemerkt Justi[6]) im Jahre 1798, die in den Decembermonaten der Jahre 1791—96 zu Jena vorgenommenen Zählungen hätten durchschnittlich 848 wirkliche Studirende ergeben, deren in den Sommersemestern gewöhnlich noch 25—40 mehr gewesen seyen. Auf Grund dieser Zählungen mögen für die dienstlichen Zwecke der akademischen Disciplinarbeamteten handschriftliche Verzeichnisse der Studenten mit Angabe des Geburtsortes oder Vaterlandes, der Immatriculationszeit, des Studiums und der Wohnung angefertigt worden sein, ohne aber zu den Acten genommen oder sonst wie officiell aufbewahrt zu werden. So befinden sich noch 31 solcher handschriftlichen Verzeichnisse im Privatbesitz des jetzigen Depositor. Sie umfassen die Zeit vom Winter $18\frac{11}{12}$ bis zum Sommer 1826 einschliesslich. Die Namen der Studenten sind durch Zwischenräume getrennt; in diese sind zu einzelnen Namen Disciplinarvergehungen ihrer Träger, die Art ihrer Bestrafung, Collegienhonorarschulden und dergleichen eingetragen. Aufstellung und Vertrieb der seit dem Winter $18\frac{25}{26}$ erscheinenden gedruckten Verzeichnisse waren und sind Privatsache des Depositors; doch werden sie selbstverständlich in der akademischen Bibliothek gesammelt und aufbewahrt.

Der oben genannte Prof. Wiedeburg hat sich die Mühe nicht verdriessen lassen, in den zu seiner Zeit bereits auf beinahe acht Folianten angewachsenen Matrikel die Inscripten jedes Semesters zusammenzuzählen und die Summen wieder nach Jahren und Quinquennien zu addiren. Die Summen hat er auf drei Tabellen seinem Werke »Beschreibung der Stadt Jena« beigegeben. Diese Tabellen beginnen

---

nachmals berühmte Gelehrte studirten 10 Jahre; so lange dauerte der vorreformatorische Cursus. 10 Jahre hatte Hutter in Strassburg studirt, als er 1591 noch 2 Jahr nach Leipzig ging.“ — „Dennoch fehlt viel daran, dass auch nur die Hälfte der Theologen das Quinquennium absolvirt hätte. „„„Es ist wohl zu erwägen (sagen die Jenaer Theologen 1649), dass bei den jetzigen mangelhaften Zeiten ein Student nicht wie zuvor geschehen, etliche Jahre continuirlich auf dieser Universität bleibt, dass sie gewöhnlich im anderen oder dritten Jahre entweder aus Mangel an Sumtuum sich wieder nach Hause begeben und Beförderung erwarten, oder wenn einer die Sumtus hat, sich auf andere Universitäten begiebt.“““ — „Mengering (Suscitabulum conscientiae p. 302) um 1640 spricht sogar von Studenten, welche, wenn sie vor's Consistorium kommen und sagen sollen, was sie für lectiones gehört, respondiren, sie wären nur etwa ein Vierteljahr zu Jena gewesen, die übrige Zeit bei ihren Eltern.“

5) a. a. O. 557.

6) Annalen der deutschen Universitäten (Marburg 1798), S. 339.

mit Ostern 1558 und endigen mit Ostern 1786. Die Gesammtzahl der in diesem 228jährigen Zeitraum Immatrikulirten betrug 90,690, wovon auf die 85½ Jahre des 18. Jahrhunderts 40,437 kommen[7]). Aus diesen Tabellen ergiebt sich 1) ein öfterer Wechsel zwischen Höhe und Niedrigkeit der Frequenz; 2) ungleich stärkere Inscription zu Ostern als zu Michaelis; folglich muss auch die Gesammtzahl in den Wintersemestern in der Regel eine Minderung erfahren haben; 3) eine ungleich geringere Frequenz im 16. als in den beiden folgenden Jahrhunderten.

Bekanntlich bestand in Jena zehn Jahre vor der feierlichen Einweihung der Universität (2. Febr. 1558) als Vorläuferin derselben eine höhere Landesschule, paedagogium provinciale oder akademisches Gymnasium. Neuerdings hat Schwarz[8]) die Zahl der bei dieser Lehranstalt stattgefundenen Inscriptionen, aus dem in hiesiger Bibliothek aufbewahrten handschriftlichen Werke des hiesigen Archidiakonus Adrian Beier (gest. 1678) »Athenae salanae« mitgetheilt. Sie betrugen:

	Jahr			
im Jahr	1548	im Ganzen	171.	
„ „	1549	Ost.	146	182
		Mich.	36	
„ „	1550	Ost.	52	92
		Mich.	40	
„ „	1551	Ost.	67	105
		Mich.	38	
„ „	1552	Ost.	86	218
		Mich.	132	
„ „	1553	Ost.	61	124
		Mich.	63	
„ „	1554	im Ganzen	85	
„ „	1555	„ „	139	
„ „	1556	„ „	111	
„ „	1557	Ost.	133	251
		Mich.	118	

Im ersten Semester der vollberechtigten Universität wurden 163 aufgenommen, im zweiten 72. Als Gesammtzahl des ersten Semesters

7) Zu beachten ist dabei, dass von jeder Semestralsumme wohl 2—3 Ehrenpromotionen in Abzug kommen, welche als solche nur ausnahmsweise in der Matrikel bezeichnet werden. Auch wurden bis in das erste Jahrzehnd unseres Jahrhunderts die hiesigen Buchdrucker (Herren, Gehülfen und Lehrlinge) als akademische Bürger immatrikulirt. Als jährliche Mittelzahl derselben nimmt Wiedeburg 5—6 an.

8) a. a. O. S. 33. 49. 51 ff. 58. 68. 107.

muthmasst Schwarz 650, also dass das Pädagogium an die Universität ohngefähr die Zahl der in den drei voraufgegangenen Jahren Immatrikulirten übergeben hätte. Die auf das Jahr 1558 folgenden Inscriptionen waren sämmtlich schwach; sie erreichten entweder das Hundert nicht, oder überstiegen es nur um ein Geringes. Es kann diess auch nicht Wunder nehmen, da seit der Anstellung des zwar in vieler Beziehung sehr achtbaren, aber hyperorthodoxen und streitsüchtigen Matthias Flacius im Jahre 1557 die erbittertsten theologischen Parteikämpfe in Jena entbrannten, in welche, im Geiste jener Zeit, auch manche Lehrer der drei übrigen Facultäten mehr oder weniger verwickelt wurden und in welchen auch die Studenten ihre Meinung abgaben durch Rottirungen, Tumulte und Schlägereien, so dass die junge Lehranstalt sich nicht consolidiren und zur Ruhe kommen konnte. Dazu griff die Staatsregierung leidenschaftlichst Partei nehmend in den Hader ein, den von ihr begünstigten Lehrmeinungen durch Einkerkerungen, Belegung mit Hausarrest oder Amtsentsetzungen und Verbannungen der anders Denkenden zum Siege zu verhelfen suchend. Daher ein unaufhörlicher Wechsel der Lehrer. Wer nicht weggewiesen wurde, ging freiwillig fort aus Verdruss. Jeder hatte unter den Studenten seine Anhänger, die mit ihm oder seinetwegen gekommen waren und mit ihm wieder hinwegzogen. Unter solchen Umständen ist es vergeblich, bestimmen zu wollen, wie viel Semestralinscriptionen damals zur muthmassichen Gesammtzahl eines Halbjahrs erforderlich gewesen seien. Im Ganzen wurden während des 11jährigen Zeitraums (von 1559—1569) 2008 inscribirt. Erst Ostern 1570 wurden wieder 141, Michaelis 103; 1571 Ostern 154, Michaelis 148 aufgenommen. Auch kam seit 1573 in die Universität mehr Ordnung und Festigkeit. Zu Michaelis dieses Jahres erhielt sie einen Zuwachs von 228; und das darauf folgende Semester von 218 neuen Ankömmlingen. Darauf wieder im Schwanken zwischen stärkeren und schwächeren Inscriptionen, bis erst Ostern 1589 eine Inscription von über 200 erfolgte, nämlich 223. Von da an bis zum Schluss des Jahrhunderts hebt sich die Frequenz immer mehr; nur in einer einzigen Inscription (90 zu Michael 1598) ward das Hundert nicht voll. Am ergiebigsten waren folgende Osterinscriptionen: 1590: 249; — 1593: 241; — 1595: 251 (die stärkste halbjährige Inscription im 16. Jahrhundert); — 1596: 234; — 1599: 217.

So schloss die Anstalt des heldenmüthigen Kurfürsten Johann Friedrich das Jahrhundert ihrer Gründung mit einem bedeutenden Aufschwung und weit verbreiteter Anerkennung. In derselben erhielt sie sich im 17. Jahrhundert und erfreute sich selbst während des

30jährigen Krieges einer verhältnissmässigen Blüthe. Da ihr Schwerpunkt in den meisten Perioden ihres Bestehens in der theologischen Facultät lag, so mochte zur Erhaltung der Blüthe auch während des Krieges die Anziehungskraft der damaligen berühmten Facultät, welche von ihren drei gleichzeitigen Genossen, Johann Major (Prof. von 1611—54), Johann Gerhard (dem grössten lutherischen Theologen seiner Zeit, und wohl auch seines Jahrhunderts, Prof. von 1616—37) und Johann Himmel (1617—42), den Namen der „johanneischen Facultät" erhielt, das Ihrige beitragen. Joh. Gerhard konnte daher zwei Mal in seinen Briefen mit Entzücken ausrufen: Floret academia nostra ut rosa inter spinas! Nachdem nämlich in dem Quinquennium 1603—7 1597 neue Studenten angekommen waren, 1608—12 1378, 1613—17 2010: wurden seit Beginn des Krieges aufgenommen in dem Quinquennium 1618—21: 1823 (1621 zu Ostern 205); — 1623—27: 1368 (1625 Ostern: 202); 1628—32: 1403. Erst die Drangsale, welche Jena 1637—46 von schwedischem wie kaiserlichem Kriegsvolk zu bestehen hatte, minderten die Frequenz. Denn nachdem schon in dem Quinquennium 1633—37 die Zahl der neu Angekommenen auf 1007 herabgegangen war (Michael. 1636 wurden nur 36 und Ostern 1637 nur 56 inscribirt), fiel sie 1638—42 auf das Minimum des Jahrhunderts, wie des ganzen bisherigen Bestehens der Universität, auf 745. Die schwächsten Inscriptionen waren folgende:

49	zu	Ost.	1640
54	„	Mich.	
90	„	Ost.	1641
53	„	Mich.	
65	„	Ost.	1642
57	„	Mich.	

Nach dem 30jährigen Kriege hob sich die Frequenz sehr bedeutend und erreichte seit 1653 in sämmtlichen Quinquennien des 17. Jahrhunderts eine seit Gründung der Universität nicht dagewesene Höhe, nämlich:

2393	in	dem	Quinquennium	1653—57
2873	„	„	„	1658—62
2748	„	„	„	1663—67
2640	„	„	„	1668—72
2242	„	„	„	1673—77
2235	„	„	„	1678—82
2470	„	„	„	1683—87

3020 in dem Quinquennium 1688—92
2465 „ „ „ 1693—97

Die stärksten Jahresinscriptionen (d. h. deren Zahl über 550 ging) waren:

590 im Jahre 1654.
595 „ „ 1657.
565 „ „ 1658.
698 „ „ 1659.
608 „ „ 1662.
644 „ „ 1663.
566 „ „ 1670.
572 „ „ 1686.
610 „ „ 1688.
623 „ „ 1689.
583 „ „ 1690.
566 „ „ 1691.
636 „ „ 1692.

Starke Osterinscriptionen waren:

411 im Jahre 1653.
359 „ „ 1654.
331 „ „ 1657.
354 „ „ 1658.
439 „ „ 1659.
341 „ „ 1660.
374 „ „ 1662.
455 „ „ 1663.
319 „ „ 1665.
387 „ „ 1667.
349 „ „ 1668.
361 „ „ 1669.
328 „ „ 1679.
349 „ „ 1680.
341 „ „ 1681.
389 „ „ 1688.
412 „ „ 1689.
385 „ „ 1690.
350 „ „ 1691.
451 „ „ 1692.
340 „ „ 1696.
339 „ „ 1697.

So vermochte das 17. Jahrhundert seinem Nachfolger, dem 18., einen sehr beträchtlichen Numerus zu übergeben. Doch sah erst das 18. Jahrhundert in dem Zeitraum von 1708—1740 eine Frequenzblüthe, wie sie weder vorher stattgefunden hatte, noch seitdem wieder eingetreten ist. Demnach hatte die Stiftung der bald zu grosser Bedeutung gelangten Universität Halle der unseren keinen Eintrag gethan. In diese Periode fallen die stärksten Quinquennalinscriptionen, nämlich:

3529 von 1708—13.
3510 „ 1713—18.
3180 „ 1718—23.
3197 „ 1728—33.
3313 „ 1733—38.

Die stärkste Triennalinscription betrug 2253 vom Jahre 1717—19. Die stärksten Jahresinscriptionen waren:

753 im Jahre 1710.
763 „ „ 1711.
728 „ „ 1715.
710 „ „ 1716.
778 „ „ 1717.
761 „ „ 1718.
714 „ „ 1719.
719 „ „ 1732.
709 „ „ 1733.

Die stärksten Osterinscriptionen erreichten die Zahl 504 im Jahre 1712 und 509 im Jahre 1715. Ausser diesen sind folgende Osterinscriptionen hervorzuheben:

400 im Jahre 1709.
481 „ „ 1710.
426 „ „ 1712.
471 „ „ 1716.
492 „ „ 1717.
496 „ „ 1718.
474 „ „ 1719.
476 „ „ 1720.
417 „ „ 1729.
425 „ „ 1732.
426 „ „ 1734.
437 „ „ 1737.
424 „ „ 1740.

Als die stärksten **Michaelisinscriptionen** sind zu bemerken:

280 im Jahre 1711.
286 „ „ 1717.
294 „ „ 1732.
289 „ „ 1733.

Keine einzige Osterinscription ergab in diesem Zeitraume unter 300 Studenten; nur zwei Michaelisinscriptionen erreichten die 200 nicht, nämlich 187 im Jahre 1723 und 192 im Jahre 1725.

Zu Ostern 1740 waren zum letzten Male über 400 in die Matrikel eingetragen worden. In den nächsten 44 Jahren nahm die Frequenz bedeutend ab. Den Hauptgrund findet Wiedeburg wohl nicht mit Unrecht in den Verboten oder bedeutenden Beschränkungen des Besuchs auswärtiger Universitäten von Seiten der Gründer der Universitäten Göttingen und Erlangen, sowie anderer Fürsten, insbesondere des Königs von Preussen und des deutschen Kaisers. Indessen erfolgte die Abnahme sehr allmälig. In der ersten Zeit begegnen wir noch Osterinscriptionen von 300 und darüber, nämlich:

339 im Jahre 1741.
300 „ „ 1742.
326 „ „ 1745.
352 „ „ 1746.
304 „ „ 1747.

Verhältnissmässig respectabel waren noch folgende Osterinscriptionen:

271 im Jahre 1743.
270 „ „ 1744.
288 „ „ 1748.
290 „ „ 1750.
297 „ „ 1751.
295 „ „ 1754.
265 „ „ 1761.

Auch betrug bis zum Jahre 1761 incl. keine Michaelisinscription unter Hundert. Aber seitdem erreicht keine Osterinscription mehr die Zahl 200; folgende Michaelisinscriptionen gehen unter das Hundert herab:

86 im Jahre 1762.
98 „ „ 1765.
99 „ „ 1767.
96 „ „ 1768.

93	im Jahre	1770.
82	„ „	1773.
75	„ „	1775.
78	„ „	1776.
70	„ „	1777.
58	„ „	1778.
95	„ „	1779.
98	„ „	1780.

Ja im Jahr 1779 wurden sogar zu Ostern nur 97 aufgenommen, es war diess die schwächste Osterinscription des ganzen vorigen Jahrhunderts.

Mit 1775 begann die ruhmvolle Regierung des Herzogs, nachmaligen Grossherzogs Karl August von Sachsen-Weimar. Wenn der Einfluss seiner auch der Universität in vorzüglichem Masse gewidmeten Fürsorge in dem ersten Decennium seiner Regierung noch nicht in einer gesteigerten Frequenz sichtbar war, so ist der Grund hievon wohl in der Beschränktheit seiner finanziellen Mittel zu suchen, in Folge deren er erst eintretende Vacanzen abwarten musste, um die betreffenden Lehrstühle mit vorzüglichen Vertretern ihrer Wissenschaft zu besetzen. So vermochte er erst allmälig und zwar ausser den Berufungen auch durch Heranziehung und Begünstigung jüngerer Kräfte, die hier ihre Lehrerlaufbahn begannen, die Anstalt zu jener wissenschaftlichen Bedeutung zu erheben, durch welche sie über ein Jahrzehnd eine der ersten Stellen, wo nicht die erste unter den deutschen Universitäten einnahm, und die auch einen so zahlreichen Besuch zur Folge hatte, wie er unter den längst anders gewordenen Verhältnissen nach Aussen nur irgend möglich war.

Da mit Ostern 1786 Wiedeburg's Tabellen schliessen, die Steigerung der Frequenz aber schon ein Jahr vorher beginnt, so theile ich von diesem Semester an bis zu der Zeit, aus welcher fortgehende zuverlässige Angaben über die Gesammtzahl der in den einzelnen Semestern hier Studirenden vorhanden sind, aus der Matrikel die Zahl der halbjährigen Inscriptionen mit nebst Addition derselben nach Jahren und Triennien:

Jahr	Semester	Zahl	Jahr	Triennium
1785	Ost.	170	316	988.
	Mich.	146		
1786	Ost.	211	349	
	Mich.	138		
1787	Ost.	172	323	
	Mich.	151		

1788	Ost.	206	354	1035.
	Mich.	148		
1789	Ost.	191	350	
	Mich.	159		
1790	Ost.	175	331	
	Mich.	156		
1791	Ost.	224	371	1186.
	Mich.	147		
1792	Ost.	301	448	
	Mich.	147		
1793	Ost.	203	367	
	Mich.	164		
1794	Ost.	209	373	1179.
	Mich.	164		
1795	Ost.	229	400	
	Mich.	171		
1796	Ost.	236	406	
	Mich.	170		
1797	Ost.	235	411	1069.
	Mich.	176		
1798	Ost.	198	381	
	Mich.	183		
1799	Ost.	160	277	
	Mich.	117		

Den stärksten Zugang in diesem Zeitraume erhielt demnach die Universität in der Osterinscription 1792. Nach Eichstädt's [9]) wahrscheinlich authentischer Angabe erreichte auch die Gesammtzahl ihren Höhenpunkt im Sommer 1792, und zwar in der Zahl 916, darunter 426 Theologen und 344 Juristen [10]). Dieser neue Glanz der Universität

9) In der akademischen Schrift: Ex historia rectorum atque prorectorum (Jen. 1842), p. 31.

10) Als H. E. G. Paulus während einer grösseren Reise im Sommer 1787 längere Zeit in Jena sich aufhielt, vermochte er den Bestand der Frequenz, wie er ihm damals angegeben ward, nur in runden Summen in sein Tagebuch einzutragen, nämlich 400 Theologen und Humanisten, 300 Juristen, 90—100 Mediciner, 10—11 Cameralisten und Mathematiker; vgl. Reichlin-Meldegg, „H. E. G. Paulus und seine Zeit," 1. Bd. S. 99. — Nach einem Briefe Loder's vom 28. Febr. 1791 (in „Ungedruckte Briefe aus Knebel's Nachlass, herausgeg. v. Düntzer. Nürnberg, 1858.") hatte Jena damals 804 Studenten, darunter 390 Theologen, 278 Juristen und

schwand leider bereits mit dem Ende des Jahrhunderts. Schon unmittelbar nach Fichte's Entfernung (im Frühjahr 1799) beginnt die Verminderung der Frequenz. Noch grösser ward der Ausfall, als in den Jahren 1803 und 1804 der Mediciner Loder, welcher sich von der weimarischen Regierung beleidigt glaubte, die Theologen Paulus und Niethammer, der Jurist Hufeland, die Mediciner Hufeland und Froriep, der Philolog Schütz, der Philosoph Schelling u. A. (die Meisten derselben auf Anreizung Loder's) auswärtigen Rufen folgten. Auch bei den beklagenswerthen politischen Verhältnissen und fortwährenden Kriegen, denen bekanntlich Jena und Umgegend eine Zeit lang als Schauplatz diente, war ein starker Zugang Studirender von Aussen nicht wohl möglich. Eine unheilbare Wunde aber ward, was, soviel ich weiss, noch von Niemandem in Betracht gezogen ist, der Universität durch die Auflösung des deutschen Reichs geschlagen, indem die vielen Reichsstädte und andere kleine reichsunmittelbaren Gebiete, denen Jena nach Herkommen und Ueberlieferung gewissermassen als Landesuniversität gedient hatte, nun genöthigt waren, ihre studirenden Söhne den Universitäten der Länder anzuvertrauen, denen sie einverleibt worden waren. Der durch alle diese Umstände herbeigeführte Verfall der Universität in ihrer Frequenz währte bis zur Beendigung der Kriege mit Frankreich im Jahre 1815. Wir geben den Beleg in folgender Uebersicht:

Jahr	Semester	Zahl	Jahr	Summe
1800	Ost.	122	221	755.
	Mich.	99		
1801	Ost.	108	275	
	Mich.	167		
1802	Ost.	133	259	
	Mich.	126		
1803	Ost.	128	205	477.
	Mich.	77		
1804	Ost.	85	139	
	Mich.	54		
1805	Ost.	65 [11])	133	
	Mich.	68		

136 Mediciner. Aber wo blieb da das wenn auch kleine Contingent der philosophischen Facultät?

11) Paulus in einem Briefe an Schnurrer vom 19. Mai 1805 schreibt bei Reichlin-Meldegg a. a. O. 1. Bd. S. 381): „Jena war Ostern nur noch 315 Mann stark. Da jetzt auch Fries wegging, Thibaut, der beliebteste der Juristen, und Ackermann [Mediciner] auf Michaelis nach Heidelberg ziehen, so erwartet selbst Vater Griesbach auf den Herbst wenige mehr als arme Landeskinder."

Jahr	Semester	Zahl	Jahressumme	Summe
1806	Ost.	76	107	443.
	Mich.	31 [12])		
1807	Ost.	100	184	
	Mich.	81		
1808	Ost.	90	154	
	Mich.	64		
1809	Ost.	79	186	523.
	Mich.	107		
1810	Ost.	107	203	
	Mich.	96		
1811	Ost.	78	134	
	Mich.	56		

Gesammtzahl:	323	im	Winter	$18\frac{11}{12}$.
„	356	„	Sommer	1812.
„	326	„	Winter	$18\frac{12}{13}$.
„	248	„	Sommer	1813.
„	231	„	Winter	$18\frac{13}{14}$.
„	293	„	Sommer	1814.
„	350	„	Winter	$18\frac{14}{15}$.
„	323	„	Sommer	1815.
„	321	„	Winter	$18\frac{15}{16}$.

Einen neuen, sehr Viel versprechenden Aufschwung nahm die Universität bald nach den Freiheitskriegen, indem durch die Fürsorge der grossherzoglich weimarischen und der herzoglich gotha-altenburgischen Regierung die Einkünfte derselben bedeutend erhöht, mancherlei Specialanstalten zur Förderung des Studiums einzelner Wissenschaften gegründet und die bereits vorhandenen tüchtigen Lehrkräfte durch neue Berufungen (unter Anderen des Philosophen Fries, des Juristen Martin, des Orientalisten Kosegarten) verstärkt wurden. Aber auch der höhere ideale Schwung, die reine und edle nationale und patriotische Begeisterung, in welcher am 12. Juni 1815 die Burschenschaft gegründet ward und fortwährend sich bewegte, das Studentenleben neu gestaltend und veredelnd, übte eine mächtige Anziehungskraft nach Aussen. Aber nur zu bald ward der weiteren Entwickelung des neu aufstreben-

12) Diess war das Minimum neu Aufgenommener seit Gründung der Universität. Die beiden nächst höheren Zahlen sind 33 zu Michaelis im Jahre 1611 und 36 zu Michaelis 1836. Auf den 13. October 1806 war der Anfang der Wintervorlesungen angesetzt. An diesem Tage zog das französische Heer ein, um Tags darauf die Schlacht zu liefern.

den Lebens der Universität eine Schranke gezogen. Durch das Verhalten Oken's im Jahre 1816, durch die Wartburgsfeier im Jahre 1817 und noch mehr durch Sand's unselige That im Jahre 1818 ward Jena als vermeintlicher Sitz gemeinschädlicher Lehren und als Herd demagogischer Umtriebe Gegenstand des Misstrauens und der Anfeindung der mächtigsten deutschen Regierungen. Die preussische und die österreichische Regierung untersagten ihren Unterthanen den ferneren Besuch der Universität; von anderen Regierungen ward derselbe wenn nicht öffentlich verboten, doch missfällig bemerkt und zu hindern gesucht. So geschah es, dass, nachdem in der neuen Periode die Frequenz ihr Maximum im Winter $18\frac{18}{19}$ in der Gesammtzahl 675 erreicht hatte, das darauf folgende Sommersemester einen Ausfall von 127 ergab, seit Winter $18\frac{19}{20}$ bis Sommer 1825 die Zahl zwischen 4—500 sich bewegt, bis sie seit dem Sommer 1824 allmählig wieder sich hebt und (besonders nachdem Preussen den Besuch wieder erlaubte, wenn auch ungern sah, Oesterreich aber den Ungarn seit Ostern 1828 wenigstens connivirte, im Allgemeinen aber der Andrang zum Studiren grösser ward) im Sommer 1827 in der Zahl 617 und im Sommer 1829 in der Zahl 619 culminirt.

Gesammtzahl:	372	im	Sommer	1816.	
„	429	„	Winter	$18\frac{16}{17}$.	
„	493	„	Sommer	1817	(Inscr. 115).
„	592	„	Winter	$18\frac{17}{18}$	(Inscr. 123).
„	636	„	Sommer	1818	(Inscr. 193).
„	675 [13])		Winter	$18\frac{18}{19}$	(Inscr. 207).
„	548	„	Sommer	1819	(Inscr. 145).
„	494	„	Winter	$18\frac{19}{20}$	(Inscr. 100).
„	479	„	Sommer	1820	(Inscr. 123).
„	435	„	Winter	$18\frac{20}{21}$	(Inscr. 107).
„	442	„	Sommer	1821.	
„	437	„	Winter	$18\frac{21}{22}$.	
„	459	„	Sommer	1822.	
„	455	„	Winter	$18\frac{22}{23}$.	
„	437	„	Sommer	1823.	
„	424	„	Winter	$18\frac{23}{24}$.	
„	439	„	Sommer	1824.	
„	446	„	Winter	$18\frac{24}{25}$.	

13) Darunter nach Eichstädt's (Annales academ. jenens. p. 140) Angabe 413 Ausländer.

Gesammtzahl:	**468**	„	**Sommer**	**1825.**
„	520	„	Winter	18$\frac{25}{26}$.
„	**553**	„	**Sommer**	**1826.**
„	573	„	Winter	18$\frac{26}{27}$.

Gesammtzahl:	617	(355	Inländer,	262	Ausländer)	im	Sommer	1827.
„	600	(348	„	252	„)	„	Winter	18$\frac{27}{28}$.
„	590	(351	„	239	„)	„	Sommer	1828.
„	587	(342	„	245	„)	„	Winter	18$\frac{28}{29}$.
„	619	(341	„	278	„)	„	Sommer	1829.
„	609	(339	„	270	„)	„	Winter	18$\frac{29}{30}$.
„	584	(335	„	249	„)	„	Sommer	1830.
„	558	(330	„	228	„)	„	Winter	18$\frac{30}{31}$.
„	598	(329	„	269	„)	„	Sommer	1831.
„	588	(316	„	268	„)	„	Winter	18$\frac{31}{32}$.
„	597	(332	„	265	„)	„	Sommer	1832.
„	600	(333	„	267	„)	„	Winter	18$\frac{32}{33}$.

Die geschichtliche Verarbeitung des in den seit dem Winter 18$\frac{26}{27}$ erscheinenden gedruckten Verzeichnissen der Studirenden vorliegenden statistischen Stoffs würde die Aufgabe einer besonderen Abhandlung sein, indem von da an nicht bloss die Gesammtzahl, sondern auch die Zahl der Inländer und Ausländer, sowie die Frequenz in den einzelnen Facultäten in Betracht zu ziehen und, wenn auch nur annähernd, den Ursachen nachzugehen ist, welche in den politischen, socialen, kirchlichen, literarischen Verhältnissen überhaupt und in einzelnen deutschen Ländern auf Steigen und Fallen der genannten speciellen Frequenzzahlen von Einfluss waren oder noch sind. Da mir nun eine umfassende Kenntniss dieser hier in Betracht zu ziehenden Verhältnisse nicht zu Gebote steht und ich doch das Vorstehende chronologisch abrunden will, so beschränke ich mich auf folgende Angaben:

Von sehr nachhaltigen und bei der seit Mitte der dreissiger Jahre eingetretenen Abnahme des Studirens im Allgemeinen schwer fühlbaren üblen Folgen waren die im Winter 18$\frac{32}{33}$ in Folge der Zwistigkeiten zwischen den Burschenschaften Arminia und Germania ausgebrochenen Studentenunruhen, welche die Einlegung eines starken Militärcommando in die Stadt und die Wegweisung einer grossen Zahl Studirender nöthig machten. Im Frühjahr darauf (3. April) betheiligten sich mehrere frühere jenenser Germanen am frankfurter Attentate. Dies war mehr als hinreichend, um dem noch lange nicht erloschenen politischen Misstrauen der auswärtigen Regierungen gegen Jena neue Nahrung zu ge-

ben[14]). So zählte denn die Universität im Sommer 1833 für eine lange Reihe von Jahren zum letzten Male über 500 Studenten, nämlich 532, davon 318 Inländer und 214 Ausländer. Seit dem Winter $18\frac{33}{34}$ bis zum Winter $18\frac{46}{47}$ einschliesslich fluctuirte die Frequenz zwischen dem Maximum von 485 (Winter $18\frac{39}{40}$) und 484 (Sommer 1840) und dem Minimum von 363 (im Winter $18\frac{50}{51}$). In folgenden Semestern sank sie unter 400:

379	(232 Inländer,	147 Ausländer)	im Winter $18\frac{47}{48}$.
375	(225 „	154 „)	„ „ $18\frac{48}{49}$.
373	(224 „	149 „)	„ „ $18\frac{49}{50}$.
385	(236 „	149 „)	„ Sommer 1850.
363	(228 „	135 „)	„ Winter $18\frac{50}{51}$.
387	(211 „	176 „)	„ „ $18\frac{51}{52}$.
369	(207 „	162 „)	„ „ $18\frac{53}{54}$.
398	(231 „	167 „)	„ Sommer 1854.
376	(202 „	174 „)	„ Winter $18\frac{54}{55}$.
392	(218 „	191 „)	„ Sommer 1855.
391	(201 „	190 „)	„ Winter $18\frac{55}{56}$.
370	(191 „	179 „)	„ „ $18\frac{56}{57}$.
384	(204 „	180 „)	„ Sommer 1857.
379	(180 „	199 „)	„ Winter $18\frac{57}{58}$.

Seit Ostern 1858 ward die Zahl 400 stets überschritten. Gleich der Sommer dieses Jahres (das Semester des 300jährigen Jubiläums) ergab eine Erhöhung auf 475 (darunter 254 Ausländer), also 96 mehr als im vorangegangenen Semester, und seit Ostern 1862 ist der Besuch wieder in erfreulicher Zunahme begriffen. Die Gesammtzahl war nämlich:

485	(213 Inländer,	272 Ausländer)	im Sommer 1862.
454	(194 „	260 „)	„ Winter $18\frac{62}{63}$.
504	(229 „	275 „)	„ Sommer 1863.
455	(217 „	238 „)	„ Winter $18\frac{63}{64}$.
512	(241 „	271 „)	„ Sommer 1864.
511	(228 „	283 „)	„ Winter $18\frac{64}{65}$.
525	(239 „	286 „)	„ Sommer 1865.

Auch bildet das Jubiläumssemester insofern einen zu guter Hoffnung berechtigenden Wendepunkt, als seit demselben die Zahl der Aus-

14) Wie wenig dieses Misstrauen gerechtfertigt war, ergiebt sich aus der Gebrüder Keil Darstellung der burschenschaftlichen Streitigkeiten in jener Zeit, in der „Geschichte des jenaischen Studentenlebens,“ besonders S. 539 f.

länder stets beträchtlicher gewesen ist, als diejenige der Inländer [15]. So scheint denn endlich auch in äusseren Erfolgen dasjenige seine Frucht zu tragen, was seit länger als einem Jahrzehend auf Anregung des jetzigen Curatoriums von den hohen Staatsregierungen und Landtagen des ernestinischen Sachsen, insbesondere Weimar's, nach und nach verwilligt und gethan wurde, um die Universität von Neuem zu heben und ihr auch für die Zukunft die ehrenvolle Stelle zu sichern, die sie seither unter ihren deutschen Schwestern eingenommen hat.

---

15) In den obigen Zahlen sind diejenigen ausgeschlossen, welche, ohne immatriculirt zu sein, als durch besondere Erlaubniss zum Besuch der Vorlesungen berechtigt, seit geraumer Zeit in besonderer Rubrik in den Studentenverzeichnissen mit aufgeführt werden.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Das neue Gesetz Frankreichs über die Cheques vom 14. Juni 1865.

(Vgl. Moniteur vom 11. Juli 1865 und Journal des Économistes vom Juli 1865 S. 123.)

§. 1. Der Cheque ist das Schriftstück, welches in der Form eines Zahlungsmandats dem Aussteller dazu dient, zu seinem oder eines Dritten Gunsten sein disponibeles Guthaben von dem bezogenen ganz oder theilweis zurückzunehmen.

Er wird unterzeichnet von dem Aussteller (tireur) und trägt das Datum des Tages, an dem er gezogen ist.

Er kann nur auf Sicht gezogen werden.

Er kann ausgestellt werden auf den Inhaber oder auf eine benannte Person.

Er kann auf Ordre ausgestellt und selbst im Wege des Blanco indossaments übertragen werden.

§. 2. Der Cheque kann auf einen Dritten nur gezogen werden nach vorausgegangener Deckung; er ist zahlbar bei der Präsentation.

§. 3. Der Cheque kann von einem Orte auf einen andern oder auf denselben Platz gezogen werden.

§. 4. Die Ausgabe eines Cheque, selbst wenn er von einem Orte auf einen anderen gezogen wird, begründet seiner Natur nach keinen kaufmännischen Act.

Jedoch sind die wechselrechtlichen Bestimmungen des Code de commerce bezüglich der solidarischen Haft des Ausstellers und des Indossanten, des Protestes und der Anwendung der Bürgschaftsklage auf die Cheques anwendbar.

§. 5. Der Inhaber eines Cheque muss dessen Bezahlung im Verlaufe von 5 Tagen, inbegriffen der Tag der Ausstellung, beanspruchen, wenn der Cheque an dem Platze ausgestellt ist, wo er zahlbar, und im Verlaufe von 8 Tagen, der Tag der Ausstellung inbegriffen, wenn er von einem Orte auf den andern gezogen ist.

Der Inhaber eines Cheque, welcher die Bezahlung in den obigen Fristen nicht beansprucht hat, verliert seinen Regress an die Indossanten. Ebenso verliert er den Regress an den Aussteller, wenn die Deckung nach Ablauf der gedachten Fristen in Folge eines Acts des Bezogenen nicht mehr vorhanden ist (si la provision a péri par le fait du tiré).

§. 6. Der Aussteller, welcher einen Cheque ohne Datum ausgiebt oder ihn mit einem falschen Datum versieht, ist mit einer Strafe von 6 Procent der Summe zu belegen, auf welche der Cheque lautet.

Die Ausgabe eines Cheque ohne vorhergehende Deckung ist mit derselben Strafe zu belegen, abgesehen von der etwaigen Anwendung der Strafgesetze, falls dazu Veranlassung vorliegt.

§. 7. Die Cheques sind 10 Jahre lang vom Tage der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes an von jeder Staatsabgabe befreit.

II.

Gesetz über die Branntweinsteuer in Oesterreich, nebst Ausführungs-Verordnung [1]).

(Oesterr. Finanz-Minist.-Blatt Nr. 49 und Preuss. Handelsarchiv 1865. II. S. 529 ff.)

Oesterreich hat in der Besteuerung des Branntweins während des letzten Decenniums lehrreiche Experimente gemacht. Bis 1862 wurde die Steuer ebenso, wie noch gegenwärtig in Preussen, nach dem Rauminhalte der Maischgefässe bemessen. Da aber diese Maischsteuer die Verarbeitung minder alkoholreicher Stoffe benachtheiligt, so wurde sie auf den Wunsch der Spirituserzeuger 1862 aufgehoben und nach dem Vorbilde der in England herrschenden Steuermethode die Quantität des wirklichen Produkts mit Rücksicht auf seinen Alkoholgehalt als Steuermass eingeführt. Durch das nachfolgende Gesetz wird auch diese letztere Erhebungsart, die bekanntlich auch im Zollverein den Spirituserzeugern noch jetzt erwünscht erscheint, wieder aufgehoben:

Mit Bezug auf Mein Patent vom 20. September 1865 finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. I. Die Einhebung der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten hat, vom 1. Februar 1866 angefangen, nur im Wege der Abfindung (Pauschalirung) stattzufinden.

Mit diesem Tage hat das Gesetz vom 9. Juli 1862 sammt allen darauf Bezug nehmenden Vorschriften ausser Wirksamkeit zu treten.

Art. II. Bei grösseren, d. i. bei allen jenen Brennereien, welche zur Vergährung der Maische bestimmte Gefässe von einem Gesammt-Rauminhalte von mindestens dreissig n. ö. Eimern besitzen, geschieht die Abfindung oder Steuerpauschalirung für die Dauer der jährlichen Brennperiode.

Von Brennereien, welche das ganze Jahr hindurch ununterbrochen im Betriebe sind, kann die Abfindung alle sechs Monate erneuert und sohin der Betriebsumfang geändert werden.

Art. III. Bei diesen Brennereien geschieht die Abfindung nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit, die nach dem dritten Theile des gesammten vorhandenen Rauminhaltes jener Gefässe, welche bestimmt sind, dass in denselben die zur Branntweinbereitung erforderliche Gährung vor sich gehe, in Niederöster-

---

1) Gültig für alle Länder und Landestheile, in welchen die Branntweinbesteuerung nach der Erzeugung stattfindet.

reichischen Eimern, wobei Bruchtheile eines Eimers als ganze Eimer anzunehmen sind, ausgedrückt und unter Annahme einer Alkoholausbeute von $6^1/_2$ Grad der Alkoholometer-Skala aus jedem Eimer dieses Rauminhaltes für einen jeden Monatstag der Brennperiode von der Finanzbehörde zu ermitteln ist.

Diese Leistungsfähigkeit und sonach der Raumgehalt der erwähnten Gährungsgefässe darf während der ganzen Brennperiode bei ganzjährig betriebenen Brennereien während je sechs Monaten nicht geändert werden.

Art. IV. Der Betrieb ist monatlich spätestens drei Tage vor Beginn des bezüglichen Monates auf Grund dieser, für die Dauer der Brennperiode festgestellten Leistungsfähigkeit anzumelden, unter Angabe des entfallenden Steuerpauschalbetrages.

Art. V. Die Bemessung des monatlich entfallenden Steuerpauschales hat zu geschehen durch Multiplikation:

a) der Zahl Tage des bezüglichen Monates, in welchem die Brennerei betrieben wird, mit
b) der täglichen Leistungsfähigkeit, welche nach den im Artikel III bezeichneten Grundlagen zu ermitteln ist, und mit
c) der auf fünf (5) Neukreuzer herabgesetzten Steuergebühr und dem ausserordentlichen Zuschlage zu derselben für jeden Grad Alkohol.

Nur in dem Falle, wo im Anfange der Betriebsperiode der Betrieb der Brennerei nicht mit dem ersten Monatstage begonnen, oder am Ende derselben nicht mit dem letzten Monatstage geschlossen wird, ist das Steuerpauschale für diese beiden Monate nur nach dem Ausmasse zu berechnen und zu entrichten, welches für die dem Betriebe gewidmeten Tage dieser beiden Monate entfällt.

Art. VI. Die Inhaber solcher Brennereien sind verpflichtet, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Betriebes, ausnahmsweise aber für die laufende Brennkampagne, spätestens bis 30. November 1865, der Finanzbehörde eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Lokalitäten zu überreichen und gleichzeitig alle in der Erzeugungsstätte befindlichen, zum Erzeugungsbetriebe geeigneten Vorrichtungen und Geräthe, insbesondere der Bottiche, Kühlstöcke, Kessel (Blasen) u. dgl., unter genauer Angabe ihres kubischen Inhaltes in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Ein Exemplar dieser Beschreibung und Anzeige ist, mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Ueberreichung versehen, dem Brennerei-Unternehmer zu seiner Deckung zurückzustellen.

Die Finanzbehörde wird darüber eine amtliche Untersuchung, die Abmessung und Bezeichnung der gedachten Werksvorrichtungen und Geräthschaften veranlassen, und über deren Ergebniss die Aufnahme eines vom Unternehmer mitzuunterfertigenden Protokolles verfügen.

Diese Beschreibung hat auch für die nächste Abfindungsperiode zu gelten, wofern für die letztere eine Aenderung nicht beabsichtigt wird.

Soll eine solche Aenderung der Brennereieinrichtung eintreten, so ist dieselbe spätestens vierzehn Tage vor Beginn der nächsten Brennperiode der Finanzbehörde zum Behufe der erforderlichen Amtshandlungen anzuzeigen.

Während jeder Abfindungsdauer ist die Vornahme von Aenderungen in dem erhobenen Stande, der Anzahl und dem Rauminhalte der Gefässe untersagt.

Art. VII. Eine aus was immer für einem Grunde stattfindende Einschränkung oder Verringerung des Brennereibetriebes unter den der Steuerpau-

schalirung zum Grunde gelegten Umfang gewährt keinen Anspruch auf eine Nachsicht oder Ermässigung des Steuerpauschalbetrages.

Durch zufällige unvorhergesehene Hindernisse veranlasste Störungen des Betriebes jedoch, die eine länger als 48 Stunden dauernde vollständige Einstellung desselben zur Folge haben, sind zum Zwecke der Konstatirung sogleich bei dem nächsten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

Das eine, mit der amtlichen Bestätigung versehene Exemplar der Anzeige ist der Brennerei zu ihrer Deckung zurückzustellen und es wird das Steuerpauschale für die Dauer des Stillstandes des Brennereibetriebes, vom Zeitpunkte der Konstatirung an, zurückvergütet, beziehungsweise in Abschreibung gebracht.

Der Mangel an Erzeugungsstoffen wird jedoch als ein zufälliges unvorhergesehenes Betriebshinderniss nicht anerkannt.

Art. VIII. Das monatliche Steuerpauschale ist in dem Momente fällig, in dem die vorschriftsmässige Anmeldung überreicht wird, und von den Brennerei-Unternehmern, welche eine Sicherstellung nicht geleistet haben, auch sogleich gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Jenen Brennerei-Unternehmern, welche nach Massgabe der bisherigen Vorschriften eine genügende Sicherstellung geleistet haben, wird die Zahlung des Steuerpauschales spätestens bis je sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine gestattet.

Wird eine fällige Ratenzahlung nicht vor Ablauf dieses Zeitraumes vollständig berichtigt, so haben die in jenen Vorschriften für solche Fälle vorgesehenen Folgen einzutreten.

Art. IX. Vom 1. Februar 1866 angefangen darf von den im Artikel II gedachten Brennereien der Betrieb nur dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Brennerei sich im Besitze der amtlichen Erledigung über die Bemessung der Leistungsfähigkeit und der Zahlungs- oder Sicherstellungsbollete über die bezügliche Monatsrate befindet.

Die Uebertretung dieser Anordnung ist als eine Gefällsverkürzung zu bestrafen und die Strafe gegen den Brennerei-Unternehmer mit dem Zehnfachen desjenigen Betrages zu bemessen, mit welchem das Steuerpauschale für den Monat, in dem die Uebertretung stattfand, zu berechnen ist.

Nach Ablauf der Frist, für welche auf Grund der überreichten Anmeldung das monatliche Steuerpauschale entrichtet oder vorgeschrieben wurde, muss, bei Vermeidung der hier festgesetzten Strafe, der fernere Brennereibetrieb eingestellt und über erstattete Anzeige von dem durch die Finanzbehörde bestimmten Organe die Brennvorrichtung dergestalt ausser Gebrauch gesetzt werden, dass deren Verwendung zur Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten nicht stattfinden kann.

Art. X. Sollte die im Artikel VI der Finanzbehörde vorbehaltene Amtshandlung bis zu dem Zeitpunkte noch nicht vollzogen sein, wenn der Unternehmer den Betrieb zu beginnen beabsichtigt, so ist derselbe, nach Erfüllung der im Artikel IX vorgesehenen Bedingungen, nicht gehindert, unter seiner Verantwortung den Betrieb zu beginnen.

Würde jedoch bei der nachträglich vorgenommenen Amtshandlung in der überreichten schriftlichen Anzeige eine wesentliche Unrichtigkeit, nämlich in solchen Angaben entdeckt, welche auf die Bemessung der Leistungsfähigkeit von Einfluss sind, so ist eine solche Unrichtigkeit als Gefällsverkürzung zu

betrachten und an dem Brennerei-Unternehmer mit der im Artikel IX vorgesehenen Strafe zu ahnden.

Andere bei der nachträglich vollzogenen Amtshandlung entdeckte Unrichtigkeiten sind als Unregelmässigkeiten mit einer Strafe von 20 bis 100 Gulden zu belegen.

Art. XI. Als eine Gefällsverkürzung wird ferner jede Vergährung von Rohstoffen und jede Unterbringung von Maische in anderen als den angemeldeten und amtlich bezeichneten Gährungsgefässen betrachtet, und ist deshalb der Brennerei-Unternehmer mit einer Strafe von 100 Gulden für jeden Niederösterreichischen Eimer der unangemeldet verwendeten oder bereiteten Maische zu belegen.

Art. XII. Die in dem gegenwärtigen Gesetze verhängten Geldstrafen, die im Falle der Zahlungsunfähigkeit den bestehenden Gesetzen gemäss in eine entsprechende Arreststrafe umzuändern sind, dürfen niemals, insbesondere auch dann, wenn über Ansuchen des Beschuldigten von der Vollziehung des gesetzmässigen Verfahrens abgelassen wird, nicht unter den festgesetzten geringsten Betrag gemildert werden.

Art. XIII. Bei allen übrigen Brennereien, insbesondere denjenigen, welche zur Vergährung der Maische bestimmte Gefässe besitzen, deren gesammter Rauminhalt dreissig (30) Niederösterreichische Eimer nicht erreicht, hat die Abfindung oder Steuerpauschalirung für die Zeit eines ganzen Jahres und zwar vom 1. September des einen bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres zu geschehen.

Für solche Brennereien, welche während dieser Zeitfrist die Branntweinerzeugung zu betreiben beabsichtigen, wird das ganzjährige Steuerpauschale nach dem Durchschnitte ihrer Steuerleistung während der letzten fünf Jahre über Abzug von zehn Percent bemessen.

Art. XIV. Die Besitzer kleinerer Brennereien und überhaupt sonstige Besitzer von Brennkesseln sind verpflichtet, den Besitz ihrer Brennkessel dem Vorstande des Ortes, woselbst die letzteren sich in Aufbewahrung befinden, längstens bis zum 31. Jänner 1866 gegen schriftliche Bescheinigung anzuzeigen.

Spätere Erwerbungen solcher Brennkessel sind längstens vier Wochen, vom Tage der Erwerbung gerechnet, in gleicher Weise anzumelden.

Bei dem Mangel einer solchen Bescheinigung verfällt der Besitzer in eine Geldstrafe von 20 Gulden für jeden nicht angezeigten Kessel, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine entsprechende Arreststrafe.

Art. XV. Für die im Artikel XIII bezeichneten kleineren Brennereien ist der ganzjährige Steuerpauschalbetrag in zwölf gleichen Monatsraten am ersten Tage eines jeden Monats, oder wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am nächstfolgenden Werktage gegen Empfang einer Steuerquittung in vorhinein zu entrichten.

Sollte der Besitzer den Brennereibetrieb erst später im Laufe der Jahresperiode, für welche das Steuerpauschale zu ermitteln ist, beginnen wollen, so ist ihm dieses nur unter der Bedingung gestattet, wenn er zuvor den für den bereits abgelaufenen Theil jener Jahresfrist entfallenden Betrag des ganzjährigen Steuerpauschales und sofort die weiteren Monatsraten berichtigt.

Art. XVI. Von den Besitzern kleiner Brennereien, deren nach Artikel XIV angebrachte Anzeigen von dem Ortsvorstande schriftlich der Finanzbehörde mit-

zutheilen sind, haben diejenigen, welche im Laufe der bezeichneten Jahresfrist die Branntweinerzeugung zu betreiben beabsichtigen, hiervon spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres, ausnahmsweise für das Jahr 1865 spätestens bis zum 30. November 1865 der Finanz-Bezirksbehörde (beziehungsweise dem Finanzinspektor) zum Behufe der Bemessung des ganzjährigen Steuerpauschales die Anmeldung zu machen.

Vor Empfang der diesfälligen Erledigung und der Quittung über die berichtigte fällige Pauschalsrate darf, bei Vermeidung der im Artikel IX festgesetzten Geldstrafe, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit der entsprechenden Arreststrafe, die Branntweinerzeugung nicht begonnen oder fortgesetzt werden.

Bei allen Brennereien, welche einen Betrieb nicht rechtzeitig angemeldet haben, sind die Brennkessel in geeigneter Weise amtlich ausser Gebrauch zu setzen.

Art. XVII. Auf Brennereien in geschlossenen Städten, wo die Verzehrungssteuer-Einhebung verpachtet ist, findet, so lange die dermalige Pachtung dauert, von den Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes nur die im Art. V lit. c. enthaltene Ermässigung des Steuersatzes Anwendung.

In allen übrigen Beziehungen haben für dieselben einstweilen die dermalen bestehenden gesetzlichen Vorschriften in unveränderter Geltung zu bleiben; es wäre denn, dass in die Pachtverträge schon eine Bedingung bezüglich der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes aufgenommen wäre.

Art. XVIII. Bei der Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten über die Zolllinie wird für jeden Alkoholometergrad bei einer Temperatur von + 12° Réaumur der im Artikel V bestimmte Steuerbetrag von 5 Neukreuzern, nebst dem ausserordentlichen Zuschlage zurückerstattet.

Art. XIX. Die durch die bisherigen Vorschriften zugestandene Steuerbefreiung für die Branntweinerzeugung aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarfe bleibt innerhalb der festgesetzten Grenzen und Bedingungen aufrecht.

Art. XX. Mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanz-Minister beauftragt.

Wien, den 18. Oktober 1865.

Franz Joseph m. p.

Durchführung des Gesetzes vom 18. Oktober 1865 über die neue Art der Branntweinbesteuerung.

(Oesterr. Finanz-Minist.-Bl. Nr. 51 und Preuss. Handelsarchiv 1865. II. S. 531 ff.)

Nach dem im Reichsgesetzblatte Nr. 104 kundgemachten Gesetze vom 18. Oktober 1865 hat, vom 1. Februar 1866 angefangen, das frühere Gesetz vom 9. Juli 1862 über die Besteuerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten sammt allen darauf Bezug nehmenden Vorschriften, mit einstweiliger theilweiser Ausnahme der im Art. XVII des ersteren Gesetzes erwähnten geschlossenen Städte, ausser Wirksamkeit zu treten, und ein neues System der Branntweinbesteuerung zur Anwendung zu kommen.

Dieses neue System der obligatorischen Steuerpauschalirung oder Abfindung unterscheidet vor Allem zwischen grösseren und kleineren Branntweinbrennereien.

I. 1) Bei den grösseren, d. i. denjenigen Brennereien, deren zur Vergährung der Maische bestimmten Gefässe einen Gesammtrauminhalt von mindestens dreissig (30) Niederösterreichischen Eimern besitzen, hat die Steuerpauschalirung (Abfindung) für die Dauer der jeweiligen Erzeugungsperiode und bei den das ganze Jahr hindurch ununterbrochen im Betriebe stehenden derlei Brennereien für die Dauer von je sechs (6) Monaten, also zunächst für die Monate Februar bis Ende Juli 1866 stattzufinden.

2) Das nach der gesetzlichen Vorschrift bemessene Steuerpauschale ist nach ganzen Kalendermonaten ohne Rücksicht auf die Zahl der dem Betriebe gewidmeten Tage zu entrichten, und nur für die 2 Monate, in denen der Betrieb begonnen und beendigt wird, ist nach Art. V des neuen Gesetzes eine Bemessung des Steuerpauschales nach der Zahl der dem Betriebe wirklich gewidmeten, d. h. der im ersten Monate noch nicht abgelaufenen und im letzten Monate nicht mehr benutzten Tage des bezüglichen Monats gestattet.

3) Dem monatlichen Steuerpauschale ist die tägliche Leistungsfähigkeit einer solchen Brennerei zum Grunde zu legen, welche das Gesetz mit:

a) dem dritten Theile des gesammten Rauminhalts der vorhandenen Gährungsgefässe, und

b) einer Ausbeute von sechs und einem halben ($6^1/_2$) Alkoholometergraden von jedem Niederösterreichischen Eimer dieses Rauminhaltes normirt, so dass sich aus der Multiplikation des Produktes dieser beiden Faktoren mit dem auf fünf (5) Neukreuzer und den ausserordentlichen Zuschlag von einem Neukreuzer zusammen = 6 Neukreuzern herab geminderten Steuersatze die tägliche Steuerpauschals-Tangente ergiebt, welche wieder mit der Anzahl der Monatstage multiplizirt das Steuerpauschale des bezüglichen Monats darstellt.

4) Die Feststellung dieser Grundlagen des monatlichen Steuerpauschales auf Grund der von jeder Brennerei laut Art. VI des neuen Gesetzes zu überreichenden und amtlich zu prüfenden Beschreibung obliegt der Finanz-Bezirksdirektion beziehungsweise dem Finanzinspektor, und ist solche jeder Brennerei noch vor Beginn des nach dem neuen Gesetze zu versteuernden Betriebes schriftlich bekannt zu geben, weil darnach die monatweise Anmeldung und Versteuerung des Betriebes für die ganze Abfindungsperiode zu geschehen hat.

Diese schriftliche Mittheilung stellt jene „amtliche Erledigung“ dar, ohne deren Besitz dem Brennereiunternehmer nach Art. IX des Gesetzes der Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes nicht gestattet ist.

5) Diese Mittheilung (Erledigung) über die Bemessung der täglichen Leistungsfähigkeit und Steuerpauschalsquote an die bereits im Betriebe stehenden oder in Betrieb kommenden Brennereien darf nicht aus dem Grunde unterlassen werden, weil allenfalls die im Art. VI des Gesetzes angeordnete Amtshandlung über die eingebrachte Beschreibung vor jenem Zeitpunkte noch nicht vorgenommen werden konnte.

In einem solchen Falle geschieht die Feststellung der Pauschalsgrundlagen nach den von dem Brennereibesitzer unter seiner Haftung und Verantwortung gemachten Angaben mit dem Vorbehalte der nachträglichen Richtigstellung, sobald jene Amtshandlung vollzogen und eine Aenderung als nothwendig dargethan sein wird. In derlei Fällen sind die Bestimmungen des Art. X des Gesetzes zu beachten.

6) Von der an die Brennerei gerichteten Mittheilung oder Erledigung, welche für die jeweilige Abfindungsperiode mit dem erwähnten eventuellen Vorbehalte massgebend bleibt, ist jedesmal gleichzeitig das Amt oder die Kassa schriftlich zu verständigen, woselbst die nach Art. IV einzubringenden Betriebsanmeldungen zu überreichen sind, und nach Art. IX das monatliche Steuerpauschale zu berichtigen ist.

7) Das vorschriftsmässig bemessene monatliche Steuerpauschale deckt den ganzen im Laufe des bezüglichen Kalendermonats stattfindenden Geschäftsbetrieb, welcher sowohl die Bereitung der Maische als auch das Destillationsverfahren zur Gewinnung der geistigen Flüssigkeit umfasst. Es darf daher unter keinem Vorwande gestattet werden, dass allenfalls die in den letzten Tagen dieses Monats bereitete Maische in den nächsten Tagen des darauf folgenden Monats ohne vorläufige Anmeldung und gesetzmässige Versteuerung abgebrannt werde, — gleichwie umgekehrt dem Abbrennen der schon vor dem 1. Februar 1866 steuerfrei bereiteten Maische im Monate Februar 1866 kein Hinderniss im Wege steht, sobald der Brennereibetrieb für diesen Monat gehörig angemeldet und versteuert worden ist.

Bei einem regelmässig an jenem Tage fortgesetzten Verfahren während der Brennperiode ergiebt sich diese Auffassung von selbst und für den Schluss dieser Periode ist der Art. V des Gesetzes massgebend, wonach im letzten Monat das Pauschale blos für so viele Tage zu bemessen und zu entrichten ist, als durch den Brennereibetrieb wirklich noch in Anspruch genommen werden.

8) Bei Betriebsstörungen, welche durch zufällige unvorhergesehene Hindernisse veranlasst sind, und eine länger als 48 Stunden dauernde vollständige Einstellung des Betriebes zur Folge haben, gestattet das Gesetz unter den im Art. VII vorgezeichneten und streng zu beobachtenden Vorschriften eine Zurückvergütung oder Abschreibung des Steuerpauschales für die Dauer des Stillstandes des Brennereibetriebes vom Zeitpunkt der Konstatirung des gedachten Hindernisses und der erfolgten gänzlichen Betriebseinstellung.

Wenn daher beispielsweise eine solche Konstatirung von 16 Monatstagen [1]) um 8 Uhr Abends erfolgte, und durch die neuerliche amtliche Erhebung dargethan wird, dass nach Behebung des eingetretenen Hindernisses der Geschäftsbetrieb erst am 20. Monatstage um 6 Uhr Morgens ganz oder auch nur theilweise wieder aufgenommen wurde, so gebührt der Brennerei die Steuervergütung oder Abschreibung des auf $3^5/_{12}$ Tage entfallenden Steuerpauschalsantheiles.

Um zu verhüten, dass aus diesem Titel ungebührliche Beträge zurückgezahlt oder abgeschrieben werden, muss bei der Konstatirungs-Amtshandlung der vorgefundene Stand des gesammten Betriebes dergestalt aufgenommen werden, dass sich nach Behebung des Betriebshindernisses mit voller Verlässlichkeit erkennen lässt, ob in der Zwischenzeit der Betrieb wirklich vollständig eingestellt oder aber ganz oder theilweise fortgesetzt worden sei.

Die erforderlichen Verfügungen zur Vollziehung der gebührenden Steuerrückzahlung oder Abschreibung sind jedenfalls thunlichst zu beschleunigen.

9) Verboten ist die Vergährung von Rohstoffen sowohl, als jede Un-

---

1) Es scheint hiermit gemeint zu sein: wenn eine solche Konstatirung am 16. Monatstage u. s. w. erfolgte.

terbringung von Maische in andere als den angezeigten und amtlich bezeichneten „Gährungsgefässen“, worunter nach Art. III diejenigen Gefässe verstanden werden, welche bestimmt sind, dass in denselben die zur Branntweinbereitung erforderliche Gährung vor sich gehe. Daraus folgt, dass aus den Gährbottichen die Uebertragung der reifen Maische in kein Zwischengefäss, sondern nur in die Brennvorrichtung stattfinden darf.

Die zeitweilige Uebertragung und Aufbewahrung der reifen Maische in einem anderen Gefässe (z. B. Maischbehälter) ist nur unter der Bedingung zulässig, wenn auch dieses Gefäss als „Gährungsgefäss“ angemeldet und dessen Rauminhalt bei der Ermittelung der Leistungsfähigkeit und bei der Bemessung des Steuerpauschales gleich den übrigen Gährungsgefässen in Anschlag gebracht worden ist.

Dagegen ist die Bereitung der Maische bis zu dem Momente, wo derselben das Gährungsmittel beigesetzt wird, keiner Beschränkung unterworfen und nicht zu beanstanden, jedoch darüber zu wachen, dass ausser den angemeldeten Gährungsgefässen nicht auch andere Gefässe, wie z. B. die Vormaischbottiche, zur Aufbewahrung gährender oder reifer Maische missbraucht werden.

10) Die nach Art. IV von den Brennerei-Unternehmern für jeden dem Betriebe gewidmeten Monat einzubringenden Anmeldungen sind in denselben mit B. bezeichneten Anmeldungsregistern, welche bisher in Verwendung standen, zu verbuchen und daraus den Steuerpflichtigen eine Ausschnittsbollete zu erfolgen, sobald dieselben den nach den Angaben der Anmeldung und der amtlichen Bemessung der Leistungsfähigkeit der Brennerei für den Monat entfallenden Steuer- und Zuschlagsbetrag entrichtet oder entsprechend sichergestellt haben.

Die vorläufige Entscheidung über die Annahme und den Umfang der geleisteten Sicherstellung bleibt den bisher dazu berufenen Behörden vorbehalten.

11) Zur Annahme ist jede Anmeldung eines Brennerei-Unternehmers geeignet, welche die zur gehörigen Bemessung des monatlichen Steuerpauschales erforderlichen Daten und insbesondere die Daten der „amtlichen Erledigung“ über die tägliche Leistungsfähigkeit und Steuerpauschalsquote enthält.

In Uebereinstimmung damit ist in der Registerjuxta sowohl, als in der Bollete, der für alle Tage des Monats zusammen zu versteuernde Maischraum, dann die Gesammtzahl der dem letzteren gesetzlich entsprechenden Alkoholometergrade und die Tagespauschalquote nebst dem in die Geldkolonnen einzusetzenden ganzen Monatspauschalbetrage deutlich ersichtlich zu machen.

II. Bei den im Art. XIII des neuen Gesetzes gedachten kleineren Brennereien, welche in Betrieb gesetzt werden, hat die Steuerpauschalirung (Abfindung) für die Dauer eines ganzen Jahres in der Regel vom 1. September des einen bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres, — ausnahmsweise zuerst für die sieben Monate vom 1. Februar bis 31. August 1866 zu geschehen. Bei der Vollziehung der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes sind nachstehende Anordnungen zu beobachten:

a) Zum Behufe der Bemessung des ganzjährigen Steuerpauschales sind aus den Zahlungsregistern oder anderen verlässlichen Behelfen für jede einzelne Brennerei, deren Besitzer bis 30. November 1865 und für die späteren Jahre bis 1. Juli die im Art. XVI vorgeschriebene allgemeine Betriebsanmeldung macht, oder nach Art. XV erst später sich zum

Betriebe der Branntweinbrennerei entschliesst, die Beträge auszumitteln, welche für die Brennerei in jedem der fünf Verwaltungsjahre vom 1. November 1860 bis 30. Oktober 1865 an Verzehrungssteuer nebst dem 20prozentigen ausserordentlichen Zuschlage entrichtet worden sind. Die Summe dieser Beträge, dividirt durch die Zahl Jahre, in denen sie eingeflossen sind, giebt den Durchschnitt, welcher, nach vorläufigem Abzuge von zehn (10) Prozent, das von dieser Brennerei für Ein Jahr zu fordernde Steuerpauschale darstellt, — und wovon vorerst für die sieben Monate Februar bis August 1866 blos $^{7}/_{12}$ das zu entrichtende Steuerpauschale zu bilden haben.

b) Die amtliche Bemessung dieses in gleichen Monatsraten oder nach Belieben des Unternehmers auch auf einmal im vollen Betrage zu entrichtenden Steuerpauschales ist von Seite der Finanz-Bezirksdirektion (beziehungsweise des Finanzinspektors) dem Brennerei-Unternehmer als „Erledigung" der nach Art. XV und XVI erstatteten Betriebsanmeldung schriftlich hinauszugeben und zugleich das betroffene Amt oder die Kasse, woselbst die Pauschalszahlung zu geschehen hat, hiervon zu verständigen.

Die Ausfertigung und Zustellung dieser Erledigungen muss dergestalt beschleunigt werden, damit die Steuerpflichtigen an dem Beginn des beabsichtigten Brennereibetriebes nicht gehindert werden.

c) Zur Verbuchung der monatlichen Pauschalbeträge der kleineren Brennereien ist die Drucksorte der „Steuerquittungs-Register" zu verwenden, woraus dem Steuerpflichtigen über jeden entrichteten Betrag eine Steuerquittung zu erfolgen ist.

Bei jeder solchen Expedition ist sowohl in der Steuerquittung als in der Registerjuxta die amtliche „Erledigung" zu berufen, mit welcher dem Amte oder der Kassa das Ausmass des Steuerpauschales bekannt gemacht worden ist.

Auf die Uebertretungen des neuen Gesetzes sind empfindliche Strafen festgesetzt, welche unnachsichtlich vollzogen werden müssen. Eine wesentliche Bedingung zur Verhinderung von Gefällsverkürzungen besteht darin, dass in grossen wie in kleineren Brennereien für die Zeit, für welche sie einen steuerbaren Betrieb nicht angemeldet und das monatliche Steuerpauschale nicht berichtigt haben, wofern sie nicht von der im Art. XIX vorbehaltenen gesetzlich steuerfreien Branntweinerzeugung zum eigenen Hausbedarfe Gebrauch machen, die Brennvorrichtungen jedesmal rechtzeitig in einer Weise amtlich ausser Gebrauch gesetzt werden, welche ihre Verwendung zur Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten ausschliesst.

Aus der Beschaffenheit und dem Umfange der den Finanzbehörden zugewiesenen Aufgaben zur Sicherstellung der Branntweinsteuer geht von selbst die Nothwendigkeit hervor, alle erforderlichen Vorkehrungen unverweilt in Angriff zu nehmen, die entsprechenden Arbeiten thunlichst zu beschleunigen und rechtzeitig zu vollenden, damit das neue Gesetz über die künftige Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten ohne Störung mit dem 1. Februar 1866 in Wirksamkeit treten könne. Namentlich sind die Register und sonstigen Behelfe zur Ermittelung der Steuerleistung der zahlreichen kleineren Brennereien in den letzten fünf Jahren ohne Aufschub sogleich auszuheben und die nöthigen Auszüge und Zusammenstellungen daraus vorzubereiten, damit die Bemessung und Vorschreibung des Steuerpauschales unaufgehalten vollzogen werden

kann. Es ist zu erwarten, dass die Einfachheit des neuen Besteuerungsmodus gegenüber dem jetzigen Steuersysteme den Finanzbehörden schon in nächster Zukunft eine nicht geringe Geschäftserleichterung zuwenden werde, die es ermöglicht, mit um so grösserer Eindringlichkett und Genauigkeit über den Vollzug des neuen Gesetzes und dessen gedeihlichen Erfolg zu wachen.

Es ist selbstverständlich, dass der nach dem früheren Steuereinhebungsmodus in den Brennereien befindliche Messapparat nach dem neuen Gesetze kein Faktor zur Steuerbemessung mehr ist; es ist jedoch keinem Brenner verwehrt, wenn er zu seiner Privatkontrol einen derlei Messapparat in der Brennerei aufstellen oder aufgestellt lassen will, dieses zu thun.

Die Amtshandlungen, welche von Seite der Gefällsbehörde in Brennereien stattfinden sollen, sind in der Regel durch Organe der Finanz-Bezirksdirektion vornehmen zu lassen. Finanzwach-Individuen sind nur ausnahmsweise zu verwenden, und zwar umsomehr, als sie in der dermaligen Anzahl künftig nicht mehr vorhanden sein werden.

Wien, den 27. Oktober 1865.

Litteratur.

I.

Die neusten Leistungen der amtlichen deutschen Statistik.

1.

Schon öfter sind in diesen Jahrbüchern die Arbeiten der amtlichen deutschen Statistik zum Gegenstande der Besprechung gemacht worden, doch immer nur so, dass einzelne Staaten der Betrachtung unterzogen wurden. Von noch grösserem Interesse dürfte es aber für die Leser sein, regelmässig wiederkehrende kurze Berichte über die gesammten Leistungen der statistischen Behörden Deutschlands im letztverflossenen Zeitraum zu erhalten. Versuchen wir es, hier einen solchen zu geben.

In Preussen hat bekanntlich unter Engel's energischer Leitung eine dreifache Veröffentlichungsreihe begonnen: die Zeitschrift, das Jahrbuch und das unter dem Namen „Preussische Statistik" erscheinende Quellenwerk. Erstere ist bekanntlich als das eigentlich wissenschaftliche Organ des Directors des preussischen statistischen Bureaus zu betrachten. Sie ist in amtlichen wie nichtamtlichen Kreisen so verbreitet und anerkannt, dass jedes Wort über dieselbe hier überflüssig erscheint. Wir erwähnen nur, dass auch ihr letzter Jahrgang wieder eine Reihe von vortrefflichen Aufsätzen enthält, von denen wir namentlich die über die Veränderungen, welche die spannfähigen, bäuerlichen Nahrungen in den sechs östlichen Provinzen und in Westphalen seit dem Jahre 1816 erlitten haben, über die letzten Urwahlen zum preussischen Abgeordnetenhause, über die Statistik des Unterrichts in den volkreichsten Ländern Europas und Nordamerikas, über die Gesundheit und Sterblichkeit der preussischen Armee seit 1846 hervorheben. Während die Aufsätze dieser Zeitschrift zum grossen Theil als statistische Musterarbeiten gelten können, lässt sich das Gleiche nicht von dem Inhalte des eigentlichen Quellenwerkes rühmen, welches in zwanglosen Heften unter dem Titel „Preussische Statistik" erscheint. Von diesen sind bis jetzt acht veröffentlicht, von denen I—IV und VIII den Gang der Industrie, des Handels und Verkehrs im preussischen Staate von 1859—63 nach den Berichten der Handelskammern, VII die preussische Landwirthschaft in den Jahren 1862 und 63 nach den Berichten der landwirthschaftlichen Provinzial- und Centralvereine, V die Resultate der 1861er Volkszählung, VI die Witterungserscheinungen des nördlichen Deutschlands im Zeitraum von 1858 bis 63 behandeln. Der Mangel, an dem diese Darstellungen mit alleiniger Ausnahme der zuletzt genannten, welche ebenso wie alle früheren Arbeiten des meteorologischen Instituts volle Anerkennung verdient, leiden, ist die nicht hinreichend durchgeführte Verarbeitung des Materials. Denn auch ein statistisches Quellenwerk soll nicht bloss die rohen und nackten

Erhebungsresultate geben; vielmehr muss es, wenn es sich auch der auf die Zahlen aufzubauenden Schlüsse zu enthalten hat, mindestens insoweit eine Bearbeitung eintreten lassen, dass es überall aus den absoluten Zahlen auch die Verhältnisszahlen berechnet und mittheilt und dadurch von allen behandelten Gegenständen ein anschauliches Bild gewährt, so das man eben nur nachzuschlagen braucht, um sofort orientirt zu sein. Diesen Anforderungen entsprechen jene preussischen Publicationen nicht. Die Resultate der Volkszählung enthalten nur die aus den Erhebungslisten zusammengezogenen absoluten Zahlen, nicht eine einzige Verhältniss-, nicht eine einzige Prozentberechnung. Ebenso die Veröffentlichungen über Landwirthschaft, über Handel und Industrie. Das zu Grunde gelegte Schema, das ja, so weit es sich auf Handel und Industrie bezieht, auch von vielen ausserpreussischen Handelskammern angenommen ist, lässt zwar Nichts zu wünschen übrig, aber bei jedem einzelnen Gegenstande finden sich nur die einzelnen Berichte, von denen oft mehrere ganz dasselbe enthalten, ihrem Wortlaut nach abgedruckt. Obgleich wir sehr gern zugestehen, dass diese wortgetreue Mittheilung der einzelnen Aeusserungen auch manche Vortheile haben mag, so genügt sie doch allein jedenfalls dem vorhandenen Bedürfniss nicht. Durch die lose und ohne innere Verbindung erfolgte Aneinanderreihung derselben erhält man nur eine Reihe von wissenswerthen Notizen, aber keine Gesammtübersicht für den ganzen Staat, kein statistisches Ergebniss der Handelskammerberichte. Es fehlt diesen Berichten ebenso wie der Publication über die 1861er Volkszählung im V. Hefte jede Durcharbeitung des mitgetheilten Stoffes und jede Feststellung der statistischen Ergebnisse, die am zweckmässigsten jeder Publication in einer grösseren Einleitung vorausgeschickt werden könnte. Die Angaben der einzelnen Berichterstatter würden dann folgen und einerseits die Belege für das in jener Einleitung Gesagte bilden, andrerseits das Material für den darbieten, der sich über einzelne Gegenstände genauer unterrichten wollte. — Von dem **Jahrbuch** ist bis jetzt nur die erste Abtheilung erschienen, welche Land, Bevölkerung und materielle Cultur behandelt; diese hat bereits früher in dieser Zeitschrift [1]) eine ausführliche Besprechung erfahren. Der zweite Theil lässt leider noch immer vergebens auf sich warten, obgleich seit Herausgabe des ersten bereits mehr als zwei Jahre verflossen sind. Hoffentlich wird die Geduld der harrenden Leser nicht mehr zu lange auf die Probe gestellt.

In **Oesterreich**, das vor und bis 1862 sehr zahlreiche statistische Publicationen aufzuweisen hat, ist die sichtbare Thätigkeit der amtlichen Statistik momentan etwas in's Stocken gerathen. Das einzige Organ derselben bilden die „**Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik**", von denen gegenwärtig der elfte Jahrgang unter Leitung der k. k. statistischen Centralcommission vollendet und der zwölfte begonnen ist. Das vierte Heft des elften Jahrganges enthält die Verhandlungen der Centralcommission im Jahre 1864, die einen recht deutlichen und instructiven Blick in die äusserst rührige Thätigkeit dieser Commission gewähren. Sie beziehen sich auf Verbesserung der Erhebungsmethode in verschiedenen Zweigen der Statistik, auf die Ausführung der Beschlüsse des berliner statistischen Congresses und auf die Einrichtung des statistischen Seminars in Wien. Auf Seite 37—47 ist eine Statistik der Dampfmaschinen eingefügt, welche die Entwicklung der Anwendung von Dampfkräften

1) Bd. II S. 136 ff.

in Oesterreich vom Jahre 1852 bis 1863 nachweist. — In dem ersten Hefte des zwölften Jahrganges findet sich eine Zusammenstellung über die steuerpflichtigen Gewerbe, die aber nur über die Zahl der Steuerpflichtigen, den Gesammtbetrag der Steuer, den höchsten und niedrigsten Steuerbetrag für die einzelnen Gewerbe und Bezirke Auskunft giebt.

Das königlich bayerische statistische Bureau giebt bekanntlich nur ein Quellenwerk heraus in grossen Heften, welche den Titel: „Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern" führen und von denen bis jetzt 13 erschienen sind. Da gerade über die neusten derselben bereits früher[2]) in den Jahrbüchern ausführlich referirt ist, so können wir uns hier mit einer Hinweisung auf jene älteren Berichte begnügen und fassen nur unser Gesammturtheil über die bisherigen Publicationen der amtlichen bayerischen Statistik dahin zusammen, dass aus ihnen durchweg ein ernster und streng wissenschaftlicher Geist uns entgegentritt. Die Verarbeitung des Materials und die Verhältnissberechnungen, welche dem preussischen Quellenwerke fehlen, sind hier grösstentheils durchgeführt und die historisch-vergleichenden Uebersichten, welche uns die letzten Publicationen über die Gewerbe, den Viehstand und die Bewegung der Bevölkerung gebracht haben, gehören zu den werthvollsten Arbeiten, welche die deutsche Statistik aufzuweisen hat. Auch verdient der Leiter der bayerischen amtlichen Statistik, Staatsrath v. Hermann, ganz besondere Anerkennung wegen der Schnelligkeit seiner Veröffentlichungen. Liegt doch schon seit geraumer Zeit eine Publication vor, welche nicht nur die ausführlichen Resultate der Volkszählung von 1864, sondern auch einen sehr gediegenen Aufsatz über die Bewegung der Bevölkerung während der letzten 30 Jahre enthält. Das Einzige, was wir zu tadeln haben, besteht darin, dass hier bei keiner Publication mit Ausnahme einer einzigen (über die Erntestatistik) ein genauer Bericht über die Organisation, die Methode und die Formulare der Aufnahmen mitgetheilt ist, denn nur durch eine genaue Kenntniss der Art der Erhebungen wird man in den Stand gesetzt, den Grad der Genauigkeit und den Werth der statistischen Zahlen zu prüfen und zu bemessen, wie weit man aus dem gebotenen Zahlenmaterial sichere, für die Wissenschaft verwerthbare Schlüsse zu ziehen berechtigt ist.

Einen sehr hohen Standpunkt in Bezug auf die Statistik hat bekanntlich schon seit längerer Zeit das Königreich Sachsen eingenommen. „Die statistischen Mittheilungen und das Jahrbuch für Statistik und Staatswirthschaft des Königreichs Sachsen", welche das sächsische statistische Bureau von 1851 bis 1853 publicirte, gehörten in der amtlichen Statistik Deutschlands zu den bahnbrechenden Arbeiten. Seit 1855 bildet das einzige Organ für amtliche sächsische Statistik die Zeitschrift[3]), von der gegenwärtig der elfte Jahrgang erscheint. Die Aufsätze derselben suchen das Staats- und Volksleben von den verschiedensten Seiten zu beleuchten und namentlich in älterer Zeit (unter Engel's Redaction) stets mit Zugrundelegung allgemeiner Gesichtspunkte; das Material ist mit Fleiss und Sorgfalt verarbeitet. Aber einen Uebelstand hat diese Art der Veröffentlichung doch, den Mangel jedes einheitlichen Planes. Die Zeitschrift giebt eine bunt durch einander gewürfelte Reihe von zum Theil

2) Bd. I S. 232, Bd. III S. 53, Bd. V S. 344.

3) Zeitschrift des statistischen Bureaus des königl. sächsischen Ministeriums des Innern. Dresden (Teubner). Qu.

recht interessanten und lehrreichen Aufsätzen, die zusammenhanglos neben einander stehen und in der statistischen Darstellung Sachsens die empfindlichsten Lücken zeigen. Ausserdem darf die Unpünktlichkeit in dem Erscheinen nicht ungerügt gelassen werden. Das statistische Bureau ist fast regelmässig mit drei oder vier Nummern seiner Zeitschrift im Rückstande. So sind in dem Augenblicke, wo wir dies niederschreiben (Ende November), für gegenwärtigen Jahrgang erst die Nummern von Januar bis Juli ausgegeben. — Eine besondere Publication neuesten Datums ist die „Uebersicht der Civil- und Strafrechtspflege im Königreich Sachsen während der Jahre 1860, 1861, 1862. Auf Befehl Sr. Majestät des Königs im Königl. Justizministerium zusammengestellt von Dr. Fr. Oskar Schwarze, Generalstaatsanwalt. Dresden 1865." Die Schrift behandelt in ihrem ersten Theile die Civilrechts-, im zweiten die Strafrechtspflege, eingeleitet von einem Aufsatze über die Organisation der Gerichtsbehörden und das gerichtliche Verfahren. Wir freuen uns, constatiren zu können, dass hier die Civilrechtspflege mehr als gewöhnlich Berücksichtigung gefunden, wenn auch selbst der Bearbeiter des vorliegenden Heftes sich ihrer Bedeutung für die Statistik vielleicht noch nicht vollständig bewusst gewesen ist. Gut sind die Abschnitte über Ehescheidungen und Vormundschaftsbestellungen, weniger befriedigt die Behandlung der Concurse, über welche schon früher die Zeitschrift Besseres und Ausführlicheres gebracht hat.

Das hannoversche statistische Bureau giebt seit dem Jahre 1851 „Beiträge zur Statistik des Königreichs Hannover" heraus, von denen aus neuester Zeit das achte bis zehnte Heft vorliegen, welche die Schifffahrtsstatistik von 1849—1860, die Resultate der Volks- und Viehzählung von 1861 und die Bewegung der Bevölkerung von 1859—1861, sowie die Gewerbeaufnahmen von 1861 behandeln. Einen hervorragenden wissenschaftlichen Standpunkt nehmen die Publicationen nicht ein. Es sind zwar einzelne Berechnungen durchgeführt, aber diese verschwinden gegenüber dem in rohester Form dargebotenen übrigen Material. Jedes Heft beginnt mit einer Einleitung, die aber lediglich eine paraphrasirende, ziemlich überflüssige Darstellung der schon aus den Tabellen sich ergebenden Resultate enthält. Ausserdem hat in Hannover die Langsamkeit der Veröffentlichungen einen beinahe unglaublichen Grad erreicht. Die Gewerbestatistik von 1861 ist erst ganz vor Kurzem, also beinahe vier Jahre nach Beendigung der Erhebungen der Oeffentlichkeit übergeben worden. — Doch muss man anerkennen, dass in neuester Zeit etwas mehr Leben in die amtliche Statistik Hannovers gekommen ist. Seit Mitte dieses Jahres hat man angefangen, eine Zeitschrift[4]) herauszugeben, von der bis jetzt 5 Nummern, vom Juli bis November erschienen sind. Diese soll einerseits die bisher in der neuen hannoverschen Zeitung zerstreut erschienenen kleineren Mittheilungen des statistischen Bureaus zu einem den späteren Gebrauch erleichternden Ganzen zusammenfassen, andererseits die Veröffentlichung der Hauptresultate der amtlichen Erhebungen thunlichst beschleunigen. Der Gedanke darf immerhin als ein glücklicher betrachtet werden, um so mehr als sich die Aufsätze der Zeitschrift in vieler Beziehung vor den früheren Arbeiten vortheilhaft auszeichnen. — Unter anderweitigen officiellen Veröffentlichungen

4) Zeitschrift des königl. hannoverschen statistischen Bureaus. Hannover (bei Fr. Culemann). Qu.

müssen namentlich die im Justizministerium zusammengestellten „Mittheilungen zur Statistik der Strafrechtspflege" lobend erwähnt werden.

Seitdem die Leistungen auf dem Gebiete der württembergischen Statistik ihre letzte Besprechung in dieser Zeitschrift erfahren haben[5]), ist nur über den Jahrgang 1863 der württembergischem Jahrbücher zu berichten, die von jetzt an in etwas veränderter Form unter dem Titel „Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde" in einem einzigen Hefte erscheinen. Die Jahreschronik und die Zusammenstellung der Ergebnisse der jährlichen amtlichen Erhebungen ist bedeutend verkürzt worden, es werden jetzt nur die wichtigsten Resultate und zwar vorzugsweise in tabellarischer Form mitgetheilt, dagegen sollen die einzelnen Gegenstände periodisch, vielleicht von 10 zu 10 Jahren, genauer und specieller verarbeitet werden. Die Berathung über diese Neugestaltung, sowie einzelne Veränderungen im Personalbestand des Bureaus haben eine Verzögerung in dem Erscheinen des 1863er Jahrgangs veranlasst, doch soll der für 1864 bald nachfolgen und das Bureau hofft, binnen Jahresfrist wieder auf dem Laufenden zu sein. Unter den Aufsätzen des vorliegenden Bandes muss namentlich einer von Rümelin über „die württembergische Bevölkerung nach Alter, Geschlecht und Familienstand auf Grund der Zählung von 1861" erwähnt werden.

In Baden ist man erst im Jahre 1853 zur Errichtung eines statistischen Bureaus und zwei Jahr später zu regelmässigen Veröffentlichungen gelangt. Von diesen sind zwar bis jetzt bereits 18 Hefte (1—17 und 20; 18 und 19 befinden sich unter der Presse) unter dem Titel: „Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Grossherzogthums Baden" erschienen, aber diese behandeln nur sehr wenige statistisch bedeutende Gegenstände. Ein verhältnissmässig grosser Raum ist geologischen Beschreibungen einzelner Landestheile eingeräumt, ausserdem finden sich unter ihnen die regelmässigen Berichte über die stattgehabten Volks- und Viehzählungen, eine Zusammenstellung der Geburten und Sterbefälle für 1852—55, der Auswanderungen für 1840—55, einige Abhandlungen über die Gemeinden und deren Vermögensverhältnisse, ein Heft über Strassenbau und eins über Forstwirthschaft. Da ist allerdings eine grosse Menge von Wissenswerthem noch ausser Beachtung geblieben. Ueber die Bewegung der Bevölkerung hat man in den letzten zehn Jahren Nichts publicirt, Vertheilung des Grundeigenthums und der Culturarten, Stand der Landwirthschaft, Fruchtpreise, Industrie und Handel sind vollständig unberücksichtigt geblieben, geschweige denn, dass von entfernter liegenden Gegenständen wie Statistik der Rechtspflege, des Schulwesens u. s. w. die Rede sein könnte. Auch die Art der Bearbeitung befriedigt durchaus nicht; von allgemeineren und tieferen Gesichtspunkten ist wenig zu bemerken, die Statistik wird in Baden zu handwerksmässig betrieben. Selbst bei Gegenständen wie der Volkszählung, wo für die Verbesserung der Methode entschieden viel geschehen ist, sind die Zusammenstellungen immer noch sehr mangelhaft. Die Einrichtungen für amtliche Statistik reihen sich daher den übrigen badischen Institutionen noch nicht würdig au. Nur das muss lobend erwähnt werden, dass man sich bestrebt, die Resultate der Erhebungen dem Publikum rasch zugänglich zu machen. So liegen die Ergebnisse der letzten Volkszählung schon länger als seit drei Monaten vor.

5) Bd. II S. 271.

II.

Capital und Arbeit. Neue Antworten auf alte Fragen von E. Dühring. Berlin, Eichhoff, 1865. 15 Bogen. 8.

K. Adler und E. Dühring theilen sich in die Aufgabe, Carey's Gedanken in Deutschland zu verbreiten. Nachdem Ersterer durch Uebersetzung der Principles of social science und des Extracts, in welchem dieselben nach unseliger deutscher Lehrbuchmanier zugestutzt sind, den Amerikaner für Deutsche lesbar gemacht hat, geht Dühring an's Werk, um zu zeigen, dass vor Carey keine Volkswirthschaftslehre zu finden gewesen sei, kein brauchbarer Gedanke existirt habe, der C.'s bessernder Hand nicht bedurfte, und dass in C.'s Lehre alle Keime der künftigen Sozialwissenschaft enthalten seien. Wäre C. solch „umwälzendes" Genie, so konnte D. doch keine bessere Art, ihn bei verständigen Leuten zu discreditiren, finden, als indem er ihn wie einen neuen Propheten, seine Theorieen als unanfechtbares Evangelium hinstellte. In der Wissenschaft wird nicht geglaubt, sondern verstanden. C.'s kritische Leistungen werden mit Recht hervorgehoben, auch müssen wir, absehend von seiner Selbstüberschätzung und Naturphilosophie, die Genialität vieler Ideen bei ihm anerkennen; lesen aber mit Widerwillen jene kleinliche Untersuchung der Originalität C.'s Bastiat gegenüber, zu der D. sich aus Eifer für seinen Meister hinreissen lässt (s. die Vorrede zur deutschen Ausgabe von C.'s Lehrbuch), und sehen mit Bedauern Ansichten C.'s, wie die über Werth, Bevölkerung, Grundrente, dem Publikum als Glaubenssätze aufdringen und jede Kritik derselben schon im Voraus verhöhnen. Wäre D. weniger von C.'s Glanze geblendet, so würde ihm z. B. eingeleuchtet haben, dass derselbe über die Grundrente ebenso einseitig wie Ricardo und die Widerlegung des Letzteren misslungen ist. Denn abgesehen davon, dass die neuen amerikanischen Ansiedler, da sie aus hochkultivirten Ländern, um schnell reich zu werden, herüberkommen, sich mit einwandernden rohen Hirtenvölkern nicht vergleichen lassen; abgesehen davon, dass C. über die ersten Ansiedlungen Europas so wenig weiss wie bis jetzt ein andrer Forscher und sich die geschichtlichen Thatsachen willkürlich zurecht legt; abgesehen davon, dass das Hirtenleben vor dem Ackerbau die Menschen schon zu einer gewissen Cultur erhob und deshalb das Robinsonmärchen Princ. I, 114 sqq. nicht passt; abgesehen davon, dass auch auf den zuerst angebauten Hochplateaus und Gebirgsländern verhältnissmässig guter und schlechter Boden sich beisammen finden; abgesehen davon, dass die ersten Ansiedler nicht stets im Stande waren, sich das schlechteste Land auszuwählen — abgesehen, sage ich, von Alle dem, ist C.'s von D. zu den grossen „Umwälzungen" gerechnete Widerlegung von Ricardo's, gewiss falscher, Grundrenten-Theorie nichts als Spiel mit den Worten: „gutes und schlechtes, fruchtbares und unfruchtbares Land". In Hinsicht auf menschliche Bedürfnisse ist mit fruchtbarstem Lande solches gemeint, welches zur Production der Nahrungsmittel für Menschen jedesmal am geeignetsten ist. Niemand hält Sumpf oder Urwald für fruchtbar. C.'s ganze Deduction läuft aber darauf hinaus, dass der „gute" Boden zur Zeit der ersten Ansiedlung Wald und Sumpf gewesen sei. Ausserdem versteht man unter Ricardo'scher Grundrente die Differenz der Erträge guten und schlechten Bodens; diese bleibt, mag nun die

Lüneburger Haide und ähnliches Land zuerst oder zuletzt bebaut worden sein. Den Begriff der Ricardo'schen Grundrente hat C. nicht widerlegt, nur die Consequenzen fallen durch die ebenso unrichtige Umkehrung fort.

Auf solche und ähnliche Bedenken gegen diesen und andere „Ecksteine" von C.'s System aufmerksam zu machen, war D.'s Pflicht bei Darstellung der C.'schen Ansichten, namentlich da „ohne Kenntniss des Grundrentensatzes Niemand Anspruch machen kann, die gegenwärtig allein haltbare Theorie (Carey-Dühring) zu verstehen". D.'s unkritische Darstellung jener Lehren ist entschieden zu verwerfen und fast könnte ihm sein eigenes Wort vorgehalten werden: „die Rohheit einer solchen Art des volkswirthschaftlichen Denkens ist colossal; nur ein Quentchen kritischen Sinns und die ganze Blamage wäre unmöglich gewesen; allein" — C. könnte trotzdem der grosse, einzige Systematiker sein, wie ihn D. begeistert schildert und dabei allen anderen „die heuchlerische Maske der Wissenschaftlichkeit abreisst". Ich bin mit D. vollkommen von dem Unzureichenden unserer Systeme überzeugt, sage sogar, dass unsere Nationalökonomen nur durch ihre ausserordentliche Unwissenheit im Stande gewesen sind und noch lange sein werden, Systeme zu schreiben, wobei guten Handbüchern, welche in ziemlich gleichgültiger Reihenfolge der Gegenstände ein Resumé über den jedesmaligen unvollkommenen Stand der Wissenschaft geben, nicht im Mindesten zu nahe getreten wird. Jeder Versuch aber eines Systems, C.'s inclusive, zeigt von Neuem, welche geschichtliche Forschungen und statistische Grundlagen nöthig sind, ehe an Aufstellung eines solchen zu denken ist. D. hat gewiss Recht, wenn er sagt: „bis jetzt giebt es einerseits eine Volkswirthschaftslehre, welche glaubt, ihre Gesetze ohne Rücksicht auf das Wieviel formuliren zu können" *), Unrecht, wenn er fortfährt: „und andrerseits eine Statistik, welche ihren Gang geht, ohne sich ernstlich um Fruchtbarmachung ihrer Ergebnisse zu kümmern". Sollte er von Wappäus, Engel u. A. keine Ahnung haben? In Hinsicht des ersten Punktes aber wäre es gut, wenn D. die Volkswirthschaft durch, in seinem Buche sehr vermisste, historisch-statistische Forschung bereichern hülfe. Durch ein Gemisch von Pamphlet, Carey'scher Glaubenssätze und wissenschaftlicher Aperçus ist die Nationalökonomie wenig gefördert. Trotzdem, und weil es nicht meine Absicht ist, viele einzelne Mängel kleinlich hervorzuheben, ermangele ich nicht, das Gute in D.'s Schrift anzuerkennen.

D.'s Angriff richtet sich namentlich gegen die von der Freihandelspartei gehegte unwürdige und flache Anschauung der sozialen Frage, und ich kann nicht umhin, ihm meine Freude hierüber auszudrücken und ihn meiner vollen Sympathie zu versichern. Ich achte, wie er, die unzureichenden Bestrebungen von Schulze-Delitzsch und bedauere mit ihm, dass derselbe durch seinen Anschluss an jene Partei in Widerspruch mit seinen eigenen Prinzipien gerathen ist; ich verwerfe, wie er, die Krakehlertheorie Lassalle's und schätze in ihr nur die Forderung einer politischen Vertretung des Arbeiterstandes, die auch D. betont; ich glaube, wie er, dass die soziale Frage unendlich wichtiger und schwerer als alle schwebenden politischen Fragen zusammengenommen ist, und dass die Missstände vorläufig vor allen Dingen in der Uebermacht des

---

*) Wenn D. z. B. von möglichst hohem Arbeitslohn spricht, so wäre eine Formulirung des Wieviel sehr am Platze gewesen.

Kapitals über die Arbeit zu suchen und nur durch Weiterbau auf der geschichtlich gegebenen Grundlage zu lösen sind.

Die fünf Hauptforderungen D.'s, durch deren Erfüllung der Arbeit zu ihrem Recht verholfen werden soll, werden kaum genügen. Sie sind: 1) Die politische Vertretung des Arbeiterstandes. Gewiss eine alte Frage. Die „neue Antwort" hatte sich auf das Wie zu richten — D. bleibt sie schuldig. Die Erfüllung der Forderung scheint noch fern. In den Ländern germanischen Stammes hat der Feudaladel, der Vertreter des Grund und Bodens, seine Herrschaft an die Vertreter des mächtiger werdenden beweglichen Kapitals noch nicht übergeben. Wann wird die Arbeit an die Reihe kommen? Freilich kann heute ein Jahrzehnt so viel entwickeln, wie früher ein Jahrhundert. Der zweite Punkt D.'s ist: „die Trennung der Gesellschaft vom Staat", d. h. die alte Frage, welche Grenzlinie dem Eingreifen des Staats in die wirthschaftliche Thätigkeit seiner Glieder zu ziehen sei. D. will dieselbe (wo zieht er sie?) erst dann festgehalten wissen, wenn „ein Gleichgewicht der sozialen Mächte geschaffen und die Sklaverei beseitigt wird"; für jetzt könne der Staat nicht auf Einmischungen verzichten. Die Kehrseite ist die: dass gerade jetzt, wo jenes Gleichgewicht fehlt, Grenzlinien nöthig scheinen könnten, welche später im harmonischen Staate, der mit der Gesellschaft identifizirt ist, unnöthig, ja unmöglich werden. Die „neue Antwort" D.'s fehlt. 3) „Festhaltung des eigenthümlich nationalen Standpunkts." Diese Idee ist basirt theils auf dem nationalen Systeme List's, eines der Wenigen, die D. der Oberflächlichkeit nicht bezüchtigt, theils auf C.'s Gedanken über nationale Selbständigkeit, die aus dem Bestreben entstanden, Amerika von England wirthschaftlich zu emanzipiren, und in C.'scher Manier verallgemeinert wurden. Ueber das Wie bleibt D. seine „neue Antwort" schuldig. 4) „Beschränkung, nicht Aufhebung der Rechte." D. spricht namentlich vom Eigenthum, das er nicht rein auf Arbeit basirt haben will und in dessen „strengerer" Ausbildung er einen Fortschritt der Geschichte sieht. Wie das Eigenthumsrecht noch strengere, also schärfere Ausbildung erfahren soll, als die im römischen Recht, verschweigt D. So viel scheint gewiss, dass eine Umbildung dieses wie manches anderen Rechts nach modernen Bedürfnissen erfolgen muss und wird. Das jetzige Eigenthumsrecht an beweglichem Gut ruht wesentlich auf dem römischen Recht, welches den Faktor der Arbeit darin vollständig bei Seite gelassen hat. Als das Eindringen jenes Rechts die Entwicklung des germanischen unterbrach, hatte das bewegliche Produktivkapital dem unbeweglichen Eigenthum gegenüber noch keine selbständige Stellung eingenommen und die Rechtsbildung sich vornehmlich auf letzteres gerichtet. Mit der modernen Entwicklung des ersteren geht auch das Eigenthumsrecht an demselben weiterer Entwicklung entgegen. Schliesslich betont D. die sozialen, namentlich Lohnerhöhungs-Coalitionen gegenüber den rein wirthschaftlichen zu gemeinsamer Produktion, Consumtion u. s. w. Warum erstere sozialer sein sollen als letztere, ist nicht einzusehen. Dass die wirthschaftlichen Assoziationen in ihrer jetzigen Gestalt von sehr geringer Bedeutung sind, steht längst fest; nicht minder sind es die, welche D. soziale nennt. Beide bieten jedoch Grundlagen zum Weiterbau; nur scheint es wichtig, nicht allein das Moment der Coalition der Arbeit, sondern auch das der Theilung des Kapitals zu berücksichtigen. Den Fabrikarbeitern z. B. steht das Kapital des Fabrikherrn entgegen und trägt den Sieg davon, wenn es nicht durch

Zerlegung in seine Faktoren getrennt wird. Der jetzige Fabrikherr monopolisirt 1) durch den Besitz der Maschine die Arbeitskundschaft, disponirt 2) als Herr des Rohstoffs über ein grosses bewegliches Kapital, und beherrscht 3) als Eigenthümer des verarbeiteten Stoffs den Waarenmarkt. Lässt sich nun erreichen, dass diese vereinigten Herrschaftselemente auf verschiedene Personen übertragen werden, so dass z. B. ein Unternehmer den Arbeitern die Maschinen vermiethet, ein zweiter ihnen den Rohstoff auf Credit verkauft, sie selbst als dritte Unternehmer den Rohstoff verarbeiten und ein vierter ihnen das Fabrikat abkauft, so ist nicht wie in der Produktivassoziation ein neuer grosser Kapitalist geschaffen, sondern das grosse feindliche Kapital in mehrere kleine zerlegt.

Durch diese Betrachtungen ist die soziale Frage allerdings ebensowenig weiter gebracht, wie durch Dühring's Buch von „Capital und Arbeit. Neue Antworten auf alte Fragen", welches viele der letzteren, keine der ersteren enthält, und in dem manche soziale Forderungen, wie z. B. Volkserziehung, fehlen; wohl aber ist aus demselben warmes Interesse für jene grosse Frage und mancher Gedankenkeim zu finden, welcher bessere Früchte verspricht, als der verknöcherte naturphilosophische Schematismus seines Meisters Carey.

H. v. Scheel.

III.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

a. Italien.

Nachstehend bringen wir eine Uebersicht über den Handel Italiens aus dem Jahre 1862, Mittheilungen über die Einrichtung von Bevölkerungs- und Civilstandsregistern in den einzelnen Communen, eine Statistik über die Schulen der Gymnastik im Königreich Italien und Notizen über die Decentralisation des Realcredits.

1) Commercio italiano nel 1862. Rivista dei communi Italiani. Giugno 1865.

Die Veröffentlichungen der Handelsstatistik des Königreichs Italien erfolgen noch später, als die des deutschen Zollvereins. Die nachfolgenden Zusammenstellungen sind den Publicationen der „Direzione delle Gabelle" entnommen und begreifen die Handelsresultate des Königreichs Italien von 1862.

In diesem Jahre wurden für 830 Millionen L. Waaren eingeführt und für 578 Millionen L. ausgeführt. Die Haupthandelsartikel sind: Seide und verwandte Waaren, 388 Millionen; dann fällt die nächste Ziffer auf 155 Millionen, Colonialwaaren; danach kommen Wein und Oel, 125 Millionen; Getreide, 122 Millionen; Baumwolle und verwandte Waaren, 107 Millionen; Wolle, 67 Millionen. Nach diesen 6 Hauptkategorieen folgen noch 14 mit 440 Millionen, welche die gesammten übrigen Handelsartikel begreifen.

Frankreich ist jetzt derjenige Staat, mit welchem Italien die meisten Geschäfte macht, dann folgt England und hierauf Oesterreich. Wir geben im

Nachstehenden eine Uebersicht über den Handel des Königreichs Italien mit dem Ausland für das Jahr 1862.

	Einfuhr aus	Ausfuhr nach	
Frankreich	233	189	Mill. Lire
Grossbritannien	192	94	-
Oesterreich	138	56	-
Schweiz	80	136	-
Holland	28	15	-
Belgien	10	6	-
Portugal	1	0,7	-
Spanien	7	etwas über 3	-
Türkei	31	etwas weniger als 8	-
Brasilien	5	2	-
Südamerikanische Republiken .	11	13	-
Ver. Staaten von Nordamerika	16	17	-

Zum Vergleich mit diesen neuesten Publicationen der Handelsstatistik bringen wir die Ergebnisse des auswärtigen Handels vom Jahre 1858 und 1860 (aus Fasc. 3 der Annali di agricultura, industria e commercio, gleichfalls officiellen Mittheilungen).

	Einfuhr aus		Ausfuhr nach		
	1858.	1860.	1858.	1860.	
Frankreich . . .	155,500,000	183,600,000	167,500,000	173,300,000	Lire
Grossbritannien .	116,394,466	131,943,000	61,015,400	68,713,100	-
Oesterreich . . .	86,027,460	76,681,317	73,640,445	41,048,855	-
Schweiz	22,000,000	—	31,754,000	—	-
Holland	16,969,333	21,446,857	4,467,653	3,825,308	-
Belgien	12,422,000	12,541,000	2,189,000	2,378,000	-
Spanien	4,878,624	6,728,810	8,543,130	6,122,061	-
Türkei u. Barbareskenstaaten .	15,485,183	—	11,545,030	—	-
Ver. Staaten von Nordamerika .	20,605,716	27,142,556	20,222,164	25,329,671	-

Am stärksten ist die Zunahme des Handels mit Frankreich. Der französische Handel mit dem Ausland ist überhaupt in den drei letzten Jahren in ausserordentlichen Progressionen gestiegen; wir erinnern nur an die Ausfuhr Frankreichs nach England und Belgien. In den Ziffern des Handels mit Oesterreich und der Schweiz steckt zugleich mit der Handel mit dem zollvereinten Deutschland.

Wir hoffen, baldigst ausführlichere Mittheilungen über den Handel Italiens bringen zu können, sie werden aber fast sämmtlich zunächst nicht über das Jahr 1862 hinausgehen, über die späteren Jahre sind meist nur Schätzungen vorhanden, nicht aber die genauen officiellen Berechnungen.

2) Ordinamento dei registri di stato civile. Rivista dei communi Italiani. Fasc. IV e V 1865 p. 186 sqq.

Das königliche Decret vom 31. December 1864 (Nr. 3105), contrasignirt Lanza und Torelli, verordnet in Art. I.:

In jeder Commune des Königreichs soll ein **Bevölkerungsregister** sein, übereinstimmend mit dem einheitlichen Muster (conforme all' unito modello).

Eine Verordnuug von demselben Tage fügt dazu die weitere Bestimmung, „dass das Register in jeder Commune innerhalb des ersten Halbjahrs von 1865 vollendet sein soll".

Seitdem hat das italienische Parlament den neuen Civilcodex angenommen, mit welchem für die italienischen Municipien die Verpflichtung eingetreten ist, die **Handlungen des Civilstatus aufzunehmen**. Die archivalische Aufbewahrung dieser Acte des Civilstatus befreit nun die Communen nicht von der Verpflichtung, die Populationsregister zu führen, sie wird aber den municipalen Vorständen künftig die Originaldocumente in die Hand geben, um ihre Bemerkungen fortzuführen.

Das Bevölkerungsregister, welches das königliche Decret vom 31. December 1864 anordnet, muss am 1. Juli dieses Jahres in Ordnung gebracht sein, das Archiv für die Civilstandsacte, welches dem Communalvorstand vom Codex selbst, welcher die Civilehe regelt, anvertraut ist, soll vom 1. Januar 1866 an in's Leben treten.

Noch einige Worte über den **Gegenstand** und die **Einrichtung** der decentralisirten italienischen Bevölkerungsstatistik.

Geführt wird das Register über alle die Familien; „welche ein Domicil oder einen dauernden Aufenthalt in einer Commune haben" (che hanno domicilio o residenza stabile nel commune). Bei der Anlage desselben dürfen die Erhebungen zu Grunde gelegt werden, welche beim Census vom 31. December 1861 erhalten wurden, die dann nur zu vervollständigen und zu berichtigen sind nach Massgabe der bis zum 1. Juli 1865 eingetretenen Veränderungen; es stand den Communen aber auch frei, sich direct von den Häuptern der Familien alle nothwendigen Notizen für die Zusammenstellungen der „Familienblätter" zu verschaffen.

„Das Bevölkerungsregister einer Commune", sagt die Verordnung, „wird aus so viel Blättern zusammengesetzt sein, als es Familien giebt, welche ihr Domicil oder einen dauernden Aufenthalt in derselben haben.

Für die Strassen wird man die alphabetische Ordnung festhalten".

Die Vorstände der Familien sind verpflichtet, die Veränderungen des Domicils anzuzeigen. Es ist dies kein Eingriff in das Gebiet der individuellen Freiheit, denn „etwas Anderes ist es, zu hindern, dass der Bürger ohne Regierungsgenehmigung seinen Aufenthalt verändere und etwas Anderes die Auferlegung der Verpflichtung, eine solche Veränderung blos anzuzeigen.

Sehr treffend sagt der italienische Schriftsteller, indem er diese neue Institution seines Landes preist, die unseres Wissens einzig dasteht: „Alle socialen Fragen führen heutiges Tages auf Fragen der Statistik zurück", denn die Statistik ist „das Gewissen" und das Gewisse der Gesellschaft.

3) **La ginnastica in Italia.** Rivista dei com. Ital. Fasc. VII e VIII 1865 p. 202 sqq.

In Deutschland, dem Lande moderner Gymnastik, ist zwar das Turnen mit dem ausgezeichnetsten Erfolge*) zum Gegenstande der Privatstatistik ge-

*) Bekanntlich in dem vortrefflichen statistischen Jahrbuche der Turnvereine

macht, aber eine officielle Statistik giebt es für diesen Zweig der Ausbildung nicht. In Italien, wo der Staat die turnerischen Bestrebungen sehr hoch hält und unterstützt, ist vor Kurzem von der Generaldirection der Statistik ein Bericht an den König veröffentlicht worden, in welchem die Schulen sowie die Fortschritte der gymnastischen Disciplinen im Königreich ausführlich verzeichnet sind.

Vor dem Jahre 1859 war auch in Italien das Turnen verpönt. Nur in dem freieren Sardinien kommt es schon vor diesem Jahre vor. In Turin bestand seit 1844 eine Societa promotrice della Ginnastica. Nach der officiellen Aufstellung wird das Turnen jetzt in 41 Provinzen gelehrt; nur in 18 Provinzen fehlt es noch, diese gehören grösstentheils dem früheren Königreich beider Sicilien an. Auf der Insel Sicilien haben von den 7 Provinzen nur 3 Schulen der Gymnastik. In Turin befindet sich die Normalschule, in welcher die Turnlehrer für den übrigen Theil Italiens ausgebildet werden.

Die Provinz Turin zählt nicht weniger als 43 Schulen der Gymnastik, die von Mailand 23, von Genua 15. Die Provinzen von Alessandria und Catania haben eine jede mehr als 10 Schulen. Nicht weniger als 6 haben die Provinzen Bergamo, Como, Novara, Cremona, Ravenna, Brescia, Florenz, Sassari, Bologna, Macerata, Pavia, Umbria. — Das ganze Königreich Italien besitzt 255 Turnschulen (in Deutschland gab es 1864 1934 Turnvereine mit 105,676 Turnern und 202,666 Vereinsangehörigen), von denen 93 Regierungs-, 3 Provinz-, 90 Communal- und 69 Privatschulen sind. Schulen, denen mit Recht der Name Turninstitute zukommt, giebt es nur drei, nämlich in Turin, Genua und Florenz. Der Turnplatz von Turin war von 1844 bis 1864 von 15 Tausend Zöglingen besucht. Aus diesen gingen 78 Lehrer und 28 Unterlehrer hervor, welche als solche Patente erhielten. Die Zöglinge sämmtlicher Turnschulen erreichen die Ziffer von 17,980, unter denen nur 57 weiblichen Geschlechts.

Für das italienische Heer ist die Gymnastik obligatorisch, und einige Corps, wie die Bersaglieri, verwenden auf dieselbe viel Zeit und Mühe.

4) Die Constituirung eines neuen Grundcreditsystems.

Die Chronik des Augusthefts der Rivista der italienischen Communen bringt eine wichtige Mittheilung über die Organisation des Grundcredits in Italien.

Vor kaum einem Monat (wir schreiben Ende November) ist ein königliches Decret erlassen worden, welches die Fusion der Nationalbank und der toskanischen Bank zu einer einzigen Bank Italiens bestätigt, womit also in Italien das einheitliche Banksystem den Sieg davongetragen hat, wie man freilich nach dem ganzen Geist der Verwaltung des neuen Staates kaum anders erwarten konnte. Dagegen scheint man hinsichtlich der Organisation des Realcredits vom französischen System der Centralisation abgegangen zu sein.

Nachdem der Gesetzentwurf bezüglich des Instituts Fremy von der Kammer abgeworfen worden war, kamen Anfang Augusts dieses Jahres Abgeordnete der Bank von Neapel, des Monte dei Paschi von Siena und der Verwaltungscommission der Sparkasse der Lombardei beim Minister der Agricultur, des

Deutschlands von Georg Hirth, von welchem soeben der zweite Jahrgang (Leipzig bei Ernst Keil) erschienen ist.

Handels und der Industrie zusammen, um die Grundlagen definitiv festzustellen, nach denen die Concession des Grundcredits an diese drei Institute ertheilt werden sollte.

Die Delegirten dieser Creditinstitute kamen mit dem Minister dahin überein, dass ihre drei Institute sich in das ganze continentale Territorium des Königreichs theilen sollten und zwar in der Weise, dass sich die Thätigkeit der lombardischen Sparkasse über das obere Italien und die Aemilia erstrecke, die des Monte dei Paschi auf Toscana und die Provinz Massa, und endlich sollte die Bank von Neapel in den übrigen Provinzen agiren, bis sich innerhalb eines gewissen Zeitraums andere ähnliche Institute dargeboten hätten, um dieselben Operationen in lokalen Zonen aufzunehmen.

Noch gedenken wir hier einer Creditanstalt in Turin, welche von dem Syndicus von Turin, dem oftgenannten Marchese von Rorap, in seinem in mancher Hinsicht bemerkenswerthen Bericht bei Eröffnung der Frühjahrssession, erwähnt wird. Es ist das eine banca della piccola industria e commercio, welche, während sie ihren Zweck, die kleine Industrie zu unterstützen, erfüllt, gleichzeitig gute Geschäfte macht. Seit dem 1. Juni 1864, dem Datum des Anfangs ihrer Geschäftsoperationen, bis zum 12. Mai dieses Jahres hat sie 3706 Wechsel für die Gesammtsumme von 3,972,808 L. discontirt und 484,790 L. Vorschüsse gegeben. Die Ziffer ihrer Contocorrenten belief sich auf 527,967 L., und sie realisirte mit diesen Operationen einen Bruttogewinn von 69,564 L.

Turin ist auch diejenige Stadt Italiens, in welcher das Associationswesen am meisten ausgebildet ist. Es giebt hier unter Anderem eine Arbeitergenossenschaft von gegen 10,000 Mitgliedern, welche an ihre kranken oder invaliden Genossen jährlich 100,000 L. vertheilt, und die einen Reservefond hat, welcher 8000 L. Zinsen trägt.

---

b. England.

Ausser der Gesellschaft für Volkswirthschaft in London, nebenbei bemerkt, eine sehr exclusive Gesellschaft, in welcher sich fast nur politische Berühmtheiten und ausgezeichnete Fachmänner befinden, giebt es in der Hauptstadt Englands bekanntlich auch noch eine Gesellschaft für Statistik, welche in Vierteljahresheften eine fachwissenschaftliche Zeitschrift herausgiebt. Von derselben erscheint in diesem Jahr der 28. Band. Manche öffentliche Rede und mancher Bericht finden ihren Weg in dieses Journal, welches jetzt in drei Abtheilungen zerfällt, nämlich in selbstständige Abhandlungen, bei denen der Begriff der Statistik sehr weit gefasst ist, in „Miscellanea", unter welchem bequemen Titel man das Verschiedenartigste unterzubringen pflegt, und regelmässige „Vierteljahrsübersichten" (quarterly returns). Wenn man diese letzteren durchsieht, so wird man verschiedene ständige Rubriken wiederfinden. Man bedarf ihrer zur Orientirung in dem Wirthschaftsleben der Zeit. Wir beneiden England darum, erstens, dass es so schnell die Erscheinungen des wirthschaftlichen und socialen Lebens in Zahlen vor sich sieht, und zweitens, dass die englische öffentliche Statistik so reich ist und über so viele Lebens-

verhältnisse Aufschluss giebt. Im Nachstehenden bringen wir Auszüge aus zwei Artikeln der Zeitschrift, die uns von Werth und Interesse erscheinen.

1) On the commercial progress of the colonies and dependencies of the United kingdom. By C. T. Blackely. Journal of the statistical society of London. March 1865 p. 34 sqq.

Die Colonialstatistik wird in sechs grossen Rubriken abgehandelt. Die Colonieen zerfallen in die nordamerikanischen, westindischen, australischen, in die östlichen, die afrikanischen und indischen.

Von den englischen Colonieen erregen gegenwärtig das Tagesinteresse die westindischen.

Die Gesammtbevölkerung derselben war im Jahre 1862 1,082,000 mit einem Handel (Einfuhr und Ausfuhr) von 10,660,000 L. St., wovon 6,706,000 L. St. auf den Handel mit dem Mutterlande kamen. Die sämmtlichen Revenüen betrugen 1,061,000 L. St., wovon 591,000 L. St. aus den Zöllen herrühren. Die Ausgaben waren 1,088,000 L. St. und die Gesammtschuld 1,669,000 L. St. Die Hauptprodukte bestehen aus Zucker, von welchem die Ausfuhr von den Inseln 1862 2,544,000 L. St. und von Britisch Guiana 975,000 L. St. betrug. Zunächst an Wichtigkeit kam Rum (318,000 L. St. von den Inseln und 210,000 L. St. von Britisch Guiana).

Der 1. August 1838 ist der denkwürdige Tag, seit welchem die schwarze Bevölkerung der Colonieen zu dem vollen Bürgerrecht zugelassen wird. Seit dieser Zeit ist die Entwickelung des Handels grossentheils im Rückschritt begriffen, am stärksten tritt dies hervor bei Jamaica. Es war der jährliche Durchschnittsbetrag des Handels für die fünf Jahre, welche der Emancipation vorausgingen, vom Jahre 1832 bis 1836, und die fünf Jahre in der Periode von 1858 bis 1862:

	1832—1836. L. St.	1858—1862. L. St.
Jamaica . . .	4,744,000	2,208,000
Antigua . . .	372,000	484,000
St. Christopher .	230,000	316,000
Dominica . .	173,000	153,000
Trinidad . . .	723,000	1,538,000
Tobago . . .	207,000	128,000
Barbadoes . .	1,140,000	2,195,000
British Guiana .	2,601,000	2,374,000

Den stärksten Contrast gegen die westindischen Colonieen bilden die australischen. Deren Entwickelung ist eine wunderbare Erscheinung im Colonialwesen. Im Jahre 1862 erstreckte sich ihr Gebiet über 2,582,000 □Meilen (engl.) mit einer Bevölkerung von 1,336,000 Einw. Deren Handel (Einfuhr und Ausfuhr) war 58,119,000 L. St, wovon 27,833,000 mit dem Mutterlande. Der Tonnengehalt der Schifffahrt war 3,346,000. Die Einnahmen beliefen sich auf 7,231,000 L. St., wovon 2,643,000 aus den Zollrevenüen. Die gesammten Schulden erreichten die Summe von 15,861,000 L. St.

Die früheste Niederlassung ist New-Süd-Wales (1778). Der erste Census dieser Colonie wurde 1828 aufgenommen und zeigte eine Bevölkerung von 36,598 Personen; 1833 war die Einwohnerzahl 60,794 und am 31. December

1863 379,000. In gleichem Maasse steigt die **Einfuhr und Ausfuhr** für diese Colonie. Der durchschnittliche Jahresbetrag der **Einfuhr und Ausfuhr** war:

1832—36	. .	1,492,000 L. St.
1837—41	. .	3,118,000 -
1842—46	. .	2,641,000 -
1852—62	. .	10,656,000 -

Im Jahre 1862 stieg die Einfuhr auf 9,335,000 L. St. (25 L. St. 8 s. auf den Kopf der Bevölkerung); die Ausfuhr betrug 7,103,000 L. St. (19 L. St. 6 s. auf den Kopf).

Die australische Colonie, welche sich am raschesten entwickelt hat, vielleicht beispielslos in der ganzen Colonialgeschichte, das ist Victoria mit der Hauptstadt Melbourne. Sie ist sehr jung. Im Jahre 1836 betrug die ganze Bevölkerung der neuen Colonie nur 224 Personen, 1840 10,291, 1852 war sie auf 168,000 gestiegen und 10 Jahre darauf auf 574,000. Von 1858 bis 1862 belief sich die Einfuhr und Ausfuhr zusammen durchschnittlich jährlich auf 28,106,000 L. St., der Tonnengehalt der Schifffahrt auf 1,138,000. Der Werth des von 1851—1862 ausgeführten Goldes war 110,227,000 L. St. Die Ausfuhr der Wolle 1862 wurde auf 2,351,000 L. St. geschätzt. Von der öffentlichen Schuld von 7,993,000 L. St. waren 7,381,000 L. St. Eisenbahnschuld.

Die bei Weitem grösste Besitzung Englands ist Indien, dessen Bevölkerung im Jahre 1862 auf 143,000,000 mit einer Ein- und Ausfuhr von 74,273,000 L. St. geschätzt wurde. Die Ausfuhr der Baumwolle allein betrug 1861 7,342,000, 1862 10,203,000 und 1863 18,757,000 L. St. Der Tonnengehalt der Schifffahrt ist nur 3,402,000 Tonnen, wovon 2,283,000 auf britische Schiffe kommen. Die Einnahmen belaufen sich auf 43,829,000 L. St. und die Ausgaben auf 44,870,000 L. St. Die öffentliche Schuld hatte 1862 die Summe von 107,514,000 L. St. erreicht und 1863 110,495,000 L. St.

Die sämmtlichen auswärtigen Besitzungen von Grossbritannien erstrecken sich über einen Flächenraum von 4,347,000 (engl.) □Meilen, auf dem eine Bevölkerung von 152,775,000 Personen wohnt, welche dem Scepter der Königin Victoria untergeben sind. Die Bedürfnisse des auswärtigen Handels von dieser ungeheueren Ländermasse wurden im Jahre 1862 durch eine Einfuhr von 109,011,000 L. St. und eine Ausfuhr von 94,830,000 L. St. dargestellt; dazu kommen noch 500,000 Gold von Britisch Columbia, welche in den Uebersichten fehlen. Alles in Allem 204,341,000 L. St., wovon 96,459,000 L. St. auf den Handel mit dem Mutterlande fallen. Das Jahr 1863 zeigt ein allgemeines Steigen. Die Einfuhr erreicht die Ziffer 116,375,000 L. St. und die Ausfuhr 113,534,000 L. St. Der Tonnengehalt der bei diesem grossen Handel thätigen Schifffahrt war 21,550,000, wovon 6,729,000 L. St. mit britischen Schiffen. Zur Vergleichung stellen wir daneben den wirklichen Werth der **Ausfuhr und Einfuhr vom Vereinigten Königreich** einschliesslich Irland.

Einfuhr.

	Fremde und Colonialartikel (enumerated).	„unenumerated" Artikel.	Gold und Silber (geprägt und ungeprägt).
1862	185,301,000	40,416,000	31,657,000 L. St.
1863	204,534,000	44,386,000	30,031,000 -
1864	226,058,000	45,000,000 (circa)	27,828,000 -

Ausfuhr.

	Britische und irische Produkte und Manufacte.	Fremde und Colonialprodukte und Manufacte.	Gold und Silber.
1862	123,992,000	42,176,000	29,326,000 L. St.
1863	146,602,000	50,300,000	26,544,000 -
1864	160,436,000	50,300,000 (circa)	23,157,000 -

Einfuhr und Ausfuhr von edlen Metallen von und nach Grossbritannien.

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Gold.	Silber.	Gold.	Silber.
1862	19,904,000	11,753,000	16,012,000	13,314,000
1863	19,143,000	10,888,000	15,303,000	11,241,000
1864	16,901,000	10,827,000	13,280,000	9,877,000

Die Einnahmen zur Erhaltung und Regierung der auswärtigen Besitzungen Grossbritanniens betrugen 1862 57,569,000 L. St., die Ausgaben dagegen 57,999,000 L. St. Die gesammten Schulden, entstanden durch Kriege, Aufstände, öffentliche Arbeiten, Eisenbahnen u. s. w., beliefen sich 1862 auf 142,701,000 L. St.

Nach den Handelsamtstabellen kam von der Einfuhr von Grossbritannien (einschliesslich Irland) 1862 im Werthbetrag von 225,717,000 L. St. (ohne bullion und specie), aus den englischen Colonieen 27,480,000 L. St., von Indien 18,567,000 L. St., zusammen 46,047,000 L. St. oder 20,40 Procent des ganzen Einfuhrhandels. Die Ausfuhr nach allen Ländern aus dem Vereinigten Königreich war 1862 166,168,000 L. St., woven nach den Colonieen 30,328,000 L. St. und nach Indien 20,084,007 L. St. gingen, zusammen 50,412,000 L. St. oder 30,33 Procent des ganzen Ausfuhrhandels (Gold und Silber nicht mit gerechnet).

Auch aus diesen flüchtigen Zügen ergiebt sich die staunenswerthe Macht und Grösse Englands; und was es jetzt ist, wurde es in kaum hundert Jahren. Seinen Söhnen wird es leichter, stolz zu sein als uns, die wir weder Colonieen, noch ein Indien besitzen, noch auch ein Vereinigtes Königreich sind.

2) Die Sterblichkeit in den verschiedenen Lebensaltern. Journ. of the statistical society of London. September, 1865 p. 402 sqq., ferner March p. 73 sqq.

Die Zeitschrift der statistischen Gesellschaft zu London theilt aus einer sehr wichtigen Veröffentlichung des Registrar-General über die Sterblichkeit in den verschiedenen Lebensaltern die nachstehenden Beobachtungen und Berechnungen mit. Die officielle Publication bringt für jeden District Englands mit Wales die jährliche Durchschnittsrate der Sterblichkeit für das männliche wie für das weibliche Geschlecht in den verschiedenen Altersstufen, ebenso wie die Todesursachen, für den Zeitraum der 10 Jahre, von 1860 (incl.) an zurückgerechnet. Die allgemeine Uebersicht und Einleitung dieser voluminösen Statistik ist aus der Feder des bekannten Dr. Farr.

Die Sterblichkeit der Kinder unter 5 Jahren. 0—5.

Im ersten Lebensjahre starben in England und Wales in den 10 Jahren 1851—60 996,630 Kinder, worunter 557,213 Knaben und 439,417 Mäd-

chen. Es starben jährlich nahezu 100,000 Kinder und zwar im Verhältniss von 46 Knaben zu 44 Mädchen. Diese Todesfälle sind sämmtlich registrirt; von den heimlichen Geburten und Todesfällen ist in den Statistiken nichts enthalten.

Nach der englischen Lebenstabelle (life table) sinkt die Sterblichkeit schnell nach dem ersten Lebensjahre. Die jährliche Sterblichkeit von Kindern männlichen Geschlechts ist nach Prozenten in jedem der ersten fünf Lebensjahre: 18,326; 6,680; 3,624; 2,416 und 1,799; bei Kindern weiblichen Geschlechts: 14,749; 6,436; 3,603; 2,450 und 1,785.

Die Sterblichkeit der Knaben unter fünf Jahren ist nach der Lebenstafel 7,014, die der Mädchen 6,125. Während der 10 Jahre 1851—60 war die Sterblichkeit der Kinder dieses Alters in etwas anderer Proportion, nämlich 7,243 Prozent für die Knaben und 6,274 für die Mädchen. Die Verhältnisszahlen bei Kindern des ersten und zweiten Lebensjahres werden bei steigender Bevölkerung höher, als sie in der Lebenstafel sind.

In den 63 gesunden Districten von England ist die jährliche Sterblichkeit von Knaben unter fünf Jahren 4,348 und von Mädchen 3,720 Prozent, der mittlere Durchschnitt 4,034. 28 Districte zeigen die niedrige jährliche Sterblichkeitsziffer von 3,348 Prozent als mittlere Durchschnittsrate für die beiden Geschlechter. Die Sterblichkeit im District Bellingham war im jährlichen Durchschnitt von 2,317 Prozent, wovon auf die Knaben 2,593 und auf die Mädchen 2,040 Prozente kamen.

Die Sterblichkeit unter den Familien der britischen Pairie ist untersucht worden von Bailey und Day. Die Untersuchung ist beschränkt auf die Pairs, die Kinder derselben und die Kinder von ältesten Söhnen von Pairs, welche im gegenwärtigen Jahrhundert leben. Die Zahl der am 31. December 1858 existirenden Personen war 4,282, wovon 2,283 männlichen und 1,999 weiblichen Geschlechts. Die Sterblichkeit von Pairskindern unter fünf Jahren war in einer Rate von 2,069 Prozenten, bei Knaben unter fünf Jahren 2,227, bei Mädchen 1,882 Prozent.

Die Districte der niedrigsten Sterblichkeit in England sind sehr dünn bevölkert. Sehr verschieden sind die Raten der Sterblichkeit bei Kindern in 151 Districten, in denen die niedrigste Sterblichkeit unter Knaben im Verhältniss von 7,084 und die höchste in dem von 13,741 Prozent jährlich ist. Die mittlere Sterblichkeit in diesen Districten war bei Knaben 8,593, bei Mädchen 7,432 und für beiderlei Geschlecht 8,013 Prozent.

Die Bevölkerung von Kindern in den 151 Districten war 1861 1,391,420. Die jährlichen Todesfälle, zur Rate von 3,348 von 28 gesunden Districten angenommen, würden 46.585 betragen, während sie sich nach der mittleren Rate von 8,013 zu 111,494 berechnen. Es ergiebt sich mithin ein jährliches Opfer von 64,909 Kindern in Folge verschiedener Todesursachen bei diesen 151 Districten des Königreichs.

Die mittlere Sterblichkeitsziffer bei Kindern unter fünf Jahren war 10,022 in Sheffield, 10,149 in East London (City), 10,203 in Coventry, 10,219 in Nottingham, 10,246 in Whitechapel, 10,277 in Leeds, 10,480 in Wolverhampton, 10,852 in St. Giles (London), 11,725 in Manchester district und 13,198 in Liverpool district. Dr. Farr bemerkt dazu: „Die Kinder der götzenanbetenden Stämme, welche durch das Feuer des Molochs passirten, liefen kaum mehr Gefahr, als die kleinen Kinder, welche in den verschiedenen

Districten unserer grossen Städte geboren werden," und kein Leser dieser letzten Ziffern wird sich eines ähnlichen Gedankens erwehren können.

Kindheit: Alter von 5 bis 10 Jahren.

Die Sterblichkeitsrate fällt mit jedem Lebensjahre, und während der Periode von den 10 Jahren 1851—60 war sie für Knaben 0,851 und für Mädchen 0,842 Prozent. Die mittlere Durchschnitts-Sterblichkeitsziffer für die 25 Jahre 1838—1862 betrug 0,883 und 0,876, so dass in den Jahren 1851—60 sich eine Reduction der Sterblichkeitsrate von 0,032 Prozent bei Knaben und 0,034 bei Mädchen bemerklich macht.

In 163 Districten war die Sterblichkeitsrate beim männlichen wie beim weiblichen Geschlecht geringer als 0,700 Prozent. Die Sterblichkeitsziffer differirt auch hier in den verschiedenen Districten ganz auffallend. Während sie bei Knaben 0,388 in dem District Shipston-on-Stour, 0,398 in Bedale, 0,435 in Cranbrook und 0,469 in Bellingham, bei Mädchen sogar nur 0,299 auf den Scilly-Inseln, 0,396 in Billesdon ist, steigt sie in Westminster auf 1,367, in St. Giles (London) auf 1,391 und in Liverpool auf 1,457. Die Sterblichkeitsrate für Mädchen war in diesen Districten 1,065, 1,083 und 1,433. Für Knaben wie für Mädchen war der District Liverpool der unheilvollste.

Knabenalter: Alter 10—15 Jahre.

Dies ist das Alter der Pubertät, und die von der Geburt an sinkende Sterblichkeit kommt um die Mitte der Periode bei der niedrigsten Rate an. Bei Knaben war die Sterblichkeit in den 10 Jahren 0,488, bei Mädchen 0,506 Prozent. Unter 1000 Knaben starben weniger als 5 pro Jahr.

In 95 Districten von England ist die Sterblichkeit der Knaben unter 0,350; in Stockbridge district war die Sterblichkeit zur Rate von 0,198, in Catherington sogar nur 0,144. Die grösste Sterblichkeit der Knaben fand in Merthyr Tydfil statt, hier war sie 1,089 Prozent auf's Jahr.

Jugend: Alter 15—20 und 20—25.

Das Wachsthum, sagt Dr. Farr, setzt sich durch diese ganze Periode fort und der Körper erhält seine volle Kraft mit 25 Jahren (nach Aristoteles 10 Jahre später), welches beinahe das Durchschnittsalter der ersten Verheirathung in England ist.

Die Sterblichkeit wächst nach dem Alter von 15 Jahren; es wird so der Beweis geliefert, dass die Lebenszähigkeit der Menschen nicht im Verhältniss ihres Wachsthums, ihrer Grösse, Kraft oder Intelligenz ist. Die Sterblichkeit im Alter von 15—20 Jahren ist in ganz England im Verhältniss von 0,699 beim männlichen Geschlecht und 0,738 beim weiblichen; im Alter von 20—25 ist die Sterblichkeit für jenes 0,885 und 0,855 für dieses.

Das reproductive Alter: 25—35.

In diesem Alter sind in England 67 von 100 Männern Ehegatten und 67 von 100 Frauen sind Ehegattinnen. Durch frühzeitigen Tod werden 2 von 100 Männern Wittwer und 3 von 100 Frauen Wittwen.

Die Sterblichkeit der Männer in diesem Lebensalter ist 0,957 Prozent, für Personen weiblichen Geschlechts 0,992. In 33 Districten war die Rate unter 0,650 vom Hundert, in Kettering 0,508; dagegen überschritt sie in 7 Districten 1,500 vom Hundert, und in Liverpool betrug sie 1,596.

Mannheit: Alter 35—45.

Ein grosser Theil der Männer und Frauen dieses Alters haben sich fest niedergelassen, sind verheirathet und haben Kinder. Ihre Lebensbeschäftigungen sind fest bestimmt und die Einwirkung der Arbeitsthätigkeit auf Gesundheit und Krankheit werden bemerkbar. Die Sterblichkeit der Männer ist 1,248 vom Hundert, die der Frauen, 1,215 Prozent, ist nicht ganz so hoch.

In 71 Districten war die Sterblichkeit dieses Lebensalters unter 0,800, in Holsworthy nur 0,507; in 25 Districten überschreitet sie 1,800 Prozent. Die Sterblichkeit für Männer in London betrug 1,629, für Frauen 1,281.

Mannheit: Alter 45—55.

In diesem Alter ist der Intellect entwickelt und die Muskelkraft nimmt ab, das reproductive Alter bei den Frauen ist beinahe vorüber. Die Sterblichkeit der Männer war 1,796 vom Hundert. Die Frauen, mit Ausnahme einzelner, sind über das Alter des Kindergebärens hinüber und ihre Sterblichkeit aus dieser Ursache ist daher unbedeutend. Die Sterblichkeitsziffer ist 1,520. In 23 Districten Englands ist die Sterblichkeit der Männer dieses Lebensalters unter 1,000, in 26 überschreitet sie 2,600 Prozent. 15 dieser Districte sind in London. In St. Giles war sie 3,031 und in Whitechapel 3,082.

Lebensreife: 55—65.

Die Sterblichkeit der Männer dieses Alters war 3,086 vom Hundert, der Frauen 2,701. In 49 Districten kam die Sterblichkeit der Männer unter 2,000 Prozent, in Manchester stieg sie auf 5,266, in Liverpool auf 5,350, am stärksten war sie in Alston mit 6,800 Prozent.

Lebensreife: 65—75.

Die Sterblichkeit der Männer in dieser Lebensperiode ist mehr als doppelt so gross wie in der vorhergehenden Decade, sie betrug 6,533 vom Hundert; die Sterblichkeit der Frauen in diesem Alter war 5,866 oder um 0,667 geringer als die der Männer. In 13 Districten Englands war die Sterblichkeit der Männer unter 4,000, in 21 überschritt sie 9,000 Prozent; davon kommen 13 Districte auf London.

Alter: 75—85.

Die Sterblichkeit der Männer in diesem vorgeschrittenen Alter ist 14,667 Prozent, wovon beinahe die Hälfte aus unbestimmten Ursachen sterben, die Sterblichkeit der Frauen 13,434.

Alter: 85 und aufwärts.

Ich habe dieses das monumentale Alter genannt, sagt Dr. Farr, der Becher des Lebens ist mit Jahren überfüllt. Die Sterblichkeit beim Mann ist in der Rate von 31,008, bei der Frau von 28,956 vom Hundert. Die Krankheitsformen sind meist unvollkommen entwickelt und die Symptome dunkel, in drei Viertel der Fälle tritt der Tod an Altersschwäche und von natürlichem Verfall ein.

Diese Untersuchungen gehören wohl zu den speziellsten, welche auf diesem Gebiete für ein ganzes Land angestellt wurden. K—n.

Miscellen.

I.

Das statistische Seminar in Jena.

Schon im Herbst 1861, als noch nirgends statistische Seminare existirten, führte der Herausgeber dieser Jahrbücher in dem für die Staatsregierungen Thüringens über Errichtung eines statistischen Bureaus ausgearbeiteten Gutachten den Gedanken aus, dass es wünschbar sei, das neu zu gründende Bureau zugleich zu einer praktischen Bildungs- und Vorbereitungsanstalt für alle jungen Verwaltungsbeamten Thüringens zu machen. Seitdem ist dieser Gedanke in Berlin und Wien durch Gründung statistischer Seminarien realisirt worden, und wenigstens am ersteren Orte ist unter Engel's Leitung das neue Institut einem um so dringenderen Bedürfnisse entgegengekommen und bis jetzt mit um so grösserem Erfolge gekrönt worden, als dasselbe zugleich die Aufgabe hat, den in Preussen hergebrachten einseitigen juristischen Bildungsgang der Regierungsbeamten zu ergänzen und geeignete Gelegenheit zu bieten, das mangelhafte volks- und staatswirthschaftliche akademische Studium nachzuholen.

Obgleich dieses letztere Bedürfniss für Thüringen nicht vorlag, so ist doch nunmehr auch das jenaer statistische Bureau vereinigter thüringischer Staaten seinem ursprünglichen Plane gemäss dem Beispiele Berlins und Wiens gefolgt, und am 30. October 1865 ist der erste Cursus des statistischen Seminars von dem Director des statistischen Bureaus, Professor Hildebrand, eröffnet worden. Die Grundsätze, welche das jenaer Seminar verfolgt, sind nur insofern von denen des berliner und wiener Seminars verschieden, als hier, wo die Universität bei ihrer engen Verbindung mit dem statistischen Bureau das meiste Theoretische zu ergänzen im Stande ist, wo namentlich auch das rein akademische staatswissenschaftliche Seminar eine gründliche staatswissenschaftliche Bildung erzielt, die praktische Ausbildung entschieden in den Vordergrund tritt, während in Berlin und Wien die theoretischen Vorträge die erste Stellung einnehmen. Dort sind die Seminarien kleine statistische Universitäten, die zugleich in allen für den Statistiker unentbehrlichen volks- und staatswirthschaftlichen Disciplinen theoretischen Unterricht ertheilen, hier in Jena ist das Seminar nur eine Ergänzung der Universität, die denjenigen, welche ihre theoretischen cameralistischen Studien bereits vollendet haben oder wenigstens der Vollendung nahe sind, Gelegenheit bietet, sich zu praktischen Statistikern auszubilden.

Es trägt den Charakter eines statistischen Praktikums, in dem das Hauptgewicht daher auf die Anfertigung eigener Arbeiten und die selbstständige Behandlung statistischer Aufgaben gelegt wird. Daneben gehen allerdings vom Director des statistischen Bureaus gehaltene Vorträge her, die namentlich in den Methoden der Statistik unterrichten sollen. Sie finden nicht regelmässig und zu bestimmten Stunden, wie die akademischen Vorlesungen, sondern je nach Bedürfniss statt, wenn der Stand der Arbeiten es gerade erheischt. Die Arbeiten selbst zerfallen in rein technische und wissenschaftliche. Mit den ersteren wird der Anfang gemacht und dazu ein Theil des von der vorigen Volkszählung noch vorhandenen Materials benutzt, durch sie sollen die Theilnehmer des Seminars lernen, wie man aus den Urerhebungen zu Orts- und Bezirkszusammenstellungen gelangt und welche statistischen Berechnungen sich an diese knüpfen. Die wissenschaftlichen Arbeiten zerfallen in rein statistische und statistisch-nationalökonomische. Erstere beziehen sich zum Theil speciell auf Thüringen und werden dann mit actenmässigem Material bearbeitet, zum Theil auf Deutschland überhaupt, für diese werden namentlich die Zollvereinspublikationen die Quelle abgeben. Die statistisch-nationalökonomischen Themata sind meist solche, durch welche streitige nationalökonomische Fragen auf statistischem Wege gelöst werden. Den Schluss der Arbeiten bildet die Entwerfung von Formularen und Instructionen für statistische Aufnahmen.

Der gegenwärtige Cursus ist mit sechs Theilnehmern eröffnet, von denen drei dem Inlande (Grossherzogthum S.-Weimar, Herzogthum S.-Gotha, Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt), drei dem Auslande (zwei Preussen und einer Russland) angehören.

Diese Anfänge des statistischen Seminars sind allerdings klein, wie das bei dem geringen Umfange der zum Bureau gehörigen Staaten und der Unbekanntschaft des ganzen Instituts auch gar nicht anders zu erwarten war, aber doch gross genug, um den Beweis zu liefern, dass auch hier das Bedürfniss vorhanden war, eine praktische Pflanzschule junger Statistiker, Nationalökonomen und Verwaltungsbeamten zu besitzen.

II.

Preisaufgabe.

Auf den Antrag der im Juni 1863 von der Versammlung thüringischer Land- und Forstwirthe gewählten*) Commission für landwirthschaftliche Statistik Thüringens hat das Grossherzogl. Sächs. Staatsministerium in Weimar eine Summe von

75 Thalern

für die beste Bearbeitung folgender Preisaufgabe ausgesetzt:

Statistische Darstellung der Agrarverfassung des Grossherzogthums Sachsen-Weimar.

Bei Bearbeitung derselben sind besonders folgende vier Punkte in's Auge zu fasssen:

---

*) S. diese Jahrbücher 1863 S. 488.

1) das durch Gesetzgebung und Herkommen in den verschiedenen Landestheilen bestehende Eigenthumsrecht an Grund und Boden, namentlich die verschiedenen Eigenthumsrechte der ritterschaftlichen, bäuerlichen und städtischen Grundbesitzer, das Recht Familienfideicommisse zu errichten und die rechtliche und factische Ausdehnung des gebundenen und des theilbaren Grundbesitzes;
2) die zum Schutze des Grundeigenthums bestehenden öffentlichen Anstalten, wie Vermarkung, Vermessung, Kartirung und Katastrirung;
3) die gesetzlichen Formen über Verpfändung des Grundeigenthums (Hypotheken-Verfassung);
4) die Landes-Cultur-Gesetzgebung namentlich über die Benutzung und den Schutz der fliessenden Gewässer, über den Schutz gegen Verbreitung an Viehseuchen, über Gebäude-, Vieh- und Hagelversicherung, über Separation, Ent- und Bewässerung der Grundstücke, über Frucht-, Vieh- und Wollmärkte, über Ermittelung und Publication der Fruchtpreise u. s. w.

Bei jedem dieser verschiedenen Abschnitte der Arbeit soll nicht nur der gegenwärtige Rechtszustand unter Bezugnahme auf die in Kraft befindlichen Gesetzesstellen zu einem vollständigen und klaren Gesammtbilde verarbeitet, sondern auch die historische Entstehung dieses Rechtszustandes und die factische Ausdehnung seiner Gültigkeit dargestellt werden.

Die Preisbewerbungsschriften sind in deutscher Sprache zu verfassen, müssen deutlich geschrieben, paginirt, mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Zettel begleitet sein, der auswendig dasselbe Motto trägt und inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angiebt. Die Zeit der Einsendung endet mit dem Monat November des Jahres 1866.

Eingesendete Schriften.

Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre unter Mitwirkung von Böhmert, Braun u. A. bearbeitet von Dr. H. Rentzsch. Heft 8—12. Leipzig, G. Mayer, 1865.

Die ersten Hefte wurden schon im Frühjahre kurz angezeigt. Die vorliegenden reichen von Lotterie bis Volk. Die Besprechung erfolgt nach Vollendung des Werks.

H. C. Carey's Lehrbuch der Volkswirthschaft und Sozialwissenschaft. Vom Verfasser autorisirte und mit Zusätzen ergänzte deutsche Ausgabe von Carl Adler, Dr. jur. München, Riegner, 1866. 47 Bogen 8°.

Diese Bearbeitung Carey's, dessen Gedanken jetzt als neues volkswirthschaftliches Evangelium in Uebersetzungen und Interpretationen von Verlegern und Schriftstellern dem Publikum fast aufgedrungen werden, ist ein Extrakt aus den schon 1863 von K. Adler übersetzten „Grundlagen der Sozialwissenschaft". Die Anordnung des Stoffs, die Ueberschriften der Kapitel sind dieselben. Vieles ist wörtlich beibehalten. Wir bezweifeln, dass Carey durch diese Condensation gewonnen hat; denn viel naturwissenschaftlich-philosophisches Beiwerk ist geblieben, viel schätzbares Historisches fortgefallen. Wir sind weit entfernt, Carey's Verdienste zu verkennen; die übergrosse Zahl der Lehrbücher in Deutschland noch um eins zu vermehren, dazu schien jedoch kein Bedürfniss vorhanden. Uebrigens behalten wir uns unser Endurtheil für eine nähere Besprechung in einem der folgenden Hefte vor.

Grundsätze der Finanzwissenschaft. Mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat. Von C. J. Bergius. Berlin, Guttentag, 1865. 32 Bg. 8°.

Seit Hoffmann's Lehre von den Steuern (1840) das beste Buch über Finanzwissenschaft, das wir demnächst einer eingehenden Besprechung unterziehen werden.

Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Nach Geschichte, Recht, Nationalöconomie und Statistik von Dr. H. A. Mascher. Potsdam, Döring, 1866. 50 Bogen gr. 8.

Dass der schon durch seine Arbeiten über Gewerbewesen, Grundsteuer, Realcredit in Preussen bekannte Verfasser die Geschichte der Entwicklung des deutschen Gewerbewesens in ihrem ganzen Umfange zu seiner Aufgabe gemacht hat, ist an sich schon sehr dankenswerth, da eine solche bis jetzt fehlte. Die Arbeit selbst ist, trotz einzelner Einseitigkeiten in der Auffassung und des bisweilen fühlbaren Mangels selbstständiger Quellenforschung, in hohem Grade verdienstvoll und gelungen. Der sorgsamste Fleiss, die ausgebreitetste Kenntniss der einschlagenden Litteratur, vollständige Stoffbeherrschung und Klarheit des Verfassers in der Anordnung desselben nach den das gewerbliche Leben der verschiedenen Zeitalter beherrschenden Ideen, und frische, gewandte Darstellung sind in jedem Abschnitte des fast 800 Seiten starken Buches erkennbar.

Le marché monétaire et ses crises par E. de Laveleye. Paris, Guillaumin, 1865. 20 Bogen 8°.

Banken und Krisen. Eine Studie von Ph. Geyer. Leipzig, Weigel, 1865. 5 Bogen gr. 8.

Wiederum zwei Beiträge zur Bankfrage. Die erste Schrift gelangt durch Prüfung der Thatsachen zu theoretischen Resultaten, die zweite benutzt die Thatsachen zum Beweis der Theorie. Laveleye giebt drei Hauptgründe für jede Krisis an: 1) Ueberfluss an Creditcirculation, 2) übergrosse Masse von Zeitgeschäften, 3) übermässigen Geldabfluss. Geyer findet die Ursache in Ueberproduction. Ersterer empfiehlt rechtzeitige Erhöhung des Disconts als Vorbeugungsmittel, Letzterer giebt eine Berechnungsart, um das Herannahen einer Krise zu constatiren. Sowohl das Laveleye'sche Buch, ein wahres Muster monographischer Darstellung, als das Geyer's, dessen Suchen nach theoretischer Schärfe zur Einseitigkeit führt, geben Zeugniss von dem ernsten Eifer, mit dem die Lösung der Bankfrage versucht wird.

Auswanderung, Arbeitslohn und Bodenwerth nach Mecklenburgschen Thatsachen. Frankfurt a. M., Boselli, 1866.

Die nur 5 Bogen starke Broschüre bespricht die betreffenden Verhältnisse auf geschichtlicher und statistischer Grundlage und ist als Beitrag zur unbefangenen Würdigung der mecklenburger Zustände empfehlenswerth.

Die genossenschaftliche Selbsthülfe der arbeitenden Classen von V. A. Huber. Elberfeld, Friderichs, 1865. 66 Seiten 8°.

Der Standpunkt des Verfassers in der sozialen Frage ist bekannt. Vorliegendes Schriftchen, dem ein vor dem rheinisch-westphälischen Provinzialausschuss für innere Mission gehaltener Vortrag zu Grunde liegt, bietet nichts Neues.

Zur Prüfung der Untersuchungen Thünen's über Lohn und Zinsfuss im isolirten Staat. Philosoph. Doctordissertation aus Göttingen von Fr. Knapp. Braunschweig, 1865.

IV.

Die amtliche Bevölkerungsstatistik im alten Rom.

Vom

Herausgeber.

Obgleich die moderne Staatenwelt Europa's, wie sie sich aus den Banden des Lehnstaates herausgerungen hat, zum grossen Theile auf der Grundlage des römischen Rechts aufgebaut ist, und die dem alten Römerreiche entlehnten politischen Institutionen und Anschauungen bis auf den heutigen Tag entweder noch fortleben oder noch fortwirken, so gehört doch das Staats- und Verwaltungsrecht des alten Rom, namentlich des Kaiserreichs zu den vernachlässigsten Gebieten der historischen Rechtswissenschaft. Diesem Umstande ist es ohne Zweifel auch zuzuschreiben, dass die amtliche Statistik der Römer noch nirgends Gegenstand besonderer wissenschaftlicher Forschung geworden ist. Allerdings ist von den Verfassern der Lehrbücher römischer Alterthümer, namentlich von Becker und Marquardt der römische Census vielfach berührt und gründlich erörtert worden, und auch Huschke hat denselben zum Gegenstande zweier scharfsinnigen Schriften gemacht. Aber allen diesen Forschern fehlt der Blick des Statistikers. Eine Reihe von Fragen, die für den Statistiker gerade die wichtigsten sind, wurden von ihnen nicht einmal aufgeworfen, wie viel weniger aus den Quellen des römischen Rechts beantwortet. Der nachfolgende Versuch dürfte deshalb um so mehr gerechtfertigt erscheinen, als er auch einige streitige Stellen alter Historiker, für welche in Folge der mangelnden Kenntniss statistischer Erhebungen und deren Bearbeitungen bisher das richtige Verständniss fehlte, den Philologen und Alterthumsforschern aufzuklären hofft. Er kann begreiflicher Weise den Gegenstand nicht erschöpfen, aber die Erforschung desselben weiter fördern und Philologen und Romanisten Veranlassung geben, denselben mit Hülfe des ihnen vorliegenden reichen Quellenmaterials bald zum Abschluss zu bringen.

I.

Die statistischen Erhebungen.

Im alten Rom war wie in den meisten Republiken des klassischen Alterthums die amtliche Statistik sehr frühzeitig entwickelt. Der Census, welcher die Grundlage für den rechtlichen Organismus des Staates und für das Maass der Rechte und Pflichten jedes einzelnen Bürgers im Staate bildete, wurde bekanntlich zum ersten Male unter Servius Tullius und in der republicanischen Zeit verfassungsmässig alle 5 Jahre abgehalten und gehörte zu den feierlichsten öffentlichen Acten, welche im römischen Staate vorkamen. Er war gleichzeitig Volkszählung und Vermögensermittlung, und Beides in weit vollkommenerer Weise als in vielen modernen Staaten die entsprechenden statistischen Erhebungen der Gegenwart.

Nach einer feierlichen Berufung des gesammten Volkes [1]) hatte jeder selbstständige [2]) Römer der Reihe nach in der villa publica auf dem Marsfelde vor dem Stuhle des Censors zu erscheinen und seinen vollständigen Namen, den Namen seines Vaters oder, wenn er ein Freigelassener war, seines Patrones, sein Alter, seinen Wohnort sowie Namen, Geschlecht und Lebensalter [3]) jedes Gliedes seiner Familie und die einzelnen dem Census unterworfenen Bestandtheile seines Vermögens nebst ihrem Werthe auf seinen Bürgereid [4]) öffentlich anzugeben. Unselbstständige Personen, welche vaterlos waren, sowie selbstständige unverheirathete Frauen wurden von ihrem Tutor vor dem Censor vertreten. Abwesende mussten in älterer Zeit zum Census nach Rom kommen und persönlich erscheinen [5]), und erst in späterer Zeit

---

1) S. Becker, Handbuch der Römischen Alterthümer II. 1. Leipzig, 1844. S. 200 ff.

2) d. h. jeder Römer, der sui iuris war. Erwachsene Söhne, welche noch unter väterlicher Gewalt standen, hatten daher kein Recht, censirt zu werden, sondern nur ihr Vater.

3) Cic. de legibus III, 3. „Censores populi aevitates, soboles, familias pecuniasque censento.“ und Tab. Heracl. cap. XI. v. 73 bei Haubold, Monument. leg. p. 129: „omnium municipum colonorum suorum, quique eius praefecturae erunt, qui cives Romani erunt, censum agito eorumque nomina, praenomina, patres aut patrones, tribus, cognomina, et quot annos quisque eorum habet et rationem pecuniae ... accipito.“

4) Cic. Verr. act. 1, 18. Gellius 5, 19. S. Huschke, Ueber den Census und die Steuerverfassung der früheren Römischen Kaiserzeit. Berlin, 1847. S. 13.

5) Liv. 29, 37: lustrum conditum serius, quia per provincias dimiserunt censores, ut civium Romanorum in exercitibus, quantus ubique esset, referetur numerus.

war es in Folge der grossen Ausdehnung des Staatsgebietes Abwesenden gestattet, sich beim Census vertreten zu lassen. Die im Heere befindliche active Mannschaft wurde durch besondere Kommissarien des Censors censirt [6]).

Neben dem Censor sassen eine grosse Zahl von Gehülfen [7]) und Schreibern [8]), welche sämmtliche Angaben in die Urlisten eintrugen, die dann allen für die verschiedenen Zwecke der Staatsverwaltung nothwendigen statistischen Zusammenstellungen als Quelle dienten.

Das gleiche Verfahren wurde sowohl in der späteren republicanischen Zeit bei dem seit 548 d. St. (204 n. Chr.) eingeführten italischen Provinzialcensus in den Municipalstädten [9]) beobachtet, als auch in der Kaiserzeit, nachdem der Census seine ursprüngliche Bedeutung verloren hatte, und lediglich für die Steuerzwecke des Staates und zwar seit Ende des ersten Jahrhunderts nach Chr. Geb. alle 10 Jahre und seit Constantin alle 15 Jahre im ganzen Reiche zur Ausführung kam.

Allerdings wurde nunmehr jeder Bürger da censirt, wo er durch Geburt oder ausdrückliche Ertheilung des Gemeindebürgerrechts einheimisch war, der Stadtbürger in seiner Heimathsstadt, der Landbewohner in der Stadt, zu welcher sein Heimathsdorf gehörte [10]). Auch war nunmehr der Personalcensus und der Census des Grundvermögens völlig getrennt, indem ersterer eine eigentliche Volkszählung vorzugsweise behufs der Kopfsteuer, letzterer eine gemeindeweise Catastrirung des Bodens oder eine Catasterrevision behufs der Grundsteuerumlage war [11]). Allein die Methode der Erhebung und die Thatsachen, welche

---

6) namentlich beeidigte Sachverständige für die Vermögensschätzung, iuratores. Liv. 39, 44. Taubmann ad Plaut. Trinumm. p. 1365 b. 2.

7) Liv. IV. 8.

8) So verstehe ich das commune omnium civium iusiurandum bei Liv. 43, 14. Es brauchte demnach nicht bei jedem Census ein besonderer Eid geschworen zu werden, sondern ähnlich wie gegenwärtig in Bremen bei Zahlung der Vermögens- und Einkommensteuer genügte auch in Rom meistens der früher geschworene allgemeine Bürgereid, und die einzelnen Aussagen vor dem Censor waren „ex animi sententia" zu machen. Vgl. Gellius IV, 20. Selbstverständlich schloss das aber nicht aus, dass in einzelnen Fällen noch eine besondere eidliche Bekräftigung einzelner Aussagen verlangt wurde.

9) Liv. XXIX, 37.

10) Die Beweisstellen bei Huschke, Ueber den Census zur Zeit der Geburt J. Christi. Breslau, 1840. S. 116 ff.

11) Wer daher in einer anderen als der Heimathsgemeinde Grundbesitz hatte, wurde für diesen Grundbesitz da censirt, wo derselbe lag, nicht in seiner Heimathsgemeinde, in welcher er wegen des Personalcensus vor dem kaiserlichen Census-

über die Personen erhoben wurden, waren dieselben wie bei dem ursprünglichen republicanischen Census, denn

1) blieb die eidliche Aussage und die Selbstschätzung des Censirten vor dem kaiserlichen Censusbeamten in voller Geltung [12]);
2) beschränkten sich die Thatsachen, welche beim Personalcensus erhoben wurden eben so wie in der Republik auf den Namen des Vaters oder Patrons, das Geschlecht, den Heimathsort und das Lebensalter [13]).

Nur insofern war der kaiserliche Personalcensus viel umfassender, als derselbe diese Thatsachen nicht blos wie der republicanische von der freien Bürgerbevölkerung, sondern auch von allen Sklaven erhob und bei letzteren überdies noch Angaben über die Nationalität und die Kunstfertigkeit oder den Beruf jedes einzelnen Sklaven vom Besitzer derselben [14]) verlangte und den Erhebungslisten einverleibte.

Die erste bevölkerungsstatistische Aufzeichnung war demnach zu allen Zeiten im römischen Reiche eine namentliche und ging factisch von den Familienvätern oder Haushaltungsvorständen aus, wie bei der neuesten Volkszählungsmethode, die zuerst in Belgien 1846 zur Anwendung kam. Sie unterschied sich nur dadurch von den modernen Volkszählungen, dass sie niemals die Ermittelung der factischen, sondern stets der rechtlichen Bevölkerung bezweckte und deshalb alle diejenigen Familienväter, welche nicht in ihrem Heimathsorte wohnten, bei jedem Census nöthigte, in den Heimathsort zu reisen und dort vor dem Censusbeamten persönlich zu erscheinen [15]).

Nur in ausserordentlichen Fällen, in denen eine Zählung bestimmter Klassen der Bevölkerung beabsichtigt wurde, wich man von der beschriebenen Erhebungsmethode in Rom ab. So liess Cäsar die Zählung,

---

beamten erscheinen musste. L. 4. §. 2. D. de censibus (50, 15). Is vero, qui agnum in alia civitate habet, in ea civitate profiteri debet, in qua ager est. agri enim tributum in eam civitatem debet levare, in cuius territorio possidetur.

12) Huschke, S. 193.

13) Die Beweisstellen bei Huschke ebd. S. 176.

14) L. 4. §. 5. D. de censibus (50, 15) von Ulpian: „in servis deferendis observandum est, ut et nationes eorum et aetates et officia et artificia specialiter deferantur.“ Da in Italien während der römischen Kaiserzeit der Gewerbebetrieb fast ausschliesslich in den Händen der Sklaven war und selbst wissenschaftliche Berufszweige wie der des Arztes, der Lehrer und Staatsdiener vorzugsweise von Sklaven betrieben wurde, so kam durch die Erhebung der officia und artificia der Sklaven ein sehr vollständiges Material für eine Gewerbestatistik zusammen.

15) Die Beweisstelle bei Huschke, Ueber den Census zur Zeit der Geburt J. Chr. S. 118 ff.

welche er behufs Feststellung der Zahl der berechtigten Getreideempfänger veranstaltete, durch Hauslisten bezirksweise ausführen, welche die Besitzer von Miethhäusern auszufüllen hatten [16]).

Auch gab es in Rom schon frühzeitig Civilstandsregister. Dionys von Halicarnass [17]) erzählt nach den Annalen des Lucius Piso, dass es ebenfalls Servius Tullius gewesen, welcher eine religiöse Einrichtung ähnlich unseren Kirchenbüchern schuf, um jede Geburt, jeden Todesfall und den Eintritt jedes Jünglings ins Mannesalter genau zu constatiren.

Erteres geschah durch eine bestimmte Gabe an den Schatz des Tempels der Iuno Lucina, der Göttin, zu welcher die Gebärenden in Kindesnöthen flehten; das Andere durch eine bestimmte Gabe an den Tempel der Göttin Libitina, der Göttin, welche einen milden Tod und sanftes Versiechen des Lebens verlieh, und den Eintritt in's Mannesalter beurkundete eine Gabe an den Tempel der Göttin Iuventas. Wie lange sich diese Einrichtung erhielt, ist unbekannt. Aber ohne Zweifel wurden die Civilstandsregister, welche auf diese Weise entstanden, fortgeführt. Amtliche Todtenlisten werden von Sueton [18]) und Eusebius [19]) ausdrücklich erwähnt und von Ersterem noch nach der Göttin Libitina benannt. Mit der Führung der amtlichen Geburtslisten wurde in der Kaiserzeit das im Tempel des Saturn wegen seiner befestigten Lage [20]) befindliche Aerar beauftragt, wo mit der Aufbewahrung der Staatsrechnungen auch die des Staatsarchivs vereinigt war. Jedes neugeborne Kind musste innerhalb 30 Tagen bei den Präfecten des Aerariums angemeldet werden [21]). Dasselbe hatte nach Jul. Capitolinus

---

16) Sueton. Jul. Caesar 41. „Recensum populi nec more nec loco solito sed vicatim per dominos insularum egit: atque ex viginti trecentis millibus accipientium frumentum e publico ad centum quinquaginta retraxit.“ Wahrscheinlich geschah dasselbe unter Augustus. Wenigstens sagt Sueton Aug. 40 ebenfalls Populi recensum vicatim egit.

17) Lib. IV. 15.

18) Sueton Nero 39. pestilentia unius autumni, qua triginta funerum millia in rationem Libitinae venerunt.

19) Chronicon n⁰ MMXCIV (unter Vespasian) lues ingens Romae facta, ut per multos dies in ephemeridem decem millia ferme mortuorum hominum referrentur.

20) Plutarch. Quaest. Rom. 42.

21) Jul. Capitolini M. Antoninus Philosophus in den Scriptores hist. augustae Cap. 9. Vol. I. p. 51 Peter.: Inter haec liberales causas ita munivit, ut primus iuberet, apud praefectos aerarii Saturni (Saturnii B) unumquemque civium natos liberos profiteri intra tricensimum (tertium M) diem nomine imposito. Per provincias tabulariorum publicorum usum instituit, apud quos idem de originibus fieret quod Romae apud praefectos aerarii, ut si forte aliquis in provincia natus causam liberalem ediceret, testationes inde ferret.

in den Provinzen bei besonderen Beamten zu geschehen, welche die Geburtsregister führten und tabularii hiessen. Welche specielle Thatsachen in die Civilstandsregister eingetragen wurden, ist nicht überliefert, aber jedenfalls wurden in den Geburtslisten Name und Geschlecht des Kindes, wie Name und Stand der Eltern bemerkt. Ersteres geht aus dem Zusatz nomine imposito[22]), Letzteres aus dem Schlusssatz der Stelle des Jul. Capitolinus hervor.

II.

Die Zusammenstellung und Bearbeitung des erhobenen Materials.

Dass auf Grundlage des reichen Materials, welches man durch die Censusrollen und die Civilstandsregister auf die angegebene Weise gewann, statistische Zusammenstellungen angefertigt wurden, dürfte, wenn auch keine besonderen Nachrichten darüber vorhanden wären, als selbstverständlich angenommen werden können, da ohne diese Zusammenstellungen die umfangreichen Aufzeichnungen ganz zwecklos gewesen wären. Es liegen aber auch hinreichende positive Thatsachen vor, welche dafür nicht nur unzweifelhaftes Zeugniss ablegen, sondern auch einen Einblick in die Beschaffenheit und den Zweck dieser Zusammenstellungen gewähren. Dahin sind zu rechnen

1) Die von den alten Schriftstellern bei Gelegenheit der Erwähnung eines Census angegebenen Zählungsresultate, von denen uns noch einige Vierzig überliefert sind. Das erste derselben fällt noch in die Königszeit, die 4 letzten in die Kaiserzeit, alle übrigen in die Zeit der Republik und es spiegelt sich in ihrer Reihenfolge der Gang und das allmählige Wachsthum der römischen Bürgerbevölkerung. Während die überlieferte Censuszahl in dem ersten Jahrhundert der Republik zwischen 104,000 und 150,000 schwankt, beträgt sie beim letzten Census, von dem ein Resultat vorliegt, unter Kaiser Claudius nahezu 7 Millionen oder das 49fache. Es fragt sich nun, auf welche Personen beziehen sich diese überlieferten summarischen Censuzahlen und welche Zusammenstellungen lagen demnach denselben zu Grunde? Gewöhnlich nimmt man an[23]), dass sie die waffenpflichtige Mannschaft, also die

22) Vgl. Jul. Capitolini Gordiani tres Cap. IV vol. II. p. 30: „Iam illud satis constat quod filium, Gordianum nomine, Antonini signo illustraverit, quum apud praefectum aerarii more Romano professus filium publicis actis eius nomen insereret.“

23) So noch A. Schwegler, Römische Geschichte. Tübingen, 1856. Bd. II. S. 682 ff. und Lange, Römische Alterthümer. Berlin, 1856. S. 343. Bd. I.

iuniores und die seniores oder die männliche Bevölkerung vom vollendeten 17. Lebensjahre an enthalten, und folgert dies theils aus einem Zusatze, welcher bei Livius[24]) der für den Servianischen Census angegebenen Gesammtziffer beigefügt ist, theils aus den Worten, mit welchen Dionysius mehrere Censuszahlen anführt.

Die Stelle des Livius lautet: millia octoginta eo lustro civium censa dicuntur adicit scriptorum antiquissimus Fabius Pictor, eorum qui arma ferre possent, eum numerum fuisse. Das von Livius beigefügte Citat des Fabius Pictor stellt es demnach allerdings ausser Zweifel, dass in der hier überlieferten summarischen Angabe für den ältesten Census die Summe der waffenfähigen Bevölkerung enthalten ist. Dass aber desshalb auch alle übrigen Censuszahlen, deren Livius für die spätere Zeit eine grosse Reihe überliefert hat, die gleiche Bedeutung haben, ist dadurch weder bewiesen noch wahrscheinlich. Gerade der Umstand, dass Livius sich hier ausnahmsweise veranlasst sah, bei Mittheilung der censirten Bürgerzahl, die er gar nicht als Thatsache, sondern nur als Tradition giebt, den Bericht des Fabius Pictor hinzuzufügen, beweist, dass er den Bericht des Fabius Pictor als etwas von der übrigen Tradition Verschiedenes betrachtete und dass die Worte censa sunt capita, die sonst Livius immer gebraucht, nicht auf die Waffenfähigen zu beziehen sind. Es sind vielmehr darunter offenbar diejenigen zu verstehen, welche vor dem Censor die Censusangabe gemacht haben, und deren Zahl zuerst und zwar noch vor jeder Bearbeitung der Urlisten einfach durch Summirung der von dem Censor erschienenen Personen bekannt werden musste.

Was aber Dionys betrifft, so liegen von demselben zwei verschiedenartige Angaben der Censuszahlen vor. Für den Census von 246[25]) und 256[26]) p. u. c. führt er die Zahlen als die Summen der Kriegsdienstfähigen (*τῶν ἐν ἥβῃ*), für den Census von 261[27]) dagegen als die Summen der Censirten (*τῶν τιμησαμένων*) an. Die erstere Angabe entspricht genau der Nachricht des Fabius Pictor, die letztere genau dem Ausdruck des Livius: censa sunt capita, und dass Dionys mit dem Wort *τιμησάμενοι* durchaus nichts Anderes bezeichnen wollte, als die Personen, welche vor dem Censor ihre Cen-

24) I, 44.

25) Dionys V, 20: *εὑρέθη τῶν ἐν ἥβῃ Ῥωμαίων περὶ τρισκαίδεκα μυριάδας.*

26) Dionys V, 75: *ἑπτακοσίοις πλείους εὑρέθησαν οἱ ἐν ἥβῃ Ῥωμαῖοι πεντεκαίδεκα μυριάδων.*

27) Dionys VI, 96: *εὑρέθησαν ὑπὲρ ἕνδεκα πολιτῶν μυριάδες αἱ τιμησάμεναι.*

susangaben machten, geht zum Ueberfluss noch aus Dionys IX, 36 [28]) hervor, wo er für den Census von 280 die Zahl angiebt, in der sowohl die censirten Familienväter als auch die kriegsdienstpflichtigen Jünglinge enthalten sind. Alle diese Angaben sind so klar und bestimmt [29]), dass nur die völlig willkürliche Voraussetzung, alle überlieferten Censuszahlen müssten sich nothwendig auf dieselbe Klasse von Personen beziehen, sie identificiren und dem Dionys die Absicht beimessen konnte, in einzelnen Stellen etwas Anderes sagen zu wollen, als er gesagt hat.

Aus der bisherigen Erörterung erhellt, dass in den überlieferten Censuszahlen verschiedene Summirungen vorliegen:

a) die Zahl der Familienvorstände resp. ihrer Vertreter, welche vor dem Censor Censusangaben gemacht hatten;

b) die Zahl der männlichen kriegsfähigen Bevölkerung, also der Bevölkerung vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Jahre (der iuniores und seniores).

Zugleich ergiebt sich aus dem Zusatz, den Livius an mehreren Stellen [30]) den Censuszahlen beifügt: praeter orbos orbasque oder praeter pupillos et viduas, dass bei der ersteren Summirung die Familienväter und die Tutoren, welche vaterlose Kinder oder Wittwen vor dem Censor vertraten, getrennt wurden.

Einen ferneren Aufschluss über die statistischen Zusammenstellungen geben

2) die Stellen der alten Schriftsteller, in denen einzelne Arten der zusammengestellten Verzeichnisse namentlich genannt werden. Hierher gehört die Stelle bei Livius [31]), in der tabulae iuniorum erwähnt wer-

---

28) *ἦσαν οἱ τιμησάμενοι πολῖται σφᾶς τ'αὐτοὺς καὶ τοὺς ἐν ἥβῃ παῖδας ὀλίγῳ πλείους τρισκαίδεκα μυριάδων.*

29) Diese durch den Wortlaut allein gerechtfertigte Erklärung hebt auch zugleich die Schwierigkeiten, welche die wechselnde Grösse der Censuszahlen während des ersten Jahrhunderts der Republik bietet, und es sind weder die künstlichen Erklärungsversuche von Niebuhr (Röm. Gesch. I, 614. II, 78 ff.) und Huschke (Verf. des Königs Servius Tullius S. 528 ff.) nothwendig, um dieselben in Uebereinstimmung zu bringen, noch ist deshalb ein Zweifel an ihrer Echtheit gerechtfertigt (Schwegler). Die auffallend geringeren Zählungsresultate für den Census von 261 und 289 sind eben die Summen der Censirten, welche Censusangaben gemacht haben, die auffallend hohen Zahlen für den Census von 256 und 280 dagegen die Summen aller Waffenfähigen. Erstere umfassten nur alle Familienhäupter, letztere ausser diesen auch die waffenfähigen Familienglieder.

30) S. Liv. III, 2 und Epit. LIX. Vgl. Dionys IX, 25: *γυναῖκας καὶ παῖδα* und Huschke, Die Verfassung des Servius Tullius S. 370 Anm. 33.

31) Liv. XXIV, 18: (Censores) nomina omnium ex iuniorum tabulis excerpse-

den, und die tabulae Caeritum bei Gellius [32]). Aus der ersten Stelle geht hervor, dass über die iuniores und seniores, d. h. über die männliche Bevölkerung vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. und von da bis zum vollendeten 60. Lebensjahre gesonderte Uebersichten angefertigt wurden, und dass in denselben Jeder namentlich eingetragen war. Aus Gellius dagegen ersieht man, dass auch über einzelne politische Stände Zusammenstellungen gemacht wurden, denn die Cäriten (von der Stadt Cäre so genannt) oder Aerarier bildeten den untersten Stand der Vollbürger, welcher zwar Vermögen besitzen konnte und Steuern zahlen musste, aber kein Stimmrecht hatte. Hierher gehören ferner für die Kaiserzeit alle diejenigen Stellen, in denen Kopfsteuerregister erwähnt werden [33]). Dass übrigens nicht allein von der kriegspflichtigen Klasse der männlichen Bevölkerung (iuniores und seniores) und von den Aerariern, sondern von allen politischen Ständen und Vermögensklassen, den Senatoren, den Rittern u. s. w. in der republikanischen Zeit Listen angefertigt wurden, geht aus Cicero [34]) und Plutarch [35]) hervor und war eine nothwendige Folge der sittenrichterlichen Gewalt des Censors, über die Würdigkeit des einzelnen Bürgers, noch ferner Mitglied des Senats oder des Ritterstandes zu sein, gültige Entscheidung zu treffen [36]).

Hierzu kommen

3) die Stellen des Plinius und des Phlegon über die Summe derjenigen, welche bei der Censusaufnahme ein bestimmtes hohes Alter erreicht haben. Plinius erzählt im 7. Buche seiner Naturgeschichte [37]),

---

runt, qui quadriennio non militassent, quibus neque vacatio iusta militiae neque morbus causa fuisset.

32) Gellius XVI, 13, 7: hinc tabulae Caeritum appellatae, versa vice, in quas censores referri iubebant, quos notae causa suffragiis privabant.

33) S. Rodbertus, Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus in diesen Jahrbüchern Bd. IV S. 366 ff. und Bd. V S. 135 ff.

34) Cic., De legibus III, 3: exin pecunias, aevitates, ordines partiunto, equitum peditumque prolem describunto.

35) Cato maior 16: ταῖς ἀπογραφαῖς τὰ γένη καὶ τὰς πολιτείας διέκρινον.

36) Er hatte die lectio senatus und die recognitio equitum, wie der übliche Kunstausdruck bei den Römern war.

37) Accedunt experimenta et exempla recentissimi census, quam intra quadriennium imperatores Caesares Vespasiani, pater filiusque Censores egerunt. Nec sunt omnia vasaria excutienda, mediae tantum partis, inter Apenninum Padumque ponemus exempla. Centum viginti annos Parmae tres edidere, Brixelli unus CXXV, Parmae duo CXXX, Placentiae unus CXXXI. Faventiae una mulier CXXXV, Bononiae L. Terentius Marci filius, Arimini vero M. Aponius C et L. Tertulla CXXXVII. — Ac ne pluribus moneamur in re confessa, in regione Italiae octava centenum annorum

wo er die Lebensdauer des Menschen behandelt, dass **nach den Registern des Census**, welcher (74 p. Chr. n.) von den beiden Kaisern Vespasian Vater und Sohn gehalten wurde, im 8. Bezirke Italiens, d. h. in der Gegend zwischen Apennin und Po, 54 Personen das 100. Jahr, 14 das 110., 2 das 125., 4 das 130., 4 das 135. und 137. und 3 das 140. Jahr erreicht hatten, und führt einzelne Personen beider Geschlechter namentlich und mit Beifügung ihres Wohnorts und speciellen Alters an. Ebenso giebt Phlegon *περὶ μακροβίων καὶ θαυμασίων* von 90 überhundertjährigen Personen, welche sich bei einem wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts [38]) abgehaltenen Census im ganzen römischen Reiche vorfanden, specielle Nachricht. Die angegebenen Alter reichen von 109 bis 130 Jahre, und über $^2/_3$ dieser Personen kommen auch hier auf den südlichen Theil Oberitaliens am rechten Poufer, was ehemals die 8. Region bildete.

Dass die Ermittelung dieser Summen der höchsten Altersklassen aus den Urlisten für einen Privatmann unmöglich war, bedarf keines Beweises. Es waren dazu die sorgfältigsten Zusammenstellungen der Altersklassen auf Grundlage der Urlisten nothwendig, in welchen nicht blos die Gesammtziffer der den einzelnen Altersklassen angehörigen Personen, sondern bei jeder Altersklasse wieder Name und Wohnort jeder einzelnen Person eingetragen war. Hierdurch erhalten auch die Worte der von Cicero angeführten gesetzlichen Bestimmung: »Censores — aevitates — partiunto« [39]) erst ihr volles Licht. Die Censoren sollen nicht blos das Lebensalter jeder Person in die ursprünglichen Censuslisten eintragen lassen, sondern auch nach diesen ersten Aufnahmen die ganze Bevölkerung namentlich in Altersklassen rubriciren. Endlich

4) erhellt aus einer Stelle des Ulpian zur lex Falcidia, dass auch die Todtenlisten besonderen Bearbeitungen unterzogen wurden. Bekanntlich hatte nach dem Falcidischen Gesetz der Erbe den Legataren gegenüber das Recht, zu verlangen, dass ihm der 4. Theil seiner Erbportion frei bleibe, so dass sich der Legatar nöthigenfalls einen Abzug gefallen lassen musste. Dieser 4. Theil hiess nach römischem Recht die Falcidische Quart. Ulpian stellt nun für den Fall, dass dem Er-

---

censi sunt homines LIV. centenum denum homines XIV. centenum vicesimum quinum homines duo, centenum tricenum homines quatuor. centenum tricenum quinum aut septimum totidem, centenum quadragenum homines tres.

38) Th. Bergk, Lucian und Phlegon *περὶ μακροβίων* in der Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1849 S. 11 ff.

39) Cic., De legibus III, 3. S. Anm. 34.

ben eine Alimentationspflicht zufällt, behufs Berechnung der Falcidischen Quart eine Tafel über die muthmassliche Lebensdauer des Alimentationsberechtigten auf den verschiedenen Altersstufen als gesetzliche Norm auf[40]). Nach derselben soll

im Alter von	noch eine Lebensdauer angenommen werden von
bis 20 Jahr	30 Jahren
- 25 -	28 -
- 30 -	25 -
- 35 -	22 -
- 40 -	20 -
- 41 -	19 -
- 42 -	18 -
- 43 -	17 -
- 44 -	16 -
- 45 -	15 -
- 46 -	14 -
- 47 -	13 -
- 48 -	12 -
- 49 -	11 -
- 50 -	10 -
- 55 -	9 -
- 60 -	7 -
- 70 -	5 -

Dass diese Tafel nicht durch willkürliche Annahmen construirt ist, darf man bei dem gesetzlichen Charakter derselben als selbstverständlich betrachten. Sie muss auf einer statistischen Grundlage beruhen, und da bei jeder uns bekannten Methode der Berechnung die Kenntniss der Altersklassen der Verstorbenen zur Auffindung der mittleren wie der wahrscheinlichen Lebensdauer des Menschen auf den verschiedenen Altersstufen unentbehrlich ist, so darf mit Sicherheit angenommen werden, dass hier das Resultat einer Bearbeitung der aus den Todtenregistern angefertigten Uebersichten der Altersklassen der Verstorbenen vorliegt. Wie freilich dieses Resultat gefunden worden, ob ähnlich wie bei der Halley'schen Methode durch Construction einer Mortalitätstafel aus den Lebensaltern der Verstorbenen und also mit ausschliesslicher Zugrundelegung der Todtenlisten, oder durch Vergleichung der

40) L. 68 pr. D. ad leg. Falcid. (35, 2): Computationi in alimentis faciendae hanc esse formam, Ulpianus scribit, ut a prima aetate usque ad annum vicesimum quantitas alimentorum triginta annorum computetur, eiusque quantitatis Falcidia praestetur etc.

in jeder Altersklasse Lebenden und Verstorbenen, wie gross ferner das Material gewesen, welches obiges Resultat lieferte, ob es auf das ganze Reich oder auf Italien oder nur auf die Hauptstadt, ob es auf einen langen oder kurzen Zeitraum, auf die freien Bürger allein oder auch auf die Sklavenbevölkerung sich erstreckte, darüber fehlt in den Quellen des römischen Rechts jede Andeutung, und auch eine Vergleichung der Ulpian'schen Tabelle mit modernen Berechnungen der mittleren Lebensdauer [41]) kann zu keinen irgendwie sicheren Aufschlüssen führen. Das Einzige, was demnach mit Zuverlässigkeit aus Ulpian's Tabelle gefolgert werden kann, ist, dass mindestens in der Stadt Rom auf Grundlage der Todtenregister Uebersichten der Altersklassen der Verstorbenen angefertigt worden sind, welche weiteren Berechnungen als Grundlage dienten.

Stellen wir die Ergebnisse unserer Erörterungen über die Zusammenstellung und Bearbeitung des statistischen Materials übersichtlich zusammen, so erstreckten sich die Zusammenstellungen, so weit sie die Censusaufnahmen zur Grundlage hatten,

1) auf die Summen der censirten Familienhäupter,
2) auf die Vermögensklassen, pecunias,
3) auf die Altersklassen, aevitates,
4) auf die politischen Stände, ordines,
5) auf die verschiedenen Kriegerklassen,
6) in der Kaiserzeit auf die Kopfsteuerlisten,

und jedenfalls waren die vier letzteren Zusammenstellungen namentliche, so weit die Todtenlisten die Grundlage bildeten, mindestens auf die Altersklassen der Verstorbenen.

III.
Die statistischen Behörden.

Obgleich die angegebenen Zusammenstellungen des statistischen Materials ausschliesslich für die praktischen Bedürfnisse der Staatsverwaltung angefertigt wurden und wissenschaftliche statistische Zwecke den alten Römern eben so fern lagen, wie den meisten modernen Staatsregierungen, so waren dieselben doch so umfangreich, dass sie bedeutende Zeit- und Arbeitskräfte in Anspruch nehmen mussten. In dem ersten Jahrhundert der Republik, als das römische Staatsgebiet

41) Wie sie z. B. Casper in seinen Beiträgen zur medizinischen Statistik. Berlin 1835. Bd. II S. 117 mit der „zu hoffenden Lebensdauer" in Berlin aufgestellt hat.

noch einen kleinen Fleck Italiens einnahm, hatte es doch ungefähr so viel freie, dem Census unterworfene Einwohner, wie gegenwärtig das Herzogthum Nassau oder der Kanton Bern, d. h. die Zusammenstellungen aus den Censusrollen umfassten eine Volkszahl von 450,000 bis 500,000 Köpfen. Die blosse Rubricirung der Altersklassen erfordert aber nach den Erfahrungen, die heutzutage auf jedem statistischen Bureau gemacht werden können, ohne namentliche Eintragung bei tüchtiger Leistungsfähigkeit des Arbeiters einen Arbeitstag für 3000 Köpfe. Kommt die namentliche Eintragung hinzu, so verzehnfacht sich mindestens die Arbeit. Es erfordert demnach schon allein die namentliche Aufstellung der Altersklassen für eine Bevölkerung von 450,000 Köpfen mindestens 1500 Arbeitstage oder die Jahresarbeit von 5 Beamteten. Erwägt man nun, dass in den späteren Jahrhunderten der Republik die freie Bürgerbevölkerung auf das Zwanzig- bis Dreissigfache anwuchs, dass ferner in der Kaiserzeit auch die ganze Sklavenbevölkerung eine ähnliche statistische Bearbeitung erforderte, und dass ausser den Listen der Altersklassen noch die übrigen oben aufgezählten Personalzusammenstellungen enormen Zeitaufwand kosteten, so ist einleuchtend, dass die erforderlichen Arbeitskräfte zu einer ganz ausserordentlichen Höhe ansteigen mussten.

Hieraus geht hervor, dass mit dem Schluss des Census die Censusarbeit keineswegs beendigt war, sondern dass nun erst die statistische Bureauarbeit begann, und es tritt deshalb von selbst die Frage an uns heran: von wem, unter wessen Leitung und wo wurden diese Arbeiten ausgeführt?

Dass in der republikanischen Zeit die oberste Leitung und Gewalt über alle auf den Census bezüglichen statistischen Bureauarbeiten den beiden Censoren[42]) selbst zustand, ist unzweifelhaft und wird durch einzelne Berichte der alten Historiker bestätigt. Als im Jahre 583 der Stadt (169 v. Chr. Geb.) die Censoren Gaius Claudius und Tiberius Sempronius Grachus vom Volkstribun Publius Rutilius des Hochverraths angeklagt waren, begaben sie sich nach dem Bericht des Livius[43]) in den Tempel der Libertas, versiegelten dort alle statistischen Acten,

42) Bekanntlich waren stets zwei Censoren gleichzeitig im Amte. Bis zum Jahre 311 der Stadt waren die Consuln selbst mit dieser Würde betraut. Seitdem wurden in der Regel nur solche zu Censoren gewählt, welche bereits Consuln gewesen waren.

43) XLIII, 16: Censores extemplo in atrium Libertatis escenderunt, et ibi signatis tabellis publicis clausoque tabulario et dimissis servis publicis negarunt se prius quicquam publici negotii gesturos, quam iudicium populi de se factum esset.

schlossen das Bureau, entliessen die öffentlichen Beamten und verweigerten die Vornahme irgendwelcher Staatsgeschäfte, bevor das Volk über sie Urtheil gesprochen habe.

Dieses oberste Aufsichtsrecht des Censors über alle mit dem Census zusammenhängenden Bureauarbeiten und die durch diese Arbeiten aufgestellten Personalverzeichnisse wurde schon durch den Zusammenhang des römischen Census mit der Censur und durch das schon oben erwähnte Recht des Censors zur Nothwendigkeit, kraft seines sittenrichterlichen Amts den einzelnen Bürgern den politischen Stand anzuweisen, den sie wenigstens bis zum nächsten Census einzunehmen hatten [44]). Als im Jahre 548 d. St. sich die beiden Censoren Marcus Livius und Gaius Claudius verfeindet hatten, wies jeder von Beiden seinen Amtsgenossen mit voller rechtlicher Wirkung aus dem Ritterstande, und nach dem Schlusse der Censur ging sogar jeder derselben in's Aerar des Staates, der Letztere, um den Namen seines Collegen, der Erstere, um den ganzen Bezirk, dem sein College angehörte, noch auf die Liste der Aerarier zu setzen.

War dieser Vorfall auch ein ausserordentlicher, so beweist doch der Umstand, dass die wegen dieses Amtsmissbrauchs gegen die Censoren erhobene Anklage des Tribuns Cn. Bäbius vom römischen Senate nicht zugelassen wurde, sehr deutlich, dass das Recht des Censors, die Bürgerlisten definitiv festzustellen, im vollsten Umfange anerkannt wurde, und es ist deshalb unzweifelhaft, dass alle auf die Censusaufnahmen gestützten statistischen Bureauarbeiten in letzter Instanz ausschliesslich vom Censor abhingen.

Da indessen durch das Herkommen und seit 489 auch durch Gesetz bestimmt war, dass Niemand die Würde des Censors zweimal erhalten konnte, die Würde aber stets nur auf höchstens fünf Jahre (lustrum), also für einen einzigen Census ertheilt wurde, da ferner die Anfertigung jener Zusammenstellungen eine gewisse Uebung, Sachkunde und technische Leitung erforderte, so wird man annehmen müssen, dass das Beamtenpersonal (servi publici) wenigstens theilweis ein ständiges war und ein organisirtes Bureau bildete, welches von Census zu Census forterbte.

In der Kaiserzeit, nachdem das Amt der Censur untergegangen und die Rechte des Censors ebenso wie alle politischen Hoheitsrechte auf die Person des Kaisers übergegangen waren, wurden die Volkszählungen von besondern kaiserlichen Beamten, Censitores, ausgeführt, die

---

44) Liv. XXIX, 37.

ein zahlreiches Canzleipersonal (censuales und tabularii) besassen [45]), das ohne Zweifel ebenfalls ständig war.

So lange der Census ausschliesslich in Rom selbst abgehalten wurde, befand sich auch das statistische Bureau der Censoren (tabularium censuale [46])) ausschliesslich in Rom. In der ersten Zeit der Republik scheint dasselbe in dem Privathause der Censoren gearbeitet zu haben. Wenigstens wurden die Censusrollen in den Familienarchiven der Censoren aufbewahrt und erbten dort als Heiligthümer des Hauses vom Vater auf den Sohn fort, wie wir aus Dionys [47]) erfahren, der ausdrücklich bemerkt, dass noch zu seiner Zeit in einzelnen Familien solche Rollen vorhanden waren und von ihm eingesehen wurden.

Im Jahre 583 d. St. (169 v. Chr. Geb.) finden wir dagegen das statistische Bureau im atrium libertatis [48]) und zu Cicero's Zeit, also etwa 120 Jahre später, im Tempel der Nymphen, wo es von Clodius in Brand gesteckt wurde [49]). Jedoch bestanden wenigstens schon zu Cicero's Zeit in den Municipalstädten [50]) Bureau's für die localen Censusaufnahmen, in denen ohne Zweifel die Ortszusammenstellungen angefertigt wurden, welche dann abschriftlich in's römische Centralbureau wanderten. In der Kaiserzeit, als die amtliche Statistik vorzugsweise den Finanzzwecken des Staates diente, war der Organismus der statistischen Behörden vollständiger. Ueber den statistischen Municipalbureau's stand in jeder Provinz an der Seite des Statthalters ein provinzielles Centralbureau [51]), und über diesen Centralbureau's das statistische Reichsbureau, welches seit Marc Aurel mit dem Aerar im Tempel des Saturn verbunden oder, modern ausgedrückt, unter dem Finanzministe-

---

45) S. Cod. Theod. XIII Tit. X de censu u. XI de censitoribus u. Gothofred's Commentar zu diesen Titeln.

46) tabularium censuale kommt auch in Inschriften vor: Inscript. apud Grut. 478, 2.

47) I, 74.

48) Liv. XLV, 15 und XLIII, 16. Vgl. Anm. 43.

49) Cic., Pro Milone Cap. 27: (Clodius) qui aedem Nympharum incendit, ut memoriam publicam recensionis, tabulis publicis impressam, exstingueret. Vgl. Cic., Pro Coelio Cap. 32.

50) So zu Larinum. Cic., Pro A. Cluento 14: Illum tabulas publicas Larini censorias corrupisse decuriones universi iudicaverunt. Vgl. Inscr. ap. Orelli n. 155: Ob curam tabularii censualis fideliter administratam statua exornata est C. Valerio Arabino cuidam.

51) Nachweisbar ist dies aus den Inschriften für Hispania citerior, Lusitanien, Gallien, Noricum, Picenum. S. die Beweisstellen bei Marquardt, Röm. Alterthümer III, 2 Anm. 1288 u. 89.

rium gestanden zu haben scheint [52]). Die Provinzialbureau's empfingen von den städtischen Gemeindebureau's die Ortszusammenstellungen und hatten die Volkszählungsresultate nebst den Landvermessungs- und Catastrirungsdocumenten für die ganze Provinz zu bearbeiten und aufzubewahren und gaben wieder ihrerseits ihre Provinzialzusammenstellungen abschriftlich an das Reichsbureau ab [53]). Die Beamten, welche diesen Bureau's vorstanden, hiessen tabularii [54]) und hatten wegen ihres directen Einflusses auf die Feststellung der von jedem Bewohner des römischen Reiches zu erhebenden Steuerquote eine sehr grosse Verantwortlichkeit.

Dass die statistischen Bureau's der Censoren auch die Bearbeitung anderer nicht mit dem Census verbundener Erhebungen, z. B. die der Geburts- und Sterblichkeitsaufnahmen, ausgeführt haben, wie die statistischen Bureau's der modernen Staaten, dafür findet sich in der republikanischen Zeit keine Spur. Erst seit Marc Aurel scheint eine solche Centralisation eingetreten zu sein. Wenigstens war in den Provinzen die Führung und Zusammenstellung der Geburtslisten in der Hand der tabularii mit der Führung und Bearbeitung der Bevölkerungslisten vereinigt [55]).

52) Jul. Capit. S. oben Anm. 21. Wenn mehrere Alterthumsforscher, wie Rein in Pauly's Real-Encyclop. unter census, aus Liv. XXIX, 37 schliessen, dass schon in der republikanischen Zeit das Bureau für die Bearbeitung der Censusaufnahmen im Aerarium gewesen sei, so ist das sicherlich ein Irrthum. Aus jener Stelle folgt nur, dass in's Aerar diejenigen Uebersichten aus dem Bureau der Censoren mitgetheilt wurden, welche für die Finanzzwecke des Staates nothwendig waren.

53) Die Beweisstellen s. bei Huschke, Census und Steuerverfassung der früheren römischen Kaiserzeit S. 199 Anm. 445 u. 446. Nur stellt sich Huschke offenbar den Geschäftsgang unrichtig vor, wenn er annimmt, dass von jeder Censusrolle der Gemeinde drei Exemplare angefertigt wurden, eins für das städtische Archiv, eins für den Statthalter der Provinz und das dritte für das Reichsarchiv.

54) Ueber die tabularii urbium vgl. Gothofred zum Cod. Theod. de tabulariis VIII, 2.

55) Jul. Capit. S. oben Anm. 21 u. 22.

V.

Das Princip der rechtlichen und der factischen Bevölkerung.

Ein Beitrag zur Theorie der Volkszählungen.

Von

Dr. **G. Meyer** in Jena.

Der internationale statistische Congress hat in seiner fünften Sitzungsperiode zu Berlin folgenden Beschluss gefasst [1]:

»Um eine Volkszählung zu gewinnen, welche allen Bedürfnissen der Verwaltung entspricht, ist es unerlässlich, nicht blos die factische Bevölkerung zu zählen, sondern auch die rechtliche jeder Gemeinde und Provinz. Es ist dazu nöthig, ein Criterium aufzufinden, welches gestattet, aus den Elementen der gezählten factischen Bevölkerung auf die gleichzeitige rechtliche zu schliessen. Die Aufmerksamkeit der nächsten statistischen Congresse ist darauf zu richten, dass übereinstimmende Regeln ermittelt werden, durch deren Befolgung bei den Vorbereitungsoperationen für die Volkszählungen die Grundlagen beschafft werden, um die factische und rechtliche Bevölkerung festzustellen.«

Damit ist auf die Tagesordnung der sechsten Sitzungsperiode ein Gegenstand gesetzt, der zu den allerwichtigsten gehört, mit denen sich die Theorie des Statistik überhaupt beschäftigen kann. Man darf das wohl als eine Aufforderung für die Wissenschaft betrachten, inzwischen nicht unthätig zu sein, vielmehr das Ihrige zu thun, um die Lösung dieser überaus bedeutsamen Frage, wenn nicht zu vollenden, doch wenigstens zu fördern und vorzubereiten. Um so mehr scheint es aber geboten, schon jetzt eine Erörterung derselben eintreten zu lassen, als, wenn nicht alle Hoffnungen trügen, Aussicht vorhanden

1) Vergl. Rechenschaftsbericht über die 5. Sitzungsperiode des internationalen statistischen Congresses in Berlin. Veröffentlicht von Dr. Engel, Director des königl. preuss. statistischen Bureaus. Berlin 1865. Bd. II S. 354.

ist, dass die lang beabsichtigte Conferenz deutscher Statistiker im Mai dieses Jahres in Darmstadt wirklich zusammentritt.

In der Theorie und namentlich in den Congressbeschlüssen[2]) sind bis jetzt stets die Gegensätze der rechtlichen und der factischen Bevölkerung einander gegenübergestellt worden. Versteht man nun unter letzterer auch ziemlich allgemein die Zahl sämmtlicher zur Normalzeit der Zählung im Lande anwesender Personen, so existiren dagegen über den Begriff der ersteren die allerverschiedensten Meinungen. Bald soll sie die Summe aller Heimathsberechtigten bezeichnen[3]), bald die wahre Volksdichtigheit eines Ortes ausdrücken[4]), nach einem londoner Congressbeschlusse[5]) abgesehen von den Anwesenden die Armee, Kriegs- und Handelsmarine, die auf der See befindlichen Schiffer und andere zur Zeit der Zählung zeitweilig ausser Landes sich aufhaltende Personen umfassen.

Allerdings kann man bei den Volkszählungen sowohl von einem rechtlichen als von einem thatsächlichen Gesichtspunkte ausgehen und in so weit sind die Gegensätze von population de fait und population de droit allerdings vollkommen berechtigt. In rechtlicher Beziehung unterscheidet jeder Staat zwischen Angehörigen und Fremden und rechnet zu ersteren alle diejenigen Personen, welchen das Heimathsrecht (Indigenat) zusteht, nur diese können daher der rechtlichen Bevölkerung beigezählt werden. Die wahre Volksdichtigkeit wird demnach keineswegs dadurch bezeichnet, denn die Staatsbürger können sich sowohl im Auslande als im Inlande aufhalten. Die Bestimmungen des londoner Congresses aber, welche sich den englischen Einrichtungen anschliessen, sind vollends gar nicht zu gebrauchen: einmal wollen sie alle Anwesenden ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit mitzählen, dann stellen sie aber überhaupt gar kein festes Princip auf, sondern begnügen sich mit der Anführung einer Reihe von Beispielen. — Will man sich dagegen rein an das Thatsächliche halten, so muss der Aufenthalt auf dem Territorium das Entscheidende sein. Der Begriff des

2) Brüsseler Congressbeschluss. Erste Sect. II. 1. Londoner. Fünfte Sect. IX. A. 1. Compte rendu des travaux du congrès international de statistique dans les séances tenues à Bruxelles, Paris, Vienne et Londres. Publié par les ordres de S. E. le comte d'Eulenbourg sous la direction de M. le docteur Engel. Berlin 1863. p. 4 und 177.

3) Nach Fabricius' Rede in der ersten Section des berliner statistischen Congresses. Rechenschaftsbericht Bd. II S. 124.

4) Nach Correnti's Rede in der fünften Plenarversammlung des berliner statistischen Congresses. Rechenschaftsbericht a. a. O. S. 470.

5) Compte rendu a. a. O.

Aufenthaltes ist aber ein verschiedener, je nach dem man lediglich den Moment der Zählung oder den regelmässigen und normalen Zustand im Auge hat. Im ersten Falle gilt das Princip der einfachen Anwesenheit, der résidence simple, im letzteren das des dauernden Aufenthaltes, der résidence habituelle oder effective. Bisher hat man bei dem Worte »factische Bevölkerung« immer nur an das Erstere gedacht, und der Umstand, dass man die letztere Eventualität gänzlich übersah, ist die Veranlassung vieler Irrthümer und Missverständnisse gewesen. Denn da sich diese thatsächlich doch geltend machte, so brachte man sie entweder unrichtig unter der rechtlichen Bevölkerung unter oder man erklärte die Vorschriften, welche sich auf sie stützten, für inconsequent und principlos, die zu ermittelnde Volkszahl, meinte man, setze sich willkürlich aus Elementen der factischen und der rechtlichen Bevölkerung zusammen, während in der That doch ein Princip vorlag und zwar ein Princip, das, wie wir im Verlauf der Abhandlung glauben darthun zu können, seine vollkommene Berechtigung hat. Wir unterscheiden demnach:

a) rechtliche Bevölkerung,
b) factische Bevölkerung.
  α. Im Augenblick der Zählung im Lande anwesende Personen,
  β. Personen, welche zur Zeit der Zählung ihren regelmässigen Aufenthalt im Lande haben.

Indem wir uns dem bisherigen Sprachgebrauche möglichst anschliessen, nennen wir von den beiden letzteren jene factische Bevölkerung (i. e. S.), diese Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt.

Eine weitere Unterscheidung scheint uns nicht geboten zu sein. Fabricius[6]) will allerdings noch die »im Inlande wohnende« von der »ansässigen« Bevölkerung trennen, zu ersterer alle diejenigen Personen, welche zur Normalzeit der Zählung dauernd oder vorübergehend im Lande wohnen, mögen sie an- oder vorübergehend abwesend sein, rechnen, zu letzterer alle diejenigen, welche daselbst ihren dauernden Wohnsitz haben mit Einschluss der vorübergehend oder sonst zeitweilig Abwesenden. Das ist keine scharf logische Sonderung der Begriffe. Welches Moment soll hier den Eintheilungsgrund bilden? die Wohnung? dann begreift man nicht, was die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten der Anwesenheit nützen soll; der Aufenthalt? dann

6) Zusammenstellung der in Bezug auf die Volkszählungen in den verschiedenen deutschen Staaten getroffenen Anordnungen. Bearbeitet im Auftrage der Grossherzoglich Hessischen Centralstelle für die Landesstatistik zu Darmstadt. Darmstadt 1864. Nachtrag dazu 1865 S. 4.

sind die näheren Bestimmungen der Wohnung überflüssig. Oder will der Verfasser gar die erste Kategorie aus den dauernd und zeitweilig Anwesenden und den vorübergehend Abwesenden, die letzte aus den dauernd Anwesenden und den zeitweilig und vorübergehend Abwesenden zusammensetzen? Dann würde er nicht nur, indem er vorübergehend Wohnende und zeitweilig Anwesende als gleichbedeutend nahm, sich einer Incorrectheit im Ausdrucke schuldig gemacht, sondern auch an die Stelle eines festen Princips eine willkürliche Zeitbestimmung gesetzt haben.

Wenn wir demnach bei unsern oben angeführten drei Unterscheidungen stehen bleiben, so giebt es sieben Eventualitäten, die bei einer Volkszählung eintreten können. Man zählt entweder:

1) blos die rechtliche Bevölkerung,
2) blos die factische Bevölkerung,
3) blos die Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt,
4) rechtliche und factische Bevölkerung,
5) rechtliche und Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt,
6) factische und Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt,
7) rechtliche, factische und Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt.

Ad 1.

Blos die rechtliche Bevölkerung wird, so viel uns bekannt ist, nur in Schweden ermittelt[7]),

Ad 2.

blos die factische in Irland[8]). Hier sollen in die Haushaltungslisten »persons who slept or abode in the same house in the night of 30. March« eingetragen, ausserdem die Reisenden da, wo sie am nächsten Morgen absteigen, Passagiere und Schiffer auf den in den Häfen oder Flüssen liegenden Fahrzeugen gezählt werden.

Ad 3.

An das Princip des dauernden Aufenthaltes haben sich Frankreich, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, der deutsche Zollverein und die freie Stadt Lübeck angeschlossen. Die Criterien sind allerdings sehr verschieden gewählt. Für Nordamerika[9]) ist Folgendes bestimmt:

---

7) Programme de la quatrième session du congrès international de statistique. London 1861. p. 123.

8) The census of Ireland tor the year 1851. Wir bedauern, nicht im Besitz der neuesten englischen und irischen Publikationen zu sein, glauben aber nicht, dass beim letzten Census erhebliche Veränderungen in den Einrichtungen vorgenommen sind, da die Berichte der Delegirten am berliner Congress Nichts davon enthalten.

9) The seventh census of the United States 1850.

»Every person, whose usual place shall be in any family on the said first day of June shall be returned as of such family — — — and every person occasionelly absent at the time of enumeration as belonging to the place, in which he or she usually resides in the United States.« In einem Circular des französischen Ministers des Innern vom 4. März 1856 wird gesagt: »La population de chaque commune se compose des habitants résidents. La résidence n'exige pas le domicile dans le sens légal de ce mot, et elle ne resulte pas non plus du simple fait accidentel de la présence d'un individu dans un certain lieu. Il m'a paru qu'il fallait entendre par résidence le lieu auquel chaque individu est présumé devoir rester attaché par un séjour d'habitude, par un établissement, par des occupations, par une industrie, par des moyens d'existence notoires.« Für den Zollverein sind durch Vereinbarung unter den einzelnen Staaten folgende Normen aufgestellt:

»a. So weit nicht nach der Bestimmung zu b. eine Ausnahme eintritt, werden alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes angesehen, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend aufhalten. Es werden sonach am Orte ihres Aufenthaltes gezählt: alle dort in Lohn und Brod stehenden Dienstboten, alle dort in Arbeit stehenden oder Arbeit suchenden Gesellen und Gewerbsgehülfen einschliesslich derjenigen, welche in Handwerksherbergen eingekehrt sind; ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner; alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensionsanstalt u. s. w. befinden oder dort sonst des Unterrichts und der Bildung wegen verweilen, sowie die in dortigen Kranken-, Entbindungs- und Arbeitshäusern, Gefängnissen, Besserungsanstalten u. s. w. befindlichen Personen.

b. Nur solche Personen, welche in Gasthäusern mit Ausnahme der Handwerksherbergen eingekehrt sind, oder als Gäste in den Familien sich aufhalten (also mit Ausschluss der in gemietheten Privatquartieren wohnenden Fremden) werden nicht als Einwohner desjenigen Ortes, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten, gezählt.

c. Dagegen werden diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande sind, als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeitsortes an ihrem Wohnorte und bei ihren Angehörigen mit in Ansatz gebracht[10]. — Zu den hiernach

10) Diese Bestimmung ist durch einen Beschluss der fünfzehnten Generalconferenz dahin erläutert worden, dass die Mitzählung solcher Personen, die über ein Jahr abwesend sind, in keinem Falle erfolgen soll, wogegen es hinsichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Zählung ein Jahr lang oder kürzer abwesend

in ihrem Wohnorte mitzuzählenden Personen gehören auch diejenigen, welche behufs Betriebes eines Gewerbes im Umherziehen zur Zeit der Zählung von Hause abwesend sind, dagegen nicht die auf Wanderung abwesenden Gesellen und Gehülfen.

d. Solche Vereinsangehörige, welche mehr als einen Wohnsitz im Vereine haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in der Stadt sich aufhalten, sind nur an letzterem Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von dieser auszuschliessen.«

Die meisten Zollvereinsstaaten haben sich bei diesen Vereinbarungen beruhigt und höchstens kleine redactionelle Aenderungen vorgenommen, nur wenige, auf die wir später eingehen werden, sind darüber hinausgegangen.

Dass den Zollvereinsbestimmungen das Princip der Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt zu Grunde liegt, kann nicht zweifelhaft sein, da nicht nur der Inhalt derselben entschieden darauf hinweist, sondern auch verschiedene in der Generalconferenz abgegebene Erklärungen dies ganz deutlich aussprechen. Leider ist es durchaus inconsequent durchgeführt. Nicht genug, dass der Umstand, ob Jemand im Gast- oder Privathause, bei einer Familie oder in einem gemietheten Quartiere wohnt, für die Dauer seines Aufenthaltes ganz irrelevant ist, dass der Begriff »auf Reisen abwesend« so vollständig aller Criterien entbehrt, dass man unter ihm alles Mögliche verstehen kann und in der That verstanden hat; die Normen enthalten in sich selbst oft unlösbare Widersprüche, da Fälle genug denkbar sind, in denen dieselbe Person nach a. mitgezählt, nach b. aber ausgeschlossen werden muss.

Nicht viel besser sind die Bestimmungen in der freien Stadt Lübeck[11]. »Jede Person wird in dem Hause, woselbst sie ihr gewöhnliches Nachtquartier hat, aufgezeichnet. Staatsangehörige, die sich im Auslande befinden, ohne dort ein festes Domicil begründet zu haben, werden bei der betreffenden Familie, zu welcher sie zur Zeit noch gehören, aufgezeichnet, jedoch mit der Bemerkung abwesend. Wer mit dem Vorsatze, zurückzukehren, augenblicklich auf Besuch abwesend oder auf der Reise begriffen ist, wird der Familie beigezählt, bei welcher er regelmässig sein gewöhnliches Nachtquartier hat. Alle Einheimischen und Fremden, welchem Stande und Geschlechte sie auch

---

sind, dem pflichtmässigen Ermessen der Behörden überlassen bleibt, zu beurtheilen, ob die Person als auf Reisen befindlich anzusehen ist.

11) Zusammenstellung der in Bezug auf die Volkszählungen u. s. w. S. 9.

angehören mögen, und ohne Unterschied, ob dieselben Mitglieder derjenigen Familie, bei welcher sie sich aufhalten, sind oder nicht, werden mitgezählt, insofern sie nicht dort einen blos zeitweiligen Aufenthalt haben, d. h. als Gäste oder auf vorübergehendem Besuch. Ueberall nicht gezählt werden diejenigen Personen, welche in Lübeck fremd sind und sich nur augenblicklich in dortigen Gasthäusern aufhalten. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die daselbst länger als einen Monat, sei es in Privathäusern, sei es in Wirthshäusern sich aufhaltenden Fremden.«

Ad 4.

Eine Verbindung der Aufnahme der rechtlichen und der factischen Bevölkerung hat in England[12]) stattgefunden. Im Jahre 1851 sollte hier eingetragen werden »every person who abode in the house or apartement in the night of March 31. No person present on that night was to be ommitted and no person absent included«. Die Bestimmungen über Reisende und Personen auf Schiffen sind die gewöhnlichen. Während man so die Kenntniss der factischen Bevölkerung erlangte, wurden zur Ermittelung der rechtlichen folgende Schritte gethan: 1) Aufzeichnungen über die ganze Handels- und Kriegsmarine angeordnet, 2) ein Verzeichniss des gesammten Militärs incl. der Officiere auf halbem Solde und der Pensionäre eingefordert mit genauer Angabe, wie viel Personen in England, Wales, Schottland, Irland, auf den Canalinseln und am Bord von Schiffen waren, 3) ein gleiches über alle Beamten, Schreiber u. s. w. von den Departementschefs eingeschickt, 4) die ostindische Compagnie erstattete damals Bericht über: a) alle Beamten und europäischen Truppen in ihren Diensten, b) die brittischen Unterthanen auf der indischen Marine, c) die brittischen Unterthanen europäischen Ursprungs, die nicht in Diensten der Compagnie waren; 5) in anderen Colonieen fanden ebenfalls Zählungen der dort sich aufhaltenden brittischen Unterthanen statt; und endlich 6) wurden dieselben durch die Regierungen von Belgien, Frankreich, Griechenland, Russland, Sardinien, Sachsen, der Türkei, beider Sicilien, China, Persien, Aegypten und Mexico, falls sie sich in den betreffenden Staaten aufhielten, ermittelt.

Ad 5.

In Oesterreich liegt der Zählung zunächst das Princip des dauernden Aufenthaltes zu Grunde. Die Verordnung vom 23. März 1857[13])

12) The census of Great Britain 1851. Vol. I.

13) Statistische Uebersicht von der Bevölkerung und dem Viehstande in Oesterreich nach der Volkszählung vom 31. October 1857.

setzt im §. 18 und 23 Folgendes fest: »Bei der Zählung der Bevölkerung jeder Ortschaft sind nicht nur die Einheimischen, sondern auch die Fremden einschliesslich der Ausländer zu verzeichnen, von diesen letzteren werden nur diejenigen ausgenommen, welche blos als Reisende anzusehen sind. — In den Anzeigezettel sind nicht nur sämmtliche an der Wohnung theilnehmende Personen einzutragen, selbst wenn sie zeitweilig abwesend wären, sondern auch anderswo wohnende Kinder, so lange sie nicht selbstständig sind.« Neben diesen Aufnahmen wurden aber noch anderweitige durch sämmtliche Gesandtschaften und Consulate vorgenommen, welche über die im Auslande domicilirten österreichischen Unterthanen Auskunft geben sollten.

Ad. 6.

Am häufigsten findet sich eine gleichzeitige Aufnahme der factischen Bevölkerung und der mit dauerndem Aufenthalt. Diese ist durchgeführt in Belgien[14]), der Schweiz[15]), Sachsen[16]), Portugal[17]), Baden[18]), den drei sächsischen Herzogthümern[19]), den freien Städten Frankfurt[20]) und Bremen[21]). Die Organisation dieser Aufnahmen ist die, dass alle anwesenden und die vorübergehend abwesenden Personen ermittelt, unter jenen aber die nur vorübergehend anwesenden durch irgend eine Bemerkung kenntlich gemacht werden. Die Summe aller Anwesenden ergiebt dann die factische Bevölkerung; wenn man aber von dieser die vorübergehend Anwesenden in Abzug bringt, die vorübergehend Abwesenden dagegen zuzählt, so erhält man die Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt.

Die Criterien für das Vorübergehende der An- oder Abwesenheit sind allerdings in den einzelnen Staaten sehr verschieden. Die belgi-

---

14) Recensement général de la population, extrait du Moniteur du 4. Juillet 1846, abgedruckt im Bulletin de la commission centrale de statistique Vol. III p. 39.

15) Schweizerische Statistik. Eidgenössische Volkszählung vom 10. December 1860. Bern 1862. S. 3.

16) Vollständige Zusammenstellung aller der bei der Volkszählung, Productions- und Consumtionsstatistik des Königreichs Sachsen im Jahre 1855 in Anwendung gekommenen Listen, Fragebogen und sonstigen Schriftstücke. Als Manuscript vertheilt durch das statistische Bureau des Ministeriums des Innern. Dresden 1855. Nachtrag zu der Zusammenstellung der in Bezug auf die Volkszählungen u. s. w. S. 7.

17) Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1865 Nr. 1 und 2 S. 33.

18) Nachtrag S. 9.

19) Hildebrand, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. III S. 375.

20) Nachtrag S. 15.

21) Nachtrag a. a. O.

schen, frankfurter und schweizerischen Bestimmungen enthalten gar keine Definition dieser Begriffe, letztere bezeichnen nur einzelne Personen, die jedenfalls nicht als nur vorübergehend abwesend angesehen werden dürfen (Handwerksgesellen auf der Wanderschaft u. s. w.). In Bremen sollen alle Personen, deren Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, als vorübergehend abwesend betrachtet werden. Dasselbe gilt in den sächsischen Herzogthümern und im Grossherzogthum Baden, nur dass letzterer Staat ausserdem noch besondere Aufzeichnungen über die länger als ein Jahr Abwesenden fordert. Hinsichtlich der vorübergehend Anwesenden halten sich dieselben genau an die Zollvereinsbestimmungen und bezeichnen als solche die in Gasthäusern eingekehrten und als Gäste in Familien sich aufhaltenden Personen. In Sachsen unterscheidet man zwischen vorübergehendem (bis zu einem Monat), zeitweiligem (von einem Monat bis zu einem Jahr) und dauerndem Aufenthalt (über ein Jahr); als vorübergehend Abwesende sieht man dem Wortlaut der Zollvereinsbestimmungen gemäss die auf Reisen befindlichen Personen an.

Ad 7.

Eine Verbindung der Ermittlung der rechtlichen, factischen Bevölkerung und der mit dauerndem Aufenthalt hat man im Grossherzogthum Hessen[22]) versucht. Hier hat nämlich jeder Haushaltungsvorstand zu verzeichnen:

1) alle zu seiner Haushaltung gehörigen Personen, anwesende und abwesende,
2) alle sonstigen Personen, welche zur Normalzeit der Zählung in seiner Wohnung anwesend sind.

Diese Personen werden in folgende Gruppen unterschieden:

a) beständig oder für längere Dauer Anwesende, d. h. alle Anwesende mit Ausnahme der vorübergehend Anwesenden,

b) vorübergehend, d. h. auf Reisen Anwesende, namentlich Gäste in Familien, in Gasthäusern eingekehrte Personen, active Militärpersonen, die sich in Kleinurlaub, als Einquartirung u. s. w. vorübergehend ausserhalb der Kasernen aufhalten,

c) auf Reisen Abwesende. Dahin sind nach besonderer Vereinbarung die zum Behufe eines Gewerbebetriebs im Umherziehen Ab-

22) Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen. Herausgegeben von der Grossherzogl. Centralstelle für die Landesstatistik. Darmstadt 1864. 3. Band. S. 87 ff. Nachtrag zur Zusammenstellung der in Bezug auf die Volkszählungen u. s. w. S. 40.

wesenden, in keinem Falle aber die über ein Jahr Abwesenden zu rechnen.

d) Sonst zeitweilig Abwesende, d. h. diejenigen Personen, welche sich zeitweilig auswärts im Inlande oder Auslande, wenn auch an ihrem gewöhnlichen Wohnorte, aber nicht bei ihren Angehörigen aufhalten, welche also, wenn sie sich im Inlande befinden, gleichzeitig im Orte ihres Aufenthaltes unter Lit. a in Ansatz zu bringen sind. Durch Zusammenrechnung von a und b wird die factische, von a und c die Zollabrechnungsbevölkerung gefunden. Die rechtliche ermittelt man so, dass man einmal von den im Inland befindlichen Personen eine Angabe ihres Heimathsortes fordert, und ferner die Zählungscommissionen mit einer Aufzeichnung derjenigen abwesenden, aber im Grossherzogthum heimathsberechtigten Personen beauftragt, welche keiner inländischen Haushaltung mehr angehören. Für die Zählung der Personen im Freien, auf Schiffen oder auf Eisenbahnen sind besondere Vorschriften gegeben. —

Fragen wir nun, welche von diesen verschiedenen Aufnahmen den Vorzug verdient, so müssen wir uns zunächst darüber klar werden, welche Bedeutung die Volkszahl für den Statistiker hat. Dies ist eine doppelte: einmal eine unmittelbare, indem sie nicht nur als Basis für die Vertheilung einer Reihe von politischen Rechten und Pflichten dient, sondern auch Schlüsse auf verschiedene Verhältnisse, auf Productions- und Consumtionsfähigkeit, unter Umständen selbst auf den Wohlstand des Landes gestattet. Viel wichtiger aber erscheint die mittelbare, indem auf die Volkszahl fast alle statistischen Berechnungen bezogen werden müssen und diese somit die Grundlage der meisten statistischen Zahlen bildet. Aber nicht bloss die Zahl der Bewohner sucht man durch die Volkszählungen zu ermitteln, man lernt dadurch zugleich deren wesentliche Eigenschaften: ihr Alter, Geschlecht, Religions-, Civilstands- und Berufsverhältnisse kennen.

Wenn die Volkszahl als der Massstab erscheint, nach dem die politischen Rechte und Pflichten auf die einzelnen Provinzen und Bezirke sich vertheilen, so muss natürlich die rechtliche Bevölkerung dieser Vertheilung zu Grunde gelegt werden. Die Frage, wie viel Abgeordnete jeder Wahlbezirk in die Volksvertretung zu senden hat, hängt davon ab, wie viel stimmberechtigte Wähler sich in ihm vorfinden; die Zahl der auf jeden Landestheil kommenden Conscribirten muss sich nach der Summe der vorhandenen Militärpflichtigen richten. Setzt man aber in diesen Fällen statt Wähler oder Militärpflichtige überhaupt Bewohner, so kann damit natürlich nur die Bevölkerung gemeint sein,

welche dem betreffenden Staatsverbande angehört. Hier gilt also das Princip der population de droit. — Will man dagegen aus der Volkszahl auf die allgemeinen Verhältnisse des Landes überhaupt schliessen, so kommt es ganz darauf an, welchen Gegenstand man augenblicklich in's Auge fasst. Die Productionsfähigkeit eines Staates ist jedenfalls wesentlich durch die Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt bedingt, bloss Durchreisende pflegen sich an der Production nicht zu betheiligen. Die Consumtionsfähigkeit dagegen hängt wesentlich von der factischen Bevölkerung ab, denn die Consumtion wird durch die vorübergehend Abwesenden ebenso stetig vermindert, als durch die vorübergehend Anwesenden vermehrt. Deshalb wäre auch gerade für die Zwecke des Zollvereins kein Princip so brauchbar, wie das der factischen Bevölkerung. — Betrachtet man die Volkszahl als die Grundlage, auf welche sich die statistischen Berechnungen zu beziehen haben, so gilt wesentlich dasselbe. Auch hier hängt es ganz davon ab, welche Gegenstände die betreffenden Zahlen behandeln. Die Zahl der in einem Lande vorkommenden Geburten, Trauungen und im Grossen und Ganzen auch der Sterbefälle ist durch die Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt, die der Verbrechen mehr durch die factische bedingt. Zahlen über Production und Volkswohlstand sollen sich auf erstere, über Consumtion auf letztere beziehen. — Wollen wir die Bewohner nach ihrer Beschaffenheit kennen lernen, so dürfen wir darunter nur die mit dauerndem Aufenthalt verstehen. Denn wie viel Durchreisende diesem oder jenem Berufsstande, dieser oder jener Religionspartei angehören, hat für den Statistiker keine Bedeutung. Ja, es könnte sogar zu den grössten Missverständnissen führen, wenn z. B. in einem kleinen Ackerbaustädtchen eine Anzahl von grossen Fabrikherrn, die sich am Tage der Zählung dort zufällig auf der Durchreise befänden, als Einwohner des Ortes erschienen. Und wenn ferner die Annahme, dass die Zahl der an einem Tage vorübergehend An- oder Abwesenden so ziemlich die Durchschnittszahl der das Jahr über in dieser Lage sich Befindenden darstellt, zwar auch nicht absolut richtig, aber doch allenfalls zulässig ist, so würde es höchst verkehrt sein, zu glauben, dass jene Personen nun auch die durchschnittlichen Eigenschaften dieser besässen. Scheint es nicht geradezu widersinnig, die Berechnung von Mortalitätstafeln auf eine Tabelle der Altersklassen zu stützen, in der eine ganze Reihe von Personen sich befinden, welche sich vielleicht nur einen oder zwei Tage in dem betreffenden Lande aufgehalten haben?

Aus diesen Erörterungen ergiebt sich, wie wir glauben, zur Genüge, dass ein einziges Princip bei den Bevölkerungsaufnahmen nicht

massgebend sein darf, dass vielmehr verschiedene Gesichtspunkte dabei berücksichtigt werden müssen, damit der Statistiker je nach den verschiedenen, von ihm zu unternehmenden Operationen sich diejenige Volkszahl auswählen kann, welche für seinen jeweiligen Zweck die brauchbarste ist. Wir glauben, um so mehr darauf aufmerksam machen zu sollen, als jetzt entschieden grosse Neigung vorhanden ist, sich ganz auf das Princip der factischen Bevölkerung zu stellen und alles Uebrige darüber zu vernachlässigen. Denn, wenn auch die factische Bevölkerung bei manchen Untersuchungen nicht wohl entbehrt werden kann, so muss doch andrerseits anerkannt werden, dass sie manches Bedenkliche hat. Keinenfalls drückt sie, wie man oft behauptet hat [23]), die mittlere Bevölkerungszahl eines Landes am sichersten aus; das zeigen Fälle, wie die von Correnti am berliner Congress angeführten [24]) zur Genüge. — Eben der Gedanke, dass die am Zählungstage vorübergehend An- und Abwesenden eine Durchschnittszahl der das Jahr über hier vorübergehend An- oder Abwesenden bildeten, ist doch nur mit sehr bedeutenden Ausnahmen zuzugeben. Wird z. B. in unsern Badeorten bei den Zollvereinszählungen am 3. December die Durchschnittszahl der das Jahr über hier anwesenden Badegäste ermittelt? Wahrlich nicht, weil es absolut richtige Resultate giebt, sondern nur in Ermangelung eines Besseren und Sicherern kann das Princip der factischen Bevölkerung in Anwendung gebracht werden. Weit weniger erheblich als dieses erscheint der Einwand, dass die Richtigkeit der Resultate möglicher Weise durch Jahrmärkte, Versammlungen und Feste gestört werde. Dafür kann die Regierung sorgen, dass diese am Zählungstage nicht stattfinden. Im Uebrigen macht die Ermittlung der factischen Bevölkerung wenig Schwierigkeiten. Diejenigen Personen, welche die Nacht in Häusern zubringen, werden von dem Hausbesitzer aufgezeichnet, Schiffe im Hafen behandelt man wie Wohngebäude. Reisende, welche die Nacht durchfahren, sind entweder an einer bestimmten Station oder da, wo sie am andern Morgen absteigen, zu zählen. Wegen der sich etwa im Freien aufhaltenden Personen können die mit

---

23) J. B. Fabricius in seiner Rede in der I. Section des berliner statistischen Congresses. Rechenschaftsbericht Bd. II S. 126. Nachtrag zur Zusammenstellung der bei den Volkszählungen u. s. w. S. 5.

24) in der oben (Anm. 4) citirten Rede, Rechenschaftsbericht a. a. O. S. 470: „Dans nos Alpes nous avons par centaines des villages, dont la population émigre pendant l'hiver, tandis que d'autres communes, dans la Maremne Toscane par exemple, voient dans la même saison d'hiver doubler leur population ordinaire par suite de l'immigration des travailleurs.“

der Zählung beauftragten Behörden leicht Vorkehrungen treffen. So hat die Aufnahme der factischen Bevölkerung nicht nur keine besondern Schwierigkeiten, sondern ist gerade am allerleichtesten zu bewerkstelligen, namentlich auch deshalb, weil man bei ihr nie im Zweifel sein kann, wer gezählt werden muss und wer nicht.

Schon weniger einfach ist die Ermittlung der Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt. Hier kommt es vor Allem darauf an, ein festes Criterium zu finden. Unserer Ansicht nach hat Jemand seinen dauernden Aufenthalt da, wo er den überwiegenden Theil seiner Zeit, also die grössere Hälfte des Jahres zubringt. Demnach würden als nur vorübergehend abwesend Alle die zu betrachten sein, deren Abwesenheit nicht länger als sechs Monate dauert, und ebenso als nur vorübergehend anwesend Alle die, deren Anwesenheit auf eine so lange Zeit beschränkt ist. Diese in der Natur der Sache liegende Bestimmung empfiehlt sich auch noch aus einem anderen Grunde. Bekanntlich werden die meisten statistisch erfassbaren Ereignisse je mit Verlauf eines Jahres abgeschlossen und dann zur Bevölkerung berechnet. So heisst Geburtsziffer das Verhältniss der innerhalb eines Jahres Geborenen, Heirathsziffer das Verhältniss der innerhalb eines Jahres Getrauten, Sterbeziffer das Verhältniss der innerhalb eines Jahres Gestorbenen zur Bevölkerung. Ist es unter diesen Umständen nicht auch angemessen, dass zur Bevölkerung alle diejenigen Personen gerechnet werden, welche den grösseren Theil des genannten Zeitraumes im Lande zubringen? — Nun giebt es aber noch eine ganze Zahl von Menschen, welche überhaupt keinen dauernden Aufenthalt haben, die s. g. population flottante. Zu diesen sind nach unserer Auffassung alle diejenigen zu rechnen, welche nicht wenigstens sechs Monate des Jahres an einem bestimmten Orte sich aufhalten. Dahin würden also gehören: Personen, welche zur Zeit der Zählung auf einer Reise begriffen sind, die länger als ein halbes Jahr dauert; Gewerbtreibende, welche ihre Geschäfte im Umherziehen machen; Kaufmannsreisende, wandernde Schauspieler u. s. w. Diese thäte man am besten am augenblicklichen Aufenthaltsorte zählen, da es auch wohl hier nicht unerlaubt ist, vorauszusetzen, dass der Theil der population flottante, welcher am Tage der Zählung in einem Orte anwesend ist, ungefähr den Durchschnitt der sich jährlich dort aufhaltenden Personen dieser Art ausdrückt.

Bei Weitem am meisten Schwierigkeiten macht unbedingt die Aufnahme der rechtlichen Bevölkerung. Zwar die im Inland selbst befindliche oder nur vorübergehend abwesende ist leicht zu ermitteln und selbst über diejenigen Personen ist es nicht schwer, Auskunft zu erlan-

gen, welche sich zwar dauernd im Auslande niedergelassen, aber zu Hause Angehörige zurückgelassen haben. Sie können von diesen leicht mit verzeichnet werden. Aber wie soll es mit den Uebrigen werden? Ueberträgt man ihre Aufzeichnung den Zählungscommissionen oder Gemeindevorständen ihres Heimathsortes, so liegt nicht nur die Gefahr nahe, dass eine Menge Auslassungen vorkommen, sondern die betreffenden Behörden in vielen Fällen gar nicht einmal in der Lage sind, zu wissen, ob nicht die im fremden Lande dauernd Niedergelassenen dort bereits ein neues Bürgerrecht erworben und dadurch das frühere aufgegeben haben. Lässt man die Nachforschungen durch Gesandtschaften und Consulate anstellen, so ist der eine Uebelstand nicht zu vermeiden, dass dieselben eben auf diejenigen Länder beschränkt werden müssen, in denen Gesandtschaften und Consulate des heimathlichen Staates bestehen. Aber wie, wenn man Beides verbände? Dann würde man zwar auch noch keine absolut, aber doch relativ sichere Resultate erhalten. — Ausserdem kommt allerdings noch in Betracht, dass die Entscheidung der Frage, wo Jemand heimathsberechtigt ist, in vielen Fällen Rechtskenntnisse erfordert, die man beim gemeinen Mann nicht voraussetzen darf; aber über diese Schwierigkeit kann man einmal nicht wegkommen und hier muss dann der gute Rath der Zähler oder Gemeindebeamten das Seinige thun.

Wenn sich demnach auch einzelnen Ermittlungen verschiedene Bedenken entgegensetzen, so erscheinen diese doch nicht unüberwindlich. Im Interesse der Sache ist daher eine gleichzeitig neben einander hergehende Zählung der rechtlichen, factischen und der Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt zu wünschen. Glaubt man aber, dass alles Drei zusammen zu viel würde und will man daher eins unterlassen, so möchte dies immerhin am ersten noch die rechtliche Bevölkerung sein, nicht nur weil ihre Resultate verhältnissmässig die unsichersten sind, sondern auch, weil sie da, wo man sie braucht, meist nicht als ein in jeder Beziehung zutreffender Massstab, sondern nur als einer erscheint, der in Ermangelung eines besseren in Anwendung gebracht wird. So bei Landtagswahlen, bei Vertheilung der Militärpflicht u. s. w. Dagegen sollte die Ermittlung der factischen und der Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt nie unterlassen werden. Wenn nur zwischen den beiden letzteren Eventualitäten zu wählen wäre, so würden wir der Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt den Vorzug geben, weil wir sie in der That für noch wichtiger als die rein factische halten. Aber die Grundlage ihrer Ermittlung müsste doch immer die factische bilden, daher ist eine Vernachlässigung dieser viel weniger zu befürchten.

Weit eher steht zu besorgen, dass man in übermässiger Hinneigung zu der factischen Bevölkerung die Wichtigkeit der mit dauerndem Aufenthalt ganz übersieht. Eine Zeit lang war eine solche Strömung in der Wissenschaft entschieden vorhanden; wie man aber allmählig immer mehr eingesehen hat, dass es mit der Kenntniss der factischen Bevölkerung allein nicht gethan ist, beweisen die Congressbeschlüsse, welche nur den Fehler haben, dass sie im Gegensatz zur factischen sich immer bloss die rechtliche Bevölkerung denken, die Bedeutung dieser aber jedesmal mehr hervorheben.

Der Beschluss des brüsseler Congresses [25]) lautet:

> Il convient, que les recensements de la population soient nominatifs et basés sur le principe de la population de fait. Néanmoins des renseignements spéciaux pourront être demandés pour établir selon les circonstances la population de droit;

der des londoner [26]):

> Il est désirable, que le recensement soit nominal et qu'il soit basé sur le principe de la population de fait; mais que des listes spéciales soient faites aussi pour établir la population de droit;

der des berliner [27]):

> Um eine Volkszählung zu gewinnen, welche allen Bedürfnissen der Verwaltung entspricht, ist es unerlässlich, nicht bloss die factische Bevölkerung zu zählen, sondern auch die rechtliche jeder Gemeinde und Provinz.

Verbreitet sich diese Kenntniss von der Nothwendigkeit der beiden oben angeführten Aufnahmen immer mehr, so wird es vielleicht auch möglich sein, endlich einen Weg der Ausgleichung zwischen den Anforderungen der Wissenschaft und den Grundsätzen zu finden, an welchen die Generalconferenz des Zollvereins bisher mit so starrer Consequenz festgehalten hat. Wenn nämlich erstere zugiebt, dass die Erhebung der Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt ebenfalls eine Nothwendigkeit ist, und dagegen die Generalconferenz sich entschliesst, an die Stelle ihrer jetzigen verschwommenen und unklaren Vorschriften ein festes Criterium für das Dauernde des Aufenthaltes, d. h. die Zeitdauer von sechs Monaten, in der von uns oben näher ausgeführten Weise zu setzen, so würde, da ja dann doch auch die factische Bevölkerung als

---

25) Comte-rendu p. 4.
26) Comte-rendu p. 177.
27) S. Anm. 1.

Grundlage der weiteren Ermittlungen, gezählt werden müsste, einer für die Wissenschaft höchst erspriesslichen Vereinigung der verschiedenen Gesichtspunkte nichts mehr im Wege stehen.

Dem statistischen Congresse aber und der Conferenz deutscher Statistiker möchten wir folgende Resolutionen empfehlen:

1. Es erscheint wünschenswerth, dass bei den Volkszählungen zu gleicher Zeit wo möglich eine Ermittlung der rechtlichen, factischen und der Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt, jedenfalls aber der beiden letzteren stattfindet.

2. Die rechtliche Bevölkerung umfasst alle Staatsangehörigen, die factische alle im Lande Anwesenden. Die Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt setzt sich aus der factischen mit Abzug der vorübergehend Anwesenden und Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden zusammen. Als nur vorübergehend an- oder abwesend gilt der, dessen An- oder Abwesenheit nicht über sechs Monate dauert. Die »population flottante« wird am Orte ihres Aufenthaltes gezählt.

VI.

Die Entwicklung des Handwerks in den Städten des Königreichs Bayern diesseits des Rheins.

Von

Dr. G. Mayr in München.

Es gibt zwei wesentlich verschiedene Methoden nationalökonomischer Untersuchung, die man kurzweg als die qualitative und die quantitative Betrachtungsweise unterscheiden kann. Bei der qualitativen Betrachtung werden weder Ursachen, noch Wirkungeu nach den ihnen zu Grunde liegenden Grössenverhältnissen gegliedert, sondern man begnügt sich damit, in allgemeinen Ausdrücken das hervorzuheben, was an Ursache oder Wirkung am auffallendsten erscheint, ohne für das, was man in dieser Weise als wesentlichen Bestandtheil der Untersuchung aufnimmt, bestimmte Grössenverhältnisse zu suchen. Die quantitative Betrachtung dagegen beruht wesentlich darauf, dass man Ursachen und Wirkungen wirthschaftlicher Zustände und Entwicklungen in ihrer Totalität, wie in ihrer Gliederung so weit als möglich in messbaren Quantitäten auszudrücken sucht, welche sodann die Grundlage der Untersuchung bilden. Die quantitative Betrachtung ruht auf objectiver Grundlage; Aufgabe des Forschers ist es, zu finden, was überhaupt quantitativ messbar ist, und wie die quantitativen Resultate für die Kenntniss des Gegenstandes zu verwerthen sind. Die qualitative Betrachtung hängt wesentlich ab von der subjectiven Anschauung des Forschenden; der Eine wird das für sehr bedeutend halten, was dem Anderen vielleicht nicht erwähnenswerth erscheint; der Eine wird für nützlich erklären, was der Andere schädlich nennt, blos deshalb, weil Beide keinen absoluten Gradmesser zur Bestimmung von Nutzen oder Schaden besitzen. Gerade der Umstand jedoch, dass bei der Methode qualitativer Untersuchung der Subjectivität des Einzelnen der freieste Spielraum gelassen ist, mag viel dazu beigetragen haben, dieser Art der Forschung allgemeine Geltung zu verschaffen.

War es ja doch nicht nothwendig, all' die komplexen Faktoren zu kennen, durch die eine Thatsache hervorgerufen wurde, welche man gerade nationalökonomisch beurtheilen wollte; das nicht Erkannte ergänzte man sich beliebig nach eigener Idee, staffirte das Ganze mit beliebten Schlagwörtern und kunstvollen Formen; rasch konnte so eine umfangreiche Schrift oder tüchtige Rede geliefert werden.

Ganz anders bei der quantitativen Untersuchung; diese mochte Anfangs nur bei unbedeutenden Fragen in beschränktem Kreise möglich sein, so lange man noch nicht daran dachte, Alles das, was sich in den Ergebnissen der Staatsthätigkeit und in den Lebensverhältnissen des Volkes auf Grösse und Zahl reduciren und quantitativ vergleichen lässt, nach einheitlichem Plane in ununterbrochener Reihenfolge zu erheben. Erst in der Ausführung dieses Gedankens lag die Begründung der Statistik; den Begründern dieser Disciplin hat er nur erst dunkel vorgeschwebt. Jeder Fortschritt der Statistik lässt indess die quantitative Betrachtungsweise fruchtbarer erscheinen und bedroht die Autorität anderweitiger Reflexionen. Dieser Kampf, der ganz im Stillen geführt wird, zeigt sich übrigens schon in den Vermittlungsversuchen, welche die Eklektiker in der Wissenschaft der Nationalökonomie machen. Sie fühlen die Wucht der auf quantitativem Wege gefundenen Wahrheiten, und glauben daher, die ehrwürdigsten Sätze der Wissenschaft nicht ohne reichhaltiges Beiwerk an statistischen Daten in die Welt schicken zu dürfen; — ob diese einzelnen Daten unter sich vergleichbar sind, danach fragt der Autor nicht, und der Leser meist noch weniger. Gerade die Frage der Vergleichbarkeit aber ist die entscheidende für den wissenschaftlichen und praktischen Werth jeder statistischen Untersuchung; es wird daher zweckmässig sein, die unten zu gebende statistische Skizze über die Entwicklung des Handwerks in den bayerischen Städten diesseits des Rheins mit einer kurzen Betrachtung der Bedingungen und der Grenzen der Vergleichbarkeit statistischer Erhebungen einzuleiten.

Es gibt in der Statistik zwei wesentlich verschiedene Arten der Vergleichung; entweder nämlich werden die Erhebungen mit einander verglichen, die in einem geographisch begrenzten Gebiete zu verschiedenen Zeiten gemacht wurden, oder man vergleicht Erhebungen über denselben Gegenstand in verschiedenen Ländern. Diese letztere Methode, die man vorzugsweise die »vergleichende Statistik« nennt, bietet unläugbar einen hohen Reiz; daher mag es kommen, dass sie bisher mehr gepflegt und benützt worden ist, als die Methode der zeitlichen

Vergleichung. Die hohe Politik hat schon lange jene Art der comparativen Statistik adoptirt; Handbücher sind erschienen, welche die Zustände von ganz Europa statistisch vergleichen, und selbst der Nestor der europäischen Statistiker arbeitet an einer »Statistique internationale«, von welcher der erste Band über die Bevölkerung bereits vorliegt. Es ist an der Zeit, gegenüber diesen an sich höchst ehrenwerthen und verdienstlichen Bestrebungen zu fragen, ob denn bei dieser internationalen Vergleichung die nöthige Kritik geübt und wirklich nur Vergleichbares verglichen wird. Welche Grössen sind aber vergleichbar? Darauf lässt sich nur antworten: Diejenigen, welche gleiche Einheiten haben. Dies wird aber oft genug übersehen. Man vergleicht z. B. die Kriminalstatistik verschiedener Länder, ohne die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung zu berücksichtigen; man vergleicht die Staatsbudgets, ohne zu beachten, wie verschieden die Staatsbedürfnisse in den einzelnen Ländern sind, und welche Unterschiede schon in den verschiedenen Graden der Centralisation liegen. In England findet sich im Staatsbudget keine Ausgabe für Kirche und Landstrassen; in den Budgets der deutschen Staaten ist diese Ausgabe zum grossen Theile enthalten. Vergleicht man diese Budgets ohne Beschränkung auf dieselben Bedürfnisse, so kommt man nicht zum Ziel, weil die zu vergleichenden Zahlen verschiedene Einheiten haben. Die Statistik der Bevölkerung scheint einer internationalen Behandlung am zugänglichsten zu sein, denn Geburten, Trauungen und Sterbefälle werden wohl in allen civilisirten Ländern mit ziemlich gleicher Genauigkeit registrirt; aber schon die Art der Volkszählung ist sehr different. Angenommen jedoch, es werde überall gleich richtig gezählt, so ist nichtsdestoweniger eine internationale Vergleichung der Bevölkerungsstatistik unmöglich, so lange nicht die Aus- und Einwanderung und der fluctuirende Ab- und Zugang der Bevölkerung in jedem Lande, das zur Vergleichung herbeigezogen wird, in seinem Einflusse auf die Bewegung der Bevölkerung beachtet wird. Geschieht dies nicht — und Bayern ausgenommen, ist es noch nirgends in vollständiger Weise geschehen — dann sind nicht blos die Angaben über die Volkszahl und Volksvermehrung unrichtig, sondern insbesondere die Berechnungen der Mortalität und Vitalität falsch!

Der Werth jeder statistischen Untersuchung ist abhängig von der Richtigkeit der Zahlen und deren richtiger Würdigung. Diese Würdigung ist nur zu erwarten, wenn sie auf einen Staat beschränkt bleibt, weil in diesem die socialen und Gesittungsverhältnisse geringeren

Schwankungen unterliegen. Eine Vergleichung der Zustände verschiedener Staaten ist streng genommen nur dann möglich, wenn vorher den öffentlichen und socialen Verhältnissen in allen einzelnen Staaten jahrelanges Studium gewidmet worden ist. Jedenfalls dürfte es daher rathsam erscheinen, vorerst die zeitliche Vergleichung gleichartiger Erhebungen in einem und demselben Lande vorzunehmen. Hier hat man es in der Hand, die Erhebungen so zu sichten und auszuscheiden, dass nur wirklich Vergleichbares gegen einander gehalten wird; das Resultat ist die Kenntniss des eigenen Landes. Man kann so ein Stück wahrhaft objectiver Geschichte des Vaterlandes liefern. Meine Absicht ist es, in der nachfolgenden Skizze eine solche Geschichte in Zahlen über die Entwicklung des Handwerks in den bayerischen Städten diesseits des Rheins zu geben.

Es ist eine erfreuliche Thatsache, dass mitten in dem Wirrsal der Napoleon'schen Kriege sich in Bayern ein reges Interesse an statistischen Erhebungen entwickelt hat. Dieses Interesse, welches schon in den allerersten Jahren dieses Jahrhunderts sich bemerkbar machte, wurde ganz besonders gesteigert durch die Consolidation Bayerns zu einem Königreiche. Mit richtigem Takt erkannte die Regierung, dass sie sich eine den Zwecken der Verwaltung entsprechende Kenntniss des zum grossen Theile neu gebildeten Staates nur durch eine umfassende, nach einheitlichem Plane geleitete statistische Erhebung verschaffen könne. Die erste vollständige »Statistik des Reiches« wurde aus den Tabellen der äusseren Aemter für das Verwaltungsjahr $18^{09}/_{10}$ hergestellt, und schon im Jahre $18^{11}/_{12}$ eine neue Erhebung von gleichem Umfang nach einiger Modification der früheren Form der Tabellen und mit Ausdehnung auf die inzwischen neu erworbenen Landestheile angestellt. Für die Territorien von Würzburg und Aschaffenburg wurden die nöthigen Erhebungen im Verwaltungsjahr $18^{15}/_{16}$ vollzogen. Diese beiden grossen Erhebungen, die in den Originaltabellen aufbewahrt sind, füllen 438 Foliobände; sie sind für die geschichtliche Auffassung der bayerischen Statistik wegen der Fülle des Stoffes, den sie umfassen, und wegen der einheitlichen Leitung, die bei der ganzen Erhebung vortheilhaft hervortritt, höchst wichtig. Es wird daher von Interesse sein, wenn ich in Kürze das Gebiet bezeichne, auf welches sich diese Erhebungen erstreckt haben. Es wurden Tabellen abgefordert: 1) über die sämmtlichen Orte und die darin befindlichen Gebäude, 2) über die Volkszahl, 3) über die Geborenen, Getrauten und Gestorbenen, 4) über die Gestorbenen nach Alter, Geschlecht und Krankheiten, 5) über die Produkte des Mineralreiches, 6) über die Produkte

des Pflanzenreiches, 7) über die Produkte des Thierreiches, 8) über die Manufakturen und Fabriken, 9) über die Künstler und Handwerker, 10) über die Kaufleute und Krämer und deren Waarenhandel, 11) über den Handel mit den vorzüglichsten Rohprodukten des Pflanzen- und Thierreichs, 12) über die Ein- und Auswanderung, 13) über die Kordonsanstalten, 14) über die Zucht- und Correctionshäuser, Strafanstalten und Polizeigefängnisse, 15) über die Krankenanstalten, 16) über die Schutzpockenimpfung, 17) über die Armenanstalten, 18) über das Gemeindevermögen, 19) über die Kultur des Bodens und neue Ansiedlungen. —

Es sind in neuerer Zeit zuweilen Stimmen laut geworden, dass die moderne Statistik mit ihren Anforderungen der äusseren Verwaltung allzu grosse Beschwerden verursache. Wenn ein Verwaltungsbeamter diese Ansicht theilt, dann kann man ihm mit Recht erwidern, dass er die Geschichte seiner Geschäftssparte nicht kennt; denn die Hinweisung auf die obige Aufzählung wird genügen, um ihn zu überzeugen, dass am Anfang dieses Jahrhunderts in kriegerischer Zeit und in einer Periode, in der man an die Trennung der Justiz von der Administration noch nicht dachte, grössere Anforderungen auf dem Gebiete der Statistik an die äusseren Verwaltungsbeamten gemacht wurden, als man jetzt mitten im Frieden und nach der Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege denselben zumuthen würde. Das in den Erhebungen von $18^{09}/_{10}$ und $18^{11}/_{12}$ enthaltene statistische Material ist leider in vielen Fällen zu einer Vergleichung mit späteren Erhebungen nicht geeignet, weil durch vielfache spätere Veränderungen in dem Gebiete und in der Eintheilung des Königreiches bis auf die Gerichts- und Polizeibezirke hinab eine der nöthigen Voraussetzungen der Gleichartigkeit der Grundlage der Vergleichung hinweggenommen ist. Eine Vergleichung, die auf wissenschaftliche Gültigkeit Anspruch macht, kann man daher nur auf solchen Gebieten anstellen, welche von den erwähnten Veränderungen unberührt geblieben sind. Ein solches ist nun in der That das Handwerk in den unmittelbaren Städten des Königreichs; denn diese haben während der ganzen Periode einen selbständigen Polizeidistrikt gebildet. Die hiebei eingetretenen Veränderungen sind mit Ausnahme der Vereinigung der Vorstädte Au, Haidhausen und Giesing mit der Residenzstadt München unbedeutend. Nachdem diese erste Voraussetzung der Vergleichbarkeit nachgewiesen ist, erübrigt noch die Darlegung, inwiefern die Art der Erhebung der Gewerbestatistik in den hier zu vergleichenden Jahren 1810, 1847 und 1861 eine Vergleichung gestattet. Zum Zwecke dieser Darlegung

und zur Feststellung derjenigen Modifikationen, welche zur Herstellung der vollen Vergleichbarkeit nöthig sind, ist es erforderlich, das Technische der verschiedenen Erhebungen in's Auge zu fassen.

Die Erhebung der Gewerbe wurde sowohl im Jahre 1847 als 1861 nach den Verabredungen der Zollvereinsstaaten vorgenommen. Zwar stimmt das im Jahre 1861 vorgeschriebene Formular mit dem vom Jahre 1847 nicht ganz überein, aber das hiesige statistische Bureau hat die Erhebung vom Jahre 1847 in die im Jahre 1861 vorgeschriebenen Tafeln und Gruppen der Handwerke und Fabriken umarbeiten lassen, und dadurch die Vergleichung sowohl bezüglich der Handwerke als der Fabriken möglich gemacht. Da übrigens bei der Aufnahme vom Jahre 1847 mehrere Gewerbe weggelassen worden waren, obschon sie betrieben wurden, welche im Jahre 1861 nach Vorschrift des neuen Formulars gezählt wurden, so müssen diese Gewerbe bei der Vergleichung der beiden Jahre unberücksichtigt gelassen werden. Die Zahl der Hilfsarbeiter und Lehrlinge ist bei den Erhebungen von 1847 und 1861 für jedes einzelne Gewerbe angegeben.

Die Erhebung vom Jahre 1810, beziehungsweise vom Jahre 1812 und 1815 war gleichfalls ohne Zusammenfassung der einzelnen Gewerbe in Gruppen erfolgt — und steht namentlich dadurch gegen die beiden anderen Erhebungen sehr zurück, dass die Zahl der Gehilfen und Lehrlinge gar nicht angegeben ist. Wir sind daher, wenn wir die Untersuchung bis zu dieser früheren Erhebung ausdehnen, auf die Berücksichtigung der Gewerbsmeister allein beschränkt. Einigen Anhaltspunkt zur allgemeinsten Vergleichung der Gesellen bietet gleichwohl die Erhebung der Bevölkerung vom Jahre 1810, 1812 und 1815, indem hier das Gesinde selbständig vorgetragen, und in Gesellen, — Bediente und Knechte — und Mägde geschieden ist. Um nun eine vollständige Vergleichbarkeit der Zahl der Gewerbsmeister zu erzielen, musste in jeder der drei Erhebungen von 1810, 1847 und 1861 genau untersucht und bestimmt werden, welche Erwerbszweige bei einer dieser Erhebungen nicht beachtet worden waren. Diese musste man von der Vergleichung überhaupt ausschliessen; es sind folgende: Verfertigung von Produkten aus Getreide, Mehl und Stärke, Fischerei, Kunst-, Blumen- und Handelsgärtnerei, Waschanstalten, Verfertigung von Streichriemen, Beinschwarz, Kienruss, von Dinten und Farben, Firnissen, Wichsen und Schmieren, Mühlenbauerei, Segelmacherei und Netzstrickerei, die Gewerbe der Flachsbereiter, Leinenspinner und Leinenstricker, der Verfertiger von geflochtenen Decken und Matten, der Bleicher, Kalanderer, Mangler, Appreteure und Presser, der

Gold-, Silber- und Seidensticker und endlich alle jene Erwerbsarten, die im Zollvereinsformulare unter der Bezeichnung »Gewerbszweige für Kunstdarstellungen und Ausschmückungsgegenstände« zusammengefasst sind. — Alle übrigen Erwerbsarten sind in allen drei Erhebungsperioden mit genügender Sicherheit erhoben und daher vergleichbar. Zur Erleichterung der Uebersicht schien es mir dabei am zweckmässigsten, die Erhebung von 1810 unter die Gruppen des Zollvereinsformulares zu subsumiren. In dieser Weise wurde die beigegebene tabellarische Zusammenstellung gefertigt [1]).

Ich beginne mit der Betrachtung der Bevölkerung selbst.

Die Gesammtbevölkerung der zu vergleichenden 28 unmittelbaren Städte (Freising und Donauwörth wurden erst nach 1847 zu unmittelbaren Städten erhoben) war

im Jahre 1810 (bezw. 1812 und 1815) 335,344 Seelen
- - 1846 . . . . 453,986 -
- - 1861 . . . . 544,067 -

Um eine annähernde Vorstellung davon zu geben, wie wenig gleichförmig die Mehrung der Bevölkerung in den einzelnen Städten erfolgte, genügt es, darauf hinzuweisen, dass auf die vier Städte München, Nürnberg, Augsburg und Würzburg in der Periode $18^{10}/_{46}$ von der Gesammtzunahme um 118,642 Seelen : 90,494, von der Gesammtzunahme in der Periode $18^{46}/_{61}$ aber mit 90,081 Seelen : 79,863, und hier mit Weglassung der Bevölkerung der Vorstädte Münchens immerhin noch 57,251 Seelen treffen. Es hat in dem Zeitraume eines halben Jahrhunderts eine höchst bedeutende Veränderung in der Vertheilung der städtischen Bevölkerung auf die einzelnen Städte stattgefunden;

1) Die einzelnen Gruppen des Zollvereinsformulares sind:
I. Bereitung von Nahrungsmitteln.
II. Persönliche Dienstleistungen.
III. Bereitung von Stoffen für gewerbliche und häusliche Zwecke.
IV. Verfertiger von Stein-, irdenen und Glaswaaren.
V. Bauhandwerker.
VI. Maschinen-, Mühlen-, Wagen- und Schiffsbau.
VII. Metallarbeiter.
VIII. Instrumentenmacher.
IX. Bereitung von Gespinnsten und Geflechten.
X. Zurichtung von Geweben.
XI. Bereitung von Lederwaaren.
XII. Bereitung fertiger Kleidungsstücke.
XIII. Verfertiger von Holzwaaren.
XIV. Verfertiger kurzer Waaren von Holz, Horn, Bein, Metall und Bernstein.
XV. Gewerbzweige für Kunstdarstellungen und Ausschmückungsgegenstände.

im Jahre 1810 betrug die Bevölkerung von München, Nürnberg, Augsburg und Würzburg (hier 1815) je 15, $8^1/_2$, 9 und 7 Prozent der gesammten städtischen Bevölkerung; — im Jahre 1861 dagegen 27, 12, $8^1/_3$ und 7 Prozent. Das Uebergewicht, welches die Städte München und Nürnberg erlangt haben, spricht sich hierin deutlich aus. Dieses Wachsthum ist freilich theilweise erkauft mit der Abnahme oder mindestens mit dem höchst unbedeutenden Wachsthum vieler kleiner Städte; Ansbach, Rothenburg, Schwabach, Kempten und Memmingen haben seit einem halben Jahrhunderte an Bevölkerung abgenommen; Dinkelsbühl blieb stationär. Im Jahre 1810 war die Bevölkerung dieser sechs Städte noch 15 Prozent jener gesammten städtischen Bevölkerung, 1861 nur noch 8 Prozent.

Es ist einleuchtend, dass eine so bedeutende Concentration der städtischen Bevölkerung in wenigen grossen Städten sehr namhafte Veränderungen in den Erwerbsverhältnissen des städtischen Handwerks herbeiführen musste. Das Augenmerk des Gesellen, der Meister werden wollte, musste immer auf die grossen Städte gerichtet sein; denn dort bot die bedeutende Zunahme der Bevölkerung selbst einer vermehrten Zahl von Gewerbsmeistern Aussicht auf Subsistenz, während in den an Bevölkerung zurückgehenden Städten kaum die durch Tod herbeigeführten Lücken unter den Gewerbsmeistern mit Aussicht auf Erfolg ausgefüllt werden konnten.

Nach diesem allgemeinen Ueberblick der städtischen Bevölkerung gehe ich zur Betrachtung der Zahl der Gewerbsmeister in derselben Periode über. Diese war in jenen 28 unmittelbaren Städten — nach Vornahme der oben Behufs der Vergleichbarkeit als nothwendig bezeichneten Reduktion —

im Jahre 1810 (1812 und 1815)	15,761
- - 1847	16,730
- - 1861	22,441

Gewerbsmeister.

Im höchsten Grade auffallend ist diese geringe Vermehrung der Zahl der Gewerbsmeister während eines halben Jahrhunderts und ganz besonders in der Periode $18^{10}/_{47}$ im Vergleiche mit der Zunahme der städtischen Bevölkerung. Bei dieser betrug die Zunahme von 1810 bis 1861: 62 Prozent, und von 1810 bis 1847: 35 Prozent; bei den Gewerbsmeistern von 1810 bis 1861 nur 42 Prozent, und von 1810 bis 1847 gar **nur 6 Prozent**. Im Jahre 1810 trafen auf einen Gewerbsmeister 21 städtische Einwohner, im Jahre 1847: 27, und im Jahre 1861: 24 Einwohner. Die Zahl der Gewerbsmeister war daher

Unmittelbare Städte.	J.	XIII.	XIV.	Summe.	Bevölkerung 1810, 1846 und 1861.
Freising		7	5	112	4625
		—	—	—	—
		35	10	237	7086
Ingolstadt		11	10	222	7449
		15	10	228	10285
		16	10	250	19398
		90	26	631	8707
Würzburg		139	87	922	23006
		126	46	867	29147
		145	48	1008	36119
Augsburg		112	74	1417	29961
		113	61	1123	38206
		141	96	1229	45389
Donauwörth		12	7	171	2866
		—	—	—	—
		13	8	156	3313
Kaufbeuern		11	10	235	3836
		22	20	259	4234
		25	19	266	4482
Kempten		34	19	467	10826
		39	33	453	8395
		41	22	389	10370
Lindau		29	8	214	3259
		27	16	209	4470
		20	13	181	4918
Memmingen		45	22	634	7149
		51	26	522	6821
		50	22	446	6603
Neuburg		19	12	214	7694
		24	10	242	6680
		24	10	270	8276
Nördlingen		22	20	405	3699
		32	27	443	6523
		30	33	406	6412
Gesammtsumme aller 30 Städte		1384	918	16044	342835
		1681	1393	16730	453986
		2338	2042	22834	554466

nicht blos im Jahre 1847, sondern sogar noch im Jahre 1861 im Verhältniss zur Bevölkerung geringer, als im Jahre 1810. Auch die Mehrung der Gewerbsmeister von 1847 bis 1861 blieb hinter der Zunahme der Bevölkerung während dieser Periode zurück.

Es mag sein, dass seit dem Jahre 1810 bei einigen Handwerkszweigen ein mehr fabrikmässiger Betrieb und dadurch eine relative Verminderung der Zahl der selbständigen Meister eingetreten ist[2]). Die Hauptursache jener auffallenden Abnahme liegt indess jedenfalls in den gesetzlichen Bestimmungen über Gewerbswesen, Ansässigmachung und Verehelichung. Vornehmlich die Gesetzgebung des Jahres 1834 war es, welche die Möglichkeit der selbständigen Etablirung für die Handwerksgesellen ausserordentlich beschränkt hat; — ihre Wirkung spricht unverkennbar aus den angeführten drei Zahlen. Gerade in der Zeit vor dem Jahre 1847 war sie in strengster Uebung; sie vermochte daher die Zahl der Meister relativ so bedeutend zu vermindern. In den dem Jahre 1861 unmittelbar vorhergehenden Jahren machten sich allmälig mildere Ansichten über die Ansässigmachung auf Gewerbe geltend. Die relative Vermehrung der Gewerbsmeister seit 1847 war eine Folge der allmälig nachlassenden Strenge. Diese Thatsache ist aber zugleich der beste Beweis dafür, dass nur die administrativen Hemmnisse und nicht etwa die Veränderung der Art des Handwerksbetriebes die Verminderung der Zahl der Gewerbsmeister veranlasst hatte. Wie leicht die öffentliche Meinung in solchen Dingen sich irre leiten lässt, zeigt die Erfahrung, dass man in den fünfziger Jahren von der bedeutenden Uebersetzung der Gewerbe gegen die guten alten Zeiten wie von einer selbstverständlichen Thatsache sprach. Die gegebenen Zahlen widerlegen diese Ansicht in eclatanter Weise.

Wir haben übrigens noch ein weiteres vortreffliches Mittel, nachzuweisen, dass ganz vorzugsweise die administrativen Hemmnisse das Aufkommen einer grösseren Zahl von Gewerbsmeistern verhindert haben. Dieses Mittel liegt in der geographischen Gliederung der Statistik des Handwerks, welche uns zugleich Veranlassung gibt, auf die Entwicklung des Handwerhs in den einzelnen Städten näher einzugehen.

Unter den oberbayerischen Städten zeigt Freising eine bedeutende Zunahme der relativen Zahl der Gewerbsmeister, indem dort im Jahre 1810 auf 41, im Jahre 1861 auf 29 Einwohner ein Gewerbsmeister trifft. Diese Zunahme erscheint minder bedeutend, wenn man berücksichtigt, dass im Jahre 1810 bei schwächerer Bevölkerung dieser

2) Die nähere statistische Ausführung dieser Umänderung werde ich bei der Betrachtung der Entwicklung der Fabrikindustrie geben.

Stadt die Garnison mehr als noch einmal so stark, als im Jahre 1861, war. Der umgekehrte Fall liegt bei Ingolstadt vor. Diese Stadt hat die bedeutendste relative Abnahme der Handwerksmeister: 33 im Jahre 1810, 45 im Jahre 1847 und 78 Einwohner im Jahre 1861 auf einen Gewerbsmeister. Von bedeutendem Einfluss auf die letztere hohe Zahl, die nirgends im Königreich auch nur annähernd erreicht wird, ist es, dass die Garnison im Jahre 1812: 2000, im Jahre 1861: 12,000 Mann stark war.

München zeigt vom Jahre 1810 bis 1847 trotz der bedeutenden Zunahme der Bevölkerung eine Abnahme der relativen Zahl der Meister; während im Jahre 1810 auf 49 Einwohner einer traf, trifft einer 1847 erst auf 54 Einwohner. Bis zum Jahre 1861 ist einige Vermehrung der Meister eingetreten; aber auch in diesem Jahre trifft ein Meister erst auf 44 Einwohner, während nach dem Gesammtdurchschnitt aller unmittelbaren Städte ein Gewerbsmeister schon auf 24 Einwohner trifft. In München, dem Hauptsitze der Realrechte, war man dem Aufkommen neuer Meister auf Grund von Gewerbeconcessionen besonders abhold; man hat es auch so weit hierin gebracht, dass die Residenzstadt im Jahre 1861 nur von Ingolstadt, Passau und Amberg in der geringen Zahl der Meister erreicht wurde.

Sehen wir auf die absolute Zahl der Gewerbsmeister in den einzelnen Gruppen, so waren in München im Jahre 1810 am zahlreichsten die Gewerbsmeister der I. Gruppe: Bäcker, Kuchenbäcker und Fleischer, im Jahre 1847 die der XI. Gruppe: Bereitung von Lederwaaren, und im Jahre 1861 die der XII. Gruppe: Bereitung fertiger Kleidungsstücke.

Die niederbayerischen Städte Landshut, Passau und Straubing haben im Ganzen eine relativ geringe Zahl von Gewerbsmeistern; bei Landshut und Passau hat sie von 1810—1861 abgenommen, bei Straubing zeigt sich einige Zunahme. Im Einzelnen war die Zahl der Einwohner, auf die ein Gewerbsmeister traf, je bei den drei Erhebungen in

Landshut	33
	35
	39,
Passau	34
	39
	45,
Straubing	43
	36
	38.

Die beiden oberpfälzischen Städte Amberg und Regensburg zeigen eine bedeutende Verschiedenheit in der Zahl der Gewerbsmeister. In der alten Reichsstadt Regensburg, dem Sitz des permanenten Reichstages, war ein tüchtiger Handwerksbetrieb gewesen; daher trifft im Jahre 1812 noch auf 25 Einwohner ein Meister, im Jahre 1847 noch auf 29, im Jahre 1861 erst auf 34 Einwohner. In Amberg dagegen war schon im Jahre 1810 die Zahl der Gewerbsmeister relativ gering; es traf ein solcher auf 34 Einwohner; im Jahre 1847 auf 44, 1861 auf 48 Einwohner. Hier hat also die Zahl der Meister von 1810 nicht blos bis 1847, sondern selbst bis 1861 gegen die Bevölkerung erheblich abgenommen.

In den Städten der drei fränkischen Kreise ist die relative Zahl der Gewerbsmeister bedeutend grösser, als in den oben genannten Städten; doch hat die Zahl derselben von 1810 bis 1861 ausser Ansbach in allen Städten im Verhältniss zur Bevölkerung abgenommen. Es traf nämlich ein Gewerbsmeister auf die nachstehend angegebene Einwohnerzahl nach den Zählungen von 1810, 1847 und 1861:

Bamberg	30 (1810)	Fürth	13
	32 (1847)		13
	36 (1861),		14,
Bayreuth	22	Nürnberg	15
	30		15
	31,		18,
Hof	16	Rothenburg	14
	19		16
	22,		16,
Ansbach	29	Schwabach	10
	23		23
	23,		14,
Dinkelsbühl	11	Aschaffenburg	20
	16		29
	16,		28,
Eichstädt	26	Schweinfurt	12
	27		16
	32,		14,
Erlangen	13	Würzburg	25
	20		34
	25,		35.

Heben wir unter diesen Städten Nürnberg und Fürth hervor, so sind die hervorragendsten Industriezweige die Metallindustrie und

die Verfertigung kurzer Waaren von Holz, Horn, Bein, Metall und Bernstein.

In der Metallindustrie und in der Verfertigung von Instrumenten sind Nürnberg und Fürth allen anderen Städten weit voran. Im Jahre 1810 zählte man schon in Nürnberg 44 Ahlenschmiede, 20 Blättleinmacher, 76 Drahtzieher, 31 Feilenhauer, 39 Flaschner, 8 Geschmeidemacher, 8 Goldspinner, 4 Goldschläger, 39 Gürtler, 58 Heftleinmacher, 16 Huf- und Waffenschmiede, 52 Kupferschmiede, 15 Messerschmiede, 10 Nadler, 12 Nagelschmiede, 24 Schellenmacher, 30 Schlosser, 23 Zinngiesser; — in Fürth: 45 Gürtler, 5 Nagelschmiede, 26 Schlosser, 6 Schnallenmacher, 6 Zeugschmiede, 10 Zinngiesser. Unter den Instrumentenmachern werden im Jahre 1810 aufgeführt in Nürnberg: 13 Brillenmacher, 3 Sanduhrmacher, 7 Uhrmacher, 69 Zirkelmacher — und in Fürth: 13 Uhrgehäusemacher und 24 Gross- und Kleinuhrmacher. Wiewohl einzelne dieser Gewerbe zurückgegangen sind, haben sich doch andere vermehrt, so dass die Gesammtzahl der Gewerbsmeister in der Metallverarbeitung

in Nürnberg im Jahre	1810 . .	553
- -	1847 . .	658
- -	1861 . .	879
und in Fürth		
- -	1810 . .	136
- -	1847 . .	265
- -	1861 . .	317 war.

Die Gesammtzahl der Gewerbsmeister bei den Metallarbeitern in allen Städten war im Jahre 1861: 3649, in Nürnberg und Fürth zusammen 1196, sonach nahezu ein volles Drittel!

Die Zahl der Gewerbsmeister, die sich mit der Verfertigung kurzer Waaren aus Holz, Horn, Bein, Metall und Bernstein beschäftigten, war in Nürnberg

im Jahre	1810 . .	253
- -	1847 . .	510
- -	1861 . .	790.

In allen 28 Städten zusammen war deren Zahl

im Jahre	1810 . .	906
- -	1847 . .	1393
- -	1861 . .	2018.

Es war also in Nürnberg bei der Erhebung von 1810 nahezu, bei den beiden anderen Erhebungen mehr als $^1/_3$ aller Gewerbsmeister in diesem Gewerbszweige.

Abgesehen von Nürnberg und Fürth findet sich die relativ grösste Zahl von Gewerbsmeistern: in Oberfranken in Hof, in Mittelfranken in Rothenburg, Schwabach und Erlangen, in Unterfranken in Schweinfurt. Die merkwürdigsten Schwankungen zeigt Schwabach; im Jahre 1810 traf ein Gewerbsmeister auf 10, im Jahre 1847 auf 23, im Jahre 1861 auf 14 Einwohner. Diese unregelmässige Entwicklung rührt davon her, dass im Jahre 1810 die Nadelfabrikation als Handarbeit betrieben wurde, welche im Jahre 1847 fast ganz durch Fabrikarbeit ersetzt war. Die Zahl der Nähnadelfabriken war 1847: 38 und die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter: 549. Bis zum Jahre 1861 waren 13 von diesen Fabriken eingegangen und die Zahl der Arbeiter war auf 180 gesunken. Eine grosse Zahl der früheren Fabrikarbeiter arbeitete nun wieder auf eigene Rechnung.

Die schwäbischen Städte zeigen sämmtlich mit Ausnahme von Neuburg eine Verminderung der Zahl der Gewerbsmeister. Von diesen traf je einer auf folgende Zahl von Einwohnern in

Augsburg	21	Lindau	15
	34		21
	37,		27,
Donauwörth	17	Memmingen	11
	—		13
	21,		15,
Kaufbeuern	16	Neuburg	36
	16		28
	17,		31,
Kempten	23	Nördlingen	9
	19		15
	27,		16.

Die Abnahme war am bedeutendsten in Lindau und Augsburg. Die Gewerbsmeister, die sich mit der Bereitung von Nahrungsmitteln, mit der Metallverarbeitung und der Bereitung fertiger Kleidungsstücke beschäftigen, haben von 1810 bis 1861 in Augsburg sogar der absoluten Zahl nach nicht unbedeutend abgenommen, während die Bevölkerung von 30,000 auf 45,000 Seelen gestiegen ist. Bei der Metallverarbeitung und der Bereitung fertiger Kleidungsstücke dürfte wohl in der Erweiterung des fabrikmässigen Betriebes der hauptsächliche Grund dieser Thatsache zu suchen sein.

Es ist denkbar, dass gegen diesen Versuch der Eruirung der Verschiedenheit der Erschwerung des selbständigen Erwerbsbetriebes in den einzelnen Landestheilen der Einwand erhoben würde, dass diese

Verschiedenheiten ausschliesslich davon herrühren, dass einzelne Landestheile, insbesondere die fränkischen, nur deshalb eine relativ grössere Zahl von Gewerbsmeistern zeigen, weil sie vorwiegend für den Export arbeiten, dass aber das Missverhältniss verschwinden werde, wenn von den Erwerbsarten, die über die Befriedigung des Lokalbedarfes hinausgehen, abgesehen werde. Wir sind in der Lage, den Werth oder Unwerth dieses Einwandes auf statistischem Wege zu ermitteln. Wir müssen nämlich in allen einzelnen Städten die Zahl der Meister derjenigen Gewerbe, welche vorzugsweise für den Export arbeiten, mit der Gesammtzahl der Meister vergleichen. Ueberblicken wir die Zollvereinsgruppen, so finden wir, dass folgende Gruppen vorzugsweise diejenigen sind, deren Produkt den ausgedehntesten Markt hat: Gruppe VII: Metallarbeiter, VIII: Instrumentenmacher, XII: Bereiter fertiger Kleidungsstücke, XIII: Verfertiger von Holzwaaren, XIV: Verfertiger kurzer Waaren von Holz, Horn, Bein, Metall und Bernstein. Es treffen nun auf 100 Gewerbsmeister überhaupt solche, die diesen fünf Gruppen angehören, in

	Freising.	Ingolstadt.	München.	Landshut.
im Jahre 1810 (bezw. 12 u. 15)	35	38	52	46
- - 1847	—	36	50	47
- - 1861	58	36	58	46
	Passau.	Straubing.	Amberg.	Regensburg.
- - 1810 (bezw. 12 u. 15)	44	43	42	52
- - 1847	37	42	40	46
- - 1861	39	44	45	53
	Bamberg.	Bayreuth.	Hof.	Ansbach.
- - 1810 (bezw. 12 u. 15)	36	44	33	46
- - 1847	44	44	37	47
- - 1861	44	43	39	45
	Dinkelsbühl.	Eichstädt.	Erlangen.	Fürth.
- - 1810 (bezw. 12 u. 15)	43	44	26	64
- - 1847	39	44	49	65
- - 1861	38	41	51	69
	Nürnberg.	Rothenburg.	Schwabach.	
- - 1810 (bezw. 12 u. 15)	67	38	52	
- - 1847	69	40	45	
- - 1861	73	46	63	
	Aschaffenburg.	Schweinfurt.	Würzburg.	
- - 1810 (bezw. 12 u. 15)	41	37	48	
- - 1847	40	39	49	
- - 1861	42	51	49	

	Augsburg.	Donauwörth.	Kaufbeuern.
im Jahre 1810 (bezw. 12 u. 15)	57	43	36
- - 1847	48	—	39
- - 1861	52	44	42
	Kempten.	Lindau.	Memmingen.
- - 1810 (bezw. 12 u. 15)	37	40	38
- - 1847	45	47	41
- - 1861	45	57	40
	Neuburg.	Nördlingen.	
- - 1810 (bezw. 12 u. 15)	46	35	
- - 1847	43	38	
- - 1861	47	42	

Nach dem Gesammtdurchschnitte aller dieser Städte treffen auf 100 Gewerbsmeister

im Jahre 1810 . .	48
- - 1847 . .	50
- - 1861 . .	55,

welche den erwähnten fünf Gruppen angehören.

Ein Blick auf diese Zusammenstellung zeigt sofort, dass hier keineswegs dieselben Verschiedenheiten obwalten, wie bei der Zahl der Meister im Vergleiche mit der Bevölkerung. Manche Städte, in denen die Zahl der Meister im Verhältniss zur Bevölkerung gering ist, zeigen unter diesen Meistern eine relativ grössere Zahl von solchen, die für den Export arbeiten, als Städte mit einer relativ grossen Meisterzahl, so z. B. München im Vergleiche mit Hof, Dinkelsbühl, Erlangen, Rothenburg, Schweinfurt, Kaufbeuern, Kempten, Memmingen und Nördlingen. Wäre in der That die Produktion für den Export die Ursache der grösseren Zahl von Meistern, dann müssten alle Städte, welche eine relativ grosse Zahl von Meistern haben, auch unter diesen relativ am meisten von denen haben, welche den erwähnten fünf Gruppen angehören. Dieses ist aber durchaus nicht der Fall. Nur Nürnberg und Fürth stehen hinsichtlich der gewerblichen Produktion für den Export bedeutend über dem Gesammtdurchschnitt aller Städte. Der oben erwähnte Einwand ist daher nur in sehr mässigen Grenzen begründet, sofern nämlich die relativ hohe Zahl der Gewerbsmeister in Nürnberg und Fürth theilweise der bedeutenden Produktion für den Export zuzuschreiben ist. Gerade daraus aber, dass nur ausnahmsweise eine relativ grosse Zahl von Gewerbsmeistern mit einer relativ grossen Zahl solcher Meister zusammentrifft, die mehr als den Lokalbedarf produciren, ergibt sich folgerichtig, dass die allgemeine Ursache der

grösseren und geringeren Zahl der selbständigen Meister nicht in einer durch Lage und Marktgebiet begründeten Verschiedenheit der Produktion, sondern in äusserlichen und künstlichen Hemmnissen der selbständigen Arbeitsfähigkeit ihren Grund hat.

Ueberblicken wir noch einmal sämmtliche Städte, so finden wir als allgemeinstes Resultat, dass während der ganzen in Frage stehenden Periode in den oberbayerischen, niederbayerischen und oberpfälzischen Städten eine weit grössere Erschwerung des selbständigen Erwerbsbetriebes stattgefunden haben muss, als in den übrigen Städten des Königreichs; wir finden aber auch, dass ein concentrirter, über den Lokal-, ja Landesgebrauch hinausgehender Handwerksbetrieb nur in den Städten sich findet, in denen nach Herkommen und Sitte die selbständige Etablirung des Gesellen weniger erschwert wird.

Es ist sehr zu bedauern, dass aus dem Jahre 1810 nicht gleich genaue Aufzeichnungen über die Handwerksgehilfen und Lehrlinge vorliegen, wie über die selbständigen Meister. In der Bevölkerungsstatistik sind allerdings die Gesellen gesondert vorgetragen, allein über die Lehrlinge findet sich nirgends eine Aufzeichnung. Da nun in den Erhebungen von 1847 und 1861 Gesellen und Lehrlinge nicht unterschieden sind, ist eine Vergleichung nicht möglich. Ich gebe daher lediglich die Gesammtsumme der im Jahre 1810 verzeichneten Gesellen und der im Jahre 1861 angegebenen Gehilfen und Lehrlinge in den 30 unmittelbaren Städten des diesseitigen Bayerns. Die Zahl der Gesellen war 16,150 im Jahre 1810 (beziehungsweise 1812 und 1815), und die der Gesellen und Lehrlinge zusammen: 38,796 im Jahre 1861.

Rechnet man ein Drittel hiervon als Lehrlinge, so trafen im Jahre 1861 etwa 26,000 Gesellen auf 16,000 im Jahre 1810. Da nun im Jahre 1810: 15,761, im Jahre 1861: 22,441 Meister bestanden, so trafen auf 1 Meister im Jahre 1810 nahezu 1 Geselle, im Jahre 1861 aber etwa 1,2 Geselle, was mit der gesetzlichen Verhinderung der Selbständigmachung der Gesellen wohl zusammenstimmt.

Ich bedauere, dass es mir mit Rücksicht auf den mir gegönnten Raum nicht möglich ist, die Entwicklung aller einzelnen Gewerbszweige und Gewerbsgruppen zu verfolgen. Es dürfte mir jedoch vielleicht gelungen sein, die quantitativen Hauptresultate der Entwicklung des Handwerks in den bayerischen Städten diesseits des Rheins zu geben.

Es erübrigt mir dann zum Schlusse nur noch, darauf hinzuweisen, dass die neueste Entwicklung des Handwerksbetriebes mit Macht das Versäumte einzuholen sucht. Zwar ist eine definitive Regelung der

gesetzlichen Bestimmungen über Gewerbswesen, Ansässigkeit und Verehelichung noch nicht erfolgt; allein die Beseitigung der drückendsten Fesseln durch die Instruktion vom Jahre 1862 hat genügt, um allerwärts die gewerbliche Thätigkeit zu beleben. Eine Gewerbestatistik ist während dieser Zeit noch nicht erhoben worden; wir müssen daher darauf verzichten, in quantitativer Weise direkt die Wirkung der Erleichterung anzugeben. Dagegen besitzen wir eine andere statistische Erhebung, durch welche wir indirekt den grossen Einfluss der Erleichterung der Ansässigmachung auf die Volksvermehrung nachweisen können. Die jährliche Mehrung der Bevölkerung betrug in den Städten diesseits des Rheins in der Periode $18^{40}/_{64}$: 1,34 Prozent, in der Periode $18^{61}/_{64}$ dagegen 2,52 Prozent. Aus dieser plötzlichen Steigerung um mehr als 1 Prozent erkennt man leicht die Wirkungen der Gewerbsinstruktion. Diese Ueberzeugung wird noch verstärkt durch die Thatsache, dass in der gleichen Periode auf dem Lande eine geringere Volksvermehrung eingetreten ist; sie betrug von $18^{40}/_{64}$ jährlich 0,24, von $18^{61}/_{64}$: 0,39 Prozent. Dieser Unterschied in der Zunahme der Bevölkerung in den Städten und auf dem Lande rührt davon her, dass in den Städten der eigentliche Sitz des Gewerbsbetriebes ist; in diesen musste daher eine Erleichterung desselben seine Wirkung vorzugsweise äussern, während auf dem Lande weniger ausschliesslich Gewerbtreibende leben und für blosse Lohnarbeiter das Veto fortbestand.

Deshalb schien es mir zweckmässig, gerade den Handwerksbetrieb der Städte einer quantitativen Untersuchung zu unterwerfen. Aufgabe einer späteren Zeit wird es dann sein, die Wirkung der modernen Auffassung der Freiheit des Erwerbsbetriebes, wenn diese einmal verwirklicht sein wird, mit den hier in Kürze vorgetragenen Resultaten zu vergleichen, die bei der Beschränkung des Gewerbswesens durch Realrechte und Concessionen sich ergeben haben.

Litteratur.

IV.

Die deutschen Handelskammerberichte, insbesondere für das Jahr 1864.

Von Dr. jur. W. Kompe in Breslau.

In dem Aufsatze „Die deutschen Handelskammern und sonstigen kaufmännischen Organe" (Bd. I von 1865 S. 143 dieser Zeitschrift[1]) wurde schon im Allgemeinen angeführt, dass die Vorstände des Handels- und Gewerbestands alljährlich einen allgemeinen Bericht über den Gang der Industrie, des Handels und Verkehrs innerhalb ihres Bezirks erstatten und veröffentlichen. Diese periodischen Berichte liefern ein mehr oder weniger umfassendes und zuverlässiges Material zur Beurtheilung der wirthschaftlichen Zustände resp. schätzbare Beiträge für die Gewerbe- und Handelsstatistik; sie sind von besonderer Bedeutung für Gesetzgebungszwecke. Sollen aber diese Berichte den möglichen Nutzen thunlichst vollständig gewähren, so müssen die kaufmännischen und gewerblichen Behörden dergestalt über jedes einzelne Land verbreitet sein, dass kein Theil desselben ausgeschlossen bleibt. Dies ist allerdings noch nicht überall der Fall; insbesondere gibt es Handelskammern und kaufmännische Korporationen, deren Bezirk auf die Stadt beschränkt ist, wo sie ihren Sitz haben, und ohne dass der Jahresbericht über die Zustände des Kreises oder der Provinz sich verbreitet. Nur einzelne Handelskammern machen in solchen Fällen eine Ausnahme; so berichtet z. B. die Handelskammer in Breslau, welche nur für den Stadtbezirk bestellt ist, auch über Schlesiens Handel und Industrie, obwohl neben ihr noch sechs Handelskammern in der Provinz bestehen, welche jedoch auf alle Theile der Provinz sich nicht erstrecken.

Die Wichtigkeit der Handelskammerberichte nach der angedeuteten Seite hin wird denn auch von der officiellen Statistik gewürdigt. Es darf daran erinnert werden, dass es zuerst das statistische Bureau in Berlin unter seinem verdienstvollen Director Dr. Engel war, welches diese Berichte zum Gegenstand besonderer Erörterungen machte — seit dem Jahre 1861 nämlich erscheinen unter dessen Leitung „Vergleichende Uebersichten

---

1) Vergl. auch den Artikel in „Unsere Tage". (Braunschweig, G. Westermann.) Bd. VI S. 449 ff.

des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preussischen Staate, nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen". (Berlin, R. v. Decker[2]).) Diesem Beispiele folgte dann die Direction der administrativen Statistik in Oesterreich im Jahre 1863 durch die „Darstellung der Verhältnisse der Industrie, der Verkehrsmittel und des Handels während der Jahre 1856 bis 1861. Nach den Berichten der Handels- und Gewerbekammern".

Ferner ist zu erwähnen, dass die königl. Centralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart (unter dem hochverdienten Director Dr. v. Steinbeiss), an welche die württembergischen Handels- und Gewerbekammern ihre Jahresberichte erstatten, alljährlich als statistischen Anhang der Jahresberichte eine „Zusammenstellung der von den vier Handelskammern mitgetheilten Notizen über den Bestand und Fortgang der commerziellen und industriellen Hilfsanstalten und anderweitigen Einrichtungen für Hebung des Erwerbslebens, sowie über die land- und forstwirthschaftliche Production und den Productenhandel, über die gewerbliche Production und die Handelsbewegung" veröffentlicht.

Endlich hat der bleibende Ausschuss des deutschen Handelstags im August 1865 eine „Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs in den deutschen (ausserpreussischen und ausserösterreichischen) Staaten" auf Grund der Handelskammerberichte pro 1863 herausgegeben (Berlin 1865, G. Bernstein[3])).

So gewähren denn diese Uebersichten und Zusammenstellungen auch die Möglichkeit einer raschen Orientirung über das gesammte deutsche und österreichische Wirthschaftsgebiet überhaupt oder über eine einzelne Erscheinung auf demselben; sie liefern im Allgemeinen ein Bild von dem ökonomischen Zustande des Handels- und Gewerbelebens, von den Hindernissen des Aufschwungs und von den Mitteln, welche Seitens der Interessenkreise zur Förderung der Gewerbe und Industrie, des Handels und Verkehrs desiderirt werden; sie werden demjenigen, welcher das Bild näher in seinen einzelnen Theilen betrachten will, mit Sicherheit den Ort bezeichnen, wo er die gewünschte Aufklärung findet.

---

2) Es liegen dermalen (December 1865) fünf Hefte vor, nämlich über die Jahre 1859 bis einschliesslich 1863.

3) Dr. Engel äussert sich darüber in der „Zeitschrift des königl. statist. Bureaus" Nr. 10 von 1865 folgendermassen: „Damit ist ein grosses Werk der Einigung erzielt; ein erstes Stück der gemeinsamen deutschen Statistik ist geleistet; ein Werk einzig in seiner Art, denn in keinem anderen Lande der Welt existirt ein Aehnliches. Will man sich über den Gang der Industrie, des Handels und Verkehrs z. B. Frankreichs, Englands, Belgiens, Nordamerikas unterrichten, will man darüber nicht blos allgemeine Raisonnements, sondern die Stimmen der competentesten Männer selbst hören, so muss man sich mühsam die betreffenden Originalquellen verschaffen, und in den seltensten Fällen ist dies möglich. Das Erreichte, wie klein und unscheinbar es auch sei, hat darum sicher eine Bedeutung." Es darf wohl auch betont werden, dass der deutsche Handelsstand resp. dessen Centralorgan diese mühevolle und kostspielige Arbeit freiwillig und auf eigene Kosten unternommen hat.

Die vom preussischen statistischen Bureau bei Ausarbeitung der vergleichenden Uebersichten befolgte systematische Anordnung ist vom Ausschusse des deutschen Handelstags und nach und nach auch — wenigstens im Wesentlichen — von den meisten preussischen, neuerlich auch von mehreren ausserpreussischen Handelsorganen bei Bearbeitung und Eintheilung ihrer Jahresberichte adoptirt worden. Obwohl dieses System nicht frei von Mängeln ist — „so wird u. A. durch die Trennung der Berichterstattung über die zu einander gehörenden Rohstoffe, Halb- und Ganz-Fabrikate leicht das Gesammtbild des betreffenden Industriezweigs zerrissen“ [4]), bemerkt das statistische Bureau im Vorwort zur Uebersicht von 1863 —, so übertrifft es doch alle anderen Systeme, welche hie und da bei Einrichtung der Handelskammerberichte angewendet worden sind, und es ist der Wunsch gerechtfertigt, dass alle Handelskammern bei Anordnung des — für alle in der Hauptsache gleichartigen — Stoffes nach jenem Systeme verfahren, bis ein besseres festgestellt worden ist, damit an die Stelle der die Uebersichtlichkeit erschwerenden willkürlichen Ordnung des Stoffes eine einheitliche gleichmässige Behandlung trete. Mit Recht mahnt Dr. Engel (in Nr. 10 der genannten Zeitschrift): Keine einseitige Aenderung des bisher von Preussen, Oesterreich und dem übrigen Deutschland befolgten statistischen Bearbeitungsweise der Handelskammerberichte, namentlich ohne vorheriges Einvernehmen mit den officiellen Vertretern der Statistik dieser Länder.

Vergleicht man die einzelnen Handelskammerberichte derselben Länder aus früheren Jahren mit denjenigen über das Jahr 1864 oder verschiedener Länder unter einander, so wird man zugestehen müssen, dass ein merklicher und erfreulicher Fortschritt stattgefunden hat, sowohl in der äusseren Form — sie wird mehr und mehr gleichartig —, als auch in Ansehung des Inhalts. Insbesondere ist namentlich vom Anfange unseres Jahrzehnts an der Einfluss bemerkbar, welchen die Lehren der praktischen Volkswirthschaft, namentlich die Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Congresses auch auf den Inhalt der Jahresberichte ausüben — hier wird das dort ausgeprägte Gold in Scheidemünze umgesetzt und durch das Land verbreitet, indem die abstracten Sätze der Wissenschaft angewendet werden auf die concreten Verhältnisse eines einzelnen Landes oder eines Bezirks. Lassen auch noch viele Berichte Raum für manchen berechtigten Wunsch, so ist doch das Bestreben anzuerkennen, immer mehr Gegenstände in den Kreis des Jahresberichts hineinzuziehen resp. die Interessenfragen eingehender zu behandeln. Wohl alle grösseren Handelsorgane haben wissenschaftlich gebildete und praktisch erfahrene, gewandte Beamte zur Seite; hier sind dann die günstigen Folgen der Arbeitstheilung auch im Jahresberichte sichtbar. Wo aber die Handelsorgane diese Kräfte entbehren und auf sich selbst angewiesen sind, kann man billiger Weise solche Leistungen nicht erwarten; abgesehen von allem Uebrigen, fehlt dem Kaufmann die nöthige Zeit zur Bearbeitung des für einen Jahresbericht herbeizuschaffenden, zu sichtenden und zu ordnenden, oft massenhaften Stoffs.

---

4) Die strenge Beobachtung dieses Systems ist auch für die Redaction des Jahresberichts etwas umständlich, weil die Specialreferenten nur selten sich an das System halten und daher die Specialreferate bei Zusammenstellung des Jahresberichts aus einander gerissen werden müssen.

Ein noch nicht überall und nicht genügend beherzigtes Desiderium ist das nach ausgedehnterer Mittheilung statistischer Data (S. 144 meines oben citirten Aufsatzes[5])). In dieser Beziehung bedarf es noch gar sehr der Aufklärung der Interessenten resp. der Specialberichterstatter, welche fürchten, dass dergleichen Angaben von den Steuerbehörden benutzt werden, um die Steuersätze zu erhöhen. Solche Fälle sollen allerdings vorgekommen sein. Mag dem sein, wie ihm wolle, Thatsache ist es, dass in den betreffenden Kreisen eine nicht geringe Scheu besteht, Mittheilungen über solche Verhältnisse zu machen, welche irgend einen Einfluss auf die Steuerfrage üben können. Man wird daher diese — noch mangelhafte — Seite der Jahresberichte nachsichtig beurtheilen müssen. Verhalten sich die Steuerbehörden gegenüber solchen statistischen Angaben loyal, lassen es sich die Handelskammern und die Presse angelegen sein, die Interessenten über den Werth der Statistik in geeigneter Weise aufzuklären, so ist zu erwarten, dass die angedeutete Scheu mit der Zeit verschwindet.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen und unter Bezugnahme auf den genannten Aufsatz S. 121 ff. Bd. I von 1865 dieser Zeitschrift gehen wir über zur Betrachtung der deutschen Handelskammerberichte pro 1864, mit Ausschluss der österreichischen[6]). Es kommt uns nämlich zunächst und hauptsächlich darauf an, die Ansichten des deutschen Handelsstands innerhalb des wirthschaftlich geeinten Deutschland, innerhalb des Zollvereins zusammenzustellen. Dabei beschränken wir uns im Allgemeinen auf den ersten Theil der Berichte, welcher die Gutachten, Ansichten und Wünsche des Handelsstands über allgemeine und besondere Gegenstände ihres Bereichs enthält. Die Ausdehnung der Betrachtung auch auf den zweiten Theil, auf den Gang und die Lage des Handels und der Gewerbe in den einzelnen Branchen und Artikeln kann dermalen füglich unterbleiben resp. wird mit einigen kurzen Bemerkungen abzuthun sein, theils weil das Jahr 1864 schon weit hinter uns liegt, theils und insbesondere deshalb, weil es in gewisser Hinsicht kein normales war — in Folge des amerikanischen Kriegs, des polnischen Aufstands, der Zollvereinskrisis — und durch die neuen Handelsverträge des Zollvereins mit Frankreich und den Niederlanden zum grossen Theil neue Grundlagen für die wirthschaftliche Entwickelung gelegt worden sind. Ohnehin würde die Behandlung dieses zweiten Abschnittes der Jahresberichte den uns gestatteten Raum weit überschreiten.

Bei Betrachtung aller Handelskammerberichte ist übrigens zu beachten, dass dieselben, wenn sie auch für ein bestimmtes Jahr lauten, doch unwill-

5) Die Handelskammer zu Breslau fordert im Jahresbericht pro 1864 S. III. IV. zur Mittheilung statistischer Notizen über die betreffenden Geschäftszweige ihre Specialreferenten motivirt und dringend auf.

6) Ohnehin scheinen die österreichischen Handelskammern, welche nach neueren Anordnungen nur von drei zu drei Jahren berichten sollen, im Jahre 1865 nicht berichtet zu haben, mit Ausnahme etwa der Börsen-Deputation von Triest, von welcher ein Bericht pro 18$\frac{63}{4}$ erschienen ist. Aus diesem Berichte erhellet der Stillstand in der Entwickelung des Triester Handels in Folge unzureichender Einrichtungen, sowie dass der Triester Handelsstand viele Desiderien mit dem ausserösterreichischen gemein hat, z. B. Ausdehnung der Eisenstrassen, Reform des Eisenbahnwesens, des Consularwesens, des handelsgerichtlichen Verfahrens, Abschluss von Handelsverträgen.

kürlich auch die spätere Zeit beurtheilen resp. unter dem Einflusse abgefasst werden, welchen die Ereignisse auf den Specialreferenten oder auf den Bearbeiter resp. das Collegium zu der Zeit ausüben, wo der Bericht niedergeschrieben, redigirt und berathen wird — dies geschieht erfahrungsmässig nicht sofort nach Ablauf des Jahres, über welches der Bericht sich verbreitet, sondern zuweilen viel später.

Indem wir bei der nachstehenden Darstellung dem System des statistischen Bureaus folgen, behandeln wir die einzelnen Hauptgegenstände gruppenweise. Selbstverständlich erstreckt sich diese Betrachtung nur auf die wichtigeren allgemeinen Fragen, so dass namentlich die rein lokalen Verhältnisse ausgeschlossen bleiben. Auch bedarf es wohl kaum der ausdrücklichen Bemerkung, dass vorzugsweise die Berichte der grösseren Handelskammern berücksichtigt werden, womöglich aus jedem Lande mehrere, soweit sie uns vorliegen resp. erschienen sind. Endlich ist daran zu erinnern, dass die anzuführenden Desiderien von mehreren Handelsorganen schon früher ausgesprochen und im Berichte pro 1864 nur nicht wiederholt worden sind.

I. Einrichtungen für Handel und Gewerbe.

1) Einrichtungen, den Handel betr.

a. Handelsgesetzgebung.

Von vielen Seiten wird Klage geführt über die in einzelnen Staaten verzögerte Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, über die verschiedene Auslegung des letzteren Seitens der Gerichte, über den Mangel eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofs in Handels- und Wechselsachen, sowie darüber, dass die handelsgerichtlichen Erkenntnisse des einen Staats nicht ohne Weiteres in einem anderen Staate vollstreckbar sind (Altena, Krefeld, Köln, Düsseldorf, Koblenz, Saarbrücken, Oldenburg, Mainz). Köln und Hanau[7]) regen die Errichtung einer einzigen obersten Instanz in Handelsrechtssachen an. So begründet auch das Bedürfniss nach einer solchen Einrichtung ist, so wird auf dessen Befriedigung doch im deutschen Staatenbunde nicht zu rechnen sein. Oder wäre anzunehmen, dass die 30 und einige Justizhoheiten, die deutschen Fürsten und Volksvertretungen in dieser Frage sich einigen, etwa das Lübecker Oberappellationsgericht, wie der volkswirthschaftliche Congress vom Jahre 1864 vorgeschlagen hat, zur gemeinschaftlichen dritten Instanz bestellen?

Während Mainz gegen das in Hessen-Darmstadt noch festgehaltene Princip der exclusiven Berechtigung der Handelsmäkler ankämpft, kann Frankfurt a/M. wenigstens über eine theilweise Reorganisation des Mäklerwesens berichten — zwar bestehen beeidigte Handelsmäkler fort, sie sind aber von einigen der lästigsten Geschäftsbeschränkungen des Handelsgesetzbuchs befreit und haben kein ausschliessliches Recht zur Vermittelung.

7) Von den kurhessischen Handels- und Gewerbevereinen haben Kassel und Hanau zum ersten Mal berichtet. Kassel hat diesmal „der Kürze halber — aus nahe liegenden Gründen — von einer übersichtlichen Zusammenstellung der allgemeinen Klagen und Beschwerden der Handel- und Gewerbetreibenden abgesehen“, und berichtet nur über Thatsachen.

Dagegen ist eine beantragte Abkürzung der Verjährung der persönlichen Klagen des gemeinen Rechts einstweilen ad graecas calendas — in der Hoffnung auf ein gemeinsames allgemein deutsches Verjährungsgesetz — vertagt worden.

Ueber die Handelsgerichtsfrage sind alle Handelsorgane im Princip einverstanden; sie verlangen kaufmännische Gerichte, Ueberwiegen des kaufmännischen Elements, in der Regel zwei Kaufleute und einen Juristen als Vorsitzenden. Am Rhein dagegen herrscht der Wunsch nach Besetzung der Handelsgerichte lediglich aus Kaufleuten vor. Der von der preussischen Regierung bearbeitete Entwurf einer Civilprocessordnung bezieht sich auch auf die Handelsgerichte und wird in den Berichten kritisirt. Ueber einzelne Bestimmungen, z. B. Wahlmodus der Handelsrichter, Competenz, Organisation, gehen die Ansichten aus einander. Mehrere, insbesondere Breslau, Magdeburg, Berlin, sprechen sich gegen die Anwendbarkeit der Disciplinargesetze auf die Handelsrichter aus. Breslau verlangt Oeffentlichkeit des Verfahrens.

Ludwigshafen fordert die Einführung der Handelsgerichte mit gemischtem System für die Pfalz, Oldenburg solche auf Grundlage des Beschlusses des ersten deutschen Handelstags (1861), Mannheim die Ausdehnung der handelsgerichtlichen Competenz auf alle Handelsprocesse, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitobjects.

Chemnitz beklagt, dass die Thätigkeit der Handelsgerichte in Folge des auf Schriftlichkeit basirten Processverfahrens nicht befriedige und wünscht Einführung des mündlichen Verfahrens.

Breslau erklärt sich gegen die Kodifikation der Platz-Usancen [8]).

Mehr oder weniger alle Berichte sprechen sich für Abänderung der Fallimentsgesetzgebung aus; Breslau hebt hervor, dass die kaufmännischen Concurse von den Handelsgerichten zu behandeln seien und dass die Einführung eines gemeinschaftlich deutschen Gesetzes über das Accordverfahren als dringendes Bedürfniss sich darstelle. Oldenburg schliesst sich dem wörtlich an.

Frankfurt a/M. constatirt die Aufhebung der sog. Wuchergesetze, während in anderen Staaten fortwährend darum petitionirt wird, so namentlich in Preussen, Hessen-Darmstadt.

Bei der Schwierigkeit, welche mit der Herausgabe eines allgemeinen deutschen Firmenbuchs verknüpft sind, sehen Breslau und Koblenz davon ab; Köln macht den Vorschlag, einen Ersatz dafür zu schaffen.

b. Verwaltung der Handelsangelegenheiten.

Von vielen Seiten (z. B. Breslau, Hagen, Saarbrücken) wird darüber geklagt, dass Gerichte und Verwaltungsbehörden zu ihren amtlichen Publikationen nicht etwa die in den Kreisen der Interessenten gehaltenen, sondern vorzugsweise solche Zeitungen benutzen, welche vom Handelsstande regelmässig nicht gelesen werden. Breslau hebt hervor, dass die Wahl der Zeitungen im Einverständnisse mit den betreffenden Handelsvorständen erfolgen müsse.

---

8) Vergl. auch meinen Aufsatz bei Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 8 S. 344 und Bremer Handelsblatt Nr. 738 vom 2. December 1866.

Eine principielle Reorganisation der Handelskammern wird angeregt von Breslau, Köln, Koblenz, Saarbrücken, Frankfurt a. M. Dem Antrage von Breslau auf Gewährung der Portofreiheit für die Correspondenz der Handelskammern im gleichen Umfange, wie sie für Staats- und andere öffentlicheBehörden besteht, schliessen sich zahlreiche preussische Handelskammern an.

Mehrseitig wird die Reform des Consularwesens desiderirt; für die Vermehrung der Consulate, für remunerirte nationale Fachconsuln, für Zollvereinsconsulate spricht sich Breslau aus und Oldenburg schliesst sich an; Chemnitz erachtet, dass ebensowenig durch Bundes- wie durch Zollvereins-Consuln dem Zwecke genügend entsprochen und dem wirklichen Bedürfnisse abgeholfen werde. Mag das auch sein, so bleibt doch die Frage, ob nicht Zollvereinsconsuln das Bedürfniss besser befriedigen, als dermalen die Consuln einzelner Länder.

Breslau, Berlin, Koblenz, Altena, Münster, Bielefeld, Lennep, Eupen, Oldenburg und andere befürworten mit Wärme die Gründung einer preussisch-deutschen Kriegsflotte zum Schutz des deutschen Seehandels; Altena die Einleitung zur Anlegung deutscher Colonieen.

c. Gesetze und Usancen in Betreff von Maassen und Gewichten.

Breslau, Köln, Oldenburg, Mannheim, Ludwigshafen, Hanau, Mainz, Chemnitz, die württembergischen Handels- und Gewerbekammern und andere kommen auf das Bedürfniss nach endlicher Herstellung einer Einheit im Maass- und Gewichtswesen zurück; Köln betont, dass über die Modalitäten einer solchen Einigung sowohl in den betheiligten Kreisen der Bevölkerung, als auch unter den Regierungen eine Meinungsverschiedenheit nicht mehr obwalte; Breslau hält es eventuell für wünschenswerth, dass das metrische System wenigstens für Preussen thunlichst bald eingeführt werde. Regensburg befindet sich mit den übrigen bayerischen Kammern in der unangenehmen Lage, um Einführung des Zollgewichts als Handelsgewicht noch petitioniren zu müssen.

d. Münz-, Geld- und Creditwesen.

Die vorher genannten Berichte behandeln auch mehr oder weniger eingehend die auf Herstellung der deutschen Münzeinheit gerichteten Bestrebungen. Im Allgemeinen schliessen sie sich den Beschlüssen des ersten deutschen Handelstags an. Bezüglich der Goldwährung besteht Uebereinstimmung darin, dass die Goldkrone abzuschaffen sei; im Uebrigen theilen sich die Ansichten namentlich hinsichtlich der einzuführenden neuen Goldmünze; die Einen erklären sich für das 25-Frankenstück, die Andern für den Sovereign. Am ausführlichsten handelt darüber Köln. Bekanntlich wurde die Frage auf dem dritten deutschen Handelstage (Frankfurt a. M. im September 1865) wiederholt erörtert.

Ueber das Bankwesen verbreiten sich mehrere Berichte in dem Sinne der Ausdehnung und Erleichterung des Geldverkehrs durch entsprechende Einrichtung der Banken; ein deutsches Bankgesetz wird von Stuttgart desiderirt.

e. Märkte.

Die sächsischen Handelskammern, insbesondere auch Dresden und Chemnitz, sprechen sich dahin aus, dass die durch das Gewerbegesetz veranlasste und resp. in den meisten Städten in den Jahren 1863 und 1864 durchgeführte Reduction der Jahrmärkte günstig wirke.

f. Eisenbahngesetzgebung.

Wohl eine jede Handelskammer hat über diese Frage allgemeine und specielle Wünsche. Durchweg wird beklagt, dass die Eisenbahnen im fiskalischen Geiste betrieben werden und viel zu wenig die berechtigten Interessen des Handels und Verkehrs berücksichtigen, denen sie als Hilfsanstalten doch dienen sollen. Das factische Transportmonopol der Eisenbahnen und der Tarif sind Gegenstand zahlreicher Beschwerden. Wir gehen hier auf das Einzelne nicht näher ein, weil das zu weit führen würde — Frankfurt a. M. ruft die Staatshilfe gegen die Differentialtarife an —, und erinnern im Allgemeinen an die Verhandlungen des dritten deutschen Handelstags über die sog. Frachtdisparitäten, in welchen die Ansichten des deutschen Handelsstandes über diese allerdings eben so wichtige als schwierige Frage im Allgemeinen und Besonderen zu Tage getreten sind.

g. Schifffahrtsgesetzgebung.

Die gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Binnenschifffahrt wird namentlich von Köln wieder in Erinnerung gebracht; Dresden berichtet über die Mängel der Elbschifffahrt; Reutlingen desiderirt eine neue Flussordnung; Heilbronn berichtet über die Schifffahrtsabgaben.

h. Beziehungen zu fremden Staaten.

Im Allgemeinen erblicken alle Berichte in dem „System der westeuropäischen Handelsverträge" einen Fortschritt der Handelspolitik und dem Wunsche nach Ausdehnung dieses Systems begegnen wir in den meisten Berichten. Das Verhältniss zu Russland und Oesterreich bildet einen feststehenden Artikel in den Berichten der Handelsorgane in den östlichen und nördlichen Provinzen Preussens, — übrigens wird diese Frage auch von ausserpreussischen Handelskammern erörtert, z. B. von Ludwigshafen, Mannheim, Stuttgart, — während vorzugsweise diejenigen in Mittel- und Süddeutschland, aber auch andere, z. B. Breslau, den Abschluss solcher Verträge mit der Schweiz, England, Italien und Spanien befürworten. Gegen einen „Anbahnungsvertrag" mit Oesterreich, bez. gegen den Eintritt Oesterreichs in den Zollverein erklärt sich Breslau mit Entschiedenheit. Ueber den Anschluss der norddeutschen Hansestädte an den Zollverein gehen die Ansichten aus einander; während derselbe hier und da gewünscht wird, erblicken Andere in der Stellung der Hansestädte ausserhalb des Zollvereins, in der dort vorherrschenden freihändlerischen Richtung, in den Freihäfen einen grösseren Vortheil für den Zollverein, als im Beitritt derselben zum Zollverein.

i. Zollverein.

Wie von allen Seiten die Erhaltung des Zollvereins als eine Lebensfrage betrachtet wird, so erkennen mehr oder weniger alle Berichte die Reform der

Zollvereinsverfassung und die Vereinfachung des Tarifs, sowie die Beseitigung der Uebergangsabgaben im inneren Verkehre als eine Nothwendigkeit an. Insbesondere werden an Stelle des liberum veto Majoritätsbeschlüsse verlangt.

2. Einrichtungen, die Industrie betreffend.

a. Gewerbegesetzgebung.

Während die preussischen Berichte, so namentlich Breslau, Köln, den Stillstand resp. Rückschritt auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung beklagen und Gewerbefreiheit nebst Freizügigkeit fordern — so auch Hanau [9]), München und Regensburg —, einen besonderen Grund dafür namentlich auch in den neuen Handelsverträgen finden, sind andere in der glücklichen Lage, über die günstigen Erfolge der Gewerbefreiheit zu berichten. Abgesehen von den württembergischen Handelskammern, welche sich darüber in ihren Berichten pro 1863 ausführlich ausgesprochen haben — mit Recht dringen Ulm und Reutlingen auf Beseitigung des Gesetzes vom 5. Mai 1852, welches die Verehelichung der Arbeiter zum Nachtheil der Industrie erschwert —, gehören dahin namentlich Mainz, Mannheim, Frankfurt a. M., Oldenburg, Dresden, während Chemnitz erst „bestimmte, auf genauerer, längerer und unparteiischer Prüfung begründete Resultate" des — freilich ziemlich illiberalen — sächsischen Gewerbegesetzes abwarten will, dagegen aber die baldige Einführung der Freizügigkeit lebhaft wünscht. Dem Hausirhandel scheinen Dresden und Chemnitz, im Gegensatz anderer Kammern, z. B. Hagen, welche denselben für nützlich hält und unbelastet wünscht, nicht geneigt zu sein, was um so auffälliger ist, als insbesondere Dresden im Uebrigen alle künstlichen und schädlichen Handels- und Gewerbsbeschränkungen consequent bekämpft.

Regensburg petitionirt um Aufhebung des für Gesellen noch bestehenden Wanderverbots nach Frankreich, Belgien und der Schweiz (!).

Anlangend die Verhältnisse der Arbeiter, so befürwortet Dresden eine Abänderung der Verordnung vom 15. October 1861 über die Arbeitsbücher dahin, dass der Arbeitgeber den Grund der Entlassung im Arbeitsbuche bemerken solle. Richtiger wäre es wohl, die Einführung sog. Arbeitsbücher, welche in ihrer dermaligen resp. begutachteten Anwendung den Arbeiter einem immerhin nicht ungefährlichen Einfluss des Arbeitgebers unterwerfen, dem Bedürfnisse und dem freien Ermessen der Interessenten zu überlassen. Denn die Lösung der Arbeiterfrage kann durch dergleichen polizeiliche Anwendungen nicht gefördert werden.

Für Coalitionsfreiheit sprechen sich fast alle preussischen Berichte, welche diese Frage berühren, unumwunden aus, so namentlich Breslau, Köln, Frankfurt a. O., Mühlhausen, Minden, Düsseldorf, Wesel, Saarbrücken, auch Ludwigshafen; sie bringen diese Frage in mehr oder weniger enge Verbindung mit der Reform des Gewerbegesetzes im Sinne der Gewerbefreiheit. Andere, wie z. B. Aachen, Münster, Essen, Lennep

9) In Kurhessen hat eine Kommission den Entwurf eines Gewerbegesetzes in liberaler Richtung ausgearbeitet, welcher auch die Billigung der Handels- und Gewerbevereine fand, seitdem aber (Juli 1864) ruht, wie so vieles Andere, um nicht zu sagen Alles, was die wirthschaftlichen Interessen dieses Landes berührt.

sind gegen die Aufhebung; Elberfeld setzt voraus, dass vor einer jeden Aenderung des dermaligen Zustandes die Organe des Handelsstandes gehört werden; Koblenz ist nur bedingungsweise für Aufhebung, wenn nämlich zugleich gesetzlicher Schutz gegen Missbrauch der Coalitionsfreiheit und Freizügigkeit eingeführt, sowie der Prüfungszwang beseitigt wird. Frankfurt a. M. desiderirt ein besonderes Arbeitergesetz (?), weil das der neuen Gewerbeordnung angefügte Gesetz für die Feststellung der Beziehungen zwischen Fabrikanten und Arbeitern nicht genüge. Breslau hebt hervor, dass die sog. Arbeiterfrage ohne Staatshilfe allerdings nicht gelöst werden könne, d. h. der Staat habe wesentlich mitzuwirken bei Entfesselung der Arbeit, bei Herstellung der Möglichkeit freier Bewegung für jeden Einzelnen, bei Erziehung der Jugend zum Selbstdenken und Selbstbestimmen, bei Einführung gewerblicher Fortbildungsschulen; — auch Ludwigshafen verlangt tüchtige, wahrhaft sittliche Schul- und Volksbildung, Verbreitung nützlicher Kenntnisse und gutes Beispiel, welches die besitzende Klasse der besitzlosen zu geben habe. Auf anderem Wege vermag nach Ansicht der Breslauer Handelskammer die Staatshilfe die Arbeiterverhältnisse nicht zu regeln; insbesondere kann die Gesetzgebung auf die Höhe des Arbeitslohns mit Erfolg nicht einwirken.

b. Patentgesetzgebung.

Gegen Erfindungspatente spricht sich die Mehrzahl der Berichte (seit 1863, nach dem Vorgange des volkswirthschaftlichen Congresses in Dresden) aus; Köln schlägt statt derselben Erfindungsprämien vor. Für ein allgemeines deutsches Patentgesetz sind z. B. Mannheim, Ludwigshafen.

c. Staatsgewerbe.

Breslau betont, dass der Betrieb der Gewerbe der Privatthätigkeit zu überlassen sei, und constatirt, dass Preussen immer mehr die Neigung zum Aufgeben der Staatsgewerbe, namentlich auf dem Gebiete des Berg- und Hüttenwesens bethätige; desiderirt wird die Aufhebung des Salzmonopols und die Einführung des freien Salzhandels. Ludwigshafen befürwortet, falls der Moment für Aufhebung der Salzmonopole in Deutschland noch nicht gekommen sei, wenigstens sofortige Ermässigung der Salzpreise.

d. Bergrecht.

Breslau erachtet eine Revision der Bergwerksgesetzgebung im Interesse des regalen und des von der Privatindustrie betriebenen Bergbaus für nothwendig und Köln begrüsst das inzwischen erlassene neue Berggesetz, welches mit dem 1. October 1865 in Kraft getreten ist.

3. Unterrichtsanstalten.

Mit den gewerblichen Bildungsanstalten beschäftigen sich eingehend namentlich Breslau, Dresden, Chemnitz, Ludwigshafen; Breslau entwirft den Plan einer Reform resp. Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen; Regensburg verlangt eine Handelsabtheilung für die Amberger Gewerbeschule; Oldenburg beklagt die geringe Benutzung der Gewerbeschule. Ueberall lebt die Ueberzeugung, dass mehr, als bisher geschah, für die gewerbliche Ausbildung des Gewerbestandes unternommen werden muss,

wenn derselbe den gesteigerten Anforderungen der Zeit genügen wolle. Breslau erwähnt die Nützlichkeit des gewerblichen Unterrichts für das weibliche Geschlecht resp. die Beschäftigung desselben in der Industrie (die „Frauenfrage").

4. Versicherungswesen.

Ueber die Mängel der Gesetzgebung betreffend das Versicherungswesen beklagen sich zahlreiche preussische und ausserpreussische Berichte. So besprechen z. B. Posen, Breslau, Köln das Verhältniss der Provinzial-Feuersocietäten zu den Privatgesellschaften, durch welches die letzteren benachtheiligt werden; ferner das Verbot, dass Agenten im Umherziehen Feuerversicherungsverträge abschliessen. Ueber diese und andere Fragen äussern sich eingehend auch Altena, Elberfeld, Hagen, Aachen, Memel, Königsberg, Thorn, Berlin, Frankfurt a. d. O., Magdeburg, Halle, Erfurt, Minden, Münster, Gladbach, Koblenz. Auch Mainz giebt den Beschwerden über die verkehrte Behandlung dieser so wichtigen Angelegenheit Ausdruck. Ein allgemeines deutsches Versicherungsgesetz wird von Breslau und Köln in Anregung gebracht, die Zweckmässigkeit eines solchen Gesetzes von Ludwigshafen hervorgehoben. Auffallend erscheint es, dass die übrigen baierischen Berichte, soweit sie uns vorliegen (München und Regensburg), über diese Angelegenheit schweigen, während doch das Versicherungswesen auch in Baiern dringend einer Reform bedarf.

II. Verkehrsanstalten.

1. Postwesen.

Besonders zahlreich sind die Beschwerden und Desiderien, welche bezüglich des postalischen Verkehrs vorgebracht werden; sie scheinen die Thatsache zu beweisen, dass die Einrichtungen und Leistungen der deutschen Postanstalten weit zurückgeblieben sind hinter den Bedürfnissen des ausserordentlich gestiegenen Handelsverkehrs, hinter den Anforderungen, welche an die Post als Hilfsanstalt für den Handel mit Fug und Recht gestellt werden können. Als der eigentliche Hauptsitz der „Postleiden" wird mehr oder weniger bestimmt von allen Berichten der bureaukratisch-fiskalische Geist bezeichnet, welcher die Post noch immer beherrscht.

Eingehender behandeln diesen Gegenstand namentlich Breslau, Köln, Dresden, Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz. Als allgemeine Desiderien können bezeichnet werden: die Groschentaxe für Briefe, Portoermässigung für Kreuzband- und Mustersendungen, Wegfall des Bestellgeldes, wo solches noch besteht, Ermässigung der Rekommandationsgebühr; Aufhebung des Fahrpostzwangs, Ermässigung des Packetportos für weitere Entfernungen, sowie des Werthportos für Geld; Erleichterung des Geldverkehrs durch die Postanweisungen; Herstellung eines gleichen Fahrposttarifs im internen und Postvereinsverkehre. Breslau regt dann noch an theilweisen Verzicht auf das Briefpostregal resp. auf den Postzwang für Briefe und Zeitungen, und Ermässigung der Zeitungsspeditionsgebühr, den Abschluss internationaler Postverträge auf liberalen Grundlagen, die ausnahmsweise Anwendung des Handelsgesetzbuchs auf das Frachtgeschäft der Post, insbesondere hinsichtlich der Haft- und Ersatzpflicht bei Verlust und Beschädigung von Sendungen.

2. Telegraphie.

Anhaltlich der in einzelnen Berichten gemachten specielleren Mittheilungen über das Telegraphenwesen (z. B. Breslau, Köln, Mainz, Ludwigshafen, Chemnitz) leiden auch das Telegraphenwesen und der Handelsverkehr unter dem fiskalischen Geiste, mit welchem „der König der Verkehrsanstalten" betrieben wird, insbesondere beziehen sich die Klagen auf die übermässige Höhe der Taxen und auf die unzureichende Anzahl der Linien und Leitungen.

3. Eisenbahnwesen.

Auch die Klagen über die Eisenbahnen bilden einen stehenden Artikel in fast allen Berichten. Die Eisenbahnfrachtdisparitäten werden mehr oder weniger ausführlich besprochen und verurtheilt, z. B. von Köln, Mannheim, Ludwigshafen, Dresden, Mainz, Frankfurt a. M.; letzteres erstrebt vertragsmässige Sicherung derselben Vortheile, welche andere Städte in den Eisenbahnfrachten für weitere Strecken geniessen und Regensburg petitionirt um Aufnahme in den Kreis der begünstigten Städte bei der nächsten Regulirung der Differentialfrachten. Die Frage der Differentialtarife, ihre Nothwendigkeit und der dem Gesammtverkehr zu Gute kommende Nutzen scheint noch nicht überall klar erkannt zu sein.

Einheitliche Gestaltung der Waarenklassifikation und der Waarentarife, sowie billigere Frachtsätze für einzelne Waarengattungen werden fast allgemein verlangt, namentlich von Mainz, München, Köln, Breslau; letzteres berichtet z. B., dass Norwegen, Schweden, Frankreich Kalksteine, England die Steinkohlen zum Brennen dieser Kalksteine nach Danzig, Königsberg u. s. w. liefern, während eine geringe Herabsetzung der Fracht um 25 Procent für oberschlesischen gebrannten Kalk die aus fremdländischem Material fabricirte Waare vollständig verdrängen würde. Die Einführung des Pfennigtarifs für Kohlen im Binnen- und durchgehenden Verkehre stösst noch immer auf Widerstand bei den meisten Verwaltungen, obwohl die Erfahrung die Nützlichkeit einer solchen Verkehrserleichterung nachgewiesen hat; darauf richten sich Desiderien zahlreicher Berichte. Bei dem in steigenden Progressionen wachsenden und sich ausdehnenden Verkehre tritt nicht selten Mangel an Transportmitteln ein, worüber häufig geklagt wird — die Eisenbahnen scheinen ihre oft sehr beträchtlichen Ueberschüsse zu andern Zwecken als zur Vergrösserung des Wagenparks zu verwenden. Eine wohlbegründete Beschwerde in dieser Beziehung enthält z. B. der Essener Bericht; nur ist sie an die falsche Adresse, an den Handelsminister, anstatt an die Generalversammlung der bei der Köln-Mindener Eisenbahn betheiligten Actionäre gerichtet.

Auch die Eisenbahneinrichtungen im Uebrigen, die Dienst- und Betriebsanordnungen resp. deren Handhabung, der Geist und der Gang der Verwaltung sind Gegenstand mancher Beschwerden; Breslau insbesondere betont, dass die Leitung und Verwaltung in dem Sinne kaufmännisch (coulant) geführt werden müsse, dass durch erleichterte Benutzung der Eisenbahnen die vorhandenen Bedürfnisse und berechtigten Interessen des Verkehrs befriedigt und zugleich diejenigen der Eisenbahnkasse gewahrt werden.

Führt der Inhalt der Berichte insoweit zur Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer gründlichen Reform des Tarifs und einer grundsätzlichen Aenderung des Verwaltungssystems, dergestalt, dass an Stelle der fiskalisch-bureau-

kratischen Auffassung das Princip trete, dass die Eisenbahnen als gemeinnützige Verkehrsanstalten zu behandeln sind, insbesondere dem Handel zu dienen haben, so ersehen wir aus den preussischen Berichten, namentlich von Breslau und Köln, auch noch weiter, dass das Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 den wirthschaftlichen Bedürfnissen der Zeit nicht entspricht, indem es die Anlage neuer Bahnen erschwert und den Eisenbahnbetrieb staatspolizeilich zu sehr bevormundet. Eine Reform auch in dieser Richtung wird namentlich im Hinblick auf die Wirkungen der neuen Handelsverträge als dringende Nothwendigkeit bezeichnet.

Während fast ein jeder Bericht die Anlage neuer Eisenbahnen desiderirt, scheint es, als sei die Privatindustrie nicht überall und nicht in genügender Weise geneigt, den Bau und Betrieb zu übernehmen. Hin und wieder begegnet man dem Wunsche, dass der Staat die Ausführung übernehmen möge.

4. Wasserstrassen.

Die an der Flussschifffahrt betheiligten Kreise wiederholen alljährlich ihre stehenden Klagen und Desiderien bezüglich des mangelhaften Zustandes der Fahrstrasse namentlich auf dem Rhein mit Nebenflüssen, der Elbe [10]), Weser, Oder [11]), Weichsel, Warthe. Neben den allgemein bekannten Uebelständen werden dann noch specielle Missstände bezeichnet. Aus den Berichten begründet sich die Ansicht, dass man in den massgebenden Regierungskreisen von der Wichtigkeit der Wasserstrassen für den Handelsverkehr nicht die Anschauung hat, welche zu wünschen wäre, namentlich jetzt, wo der deutsche Handel auf dem Weltmarkte die Concurrenz von Ländern zu bestehen hat, welche im Besitze tüchtiger Wasserstrassen sind und deshalb einen billigen Transport der Handelsgüter ermöglichen.

Ueber den projectirten Rhein-Elbe-Kanal äussern sich mehrere Berichte, z. B. Magdeburg, Breslau, zustimmend.

III. Oeffentliche Lasten und Abgaben.

Einzelne preussische Berichte, z. B. Breslau, Köln, machen gegenüber der stetigen Steigerung der Staatseinnahmen darauf aufmerksam, dass gleichwohl eine ausreichende Bestimmung von öffentlichen Geldern für diejenigen Zwecke, welche Gewerbsamkeit und Handel dringend verlangen, nicht gewährt ist, dass die Ueberschüsse nicht die erforderliche productive Verwendung finden, sondern lediglich zur Bestreitung der über die Kräfte des preussischen Staatswesens gesteigerten Kosten für das Heer dienen sollen.

Im Einzelnen werden dann zahlreiche Desiderien vorgebracht, z. B. Aufhebung der Bergwerksabgaben, der Schlacht- und Mahlsteuer, des Wege- und Brückengeldes von Köln; Einführung der Stempelmarken auch für inländische Wechsel z. B. von Breslau, Köln, Hagen; Breslau spricht sich gegen den Zeitungsstempel aus; Frankfurt a. M. verlangt Ermässigung der Steinkohlenaccise für alle Consumenten; Hagen weist die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gewerbscheine) als zu hoch nach und klagt über zu hohe Besteuerung in Folge der Gebäudesteuer; die an der Flussschifffahrt

10) Zu vergl. insbesondere Magdeburg und Dresden.
11) Zu vergl. insbesondere Breslau, Berlin, Stettin.

Betheiligten wiederholen die alten Desiderien wegen der Schifffahrtsabgaben und dem Lootsenzwang, z. B. Mannheim, Köln; mehr oder weniger alle Berichte wünschen Erleichterungen im Zolltarif und in den Zolleinrichtungen. —

Wir beschränken uns auf diese beispielsweise herausgegriffenen Aeusserungen deutscher Handelsorgane über die Einrichtungen, welche Gewerbsamkeit und Handel bedürfen — auf Vollständigkeit macht unser Bericht keinen Anspruch, weil mit Rücksicht auf den Raum und Zweck dieses Aufsatzes weder die Berichte aller Handelskammern, Korporationen und Vereine, noch alle darin behandelten Gegenstände besprochen werden konnten. So viel zeigt aber auch diese auszugsweise Mittheilung, dass auf der einen Seite unsere Gewerbe, Industrie und Handel nirgends directe Unterstützung aus Staatsmitteln, sondern überall die Möglichkeit freier Bewegung verlangen, und dass auf der anderen Seite unsere Gesetzgebungen recht fleissig arbeiten müssen, um die dem Aufschwung entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen und dem Bedürfniss entsprechende Einrichtungen zu schaffen.

Ueber die allgemeine Lage des Handels und der Gewerbe im Jahre 1864 äussern sich die Berichte mehr oder weniger eingehend dahin, dass Gewerbfleiss und Industrie unter den Folgen des amerikanischen Kriegs, des Aufstands in Polen und des Kriegs gegen Dänemark litten; die Blokade der Oder und Elbe äusserte auf den Verkehr in heimischen Eisen und Kohlen einen günstigen Erfolg, insbesondere wurde das englische Product namentlich durch schlesisches und rheinländisches zum grossen Theil verdrängt. Berlin berichtet, dass im Jahre 1864, in Folge der Blokade, von englischer Steinkohle nicht ein Drittel des im Vorjahre eingeführten Quantums (1,309,940 Tonnen) einging, dass an deren Stelle die schlesische und westphälische Kohle getreten ist; die oberschlesische repräsentirt etwa 50 Procent (etwa 20 Procent mehr als im Vorjahre) sämmtlicher in Berlin verbrauchten Kohlen. Eine nachtheilige Wirkung äusserten die englischen Verhältnisse, die Erhöhung des Discontos, die zahlreichen Fallisements auf vielen Handelsplätzen, namentlich Englands und Oesterreichs — die preussischen blieben damit verschont. Ferner hemmte der strenge Winter den zeitigen Beginn der Schifffahrt. Vor Allem aber wirkte nachhaltig und tiefeingreifend auf fast alle Zweige der gewerblichen und Handelsthätigkeit die Zollvereinskrisis. Dazu kamen endlich für Preussen dann noch die Folgen des Conflicts zwischen der Staatsregierung und dem Volke, welcher die Unternehmungslust innerhalb Preussens lähmte.

Waren hiernach — so äussert sich der Breslauer Bericht — die Conjuncturen im Allgemeinen und Besonderen ungünstig, so stellte sich auch das Geschäftsergebniss des Jahres 1864 überhaupt als ein unerfreuliches heraus. Es liefert dasselbe aber gleichwohl einen weiteren Beweis für die Lebensfähigkeit und Selbstständigkeit, für die Kraft und Solidität unserer gesammten gewerblichen und Handelsthätigkeit, insofern dieselbe trotz der Ungunst der von ihr unabhängigen Verhältnisse sich nicht nur in ihrer Stellung behauptete und befestigte, sondern auch im Grossen und Ganzen verhältnissmässig Fortschritte machte. Einen raschen und nachhaltigen Aufschwung erwartet Breslau insbesondere von der Beseitigung der dem Handel und der Gewerbsamkeit noch entgegenstehenden Hindernisse und Hemmnisse und Köln von dem Zeitpunkte

an, wo ein geregelter Verkehr mit Nordamerika wieder aufgenommen, an die Stelle des bisherigen misstrauischen Beobachtens unter den europäischen Staaten ein durch Handelsverträge befestigtes friedliches Nebeneinandergehen getreten, auch eine Ausgleichung der inneren Zerwürfnisse in Deutschland, sowie in den deutschen Einzelstaaten erfolgt sein wird.

Breslau erinnert daran, dass die Baumwollennoth in Deutschland die gewaltsamen Ausbrüche der Arbeiter, Einschreiten des Staats oder der Privatmildthätigkeit, wie solches in England und Frankreich stattfand, nicht zur Folge gehabt. Mehr und mehr kehrte der deutsche Gewerbfleiss zur Verarbeitung des Flachses anstatt der Baumwolle zurück.

In Folge des durch die Kriegsereignisse und die neue Zollgesetzgebung theilweise verlorenen amerikanischen Marktes, ferner in Folge des polnischen Aufstandes und der dadurch bedingten weniger strengen Bewachung der russischen Grenze fand die deutsche Gewerbsamkeit neue Wege zum Absatz ihrer Erzeugnisse in das russische Reich und nach anderen Gebieten. Benutzte solchergestalt der deutsche Gewerb- und Handelsfleiss die jeweiligen Verhältnisse, um die daraus erwachsenden Nachtheile abzuwenden und bezüglich um die Conjuncturen möglichst vortheilhaft auszubeuten, so fehlten ihm doch die Mittel, den Mangel einer deutschen Kriegsflotte zu ersetzen, welcher sich im Kriege gegen Dänemark für die Ost- und Nordsee-Städte wiederum fühlbar machte.

Anlangend die einzelnen Geschäftszweige, welche in den Jahresberichten behandelt werden, so tragen letztere selbstverständlich das Gepräge ihres Bezirks, ihrer Beziehung zu den einzelnen Zweigen von Handel und Wandel. Es unterscheiden sich daher in dieser Beziehung die Berichte aus den Seestädten von denen aus dem Binnenlande, und bei letzteren führt das Vorherrschen dieser oder jener Industrie nothwendig zu Verschiedenheiten. So lehrreich und interessant es auch ist, diesen Theil der Berichte in räumlicher und stofflicher Hinsicht unter einander zu vergleichen und zu untersuchen, wie sich die gleichartigen Industrie- und Handelszweige des einzelnen Staats und in Gesammtdeutschland gestalten, so gestattet doch der hier zugemessene Raum nicht ein näheres Eingehen darauf.

Unter den jüngeren Jahresberichten sind insbesondere diejenigen der sächsischen Handelskammern, der Handelskammer in Frankfurt a. M., des Handels- und Gewerbevereins von Hanau und Kassel hervorzuheben. Dresden und Chemnitz berichten namentlich sehr ausführlich über die gewerblichen Bildungsanstalten, das Genossenschaftswesen, die Spar- und Leihkassen; während Dresden reiche verkehrsstatistische Notizen bringt, liefert Chemnitz eine interessante Statistik der Arbeitslöhne, sowie eine graphische Darstellung der Liverpooler Baumwollenpreise, sowie der Preise für 30er Mule-Garn. Eine hervorragende Stellung nimmt auch der zweite Frankfurter Bericht ein, namentlich wegen der zahlreichen statistischen Notizen, z. B. über das Postwesen, und der graphischen Darstellungen des Frankfurter Producten-, Geld- und Effectenhandels. Rühmliche Erwähnung verdienen die Berichte von Hanau und Kassel auch aus dem Grunde, weil die betreffenden Vereine unseres Wissens keine ständigen Beamten zur Seite haben, resp. weil die Anordnung des Stoffs und die Bearbeitung desselben auf ein warmes Interesse an der Sache schliessen lassen.

Zum ersten Mal berichteten Oldenburg und Mannheim pro 1864, letzteres im engen Anschluss an die empfohlene Form; auch im Uebrigen zeichnet sich der Mannheimer Bericht vor manchem älteren anderer Handelskammern aus. Bis zu einem gewissen Grade kann das auch von Oldenburg gesagt werden, zumal es nicht eine staatlich organisirte Handelskammer, sondern ein auf freiwilligem Beitritt beruhender Handels- und Gewerbeverein ist, welcher ohne Hilfe eines wissenschaftlich gebildeten Beamten diesen Bericht lieferte.

Wenn wir sodann noch der Berichte der baierischen Handels- und Gewerbekammern diesseits des Rheins besonders gedenken, so geschieht das, um den Wunsch auszudrücken, dieselben möchten — nach dem Vorbilde des Berichts von Ludwigshafen — stoffreicher sein. Auf verhältnissmässig wenig Seiten pflegen diese Berichte ein nur höchst unvollkommenes Bild von der Lage des Handels, der Gewerbe, der Industrie und des Verkehrs, fast nirgends aber statistische Notizen zu geben. Ueberdies wird ein nicht geringer Theil des Raums noch mit Curialien ausgefüllt — die Kammern berichten an den König und gebrauchen dabei die schwülstigsten Redensarten, z. B. „die allerunterthänigste, treugehorsamste Kammer erlaubt sich, ehrfurchtsvoll zu berichten und dabei ihren tiefgefühlten Dank ... allerunterthänigst auszusprechen. Von der Huld und Gnade Ew. Königlichen Majestät glauben wir auch eine allergnädigste Aufnahme erwarten zu dürfen, und ersterben in tiefster Ehrfurcht ...“ Es ist wohl an der Zeit, dass dergleichen unnütze Schnörkeleien wegfallen. Entspricht es dem constitutionellen Gebrauche, die Jahresberichte, anstatt an die geschäftsführende Staatsbehörde, an die Person des „Allerdurchlauchtigsten, Grossmächtigsten Königs, Allergnädigsten Königs und Herrn“ zu adressiren?

Zum Schluss möchten wir nicht nur die betreffenden ausserpreussischen, sondern auch die betreffenden preussischen Handelskammern, Korporationen und Vereine dringend ersuchen, das Eingangs bezeichnete System bei Abfassung der Jahresberichte zu befolgen. Es ist das nicht so schwierig, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, und erleichtert die Benutzung der Berichte ganz ausserordentlich, während die nicht strenge Scheidung zwischen dem allgemeinen und speciellen Theile — dies gilt namentlich auch von den sonst so inhalt- und lehrreichen sächsischen Berichten — die Uebersichtlichkeit wesentlich beeinträchtigt.

Ferner ist es wünschenswerth, dass ein Inhaltsverzeichniss allen Berichten beigefügt und zwar vor die Berichte gesetzt wird — dermalen sind solche, den Gebrauch sehr erleichternde Uebersichten nicht allgemein, resp. nicht an derselben Stelle, theils am Anfange, theils am Schlusse des Berichts.

Endlich hängt ein grosser Theil des Werths der Berichte vom rechtzeitigen Erscheinen derselben ab. Es dünkt uns, es sei besser, dass alle Berichte innerhalb des ersten Drittels oder Semesters des Jahres in die Oeffentlichkeit gelangen, — selbst wenn sie auch nicht durchweg vollständig sind, — als wenn sie erst gegen Schluss des Jahres publicirt werden.

Hoffen wir, dass diese rein sachlichen Wünsche an den betreffenden Stellen Berücksichtigung finden.

V.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

a. England.

Der hohe Discontsatz dauert in England fort und lässt auch den Discont zu Paris steigen. Gleichwohl hält der Economist, von dem uns die beiden letzten Monate vorliegen, den londoner Markt im vergangenen Halbjahr für glänzend, ja für den besten vielleicht, den er je gesehen. (Econ. vom 16. Decbr. 1865 im Leader.) Wir sprechen nachstehend besonders über den Abfluss des Geldes nach dem Osten, sowie den Baumwollenmarkt, ferner über die Nothwendigkeit der Regierungseinmischung beim Schuldenmachen der Eisenbahngesellschaften und eine aus dem Mittelalter auf die Gegenwart gekommene Antiquität, das Messrecht der City-Corporation.

1) The export of the bullion to the East. Economist November 11, 1865.

Um was wir die englische Presse beneiden, das sind die kleinen Zuschriften: „to the editor of the Economist“, welche dem Economist wie den andern grösseren Blättern so oft aus der Geschäftswelt zukommen. Der grosse englische Kaufmann ist gebildet genug und findet auch Zeit, sich an der Besprechung allgemeiner Angelegenheiten zu betheiligen und namentlich sein Urtheil abzugeben über Sachen, die er aus seinem Geschäftskreis heraus weiss. Es bekommt dadurch die periodische Presse nicht allein mehr Lebensfrische, sondern dringt auch tiefer in das praktische Leben ein, weil man sich von dieser Seite dabei selbst betheiligt.

Der Economist hatte in einem Artikel die Ansicht ausgesprochen, dass ein bedeutender Abfluss von Bullion nach dem Osten bevorstehe und dies den Geldmarkt bedrohe. Auf allen Märkten ist nun schon lange das Geld gesucht und der Discont hoch. Er hatte natürlich die Zahlen der Handelstabellen mit vor Augen gehabt — wie es ja keinem Engländer so leicht geschieht, ohne Hilfe der Statistik über wirthschaftliche Zustände zu räsonniren — aber weil man die Beengungen des Geldmarktes einmal erklären muss, hatte er etwas post hoc, ergo propter hoc geschlussfolgert, was bei dem Economist überhaupt gar nicht selten ist. Da kommt nun ein liverpooler „Observer“ und sagt in einer Zuschrift an den Economist: „Ich möchte Euch doch fragen, ob Ihr den geringen Einkaufspreis für unsere Baumwolleneinfuhr von Indien in diesem Jahr, verglichen mit dem vorhergehenden, in Betracht gezogen habt? Die Baumwolle, welche eben jetzt von Bombay angekommen ist, hat nur 7 bis 9 d. per Pfund gekostet. Im letzten Jahr dagegen hat unsere Einfuhr aus diesem Lande zu derselben Zeit dem Importeur zwischen 20 und 22 d. per Pfund gekostet, eine Differenz von 21 L. St. per Ballen. Die Baumwolle, welche gegenwärtig (der Brief ist vom 8. November) von Indien unterwegs ist, ist zu einem Durchschnittspreis von ungefähr 12 d. per Pfund gekauft worden, was eine Differenz ergiebt von ungefähr 14 L. St. per Ballen gegen voriges Jahr. Die Quantität Baumwolle, welche von Indien her im letzten Jahr um

dieselbe Zeit unterwegs war, betrug 295,000 Ballen, dies Jahr sind es nur 224,000. Diese letztere Zahl von Ballen muss Grossbritannien wenigstens 5 Millionen L. St. weniger kosten, als die, welche es im vorigen Jahre bezahlte."

So kommt der liverpooler Kaufmann zu der Schlussfolgerung, dass die Verschiffung von Specie nach Indien gegenwärtig ganz unbeträchtlich sein wird, und dass auch Aehnliches für den Abfluss des Silbers nach Aegypten anzunehmen ist.

Der Economist giebt, wiewohl unter einigen Reservaten, die Schlussfolgerung dieses matter of fact-Briefs zu und bestätigt sie noch durch folgende Zusammenstellung über die Baumwolleneinfuhr nach England aus den 3 Hauptländern in den ersten acht Monaten von 1865 und den beiden vorhergehenden Jahren:

	1863. L. St.	1864. L. St.	1865. L. St.
Aegypten	5,789,940	10,892,499	8,094,171
Indien	14,058,913	21,161,406	10,244,094
China	1,350,182	4,688,283	1,449,598
	21,199,035	36,742,188	19,787,863

Der Export von Silber nach Aegypten war:

Gemünztes Geld (hauptsächlich für China)	1,667,412	1,285,151	692,597
Barren (hauptsächlich für Indien)	4,494,338	3,903,115	1,031,416
	6,161,750	5,188,266	1,724,013

2) Vom Baumwollenmarkt.

Conditions and prospects of cotton. Econ. November 18, 1865. The cotton supply. Econ. December 2, 1865.

Der Baumwollenmarkt verdient aber auch nach anderer Seite hin die grösste Beachtung. Der Economist schildert ihn als bereits seit einiger Zeit in einem höchst fieberischen und unbehaglichen Zustande befindlich. Die Preisschwankungen der Baumwolle sind so schnell und ausserordentlich gewesen, dass sie verderbliche Verluste für Manche und grosse Beunruhigung für Alle gebracht haben. Es findet zwischen Januar und März 1865 ein Fallen statt von ungefähr 50 Proc., d. i. ein Verlust von 20—25 L. St. per Ballen, während von Mitte April bis Mitte October wieder ein Steigen von 100 Proc. bei der Surat-Baumwolle und von 70 Proc. bei den andern Sorten eintritt.

Der Lauf von nur einem Jahre, vom November 1864 bis November 1865, zeigt folgende Schwankungen:

	Middling Orleans per Pfund	Fair Egyptian per Pfund	Fair Surat per Pfund
November 1864 . .	27½ d.	28½ d.	20 d.
April 1865 . .	13½ -	13 -	10 -
November 1865 . .	20 -	21 -	16½ -

Solche enorme Preisänderungen sind schwere Ereignisse im wirthschaftlichen Leben, die den Kaufmann wie den Industriellen in gleicher Weise treffen.

Wie schlecht die englische Geschäftswelt übrigens, wie über die politischen, so auch über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Südstaaten von Nordamerika unterrichtet sein musste, das zeigt ihr Glaube an die grossen Baumwollenvorräthe, welche man in den Südstaaten aufgehäuft dachte. Daher im April vorigen Jahres, wo die Ausfuhr frei wurde, der maasslose Sturz der Baumwollenpreise, trotzdem dass die kühlere Presse gegen die einreissende Panic schrieb — wir erinnern uns noch der Artikel im Economist — und nachwies, dass eine Reaction sicher eintreten müsse. Wie überhaupt die Meinung, auch die irrthümlichste, die Preise regiert, davon giebt es keine bessern Beispiele als die aus der englischen Handelsgeschichte.

Der Economist ist für dieses Jahr der Ansicht, dass England aus Nordamerika keineswegs sehr grosse Quantitäten Baumwolle empfangen wird, sowie dass die Erndte von 1866 bis 1867 nicht die Hälfte des gewöhnlichen Betrags vor dem Kriege überschreiten und vielleicht nicht einmal erreichen wird. Dagegen glaubt er, dass man von dieser Periode an eine schnelle und beständige Vergrösserung der Zufuhr erwarten muss. Er meint, dass es dann für Indien und Aegypten Zeit sei, ihre Baumwollenproduktion zu reduciren bis auf die normalen Grenzen, wie sie die Nachfrage nach ihren besonderen Sorten nöthig erscheinen lasse.

Nach den uns vorliegenden Handelstabellen betrug der Werth der nach England in den ersten neun Monaten eingeführten Baumwolle

Baumwolle 1864	56,334,266	L. St.
1865	36,187,355	-
also 1865 weniger um	20,146,911	L. St.

Die Gesammteinfuhr an Gütern und Produkten in diesen Monaten war:

1864	160,974,110	L. St.
1865	137,303,165	-

Die Einfuhr von Weizen in dieser Zeit betrug an Werth:

Weizen 1864	8,335,552	L. St.
1865	6,137,962	-
1865 weniger	2,197,590	L. St.

Der Ausfall des Werthes der Einfuhr von Baumwolle und Weizen ist also gleich dem Ausfall der Einfuhr von 1865 im Gegenüber zu 1864.

3) The necessity of a governement certificate that railway companies have not exceeded their borowing powers. Econ. December 9, 1865.

Eine grosse Eisenbahn in England, die Great Eastern Railway, hatte bedeutende Anlehen contrahirt, über ihre Kräfte. Es ist über die Sache in der Presse viel geschrieben und die Direction der Bahn heftig angegriffen worden. Kürzlich ist der Bericht der eingesetzten Untersuchungskommission erschienen, welcher constatirt, dass die „Borgkräfte" (borowing powers) der Compagnie während der drei letzten Jahre weit überschritten worden sind, in der That in einer solchen Ausdehnung, dass die Committée keine Lage von Umständen begreifen kann, welche eine so schwere Abweichung von allen com-

merciellen Principien würde rechtfertigen oder selbst nur vorübergehend nothwendig machen können."

Was kann es für einen stärkeren Beweis als diesen geben von der unzureichenden Natur der Protection, welchen die Bondholders (Inhaber von Schuldscheinen) einer Eisenbahncompagnie jetzt geniessen? ruft der Economist aus. Er will — und er hat sich darüber schon mehrmals ähnlich ausgesprochen —, dass die Regierung Certificate ausstellen soll darüber, dass die Leihkräfte einer Compagnie noch nicht überschritten sind. (Das wäre analog den deutschen sogenannten Hypothekenconsensen, welche in dem einen oder anderen deutschen Staate vielleicht noch jetzt zur Gültigkeit der Verpfändung des Grundeigenthums erforderlich sind.) Jede neue Schuld sollte auf besonders gestempeltem Papiere eingetragen sein. Die Regierung aber könnte die rechte Zahl an jede Eisenbahngesellschaft ausgeben, und keine Compagnie dürfte andere Schuldscheine gebrauchen und auf keine anderen borgen. So der Economist.

Die Bondholders einer Eisenbahn in England sind in der Regel keine so kleinen und in wirthschaftlichen Dingen unerfahrenen Leute, wie diejenigen, für welche die Regierung die Lebensversicherungs- und Altersversorgungscassen bestimmt hat. Grösstentheils werden die Bondholders wohl zu den Leuten gehören, die als Besitzer von zinstragenden Papieren ihre Vermögensinteressen wohl zu verwalten verstehen. Und doch räth das Freihandelsblatt, der Economist, zu Schutzmassregeln für die Gläubiger der Eisenbahngesellschaften! Dass doch die Engländer gar nicht lernen wollen, principgetreu zu sein! —

4) The Right of Metage on Corn in the Port of London. Econ. December 9, 1865. Siehe noch Metage of Grain und City Corn Metage Dues. Econ. November 25, 1865.

Die Geschichte über ein altes Recht der City-Corporation, das auf der Themse nach London geschaffte Getreide und andere Waaren gegen eine Abgabe zu messen, ist ein ächtes Stück englischer Zustände. Wir gestehen, dass wir sie gar nicht so lächerlich finden, als sie vielleicht manchem continentalen Leser erscheinen wird, der die Welt nach Principien umgestalten möchte, während er sich mit grosser Leichtigkeit darein findet, von einer absoluten Macht beherrscht zu werden und selbst erworbene Rechte ihr gegenüber aufzugeben. Wir sind auch keine Bewunderer der jüngsten gesetzgeberischen Rücksichtslosigkeit, welche die Gewerbefreiheit auf den Vermögenstrümmern berechtigter Monopolisten fast ohne alle Entschädigung derselben einführte. Die Nichtentschädigung z. B. der Besitzer von realen Gewerbegerechtigkeiten, welche einen käuflichen Werth hatten, wie jedes andere Vermögensobject, welche Gebrauchswerth hatten und immaterielle Capitalien waren, und die mit einem Zug durch die Verfügung der Gesetzgebung jeden Vermögens- und Capitalwerth verloren, wird ein Makel bleiben, der an der Einführung der längst nöthig gewesenen Gewerbefreiheit für immer haften wird.

Doch wir wenden uns zu dem englischen Messrecht der City-Corporation von London, welches in mehreren Zuschriften an den Economist und von demselben selbst lebhaft besprochen wird.

Die Corporation von London behauptet nämlich, ein altes Recht zu besitzen auf einen Messzwang von „allen Kohlen und Getreide jeder Art, und

ebenso von allen Arten von Salz, von Aepfeln, Birnen, Pflaumen und andern Früchten, ebenso von allen essbaren Wurzeln jeder Art, auch den Zwiebeln, und überhaupt von allen Waaren und Dingen, welche messbar sind und die in oder nach den Hafen der City von London auf den Wassern der Themse gebracht oder geführt werden".

Es ist nach dem Economist kein Zweifel, dass dieser Anspruch durch Charter anerkannt und selbst in einigem Grade durch Parlamentsacte sanctionirt ist; dann ist er aber analog den Institutionen des alten London wie überhaupt den Institutionen aller Handelsstädte im Mittelalter. Sehr richtig bemerkt der Economist, dass die Concurrenz, welche jetzt die Seele des Handels und der Gewerbe ist, in alten Zeiten so weit wie möglich verbannt war. Man ging von der Idee aus, jeden Zweig des Handels und des Gewerbes einer bestimmten Gilde oder Compagnie zu überlassen, welche ein Monopol dazu hatte, verantwortlich dafür war und allein denselben treiben konnte. Das Messrecht der City-Corporation geht zurück bis in's zwölfte Jahrhundert, bestand bis jetzt und trug der City, ungerechnet was die Messer selbst verdienten, jährlich 16,000 L. St. ein.

Der Hauptertrag kam von dem Messen des Getreides. Früher wurde alles eingeführte Getreide nach dem Maas verkauft, ebenso auch die Fracht und Steuer nach dem Maas bezahlt. Jetzt nun, wo an Stelle des Messens des Getreides das Wiegen desselben getreten, das erstere also vollständig nutzlos geworden ist, erhebt gleichwohl die City-Corporation den Anspruch auf die Abgabe für's Messen auch da, wo es von ihr gar nicht verlangt wird. Da die Corporation sehr mächtig ist, so haben sich viele Importeure und Händler ihren Ansprüchen gefügt, um nicht von ihr processirt zu werden. Andere aber haben die Abgabe verweigert, unter Anderen die mächtige Brauerei Messrs. Combe, Delafield and Co., ein Haus, dessen Geschäftsverwaltung so gross ist, wie die Verwaltung eines kleinen deutschen Fürstenthums.

Neuerdings nun hat sich eine Ligue gebildet gegen den Zwangsanspruch auf das Messen von Getreide und Früchten und hat beschlossen, einen „Compulsory Metage Resistance Fund" bei der Consolidated Bank zu gründen, um die Ausgaben für gerichtliche Vertretung und andere Aufwände zu bestreiten. Wir werden über den Gang und Verlauf der Sache wieder berichten.

Wir glauben zwar nicht, dass sich das veraltete Recht der City-Corporation erhalten wird; es muss den Bedürfnissen und dem Geiste unseres heutigen Wirthschaftssystems zum Opfer fallen; aber ebensowenig scheint es, dass dieses Recht vor Gericht oder vor dem Parlament gänzlich missachtet werden wird. In solchen Dingen pflegt in England ein Arrangement und Compromiss stattzufinden, bei welchem die verjährten Rechte den Bedürfnissen der Zeit weichen, bei denen man aber die jeweiligen Inhaber derselben mehr oder weniger schadlos hält. Und das ist auch für Deutschland der richtige Weg, um den durch die jüngst eingeführten, auf Gewerbefreiheit und Freizügigkeit gegründeten Gewerbeordnungen um einen Theil ihres verkäuflichen und vererblichen Vermögens gekommenen Monopolisten den gehabten Verlust zu vergelten und sie mit der wirthschaftlichen Umwälzung auszusöhnen, was nur in wenigen Staaten, wie in den Reichsstädten Frankfurt a/M. und Hamburg, bis jetzt in ausreichender Weise geschehen ist.

b. Frankreich.

Frankreich ist ohne Zweifel unter dem jetzigen Regime ein industriell sehr vorschreitendes Land, und seine Regierung erfüllt nach dieser Seite hin reichlich seine Verpflichtungen den Regierten gegenüber. Wir verweisen deshalb auf den nachfolgend erwähnten Artikel über die Thätigkeit der commerciellen Diplomatie Frankreichs. Auch der Handelsvertrag Frankreichs mit England ist zum grossen Theil ein Werk des Kaisers. Wir berühren im Nachstehenden die Resultate desselben. Ferner bringen wir noch eine Uebersicht der Eisenbahnen Frankreichs und erwähnen einige Besprechungen der vielberufenen Bank- und Notenemissionsfrage, welche die Regierung jetzt gleichfalls in die Hand genommen, indem sie eine Untersuchung derselben angeordnet hat. Auch die Unterrichtsfrage scheint noch nicht ganz in den Hintergrund getreten zu sein.

1) Diplomatie commerciale de la France. Documens diplomatiques, publiés par le ministère des affaires étrangères, de 1860—1865. — Exposés de la situation de l'empire. — Annales du commerce extérieur. Par C. Lavollée. Revue des deux Mondes 1. Mai 1865 p. 175 sqq.

Lavollée meint nicht mit Unrecht, dass die moderne Diplomatie sich mehr mit den materiellen Interessen der Völker zu beschäftigen hat, als mit den eigentlich politischen. Sie muss daher ebensogut Adam Smith kennen, als Grotius und Vattel, die ökonomischen Gesetze ebensogut, als das Völkerrecht. Nur so sei sie im Stande, die Mission des Friedens und der Versöhnung zu erfüllen, die ihr zukommt. Er bemerkt, dass seit 1815, von welcher Zeit an die zeitgenössische Diplomatie beginne, wenige politische Verträge und Conventionen als Acte abgeschlossen worden sind, welche die wirthschaftlichen Verhältnisse zum Gegenstand gehabt und die internationalen Verhältnisse verbessert haben.

Lavollée darf die grossen Triumphe aufzählen, welche die französische Diplomatie seit 1860, seit dem Handelsvertrag Frankreichs mit England auf dem Felde commercieller und industrieller Errungenschaften aufzuweisen hat. Seitdem erfolgten die Handelsverträge mit Belgien, Preussen, Italien, den Niederlanden, der Schweiz, Schweden, den Hansestädten u. s. w., welche auf Gegenseitigkeit gegründet waren. Diese Verträge haben sämmtlich Erweiterung commercieller und maritimer Freiheit zum Gegenstand.

Ausser den eigentlichen Handelsverträgen sind hierher noch zu rechnen die Verträge Frankreichs über das literarische und industrielle Eigenthum. Der letzte derselben ist der mit der Schweiz. Schon vorher schloss es diese Verträge mit Belgien und dem Zollverein ab.

Unter die Thätigkeit der französischen Diplomatie gehören auch die Conferenzen zu Bern im Jahre 1864 zur Auffindung von Mitteln, das Loos der blessirten Soldaten auf dem Schlachtfeld zu verbessern, an denen sich Frankreich, wie einige andere Staaten, officiell betheiligte, obgleich die Initiative dazu von Privatpersonen ausgegangen war.

2) **Progrès du commerce de la France avec l'Angleterre depuis le traité du 23. Janvier 1860 p. Charles Vogel. Journal des Économistes Decembre 1865.**

Welchen Erfolg der französisch-englische Handelsvertrag für Frankreich selbst hatte, dies ist der Gegenstand des neuesten Werkes des ausgezeichneten französischen Beamten mit deutschem Namen: du commerce et des progrès de la puissance commerciale de l'Angleterre et de la France, dessen zweiter Band eben unter der Presse ist. Obiger Artikel des Herrn Ch. Vogel ist daraus entnommen.

Die folgende Uebersicht des englisch-französischen Handels bezieht sich lediglich auf den commerce spécial, lässt also ausser Betracht den Transithandel. Nur die Artikel, welche in Frankreich consumirt werden, sind in der Einfuhr, und nur Produkte Frankreichs sind in der Ausfuhr begriffen.

Commerce spéciale von 1827—1863.

	Officielle Werthe in Millionen Francs.		
	Einfuhr.	Ausfuhr.	Totalbetrag.
1827—1836 . .	22,2	65,4	87,6
1837—1846 . .	80,4	97,2	117,6
1847—1856 . .	110,2	239,7	349,9
		(wirkliche Werthe)	
	126,9	279,7	406,6
1857	321,6	386,7	708,3
1858	261,6	426,1	687,7
1859	278,2	591,3	869,5
1860	308,4	598,9	907,3
1861	438,1	456,4	894,5
1862	525,7	619,5	1145,2
1863	592,6	799,6	1392,2

Die Summe dieses Handels hatte sich von 1827—1847 um 160 % vermehrt, von da an bis zum Jahre des Abschlusses des Handelsvertrags um das Fünffache. Der Handelsvertrag, welcher am 23. Januar 1860 abgeschlossen wurde, kommt, und zwar nur theilweise, in Anwendung seit dem 2ten Halbjahr 1860 und tritt erst mit 1. October 1861 voll in Kraft.

Vom grössten Interesse ist es, die Artikel der Einfuhr und der Ausfuhr kennen zu lernen, welche seit dem Handelsvertrag eine bedeutende Steigerung erfahren haben. Bekanntlich kam hier Vieles anders, als die Erwartung von einer und die Befürchtung von anderer Seite vorausgesetzt hatten.

Einfuhr aus England nach Frankreich.

	1861	1862	1863	1864
Wolle aller Art (Kil.)	14,867,000	11,219,000	17,417,000	18,172,000
Baumwolle (Kil.)	3,670,000	24,367,000	27,198,000	25,149,000
Jute (Kil.)	5,366,000	4,531,000	6,349,000	10,689,000
Wollene Waaren (Fr.)	15,988,000	34,316,000	24,697,000	25,385,000
Dagegen				
Baumwoll. Waaren (Fr.)	8,217,000	12,351,000	6,519,000	7,162,000
Kaffee (Kil.)	1,541,000	4,003,000	5,181,000	5,208,000

	1861	1862	1863	1864
Irdene u. Glaswaaren (Fr.)	574,000	1,791,000	1,831,000	1,278,000
Papier, Bücher u. „gravures“ (Fr.)	919,000	1,299,000	1,657,000	1,357,000

Hierzu noch eine andere Uebersicht der Einfuhr:

	1859	1862	1863
Lebensmittel (Denrées)	12,208,000 Fr.	25,110,000 Fr.	33,937,000 Fr.
Rohprodukte (Matières premières)	249,958,000 -	401,006,000 -	475,532,000 -
Manufacturwaaren (Objets manufacturés)	16,059,000 -	99,540,000 -	83,177,000 -
Totalbetrag	278,225,000 -	525,656,000 -	592,646,000 -

Noch unerwarteter ist das Wachsen der **Ausfuhr** Frankreichs nach England in verschiedenen Artikeln:

	1861	1862	1863	1864
Seidenwaaren (Fr.)	122,883,000	154,092,000	180,802,000	190,121,000
Wollene Waaren (Fr.)	45,035,000	65,374,000	86,311,000	95,026,000
Baumwoll. Waaren (Fr.)	3,074,000	5,212,000	14,733,000	11,230,000
Kleider u. Weisszeug (Fr.)	7,009,000	9,571,000	11,882,000	14,032,000
Modesachen u. künstliche Blumen (Fr.)	1,972,000	3,213,000	5,636,000	7,984,000
Zubereitete Häute (Fr.)	33,328,000 (zusammen mit Lederwaaren)	13,371,000	19,029,000	21,200,000
Lederwaaren (Fr.)		28,747,000	36,924,000	42,405,000
Gesalzene Butter (Fr.)	7,167,000	7,343,000	7,647,000	10,750,000
Eier (Kil.)	12,955,000	13,800,000	18,363,000	22,094,000
Tafel- u. Oelfrüchte (Fr.)	8,635,000	6,188,000	19,057,000	15,258,000
Wein (Hectol.)	118,000	124,000	134,000	156,000
Branntwein, Sprit und Liqueure (Hectol.)	78,000	86,000	105,000	148,000
Werkzeuge und Metallarbeiten (Fr.)	4,921,000	7,163,000	9,831,000	8,489,000
Papier, Bücher und „gravures“	3,962,000	6,541,000	7,304,000	8,684,000

Aus dieser Aufzählung von Ausfuhrartikeln sowie aus folgender Uebersicht der Ausfuhr:

Ausfuhr nach England.

	1859	1860	1863
Naturproducte (prod. naturels)	282,201,000 Fr.	261,759,000 Fr.	333,169,000 Fr.
Manufacturwaaren	309,076,000 -	357,766,000 -	466,445,000 -
Totalbetrag	591,277,000 -	619,525,000 -	799,614,000 -

ersieht man, dass Frankreichs Ausfuhr **weit mehr** in **Erzeugnissen seiner Industrie** als **seines Bodens** gestiegen ist.

Unser Verfasser macht die Bemerkung, dass bis jetzt die Resultate des Handelsvertrags vielmehr die merkantile Geschicklichkeit und maritime Ueber-

legenheit Englands, als seine industrielle Superiorität zu Tage gebracht haben.

Sämmtliche von uns gebrachten Zahlen sind französischen Ursprungs, die mehrfach mitgetheilten Aufnahmen von englischer Seite weichen davon oft nicht unbeträchtlich ab.

3) Les chemins de fer français. Journal des Économ. Juillet 1865 p. 101.

Aus einer 1865 erschienenen officiellen Publication des Bureau der Statistik der Generaldirection der Brücken, Chausseen und Eisenbahnen theilt Lamé Fleury eine Uebersicht über die Eisenbahnen Frankreichs mit, der wir die folgende Zusammenstellung entlehnen. Wo die Zeit nicht besonders angegeben wird, ist der 31. December 1862 angenommen.

Die Gesammtlänge der concessionirten Bahnen:

	die 6 grossen Compagnieen Kilometer	andere Kilometer	Totalbetrag Kilometer
Definitiv	15,978 (95,7)	712 (4,3)	16,690 (100)
Eventuell	359 (2,2)	—	359 (2,1)

Der Gesammtbetrag der Ausgaben der Compagnieen, bereits gemacht und noch zu machen:

Altes Netz	2,852,895,983 Fr.	201,700,688 Fr.	3,054,596,671 Fr.
Neues Netz	3,524,616,748 -	—	3,524,616,748 -
	6,377,512,731 -	201,700,688 -	6,579,213,419 -

Die gemachten Ausgaben betragen:

	4,625,987,368 Fr.	101,934,833 Fr.	4,727,922,201 Fr.

Die noch zu machenden Ausgaben:

	1,751,525,363 Fr.	99,765,855 Fr.	1,851,291,218 Fr.

Das vom Staat auf 50 Jahre garantirte Kapital, vom 1. Januar 1865 an gehend:

Maximum	3,138,000,000 Fr.	—	3,138,000,000 Fr.

Eisenbahnen im Betrieb:

	Kilometer	Kilometer	Kilometer
Altes Netz	7,320 (44,9)	249 (34,9)	7,569 (44,5)
Neues Netz	3,513 (21,5)	—	3,513 (20,6)
	10,833 (66,4)	249 (34,9)	11,082 (65,1)

Nach dem Exposé de la situation de l'empire betrugen die im Betriebe befindlichen Bahnen am 1. Januar 1865 13,057 Kilometer.

Linien im Bau begriffen oder noch zu bauen:

	Kilometer	Kilometer	Kilometer
Altes Netz	363 (2,2)	463 (65,1)	826 (4,8)
Neues Netz	4,762 (29,2)	—	4,762 (28,0)
	5,125 (31,4)	463 (65,1)	5,588 (32,8)

Gesammtbetrag der Linien:

	Kilometer	Kilometer	Kilometer
Altes Netz	7,683 (47,1)	712 (100)	8,395 (49,4)
Neues Netz	8,634 (52,9)	—	8,634 (50,6)
	16,317 (100)	712 (100)	17,029 (100)

4) **Enquête sur la circulation monétaire et fiduciaire.** Par **Ambroise Clément.** Journal des Écon. Septembre p. 321 sqq. et Décembre p. 357 sqq.

Die seit nun zwei Jahren in Frankreich aufgetretene Bank- und Currencyfrage hat bereits eine ganze Litteratur hervorgerufen. Es sollte uns leicht werden, ein Viertelhundert Broschüren und voluminöse Bücher zu citiren, die seit dieser Zeit über diese Frage in Frankreich erschienen sind. Jetzt scheint sich die Discussion vorzüglich um die von dem obersten Handelsrath aufgeworfenen Fragen der „Enquête" zu gruppiren, und ist auch obiger Artikel des tüchtigen Nationalökonomen Ambroise Clément, unter dessen Leitung das Dictionnaire de l'économie politique vollendet wurde, eines ernsten Kopfes, der Beantwortung eines Theils der vom Handelsamt aufgeworfenen Fragen gewidmet.

Diesen Antworten schickt er eine sehr klar geschriebene Einleitung voraus zur Reinigung der Begriffe über Werth, Geld, Kapital und Credit. Man erkennt aus diesem Exposé nach seinen guten und mangelhaften Seiten den Schüler von Jean Baptiste Say.

Herr Clément ist etwas eingenommen für seine Doctrin. Er sagt: „Alle Oekonomisten haben die Gefahr der Vermischung der Begriffe Kapital und Geld begriffen und denuncirt, und doch kennen wir keine Abhandlung der politischen Oekonomie, selbst nicht unter den geachtetsten, wo Geld und Kapital nicht mehr oder weniger oft das eine für das andere genommen und vollständig verwechselt worden wäre."

Da die Lehre von dem, was Geld, Kapital und Credit ist, nicht nur zur Lösung obiger Fragen beiträgt, sondern überhaupt als controvers anerkannt werden muss, so wollen wir Clément's Auseinandersetzung von dem, was nicht Kapital ist (über die positive Seite des von ihm aufgestellten Kapitalbegriffs s. den Art. Numeraire, capital, crédit, J. des Écon. Sept. 1862), hier folgen lassen.

Die Kapitalien umfassen nach ihm alle existirenden schätzbaren Nützlichkeiten mit folgenden Ausnahmen:

1) das Geld, die Münze und die Schuld- und Credittitel;

2) die mit dem Menschen verbundenen schätzbaren Nützlichkeiten, welche seine Fähigkeiten, seine industriellen Geschicklichkeiten und seine eignen Productivkräfte bilden. Diese sind die persönlichen Agenten der Production und eine ganz andere Sache als Kapitalien.

3) endlich die schätzbaren Nützlichkeiten, welche an ihrer Finalbestimmung, beim Consumenten, angelangt sind, um ausschliesslich für seine persönlichen Bedürfnisse verwendet zu werden, und die sich daher nicht mehr in der Circulation befinden, d. h. in den Händen des Producenten, des Geschäftsmanns, des Kaufmanns, der sie zum Verkauf oder zum Tausch bestimmt. So lange als die consumtiblen Gegenstände im Verkauf sich befinden, muss man sie als Kapitalien betrachten, da sie in der That einen Theil der Kapitalien einer Menge von Industriezweigen ausmachen; aber einmal zur Consumtion für die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse gelangt, nähren sie keinen Zweig der Production mehr, sie sind im Gegentheil einer langsamen oder schnellen, aber definitiven Zerstörung geweiht und hören folglich auf, einen Theil der Kapitalien zu bilden. Nach Clément würde daher das Stück Brod, welches für das Ackerpferd bestimmt ist, zur Kapitalverwendung dienen, hin-

gegen das Stück Brod, welches der Pferdeknecht selbst verzehren soll, nicht, weil es nur zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dient.

Das Interesse für ein Darlehen ist nach Clément keine Frucht des Kapitals, anders dagegen der Entgelt für die Miethe.

Von den Antworten Clément's auf die gestellten Fragen der „Enquête" heben wir einige hervor, die seinen Standpunkt kennzeichnen.

Frage 22 (§. 2. De la monnaie fiduciaire): „Begünstigt die Einheit des Bankbillets die Circulation?"

Antwort: „Mit einer einzigen Zettelbank für ganz Frankreich haben die Billets den Charakter der Einheit, und man kann sich ihrer an allen Punkten des Landes bedienen. Allein ausserhalb des Kreises der Thätigkeit der Centralanstalt und ihrer hauptsächlichen Sucursalien circuliren sie nur in sehr beschränkten Quantitäten. Es ist wahrscheinlich, dass die Mehrzahl der Emissionsbanken, die unabhängig von einander und über die verschiedenen Theile des Landes ausgebreitet sind, obschon sie nicht mehr eine reelle Einheit des Bankbillets herbeiführt, doch die Circulation vergrössern wird."

Bei der Frage 22, welches die Vortheile und Nachtheile der Mehrheit der Banken sind, spricht er sich gleichfalls für das Ueberwiegen der ersteren aus. Er glaubt auch, dass bei der Mehrheit der Banken der Discontsatz durchschnittlich viel mässiger sein werde, als gegenwärtig und zumal weniger Schwankungen unterworfen.

Bei Frage 6 (§. 2. Ueber die Geldkrisen): „Welches sind die Ursachen, welche neuerdings die Disponibilität der Kapitalien haben verringern können"? giebt er die Antwort: „Nimmt man hier nicht das Geld für die Kapitalien? Die wirklichen Kapitalien haben 1863 und 1864 nicht aufgehört, disponibel oder allgemein verwendet zu sein." Man sieht, dass bei dieser Auffassung die profane Meinung, dass erspartes Geld gerade das Kapital κατ' ἐξοχήν ist, vollständig auf den Kopf gestellt wird.

Ein vortrefflicher Beitrag zur Besprechung der Currencyfrage ist noch

5) ein Aufsatz im Novemberheft des Journals des Écon. von Clément Inglar, dem Verfasser der gekrönten Schrift über die Handelskrisen:

Des rapports de la circulation fiduciaire et des cours du change.

D'après les documents parlementaires Anglais et les relevés de la statistique officielle en Angleterre, en France et aux États-Unis depuis 1800.

Inglar rechnet seit 1800 nicht weniger als 7 Untersuchungen auf, die das englische Parlament über die Currencyfrage veranstaltete (in den Jahren 1804, 1810, 1819, 1832, 1839, 1847 und 1857) und die sämmtlich durch die gleichzeitigen Krisen veranlasst wurden. Jetzt, meint er, ist England müde dieser Discussionen und scheint auf der Acte von 1844 trotz ihrer Unvollkommenheiten auszuruhen.

Gleich anfangs bei den ersten Enquêten 1804 und 1810 kamen die wahren Principien, auf denen die Emission der Banknoten gegründet sein muss, zu Tage. Das Comité, welches 1804 ernannt worden war, um die Entwerthung der Circulation in Irland zu studiren, hatte bereits die wahren Grundsätze angezeigt, indem es aufstellte, dass der Preis der Barren und die Wechselkurse die einzigen Regulatoren der Emission der Noten für die Banken

sein sollten. Das 1810 für England zum Studium derselben Frage ernannte Comité redigirte dann den berühmten Bullion Report.

Die öffentliche Meinung begriff die Beschlüsse der beiden Comités nicht, und das Parlament verwarf sie. Sie wurden aber von Neuem bestätigt 1819 und 1832, dann aber wieder vernachlässigt und bei Seite geschoben bei den neuesten Untersuchungen 1840, 1847 und 1857.

Die jetzige französische Enquête wird gewiss beitragen, manche Seite der Frage aufzuhellen, die tüchtigsten Köpfe betheiligen sich bei dieser Aufgabe, den Knotenpunkt der Sache aber, ob eine sogenannte Geldkrise eine Nothwendigkeit sei, und ob das plötzliche und beunruhigende Steigen des Disconts vermieden oder auch nur vermindert werden könne, den wird nur eine spätere und reifere Erfahrung und eine tiefer eingedrungene Wissenschaft lösen.

Auf einen weiteren vorzüglichen Beitrag zu dieser Frage:

Les metaux précieux et la circulation fiduciaire (Journ. des Écon. Novembre 1865 p. 161 sqq.) von Wolowski

machen wir nur vorläufig aufmerksam, da er uns noch unvollendet vorliegt. Er zeigt wieder die umfassenden Kenntnisse und die Umsicht des gelehrten Verfassers.

K—n.

Miscellen.

III.

Goldagio in New-York für jeden Monat vom 1. Januar 1863 bis letzten December 1865 *).

	Januar.		*Februar.*		*März.*		*April.*	
1863.	Anf.	Mitte.	Anf.	Mitte.	Anf.	Mitte.	Anf.	Mitte.
Gold-Agio...	$34^{3}/_{4}$	$46^{5}/_{8}$	55	$58^{7}/_{8}$	$71^{3}/_{8}$	$54^{1}/_{2}$	$57^{3}/_{4}$	55
	Mai.		*Juni.*		*Juli.*		*August.*	
	51	50	47	$48^{1}/_{4}$	$44^{3}/_{4}$	$31^{1}/_{4}$	29	$25^{1}/_{2}$
	September.		*October.*		*November.*		*December.*	
	$26^{7}/_{8}$	$31^{1}/_{8}$	$42^{5}/_{8}$	$54^{1}/_{2}$	$46^{1}/_{4}$	47	$47^{3}/_{4}$	$50^{3}/_{4}$
	Januar.		*Februar.*		*März.*		*April.*	
1864.	Anf.	Mitte.	Anf.	Mitte.	Anf.	Mitte.	Anf.	Mitte.
Gold-Agio...	52	$55^{1}/_{2}$	$57^{1}/_{2}$	$60^{3}/_{8}$	60	$62^{1}/_{4}$	$66^{1}/_{2}$	$73^{3}/_{4}$
	Mai.		*Juni.*		*Juli.*		*August.*	
	76	77	$89^{1}/_{2}$	$96^{1}/_{2}$	130	$150^{1}/_{2}$	157	156
	September.		*October.*		*November.*		*December.*	
	154	$122^{3}/_{4}$	89	$108^{3}/_{4}$	142	$138^{3}/_{4}$	$131^{3}/_{4}$	$134^{1}/_{4}$
	Januar.		*Februar.*		*März.*		*April.*	
1865.	Anf.	Mitte.	Anf.	Mitte.	Anf.	Mitte.	Anf.	Mitte.
Gold-Agio...	130	$117^{1}/_{2}$	$104^{1}/_{8}$	$105^{1}/_{2}$	99	$70^{1}/_{4}$	$52^{3}/_{4}$	$48^{1}/_{2}$
	Mai.		*Juni.*		*Juli.*		*August.*	
	$42^{7}/_{8}$	$30^{1}/_{2}$	$37^{1}/_{8}$	$43^{3}/_{4}$	41	$42^{7}/_{8}$	$45^{1}/_{8}$	$42^{1}/_{8}$
	September.		*October.*		*November.*		*December.*	
	$44^{3}/_{8}$	$43^{1}/_{8}$	$44^{1}/_{4}$	$45^{1}/_{2}$	$45^{7}/_{8}$	$47^{1}/_{8}$	48	46

*) S. diese Jahrbücher I. S. 254.

IV.

Wechselcourse per 60 Tage Sicht in New-York.

	Ende						
	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.	1863.	1864.
London	109⅝	109½	104¼	112	146½	166¼	248—250
Paris	5.13¾	5.16¼	5.41¼	5.02½	3.85	3.40	2.28¾—2.56⅝
Antwerpen	5.13¾	5.15	5.41¼	5.05	3.86¼	3.41¼	2.28¾—2.56⅝
Basel & Zürich	5.13¾	5.13¾	6.40¾	5.05	3.85	3.38¾	2.27½—2.56¼
Amsterdam	41⅝	41¾	39¾	42¼	56	62¼	94—94½
Hamburg	36¾	36¾	35	37¾	49½	55¼	82—83
Bremen	79⅝	79½	75½	81¾	106½	121¾	179½—180½
Frankfurt a. M.	41¾	42	39⅞	42¾	55¾	62½	94—94½
Berlin, Leipzig und Cöln	72¾	73¾	69¾	74½	96½	110¾	164—165
Goldagio	—	—	—	1—1½	33½	52	130
Discont-Papier I. Classe 2-3 Mon. . .	4—6	7—7½	10—12	7	5	7	8—10
London in Gold	—	—	—	—	—	—	109⅝—109⅞

	1865 Ende des Monats					
	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.
London	223—225	217—218	164—165½	154—156	151—152	151—153½
Paris	2.52½—2.50	2.62½—2.60	3.41¼—3.37½	3.66¼—3.67½	3.75—3.72½	3.70—3.67½
Antwerpen	2.52½—2.50	2.62½—2.60	3.42½—3.48¾	3.67½—3.62½	3.75—3.72½	3.70—3.67½
Basel & Zürich	2.52½—2.50	2.62½—2.60	3.41¼—3.37½	3.65—3.62½	3.73¾—3.72½	3.68¾—3.67½
Amsterdam	85—86	81—82	62—63	58—59	56—57	56½—57½
Hamburg	75—76	72—73	54½—55½	51—52	50—51	50½—51½

Bremen	163—164	157—159	119—120	111—113	110—111	109—110
Frankfurt a. M.	85—86	81—82	62—62½	58—59	56—57	56½—57½
Berlin, Leipzig und Cöln . .	147—148	143—145	108—109½	101—103	99—100	99—101
Goldagio	103⅞	101⅞	51	46⅜	37½	41
Discont-Papier I. Classe 2-3 Mon.	8—10	9	7	7—8	7—8	6—7
London in Gold	109¼—109½	107¾—108¼	109⅛—109⅜	109½—109⅞	109⅞—110⅛	109—109½

	1865 Ende des Monats					
	Juli.	August.	September.	October.	November.	December.
London	155—156	157—158	157—158	158—159	161¼—161¾	158½—159
Paris	3.65—3.62½	3.60—3.57½	3.60—3.57½	3.57½—3.55	3.52½—3.48¾	3.57½—3.55
Antwerpen	3.65—3.62½	3.60—3.57½	3.60—3.57½	3.57½—3.55	3.52½—3.48¾	3.57½—3.55
Basel & Zürich	3.65—3.62½	3.60—3.57½	3.60—3.57½	3.57½—3.55	3.50—3.47½	3.56¼—3.53¾
Amsterdam	57—58	58½—59	58¼—58¾	58½—59½	60¼—60¾	58½—59
Hamburg	52—53	51½—52	51¾—52¼	51½—52½	53¼—53¾	52½—53
Bremen	111—113	113½—114½	113½—114½	114—115	116½—117¼	114½—115
Frankfurt a. M.	57—58	58¼—58¾	58—58½	58½—59½	60¼—60¾	58½—59
Berlin, Leipzig und Cöln . .	101—102	103—104	102½—102¾	103—104	106¼—106¾	103—104
Goldagio	44	44½	44	46⅛	48	45⅛
Discont-Papier I. Classe 2-3 Mon.	8	7	8	8—9	8—10	7—9
London in Gold	108⅛—108⅜	109⅛—109⅜	109⅝—109¾	108⅞—109⅛	109—109¼	109—109¼

Nach der New-Yorker Handelszeitung vom 6. Januar 1866.

V.

Die Gesammtschuld der Vereinigten Staaten am 1. Januar 1866.

Charakter der Emission.	Wann fällig.	Betrag.	Total.
Schuld, mit klingender Münze zu verzinsen.			
6% Obligationen	December 31, 1867, und Juli 1, 1868	D. 18,323,591 80	
5% do.	Januar 1, 1874	20,000,000 00	
5% do.	Januar 1, 1871	7,022,000 00	
6% do.	December 31, 1880, und Juni 30, 1881	282,645,800 00	
6% 5-20 do.	Mai 1, 1867, oder Mai 1, 1882	514,780,500 00	
6% 5-20 do.	Nov. 1, 1869, oder Nov. 1, 1884	100,000,000 00	
6% 5-20 do.	Nov. 1, 1870, oder Nov. 1, 1885	50,590,300 00	
5% 10-40 do.	März 1, 1874, oder März 1, 1904	172,770,100 00	
6% do., Oregon Kriegs	Juli 1, 1881	1,016,000 00	
			D. 1,167,148,291 80
Schuld, mit Papiergeld zu verzinsen.			
6% Obl., Union Pacific E. B. Co	November 1, 1895	D. 640,000 00	
6% Obl., Central Pacific E. B. Co	Januar 16, 1895	2,362,000 00	
4, 5 und 6% temporäre Anleihe	Zehn Tage nach 30 Tage Kündigung	97,257,194 50	
Schuld-Certificate	1 und 2 Jahr vom Datum	60,667,000 00	
1 und 2 Jahr 5% Noten	1 Jahr vom Datum	8,536,900 00	
3 Jahr Compound Interest Noten	3 Jahr vom Datum	180,012,141 00	
3 Jahr 7-30 Schatzscheine	3 Jahr vom Datum	830,000,000 00	
			1,179,475,235 50
Ueberfällige, aber nicht zur Zahlung präsentirte Schuld.			
Texas Indemnity Obl.		D. 726,000 00	
3 Jahr 7-30er Schatzscheine		240,000 00	
Obligationen		81,268 68	
Schatzscheine		118,411 64	
Temp. Anleihe, Gold		1,200 00	
			1,166,880 32
Unverzinsliche Schuld.			
V. St. Noten		D. 426,231,389 75	
Do. kleine zum Ersatz für Scheidemünze ausgegeben		26,000,420 62	
Gold-Certificate für Deposits		7,288,140 00	
			459,519,950 37
Totalschuld			D. 2,807,310,357 99
Bestand im Schatz, Gold		D. 45,735,550 69	
Papier		44,993,271 11	
			90,728,821 80
Betrag der Schuld, abzügl. Bestand im Schatze			D. 2,716,581,536 19

Vorstehendes ist eine correcte Darlegung der öffentlichen Schuld, wie sie aus den Büchern und Schatzmeisters-Berichten im Departement am 1. Januar 1866 hervorgeht.

Hugh McCulloch, Finanzminister.

VII.

Untersuchungen über den Einfluss der Fruchtpreise auf die Bevölkerungsbewegung.

Von

H. v. Scheel,

Doctor der Rechte und der Philosophie, Mitglied des statistischen Seminars zu Jena.

I. Herzogthum Sachsen-Altenburg von 1835 bis 1864.

Dass das Wohlergehen und Wachsthum der Bevölkerung eines Landes innig zusammenhängt mit der Quantität der gebotenen Subsistenzmittel, ist eine längst bekannte Thatsache. Die Art jedoch und den Grad der Abhängigkeit der Bevölkerung von den gegebenen Nahrungsmitteln zu erkennen und nachzuweisen, ist Aufgabe der Statistik. Die Forschungen derselben knüpften sich zunächst an das Faktum an, dass in Noth- und Theuerungsjahren eine ungewöhnliche Sterblichkeit dadurch zu entstehen pflegt, dass ein grosser Theil der Bevölkerung die hochgestiegenen Preise der hauptsächlichsten Nahrungsmittel nicht mehr zu bezahlen im Stande ist. Die erste auf Zahlenreihen gestützte Spezialuntersuchung über die durch das Steigen und Fallen der Nahrungsmittelpreise resp. Kornpreise herbeigeführte Vermehrung und Verminderung der Zahl der Todesfälle wurde in Frankreich für den Zeitraum von 1674—1764 durch Messance[1]) 1767 publizirt, und ergab, dass in einer gegebenen Reihe von Jahren mit durchschnittlich niedrigerem Kornpreis die Sterblichkeit eine geringere sei, als in einer sol-

1) Recherches sur la population des généralités d'Auvergne, de Lyon, de Rouen et de quelques provinces et villes du royaume avec des reflexions sur la valeur du bled tant en France qu'en Angleterre depuis 1674 jusqu'en 1764 par M. Messance. Paris 1767.

chen mit durchschnittlich höherem[2]). Dieselbe wurde bis 1788 fortgesetzt von Melier[3]), und in neuster Zeit hat Legoyt eine Geschichte der Theuerungen in Frankreich seit dem 10. Jahrhundert mit Rücksicht auf die jedesmaligen Sterblichkeitsverhältnisse gegeben[4]). Letzterer nahm dabei auch Rücksicht auf die Schwankungen in den Geburts- und Trauungsverhältnissen, in welchen Untersuchungen ihm Quetelet in Belgien vorangegangen war, der für die Jahre 1815 bis 1826 einen Einfluss der Getreidepreise auch auf diese Faktoren der Bevölkerungsbewegung nachgewiesen hatte[5]). Für Belgien setzten Heuschling[6]) und Horn[7]) die Forschungen auf diesem Gebiete fort. Quetelet widerlegte auch die Behauptungen Sadler's, welcher in England gerade das Entgegengesetzte der in Frankreich beobachteten Erscheinungen bemerkt haben wollte, indem Quetelet geltend machte, dass die Mortalität weder durch nur unbedeutende Preisschwankungen beeinträchtigt werden müsse, noch auch sich der Einfluss der letzteren stets in den Zahlen desselben Jahres kundgeben werde[8]). In der neueren Zeit sind für England Farr's[9]) und Porter's[10]) Untersuchungen bemerkenswerth. Die in Italien, Schweden, den Niederlanden angestellten führten zu denselben Resultaten[11]). Besondere Beachtung[12]) verdienen aber die deutschen aus dem Jahre 1852 datirenden For-

---

2) Die Resultate mitgetheilt bei M. A. Legoyt, La France et l'Etranger. Paris 1865. 1re Etude. Des chertés en France et de leur influence sur le mouvement de la population. p. 15.

3) Memoir, gelesen an der Academie der Wissenschaften zu Paris 1837.

4) S. Anm. 2.

5) Quetelet, Ueber den Menschen. Deutsche Ausgabe. Stuttgart 1838. S. 81.

6) Population de la Belgique. Résumé decennal. Bruxelles 1832. p. 25.

7) Bevölkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien. Leipzig 1854. S. 231 ff.

8) Quetelet a. a. O. S. 170.

9) W. Farr, The influence of the high prices of wheat on the mortality of the people of England. Journ. of the Statistic. Soc. of Lond. IX, 158 sqq.

10) Progress of the nation. London 1851. p. 439 sqq.

11) Die gesammte Litteratur über dieses Feld lässt sich zusammenstellen aus: Süssmilch, Göttliche Ordnung. Ausgabe von Baumann. Berlin 1776. III. S. 21 ff. Quetelet a. a. O. S. 170 ff. Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik. 1. Th. Leipzig 1859. S. 313 ff. Roscher, Kornhandel u. Theuerungspolitik. Stuttgart 1852. S. 54 ff. Kolb, Handbuch der vergl. Statistik. Breslau 1865. S. 499. Frantz, Handbuch der Statistik. Breslau 1864. S. 88. Schäffle, Nationalöconomie. Leipzig 1861. S. 296.

12) Wappäus a. a. O. S. 196 giebt nur einige Notizen über Sterblichkeit und Fruchtpreise in Preussen, England und Frankreich in den Jahren 1844 bis 1853.

schungen von Engel[13]). Während die bisher erwähnten Arbeiten sich meist damit begnügten, eine mehr oder weniger grosse Menge sich gerade darbietender absoluter Zahlen zusammenzustellen, bei besonders auffallenden Zahlenverhältnissen auf den Einfluss der Getreidepreise auf die Bevölkerungsfaktoren hinzuweisen und so im Ganzen nicht viel mehr zu constatiren, als was gesunder Menschenverstand aus alltäglicher Erfahrung auch ohne Hilfe der Statistik zu schliessen im Stande ist, finden wir in den sächsischen Untersuchungen ein wirklich wissenschaftlich-methodisches Vorgehen in der Art, dass die einzelnen, in ihre Unterarten[14]) zerlegten Faktoren der Bevölkerungsbewegung in absoluten und Verhältnisszahlen mit Rücksicht auf alle physischen und sozialen Einflüsse dargestellt werden, denen sie denkbarer Weise unterworfen sein können, und so die Möglichkeit einer zusammenhängenden Beobachtung der die Bevölkerungsbewegung bestimmenden Momente gegeben wird. Leider wird die Klarheit der Darstellung dadurch beeinträchtigt, dass meist die Preise und Bevölkerungsfaktoren nicht in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge, sondern umgekehrt die Jahre nach der Rangfolge ihrer Preise geordnet sind und so Zusammengehöriges auseinandergerissen wird; gleich als ob die physischen Einflüsse mit dem Kalenderjahre endeten und anfiengen. Die Wahrheit der geringen Ergebnisse, welche aus einer Beobachtungsreihe von nur sechszehn Jahren, 1834—1849, hervorgehen können, leidet in der Haupttabelle dadurch, dass die Resultate des Jahres 1849 ganz willkürlich[15]) als Massstab zu Grunde gelegt sind, während doch gerade dieses Jahr recht weit vom Normaldurchschnitte entfernt war. So sind wir denn, was die Endergebnisse anlangt, auch durch diese der Methode nach trefflichen Untersuchungen nicht über Quetelet's Resultate hinausgekommen, wodurch das Vorhandensein der in Rede stehenden Einflüsse bei Geburten und Trauungen, namentlich aber bei Sterbefällen im Allgemeinen als erwiesen angenommen wird, und denen nur Legoyt die Beobachtung hinzugefügt hat, dass derselbe Grad von Theuerung nicht überall mit gleicher Intensität wirken müsse, und die Wirkungen durch einen hohen Grad wirthschaftlicher Entwicklung geschwächt oder beseitigt werden können.

---

13) Statistische Mittheilungen aus dem Königreich Sachsen. Bevölkerung. 2. Abth. Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1834—1850. 2. Lfg. Dresden 1852.

14) so Geburten in uneheliche, eheliche, Todtgeburten u. s. w.

15) Dass die Resultate des Jahres 1849 die letzten und darum die sichersten seien, ist keine Rechtfertigung für die willkürliche Annahme. Der sechszehnjährige Durchschnitt hätte grössere Sicherheit geboten.

Bei diesem Stande der Frage erscheinen weitere Untersuchungen durchaus nöthig und namentlich solche, welche sich auf eine möglichst lange Reihe von Jahren erstrecken und die mitwirkenden Einflüsse in ihrem Ineinandergreifen beobachten.

Da die Arbeiten im statistischen Bureau zu Jena natürlich auf thüringische Statistik hinführten, eine Gesammtstatistik des thüringischen Ländercomplexes aber nicht existirt, so wurde aus demselben zunächst dasjenige Land in Rücksicht auf die in Rede stehenden Verhältnisse dargestellt, welches die meisten und sichersten statistischen Unterlagen versprach, das Herzogthum Altenburg.

Es kann gefragt werden, ob es gerathen sei, auf einem Gebiete von nur $24,_{00}$ Quadratmeilen und (1865) 141,891 Einwohnern dergleichen Forschungen machen zu wollen, welche, um einigermassen sichere Resultate zu ergeben, auf sehr breiter Grundlage angestellt sein sollten. Abgesehen davon, dass die Ermittlungen über Altenburg nur den Anfang bilden sollen für möglichste Erforschung und Zusammenstellung derselben Data in ganz Thüringen, so haben dergleichen Untersuchungen auf kleinerem Gebiete den Vorzug, dass die Verhältnisse gleichartiger und leichter zu übersehen sind, und in Folge dessen die verschiedenartigen Einflüsse einer eingehenderen Berücksichtigung unterworfen werden können. Ja, ich glaube sogar, dass man niemals ein so grosses Gebiet, wie z. B. Frankreich, als Ganzes betrachten sollte, weil die ausserordentlichen Verschiedenheiten des Bodens, Klimas, der Witterung u. s. w. verwischt und unberücksichtigt bleiben und somit ein völlig richtiges Bild nie entstehen kann.

Dass man aus einer Untersuchung, welche sich auf kaum 150,000 Menschen und einen Zeitraum von leider nur 30 Jahren [16]) erstreckt, keine allgemein gültigen Resultate ableiten kann, ist klar. Wenn wir jedoch auch auf diesem kleinen Gebiet auffallende, lehrreiche und von den bisherigen abweichende Ergebnisse nachzuweisen im Stande sind, so dürfen wir für unsere Zahlen wenigstens einige Beachtung bei weiteren Forschungen beanspruchen. Uebrigens bietet das Herzogthum Altenburg in den letzten 30 Jahren von 1835 bis 1864 keine ungeeignete Grundlage zu Beobachtungen für das mittlere Deutschland [17]).

---

16) Einigermassen sichere Zahlen für die Zeit vor dieser Periode waren nicht zu beschaffen.

17) Als Quellen für die altenburgische Landeskunde wurden benutzt: 1) Der Herzoglich Sachsen-Altenburgische vaterländische Geschichts- und Hauskalender (die betreff. Jahrgänge), Hofbuchdruckerei zu Altenburg, in welchem jedes Jahr ein vortrefflicher statistischer Bericht über das Herzogthum gegeben wird. 2) Einige Nach-

Weder Boden noch Klima bieten hervorstechende Anomalieen. Ersterer ist ohne bedeutende Erhebungen durchschnittlich mässig fruchtbar, letzteres im Allgemeinen mild. Die Bevölkerung ist dicht, jedoch im Verhältniss zur Fruchtbarkeit des Landes nicht übermässig [18]), und auf Stadt und Land angemessen vertheilt. Die Beschäftigung ist vorwiegend Ackerbau, während Industrie und Handel keineswegs vernachlässigt sind. Die Vertheilung der Kulturarten ist eine normale [19]). Hinsichtlich der Vertheilung des Grundeigenthums ist die durchschnittliche Besitzfläche, wenigstens im Ostkreise des Herzogthums, allerdings eine bedeutend grössere als im übrigen Mitteldeutschland [20]), jedoch kann ein störendes Vorwiegen des grossen oder kleinen Grundeigenthums nicht gefunden werden. Der mittlere Grundbesitz occupirt die Hauptmasse der Fläche [21]). Die in einem nicht unbedeutenden Theile des Ostkreises vorherrschende Wirthschaftsart, welche unter dem Namen der altenburgischen Landwirthschaft bekannt ist, giebt durch ihre Stabilität eine um so sicherere Grundlage für unsere Untersuchung. Die innern sozialen und politischen Zustände sind den mitteldeutschen Verhältnissen angemessen und durchschnittlich erfreulich, der Verkehr mit den Nachbarländern ist lebhaft und durch gute Communicationswege gefördert. Im Ganzen hat sich das Land in den letzten dreissig Jahren in einem langsamen, aber stetigen Fortschritte befunden.

---

richten über den Bezirk des Kreisamts Altenburg. Altenb. 1843. 3) Brachelli, Deutsche Staatenkunde. 2. Bd. Wien 1857. S. 150 ff. 4) v. Scheel, Die bisherigen statistischen Leistungen über Vertheilung des Grundeigenthums in Deutschland. Hildebrand's Jahrbücher f. Nat. u. Stat. Bd. V Heft 2 u. 3 S. 195 ff. 5) Die Akten des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten zu Jena.

18) 5912 Einwohner per Qu.-M.

19) Von dem Gesammtareal von 206,343,$_{77}$ Altenburger Acker (1 A. Acker = 2,$_{51}$ preuss. Morgen) nehmen ein: Gärten und Gehöfte 2,$_{84}$, Ackerland 53,$_{11}$, Wiesen 8,$_{11}$, Waldungen 30,$_{61}$, Weiden 2,$_{47}$, Gewässer 0,$_{37}$, Steinbrüche u. s. w. 0,$_{14}$, unkultivirte Flächen 2,$_{35}$ Prozent. Diese Zahlen weichen sowohl von den von Brachelli a. a. O. S. 150 gegebenen, als auch von den in der Beilage zum Amts- und Nachrichtsblatt vom 18. Dec. 1858: „Uebersicht des Flächeninhalts und der Grundsteuereinheiten sämmtlicher Fluren“ befindlichen nicht unbeträchtlich ab, müssen, aus den neusten amtlichen Ermittlungen hervorgegangen, jedoch als die richtigen angesehen werden.

20) v. Scheel a. a. O. S. 208. In Mitteldeutschland stellt sich die durchschnittliche Grösse einer land- und forstwirthschaftlichen Besitzung auf 46,$_{5}$ preuss. Morgen, in Altenburg auf ca. 112,$_{9}$ = 45 altenb. Acker.

21) Nach einer Schätzung in „Einige Nachrichten“ a. a. O. S. 68 nehmen ein

die Güter von durchschnittlich	57	Acker:	11,$_{80}$ %	der Gesammtfläche,
- - - -	43	-	11,$_{52}$ -	- -
- - - -	32	-	9,$_{95}$ -	- -
- - - -	18	-	7,$_{81}$ -	- -

Die Abnormitäten des Ost- und Westkreises gleichen sich im Gesammtresultat zu normalen Verhältnissen aus[22]). Diese Abweichungen sowohl, als manche andere Verhältnisse, welche bei unserer Untersuchung in Betracht gezogen werden sollten, auf sicheren Zahlengrundlagen nachzuweisen, mangelt leider das Material. So wäre es zur Bestimmung der Folgen eines Misswachses wichtig, den Grad der Abhängigkeit oder Unabhängigkeit der Bevölkerung von fremder Getreideproduktion zu kennen. Leider wissen wir nichts als die Thatsache, dass aus dem Ostkreise nicht unbedeutende Mengen Getreide namentlich nach Sachsen ausgeführt werden. Wie viel aber beträgt die Einfuhr an andern Stellen? Berechnungen über Consumtion und Produktion von Weizen, Korn, Kartoffeln nach Analogie sächsischer und preussischer Verhältnisse[23]) haben uns zu keinem annehmbaren Resultat geführt[24]).

---

22) Der Ostkreis steht an Fruchtbarkeit etwas über, der Westkreis etwas unter dem Durchschnitt für Thüringen. Ebenso verhält es sich mit der Bevölkerung. Im Ostkreise kamen 1864 7848 Einw. auf die Qu.-M., im Westkreise 3992. Hildebrand's Jahrbb. IV. 5 u. 6. S. 496.

23) Zeitschrift des statistischen Bureaus des sächsischen Ministeriums des Innern 1861 Nr. 11 u. 12.

24) Hiernach stellte sich bei einem Altenburger Acker (= 1,16 sächs. A.)

	Roggen.	Weizen.	Kartoffeln.	
der Ertrag an	9,79	9,93	100,80	Altenb. Scheffel = 1,[illegible] sächs. Sch.
das Aussaatbedürfniss	1,24	1,00	10,80	
Das Consumtionsbedürfniss pro Kopf der Bevölkerung nach Analogie von Preussen (Roscher, Kornhandel S. 22):	1,20	0,27	3,70	Scheffel.
Wenn die Fruchtgattungen folgende Prozente des Ackerlandes einnehmen:	23 %	10 %	10 %	(Sächs. Zeitschr. a. a. O. S. 126),
so berechnen sich für dieselben:	25,206	10,959	10,959	Altenb. Acker.
Folglich stellt sich die Produktion auf:	246,766	108,822	1,104,667	Altenb. Scheffel.
Das Consumtionsbedürfniss für die ganze Bevölkerung aber beträgt: bei einer Bevölkerung von 120,690 Einw. (1835)	144,829	32,506	446,553	Scheffel,
bei einer Bevölkerung von 141,900 Einw. (1864)	170,280	38,313	525,030	-
das Aussaatbedürfniss für die betreffenden Kulturflächen:	31,255	10,959	118,357	-

Diese Berechnungen können augenscheinlich nicht zutreffen. Andere Anhaltepunkte als die Analogie nach sächsischen Verhältnissen sind uns aber nicht gegeben.

Ebensowenig steht über die Zunahme der landwirthschaftlichen Produktion und die durch die Zeitanforderungen herbeigeführte Steigerung des Consumtionsbedürfnisses fest. Ja, nicht einmal die Zahl der landwirthschaftlichen Produzenten ist genau bekannt, welche doch für unsere Untersuchung insofern wichtig ist, als man mit Recht fragen kann, ob eine Erhöhung der Kornpreise auf das wirthschaftliche und physische Leben des Produzenten einen eben so grossen Eindruck hervorbringen wird, als auf das des Nichtproduzenten, da Ersterer im Stande sein wird, einen grösseren Theil des erzeugten Getreides als gewöhnlich zurückzubehalten und sich weniger in nothwendigen Dingen, als Kleidung, Getränk u. s. w., einzuschränken. Wenn er für das verkaufte Getreide einen genügend hohen Preis erhält, so wird solche Einschränkung vielleicht nicht einmal nöthig sein, während dieselbe umgekehrt vielleicht bei ausnahmsweise niedrigen Getreidepreisen nothwendig werden kann. Wir können diese Punkte indess deshalb auf sich beruhen lassen, weil die eigentlichen Produzenten[25]) in Altenburg wenigstens keinen so grossen Theil der Bevölkerung ausmachen, dass die Wirkungen der Getreidepreise in ihren Gesammtergebnissen dadurch alterirt erscheinen könnten. Die Grösse der durch Steigen und Fallen der Nahrungsmittelpreise herbeigeführten Einschränkung und Ausdehnung des Nahrungsmittelconsums wird sich eben nur in ihren Wirkungen auf die Bevölkerungsbewegung erkennen lassen.

Zur Feststellung des Verhältnisses zwischen der gegebenen Quantität der Subsistenzmittel und der Bevölkerung müssen wir uns also begnügen mit einem Vergleich der Bewegung der Bevölkerung und der Nahrungsmittelpreise. Auf die allerdings bemerkbare Steigerung derselben im Laufe der letzten Jahrzehnte[26]) würde nur insofern besonders Rücksicht zu nehmen sein, als dieselbe unabhängig von der Quantität der erzeugten Nahrungsmittel aus einer allmäligen Geldver-

---

25) Seitdem die Löhne der Landbauarbeiter in Naturalien immer mehr verschwinden, nimmt auch diese Bevölkerungsclasse keine Ausnahmsstellung unter den übrigen Consumenten mehr ein. Bei der Wirthschaft mit Naturallöhnen wird übrigens diese Classe gerade durch kärgliche Zumessung von Lohn und Kost zu leiden haben, wozu noch der Umstand kommt, dass bei einem Misswachs nicht nur die Quantität, sondern in der Regel auch die Qualität der Nahrungsmittel eine geringere ist.

26) Für die letzten hundert Jahre resp. zehn Jahrzehnte ist die Bewegung der Altenburger Kornpreise folgende (pro Altenb. Scheffel):

billigung[27]) hervorgegangen wäre. Hierfür sind jedoch in Thüringen bis jetzt keine Anhaltepunkte gegeben und darf ausserdem angenommen werden, dass dieselbe durch Steigerung der Arbeitslöhne in den letzten 30 Jahren mindestens aufgewogen ist. Wir werden also für unsere Untersuchung ohne Weiteres diejenigen Preise anwenden, welche wir in den betreffenden Jahren jedesmal aufgezeichnet finden[28]). Es bedarf keiner Auseinandersetzung, dass hier nicht die Preise aller Nahrungsmittel, sondern nur die der wichtigsten in Betracht kommen, also die von Getreide, Kartoffeln und Fleisch. Der Geldwerth des Fleischconsums ist jedoch im Verhältniss zu dem des Getreide- und Kartoffelconsums ein so geringer und der Consum an sich so viel entbehrlicher,

---

Zeiträume.	Preis.		Differenz zwischen höchstem u. niedrigstem Preis des Zeitraums.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1765—1774	3	9	7	12
1775—1784	2	12	—	25
1785—1794	3	9	1	29
1795—1804	4	19	2	29
1805—1814	6	17	2	18
1815—1824	5	8	7	28
1825—1834	3	19	3	—
1835—1844	4	10	2	28
1845—1854	5	18	5	28
1855—1864	5	26	3	27
1765—1814	3	29	7	24
1815—1864	4	29	8	13
1765—1864	4	14	8	23
1835—1864	5	9	5	28

Obige Tabelle zeigt, dass die Schwankungen der Preise zwar innerhalb kleinerer Zeiträume an sich sehr bedeutende sind, die durchschnittliche Zunahme aber eine stetige und geringe ist; dass ausserdem die Schwankungen der Preise heut zu Tage noch nicht geringere geworden sind, wie vor hundert Jahren, trotz der unendlich verbesserten Communicationsmittel.

27) Hildebrand's Jahrbücher Bd. III Heft 4 u. 5: Laspeyres, Hamburger Waarenpreise 1851—1863 und die kalifornisch-australischen Goldentdeckungen seit 1848 berechnet die Geldverbilligung für Hamburg und London. Dass aber dergleichen Berechnungen, so richtig sie für den bestimmten Platz sein mögen, auf andere Plätze nicht ohne Weiteres anwendbar sind, geht aus demselben Aufsatze hervor.

28) Die Umwandlung des vor dem Jahre 1840 in Altenburg geltenden Münzfusses in den heutigen ist selbstverständlich geschehen. S. Herzogl. Altenburg. Gesetzsammlung f. d. J. 1840 S. 103 ff.

dass wir denselben füglich ausser Betracht lassen können[29]). Da nun auch von den Getreidearten für den menschlichen Verzehr nur Roggen und Weizen in Betracht kommen, so bleiben also nur die Preise dieser beiden Nahrungsmittel und die der Kartoffeln in Frage. Weil aber der Roggen von diesen drei Artikeln nicht nur der bei Weitem wichtigste ist, sondern auch aus beifolgender Tabelle[30]), in welcher auf

---

29) Für die Feldfrüchte legen wir hier die bei Roscher, Kornhandel S. 22 gegebenen Verhältnisse zu Grunde, für das Fleisch die von Engel, Mittheilungen a. a. O. S. 24. Hiernach berechnet sich der Consum pro Kopf an Roggen 3,25, Weizen 0,75, Hafer 0,03, Hülsenfrüchte 0,41, Kartoffeln 10,00 preuss. Scheffel, Rindfleisch 15, Schweinefleisch 23, Schaffleisch 3, Kalbfleisch 8 Pfund. Die Kornconsumtion ist wohl sehr niedrig gegriffen. Nehmen wir mit Schulze (s. Roscher a. a. O.) 10 preuss. Scheffel Kornfrüchte per Kopf und ausserdem 10 Scheffel Kartoffeln, erstere à nur 2 Thlr., letztere à 18 Sgr., dazu die 49 Pfund Fleisch à 3 Sgr., so repräsentiren erstere einen Werth von 26 Thlrn., letzteres von noch nicht 5 Thlr., also nicht einmal 20 % des ersteren. — Die Untersuchung über den Einfluss, welche die Vertheuerung oder Verbilligung jener 3 Pfund Schaffleisch auf die Bewegung der Bevölkerung machen könnte, hätte sich Engel a. a. O. gewiss sparen können.

30) Bewegung der Preise der drei Hauptfruchtgattungen von 1845—1864 in Altenburg:

Jahr.	Die Zunahme (+) resp. Abnahme (—) der Preise gegen das Vorjahr betrug in Prozenten bei		
	Roggen.	Weizen.	Kartoffeln.
1845	+ 9,91	+ 17,65	+ 13,80
1846	+ 42,85	+ 20,00	+ 54,54
1847	+ 40,52	+ 30,99	+ 31,37
1848	— 57,30	— 42,56	— 50,75
1849	— 21,92	— 3,30	— 27,27
1850	+ 50,55	— 5,11	+ 50,83
1851	+ 11,91	+ 6,59	+ 62,63
1852	+ 25,33	+ 14,04	+ 3,51
1853	+ 7,97	+ 15,76	+ 5,00
1854	+ 21,67	+ 31,07	+ 17,74
1855	— 0,80	+ 0,65	— 4,11
1856	— 4,44	— 2,50	— 7,14
1857	— 30,21	— 20,20	— 16,82
1858	— 3,06	— 7,47	— 24,06
1859	— 6,33	— 13,95	+ 4,06
1860	+ 21,62	+ 28,12	+ 32,56
1861	— 8,33	— 1,22	+ 3,51
1862	+ 7,27	— 4,11	— 6,78
1863	— 11,06	— 10,73	— 9,09
1864	— 17,91	— 9,61	0,00

Grund der in Tabelle I gegebenen Data die Preisbewegung jener drei Fruchtgattungen in den letzten 20 Jahren dargestellt ist, hervorgeht, dass die Preisbewegung derselben eine fast ganz gleiche ist; und da wir ferner erwägen müssen, dass der Consum von Weizen gegen den Kornconsum sehr unwichtig und durch diesen ersetzbar ist, so werden wir nicht mehr von einem Vergleich der Preise der Nahrungsmittel überhaupt mit der Bevölkerungsbewegung, sondern von einem solchen des Kornpreises mit der letzteren zu sprechen haben und uns damit begnügen können, auf Abweichungen des Ganges der Kartoffelpreise am geeigneten Orte hinzuweisen.

Für die richtige Bestimmung des Kornpreises sind nun aber zwei Umstände wichtig: 1) die Art der Erhebung, 2) die Art der Zusammenstellung. Die gegebenen Preise sind die mittleren Jahrespreise der Stadt Altenburg, wo seit 1643 am Sonnabendmarkttage jeder Woche aus den stattgehabten Getreideverkäufen der Durchschnittspreis für den altenburger Scheffel von Amtswegen ermittelt wird[31]). Zusammengestellt sind die Preise nach den Kalenderjahren. Roscher[32]) bemerkt

---

Die Kartoffelpreise mussten aus den Akten der thüringischen Brennereistatistik entnommen werden, da dieselben für Altenburg nicht zu beschaffen waren. Auch für Thüringen waren die Zahlen für sämmtliche 30 Jahre seit 1835 nicht vorhanden. Für obigen Zweck genügt ein 20jähriger Zeitraum vollständig. Die in den Brennereistatistiken gegebenen Preise sind Durchschnittspreise für ganz Thüringen. Unrichtigkeiten entstehen aus dieser Verschiedenheit nicht, da es wesentlich auf die Preisbewegung, nicht die Preissummen an sich ankommt. Erstere ist aber in ganz Thüringen jedenfalls im Allgemeinen dieselbe, wie in Altenburg.

31) Die Kornpreise seit 1746 bis 1846 sind auch publicirt in der „Uebersicht über die wöchentlichen Getreidepreise, insbesondere des Korns". Zusammengestellt von J. A. Schurich. Altenburg 1847.

32) Kornhandel a. a. O. S. 10. Aus beistehender Tabelle ergiebt sich auch die Behauptung Roscher's, dass die October-, November- und Dezemberpreise die niedrigsten seien, für Altenburg nicht als bewiesen.

Preis pro Scheffel:	1835		1836		1837		1838		1839		1840		1841		1842		1843		1844		Sa.	
im Monat (Stand der Durchschnittspreis des Korns auf dem Altenburger Markte:)	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.
Januar	3	9	3	4	3	1	4	10	6	12	5	19	3	18	3	10	5	20	4	26	43	9
Februar	3	6	2	29	3	1	4	13	6	12	5	13	3	18	3	10	5	15	4	24	42	21
März	3	6	2	28	3	4	4	10	6	7	4	29	3	18	3	5	5	17	4	20	41	24
April	2	29	2	27	3	6	4	14	6	6	4	29	3	8	3	5	6	5	4	15	41	24
Mai	3	4	2	27	3	12	4	15	6	11	4	25	3	—	3	10	6	20	4	—	42	4
Juni	3	6	3	6	4	—	5	2	6	9	4	25	2	28	3	13	8	3	3	25	44	27
Juli	3	9	3	6	3	15	5	—	5	27	5	9	3	7	4	10	7	24	3	25	44	22
August	3	4	3	13	3	23	6	1	5	7	4	23	3	20	4	6	7	—	3	17	44	29
September	2	29	3	9	4	—	6	5	5	5	4	1	3	18	4	15	6	—	3	15	43	7
October	3	9	3	9	4	2	6	25	5	8	4	—	3	10	5	8	5	1	3	20	44	2
November	3	6	3	9	4	13	6	11	5	24	3	21	3	8	5	21	5	—	3	25	44	18
Dezember	3	1	3	9	4	4	6	12	5	18	3	9	3	4	5	18	4	22	3	25	43	2

zwar, »es sei eine sehr verbreitete Unart und könne zu sehr verkehrten (welchen?) Schlüssen führen,« die Preise von Januar bis Dezember zusammenzustellen, nichtsdestoweniger sehen wir uns genöthigt, zur Verbreitung dieser Unart beizutragen, und zwar deshalb, weil wir 1) gar keinen Grund sehen, warum die Zusammenstellung der Preise von October bis September richtiger sein sollte, wie die von Januar bis Dezember, wenn beide Arten nur auf längere Zeiträume methodisch beibehalten werden. Warum will Roscher gerade »von Ernte zu Ernte rechnen«? Die Erntezeit ist in den verschiedenen Theilen Deutschlands sehr verschieden, das Erntejahr also gar kein fester Begriff; und ausserdem kommt es nicht darauf an, wann das Getreide geerntet, sondern wann es zu Markt gebracht wird. 2) aber behalten wir das Kalenderjahr bei, weil eine Vergleichung des Ganges der Preise des Erntejahrs und des Kalenderjahrs lehrt [33]), dass dieser fast ganz derselbe ist

Es kommt nicht darauf an, ob das Jahr ein „gewöhnliches" sei, sondern ob die Kornpreise überhaupt steigende oder fallende Tendenz haben. Die Sommerpreise sind jedoch in der Regel die höchsten.

33) Wir geben die Bewegung der Kornpreise der letzten 20 Jahre nach Kalender- und Erntejahren berechnet zur Bestätigung unserer Behauptung.

Kornpreise in Altenburg pro Altenburger Scheffel.

Jahr.	Kalenderjahr.		Erntejahr.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1845	4	13	3	29
1846	6	10	5	27
1847	8	27	9	11
1848	3	24	4	14
1849	2	29	3	—
1850	3	14	3	6
1851	5	—	4	22
1852	6	8	6	12
1853	6	23	6	10
1854	8	7	8	9
1855	8	5	7	9
1856	7	25	8	12
1857	5	14	5	16
1858	5	8	5	11
1859	4	28	4	15
1860	6	—	5	28
1861	5	15	5	14
1862	5	27	6	2
1863	5	6	5	12
1864	4	28	4	12

und sich nur die ersteren durchschnittlich etwas höher stellen als die letzteren, was aber für den Vergleich mit der Bevölkerungsbewegung gar nichts ausmacht. Unser dritter und durchschlagendster Grund aber ist der, dass alle Daten der Bevölkerungsbewegung, wie Geburten, Trauungen, Sterbefälle, Aus- und Einwanderungen, nach dem Kalenderjahre gerechnet zu werden pflegen, folglich auch die Kornpreise, wenn beider Bewegung verglichen werden soll, nach den gleichen Zeiträumen berechnet werden müssen. Das Material zur Berechnung der Faktoren der Bevölkerungsbewegung für Erntejahre ist zum grössten Theile gar nicht vorhanden, ja wir müssen überhaupt bedauern, dass die Aufzeichnungen über Trauungen und Geburten nach Civilstand und Geschlecht, Todesfälle nach Alter und Geschlecht, über Ein- und Auswanderungen nicht in derselben Vollständigkeit für den Zeitraum von 1835—1864 zu erlangen waren, wie über die hauptsächlichsten Fruchtpreise. Wie dies schon in einer früheren Publikation des statistischen Bureaus in Jena über die Bevölkerungsbewegung in Altenburg [34]) hervorgehoben ist, sind namentlich in Bezug auf Aus- und Einwanderungen die Data höchst unvollkommen. Bei Betrachtung der absoluten Zahlen ist vorzüglich der Umstand störend, dass wir nicht im Stande waren, für den Zeitraum vor 1846 die einzelnen Faktoren der effektiven Bevölkerung des Herzogthums Altenburg zu ermitteln. Denn wenn es auch unzweifelhaft ist, dass von 1834 an die Zählungen wegen Abschlusses des Zollvereins bedeutend genauer als die früheren vorgenommen sind [35]), giebt der schon zitirte Altenburgische Hauskalender doch jährlich nur nähere Angaben über die Faktoren der nach altenburgischen Parochieen eingepfarrten Bevölkerung [36]), welche die der eigentlichen Landesbewohner, wie Tab. I Rubr. 14 u. 15 zeigt, nicht unbeträchtlich übersteigt. In den relativen Zahlen entstehen hierdurch übrigens keine Fehler, weil sich die Angaben über sämmtliche Faktoren der

---

Die geringe Abweichung von 1852 auf 53 würde für einen Vergleich mit der Bevölkerungsbewegung, wie wir später sehen werden (Anm. 49a), noch günstiger bei den Erntejahren als bei den Kalenderjahren sein. 1855 auf 56 bringt keine erhebliche Differenz hervor. — Uebrigens ist es unzweifelhaft, dass es für viele Zweige der Statistik angemessener wäre, von October bis September zu rechnen; so für die Brennereistatistik von mir nachgewiesen s. Hildebrand's Jahrbücher Bd. V S. 236: Die Branntweinbrennerei Thüringens 1858—64.

34) Hildebrand's Jahrbücher Bd. IV S. 491, wo S. 494 auch eine Zusammenstellung der Kornpreisbewegung mit der Bevölkerungsbewegung seit 1846 gegeben ist.

35) Gesetzsammlung für das Herzogthum Altenburg Jahrg. 1833 S. 232 Art. 11.

36) während die Zahl der eigentlichen Landesbewohner nur summarisch angegeben ist.

Bevölkerungsbewegung auf dieses etwas vergrösserte Gebiet beziehen. Erst seit 1846 beschränken sich die Zahlen der Geburten, Trauungen u. s. w. auf die eigentliche Landesbevölkerung[37]). Nachrichten über Aus- und Einwanderung finden sich vor 1851 gar nicht und sind auch dann so unvollkommen, dass nach Berechnung des Ueberschusses der Geburten über die Sterbefälle und der Ein- und Auswanderungen noch eine Differenz bleibt[38]), welche zum grössten Theil aus unangemeldeten

37) Gesetzsammlung Jahrg. 1846 S. 90—92.

38) Folgende Tabelle wird die Ungenauigkeiten der Zählung veranschaulichen. Uebrigens muss bemerkt werden, dass die Zählungen sich in Altenburg stets durch Sorgfalt auszeichneten und von jeher besser waren, wie in den meisten andern deutschen Staaten.

Jahr.	1.	2.	3.	4.
	1) Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen.	2) Bevölkerungsvermehrung gegen das Vorjahr überhaupt.	3) Differenz zwischen Volksvermehrung u. dem Ueberschuss in Nr. 1.	4) Ueberschuss d. Auswanderungen über d. Einwanderungen.
	T. I. Rub. 4 u. 7.	T. I. 14 resp. 15.	Nr. 1, 2.	Tab. I. 10, 11.
1835	1632	+ 2857	+ 1225	
1836	1368	— 204	— 1562	
1837	714	+ 636	— 78	
1838	1266	370	— 896	
1839	969	575	— 394	
1840	822	518	— 304	
1841	1220	1165	— 55	
1842	1373	1736	+ 363	
1843	1056	53	— 1003	
1844	1610	923	— 687	
1845	1723	1287	— 436	
1846	792	1369	+ 577	
1847	1410	770	— 640	
1848	1158	67	— 1091	
1849	1889	1973	+ 84	
1850	1504	151	— 1353	
1851	1433	840	— 593	347
1852	1380	229	— 1161	934
1853	1297	— 111	— 1408	917
1854	1363	— 505	— 1868	1030
1855	1331	+ 757	— 574	344
1856	940	194	— 746	414
1857	1026	409	— 617	243
1858	1438	66	— 1372	173
1859	1283	915	— 368	188
1860	1988	1501	— 487	327
1861	630	436	— 194	333
1862	1352	372	— 980	293
1863	1663	1179	— 484	275
1864	1544	2829	+ 1285	288

Aus- und Einwanderungen erklärt werden muss. Nur 1835, 42, 46 scheinen die Auswanderungen durch die Einwanderungen überwogen worden zu sein. Die ungewöhnliche Vermehrung 1849 gegen 1848 erklärt sich aus der Mitzählung der noch im Lande stehenden Reichstruppen, während 1848 weder die ausgerückten einheimischen noch die eingerückten hannöverschen Soldaten gezählt worden waren. Die bedeutende Zunahme 1864 rührt nicht vom Bevölkerungswachsthum, sondern von der verbesserten Zählungsmethode her [39]). Gar nichts erfahren wir über die innere Fluktuation der Bevölkerung durch Zu- und Wegzüge nach und von Orten des Inlands. Einige dürftige Notizen waren über die Auswanderungen in ausserdeutsche Länder, Amerika und Polen, aus dem Hauskalender zu entnehmen (Tab. I. 12). Uebrigens wird es auch nur diese Gattung von Auswanderungen sein, welche durch den Stand der Kornpreise beeinflusst ist, obgleich unsere Zahlen auch hier keine Anhaltepunkte geben (T. II. 9, 10); während Wanderungen in benachbarte deutsche Länder und von solchen nicht leicht durch Schwankungen der Lebensmittelpreise hervorgerufen sein werden, indem die letzteren in den deutschen Ländern wohl kaum so erhebliche Differenzen bieten, um zur Auswanderung nach den billigeren Gegenden mehr als gewöhnlich zu reizen. Allerdings könnte man annehmen, dass bei höheren Getreidepreisen die Zu- und Wegzüge sich insofern vermehren möchten, als der Nahrungsstand ein viel weniger gesicherter ist, und der Drang nach Veränderung resp. das Suchen nach einer bessern Existenz deshalb vermehrt sein wird [40]). Bei der nachgewiesenen

---

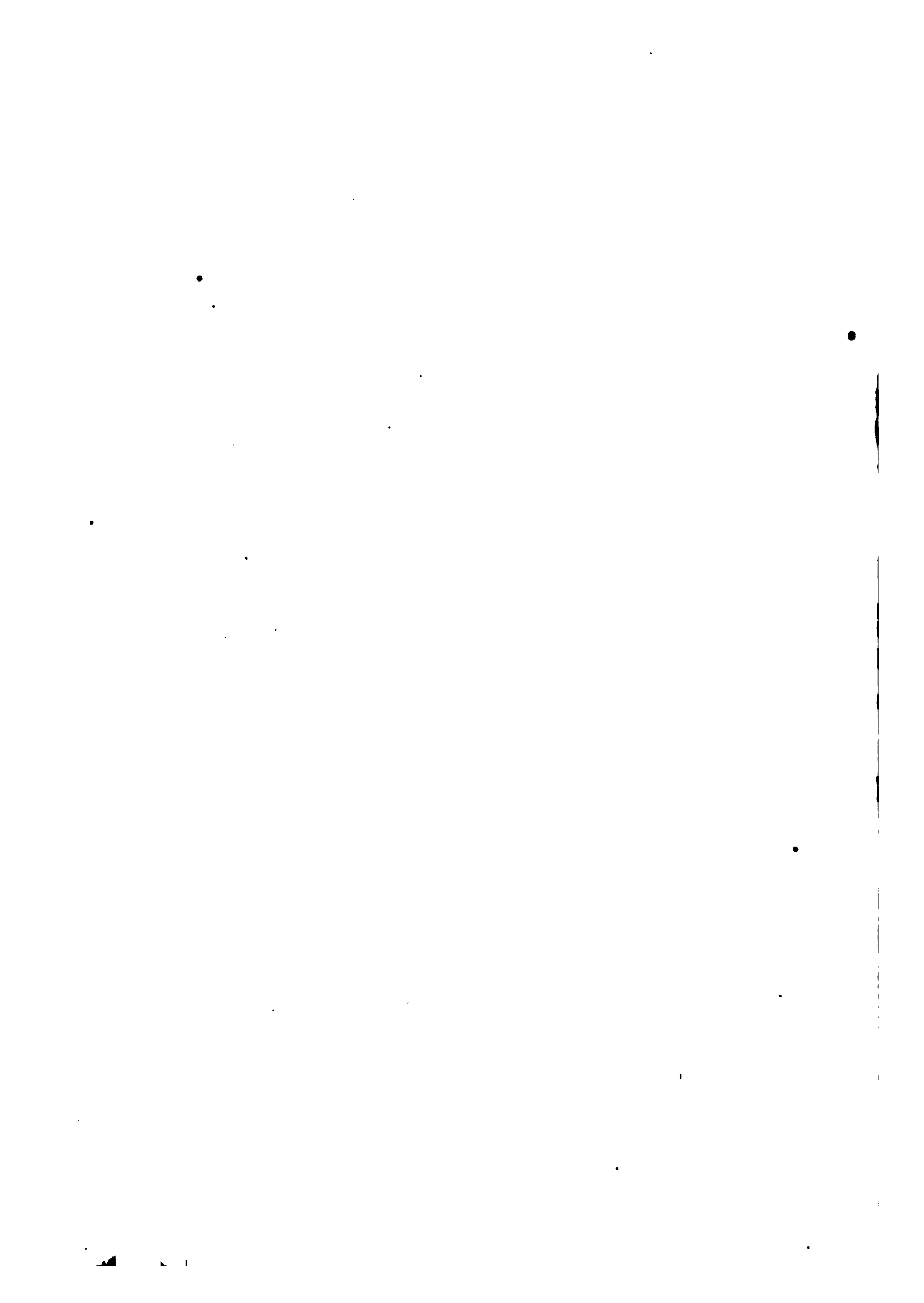
Die Zahlen werden durch eine Vergleichung mit den in den betr. Rubriken der Tabelle I sofort verständlich. Die Rubrik Nr. 4 in obiger Tabelle erklärt die Differenzen in Nr. 3 nur zum kleinsten Theil.

39) Vom Jahre 1864 datirt die Einrichtung des statistischen Bureaus für die thüringischen Staaten zu Jena und die Einführung der Haushaltungslisten. Bis 1864 wurden merkwürdiger Weise die Nichtlutheraner bei den Zählungen gänzlich ignorirt. Ihre Zahl stellte sich folgendermassen:

Reformirte.	Unirte.	Römischkath.	Griechischkath.	Freigemeindler u. s. w.	Juden.
79	218	312	4	13	1

Im Ganzen 0,44 % der Bevölkerung.

40) Die Ab- und Zunahme des Betteln und Vagabundirens mit dem Fallen und Steigen der Korn- und Kartoffelpreise, welche ich für Altenburg in einem der nächsten Hefte dieser Jahrbücher nachweisen werde, spricht allerdings für diese Annahme. Die in G. Mayr, Statistik der Bettler und Vaganten in Bayern. Inauguraldissertat. München 1865 gegebenen Zahlenzusammenstellungen sind zu wenig verarbeitet, um das Factum ganz evident zu machen. Ein jährlicher Einfluss der Kornpreise auf die Bettler- und Vagabundenbewegung ist jedoch auch dort nicht zu verkennen, wenn man die Zahlenverhältnisse in richtiger Weise berechnet und beleuchtet.



Kornpreise und Bevölkerungsbewegung im Herzogthum Altenburg von 1835 bis 1864.

II. Das Verhältniss der Kornpreise und der wichtigsten Faktoren der Bevölkerungsbewegung zum dreissigjährigen Durchschnitt.

Jahre.	+ über, — unter dem Normaldurchschnitt standen in jedem Jahre die procentalen Verhältnisse der				
	Kornpreise.	Trauungen.	Geburten.	Sterbefälle.	Volksvermehrung*).
	1.	2.	3.	4.	5.
1835	0,40	0,03	— 0,08	0,39	0,31
1836	41	— 5	— 12	21	9
1837	32	— 11	— 21	+ 21	— 42
1838	0	— 10	— 13	7	— 6
1839	+ 12	— 15	— 23	1	— 22
1840	13	— 6	— 6	+ 12	— 18
1841	37	5	5	+ 8	— 3
1842	22	13	27	+ 20	7
1843	+ 14	— 5	— 1	+ 17	— 18
1844	24	3	— 1	25	24
1845	16	40	20	11	31
1846	+ 19	6	11	+ 49	— 38
1847	+ 68	— 11	— 2	12	10
1848	29	5	— 2	+ 8	— 10
1849	44	6	34	10	44
1850	35	9	25	+ 10	15
1851	6	1	12	+ 2	10
1852	+ 18	— 11	— 1	5	4
1853	+ 28	— 8	5	+ 7	— 2
1854	+ 56	— 28	— 6	10	4
1855	+ 55	— 34	— 27	28	1
1856	+ 48	— 19	— 26	+ 3	— 29
1857	+ 7	4	4	+ 26	— 22
1858	1	6	12	+ 4	8
1859	7	18	11	+ 15	— 4
1860	+ 13	14	7	38	45
1861	+ 4	0	— 11	+ 42	— 53
1862	+ 11	4	— 9	8	— 1
1863	2	16	14	12	26
1864	20	23	6	3	9

*) Durch Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle.

cheres
selben .
. I. 9,
; und
t, um
h un-
stets
Boden
sind
oment
ahlen-
vorp-
Diese
ssige
st im
hohem
folgen
Güter
rigen
- und
nd**).
Todt-
haupt
ahme
ssigen
oder
f die

Bevöl-
t auch
wo die
Ernte-
. Kir-
nhang
e un-
gt (s.

Unsicherheit der Ein- und Auswanderungszahlen[41]) ist ein sicheres Urtheil über diese Verhältnisse nicht möglich, und wir lassen dieselben für unsere Untersuchung forthin unbeachtet.

Nicht anders ist es mit den Zahlen der Selbstmörder Tab. I. 9, über welche sich seit 1838 im Hauskalender Angaben finden; und kommt noch hinzu, dass die Beobachtungsfläche hier zu klein ist, um Folgerungen daraus zuzulassen und ausserdem die Zahlen dadurch unbrauchbar werden, dass unter der kleinen jährlichen Summe stets einige Ausländer sind, welche nur zufällig auf altenburgischem Boden ihrem Leben ein Ende gemacht haben[41a]). Die relativen Zahlen sind übrigens in T. II. 8 zur Vergleichung dargestellt. Ein anderes Moment der Bevölkerungsbewegung (T. I. 5), das bei Betrachtung der Zahlenreihen T. II. 1 u. 3 einen Vergleich mit dem Kornpreisstande von vornherein auszuschliessen scheint, sind die unehelichen Geburten[42]). Diese zeigen in dem ganzen dreissigjährigen Zeitraume eine fast regelmässige Zunahme im Verhältniss zu den Geborenen, während diese selbst im Verhältniss zur Bevölkerung durchschnittlich durchaus nicht in so hohem Grade gestiegen sind. Die Vermehrung wird theils durch die Folgen der vermehrten Wohnungsdichtigkeit und der Geschlossenheit der Güter namentlich im Ostkreis, theils der mit den Fortschritten der übrigen Verhältnisse immer lebhafter empfundenen Mängel der Gewerbe- und Heirathsgesetzgebung erklärt, welche erst 1863 beseitigt worden sind[43]). Gar keine brauchbaren Vergleichungspunkte bieten die Zahlen der Todtgeburten (Tab. I. 6) und ihr Verhältniss zu den Geburten überhaupt (T. II. 4). Weder lässt sich eine durchschnittliche Zu- oder Abnahme erkennen, noch irgend eine Erklärung für die höchst unregelmässigen Schwankungen derselben finden. Um zu erforschen, ob Fülle oder Mangel der Subsistenzmittel einen ganz besonderen Einfluss auf die

---

41) aus welchen übrigens auf eine Unsicherheit der Gesammtsumme der Bevölkerung durchaus nicht zu schliessen ist.

41a) Auf den Zusammenhang der Selbstmorde mit den Kornpreisen scheint auch die Vermehrung der Selbstmordfälle im Sommer vor der Ernte hinzudeuten, wo die Kornpreise einen hohen Stand zu haben pflegen (vgl. Anm. 32) und auch die Ernte-arbeiten noch nicht einen reichlichen Verdienst bringen.

42) Die Nachrichten über Geburten, Trauungen, Todesfälle sind aus den Kirchenregistern entnommen und als sicher zu betrachten. Ueber den Zusammenhang der unehelichen Geburten mit den Kornpreisen noch weiter unten.

43) Engel's Resultat a. a. O. S. 47, dass Theuerungsjahre eine geringere uneheliche Fruchtbarkeit mit sich bringen, ist durch unsere Zahlen nicht bestätigt (s. Anm. 51).

Kinder im zarten Alter äussern, haben wir T. I. 8 und T. II. 6 u. 7 die im Alter von 1 und 2 Jahren Gestorbenen (excl. Todtgeborene) mit den Geburten und Sterbefällen der beiden vorhergehenden Jahre zusammengestellt, mussten aber wegen mangelnden Materials immer zwei Jahrgänge zusammennehmen, und sind vielleicht deshalb zu keinem Resultat gekommen. Untersuchungen, ob der Stand der Kornpreise einen anderen Einfluss auf das männliche, einen anderen auf das weibliche Geschlecht äussere, haben wir deshalb nicht angestellt, weil die Zahlengrundlagen für dergleichen feinere, vielleicht zu feine Unterscheidungen nicht breit genug erschienen[43a]).

Nach allem vorher Gesagten wird sich also unsere Untersuchung des Einflusses der Fruchtpreise auf die Bevölkerungsbewegung im Herzogthum Altenburg beschränken: auf eine Untersuchung des Einflusses der Kornpreise (T. II. 1) auf die Geburten (II. 2), Todesfälle (II. 5), Trauungen (II. 12) und die Bevölkerungsvermehrung durch den Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle (II. 13) in diesem Lande während der Jahre 1835 bis 1864.

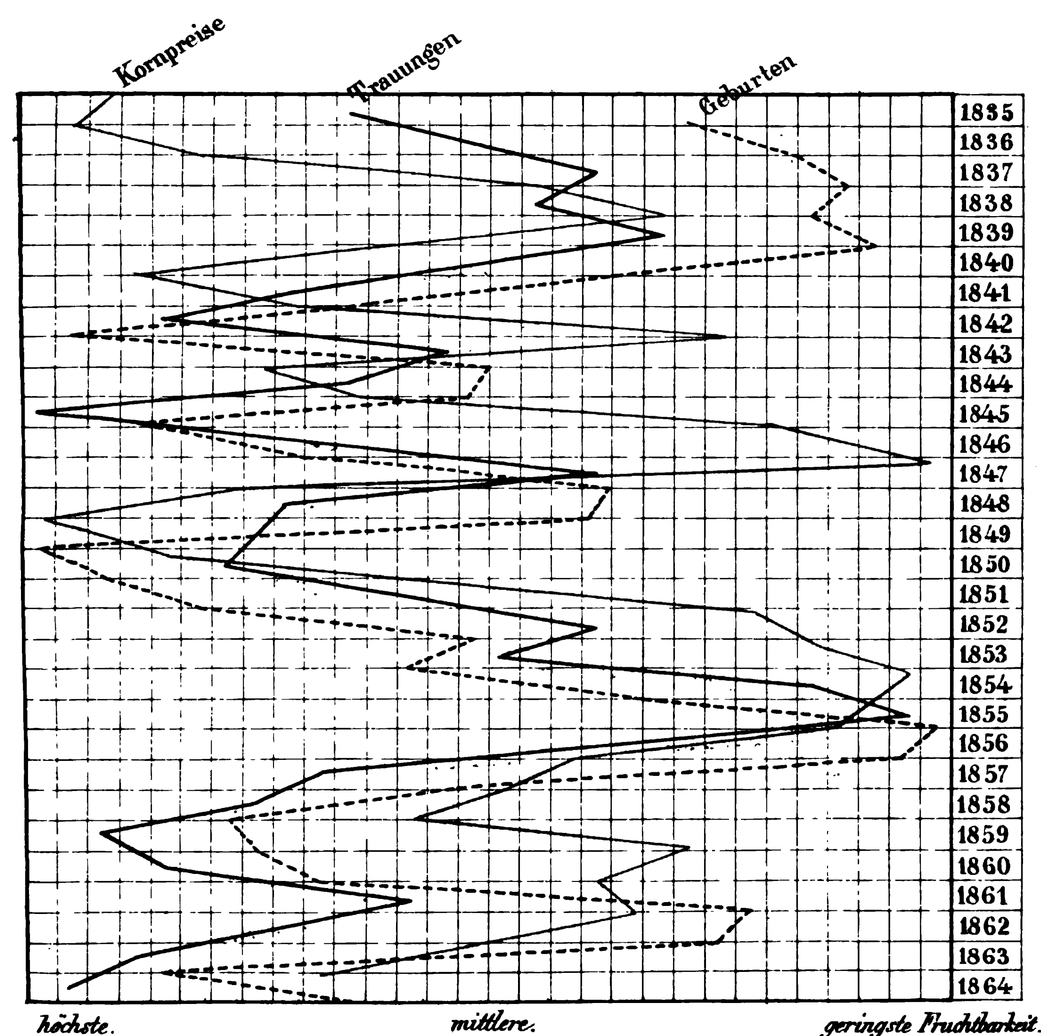
Die betreffenden Daten sind in Tab. I in absoluten Zahlen dargestellt, für welche in T. II die Verhältnisszahlen in Prozenten berechnet wurden. Um eine grössere Genauigkeit zu erzielen, wurden nun aus den Zahlen der Tab. II die dreissigjährigen Durchschnitte berechnet und an denselben die Verhältnisse der betreffenden Bevölkerungsfaktoren in den einzelnen Jahren gemessen. Diese Berechnungen sind ausgeführt in Tab. III, wo + das Steigen über den Durchschnitt, — das Fallen unter den Durchschnitt in jedem Jahre darstellt. Zur Erzielung grösserer Uebersichtlichkeit wurde überall, wo sich die Verhältnisse als ungünstig herausstellten, das betreffende Zeichen, also + bei den Kornpreisen und Sterbefällen, — bei den Geburten, Trauungen und der Volksvermehrung daneben gesetzt, bei den günstigen Jahren hingegen fortgelassen. Da die Bewegung der Kornpreise und der Bevölkerung sich jedoch erst durch graphische Darstellung zu einem klaren und untrüglichen Bilde gestalten kann, ist in den Tabellen IV und V eine solche gegeben worden, welche die Resultate der Tab. III ganz getreu durch Linien wiedergiebt und zwar:

T. IV die Linien der Kornpreise, der Trauungen und der Geburten; T. V die Linien der Kornpreise, der Sterbefälle und der Volks-

43a) Zum Theil aus demselben Grunde, zum Theil wegen nicht ausreichenden Materials haben wir auch abgesonderte Betrachtungen über die beiden getrennten Landestheile, den Ost- und den Westkreis, nicht angestellt.

IV.

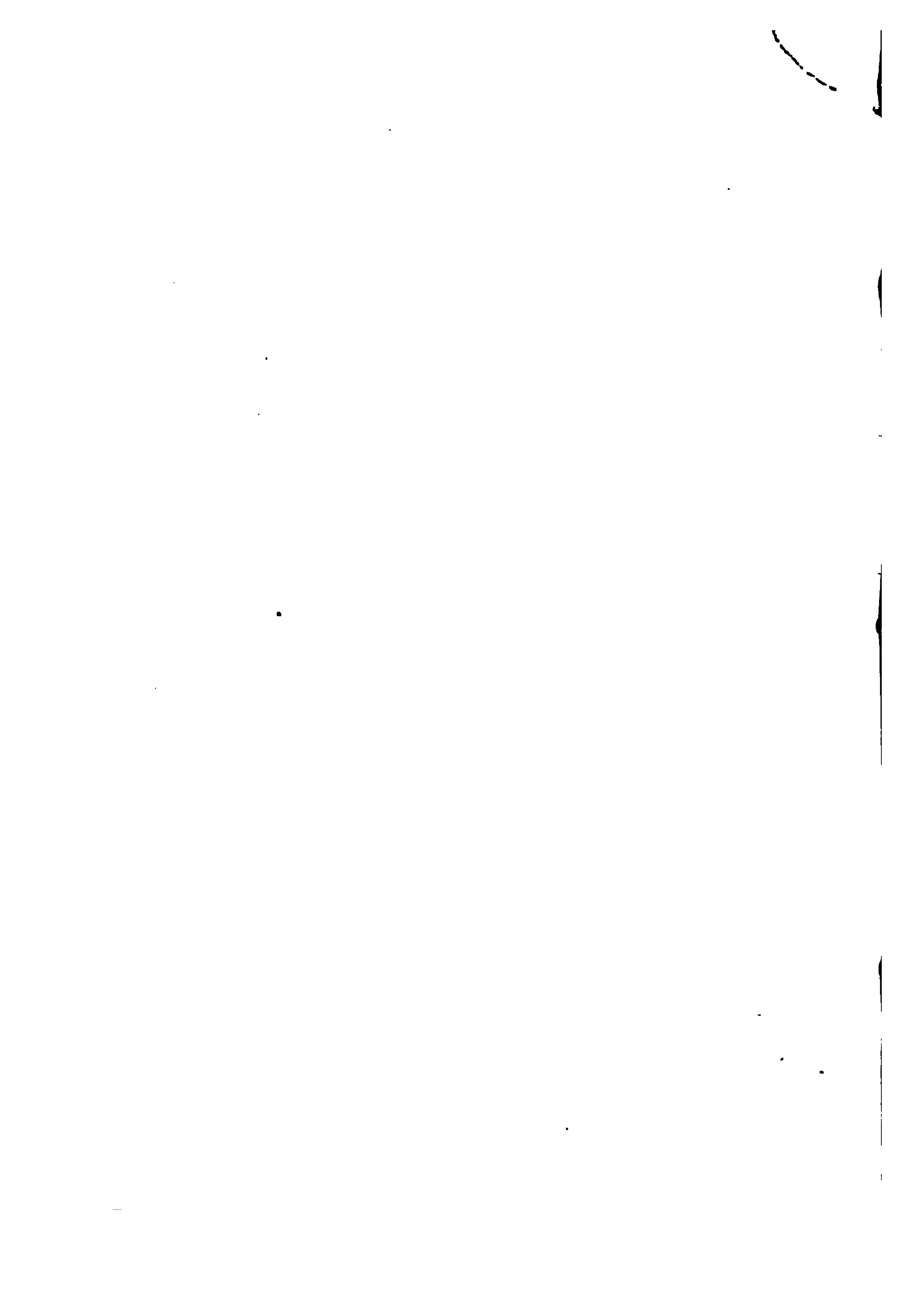
Graphische Darstellung der Bewegung der Kornpreise, Geburten u. Trauungen im Herzogthum Altenburg 1835–1864.



Kornpreise

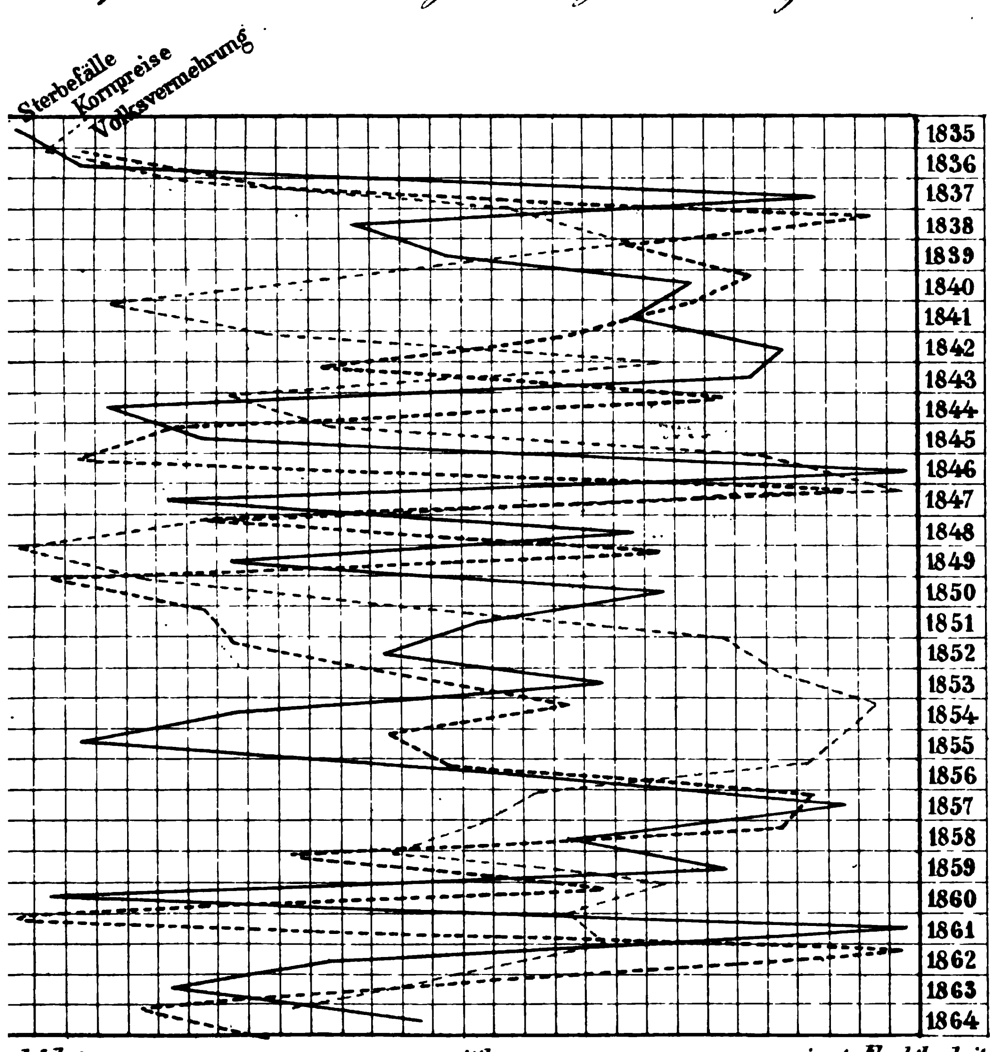
Trauungen.

Geburten.

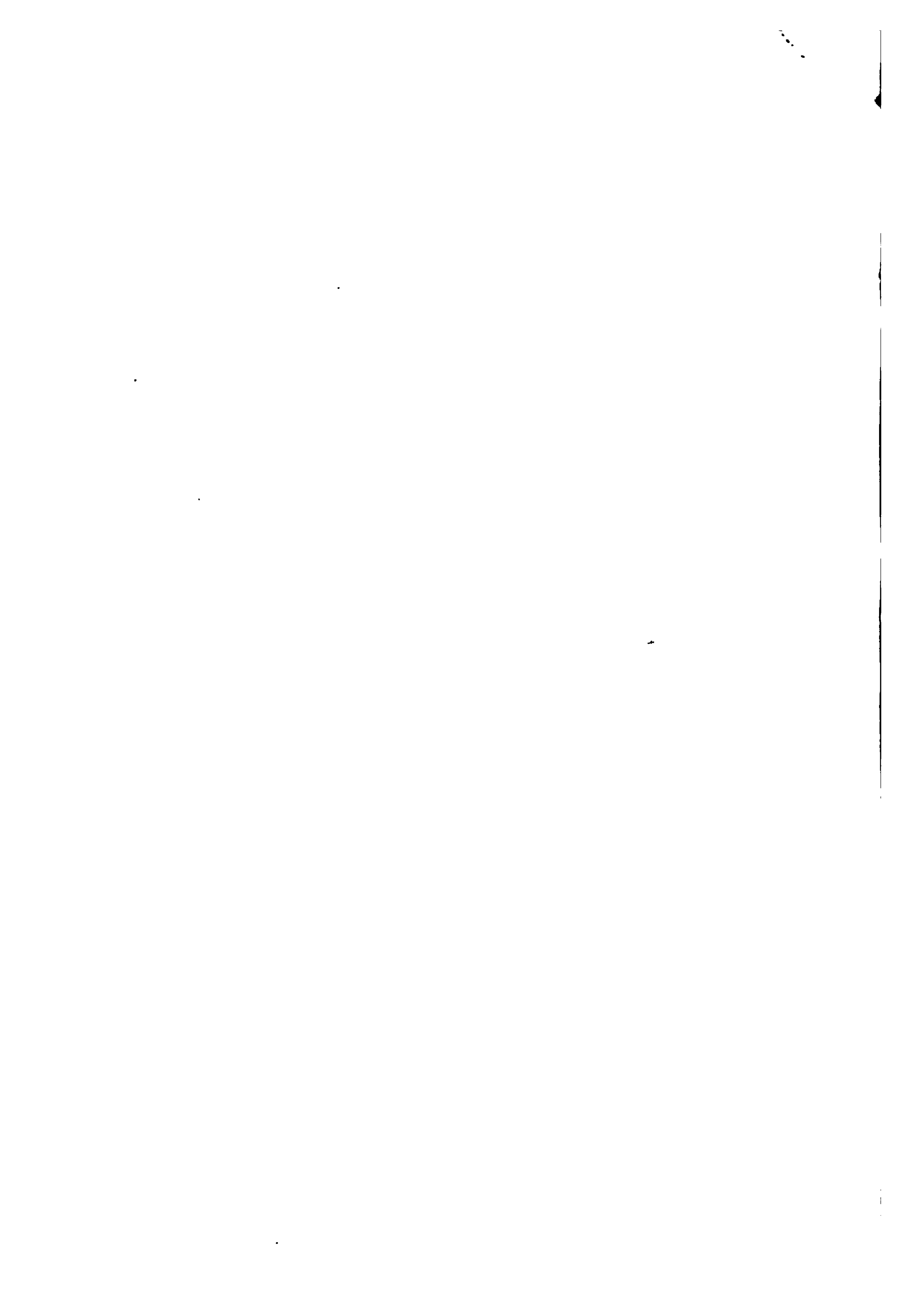


V.

Graphische Darstellung der Bewegung der Kornpreise, Sterbefälle und (des Ueberschusses der Geburten über die Sterbefälle) Volksvermehrung im Herzogth. Altenburg 1835–1864.



Kornpreise.
Sterbefälle.
Volksvermehrung.



vermehrung durch den Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle [44]).

Wir haben also in T. IV ein klares Bild der Bewegungslinien der Kornpreise, Trauungen, Geburten und zwar so, dass zur linken Hand die höchste Fruchtbarkeit, d. h. der niedrigste Stand der Kornpreise, die höchste Zahl der Trauungen und Geburten zu finden ist, zur rechten die niedrigste Fruchtbarkeit, d. h. die höchsten Kornpreise, die niedrigste Trauungs- und Geburtsziffer. Zieht sich die Linie also von der Linken zur Rechten, so bedeutet dies eine Verminderung, von der Rechten zur Linken eine Vermehrung der Fruchtbarkeit; und zwar ist das Steigen und Fallen der Fruchtbarkeit um so rascher, je mehr sich die Linien der horizontalen, um so langsamer, je mehr sie sich der senkrechten Lage nähern. Die Grösse der gebildeten Winkel [45]) ist jedoch nicht so wichtig, als die Gestalt der Figuren überhaupt und die Uebereinstimmung der Abweichung der durch die drei Linien beschriebenen Wege.

Auch der oberflächlichste Blick zeigt uns eine überraschende Aehnlichkeit des Ganges der drei Linien in T. IV, d. h. eine fast völlig übereinstimmende Bewegung der Trauungen, Geburten und der Kornpreise. Dass diese Uebereinstimmung auf eine so lange Reihe von Jahren keine zufällige sein kann, ist selbstverständlich. Wir werden also auf eine innere Verwandtschaft dieser drei Faktoren der Jahresfruchtbarkeit unter einander, oder vielmehr — da der gegentheilige Schluss sich von selbst zurückweist — auf eine Abhängigkeit der Trauungs- und Geburtsverhältnisse vom Stande der Kornpreise schliessen müssen. Dass die Linien nicht stets denselben Grad des Steigens und Fallens zeigen, wird uns nicht Wunder nehmen, wenn wir bedenken, dass die Kornpreise nicht allein von der Jahresfruchtbarkeit, sondern auch von Handelsconjunkturen, die Trauungen auch von den Sterbefällen, den politischen und socialen Verhältnissen, die Geburten von

---

44) Die Trennung in zwei Tafeln erfolgte nur, weil mehr als drei Linien auf demselben Blatt das Auge verwirren würden. Bei Betrachtung der Linien ist stets festzuhalten, dass die Verhälnisse relativ dargestellt werden. Die Controle für die Richtigkeit ergiebt sich aus Vergleichung mit T. III. Zu beachten ist: dass die höchsten nicht mit Zeichen versehenen Zahlen in T. III den günstigsten, die höchsten mit Zeichen versehenen den ungünstigsten Stand der Fruchtpreise und Bevölkerungsbewegung bezeichnen. Je kleiner die Zahlen sind, desto mehr nähern sie sich dem Durchschnitt. (Mittlere Fruchtbarkeit.)

45) Die ganze Bewegungsfläche ist in 900 gleiche Quadrate zerlegt, entsprechend den 30 Jahren und den 30 Graden der Fruchtbarkeit, welche sich in dieser Zeit zeigen können.

den Trauungen, der Bewohnungsdichtigkeit, den Gesundheitszuständen, der Moralität, und alle drei Faktoren von allerlei örtlichen und temporären Einflüssen abhängig sind, welche sich im Laufe der dreissig Jahre geltend gemacht haben, und deren Zeitpunkt und Stärke zum Theil unbestimmbar und unberechenbar sind. Ebenso natürlich ist es, dass der Einfluss der Kornpreise theils schon in den Zahlen desselben Jahres, so z. B. 1839, 1847, theils (und namentlich bei den Geburten) erst in denen des nächsten Jahres hervortritt, so 1841, 1854, da wir uns den in Rede stehenden Zeitabschnitt nicht als eine Aufeinanderfolge einzelner Kalenderjahre, sondern als ein zusammenhängendes Ganzes vorzustellen haben. Ist die Theuerung oder Billigkeit z. B. schon im Anfang des Jahres eingetreten, oder schon aus dem vorigen mit herüber genommen, so werden sich die Folgen noch in demselben Jahre zeigen können und dieselben werden (namentlich bei den Trauungen) um so schneller eintreten, je intensiver die Schwankungen der Preise und je mehr sie von ihre Wirkung befördernden Einflüssen begleitet sind.

Betrachten wir den Gang der drei Linien noch etwas genauer, so finden wir zwischen zwei derselben, der Geburts- und der Trauungslinie, eine grössere Verwandtschaft, als beide zusammen zur Kornpreislinie haben, ja wir finden, dass bis auf ganz unwesentliche Modifikationen die beiden ersteren völlig gleiche Figuren bilden, nur dass die Geburtslinie sich unter- und innerhalb der Trauungslinie fortbewegt. Es kann in Folge dessen keinem Zweifel unterworfen sein, dass die Geburtslinie von der Trauungslinie nicht unwesentlich beeinflusst wird. Dass dies der Fall ist, geht aus dem Umstande hervor, dass die Zahl der Trauungen durchschnittlich fast den vierten Theil[45a]) der jährlichen Geburtssumme ausmacht; und da wir auf jede Trauung ein Kind rechnen dürfen, so heisst dies, dass die Erstgeburten fast ein Viertel der Geburten überhaupt betragen. Für die übrigen drei Viertel müssen wir annehmen, dass entweder ihr Verhältniss zur Bevölkerung ein constantes bleibt, die Modifikatinnen also nur durch die Erstgeburten hervorgebracht werden, oder dass die direkte Wirkung der Kornpreise auf die Geburten im Allgemeinen gleich ist derjenigen auf die Trauungen. Der Prozentsatz der unehelichen Geburten im Verhältniss zu den Geburten überhaupt ist durchschnittlich ein zu niedriger[46]), als dass dieselben an sich den Gang der Geburtslinie wesentlich modificiren könnten.

Durch jenen unzweifelhaften Einfluss der Zahl der Trauungen auf

---

45a) 21,55 % im Durchschnitt der 30 Jahre.

46) Durchschnittlich 13,65 %. Tab. II, 3.

die der Geburten werden wir bewogen, bei Betrachtung der einzelnen Linien in ihrem Verhältniss zur Kornpreislinie den Anfang zu machen mit der

Linie der Trauungen.

Bis zum Jahre 1839 zeigen die Trauungen dem Steigen der Kornpreise analog im Allgemeinen ein Zurückgehen, dessen besondere Stärke im Jahre 1837 einem solchen der gesammten Bevölkerung überhaupt entspricht. Letzteres wird im Altenburgischen Kalender (Jahrg. 1839) aus einer besonders strengen Handhabung der Heimathsgesetze[47]) erklärt, welche also befördernd in die Wirkungen der Kornpreise eingreift. Die Linien correspondiren regelmässig bis 1848. Von 1842 auf 43 gehen die Trauungen zurück, weil 1842 ein schlechtes Jahr war, jedoch nicht so stark als die Kornpreise, weil die Ernteaussichten auf 1843 wieder gut wurden. 1845 erreichen die Trauungen einen sehr hohen Stand, während die Kornpreise von 1844 doch nicht die niedrigsten, wenn auch nicht gerade ungünstige waren. Hier machen sich wohl die Einflüsse der ausgezeichneten Kartoffelernte von 1844 geltend[48]) und die im Uebrigen allgemein erfreulichen Zustände des Vorjahrs, in welchem also wahrscheinlich in froher Voraussicht viel Verlöbnisse stattfanden. Dann gehen die Trauungen rasch zurück, zugleich mit den Kornpreisen und befördert durch eine sehr schlechte Kartoffelernte. Von 1848 bis 50 steigen dieselben nicht ganz so schnell, wie die Kornpreise von 1847 auf 49 fallen, ein Umstand, den ich nur dadurch erklären kann, dass die Trauungsverhältnisse überhaupt nicht so heftig schwanken wie die Kornpreise, und dass der Prozentsatz von 1848 etwas zu hoch gegriffen sein mag, indem sich die Bevölkerung für dieses Jahr etwas gering berechnet, wegen Nichtzählung des ausgerückten Militärs, während die Zahl der im Inland verzeichneten Trauungsfälle dadurch natürlich nicht abnahm[49]). So stellt sich also das Trauungsverhältniss von 1847 auf 48 etwas zu gross, von 1848 auf 49 etwas zu klein heraus; daher die sonderbare Biegung der Linie. Während die Kornpreise bis 1854 steigen, zeigen die Trauungen 1853

47) Welche namentlich auf die grosse Zahl der „temporären“ Einwohner Einfluss haben. Dieselbe betrug stets über 4000 Personen.

48) Nur 1849 standen die Kartoffelpreise während dieser 30 Jahre noch niedriger.

49) Ueberhaupt mag die Zählung bei dem unruhigen Treiben des Jahrs 1848 wohl unvollständiger als sonst ausgefallen sein, indem damals manche sonst stabile Elemente in Fluktuation kamen und sich so der Zählung leichter entzogen.

ein unregelmässiges Hinaufgehen[49a]), das wir jedoch aus dem besonders starken Zurückgehen des Vorjahrs zu erklären haben, welches sowohl in Bezug auf Getreide als Kartoffeln sehr trübe Befürchtungen erweckte, sich jedoch unverhofft noch zum Guten wendete und so auch eine Besserung der Trauungsverhältnisse herbeiführte. 1855 hebt sich die Trauungsziffer besonders schnell, während die Kornpreise durch den Kartoffelmangel höher gehalten werden. Die sonst reichliche Ernte und der im Uebrigen erfreuliche Zustand der Verhältnisse mag wohl bei den Trauungen über jenen Mangel hinweggeholfen haben. Die Zunahme kam auch namentlich auf die Stadtparochieen, wo die Bevölkerung wohl nicht so sehr von dem Ausfall der Kartoffelernte abhängig ist, wie die arme Landbevölkerung. 1861 fällt die Trauungsziffer gegenüber günstigen Kornpreisen, was sich hinlänglich aus den traurigen Gesundheitszuständen und der grossen Sterblichkeit dieses epidemieenreichen Jahrs erklärt.

Somit hätten wir auf die Abweichungen der Trauungslinie von der Kornpreislinie einiges Licht geworfen, und damit zugleich auf die Geburtslinie, soweit dieselbe durch die Erstgeburten bestimmt wird. Abgesehen davon werden aber dieselben Gründe, welche eine Vermehrung oder Verminderung der Trauungszahl herbeiführen, auch für die sich in den Geburten ausdrückende Jahresfruchtbarkeit der Bevölkerung überhaupt massgebend sein, und wir werden bei der folgenden Betrachtung der Geburtslinie uns darauf beschränken können, die Abweichungen derselben von der Trauungslinie zu erklären.

Die Linie der Geburten.

1842 überholt die Linie der Geburten die der Trauungen, wahrscheinlich in Folge der Anwesenheit der vielen Eisenbahnarbeiter in der Stadt Altenburg, wo sich der Ueberschuss der Geburten, namentlich auch der unehelichen und Todtgeburten, hauptsächlich zeigt. Die minder starke Steigung der Geburtslinie gegenüber der Trauungslinie 1843 auf 44 rührt wohl von der starken Abnahme der unehelichen Geburten her; für diese jedoch sind uns keine Gründe bekannt[50]). 1849 fällt die Geburtslinie mit der Kornpreislinie zusammen und überholt wie diese die Trauungslinie. Da eine besondere Stärke der un-

49a) Welches übrigens mit dem Gange der Preise, nach den Erntejahren zusammengestellt, stimmen würde s. Anm. 33.

50) Die Fluktuationen der „temporären" Bevölkerung werden namentlich auf die Zahl der unehelichen Geburten wirken.

ehelichen Geburten nicht zu bemerken ist, ja eher das Gegentheil[51]), so müssen wir die Ursachen dieser Erscheinung in einer durch die ausserordentlich billigen Korn- und Kartoffelpreise hervorgerufenen allgemeinen Wohlhäbigkeit und in Folge derselben erhöhten Produktivität der Ehen suchen. Das geringe Mehr der Geburten 1858 gegen die Trauungen rührt von der grossen Zahl der unehelichen Geburten[52]) her. Die zahlreichen Krankheits- und Todesfälle des Jahres 1861 wirkten auf die Geburten noch stärker als auf die Trauungen. Wegen der erhöhten Sterblichkeit des Vorjahrs war 1862 die Zunahme der Geburten nur schwach[53]) und stellte sich erst 1863 namentlich durch Vermehrung der unehelichen wieder auf eine den Getreidepreisen entsprechende Höhe. Die Abweichung der Geburts- von der Trauungslinie 1864 erklärt sich theils durch ein sehr erhebliches Zurückgehen der unehelichen Geburten[54]), theils dadurch, dass durch die genauere Zählung eine unverhältnissmässige Volksvermehrung, welche mit der wirklichen nicht übereinstimmt, in den Zahlen hervortritt; und da nun die Linien auf Grund der relativen Zahlen zusammengestellt sind, so muss das Prozentverhältniss für dieses Jahr natürlich zu klein erscheinen und die Linie eine falsche Biegung erhalten. Ebenso sollte die Linie der Trauungen, welche sich durch die neue Gewerbegesetzgebung jedenfalls sehr gehoben haben, wohl eigentlich eine stärkere Zunahme zeigen.

Nach einer solchen Prüfung der Linien und Erklärung ihrer Abweichungen dürfen wir wohl behaupten, dass die Thatsache der jährlichen Abhängigkeit der Geburts- und Trauungszahlen vom Stande der Kornpreise nur eine festere Bestätigung gewonnen hat; und wir können als weiteres Resultat aufstellen, dass die Kornpreise auf die Volksvermehrung, soweit dieselbe durch die Geburten bewirkt wird, einen wesentlich bestimmenden Einfluss äussern.

---

51) Wir können hier im Gegensatz zu einer Behauptung Engel's, s. Anm. 43, die Bemerkung nicht unterdrücken, dass uns ein Steigen und Fallen der unehelichen Geburten zugleich mit den Kornpreisen wahrscheinlich ist, doch konnten wir zu einem definitiven Resultat noch nicht kommen. Da in günstigen Jahren die Trauungen und ehelichen Geburten wachsen, so hat die Annahme viel für sich, dass die unehelichen Geburten im Gegensatz dazu fallen.

52) Nur 1863 war die Zahl der unehelichen Geburten noch grösser.

53) Desto stärker die Zunahme der Todtgeburten wegen der aus dem Vorjahr zurückgebliebenen Morbilität.

54) Wohl eine erfreuliche Wirkung der seit 1. Juli 1863 in Kraft getretenen liberalen Gewerbeordnung.

Die Linie der Volksvermehrung[55]) finden wir nun im Vergleich zur Kornpreislinie auf T. 5; vorher müssen wir jedoch zu dem andern dieselbe bestimmenden Faktor, die Volksverminderung durch die Sterbefälle übergehen, deren Linie sich auf derselben Tafel in gleicher Weise dargestellt findet.

Die Linie der Sterbefälle.

Schon der flüchtigste Blick zeigt, dass von einer solchen Uebereinstimmung der Linien der Kornpreise und Sterbefälle, wie wir dieselbe bei den Linien der vorigen Tabelle fanden, nicht die Rede ist — und wir können hinzusetzen, nicht sein kann. Ganz natürlich. Eine im Verhältniss zur Bevölkerung ziemlich gleich bleibende Zahl heirathsfähiger Leute tritt jährlich mit dem Wunsche auf, eine Haushaltung zu gründen. Ist nun die gegebene Quantität der Subsistenzmittel in dem betreffenden Jahre so gering, d. h. ist der Preis der Nahrungsmittel, der sich mit dem Kornpreis fast identifizirt, so hoch, dass nur die relativ bemittelten Heirathsbedürftigen Aussicht zur Durchführung einer ihren Verhältnissen entsprechenden Haushaltung haben, so werden nur diese eine solche gründen, die Uebrigen die Gründung hinausschieben resp. unterlassen; sind hingegen so viel Nahrungsmittel vorhanden, d. h. ist der Kornpreis so niedrig[56]), dass auch die am wenigsten Bemittelten Muth und Mittel zur Gründung eines Hausstandes besitzen, so wird ein verhältnissmässig grosses Quantum der Heirathsbedürftigen wirklich zum Heirathen kommen; hält sich endlich der Preis auf einer mittleren Höhe, so sind die[56a]) Mittellosesten von der Gründung eines Hausstandes ausgeschlossen[57]). Hier haben wir bestimmte Verhältnisse, klare Thatsachen und Einwirkungen. Nicht so bei den Sterbefällen. Hier giebt es keine greifbaren, direkten Einflüsse in der Weise wie bei den Trauungen. Eine entfernte Aehnlichkeit[58]) der Sterblichkeits- und Kornpreisbewegung resp. Linien muss

---

55) Dass wir von den Ein- und Auswanderungen abstrahiren müssen, zeigten wir früher.

56) In den Kornpreisen sind die Hoffnungen und Erwartungen der Menschen auf ein grosses oder geringes Nahrungsmittel-Quantum schon mit ausgedrückt.

56a) Im Vergleich zu ihren Verhältnissen. Es kommt hier nicht auf die absolute, sondern die relative Mittellosigkeit an. Dem Einen erlauben seine Verhältnisse bei einem Jahreseinkommen von 300, dem Andern erst bei einem solchen von 800 zu heirathen.

57) Aehnliche Erwägungen werden bei den Geburten überhaupt Statt haben.

58) Und auch nur diese finden wir bei Engel a. a. O.

natürlich Statt finden und findet auch Statt; denn dass in Jahren des Misswachses und der Theuerung Nahrungsmangel eintritt, dass dieser der Gesundheit schädlich ist und Krankheiten veranlasst, dass eine erhöhte Morbilität auch eine erhöhte Mortalität mit sich führt, weiss Jedermann und sind statistische Untersuchungen zu dieser Erkenntniss nicht nothwendig. Ebenso klar ist, dass in billigen Jahren das Leben leicht wird, und deshalb weniger Noth, Krankheit und Tod eintritt — wenn keine anderen Ursachen dies Verhältniss stören[59]). Dass aber in den theuersten Jahren die meisten, in den billigsten die wenigsten Sterbefälle vorkommen müssen, ist hiermit durchaus nicht gesagt; und dass dies in Altenburg nicht der Fall war, geht aus T. V klar hervor. Wir haben z. B. 1849 die billigsten Getreidepreise und allerdings wenig, aber nicht die wenigsten Todesfälle; 1847 bei grosser Theuerung geringe Sterblichkeit, 1861 bei mässigen Preisen die höchste Mortalität. Das schwierige und bei dem heutigen Stande der Statistik und Medizin wohl Unlösbare liegt bei der Frage der Todesfälle in zwei Punkten: 1) Wenn ein Einfluss der Kornpreise auf dieselben existirt, und dies ist an sich wohl unzweifelhaft, wann äussert sich derselbe? und 2) welche und wie starke Einflüsse wirken ausserdem ein? Nach unserer Tafel scheinen sich die Einflüsse ebenso oft in demselben Jahre als nach 1, 2, 3 Jahren als auch gar nicht geltend zu machen, kurz, das Verhältniss der Sterblichkeits- zur Kornpreislinie ist ein so schwankendes, dass ein festes Resultat sich nicht ergeben kann; und wir können auch durch die folgende kurze Betrachtung des Ganges der Linie nur wenig Licht über denselben zu verbreiten hoffen.

Zuerst scheint ein Einfluss der Kornpreise von 1839 auf die Todesfälle von 1840 sichtbar zu sein. Die Witterungsverhältnisse waren ebenso ungünstig wie Quantität und Qualität sämmtlicher Nahrungsmittel. 1841 zeigt sich eine Minderung der Sterblichkeit zugleich mit dem Rückgang der Getreidepreise, trotz der in diesem Jahre grassirenden Menschenpocken. 1842 war im Allgemeinen ein Nothjahr und führte ein entsprechendes Steigen der Preise und Sterblichkeit mit sich. 1843 hat sich trotz der hohen Preise die Sterblichkeit vermindert; die Ernte des Jahres war im Allgemeinen nicht schlecht, und sehen wir auch 1844 wieder beiderseits günstige Verhältnisse. Die Linien bis 1845 gehen parallel. Die hohe Sterblichkeit von 1846 kann wohl nicht ganz aus der nicht so bedeutenden Steigerung der Preise erklärt

59) Wie z. B. Epidemieen, welche durchaus nicht nur in Theuerungsjahren auftreten.

werden, jedoch hat die Kartoffelnoth von 1845 und 46 dazu wohl beigetragen. Die Folgen der grossen Theuerung 1847 scheinen sich 1848 bemerkbar zu machen. Sterblichkeitsverhältnisse und Gesundheitszustand des Jahres 1847 selbst waren befriedigend. 1849 waren Kornpreise und Sterblichkeit günstig. Dem geringen Preisrückgang bis 1850 entspricht eine viel stärkere Sterblichkeit; möglich, dass die fortwährend schlechten Kortoffelernten zu derselben beigetragen haben. Die Kartoffelpreise von 1852 waren jedoch noch höher, und doch sehen wir trotzdem und trotz hoher Kornpreise eine bedeutende Sterblichkeitsabnahme. Der Preissteigerung von 1852 auf 53 entspricht eine solche der Sterblichkeit. Die Linien von 1853/54 divergiren, die von 54/55 entsprechen sich, die von 55/57 haben entgegengesetzte Tendenz. Besondere Gründe für die Abweichungen der Todeslinie bis zum Jahre 1861 liessen sich durchaus nicht auffinden. Die Berichte über die Gesundheitszustände lauten fortwährend günstig. Die Calamitäten des Jahres 1861 haben wir schon bei Geburten und Trauungen zu berühren Gelegenheit gehabt. Durch Masern und Keuchhusten wurde namentlich eine grosse Kindersterblichkeit herbeigeführt, die Epidemie erreichte im Sommer ihren Gipfel, und kamen im Ostkreis noch Scharlach, Pocken und sonstige Krankheiten hinzu, im Westkreis typhöse Fieber. Der Rückgang von 1862 auf 63 entspricht dem Sinken der Kornpreise. Zur höhern Sterblichkeit von 1864 mag das bösartige Auftreten der Pocken und des Scharlachfiebers sowie die Unbeständigkeit und Rauhheit des Wetters beigetragen haben.

Nach diesen Erläuterungen der Geburts- und Sterblichkeitslinie wird

die Linie der Volksvermehrung,

d. h. des Ueberschusses der Geburten über die Todesfälle keines besonderen Commentars bedürfen. Dieselbe setzt sich aus diesen beiden Faktoren zusammen und wird, jenachdem die Geburten stark oder schwach überwiegen, mehr oder weniger durch die Geburts-, weniger oder mehr durch die Sterblichkeitslinie bestimmt werden.

Das Gesammtresultat unserer Untersuchungen über den Einfluss der Fruchtpreise auf die Bewegung der Bevölkerung[60]) fassen wir für das Herzogthum Altenburg schliesslich dahin zusammen:

60) Dass hinter den Kornpreisen und der Bevölkerungsbewegung ein eben solchen jährlichen Schwankungen unterworfener Faktor, die Witterungsverhältnisse, stehen, ist klar. Diese indirekten Einflüsse nachzuweisen, ist hier weder die Ab-

Der jedesmalige Stand der Kornpreise übte während der dreissig Jahre von 1835—1864 dadurch, dass er die jährlichen Zahlen der Trauungen und der Geburten modificirte, auf die jährlichen Schwankungen der Volksvermehrung[61]) einen bestimmenden Einfluss insoweit aus, als letztere nicht durch das Sterblichkeitsverhältniss[62]) alterirt wurde, auf welches eine jährliche Einwirkung der Kornpreise statistisch nicht nachzuweisen war.

---

sicht noch die Möglichkeit vorhanden, indem gleichzeitige Thermometer- und Barometerbeobachtungen für Altenburg nicht vorlagen.

61) Volksvermehrung durch Einwanderung fand nur in drei Jahren Statt, s. Anm. 38 und 55.

62) und Auswanderung s. Anm. 55.

VIII.

Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie.

Unter allen Gewerben Deutschlands nimmt die Wollenmanufactur von jeher die erste Stelle ein. Durch sie wurde im Mittelalter die Kraft und Blüthe des deutschen Bürgerthums bedingt. Auf der Einfuhr der ihr nöthigen Rohstoffe und der Ausfuhr ihrer Fabrikate ruhte die Seemacht der Hansa und der ehemalige deutsche Welthandel. Dem durch sie verbreiteten Wohlstand verdankt das deutsche Reich in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zum Theil seine Macht und seine Weltstellung.

Und auch in neuerer Zeit, nachdem eine lange Periode deutschen Elends auf nationalökonomischem wie politischem Gebiete vorüber ist, und Grossbritannien während seiner industriellen Revolution des vorigen Jahrhunderts die Technik der Spinnerei, Weberei und Wirkerei völlig neugestaltet hat und zum industriellen Lehrmeister für ganz Europa geworden ist, hat sich die Wollenfabrikation Deutschlands wieder zu einer solchen Höhe entwickelt, dass sie alle übrigen heimathlichen Industrieen weit überragt.

Nach der gewerblichen Aufnahme des Zollvereins, welche am Schlusse des Jahres 1861 stattfand, waren in den Wollenspinnereien des Zollvereinsgebietes 1,369,759 Feinspindeln in Thätigkeit und die Zahl der in den verschiedenen Zweigen der Wollenindustrie unmittelbar beschäftigten Menschen belief sich auf nahe 250,000, so dass man die Gesammtzahl derer, welche von dieser Industrie leben, auf nahezu eine Million anschlagen muss. Während nach den amtlichen Aus- und Einfuhrtabellen des Zollvereins im Durchschnitt der Jahre 1836 bis 1840 noch 18,373 Centner Schafwolle jährlich mehr aus- als eingeführt wurde, betrug 1861 die Mehreinfuhr 297,665 Centner und im Durchschnitt der Jahre 1860 bis 1864 jährlich 296,093 Centner. Dagegen

vermehrte sich der Ueberschuss der Ausfuhr an wollenen Waaren über die Einfuhr von 45,263 Centner (im Durchschnitt der Jahre 1836 bis 1840) auf 218,394 Centner jährlich (nach dem Durchschnitt der Jahre 1860 bis 1864), also in 25 Jahren um 382 Procent.

Die Entwickelungsgeschichte der deutschen Wollenindustrie umfasst deshalb mehr als die Entwickelung eines vereinzelten Zweiges unsers Gewerbfleisses; sie ist zugleich eine Geschichte der wirthschaftlichen Cultur Deutschlands. Ja, es spiegelt sich in ihr der Gang unseres nationalen Lebens ab.

Trotz dieser grossen culturhistorischen Bedeutung dieses Industriezweiges fehlt es noch gänzlich an einer Erforschung und Darstellung der Geschichte desselben. Während die englische Baumwollenindustrie schon längst ihre Historiker besitzt, giebt es für die deutsche Wollenindustrie noch nicht einmal einen Anfang einer Geschichte.

Die folgende Untersuchung ist zwar weder bestimmt noch im Stande, diese Lücke auszufüllen, aber sie soll die Ausfüllung anbahnen und dem künftigen Historiker unserer Wollenindustrie brauchbare Vorarbeiten liefern.

I.

Die deutsche Schafzucht bis zur Einführung der Merinos.

Das Schaf gehört zu den ältesten Hausthieren der Deutschen. Sowohl die römischen Nachrichten über die Zustände unsers Volks[1], als auch die Thatsache, dass die Bibelübersetzung des Ulfilas deutsche Wörter für Schafheerde, Schäfer, Schafstall hat, beweisen dies. In der Zeit, als die Volksrechte entstanden, erscheint die Schafzucht über ganz Deutschland verbreitet[2]).

Zwar waren die Schafe unansehnlicher Gestalt, ihre Wolle war grob und von geringem Werth[3]); einigermassen gab indess schon in früher Zeit die ziemlich ansehnliche Zahl der Heerden Ersatz für den geringen Werth des einzelnen Stücks. Das älteste der deutschen Volksgesetze,

1) Die erste bestimmte Erwähnung deutscher Schafe findet sich beim Flavius Vopiscus in der Lebensgesch. des Probus, wo er erzählt, dass dieser Kaiser den Deutschen einen Tribut auferlegt hätte. Unter Anderem gehörte dazu auch eine bestimmte Anzahl Schafe. Hist. August. edd. Boxhorn III. p. 694.

2) Alle einzelnen Volksgesetze erwähnen Schafe. Lex Sal. Tit. IV, Lex Ripuar. Tit. XVIII, Lex Alam. Tit. LXXIX, 2, Lex Bajoar. Tit. XIII, 5, Lex Frision. Tit. IV, 2, Lex Saxon. Tit. XIX.

3) Von dieser Art waren wenigstens die von Strabo IV. 4 beschriebenen grossen Schafheerden der Belgier. Ihre Wolle war grob und kurzhaarig.

das salische, stellt schon eine Busse für einen Diebstahl von 50 Schafen auf[4]), das alamannische Gesetz rechnet auf eine Schafheerde unter einem eigentlichen Schäfer (legitimus pastor) 80 Stück[5]). Auch Karl's des Grossen Capit. de Villis scheint, noch ganz in der Art der Germanen des Tacitus[6]), mehr auf die Grösse, als auf die Vorzüglichkeit der Heerden gesehen zu haben, wenn es verordnet, auf jedem Landgut Kühe, Schweine, Schafe und Ziegen zu züchten und zwar so viel, wie nur möglich[7]).

Wie auch noch jetzt, sind schon in diesen Zeiten fast überall die Schafheerden an Stückzahl die bedeutendsten unter den verschiedenen Viehbeständen, und wenn auch die Anzahl der Schafe nicht in so entschiedener Weise die der übrigen Heerden übersteigt wie heutzutage, so ist doch schon eine Steigerung in dem Verhältniss zu bemerken. Stellt die lex Salica auch noch die höchste Anzahl gestohlner Schafe und Schweine gleich (50 Stück), und ist dieses Maximum im Vergleich zu dem gestohlenen Rindvieh (25 Stück) noch sehr gering, so weist das alamannische Gesetz schon einer Schweineheerde nur halb so viel Stück (40) als einer Schafheerde zu. Dies Ueberwiegen der Schafzucht aber gegenüber der Schweinezucht, ein Beweis für den Fortschritt landwirthschaftlicher Kultur, ist auf grössern Gütern allgemein[8]), und

---

4) Lex Sal. Tit. IV.

5) Lex Alam. Tit. LXXIX, 2.

6) Numero gaudent. Germ. V.

7) Capit. de Villis Tit. XXIII. Vergl. Anton, Gesch. der deutschen Landwirthschaft I. 419.

8) Bei Schannat (Tradit. Fuld. p. 10) findet sich eine Schenkung König Pipin's vom Jahre 762, worin er den Weiler Dümingen im Riess dem Kloster Fulda schenkt. Es befanden sich daselbst 132 Pferde und 54 Füllen, 58 Kühe und 55 Kälber, 200 Schafe und 90 Schweine. Weitere Gelegenheit zur Vergleichung gewähren die formulae beneficiorum fiscorumque regalium describendorum, aus der Zeit Karl's des Grossen. (Vergl. Pertz III. 177.) Nach denselben befanden sich auf dem Gute Staffelsee 87 Schafe mit 14 Lämmern, in Asnapium 150 Schafe mit Lämmern, 200 jährige Schafe, 120 Widder; auf einem andern Gut 80 Schafe mit Lämmern, 58 Jährlinge, 82 Hämmel; wieder auf einem andern 150 Schafe mit Lämmern, 200 Jährlinge, 8 Hämmel; noch auf einem andern 150 Schafe mit Lämmern, 200 Jährlinge, 100 Hämmel. Bei der 2., 3. und 4. Nummer scheinen die übrigen Viehbestände vollständig aufgeführt. Es befanden sich nach denselben auf jedem der 3 bezeichneten Höfe:

Pferde	10,85 %
Kühe	10 -
Schafe . . .	46,70 -
Schweine . . .	26 -
Ziegen	6,45 -

bei kleinern Besitzungen zum wenigsten ebenso häufig[9]), als das Gegentheil[10]).

Das Recht, Schafe zu halten, stand in der ältesten Zeit sicherlich jedem Grundbesitzer zu, von Schäfereigerechtigkeiten und Mithut ausschliessenden Weideservituten findet sich noch keine Spur. Vielmehr beweisen die Verzeichnisse von Naturalabgaben der Hörigen, in welchen neben Früchten und andern Naturalien namentlich Schafe und Wolle besonders häufig vorkommen, dass auch die Unfreien auf den ihnen überlassenen Grundstücken Schafe zu weiden befugt waren. Alle Beschränkungen des Schäfereirechts der einzelnen Grundbesitzer, welche nachgewiesen werden können, scheinen eben nur aus dem Bedürfniss hervorgegangen zu sein, jedem Einzelnen dies Recht zu sichern[11]).

Auch war zur Entstehung von Weideservituten auf der einen und von gutsherrlichen Schäfereiprivilegien auf der andern Seite damals noch keine Veranlassung. Ein eigentlicher Welthandel lässt sich für Deutschland nicht vor dem 13. Jahrhundert nachweisen; selbst unsere Nachrichten von bedeutenderer städtischen Industrie reichen, wenn wir die flandrischen Städte ausnehmen, welche aber fast nur englische Wolle verarbeiteten, nicht weiter, als zur 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts. Der Grundherr konnte daher nicht daran denken, mehr Wolle zu ziehen,

---

9) Im Jahre 755 befanden sich auf einem ziemlich ansehnlichen Hofe 4 Zuchtstuten, 30 Schafe, 20 Schweine. Meichelbeck, Hist. Freising. I. Instr. 54.

825 waren nach einer Urkunde bei 35 Joch Ackerland und 10 Fuder Wieswachs 1 Pferd, 4 Stück Rindvieh, 5 Schafe und 5 Schweine. Meichelbeck, l. c. I. Instr. 270.

Auf 2 dem Kloster Lorsch an der Bergstrasse zinspflichtigen Mansen mit 3 Hufen Ackerland befanden sich 2 Pferde, 4 Ochsen, 2 Kühe, 10 Schweine, 20 Schafe. Cod. Lauresh III. 253.

10) Dem Kloster Fulda übergiebt Einer seinen ganzen Erwerb, bestehend in 6 Kühen, 12 Schafen und 60 Schweinen, ein Anderer 24 Ochsen und Kühe, 33 Schafe und 65 Schweine. Schannat, Summar. Tradit. Fuld. I. 190.

11) Derlei Beschränkungen sind z. B. die Vorschrift des Sachsenspiegels: Jeder, der nicht 3 Hufen besitze, solle seine Schafe vor den gemeinen Hirten treiben, damit demselben der Lohn nicht vermindert werde (Buch II Kap. 54). Ferner die Beschränkung der Zahl der Schafe, die ein Markgenosse auf die gemeinschaftliche Weide schicken darf, wie sie häufig in den Weisthümern festgesetzt ist. Vergl. Grimm, Rechtsalterthümer S. 505; Pipers, Markenrecht S. 94 ff. Gewöhnlich ist die Zahl für einen jeden nach der Grösse des Grundbesitzes fixirt. Auch die Bestimmung findet sich häufig, dass Niemand mehr Rindvieh und Schafe halten solle, als er den Winter mit eigenem Futterwachsthum durchbringen könne, eine Bestimmung, die sich auch in den Landesordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts meist erhalten hat. So im Jülicher Landrecht LI. §. 1. Ebenso bestimmen auch brandenb. und bayer. Landesordnungen. cf. Gerlach, De jure ovium p. 161.

als er für sein Haus brauchte und er hielt das Schaf wenigstens ebenso seines Fleisches und des Schmeers wegen[12]), als wegen des Wollertrags. Die Schäfereien bildeten im Allgemeinen noch keinen besondern Industriezweig in der Landwirthschaft, sondern waren nur eine nicht sehr beachtete[13]) Fortsetzung der ursprünglichen nomadischen Viehzucht, wie sie noch ohne Ackerbau bestanden hatte. Erst bei fortgeschrittenem Landbau konnte die Schafzucht bedeutend werden, da unser Klima den edlern Schafgattungen wenigstens nicht gestattet, während des ganzen Jahres ihre Nahrung im Freien zu suchen; die Erbauung aber von ausgedehnten Stallungen, die Aufbewahrung von bedeutenden Futtervorräthen setzt schon eine ziemlich hohe Stufe der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit voraus.

Ganz ohne Versuche, die einheimische Schafzucht einträglicher zu machen, scheint übrigens auch das frühere Mittelalter nicht geblieben zu sein. Eine Urkunde vom Jahre 1159[14]), worin der Bischof Günther von Speier 1200 Schafe an das Kloster Maulbronn schenkt und dabei ausspricht, dass er von der zweckmässig geleiteten Fortpflanzung der Heerde viel Vortheil für das Kloster erwarte, lässt vermuthen, dass man schon damals einige Kenntnisse in der heutzutage so wichtigen Schafzüchtung gehabt haben muss. Besonders suchte man durch Heerden aus Gegenden, wo die Schafzucht etwas höher stand, wie durch rheinische und flämische Schafe[15]), die weniger gute Race anderer Landstriche zu verbessern. So finden sich in der Mitte des 14. Jahrhunderts im Herzogthum Westfalen sehr bedeutende Heerden von Schafen, welche im gewöhnlichen Leben rheinische Schafe genannt werden; dass ihre Wolle der von andern Schafen dieser Gegend vorgezogen wurde, beweist eine Willkür des Raths zu Soest aus derselben Zeit, wonach die beste Sorte bestimmter Wolltuche von rheinischer Wolle gefertigt

---

12) Capit. de Villis XXXV. Volumus, ut de berbicibus crassis soccia fiat.

13) Schon das Eine, dass in den Zinsregistern das Schaf ungleich seltner zu Geld angeschlagen ist, beweist, dass eine eigentliche Züchtung desselben, wodurch verschiedene Racen verschiedene Preise erhalten hätten, wenig versucht worden sein kann.

14) Dümge, Regesta Badensia p. 49.

15) Seibertz, Urkundenbuch des Herzogth. Westfalen II. Urk. 735, vom Jahre 1354. Der Erzbischof Wilhelm von Köln giebt den Städten Rüden, Warstein, Kallenhart und Belecke die Erlaubniss, die auf ihren Fluren von Einzelnen geweidete innumerabilem et nimis excessivam ovium, quae oves Renenses vulgariter appellantur, multitudinem, zu vertreiben.

werden soll[16]). So sind weiter in der Gegend von Regensburg zu Anfang des 15. Jahrhunderts flämische Schafe von regensburger Kaufleuten gehalten worden[17]). In derselben Zeit muss es gewesen sein, dass man in Pommern die einheimischen Heerden durch englische Böcke zu verbessern suchte[18]), und dass schon in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts König Eduard III. die Ausfuhr lebendiger Zuchtböcke aus England verbot, damit nicht auswärts die Wolle gebessert und der Preis der englischen gemindert werde[19]), zeigt, dass auch vor dieser Zeit dergleichen Versuche gemacht worden sind[20]). In den nach und nach von Deutschen colonisirten Osten ward wenigstens dahin gestrebt, die Schafzucht quantitativ immer mehr auszudehnen. Namentlich thaten dies einzelne Hochmeister des deutschen Ordens mit grossem Erfolg. Es war in jenen durch das Schwert eroberten Ländern den Regierenden viel leichter gemacht, in der Verwaltung der Finanzen, in der Ordnung des Handels und Gewerbewesens, überhaupt in Jeglichem, was anderer Orten erst das absolute Staatsthum des 17. und 18. Jahrhunderts für sich in Anspruch genommen hat, Ideen zu verfolgen und planmässig

16) Seibertz II. 280 ad ann. 1371. Noch heutzutage nennt man in Niedersachsen eine besondere Abart des Landschafes das flandrische oder rheinische Schaf, die da, wo man sie besser gepflegt hat, Vorzüge vor den andern Racen bewahrt hat. Thär, Rationelle Landwirthschaft IV. 405. In Nürnberg ward 1350 verordnet: daz man alle gekarten Tuch sol machen von flemmischer Wollen. Besonders grosse Vorzüge scheint übrigens die flandrische Wolle nicht gehabt zu haben. Guicciardini (Descrittione de tutti paesi bassi, 1588. Fol. 3. Ausg.) sagt von der niederländischen Wolle überhaupt: Le lane del paese sono grossette, e non hanno che fare di bontà con quelle di Spagna e manco con quelle d'Inghilterra; la cagione oltre all' Aria, è che queste pasture sono tanto humorose, e tanto nutritive, che le bestie il pelo piu grosso, piu lungo, e piu ruvido producono.

17) 1406 übergiebt ein regensburger Kaufmann Friedrich Zerkendorfer dem Leonhard Durner von Bruck eine Heerde von 388 Stück flämischen Schafen, sie zu weiden, zu füttern und in seiner Schäferei zu halten unter angeführten Bedingungen. Vergl. Gemeiner, Reichsstadt Regensburgsche Chronik II. 370.

18) Schlözer's Briefwechsel II. S. 44. Es ist zwar daselbst nur gesagt, dass sich in einem alten landwirthschaftlichen Inventarium englische Schafböcke verzeichnet fänden, und die Zeit, aus welchem dasselbe sei, ist nicht angegeben. Doch geht aus dem Zusammenhang hervor, dass dasselbe aus der Blüthezeit der Hansa sein muss.

19) Böhmer, Regesten Kaiser Ludwig des Baiern und seiner Zeit. Anhang, Nr. 294, zum Jahre 1338. 1424 finden wir wieder ein Gesetz, das die Ausfuhr englischer Schafe verbot. Andersen, Gesch. des Handels (in der Rigaer Uebersetzung) III. 110.

20) Bezogen doch die toskanischen und lombardischen Fabriken deutsche Wollen; Cibrario, Della economia politica del medio evo. III. 20. Ranke, Fürsten und Völker von Südeuropa I. 537.

zur Ausführung zu bringen, als da, wo die vielfach verschlungenen Verhältnisse des mittelalterlichen Lehnsstaats einer starken Centralgewalt von jeder Seite her rechtlich begründete Zustände hindernd entgegensetzten. So sehen wir denn auch die von der Ordensregierung begünstigte Schafzucht auf den zahlreichen Gütern des Ordens sowohl, als auf Besitzungen von Privaten in rascher Ausbreitung schon in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts[21]). Man gab wohl an Einzelne frei Land aus, unter der Bedingung, auf demselben Schafheerden von gewisser Grösse zu halten[22]). Die Bischöfe sowohl als der Orden gestatteten den Landleuten freie Weide. Besonders beförderten die Hochmeister Winrich von Kniprode (Mitte des 14. Jahrhunderts[23])) und Conrad von Jungingen (Anfang des 15. Jahrhunderts) diesen Zweig der Landwirthschaft. Der Letztere liess zur Verbesserung der Schaf- und Rinderzucht mitunter ausgesuchtes Zuchtvieh aus fremden Ländern, z. B. aus Gothland, kommen. Nicht selten unterstützte er emsige Gutsbesitzer beim ersten Ankauf der Heerden. Selbst von den Dorfgemeinden ward häufig die Schafzucht in vermehrtem Umfang betrieben[24]).

Bereits in der vorkarolingischen Zeit gab es neben den Privatweiden Gemeinweiden, sowohl unter freien Markgenossen, als auch unter den Hörigen eines Grundherrn. Es ist wahrscheinlich, dass diese von Alters her die Regel bildeten. Denn die Viehzucht ohne Ackerbau verlangt Gesammteigenthum, der Ackerbau Vertheilung des Bodens und da unzweifelhaft der Ackerbau später betrieben wurde, als die Viehzucht, so sind auch Gemeinweiden ohne Zweifel älter als die private Landwirthschaft. Auf der gemeinsamen Weide hütete ein gemeinsamer Schäfer, nur dem Grundbesitzer, der 3 Hufen Land oder mehr

---

21) Vogt, Geschichte von Preussen.

22) Ebendas. V. 43. 1345 verleiht der Hochmeister an einen thorner Bürger 10 Huben mit der Bedingung, 300 alte Schafe und eben so viel Lämmer daselbst zu halten.

23) 1380 hatte das Ordenshaus Brandenburg eine Schafheerde von 1316 Stück, in Kreuzburg ausserdem 329 Stück, im Jahre 1392 im Ganzen 4400 Stück, 12 Schock und 25 Haupt Rindvieh und 17 Schock 13 Haupt Schweine. Das Haus Elbing hatte 1384 1700 Schafe und 273 Stück Rindvieh; Christburg 1382 480 Stück Rindvieh, 1900 Schafe, 900 Schweine, 1392 aber 3200 Schafe, 540 Stück Rindvieh, 960 Schweine. Das Komthuramt zu Balga besass 1386 eine Heerde von 2100 Schafen, 300 Schweinen, 219 Stück Rindvieh; in einigen Jahren war die Schafheerde auf 3000 Stück gestiegen. Zu dem Allem hatte der Hochmeister Winrich von Kniprode den Grund gelegt. Vogt, Geschichte von Preussen V. 299 Not. 5.

24) Ebendas. VI. 394 ff.

zu Eigen oder zu Lehen hatte, war es nach dem Sachsenspiegel gestattet, einen Schafhirten zu halten[25]).

Der Schwabenspiegel[26]), der diese Bestimmung wiederholt, macht durch einen Zusatz, der das Recht, Privathirten zu halten, auf Gotteshäuser und alle Herren im Gegensatz zu den Mannen ausdehnt, den ersten Schritt zu den die Gutsherrschaften bevorzugenden Schäfereirechten, welche das frühere Mittelalter nicht kannte. Freilich ein unscheinbarer Anfang im Verhältniss zu der spätern Ausdehnung derselben, welche bis zu der Ansicht führen konnten, als sei die Schäfereigerechtigkeit d. h. das Recht, auf der ganzen Feldmark, meist ausschliesslich, Schafe weiden zu dürfen, ein der Gutsherrschaft aus der Grundherrlichkeit, oder gar dem Landesherrn aus dem Obereigenthumsrecht zukommendes Recht, das gewissen Klassen von Personen abgesprochen oder beschränkt werden könnte[27]). Auf welche Weise die Ausdehnung zu Gunsten der Berechtigten bis zu dem im 16. Jahrhundert in den verschiedensten Gegenden Deutschlands als bestehend erscheinenden Schäfereigerechtigkeiten[28]) bewirkt worden ist, ob durch Vorbehalt bei

---

25) Sachsenspiegel Buch II Kap. 54 §. 2.

26) Schwabenspiegel Art. 180 nach der Ausgabe von Gengler.

27) Mittermaier, System des deutschen Privatrechts §. 170. Vergl. unter andern: Pommersche Schäfereiordnung von 1569 (Dähnert, Sammlung III. 845). Baier. Polizeiordnung von 1616 III. Tit. 14 §. 4: Wo die Bauern forthin Schafe haben wollen, dass doch keinem, denn allein auf seines Guts Grunde und denen, die es von Alters im Gebrauch gehabt haben, gestattet sein soll, darin soll man das Mass halten, nämlich, dass ein Hof 24, eine Habe 12, und ein Lehner, der zu bauen hat, 8 Schafe, ein Soldner, der nicht zu bauen hat, 4 Schafe halten soll.

Die Bauern auf den Dörfern sollen nicht mehr denn auf eine Hube über Winter 25 Schafe halten, jedoch mit des Herren Wille; die Schulzen aber und Freie, welche Brieffe über ihre Huben haben, darinnen eine Schaftrift benennt ist, die sollen nicht mehr auf eine Hube über Winters als 100 Schafe halten, es wäre denn, dass einer mit was mehr befreiet wäre. Jacob Schickfuss in Chron. Siles. Lb. III p. 496.

Preuss. Landrecht: Die Schäfereigerechtigkeit, oder die Befugniss, Schafe auf der ganzen Feldmark zu hüten, ist in der Regel als ein Vorrecht der Gutsherrschaft anzusehen. I. 22 §. 146.

In manchen Ländern gehörte zur Schaftrift ein besonderes landesherrliches Privileg; selbige wird zu den Regalien gerechnet (Klingner, Von Dorf- und Bauerrecht II. 96). So in Kurhessen, wo das Recht des Schafhaltens von landesherrlicher Belehnung abhängig ist. Vergl. Lennep, Leihe zu Landsiedelrecht. Marburg 1769. S. 292 Nr. 17.

28) In den Beschwerden der Bauern vor Ausbruch des Bauernkriegs, den sog. Artikelbriefen, wird der Schäfereigerechtigkeit noch sehr wenig gedacht. Wie viele andere Lasten, mag auch diese erst nach der Besiegung der Bauern zur vollständigen Ausbildung gekommen sein, und zwar so, dass man ein deutsches Rechtsinstitut

Hinausgabe von Ländereien an Hörige, oder auf den Grund späterer, allmälig zur Gerechtsame verjährenden Anmassung, das mit Bestimmtheit zu entscheiden, würde eigne, langwierige Untersuchungen voraussetzen, bei deren Unternehmung man nicht einmal sicher wäre, wirklich zu bestimmten Resultaten zu gelangen. So viel scheint uns jedoch aus der Natur der Sache zu schliessen vergönnt zu sein, dass Vorbehalte bei der Verleihung von Ländereien, aus Zeiten, in welchen die Schafzucht noch sehr wenig geschätzt wurde, schwerlich Gerechtigkeiten berührt haben werden, deren Werth jene Zeit nicht zu ermessen vermochte. Uebrigens hat für unsern Zweck die juristische Seite dieses Rechts weniger Interesse, als seine volkswirthschaftliche Begründung durch das landwirthschaftliche, gewerbliche und commercielle Bedürfniss, welches den Besitz dieser Gerechtsame erst dem Erwerbenden werthvoll machte.

Schon allein der grössere Bedarf von Lebensmitteln, hervorgerufen durch das sehr bedeutende Wachsthum der deutschen, nicht den Acker bauenden Bevölkerung in den Städten, von der Zeit an, in welcher die Auswanderung von Westen nach Osten zu stocken anfing, also namentlich im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, machte eine Ausdehnung der Landwirthschaft und der zur Düngung zu Gebote stehenden Schafbestände nothwendig. Es gründete sich auf dieses Bedürfniss das Recht des Pferchs, das Recht nämlich, die Schafe der Hörigen u. s. w. zur Düngung der gutsherrlichen Felder zu benutzen. Wir finden von dieser für grössere Landwirthschaften so wichtigen Gerechtsame, wegen welcher allein vor Einführung der veredelten Schafzucht vielfach Schäfereien unterhalten wurden [29]), im frühern Mittelalter in Deutschland keine Spur [30]).

nach römischen Begriffen umformte, und aus dem Gutsherrn einen römisch-rechtlichen absoluten Eigenthümer des Grund und Bodens der Hörigen machte. Zur Zeit des Bauernkriegs habe ich nur im Rheingau die Forderung aufgestellt gefunden, aber auch dort in jeder Verbriefung gewährt, dass in der ganzen Landschaft die Schäfereien abgethan sein sollten. Es mag diese specielle Aufmerksamkeit auf eine sonst wenig beachtete Belastung des Grund und Bodens mit dem Weinbau zusammenhängen. Die Sache selbst bei Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte I. 183, 209, 214, 216, 429.

29) Thär, Rationelle Landwirthschaft IV. 405.

30) In England kommt das Pferchrecht schon früh vor, auch in Frankreich. cf. Du Fresne, s. V. Faldagium. Nulli olim licuit, vel in terris propriis faldam erigere, aut gregem alere, nisi domino feodali, hoc ex jure publico gaudenti. Monast. Angl. I. 302. Haberet et faldas (Pferche, wie es scheint, ein deutsches Wort), ubi omnes homines villae, praeter Seneschaldam, qui propriam faldam habet, tenentur ponere oves suas.

Aber auch der Bedarf an Wolle nahm in sehr grossem Masse zu, nicht nur durch die Zunahme der einheimischen Bevölkerung, sondern auch zur Erzeugung der in dem ausländischen Verkehr nothwendigen Stoffe. Im 15. Jahrhundert hatte sich die Handelsherrschaft der deutschen Hansa im Norden und Nordosten Europa's ziemlich ausschliesslich festgesetzt. Dorthin brachten ihre Schiffe neben feinen flandrischen, rheinischen und englischen Tüchern, aus englischer und spanischer Wolle gewebt, auch eine grosse Masse gröbere aus deutscher Wolle gefertigte, die in jenen armen Ländern bedeutenden Absatz finden mussten [31]).

So fangen denn im 16. Jahrhundert einzelne Landstriche in Deutschland an, die Schafzucht vorzugsweise zu betreiben. Doch zeichneten sie sich sicher mehr durch die Grösse ihrer Heerden, als durch die Qualität der erzeugten Wolle aus. Es sind namentlich Preussen [32]), Brandenburg [33]), Sachsen [34]), Schlesien [35]), Hessen [36]), auch Niedersachsen [37]) zu nennen, deren Wolle nicht nur stark in's übrige Deutschland, sondern auch vielfach in's Ausland geführt wurde. Fand man doch von Reichswegen es für nothwendig, die Stände zur »Aufsetzung« von Ordnungen zu verpflichten, »damit die Wüllenweber an Wolle nicht Mangel leyden, sondern dieselbe umb ein ziemlichen Kauff bekommen mögen, und die Wollen nicht mit grossen Haufen in fremde Nation

31) Siehe darüber weiter unten.

32) Wir können wenigstens die lane d'Austrice eccellenti, die nach Guicciard. l. c. p. 164 in Antwerpen eingeführt wurden, für keine andere, als für preussische halten. Denn es ist von der Einfuhr aus den Ostseeländern die Rede, und der Name, der von diesem Schriftsteller gewöhnlich für Preussen gebraucht wird, Osterlante, erscheint hier in's Italienische übersetzt. Der Name Oesterlinge für Anwohner der preussischen Küsten ist im 15. und 16. Jahrhundert sehr gebräuchlich.

33) Verordnung, wodurch den Fremden verboten wird, ausserhalb der bestimmten freien Märkte aufzukaufen und ausser Landes zu führen. Zimmermann, Historische Entwicklung der märk. Städteverfassung II. 295. Aehnlich Verordnung von 1581 (Mylius, Corpus Constit. Marchic. V. 2 p. 643).

34) Die Bischöfe von Meissen haben für die Anlegung von Schäfereien von uralter Zeit an Sorge getragen, namentlich Albrecht von Saalhausen in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. v. Langenn, Herzog Albrecht der Beherzte S. 369. Vergl. auch Lincke, Die sächs. und altenburg. Landwirthschaft S. 404, und das Torgauische Ausschreiben, von 1583, worin den Fremden der Vorkauf der Wolle auf dem Lande von den Bauern untersagt wird. Corpus Constit. Saxon. nov. (1560, Fol.) 1. Abthl. S. 264.

35) Klose, Gesch. von Breslau III. 3. Abthl. S. 152.

36) Man nannte Hessen im 16. Jahrhundert das Wollenland. Landau, Beschreibung von Kurhessen S. 84.

37) Marquard, De jure Mercat. Lb. IV c. 6 nro. 14 p. 511.

verführt, wie seithero ohne gegeben Mass zu grossem Abgang der Mannschaft, auch sonst andere Schäden der Teutschen Nation fürgangen«[38]). In Hessen konnte man schon in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts auf die ausgeführte Wolle einen Ausfuhrzoll legen und denselben im Laufe der 2. Hälfte mehrmals erhöhen, ohne dabei die Absicht zu haben, die Ausfuhr zu hindern[39]), und gegen Ende dieses Jahrhunderts fand die Hansa für nothwendig, Verbote in Betreff der vielen fremden Kaufleute, Engländer, Holländer und Italiener[40]), erlassen zu müssen, welche Schafe und Wolle in grossen Massen und zu den höchsten Preisen aufkauften und ausser Land führten[41]).

Besonders die grössern Güter, denen Schäfereigerechtigkeiten zu Hülfe kamen, waren es, welche die bessern Wollen für den Export erzeugten, die Kammergüter, die Güter der Ritterschaft und der Prälaten. Sie werden bei den Wollausfuhrverboten, welche Kursachsen und Brandenburg z. B. gegen Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts erliessen[42]), ausdrücklich ausgenommen, und nur vorstellungsweise konnte sich 1593 der Kurfürst an diese Privilegirten wenden, dass sie ihr Erzeugniss doch den inländischen Gewerben bewahren[43]). Diese hatten eben erst durch ein Wollenausfuhrverbot der Königin Elisabeth einen schweren Schlag erlitten; denn aus einer Mischung englischer und märkischer Wolle waren bis dahin die bessern Tücher der Mark gefertigt worden[44]).

Betrachtet man freilich die Fortschritte, die in jener Zeit von der deutschen Schafzucht gemacht worden sind, im Vergleich zu denen, welche von derselben seit der Einführung der Merinos gemacht worden sind, so wird man kaum einen Unterschied zwischen dem verbesserten Zustand im 16. Jahrhundert und der uralten nomadischen Wirthschaft im beginnenden Mittelalter bemerken können. Zwar hatten verschiedene deutsche Fürsten im 16. Jahrhundert ihr Augenmerk auf die Ver-

38) Reichspolizeiordnung von 1577 Tit. XXII §. 1, 2. Abgedruckt bei Emminghaus, Corpus jur. german.

39) Hessische Landesordnungen I. ad ann. 1545, 1565, 1619. In Hessen ward ein Verbot des Wollkaufs für die Fremden 1545 ausdrücklich aufgehoben.

40 In Como z. B. führte man 1580 zur Verarbeitung 2000 Ballen Wolle ein; ⅔ davon war spanische, ⅓ deutsche. Ranke, Fürsten und Völker von Südeuropa I. 431.

41) Siehe Marquard a. a. O.

42) Corpus Constit. Saxon. nov. Mandate von 1603, 1611 und 1625 S. 171 ff.

43) Corpus Constit. Marchic. V. 212.

44) Histor. Beiträge die preussischen und benachbarten Staaten betreffend. I. S. 187, 188.

besserung der einheimischen Schafzucht gerichtet, und die Wolle aus Sachsen[45]), Hessen[46]) und Preussen[47]) war im Ausland geschätzt. Namentlich aus Sachsen gingen grosse Wollmassen nach den Niederlanden und England, in Hessen fanden sich Aufkäufer aus den Niederlanden regelmässig ein. Als Anfangs des 17. Jahrhunderts von Seiten Englands eine Handelssperre gegen die Hansa eintrat, versuchte diese (wir werden unten ausführlicher darauf zurückkommen) von der deutschen Industrie die Tuche zu erhalten, die sie seither von England bezogen[48]). Eine Rückwirkung auf die deutsche Schafzucht (denn englische Wolle konnte ebenfalls nicht mehr bezogen werden) wäre unausbleiblich gewesen, hätte nicht der Krieg, der 30 Jahre lang fremde Waffen über Deutschland bringen sollte, schon vor der Thüre gestanden. Dass dieser schreckliche Krieg unzählige Heerden zu Grunde richtete, war fast der geringste Schaden, den er der deutschen Schafzucht zufügte. Aber mit der vollständigen Zerstörung des Wohlstands, der Selbständigkeit des Vaterlands war auch die Kraft verloren gegangen, den Schaden zu ersetzen. Die ungeheure Entvölkerung hatte den einheimischen Verbrauch bedeutend vermindert, an einen Vertrieb in's Ausland war, nachdem die Hansa, schon in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts rasch sinkend, während des Kriegs vollständig zer-

---

45) Hier ward namentlich die Schafzucht durch den Kurfürsten August, der in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts regierte, sehr gehoben, nachdem sie durch die vorhergehenden, auf sächsischem Boden geführten Kriege viel gelitten hatte. Lincke, Die sächs. und altenburg. Landwirthschaft S. 404. Sein Rath, Franz von Arnim, der die Verwaltung seit 1555 führte, hob, wie die städtische Industrie, so auch die Landwirthschaft durch kluge Massregeln. Er parcellirte 300 fürstliche Domänen und siedelte auf jeder derselben 30 Familien an. Nach kurzer Zeit lieferten allein diese Colonisten jährlich 72,000 Schafe in die Städte und 135,000 Stück Garn. (Histor. Beiträge, die preuss. und benachbarten Staaten betreffend. I. S. 53, II. 15, 55 ff.).

46) Guiceiard. p. 164 nennt unter der Einfuhr der Deutschen in die Niederlande: lane d'Hessia bonissime. Kaiser Ferdinand ertheilte 1557 eine förmliche Concession zur Ausfuhr der hessischen Wolle, vermuthlich nach dem Erblande Brabant. Auch nach Westfalen ging die hessische Wolle stark. Rommel, Gesch. von Hessen IV. Anmerkungen S. 156. Landgraf Wilhelm hielt auf den fürstlichen Kammergütern an 25,000 Stück. Eigne Höfe waren zur Schafzucht bestimmt; im Verhältniss zur Bevölkerung war der Schafstand grösser als gegenwärtig. Landau, Beschreibung des Kurfürstenthum Hessen S. 85.

47) Der lane excellenti d'Austrice (Preussens) ward schon oben gedacht. Sie ging auch über Antwerpen nach Frankreich. Guicc. p. 167.

48) Sartorius, Gesch. des Hanseatischen Bunds III. 447. Im Zusammenhang darüber weiter unten.

fallen war, nicht mehr zu denken. So fehlte denn jeder Antrieb, grosse Mühe auf die Hebung unserer Schafheerden zu verwenden.

Es waren demnach die Schäfereien im 17. und in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts schwerlich auf einer höhern Stufe, als beim Beginn des 16. Zwar kosteten die auf den Brach- und Stoppelfeldern seiner Bauern geweideten Heerden dem Gutsherrn wenig genug, gaben aber trotzdem nur sehr geringen Reinertrag. Da das Hauptaugenmerk darauf gerichtet war, baare Auslagen so viel wie möglich zu vermeiden, so wurde die Winterfütterung auf sehr kurze Zeit, das gereichte schlechte Futter auf das kärglichste Mass beschränkt. Indem man die Heerde ganz der Leitung von zunftmässigen Schäfern überliess, die man durch einen Nutzungsantheil bezahlte, entzog man die Züchtung der Aufsicht des Eigenthümers und brachte bei der notorischen Unredlichkeit der Schäfer den durch ungenügende Pflege geschmälerten Ertrag noch mehr herunter. Dazu kam, dass man in den meisten Gegenden die Schafe zu melken pflegte, um durch Käsebereitung ihren Ertrag zu erhöhen, und also noch nicht die Nachtheile kannte, welche diese Nebennutzung für die Erzeugung der Wolle hat[49]). Ein ausgewachsenes Schaf ward höchstens auf 2 Gulden und die jährliche Nutzung von ihm auf 1 Gulden geschätzt; der Reinertrag von 100 Schafen ward auf ca. 60 Gulden angeschlagen[50]).

Ein Schriftsteller, der die Landwirthschaft Sachsens beschreibt, eines Landes, dessen Wolle schon damals in Deutschland für die beste galt, schlägt den Ertrag der Schafe noch geringer an.

Man theilte dort vor der Einführung der Merinos die Schäfereien in solche von reinem und von sog. Schmier- oder mit der Räude behaftetem Vieh ein; den beiden Gattungen waren bestimmte Landstriche angewiesen, um sie vor Vermischung zu bewahren. Das Schmiervieh weidete in den fruchtbaren, tiefer gelegenen Theilen Thüringens; 100 Stück lieferten, so lange die Schäfereien nicht übersetzt waren, 14 bis 20 Stein Wolle, das Stück 60 bis 80 Pfund Fleisch. Aber die Wolle war unrein. Je mehr man nordöstlich in trocknere Gegenden kam, um so mehr stieg die Feinheit der Wolle, um so geringer ward das Gewicht des Ertrags. 100 Stück lieferten höchstens 10 bis 12 Stein, das Fleischgewicht des einzelnen Schafs betrug höchstens 25 bis 36 Pfund. Da der Preis für einen Stein Wolle nur 3 bis 6 Thlr. betrug, so ge-

49) S. Märkische Forschungen S. 172.

50) J. G. Elsner, Die Zukunft von Deutschlands Wollerzeugung und Wollhandel. 1845. S. 3—6.

währte das Stück ohne Berücksichtigung des Schlachtviehs und ohne Abzug für Fütterungskosten und Risiko nur 15 bis 20 Sgr. Einnahme. Schlachtvieh wurde zu $^2/_3$ Thlr. 1 bis $1^1/_2$ Thlr. verkauft. Für die Winterfütterung hielt man sich durch Pferch und Dünger schadlos[51]).

Wenn man in Betracht nimmt, dass dies die Verhältnisse der Schäfereien in dem Hauptwollenland Deutschlands waren, so wird man an der Behauptung Thär's, in manchen Gegenden wären die Schäfereien, Weide und Futter zum Geringsten gerechnet, nur des Düngers wegen und mit eminentem Verlust erhalten worden, nicht viel zu zweifeln brauchen[52]).

II.

Einfuhr fremder Wollen.

Auch die beste deutsche Wolle war höchstens zur Erzeugung eines guten Mitteltuchs geeignet. Bessere Tuche wurden seit dem Beginne der städtischen Industrie aus ausländischen Wollen, namentlich aus englischer und spanischer, auch afrikanischer und italienischer gefertigt.

Besonders lieferte England, von dem Theil Deutschlands, dessen Tuche im Mittelalter allen andern vorgezogen worden sind, nur durch einen schmalen Meeresarm getrennt, bedeutende Massen seiner damals hochgeschätzten Wollen. Die Schafzucht bildete im Mittelalter eine der Hauptquellen des englischen Reichthums, die Heerden einzelner Barone des 14. Jahrhunderts zählten 20,000 Stück und darüber[53]), die Wolle derselben scheint noch über die spanische gesetzt worden zu sein[54]). In England selbst hat die Verarbeitung der Wolle für den

51) Lincke a. a. O. 405 ff.

52) Rationelle Landwirthschaft IV. 405.

53) Hume beim Jahr 1327.

54) Nach einer Schätzung der ausländischen Waaren behufs der Aufstellung eines Zolltarifs unter dem französischen König Franz I. galt das Pfund englische Wolle 5 Sous, das Pfund spanische Wolle 4 Sous. cf. Leber, De l'appréciation de la fortune privée au moyen age. Auch Guicciardini stellt die englische Wolle höher als die spanische. Er vergleicht die Wolle der Niederlande mit denen Spaniens und Englands und sagt: non hanno chè fare di bontà con quelle di Spagna, et maneo con quelle d'Inghilterra. Cardanus (lebt in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts) sagt von seiner Zeit, sie schätze die englische Wolle ebenso hoch, wie das Alterthum die milesische. De rerum varietate Lb. XII. Anders stellt es sich jedoch nach den Zeugnissen der Florentiner Balducci Pegalotti (Mitte des 14. Jahrh.) und Ugano (Mitte des 15.). Nach diesen verarbeitete man in Florenz zu den besten

äussern Verkehr verhältnissmässig spät begonnen; selbst für den eigenen Verbrauch bezog man die bessern Tuche lange aus den Niederlanden[55]). Da nun ein sicherer Handelsverkehr mit Frankreich, der beständigen Kriege wegen, kaum möglich war, die Tuch fabricirenden Städte Italiens ihre Wolle grösstentheils aus dem näher liegenden Spanien bezogen[56]), so ging fast die ganze Erzeugung unverarbeitet nach Deutschland hinüber. Die Hansa, welche schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts Faktoreien und bedeutende Freiheiten, selbst vor den Eingebornen, in England besass, war vorzugsweise im Besitz dieses Zwischenhandels[57]), auch holten die flandrischen und brabantischen Kaufleute selbst viel Wolle aus England herüber[58]). Auch die Engländer brachten viel nach den Niederlanden, wo die Orte, in welchen die englischen Wollhändler (der König nahm unter denselben die erste Stelle ein[59])) ihre Märkte hielten, das für eine bedeutende Gunst an-

Tuchsorten spanische und portugiesische Wolle, zu der 2. Sorte solche von Glocester und Exeter, zu der 3. französische, balearische, nordafrikanische, sardische, solche aus Apulien und der Romagna, und zu letzten nahm man die apulische und die der Romagna mit der toskanischen vermischt. Capmany III. 3 p. 330.

55) Macpherson, Annals of commerce, Manufacture, Navigation. London 1805. I. 404, 415, 426, 467. Anderson, Gesch. des Handels I. 141.

56) Capmany, Memorias historicas sobre la murina, commercio y artes de la antigua ciudad de Barcelona. T. I, 2 p. 90, 91. — Götting. Histor. Magazin v. Meiners und Spittler VIII. Stück 2 Nr. VII. Zwar behauptet Cibrario (Della economia politica del medio evo I. 20, edit. sec., Torino 1842), dass fast alle englische Wolle in den toskanischen und lombardischen Fabriken verarbeitet worden sei, die noch ausserdem Wolle aus Sicilien, Deutschland und Spanien bezogen hätten. Es erscheint dies jedoch kaum glaublich, wenn wir den ausgedehnten Verbrauch der niederländischen Fabrikstädte, die ziemlich ausschliesslich englische Wolle verarbeiteten, im Auge halten. Auch sagt jener Schriftsteller selbst an einer andern Stelle (p. 298), Italien habe nur Tuche von geringer Qualität geliefert, und die feinen aus den Niederlanden und Frankreich bezogen. Wenn dies sicher auch nicht ganz richtig (vergl. o. Note 54), so geht doch aus den eben angezogenen Notizen hervor, dass die Wolle der Mittelmeerstaaten vorzugsweise verarbeitet, und weiter, nach Balducci Pegalotti, dass die Florentiner ihre englische Wolle über Bordeaux, auf dem Landweg durch Frankreich bezogen, und dass daher jeder Sack Wolle von 500 Pfund, bis er an das Mittelmeer kam, 9 Goldgulden kostete. (Capmany III. 2 152.)

57) Sartorius, Gesch. des Ursprungs der deutschen Hansa, herausgegeben von Lappenberg. Abschnitt über England.

58) Macpherson l. l. c. c. Auch Böhmer, Regesten Kaiser Ludwigs des Baiern und seiner Zeit. Anhang Nr. 292, 298, 305, den ganzen 1. Band der Foedera von Rymer.

59) Es war nichts Ungewöhnliches in England, dass ein Theil der Abgaben in Wolle bestand. Eine Bewilligung des Parlaments bestimmte so 1340 auf 2 Jahre,

gesehen haben[60]. Dadurch, dass er den Handel mit der für die flandrischen Fabrikstädte so unentbehrlichen Wolle sperrte, hat der englische König Eduard III. diese Städte zur Bundesgenossenschaft oder doch zur Neutralität gegen Frankreich genöthigt[61]. Die Hauptplätze für den Wollhandel waren Brügge[62], Antwerpen, Lille, St. Omer für die westlichen[63], Dortrecht und Mecheln, später auch Middelburg für die östlichen und nördlichen Niederlande[64]. Von den Niederlanden ging dann die englische Wolle landeinwärts, nach den rheinischen Städten[65]. Im 14. Jahrhundert ist sie bis zur Schweiz[66], zur Zeit Guicciardini's ebenfalls von den Niederlanden aus nach Mailand und Florenz gebracht worden[67].

Die Hansa führte dieselbe auch nach Norddeutschland. Aus Nordseehäfen bezog Osnabrück im Beginn des 16. Jahrhunderts nachweislich einen Theil seiner Wollen[68]. Auch in der Mark Brandenburg ward viel englische Wolle verarbeitet; man mischte sie, wenn man bessere Tuche erzeugen wollte, mit der einheimischen[69].

Auch dass sich in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts in England selbst die Tuchmacherei zu verbreiten anfing, beschränkte die Wollausfuhr nur in geringem Masse. Versuche, wie der des Königs Eduard III. im Jahre 1336, durch ein Verbot, die englische Wolle auszuführen, eine schnellere Verbreitung der einheimischen Tucherzeugung zu erzwingen, wurden, wegen der Verlüste der königlichen Zollkassen, sehr

---

dass von den kleinern Grundbesitzern 2500 Sack Wolle, von den grössern $^1/_{10}$ des Ertrags der Aecker und der Schafheerden (das 10. Vliess und das 10. Lamm) an den König gegeben werden solle. Vergl. auch Anderson II. 338, 348.

60) Vergl. darüber die Anmerkung Lappenberg's zu Sartorius a. a. O. S. 290.

61) Böhmer, Regesten Ludwigs des Baiern Anhang Nr. 298, 305.

62) Eduard. II. dipl. ann. 1314 und 1315 ap. Rymer II. P. 1 p. 69, 88.

63) Eduard. III. dipl. ann. 1348 ap. Cotton p. 52.

64) Verkoeven, Antword op de Vrage, Stoedanig was den Stat van de Handwerken en van de Kopphandel in de Niederl., ten tyde van de 13. und 14. euwe. (Unter den Preisschriften der Brüsseler Akademie 1778.) S. 79, 91.

65) 1342 schickte König Eduard III. 834½ Säcke Wolle nach Köln, um die Krone seiner Gemahlin einzulösen, welche daselbst zu 2500 Pfund verpfändet war. Anderson II. 355.

66) Rudolfi I. regis dipl. ann. 1288, ap. Gerbert, Cod. epist. Rudolfi p. 250 citirt Hüllmann, Städtewesen I. 243.

67) Guicciard. p. 163.

68) Aus Bremen. Stüve, Gesch. westfälischen Handels im Mittelalter, bei Wigand, Archiv für westfäl. Gesch. I. 4. S. 16.

69) Hist. Beiträge, die preuss. und benachbarten Staaten betreffend, I. 187, 188.

schnell wieder aufgegeben. Und nicht nur deren Einnahme, sondern auch der Ertrag königlicher Heerden, das Einkommen der Lords und der Bewohner des flachen Landes war durch dieses Ausfuhrverbot geschmälert worden. Nicht ein Jahr ward es aufrecht erhalten[70]; lange noch blieb die Wolle der Hauptausfuhrartikel Englands. Im Jahre 1354 betrug der Werth der aus England ausgeführten Wolle etwa 277,000, der aller übrigen Waaren nicht völlig 16,400 Pfund Sterling[71]). Durch das ganze 15. und die 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts blieb die Ausfuhr sehr bedeutend, noch in der letzten Hälfte betrug die Einfuhr der englischen Wolle in Brügge einen Werth von 250,000 Scudi jährlich[72]). Erst durch die Ausfuhrverbote der Königin Elisabeth ist dieser für Deutschland so wichtige Verkehr demselben gänzlich abgeschnitten worden[73]).

Neben der englischen Wolle ward auch spanische früh nach den Niederlanden gebracht, doch nicht in so bedeutenden Massen, als die erstere. Der Hauptmarkt war das flandrische Brügge, schon im 13. Jahrhundert[74]). Auch die Hansa hat früh Verkehr mit Spanien gehabt; nachdem aber König Johann von Kastilien 1420 den Oesterlingen verboten hatte, die spanische Küste zu besuchen[75]), ward die Wolle hauptsächlich von spanischen und italienischen (genuesischen[76])) Schiffen eingeführt. Ueber 40,000 Säcke, sagt Guicciardini, seien vor seiner Zeit jährlich nach Brügge gebracht worden[77]); und noch im Jahre 1560, fährt er fort, wo man in Spanien angefangen hat, viel mehr Tuche zu

70) Sartorius-Lappenberg a. a. O. 292.

71) Anderson zum Jahr 1354.

72) Guicciard. p. 171.

73) Sartorius, Gesch. des hanseat. Bundes III. 344—420. Näheres darüber weiter unten.

74) Handelsverkehr der Stadt Brügge im 13. Jahrhundert. Urkunde bei Warnkönig II. Abthl. 1 Doc. S. 146, 147.

75) Sartorius, Gesch. des hanseat. Bundes II. 575.

76) Anderson III. 133. Nach einem alten englischen Gedicht.

77) Die Ausfuhr scheint von den Fürsten begünstigt worden zu sein, wahrscheinlich aus Zollinteressen. Bei dem Aufstand der spanischen Städte unter Karl V. war unter den Forderungen der Unzufriedenen auch diese, dass es den spanischen Kaufleuten und Tuchmachern frei stehen sollte, die Hälfte aller zur Ausfuhr aufgekauften Wollen jederzeit für sich wegzunehmen, wenn sie denselben Preis dafür zahlen wollten; die Gerichtsdiener sollten dieses Quantum von Schäfern und Käufern geradezu wegnehmen und dem einheimischen Käufer überliefern dürfen. Anderson III. 500, nach Sandoval.

erzeugen, kamen jährlich 25,000 Säcke, den Sack zu 25 Scudi gerechnet, daselbst an[78]).

Weiter wurde schottische und irische Wolle dahin gebracht, der englischen nachstehend, aber doch ähnlich. Sowohl das Waarenverzeichniss des 13. Jahrhunderts, als Guicciardini erwähnen diese Einfuhr. Bedeutend ist sie nach der Angabe des Letzteren nicht gewesen[79]).

Einer vereinzelten Nachricht zufolge sind sogar nordafrikanische und sardinische Wollen nach den Niederlanden gebracht worden, im Beginn des 14. Jahrhunderts. Es geschah das durch die Florentiner, denen venetianische Rheder die Wolle aus jenen Gegenden herbeiführten[80]).

Wenn man unter venetianischer Wolle nordafrikanische verstehen will[81]), so ist dieselbe auch nach dem südlichen Deutschland gebracht worden. Auch die lombardische kam über die Schweizer Alpen herüber[82]).

Ungarische Wolle kam in die Donaustädte, ward aber nicht sehr geschätzt. Wir finden den regensburger Färbern verboten[83]) sie zu färben.

III.

Färbestoffe.

War, wie wir oben gesehen haben, während des ganzen Mittelalters und drei Jahrhunderte darüber hinaus die Erzeugung feinerer

---

78) Guicciard. p. 171. Wenn wir beide Angaben, die des Guicc. hier und die des venetianischen Gesandten Caralio (citirt bei Ranke, Fürsten und Völker von Südeuropa im 16. und 17. Jahrhundert I. 445) vergleichen, welcher angiebt, dass 1550 für 350,000 Dukaten spanische Wolle nach Brügge gekommen sei, so scheint in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts die Einfuhr zugenommen zu haben. Es erscheint das glaublich, da die der englischen Wolle, die mehr und mehr von der spanischen ersetzt zu werden anfing, abnahm.

79) Guicciard. 167.

80) Bongarsii, Gesta dei per Francos. II. 293.

81) Die Venetianer holten sie stark daher. Capit. nautic. Venet. c. 65. ap. Canciani, LL. barbar. antiq. V.

82) Zolltafel Ludwigs von Savoyen, bei Guichenon, Hist. geneal. de la maison de Savoie III. 220.

83) Gemeiner, Stadt Regensburger Chronik ad. ann. 1289. Item enscholl dehein Weitär (Waidfärber) dehein Rinderhar., und dehein Streichhar und dehein Walchhar und dehein Scherhar und dehein ungerische Wolle und dehein böse Wolle und dehein wollentuch und dehein wollengarn nicht weiten.

Stoffe in Deutschland von der Einfuhr fremder Wolle bedingt, so trat, was die Farbematerialien betrifft, diese Abhängigkeit in weit geringerem Masse ein. Zwar bezog man einige der letztern aus dem Ausland, man hatte jedoch geschätzte Surrogate dafür; von andern erzeugte Deutschland sogar die beste Qualität.

1) Scharlachroth färbte man vor der Einführung der Cochenille mit den sog. Scharlachbeeren, Grana [84]), Grains d'écarlate, Grayne [85]), Vermicula [86]) u. s. w. in den mittelalterlichen Urkunden genannt. Es sind dies die galläpfelartigen Eiernester verschiedener Arten von Insecten [87]), die insgesammt zu der Gattung der Coccus gehören. Im Mittelalter hat man zwei verschiedene Arten derselben angewendet. Die eine, welche in Spanien, Südfrankreich, der Levante von der Quercus ilex gesammelt und jetzt vorzugsweise mit dem Namen Kermes bezeichnet wird, war schon den Alten bekannt und wird auch jetzt noch benutzt. Eine andere aber, im vorigen Jahrhundert noch unter dem Namen polnischer und deutscher Cochenille bekannt und von dem Coccus radicum auf den Wurzeln verschiedener perennirender einheimischer Pflanzen gebildet, ist nach und nach vollständig ausser Anwendung gekommen [88]). Von dieser letztern Art muss der Färbestoff gewesen sein, von dem Hörige der Abtei Prüm [89]) und des Klosters St. Emmeran in Regensburg [90]) gewisse Quantitäten an ihre Gutsherrschaften zu entrichten hatten und welcher in den betreffenden Zinsregistern vermiculus genannt wird. Auch von den vermiculis, die nach dem Capitul. de Villis in die Weiberhäuser geliefert werden sollten [91]), lässt es sich vermuthen, dass sie kein weithergeholter Färbestoff gewe-

84) Wigalois, altdeutsches Gedicht des Ritters Wirnt von Gravenberg. Von Benecke. V. 1425. S. 55.

85) Du Fresne s. h. v.

86) Capit. de Villis 43 (vermiculo). Muratori, Antiquitt. Italic. medii aevi II. 379.

87) Poppe, Gesch. der Technologie III. 368.

88) Beckmann, Beiträge zur Gesch. der Erfindungen III. 3.

89) Registrum bonorum eccles. Prumiens. apud Leibnitz, Collectan. etymolog. Die Abtei ist im 8. Jahrh. gestiftet; die angezogene Redaktion des Güterverzeichnisses durch Cäsarius v. Heisterbach nach einem alten Register im Anfang des 13. Jahrh. besorgt. S. 467 heisst es von Leuten, welche bei Metz in Lothringen wohnten: Solvit unusquisque pro vermiculo denarios sex.

90) Descriptio censuum, proventuum ac fructuum ex praediis monast. S. Emmerammi ab anno 1301, ap. Pez, Thes. anecdot. noviss. I. 69: Singuli dent VI denarios pro vermiculo; einigemal p. 69 u. p. 74: singuli dant vasculum vermiculi; p. 76: reddunt vermiculi coppos II.

91) Cap. de Villis 43.

sen sind, denn Luxusgegenstände scheinen dort nicht gefertigt worden zu sein.

Man sammelte diese letzte Art, welche von der Zeit der Einsammlung um die Sommersonnenwende Johannisblut genannt ward, namentlich in Polen, der Ukräne, auch in den sandigen Ebenen der Mark, in Sachsen, Pommern, Preussen, und zwar auch zur Ausfuhr [92]). Wenigstens erwähnt ein 1548 zu Venedig gedrucktes Buch über Färberei der deutschen Scharlachkörner und stellt die aus denselben gewonnene Farbe sogar über die aus levantischen Kermes gewonnene [93]). Es scheint demnach, dass weniger die Mangelhaftigkeit des Färbestoffs, als die beschwerliche und kostspielige Art der Einsammlung die Ursache gewesen sind, dass dieselbe nach und nach vollständig ausser Anwendung gekommen ist.

Die andere dem Mittelalter bekannte Gattung der Scharlachkörner kam theils aus der Levante, theils aus Südfrankreich [94]), vorzüglich aber aus Spanien auf die deutschen Märkte. In Brügge finden wir sie im 13. und 14. Jahrh. und zwar spanische [95]), ebenso in Antwerpen im 16. Jahrh. [96]). Die Nürnberger brachten die levantischen Kermes, die sie in Aquileja oder Venedig kauften, zu Lande dahin [97]). Wie dieselben in Südfrankreich gesammelt worden sind, beschreibt uns Gervasius Tilberiensis, ein Schriftsteller des 13. Jahrh., ausführlich [98]).

92) Beckmann, Gesch. der Erfind. III. 26. Fischer, Gesch. des deutschen Handels I. 488 flg.

93) Plicto, Dell' arte de tentori; von dem Venetianer Johann Ventura Rosetti zuerst 1540 in 4°. herausgegeben (Kopp, Gesch. der Chemie II. 126), dann 1548, ebenfalls in 4°. Die angezogene Notiz giebt Fischer; Beckmann, der das Buch kennt, hat sie nicht, vielmehr schreibt er dem Wurzelkermes weniger färbende Substanz zu, als dem französischen oder spanischen.

94) Noch zur Zeit Guicciardini's. Descrittione di tutti i paesi Bassi. Riveduta di nuovo e ampliata per tutto la terza volta dal medesimo autore. Anversa 1588. fol. p. 166. (Die erste Ausgabe ist von 1567.)

95) Handelsverkehr der Stadt Brügge im 13. Jahrh., nach einem alten Manuscript der pariser kgl. Bibliothek, abgedruckt bei Warnkönig II. Abth. 1. Doc. S. 146. 147. Altengl. Gedicht: Fortgang der engl. Politik, bei Anderson, Gesch. des Handels III. 133.

96) Guicciardini l. c. p. 168.

97) Urk. der Städte Gent, Brügge und Ypern, den Nürnbergern ausgestellt, vom J. 1351, im Archiv zu Nürnberg. Urk. des Grafen Ludwig von Flandern von 1361, ebendas.

98) In den Otia imperialia ad Ottonem IV. imperatorem, geschrieben 1211, abgedruckt bei Leibnitz SS. Rr. Brunsvic. I. Dort heisst es p. 978 de vermiculo: In regno Arelatensi et confinio maritimo est arbor — — —. Vermiculus hic est, quo tinguntur pretiosissimi regum panni, sive serici, ut examiti (Sammet) sive lanei,

Seit dem 16. Jahrh. fing die amerikanische Cochenille, der Coccus cacti, von den Spaniern aus Mexiko gebracht, an, die beiden andern Färbestoffe zu verdrängen [99]), vorzüglich als im Beginn des 17. Jahrh. der Holländer Drebbel die schöne hochrothe Farbe entdeckt hatte, die Cochenille in Verbindung mit Zinnauflösung annimmt [100]). Doch blieb diese Verbindung in unserer Periode noch ein Geheimniss; erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. ward sie ausser Holland bekannt [101]).

Der verbreitetste Färbestoff für Roth war und ist noch gegenwärtig die sog. Färberröthe, der Krapp (Rubia tinctorum, Garantia, Varentia). Er ward in Deutschland früh und sehr häufig gebaut; die schon angezogene Stelle des Capitul. de Villis kennt ihn [102]). Die Niederlande erzeugten ihn in grossen Massen [103]), vorzüglich die seeländischen Inseln [104]); auch am Oberrhein [105]), in Schlesien [106]), in den Ostseeländern [107]) ward er gebaut.

Die Kenntniss der Orseille, einer in der Levante vorkommenden Flechte, mit der schon die Alten ihren Purpur gründeten, kam um's Jahr 1300 nach Italien, wo die Vorbereitung derselben zum Rothfärben ein Geheimniss der Florentiner war [108]). Als gegen Ende des 14. Jahrh. die canarischen Inseln entdeckt wurden, fand man diese Pflanze dort

---

ut scarlata. Et est mirandum, quod nulla vestis linea colorem vermiculatam recipit, sed sola vestis, quae ex vivo animanteque vel quovis animato decerpitur. Vermiculus autem ex arbore admodum ilicis et quantitatem dumi, pungitiva folia habente, prodit ad pedem, nodulum faciens ad formam ciceris, aquosum, et cum exterius colorem habeat nebulae et roris coangulati, interius rubet, et cum ungue magisterialiter decerpitur, ne tenui rupta pellicula, humor inclusus effluat; postquam exsiccatur et corio includitur. Cum enim tempus solstitii aestivi advenerit, ex se ipsos vermiculos generat, et nisi coriis subtiliter consutis includerentur, omnes fugerent, aut in nihilum evanescerent. Hinc est, quod vermiculus nominatur propter dissolutionem, quam in vermes facile facit, ex natura roris majalis, a quo generatur; unde et illo tantum mense colligitur. Arbor autem vermiculum generans vulgo Analis nuncupatur.

99) Guicciardini p. 162. 168.

100) Kopp, Gesch. der Chemie II. 126.

101) Beckmann, Gesch. der Erfind. III. 43 flg.

102) Capit. de Villis 43.

103) Produce bene il paese quantita grandissima di robbie, che qua dicono garanza di tintura, talche non solamente fornisce la stessa Provincia, ma ne fornisce ancora buona parte d'Europa. Guicc. l. c. p. 13.

104) Fanno in silanda robbie da tintura bonissime, e in tanta abondanza, che se ne provede una parte d'Europa. Guicc. p. 299.

105) Lehmann, Speiersche Chronik S. 366. Guicc. p. 164.

106) Jac. Bornitius, De rerum sufficientia cap. 12 p. 25.

107) Guicciard. p. 164.

108) Beckmann, Beitr. zur Gesch. der Erfind. I. S. 336. 341 flg.

in sehr grossen Massen [109]). Im 16. Jahrh. finden wir sie durch die Spanier von dorther auf den antwerpner Weltmarkt gebracht [110]).

Das Brasilholz, Rothholz, auch rother Sandel genannt, kam aus Indien [111]), auch von der in den persischen Gewässern liegenden Insel Lameri [112]). Das mehrfach erwähnte Waarenverzeichniss von Brügge nennt Sudan, Aegypten und Palästina als die Länder, aus denen es nach Flandern gebracht ward [113]), wahrscheinlich durch die Vermittlung der Venetianer. Von daher ward es im 14. Jahrh. wenigstens durch die Nürnberger nach den Niederlanden gebracht [114]). In Brasilien fand man dieses oder ein ähnliches Holz nach der Entdeckung durch die Portugiesen in grossen Massen. Das Land erhielt den Namen daher. Das Holz selbst ward von den Portugiesen sowohl als von französischen Schleichhändlern mit grossem Gewinn nach Antwerpen gebracht [115]).

2) Zum Blaufärben erzeugte Deutschland den ausgezeichnetsten Waid. Auch ihn kennt schon das Capitul. de Villis [116]). In einigen Theilen des mittlern und östlichen Deutschland gehörte er im Mittelalter unter die wichtigsten Gegenstände für den Handelsverkehr. Aus der Mark Brandenburg brachte man ihn Anfangs des 13. Jahrh. nach Flandern und England [117]). Auch in den Ostseeländern [118]), in einigen Theilen von Hessen [119]), am Niederrhein [120]), in Franken [121]), in Steiermark [122]) ward er gebaut; die Niederlande erzeugten zwar wenig, aber von vorzüglicher Güte [123]); vor allen andern Theilen Deutschlands war Thüringen durch die Masse und Vorzüglichkeit des erzeugten Waids ausgezeichnet. Namentlich war Erfurt Sitz eines bedeutenden Waid-

109) Ebendas. S. 346.

110) Guicciard. p. 168.

111) Capitul. nautic. Venet. a. 1255 c. 120. ap. Canciani, Leges barbar. ant. V.

112) Herbelot, Biblioth. orient. v. Lameri.

113) Warnkönig, Flandr. Staats- u. Rechtsgesch. II. Abth. 1. Doc. S. 146. 147.

114) Urk. der Städte Gent, Brügge u. Ypern v. 1351 im Nürnb. Archiv, citirt bei Hüllmann, Städtewesen I. 391.

115) Guicciard. p. 169. 166.

116) Capit. de Villis 43 (Waisdo).

117) Lappenberg, Hamburger Urkundenbuch I. 433.

118) Guicciard. p. 164.

119) Landau, Beschreibung von Kurhessen S. 76.

120) Namentlich die Herzogthümer Jülich, Kleve, Berg. Botero, Weltbeschr. I. 97. Magine, Geografia P. II cartà 62.

121) Roth, Gesch. des Nürnb. Handels II. 159.

122) Stenzel, Gesch. d. preuss. Staats I. 86, nach Klose, Von Breslau II. 65.

123) Guicciard. p. 13.

handels. Es war im Besitz eines vorzüglichen Verfahrens, den Waid als Färbewaare darzustellen [124]). Denn der Waid kam nicht roh in den Handel, sondern die Blätter wurden auf eignen Waidmühlen gemahlen und gestampft, diese Masse in Kugelform gebracht und so erst versendet [125]). Besonders die vornehmeren Bürger beschäftigten sich mit der Waidbereitung. Zwar verbreitete sich, als in Folge von Unruhen viele derselben von Erfurt auswanderten, im Anfang des 16. Jahrh. die Kenntniss des erfurter Verfahrens in viele der kleinern thüringischen und sächsischen Städte [126]). Doch war Erfurts Waidhandel noch bis zur Mitte des 17. Jahrh. bedeutend [127]), obwohl im Allgemeinen um diese Zeit der Verbrauch dieses Färbestoffs schon sehr abgenommen hatte.

Neben Erfurt trieben in Thüringen besonders Gotha, Langensalza, Tennstädt und Arnstadt den Waidhandel. Diese fünf Städte wurden vorzugsweise die fünf Waidstädte genannt [128]). Auch Naumburg trieb Waidhandel, besonders nach der Lausitz und nach Schlesien [129]).

Der Verbrauch an Waid war sehr bedeutend. Nicht nur zum Blaufärben, sondern auch zum Grün- und Schwarzfärben hat man ihn gebraucht [130]). Noch im Anfang des 17. Jahrh. sollen über 300 thüringische Dörfer Waid gebaut haben [131]). Und ausser dem in Deutschland erzeugten ward auch noch fremder verbraucht; im 15. Jahrh. kam aus Italien Waid nach Flandern [132]), zur Zeit Guicciardini's auch aus der Gascogne [133]).

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. sind in Deutschland mannichfache Fortschritte in der Färberei gemacht worden. Vieles mag mit dem Bekanntwerden neuer Färbemittel aus den beiden Indien, Vie-

---

124) Erhard, Diplom. Gesch. des Erf. Handels u. Gewerbswesen älterer Zeiten, in Ledebur's Neuem Archiv für die Geschichtskunde des preuss. Staats I.

125) Scheltz, Gesch. der Lausitz I. 553.

126) Erhard, Erfurt und seine Umgebungen S. 43.

127) Noch 1642 sagte der erfurter Professor Schultz in seiner Abhandlung über Merkanzy u. Kaufmannschaft (Marquard, De jure mercatorum, Docum. p. 4), dass diese Stadt mit Safflor und Waid viele umliegende Länder, so sich des Tuchbereitens und Färbens befleissigten, versorgte.

128) Poppe, Gesch. der Technologie III. 380.

129) Verzeichniss Oberlaus. Urkunden S. 51.

130) Klose, Von Breslau III. Abth. 3. edd. Stenzel in 4°. 1847. S. 116. Beckmann, Beiträge u. s. w. IV. 527.

131) Poppe, Gesch. der Technologie III. 380.

132) Anderson, Gesch. des engl. Handels III. 133.

133) Guicciard. p. 166.

les mit den bereits beginnenden Einwanderungen ausländischer Protestanten zusammenhängen[134]). Aber auch das ist sicher: in Zeiten, wo sich neue Kräfte unerwartet und rasch enthüllen, sucht der menschliche Geist auch dem Naheliegenden, Gekannten neue Wirkungen zu entreissen. So ward überall die Schranke des Althergebrachten durchbrochen. Neben den frühern Färberzünften, jetzt zum Unterschied Schwarz-, Waid-, auch Schlechtfärber genannt, lassen sich neue, anfangs nicht zünftige Färber, sogenannte Kunst- und Schönfärber nieder[135]). Sie versuchen namentlich den Waid, glücklich und unglücklich, zu verdrängen. Man erhielt zwar bald Farben, welche durch Schönheit und Neuheit gefielen, manche davon aber waren vergänglich, manche verdarben das Zeug. Wenn man bedenkt, dass diese Neuerungen in eine Zeit fielen, wo der in ganz Europa immer absoluter werdende Staat eben begonnen hatte, nationalökonomische Tendenzen zu entwickeln, so wird es begreiflich erscheinen, dass wir in England, Frankreich und dem römischen Reich deutscher Nation aus derselben Zeit Ordnungen finden, die den Waid gegen das Eindringen neuer für verderblich gehaltener Färbematerialien zu schützen suchen[136]). In Deutschland ward so in der Reichspolizeiordnung von 1577 verordnet, weil es »als glaublich fürbracht, dass durch die neulich erfundene, schädliche und betriegliche, fressende oder corrosiv Farb (so man die Teuffelsfarb nennt) jedermann viel Schadens zugefügt werde, indem, dass man zu solcher Farben anstatt des Weydes, Victriol und andre fressende, wolfeilere Materi brauche, dadurch gleichwol das Tuch in Schein so schön, als mit der Wayd-Farben gefärbet und wolfeiler hingeben werden könne, aber solch gefärbt Tuch in wenig Jahren verzehret und durchfressen werde,« dass »derohalb solche neue verderbliche Tuchfarb gänztlich verbotten« sei[137]).

Es scheint hier vornehmlich schwarzgefärbtes Tuch gemeint zu sein, weil von der Anwendung adstringirender Säfte, wie des Vitriols, die Rede ist. Bald aber ward dies Verbot auch auf einen andern

---

134) Wir werden weiter unten sehen, wie in dieser Zeit z. B. Nürnberg und Hamburg durch die Einwanderung niederländischer Färber, die erstere Stadt speciell herbeizuziehen suchte, ihre Färbereien zu verbessern strebten.

135) Vergl. darüber Krünitz, Encyclopädie s. v. Färben und Poppe, Gesch. der Technol. S. 407 flg. Von alle dem, was pragmatisirend bei Beiden ausgeführt ist, scheint mir das im Text Angeführte der wahre Kern zu sein.

136) Beckmann, Beiträge u. s. w. IV. S. 525. 530. 531.

137) Unter andern abgedruckt in Emminghaus, Corpus juris Germanici Tit. XXI § 3.

Färbestoff angewendet, der sich im 16. und 17. Jahrh. rasch zu verbreiten anfing, nämlich den Indigo[138].

Der Indigo (Indigum[139]), Endicum[140]), Endegum[141]), Indaco, Endego) ward schon von den Alten aus Indien bezogen. Doch ward er von den Griechen und Römern, wie es scheint, weniger zum Färben als in der Malerei und als Medicin benutzt. Das Mittelalter aber, vielleicht durch die Vermittlung der Araber, kannte ihn als Farbstoff[142]). Wir finden ihn als Handelswaare in den Häfen von Italien, Südfrankreich[143]) und Catalonien[144]). Marco Polo meldet, er habe auf seinen Reisen den Indico, den die Färber brauchen, machen sehen; der Florentiner Kaufmann Pegolotti beschreibt genau die verschiedenen Arten desselben, welche die Italiener des 14. Jahrh. in ihrem Handel kannten[145]). In Deutschland scheint er jedoch in jener Zeit nur wenig verwendet worden zu sein. Ich finde eine Notiz, dass die Färber in Breslau ihn Ende des 15. Jahrh. zum Grün- und Blaufärben brauchten[146]).

Eine bedeutendere Anwendung begann in Deutschland erst nach der Entdeckung des Seewegs nach Indien. Die Portugiesen brachten ihn seitdem in bedeutenden Massen nach den Niederlanden[147]), auch die Venetianer und Anconesen, die vielleicht schon vorher ihn dahin gebracht[148]). Trotz aller kaiserlichen Mandate, trotz der Verbote einzelner Landesherrn[149]) und Städte (so liess Nürnberg seine Färbermeister schwören, keinen Indigo zu gebrauchen, noch zu einer Zeit, als Niemand mehr daran dachte, diesen Eid zu beachten)[150]), verbreitete

138) Beckmann, Beiträge u. s. w. IV. 473 flg.

139) Muratori, Antiq. St. med. aevi II. 894.

140) Marco Polo Lib. III c. 31. 35.

141) Capit. nautic. Venet. c. 117.

142) Kopp, Gesch. der Chemie IV. 401.

143) Zollsätze für die Häfen von Tamarit (1243) und von Colibre (1252) bei Capmany, Memorias historicas sobre la marina, comercio y artes de la antigua ciudad de Barcelona. Madrid 1779. 4°. Vol. I P. 2 p. 44. 45.

144) Jacobi, Regis Arag. dipl. ann. 1221 et 1243. Capmany I. P. II p. 3 sqq. 17 sqq.

145) Francesco Balducci Pegolotti, in Pagnini, Della decima e di varie altre gravezze imposte di Firenze. 1766. 4°. III. p. 65. 73. 113. 296. 371; er lebte in der Mitte des 14. Jahrh.

146) Klose III. 3 p. 116.

147) Guicciard. p. 169.

148) Ebendas. p. 162.

149) Namentlich von Kursachsen, das für seinen Waidhandel besorgt war. Beckmann, Beiträge V. 528.

150) Roth IV. 235.

sich die Indigofärberei, ihrer grössern Wohlfeilheit wegen, sehr schnell. Die Waidbereiter suchten vergebens zu concurriren. Indem sie den Waid zu geringern Preisen, aber auch schlechter zubereitet lieferten, brachten sie ihre Waare nur in noch grössern Misscredit. Am Schluss unserer Periode sind von dem Herzog von Sachsen-Gotha die letzten vergeblichen Versuche gemacht worden, durch kaiserliche Verordnungen den Waidhandel Thüringens gegen das Eindringen des neuen Färbestoffs zu schützen [151]). Seit der Zeit hat man sich genöthigt gesehen, der Indigofärberei ihren Fortgang zu lassen.

3) Gelb im Mittelalter mehr als jetzt als Farbe für Wolltuche beliebt, ward mit Safflor (Carthamus tinctorius) und mit Safran gefärbt. Beide Färbestoffe wurden in Deutschland selbst, ersterer namentlich in Schlesien [152]) und Thüringen [153]), letzterer im südlichsten Deutschland [154]), doch nicht in hinreichender Masse gebaut. Es ward deswegen viel aus dem Ausland nach Deutschland gebracht. Der aragonesische Safran kam schon im 13. Jahrh. nach Brügge [155]); im 14. und 15. Jahrh. unterhielten barceloneser Kaufleute Niederlagen desselben in Flandern [156]) und in Frankfurt a. M. [157]). Ulmer Kaufleute holten den spanischen Safran in Lyon [158]); zur Zeit des Guicciardini bildete er einen der Haupteinfuhrartikel Spaniens in Antwerpen [159]), auch der der Provençe kam dahin [160]). Aus Italien ward er ebenfalls nach Deutschland gebracht. Die Nürnberger kauften ihn auf den Safranmärkten zu Aquileja [161]), die östreichischen Kaufleute holten ihn aus Venedig [162]); aus dem Königreich Neapel kam der Safran von Aquila in die Nieder-

---

151) Erhard, Diplom. Gesch. des Erfurter Handels u. Gewerbewes. in ältern Zeiten, l. c.

152) Bornitius, De rerum sufficientia cap. 12 p. 25.

153) Schultz, Von Merkanzy und Kaufmannschaft in Marquard, De jure mercatorum Doc. 4.

154) In Oestreich, wie Beckmann meint, schon vor dem 16. Jahrh. Beiträge II. 89. Deutscher Safran ward nach Guicciardini auch nach den Niederlanden versendet (zafferano di tignere). Guicc. p. 164.

155) Handelsverkehr von Brügge, l. c.

156) Capmany Vol. II. Urk. p. 164. Schreiben des Raths von Barcelona an die Städte Gent, Brügge und Ypern vom J. 1382.

157) Capmany Vol. II. Urk. p. 265. Schreiben des Raths von Barcelona an die Stadt Frankfurt vom J. 1445.

158) Jäger, Ulm im Mittelalter S. 708.

159) Guicciard. p. 168.

160) Ebendas. p. 166.

161) Roth, Gesch. des Nürnb. Handels I. 43.

162) Kurz, Gesch. des östreich. Handels S. 484.

lande [163]). Aus der Levante kam er die Donau herauf nach Deutschland [164]).

4) Schwarz färbte man ausser mit Waid auch mit der Rauschbeere [165]). Augsburgs Färberinnung, berühmt durch ihre ausgezeichnete Schwarzfärberei, besass ein eignes Rauschhaus zur Aufbewahrung dieses Färbematerials. Auch die angesetzte Eisen- oder Schlieffarbe wandten die Augsburger zum Schwarzfärben an. Mit Galläpfeln und Kupferwasser färbte man daselbst grau, im Anfang des 17. Jahrh. auch mit dem Indigo [166]).

5) Beizmittel. Bekanntlich muss die Wolle, wenn sie den grössten Theil der Färbestoffe dauernd annehmen soll, vorher durch sogenannte Beizen chemisch vorbereitet werden. Die noch heut zu Tage gebräuchliche Anwendung des Alauns zu diesem Zweck war auch dem Mittelalter bekannt [167]), er ward unter die Bedürfnisse der Tuchmacherei gerechnet [168]). Er ward aus dem Orient eingeführt, aus Aegypten [169]), wo schon zur Zeit des Herodot Alaun gewonnen wurde [170]), aus Majorka [171]), aus Nordafrika [172]). Der grösste Theil desselben aber kam bis um die Mitte des 15. Jahrh. aus Kleinasien, und die Genueser und Venetianer, welche die dortigen Alaunwerke gepachtet hatten [173]), vertrieben ihn im übrigen Europa [174]). Auch direkt mag er hin und wieder im östlichen Deutschland bezogen worden sein [175]).

In Europa haben die spanischen Araber die ersten Alaunsiedereien

163) Guicciard. p. 162.

164) Hüllmann, Städtewesen im Mittelalter I. 355.

165) Klose III. 3 p. 116.

166) Von Stetten d. J., Kunst-, Gewerbe- u. Handwerksgesch. von Augsburg S. 250 flg.

167) Kopp, Gesch. der Chemie IV. 398.

168) Urk. v. J. 1406, die Wollweber in Aachen betreffend, bei Lünig, Reichsarchiv, P. Sp. Cont. IV Th. 1 S. 1450.

169) Capit. nautic. Venet. c. 116.

170) Herodot II. 180. Freilich schwerlich die künstlich erzeugte Substanz, die wir gegenwärtig unter Alaun verstehen. Vgl. Kopp IV. 55 flg.

171) Handelsverkehr von Brügge im 13. Jahrh., l. c.

172) Ebendas. Es wird dort genannt: Segelmesse, qui siet près de la mer des arènes, Bougie, Tunis —.

173) Beckmann, Beiträge zur Gesch. der Erfind. II. 110 flg.

174) So brachten ihn die Genueser zur See nach den Niederlanden. Altengl. Gedicht aus dem ersten Viertel des 15. Jahrh. bei Anderson III. 136. Aus Venedig holten ihn die östreichischen Kaufleute. Hormayr, Gesch. von Wien V. Th. 3 Urk. 175.

175) Die Breslauer holten ihn über Ungarn. Klose, Von Breslau II. 2. Th. S. 353 flg.

angelegt [176]). Schon um die Mitte des 13. Jahrh. wird castilischer Alaun erwähnt [177]), und noch zur Zeit Guicciardini's bildete er einen Gegenstand spanischer Einfuhr in die Niederlande [178]).

In der Mitte des 15. Jahrh. wurden die ersten Alaunsiedereien in Italien angelegt, auf der Insel Ischia, bei Civitavecchia und bei Volterra in Toskana, von Italienern, welche die Bereitung des Alauns in der Levante kennen gelernt hatten und nach der Eroberung Constantinopels zurückgekehrt waren [179]). Die päpstliche Kammer, die den Betrieb dieser Werke auf jede mögliche Weise, sogar mit Bannflüchen, zu monopolisiren suchte, zog sehr viel Vortheil davon und trieb die Preise zu einer solchen Höhe, dass man 1506 in Brügge beschloss, den Alaun lieber wieder aus der Türkei zu beziehen, wo man ihn wohlfeiler erhalten könne [180]). Zur Zeit Guicciardini's war jedoch die Einfuhr des Alauns von Civitavecchia in den Niederlanden bedeutend [181]).

Die ersten Nachrichten von deutschen Alaunwerken sind aus der Mitte des 16. Jahrh. 1554 fing man zu Oberkaufungen in Hessen an, Alaun zu sieden [182]). 1558 erhielt das Alaunwerk zu Commotau in Böhmen seinen ersten Begnadigungsbrief [183]). Aber schon vor dieser Zeit hat Agricola in seinen Libri de natura fossilium, die 1546 herauskamen, verschiedene deutsche Siedereien genannt [184]).

IV.

Die deutsche Wollenindustrie bis zum Ende des dreissigjährigen Kriegs.

a. Häusliche Industrie.

Mag es auch eine Zeit gegeben haben, in welcher die Germanen von dem Schaf nur das Fleisch und die Milch, zur Kleidung höchstens sein Fell benutzt haben, bis zu des Tacitus Zeiten und noch darüber hinaus diese Zeit auszudehnen, wie Antorr thut [185]), scheint unrichtig. Vielmehr sind, wie die Schafe und der Flachs, so auch die Spindel

176) Hüllmann I. 74.

177) Zollvertrag zwischen der Stadt Colibre in Roussillon und den Tempelherren zu Tortosa v. J. 1252 bei Capmany II. Urk. p. 19 flg.

178) Guicciard. p. 168.

179) Beckmann II. 119 flg.

180) Ebendas. II. 138.

181) Guicciard. p. 164.

182) Winkelmann, Beschreibung von Hessen I. 39.

183) Peithner, Gesch. der böhm. u. mähr. Bergwerke S. 58.

184) Beckmann II. 141.

185) Geschichte der deutschen Landwirthschaft I. 19.

und der Webstuhl mit den ersten Bewohnern in das nördliche Europa eingewandert [186]). Nach der Germania und nach dem Geographen Pomponius Mela müssen, neben der Leinwand, auch Wollengewebe den Deutschen bekannt gewesen sein [187]), und wenn wir mit Strabo die Stämme, die zu seiner Zeit Belgien bewohnten, für Germanen halten, so bildeten germanische Wollstoffe sogar einen geschätzten Einfuhrartikel in Italien und namentlich in Rom [188]).

Die Verfertigung dieser Gewebe lag den Weibern ob und bis in die ersten Jahrhunderte des Mittelalters verblieb ihnen dies Geschäft ausschliesslich. Karl der Grosse liess seine Töchter in dieser Kunst unterweisen [189]); die Schafe scheeren, Wollekratzen, Tuchweben wird in den Capitularien dieses Königs unter die weiblichen Arbeiten gerechnet [190]); die Frauen in den Weiberhäusern der königlichen Kammergüter waren nach dem Capitulare de Villis mit Spinnen, Weben und Färben zu beschäftigen; Wolle, Wollkämme, Kardendisteln, Seife und das zum Vorbereiten der Wolle nöthige Schmalz musste ihnen geliefert werden; Waid, Kermes und Krapp wendeten sie zum Färben an [191]).

Tuche, leicht und ohne kostspielige Vorrichtungen in jedem Hause darzustellen, bildeten einen häufig von den weiblichen Hörigen an die Gutsherrschaften zu leistende Abgabe. Schon Tacitus nennt Kleider unter den Gegenständen, welche den Hörigen gewöhnlich als Zins aufgelegt waren [192]); in den mittelalterlichen Abgabenverzeichnissen kom-

---

186) Die deutschen Göttersagen kennen Spindel und Webstuhl. Vgl. W. Wackernagel, Gewerbe, Handel u. Schifffahrt der Germanen in Haupt's Zeitschrift 1853 Bd. 9 H. 3 und K. Weinhold, Altnordisches Leben. Berlin 1856. S. 159.

187) Tegumen omnibus sagum, sagt Tacitus (Germ. 17) und setzt dieses sagum den pellibus ferarum und den lineis amictibus der Weiber entgegen. Viri sagis velantur aut libris arborum, Mela III. 3. Sagum aber bedeutet, wie Cluverius (Germ. antiq. lib. III) I. 16 aus den Zeugnissen des Varro, Afranius, Hesychius und Isidor erklärt, ein Wollengewand. Es war viereckig, dicht gewebt, nach Aussen rauhwollig.

188) Strabo IV. 4. Cap. § 3: — δ' ἐρέα, τραχεῖα μὲν, μακρόμαλλος δέ. ἀφ' ἧς τοὺς δασεῖς σάγους ἐξυφαίνουσιν, οὓς λαῖνας καλοῦσιν οἱ Ῥωμαῖοι. Ἐν μέντοι τοῖς· προςβοῤῥοτάτοις ὑποδιφθέρους τρέφουσι ποίμνας, ἱκανῶς ἀστείας ἐρέας. οὕτως δ' ἐστὶ δαψιλῆ καὶ τὰ ποίμνια καὶ τὰ ὑοφόρβια, ὥστε τῶν σάγων καὶ τῆς ταριχείας ἀφθονίαν μὴ τῇ Ῥωμῇ χορηγεῖσθαι μόνον, ἀλλὰ καὶ τοῖς πλείστοις μέρεσι τῆς Ἰταλίας.

189) Eginh., Vita Karoli M. 19.

190) Capitul. ecclesiast. ann. 789. Pertz, M. III. 66.

191) Adgenitia nostra, sicut institutum est, opera ad tempus dare faciant, id est, linum, lanam, waisdo, vermiculo, warentia, pectinas laninas, cardones, saponem, unctum, vascula vel reliqua minutia, quae ibidem necessaria sunt. Capit. de Villis 43. Pertz, M. III. 184.

192) Tacitus, Germ. 25.

men dieselben so häufig vor, dass einige wenige Anführungen wohl genügen mögen [193]).

Durch solche Verpflichtungen an die Herrschaft und durch den häuslichen Bedarf hat sich diese einfache Betriebsamkeit viele Jahrhunderte hindurch erhalten, besonders in solchen Gegenden, die zur Begründung einer bedeutenden städtischen Macht nicht geeignet waren, wie in den Bergen der Schweiz. Im Walliser Land ward noch im Anfang des 16. Jahrh. alles für die Kleidung der Bauern nöthige Landtuch von ihren Weibern gefertigt [194]), und noch im 18. Jahrh. woben die Bauernweiber bei Salzwedel und in einigen Gegenden von Pommern sowohl Leinwand als Wollentuche für ihren Gebrauch selbst [195]). In andern Gegenden haben einzelne Städte sich die Arbeiten der Landbewohner dienstbar zu machen gewusst und dadurch vor andern, welche, weniger klug, die Betriebsamkeit der Umwohner auf jede Weise auszurotten suchten, bedeutende Vortheile erlangt.

b. Die Wollenindustrie in den Klöstern.

Die Tuchfabrikation der Klöster, eine dem Mittelalter eigenthümliche Erscheinung [196]), kann als eine Uebergangsstufe von der Hausweberei der Weiber zu der Betriebsweise in selbständigen, auf Verkauf arbeitenden städtischen Zünften angesehen werden. In den ersten Anfängen auf den Bedarf des Hauses gegründet, hat sie sich in der Folge zu der Höhe städtischer Industrie entwickelt und ist dieser im Verkehr als gehässige Concurrentin [197]) entgegengetreten. Sie steht sogar

193) Gudeni Codex dipl. I. 349. Reg. Prum. ap. Leibnitz, Collect. etymol. p. 470. Cod. Lauresh. III. 180. Meichelbek, Hist. Frising. (Nr. 477. I. 2., 114. I. 2.) Neugart, Cod. dipl. Alam. et Burg. Transjur. I. 141. Kindlinger, Münstersche Beiträge II. 120 u. s. w.

194) Thomas Plater und Felix Plater, zwei Autobiographieen, herausgeg. von Fechter, Basel 1840, S. 5. Thomas Plater, geboren in Wallis 1499, sagt von seiner Heimath: Dan wie im land der bruch ist, das vast alle wiber wäben — — gan die man vor dem winter uss dem land vast in Berner piet, wullen zu kouffen, die spinnent den die wiber und machen landduch druss zu röcken und hosen dem purssvolk.

195) L. W. Brüggemann's ausführliche Beschreibung von Vor- und Hinterpommern. Stettin 1779. I. S. 63.

196) Die älteste Erwähnung der klösterlichen Weberei haben wir in den Monum. Boica. IX. 503 gefunden. In einer daselbst abgedruckten Urkunde vergönnt der Bischof von Freising dem Kloster Weihenstephan daselbst Handwerker, unter andern auch einen Weber zu halten, im Jahre 1146.

197) Von diesem Gesichtspunkte aus sind wohl Verbote erklärlich, wie das in den Statuten der berliner Wollweber: sie sollten ihre Webstühle nicht von Nonnen

der modernen Fabrikation um einen Schritt näher, als die der Städte. Denn im Mittelalter haben nur die Klöster es erreicht, die einzelnen Thätigkeiten, welche zur Vollendung des Erzeugnisses mitwirken, von selbständigen Arbeiterkreisen geschehen zu lassen, ohne damit die Vereinigung der Oberleitung in einer Hand aufzugeben.

Sie erscheinen selbst als Vertreter mancher technischen Kenntnisse. Nicht nur, dass wir Klöster finden, in denen arme Kinder in der Wollweberei[198]) u. s. w. unterrichtet wurden, auch aus der Richtung, in welcher die sich besonders häufig mit der Tuchfabrikation beschäftigten Cistercienser[199]) sich verbreiteten, lässt es sich vermuthen. Im Beginn des 12. Jahrhunderts, in den westlichen Grenzlanden des deutschen Reichs, den Sitzen ausgebreiteter und berühmter Tuchindustrie gegründet, dehnt sich dieser Orden rasch nach Osten aus. Wir finden in Cistercienserklöstern in Brabant[200]), in Thüringen[201]), in Schlesien[202]) die Tuchmacherei für den Verkauf betrieben, und da sie auch Laien zu Lehrlingen und Gesellen nahmen[203]), kann es nicht gefehlt haben, dass manche der Vortheile der brabanter Weber auch in dem innern Deutschland bekannt wurden.

---

oder fremden Zuzüglingen gebrauchen lassen. Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin II. 7. Urk. von 1295. Ein ähnliches Verbot in den Statuten der zittauer Tuchmacher von 1359: Ouch sal kein tuchmacher Begienen gewandt machen an sienem gezeuche — Scriptores Rr. Lusatic. Neue Folge I. 109. — Auf einem Hansetag zu Stralsund im Jahre 1385 ward geklagt, dass die Weltmönche (?) Wollenweber, Schuhmacher und andere Zünfte hielten, die nicht blos für das Bedürfniss, sondern auch zum Absatz auf Jahrmärkten arbeiteten. Man schlug vor, dass ein Amtsknecht, der auf diese Weise in Klöstern gearbeitet, nie mehr als Geselle oder Meister in einer der Städte aufgenommen werden sollte. Sartorius, Gesch. der Hansa II. 695.

198) So fanden sich 2 in Brügge gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Mirceus, diplom. edd. Foppers III. 145.

199) Sie seien, sagt der Herzog Bolko von Fürstenberg in einer Urkunde vom Jahre 1310, so gestiftet, dass sie Künste und Handwerke treiben söllten, um sich durch ihrer Hände Arbeit zu ernähren. Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung für Schlesien und Oberlausitz S. 64.

200) So z. B. zu Nivelle, um 1290. Die Weberei war hier so ausgedehnt, dass man 1310 für die Weber des Klosters ein eignes Arbeitshaus baute. Martene, Thesaurus Anad. T. I 579, 599, 646, III. 1252.

201) In dem Kloster Altenzelle. Knauth, Altzellische Chronik VIII. 382.

202) In Heinrichau bei Münsterberg, nach einer Urkunde von 1295, citirt bei Tzschoppe und Stenzel S. 64.

203) Knauth, Altzellische Chronik VIII. 382 hat ein Zeugniss eines Klosterverwalters von Altenzelle für einen Tuchmacher, welcher im Kloster bei einem Meister das Handwerk gelernt und eine Zeit lang als Geselle gearbeitet hatte. Freilich erst aus dem 16. Jahrhundert.

Dass namentlich die Nonnenklöster sich stark mit der Tuchfabrikation beschäftigten, erscheint begreiflich und wird durch mannichfache Nachrichten bewiesen. So ertheilen 1291 die Schöffen und Bürgerschaft der Stadt Frankenberg in Hessen dem Frauenstift St. Georgenberg daselbst die Erlaubniss, Tücher von aller Art und Farbe zu verfertigen und zu Markte zu bringen[204]). Den Nonnen in Breslau dagegen ward 1305 der Handel mit Tuch verboten[205]). Dem Weissfrauenkloster zu Frankfurt a. M. ward in dem Briefe der Tuchmacher von 1355 das Recht vorbehalten »duch mit lytzen zu machin« und das Gewand zu schneiden oder zu verkaufen[206]). In Burtscheid bei Aachen befand sich nach einer Urkunde aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts ebenfalls ein Kloster, in dem Tuch für den Handel erzeugt wurde[207]). Besonders häufig war Wollspinnen und Tuchmachen die Beschäftigung der unter dem Namen Beghinen vereinigten frommen Schwesterschaften. Sie sollten ihren Unterhalt damit verdienen[208]). Aehnlich waren die Brüder des 3. Ordens des heiligen Augustinus, die sich 1300 zu Brüssel niederliessen, Wollenweber von Beruf[209]).

c. Städtische Industrie.

1) Ausgangspunkte und Verbreitung.

Weder die ländliche Hausweberei noch die Fabrikation der Klöster konnten die Grundlagen zu einem grossen, Leben und Macht eines Volks bedingenden, innern und äussern Verkehr abgeben. Die erste konnte sich nur den Zweck setzen, den nothdürftigen Bedarf der nächsten Umgebung schmuck- und kunstlos zu befriedigen, und die klösterliche Industrie, wenn sie auch bessere Erzeugnisse lieferte und dieselben theilweise in den Handel brachte, vermochte doch nicht, ihren Vertrieb über die nächste Umgebung hinaus auszudehnen. Mit der Vervollkommnung der industriellen Organisation zugleich einen lebens-

---

204) Wenck, Hessische Landesgeschichte, Urkundenbuch zum 2. Bd. S. 202.

205) Klose, Von Breslau I. 595.

206) Böhmer, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt I. S. 635.

207) Lünig, Reichsarchiv, Pars Spec. Cont. IV. Th. 1 S. 1451.

208) d'Achery, Spicil. II. 906. Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Colonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz S. 64.

209) Verhoeven, Hoedanig was den Staet van de Handwerken en van de Koophandel in de Niederl., ten tyde van de 13. und 14. eeuwe p. 50. (In den Preisschriften der Brüsseler Akademie von 1778.)

kräftigen Verkehr zu organisiren, konnte nur von gesellschaftlichen Gestaltungen erreicht werden, deren Existenz allein auf Gewerbe und Handel basirte, mit einem Wort, von den Städten. Das wenigstens ist gewiss, an den Punkten, wo sich im Mittelalter zuerst das städtische Leben in kräftigen Formen entwickelte, sind auch Gewerbe und Handel zuerst zur Bedeutung gelangt, und von ihnen aus haben sich beide, gleichzeitig mit der Ausbildung des städtischen Lebens, weiter verbreitet.

Ein solcher Ausgangspunkt sind für Deutschland vor allen die Gegenden zwischen dem Niederrhein und der Nordsee gewesen. Von der Herrschaft der Römer her, die hier fast gleichzeitig mit Rom selbst gefallen, waren wenigstens einige Kulturreste durch die Stürme der Völkerwanderung bewahrt worden, und das fränkische Reich, das in diesen Gegenden seinen Mittelpunkt hatte, verhielt sich weit weniger zerstörungssüchtig gegen die Einrichtungen der Römer, als z. B. die Angelsachsen. Man wird in ihm eher eine Fortsetzung des spätern römischen centralisirenden Imperatorenstaats, als den Beginn des mittelalterlichen Lehnstaats finden. Als dieser letztere sich aber nach dem Zerfall der Monarchie Karl's des Grossen rasch zu entwickeln begann, waren es gerade die genannten Länder, deren Einwohner, durch die Raubzüge der Normannen eben erst in Städte zusammengedrängt[210]), zuerst eine selbständige Weiterbildung der überkommenen Kulturreste versuchen konnten, ohne dass das in innern Kämpfen sich verzehrende Frankreich oder das gegen Süd und Ost gewendete Deutschland mehr als eine nominelle Oberlehnshoheit auszuüben vermochten.

Die glückliche Lage zwischen Meer und Rheinstrom begünstigte früh den Handel, und auf die Industrie und speciell die Verarbeitung der Wolle wies nicht nur die Nähe des schafzüchtenden England, sondern auch eine von ältester Zeit her vererbte Uebung. Schon als Strabo schrieb, gingen die aus der dichten und langen Wolle der belgischen Schafheerden gewebten Mäntel in grosser Masse nach Rom und nach den meisten Theilen Italiens[211]); im 3. Jahrhundert nach

---

210) Die Anfänge von Brügge, Ypern, Löwen, Alost, Thourouth sind in diese Zeit zu setzen. Ein Capitul. Karl's des Kahlen von 864 befiehlt geradezu den Aufbau neuer Städte, um dem Eindringen der Normannen Widerstand zu leisten: Ut illi, qui in hostem pergere non potuerint juxta antiquam et aliarum gentium consuetudinem ad civitates novas et pontes ac transitus paludum operentur et in civitates atque in markta Vuachtas (Wachten) faciant. Schayes, Les Pays-Bas avant et durant la domination Romaine. Bruxelles 1838. II. 428.

211) Strabo IV. 4 §. 3.

Christus werden die von Arras dort als ein fast unentbehrlicher Luxusartikel betrachtet[212]). Zur Zeit Karl's des Grossen waren die friesischen Mäntel (Friesland aber umfasste damals ganz Nordniederland bis an den Rhein) geschätzt. Gewisse Hofbeamte des Königs wurden jährlich mit friesischen Mänteln von aller Art Farben beschenkt, und selbst dem Kalifen Harum al Raschid schickte Karl unter den Gegengeschenken für morgenländische Prachtgaben friesische Mäntel, weisse, graue, rothe und blaue, wie der Chronist sagt[213]).

Den Zeitpunkt genau festzustellen, in denen sich die Wollenindustrie in den Städten selbst festgesetzt, wird freilich schwer zu bestimmen sein. Nach der Angabe der Chronisten[214]) sollen um die Mitte des 10. Jahrhunderts die ersten Tuchmacher in die flandrischen Städte Gent, Brügge und Ypern gekommen sein. 100 Jahre später finden wir zu Valenciennes ein Zunftgericht und eine Halle zum Verkauf der Tuche[215]), und mit dem Beginn des 12. Jahrhunderts (1111) begegnen wir, ein Beweis, dass die flandrische Industrie damals schon von Ruf war, den ersten Versuchen englischer Könige, flandrische Tuchmacher in ihr Land zu ziehen[216]). Um dieselbe Zeit galten die Weber in Aachen und den umliegenden Städten im Limburg'schen schon für ein stolzes, übermüthiges Geschlecht[217]). Mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts ist die Wollenindustrie über ganz Flandern, über Brabant, im Hennegau und hinüber nach Seeland verbreitet; in Flandern und Brabant besonders ist in diesem und dem folgenden Jahrhundert kaum eine Stadt gewesen, in welcher nicht die Tuchmacherei und Färberei in sehr ausgedehnter Weise betrieben. Diese beiden Länder waren damals vorzugsweise die europäischen Tuchländer; und Petrarka, der um die Mitte des 14. Jahrhunderts diese Länder durchreiste, konnte mit Recht an den Cardinal Colonna schreiben: vidi Flandria et Brabantia populos lanifices et textores.

Vor allen ward die Wollweberei in den 3 grossen Fabrik- und Handelsstädten Flanderns, in Gent, Brügge und Ypern, in der aus-

---

212) Trebellius, Pollio in Gallieno c. 6; Vopiscus, in Carino c. 20. Saga Atrebatica werden sie genannt.

213) Monachus Sangall. II. 9, 21, bei Pertz II.

214) Meyerus, Annales Flandriae ad ann. 958.

215) d'Outreman, Histoire de Valenciennes p. 109, citirt bei Verhoeven l. c. p. 76.

216) Macpherson, Annals of commerce, Manufacture, Navigation. London 1805. I. 316—317.

217) Chronicon abbat. St. Trudonis, bei d'Achèry, Spicil. II. 704.

gedehntesten Weise betrieben; in Gent sollen gegen Ende des 13. Jahrhunderts 40,000 Webstühle gewesen sein[218]), in Brügge fanden zur Zeit der höchsten Blüthe der Stadt 50,000 Menschen ihren Unterhalt in der Tuchmacherei[219]), und von den 1309 von der Bürgerschaft Brügge an den König von Frankreich gestellten 351 Geisseln waren fast die Hälfte aus den mit unserem Industriezweig beschäftigten Zünften[220]); Ypern zählte im 13. und 14. Jahrhundert bis zu 4000 Webstühlen[221]). Lille war schon im Anfang des 13. Jahrhunderts durch seine gefärbten Tücher bei fernen Völkern berühmt[222]). Um dieselbe Zeit war nachweislich Courtray[223]), Douay[224]) gegen Ende des 13. Jahrhunderts Dendermonde[225]) und Tournay[226]) Sitze von Tuchmacherzünften. Wir würden uns in eine trockene Nomenklatur verlieren, wenn wir alle die kleinern Fabrikstädte hier aufzählen wollten, und dennoch schwerlich Vollständigkeit erlangen[227]). Für Alle bildete Brügge

---

218) Gramaye, Antiquit. Flandriae, in Gandavo c. XXX. Er selbst freilich bezweifelt die ungeheure Anzahl; mallem dicerent quatuor aut quatuordecim; Warnkönig macht die textrina zu Gewerbtreibenden. Auch das ist festzuhalten, dass diese Webstühle nicht allein Wolle verarbeiteten. Zur Zeit, wo Reinecke Fuchs entstand, war übrigens die genter Tuchindustrie schon bedeutend, es heisst da: B. I c. 23: Ja were al dat Laken Pergament — dat thar wert gemaket tho Gent.

219) ¼ der Einwohner waren mit derselben beschäftigt. Gramaye, Bruga Flandrorum c. 9. — Die Angabe des Textes aus Beaucourt, Beschryving van den Brugschen Koophandel p. 82, citirt bei Verhoeven p. 117.

220) Warnkönig II. 1. Abth. Docum. S. 145.

221) Schayes l. c. II. 460; im Anfang des 16. Jahrhunderts waren keine 500 Webstühle mehr dort, Verhoeven p. 41. — Die herrliche Tuchhalle daselbst, deren Bau um das Jahr 1200 begann, auf Kosten der ganzen Bürgerschaft geführt und erst 1280 zu Ende gebracht, ist noch heutzutage ein Zeugniss des damaligen Glanzes der Stadt. Ihre Länge ist 462 Fuss, die Breite 50. 46 gothische Fenster schmücken die Vorderseite des 1. Stockwerks. Warnkönig II. 1. Abthl. S. 187.

222) Regna coloratis illuminat extera pannis, sagt von ihr Guil. Brito (lebt im Anfang des 13. Jahrhunderts) in seiner Philippis. Vergl. Warnkönig I. Doc. 73.

223) Warnkönig II. 2. Abthl. Doc. S. 139.

224) Verhoeven p. 45.

225) Verhoeven p. 43.

226) Gramaye, Antiquit. Flandriae p. 210.

227) Wir nennen Poperingen, im 14. Jahrhundert nicht unbedeutend, da es mit Ypern in Concurrenz trat (cf. Corpus, Chronik. Flandriae, edd. de Smet I. p. 215), Grammont (Warnkönig II. 2. Abthl. S. 122), Nieuport (Warnkönig das. 63), Alost (ebendas. 116), Loo (ebendas. II. 1. Abth. 189), Meenen, Wervyk, Weurne, Ronsse, Waestene, Meessene (Verhoeven p. 42 ff.). Armentieres, namentlich durch seine vierfarbigen Tuche berühmt, die nach Byganz und bis nach Asien gebracht wurden, und das fast 1000 Webstühle zählte (Gramaye 196), Estaire, das

den Markt. Es begegneten sich hier die hansischen, englischen und oberdeutschen Kaufleute einer- und die spanischen, französischen und italienischen andererseits[228]); der Norden und Süden tauschte seine Waaren. Durch die Vermittlung dieses Verkehrs ward ganz Europa mit flandrischen Tuchen versorgt.

Brabant's Wollenindustrie nahm ihren grössten Aufschwung erst im 14. Jahrhundert. Die flandrischen Städte, durch innere Kämpfe zerrissen, in die Kriege der hier zusammenstossenden Engländer und Franzosen verwickelt, begannen damals zu sinken[229]). Die brabantischen setzten sich schnell an ihre Stelle. Löwen namentlich kam durch seine Tuchfabrikation zu einer Blüthe, wie kaum eine andere Stadt in Europa. Es soll um die Mitte des 14. Jahrhunderts 200,000 Einwohner gehabt haben[230]); 1317 zählte man 2400 Webstühle[231]), 1350 waren es 3—4000; 30—40 Arbeiter in Stadt und Umgegend konnte man auf jeden Stuhl rechnen[232]). Auch die Tuchfabrikation von Mecheln war schon im 13. Jahrhundert bedeutend[233]); 3200 Webstühle soll die Stadt um 1370 gezählt haben[234]). Die kleinern Städte nahmen ebenfalls sehr bedeutenden Antheil an dieser Fabrikation; Sichene zählte z. B. 1364 356[235]), Lier 1389 300 Webstühle[236]); Antwerpen

---

vor dem Brand 1474 874 Webstühle hatte (Gramaye 192), Furnes (Gramaye 144), Waton (Gramaye 193). — Wir nennen im Hennegau weiter Mons, das 1310 sehr bedeutende Wollenweberei hatte (Verhoeven 74, nach Bossu, Histoire de Mons 73), Namur (Grameye, Antiq. Namurci Sect. XXI), Lannoy (Hüllmann, Städtewesen I. 228); in Artois, St. Omer (ebendas.) u. s. w.

228) Vergl. das oft citirte Document, Handelsverkehr von Brügge, dann das altenglische Gedicht bei Anderson, auch Sartorius, Gesch. der Hansa, die Abschnitte über Flandern. Wir werden weiter unten noch einmal darauf zurückkommen, wenn wir den deutschen Tuchhandel im Zusammenhang beschreiben.

229) Namentlich fiel Ypern sehr rasch, nachdem die vereinigten Engländer und Genter 1383 seine Vorstädte zerstört hatten, wo fast alle die Gewerbsleute wohnten.

230) Lipsius in Lovanio 48. Der Umfang der Stadt ist noch heutzutage Zeugniss dieser ehemaligen Grösse.

231) Gramaye, Lovanium p. 14, exactis id publicis disco sub annum 1317 bis mille et quadringentas in urbe textrinas fuisse et unicuique opus ad minus ministris 40.

232) Lipsius in Lovanio p. 47; Divaeus, Rerum Lovan. c. 6.

233) Verhoeven l. c. 68.

234) Gramaye, Historia urbis et Provinc. Mechliniensis Lb. II Sect. XIIII. Zur Zeit Guicciardini's war die Fabrikation schon sehr gesunken, doch immerhin noch nennenswerth, namentlich die hochfeinen Tuche. Guicc. p. 209.

235) Gramaye, Lovanium p. 63.

236) Verhoeven p. 58.

1396 200 Tuchmachermeister[237]); Oosterwyk hatte 500 Webstuben[238]), Thienen 400 Wollwebermeister zu dieser Zeit[239]), einer Masse anderer Städte, wie Brüssel[240]), Nivelle[241]), Vilvorden[242]), Breda[243]), Bergen op Zoom[244]), Herzogenbusch[245]), Diest[246]), Aerschot[247]), Herentals u. s. w. nicht zu gedenken. Aber eben so rasch, wie sich die Wollenindustrie im 14. Jahrhundert gehoben, sank sie im 15. Innere Unruhen vertrieben eine Masse der Weber nach England, nach Nordniederland, nach Deutschland, wo sich bedeutende Fortschritte der Industrie von ihnen herschreiben[248]). Besonders die kleinern Städte nahmen rasch ab. So zählte Herentals 1435 950 Häuser, 1472 770, 1526 nur 567; Lier 1435 1550, 1472 1056, 1526 885 Häuser; Aerschot 1435 732, 1526 nur 322 bewohnte Häuser; Diest 1425 2046 Häuser, 1526 1428, von denen 165 nicht bewohnt waren; Nivelle 1435 nur 1148, 1525 690 Häuser, und 21 darunter unbewohnt; Vilvorde 1435 721, 1526 nur 327 bewohnte, 27 unbewohnte Häuser; Zichene 1435 nur 481, 1526 gar nur 152 Häuser. In Löwen waren durch den Aufstand und die Eroberung von 1381 mehr als 3000 Häuser zerstört worden. 1435 zählte man nur 3579 Häuser, 1472 3306, 1480 3621, 1526 3017 bewohnte und 137 unbewohnte Häuser. Dagegen verdoppelte sich Antwerpen, das gegen Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts den Welthandel an sich zu ziehen begann, den früher Brügge besessen. Zählte man um 1435 nur 3440 Häuser, so waren deren 1472 schon 6731 und 1526 7943[249]). Antwerpen ist aber

---

237) Gramaye, Antwerpia Lb. III Cap. X.

238) Gramaye, Taxandria p. 34.

239) Gramaye, Lovanium p. 41.

240) Verhoeven p. 52.

241) Verhoeven p. 53.

242) Ebendas.

243) Gramaye, Antiq. Bredanae p. 19.

244) Gramaye, Taxandria c. 13.

245) Gramaye, Lovanium 67.

246) Gramaye, Lovanium 53.

247) Gramaye, Antwerpia Lb. IV c. 6.

248) Besonders nach der Eroberung von Löwen im Jahre 1391 durch den Herzog Wenzeslaus von Brabant. Schayes l. c. II. 448.

249) Schayes II. 438—457. Gramaye, Antwerpia Lb. III c. 10, giebt eine andere Angabe, die ebenso deutlich das Sinken der Fabrikstädte Brabant's gegenüber dem Handelsplatz Antwerpen zeigt: es zahlte dem Herzog Steuer

1421	Löwen 29,166 Fl. (?),	Herzogenbusch 7,318,	Antwerpen 9,723;
1465	- 2,282	- 1,830	- 2,184

mehr Vermittlerin des Verkehrs der Auswärtigen, als selbständig erzeugend gewesen[250]); es brachte zur Zeit Guicciardini's wenigstens eben so viel englische, als niederländische Wollenstoffe in den Handel[251]).

Die Tuchindustrie der nördlichen Niederlande hat sich namentlich durch den Verfall Löwen's im Beginn des 15. Jahrhunderts entwickelt. Zwar war Dortrecht schon im 13. Jahrhundert Stapel der englischen Wolle gewesen[252]) und Middelburg hatte sich seit dem Sinken Brügge's gehoben; gegen Ende des 14. Jahrhunderts besuchten Lombarden, Spanier und Portugiesen diese Stadt und die Engländer brachten ihre Wolle zum Verkauf dahin[253]); auf den Inseln Walchern und Seeland ward die Tuchfabrikation schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts betrieben und 1337 wanderten mit flandrischen und brabantischen auch seeländische Tuchmacher nach England[254]).

Der Ruf der leyden'schen Tuche beginnt aber besonders im 15. Jahrhundert[255]); wenn auch die Fabrikation hier[256]) und in Delfs, Harlem, und in den Städten Geldern's und Utrecht's älter war[257]). Aber auch damals ist die Tuchindustrie Nordniederlands nicht zu der Bedeutung gekommen, wie die von Flandern und Brabant[258]). Die

---

1474	Löwen	10,361 Fl. (?),	Herzogenbusch	7,138,	Antwerpen	13,361;
1537	-	5,693	-	6,606	-	15,760
1540	-	1,879	-	2,181	-	5,200
1553	-	19,849	-	23,133	-	54,944
1558	-	3,733	-	1,816	-	40,789
1564	-	2,733	-	1,119	-	29,406
1571	-	1,812	-	839	-	19,804

250) Gramaye Lb. III c. 10; Verhoeven 55; namentlich aber die Beschreibung Guicciardini's.

251) Für mehr als für 5 Mill. Goldscudi englische Tuche führte Antwerpen jährlich aus. Guicc. p. 171.

252) Verhoeven p. 78 ff.

253) Verhoeven p. 90.

254) Böhmer, Regesten Ludwigs des Baiern, Anhang Nr. 272.

255) Besonders durch die Einwanderung von Löwener Tuchmachern.

256) In Leyden bestand die Tuchmacherei schon ziemlich bedeutend im 14. Jahrhundert. Vergl. Handfesten von Leyden I. Auch hier ward vorzugsweise englische Wolle verarbeitet, wie aus Beschwerden im 15. Jahrhundert, dass verschiedene Tuchmacher schottische Wolle zur englischen mischten, hervorgeht. Vergl. Luzac., Betrachtungen über den Ursprung des Handels und der Macht der Holländer. (Deutsche Uebersetzung. Greifswald 1780. I. 250.)

257) Verhoeven 82 ff., 100 ff.

258) Zur Zeit des Guicciardini wurden in Amsterdam, in Leyden, in Harlem je 12000 Stück Tuch jährlich geliefert.

Grösse Holland's ist durch seinen Colonialhandel, nicht durch seine Fabrikation begründet worden; im Mittelalter nahmen die dortigen Städte eine sehr untergeordnete Stelle gegen die belgischen ein; als diese gesunken waren, fing die englische Industrie an, sich zu erheben.

Was Gent, Brügge und Ypern für Flandern, was für Brabant Löwen und Mecheln waren, das waren in den Gegenden zwischen Maas und Niederrhein Aachen und Köln; grosse Fabrikstädte, wie die eben beschriebenen; Köln, ein aus den Römerzeiten sich herschreibendes, früh bedeutendes städtisches Wesen, Aachen, zwar erst in fränkischer Zeit gegründet, aber schnell mächtig und bedeutend. Wir haben schon oben erwähnt, wie bereits mit Beginn des 12. Jahrhunderts in Aachen und den umliegenden Städten die Tuchfabrikation viel Menschen beschäftigte[259]); die erste Erwähnung derselben für Köln und Deutz ist zwar erst aus dem Jahre 1229, es setzt dieselbe aber einen schon lange bestandenen Betrieb voraus[260]). Wie in den Niederlanden verarbeitete man auch hier grösstentheils ausländische Wollen und zwar für den Handel nach Aussen[261]); von den 20,000 verheiratheten Männern,

259) Chronic. Abbat. St. Trudon bei d'Achery, Spicil. II. 704. Dort sind noch weiter Iaden, Tongern, Mastricht, Looz, St. Tron als Sitze der Weberei angegeben.

260) Mering und Reischert, Zur Gesch. von Köln II. 185. Schon 1192 wurden kölnische Tücher in Wien eingeführt. Urk. bei Scheid, Origenes Guelf. III. praf. 30.

261) Ueber den Handel nach dem Ausland werden wir in einem besondern Abschnitt handeln. Wir führen einige der sehr leicht zu häufenden Beweise auf, wie stark der Verbrauch der niederländischen und niederrheinischen Tuche im übrigen Deutschland war. Im Jahre 1315 werden in Erfurt Tücher von Gent, Aachen, Ypern eingeführt. (Erhard, Diplomat. Gesch. des Erfurter Handels- und Gewerbswesens älterer Zeiten, im Ledebur'schen N. Archiv f. Geschichtskunde des preuss. Staats I. 106.) — In Hessen wurde 1373 vom Landgrafen Hermann den Städten ein Ungeld aufgelegt; unter den besteuerten Waaren sind genannt brabantische, aachener, kölner Tuche (Wenk, Hess. Landesgesch. II. Urkb. S. 449). — Das Freiberger Stadtrecht setzt die Abgabe fest, die von den Gewandbuden im bürgerlichen Kaufhaus bezahlt wird; die, in welchen gentisches, yperisches und brüsseler Tuch ausgeschnitten werden darf, zahlen jährlich 5 Vierdung, die übrigen nur ½ Vierdung (Schott, Sammlungen zu den deutschen Stadt- und Landrechten III. 275). — In Regensburg wurden 1411 versteuert Tuche von Brüssel, Mecheln, Löwen, von St. Trauten, von Aschkal (?), rheinische Tuche (Gemeiner, Chronik von Regensburg II. 396). — In einer Verordnung über das Ungeld in Prag aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts werden genannt: genter, yprer, poperinger und Tuche von Dorn (Rössler, Deutsche Rechtsdenkmale aus Böhmen und Mähren I. p. 2). In dem Wiener Stadtrecht von 1320 werden unter den zu versteuernden Tuchen aufgeführt: gentische, yprer, Tuche von Hoy, von Dorn, von Aachen, von Brüssel (Rauch, Script. Br.

die Aachen Mitte des 14. Jahrhunderts zählte, lebte der grösste Theil von der Tucherzeugung[262]); nach einem Aufstand, der um dieselbe Zeit in Köln stattfand, wurden 1800 betheiligte Weber verbannt; in Aachen, Andernach, Bonn, Eupen liessen sie sich nieder[263]). In Neuss wurden gegen Ende des 14. Jahrhunderts Scharlachtuche gefertigt[264]). In Werden finden sich schon im 12.[265]), zu Lennep im 13. Jahrhundert Wollweber[266]). Auch in Lüttich ist die Tuchfabrikation alt[267]), ebenso in Mastricht[268]) u. s. w. u. s. w.

Die bis jetzt beschriebenen Gegenden waren im eigentlichen Sinne des Worts Fabriklande. Wir werden weiter unten auf die Momente zurückkommen, die dieser mittelalterlichen Fabrikation ihren eigentlichen von der heutigen ganz verschiedenen Charakter verliehen haben;

Austr. III. 23). 1497 wurden in Wien gewöhnlich verkauft Tuche von Leyden, Amsterdam, Mecheln, Brügge, rheinische Tuche (Beschwerde der Wiener wider die fremden Kaufleute, bei Hormayr, Taschenbuch für vaterländische Geschichte Jahrgang 1841 S. 103). In einer Ordnung und Mässigung, wie die ausländischen Kaufleute in Wien zwischen den 2 Märkten verkaufen sollen, werden genannt: Amsterdamer, Mecheler, Aachener, Löwener, Brügger, Brabanter, Lynedisch (Leydener?) Tuche (Hormayr, Gesch. von Wien II. Urk. Nr. 114). Nach Breslau kamen 1327 Tücher von Ypern, Gent, Mecheln, Kortryk, Poperingen, Brüssel, Löwen, vom Rhein (Klose, Von Breslau II. 65). Das Landbuch des Fürstenthums Breslau aus der Zeit Karl's des IV. enthält besondere Gesetze für die Tuchscheerer und den ihnen gesetzten Lohn. Es wird derselbe bestimmt für Tuche von Ypern, Mecheln, Kortryk, Werben (Werwyk?), Löwen, Brüssel, Poperingen, Dorn und Gent (Tzchoppe und Stenzel a. a. O. 194). 1470 werden amsterdamsche Tuche in Breslau verkauft (Klose III. 3 139). 1499 nennt das Inventarium eines breslauer Kaufmanns Tuche aus Mecheln, Aachen, Alost, Löwen (Klose, III. 3 S. 151). Es ist leicht, in diesen Aufzählungen die Tuch erzeugenden Städte zu verfolgen, wie die Erzeugnisse der einen Stadt, der einen Landschaft denen anderer Platz machen; während wir im 14. Jahrhundert überall den Tüchern von Gent, Ypern, Poperingen, Tournay und anderen flandrischen Städten begegnen, finden wir dieselben im 15. und 16. Jahrhundert kaum erwähnt; brabantische, und noch später holländische treten an ihre Stelle.

262) Viebahn, Ueber Leinen- und Wollenmanufakturen und deren Leistungen in Deutschland S. 37, ohne Angabe der Quelle. Vergl. auch Anderson II. 355.

263) Mering und Reischert, Zur Gesch. von Köln II. 193.

264) Barthol. in Comm. ad. Guil. Britonem p. 614 m. chron. Belg.

265) Müller, Gesch. von Werden, Urk. I.

266) Viebahn S. 37.

267) Warnkönig, Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Lütticher Gewohnheitsrechts S. 125: Die Lütticher Verfassung vom Jahre 1325 setzt eine alte Tuchmacherzunft voraus. Auch zu Huy findet sich im Mittelalter Wollenindustrie. Hüllmann I. 235.

268) d'Achery, Spicil. II. 704.

das aber haben diese Lande mit modernen Fabrikgegenden gemein, dass sie, auf einen besondern Industriezweig durch Gewohnheit, Lage, Gelegenheit, den Rohstoff leicht zu erlangen, hauptsächlich angewiesen, besonders tüchtige Erzeugnisse lieferten und mit denselben einen ausgebreiteten, Concurrenz ziemlich ausschliessenden Handel betrieben. Die niederländischen und rheinischen Tuche wurden nicht nur, wie unten gezeigt werden soll, vielfach in's Ausland geführt, sondern waren auch ein im übrigen Deutschland unentbehrlicher Handelsartikel. Zwar zog sich daneben eine bedeutende Wollenindustrie über ganz Norddeutschland; vom Rhein bis nach den Gestaden Lieflands ist kaum irgend eine Stadt zu nennen, die nicht mehr oder weniger an derselben Theil genommen; es war dieselbe aber darin ganz anders, dass sie fast nur Landwolle verarbeitete und dass ihr Bestehen nicht auf dem Verkehr nach Aussen, sondern vornehmlich auf der innern Consumtion beruhte. Jenachdem zum Handel mit dem Ausland mehr oder weniger Gelegenheit war, haben sich einzelne Städte oder Gegenden mehr oder weniger der Betriebsweise der rheinisch-niederländischen Fabriklande angenähert, ohne jedoch im Mittelalter (dessen Gränzen wir für unsern Gegenstand erst mit dem westfälischen Frieden setzen können) je mit denselben eine Stufe erreicht zu haben.

Wir werden weiter unten die Ursachen weitläufiger ausführen, welche es bedingten, dass in den Gegenden, die sich nicht vorzugsweise mit der Wollenindustrie beschäftigten, die Zahl der Städte, welche Wollweberzünfte in sich schlossen, so überaus gross war. Was ausser diesen allgemeinen industriellen Verhältnissen des Zeitalters dazu beitrug, in einzelnen Theilen des innern Deutschlands die Tuchfabrikation besonders zu befördern, das waren zuerst die starken Einwanderungen von Niederländern, namentlich Flämingern, dann der Handelsverkehr der deutschen Hansa und der Handelsverkehr mit dem slawischen Osten und mit Ungarn, endlich die in einigen Landschaften besonders tüchtige Schafzucht.

1) Wie die Spuren eingewanderter Niederländer, welche vom 11. Jahrhundert an die norddeutschen Sümpfe zwischen Ems und Weichsel in fruchtbare Marschen verwandelt, meist nur in Bezeichnungen von Ackermaassen, in erhaltenen Rechtsformen u. s. w. verfolgt werden können[269]), so ist auch der Einfluss, den diese Einwanderer auf die Begründung der Tuchmanufaktur im Innern Deutschlands geübt, fast nur aus traditionell überkommenen Namen mehr zu ahnen als festzu-

269) Vergl. darüber Wersebe, Die niederländische Kolonie im nördlichen Deutschland II. Hannover 1826.

stellen. Es gehen diese Ansiedlungen in viel zu frühe Zeiten zurück, als dass wir erwarten könnten, urkundlich ihren Beginn, ihre Veranlasser, ihre Verbreitung bestimmt bezeichnen zu können. Um die Mitte des 13. Jahrh. sollen Fläminger nach Hessen gekommen sein und zu Kassel, Hersfeld, Eschwege u. a. O. Webereien angelegt haben, und noch gegenwärtig tragen Strassen in Hersfeld, Melsungen, Fritzlar, in denen sie vorzüglich wohnten, ihren Namen [270]). Aber um dieselbe Zeit finden wir sie bereits im fernen Osten, in dem eben erst von dem deutschen Orden eroberten Preussen, wo sie Preussisch-Holland anlegen, und mit ihnen die erste Spur von städtischer Tuchmacherei in diesen Gegenden [271]). Im Beginn des 13. Jahrh., schon im Jahre 1208, werden die in Wien angesessenen Färber Fläminger genannt [272]). In Görlitz, dessen Tuchmanufakturen bis in das 13. Jahrh. reichen, sind dieselben von Holländern gegründet worden [273]); dass dadurch Einfluss auf die im Mittelalter sehr bedeutende Tuchindustrie der Lausitz geübt worden ist, lässt sich auch ohne fernere Beweise annehmen [274]). Die Städte der Mark Brandenburg, in welchen die Tuchmacherei überall das an Alter und politischem Einfluss bedeutendste Gewerbe war, sind nach der allmählichen Vernichtung der Slawen im 12. Jahrh. haupt-

---

270) Landau, Beschreib. des Kurf. Hessen S. 99. Rommel, Hess. Gesch. II. Noten S. 194. — Wir finden weiter Fläminge in Homberg, wo sie mit den Wollwebern 1446 die Walkmühle gemeinschaftlich besassen. Vgl. Falkenhainer, Gesch. hess. Städte u. Stifter II. 111 flg. 207 flg. Noch 1528 war der Name gäng und gäbe, Philipp der Grossmüthige ertheilte damals Wollenwebern und Flämingen in Kassel ein Privileg. Es scheint nach alle dem die Scheidung zwischen den Eingewanderten und den einheimischen Webern lange fortbestanden zu haben.

271) Vgl. Cod. dipl. Pruss. II. 40. Gründungsprivileg der Stadt Preussisch-Holland v. J. 1297. — Vgl. auch Voigt, Preuss. Gesch. III. 502 flg.

272) Rauch, SS. Rr. Austr. III. 118. Vgl. K. Werner, Urkundliche Gesch. der Iglauer Tuchmacherzunft. Leipzig 1861. S. 4.

273) Scheltz, Gesammtgesch. der Ober- u. Niederlausitz I. 552 ohne Angabe der Quelle.

274) Schon im Beginn des 14. Jahrh. finden wir die Tuchmacherei in Görlitz bestehend; Urkunde von 1301 bei Wilke, Ticemannus, Dipl. 136. — Die erste Erwähnung der zittauer Tuchmacher ist vom Jahre 1312 (Scheltz a. a. O. S. 566). Sie waren eine sehr bedeutende Zunft; 1367 waren über 600 Meister und Knappen in derselben (Jahrbuch Johann's von Guben in den SS. Rr. Lusaticarum p. 24. In Sorau (Viebahn a. a. O. S. 39), in Sommerfeld (Worbs, Invent. dipl. Lusat. infer. p. 91), in Reichenbach (Urk. von 1356 in Stenzel u. Tzschoppe, Schles.-Laus. Urk.-Samml. Nr. 169) befanden sich im 14., in Cottbus im 15. Jahrh. (Urk. v. 1419, in den Staatsmaterialien von 1784 Stück 6 S. 685 flg.) Tuchmacherzünfte. Auch Lieberose, Calau, Luckau lebten von diesem Hauptgewerbe der Provinz (Scheltz I. 548).

sächlich durch Niederländer bevölkert worden, und Stendal, dessen Tuchmacherzunft bis in die erste Hälfte des 13. Jahrh. zurückreicht (1233 ist sie gegründet worden), soll von Flämingern angelegt sein[275]). Auch auf die schlesische Industrie ist frühe Einwirkung niederländischer Ansiedler unverkennbar; schon in sehr früher Zeit, kaum dass Städte und Zünfte in diesen noch von Slawen beherrschten Landen sich bildeten, ist die Tuchmacherei unter denselben bedeutend gewesen[276]). Dass die wenigen hier gegebenen Andeutungen sicherlich durch vermehrte Aufmerksamkeit der Einzelforschung auf die Geschichte der Industrie um ein Bedeutendes vermehrt werden können, ist nicht zu bezweifeln.

In einer unserer Zeit näher liegenden Periode haben die Nieder-

---

275) Helmold (Chron. Slaw. I. 88) erzählt von Albrecht dem Bären: Deficientibus sensim Slavis misit Trajectum et ad loca Rheno contigua, insuper ad eos, qui habitant juxta Oceanum et patiebantur vim maris, videlicet Hollandos, Selandos, Flandros et adduxit ex eis populum magnum nimis et habitare fecit eos in urbibus Slavorum. — Die Angabe über die Gründung Stendals findet sich bei Abel, Sammlung etlicher noch nicht gedruckter alter Chroniken S. 136 flg. Vgl. auch Riedel, Nov. Cod. dipl. Brandenb. I. Th. 6 S. 338. — Es pflegten in Stendal an 600—700 Tuchmacher zu arbeiten (Zimmermann, Märk. Städteverfassung I. 226); von andern Städten, in denen der Betrieb der Tuchmacherei alt ist, zählen wir auf: Kyritz, dessen Tuchmacherei schon eine Urkunde von 1245 erwähnt (in dem Privilegium für die Gewandschneider d. h. s. Riedel I. 1. 367); Berlin, wo bereits 1289 Tuchmachergilden bestanden (Fidicin, Histor.-diplom. Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin II. 7); Neuruppin, wo schon vor 1291 eine Tuchmachergilde war (Riedel, Cod. dipl. I. 4. 283); Havelberg (Urk. v. J. 1310 bei Riedel I. 3. 287); Nauen (Urk. v. J. 1345 bei Gerken, Cod. dipl. Brandenb. V. 453); Wittstock, dessen Tuchmacher zuerst 1325 erwähnt werden (Riedel I. 1. 409); Tangermünde (Urk. v. 1339 bei Zimmermann a. a. O. II. 200); Perleberg (Urk. v. 1345 bei Riedel I. 1. 143); Pritzwalk (Urk. v. 1351 bei Riedel I. 2 S. 27); Frankfurt a. d. O. (Zimmermann II. 36. 155) u. s. f.

276) Eine schlesische Handschrift des vermehrten Sachsenspiegels, dessen 8. Cap. des 4. Buchs „Von der wollenweber gesetcze unde recht“ handelt, überschreibt dieses: Von der flemmegen hantwerk gesetcze unde recht. (Beiträge zur schles. Gesch. u. zum schles. Recht V. S. 27.) — Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. wurden die breslauer Innungen bestätigt, die Tuchmacher waren die zahlreichste (Klose a. a. O. II. 1. Th. S. 66); bei einem Aufstande 1333 drohten sie dem Herzog, se habere noningentos viros bene praeparatos cum panciriis et slappis (Klose I. 635 flg.). 1403 gab es 164 Tuchmachermeister daselbst (Klose II. 2 S. 417), 1499 nur 90 Meister, dabei 10 Schönfärber (Klose III. 3 S. 268). Die Tuchmacher von Schweidnitz haben 1300 ihre Artikel entworfen (Schmidt, Geschichte der Stadt Schweidnitz. Schweidn. 1846. I. 46), in Löwenberg finden sie sich 1311 (Stenzel u. Tzschoppe, Urk.-S. S. 490). In der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. fanden sich Tuchmacher in Schweidnitz, Jauer, Striegau, Bunzlau, Neisse, Oppeln, Münsterberg, Frankenstein, Brieg, Grossglogau, Schwiebus, Liegnitz, Glatz u. s. w.

lande wiederum einen bedeutenden Einfluss auf die Hebung der deutschen Wollenindustrie geübt; in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. trieben die Verfolgungen der Protestanten, die Bürgerkriege, eine bedeutende Anzahl niederländischer Weber und Färber nach Deutschland. Namentlich in der Mark Brandenburg, zu Wittstock in der Priegnitz, in Stendal und Brandenburg, zu Zielenzig, Crossen und Züllichau in der Neumark liessen sich viele nieder [277]). Nach Sachsen zog sie Franz von Arnim, unter dessen Verwaltung (von 1555 an) sich namentlich die Wollenindustrie des Landes in fast unglaublicher Schnelligkeit entwickelte [278]). In Pommern legte Herzog Boleslaus 1586 verschiedene Wollmanufakturen nach holländischer Weise an [279]). Durch die Zerstörung Antwerpens kamen besonders die norddeutschen Färbereien sehr in Aufschwung. Die englischen Tuche, die früher meist in den Niederlanden waren gefärbt worden, gingen jetzt zu demselben Zweck nach Hamburg, wo sich viele antwerpener Färber niedergelassen hatten [280]). Der Rath von Nürnberg zog um dieselbe Zeit durch viele Vergünstigungen Färber aus Antwerpen herbei [281]), während der Landgraf Wil-

277) Möhsen, Gesch. der Wissenschaften in der Mark Brandenburg S. 549.

278) Zwar war die Tuchmacherei in Sachsen alt, schon 1231 befand sich eine Tuchmacherzunft in Magdeburg, Tuche von Zerbst werden in einer Zollrolle von Breslau aus dem Jahre 1327 erwähnt; meissnische, insbesondere dresdener Tuche gingen schon 1325 die Elbe hinauf nach Böhmen (Lenz, Brandenb. Urkundenbuch S. 28; Klose, Von Breslau II. 65; Tittmann, Heinrich der Erlauchte II. 62). In der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. war Tuchmacherei in Zwickau, Oschatz, Chemnitz, Werda, Mitweida, auch zu Sulza und Weissenfels (v. Langenn, Albrecht der Beherzte S. 358 flg.). Sehr bedeutend ward sie aber erst im 16. Jahrh. Arnim hob namentlich die Wollerzeugung (s. o.) und siedelte zu deren Verarbeitung eine Masse Handwerker an, Wollweber besonders aus den Niederlanden, auch der preussischen Stadt Thorn, deren Tuchfabrikation von Alters her berühmt ist (s. u.). 1568 schon zählte man in den Städten 18,000 Tuchmacher und 11,000 Zeugmacher mehr als vorher (Histor. Beiträge, die preuss. u. benachbarten Staaten betreff. I. 53. II. 15. 55 flg.) und in einer Verordnung von 1603 (Corpus Constitutionum Saxon. nov. I. 1660. p. 174) werden Tuchmachergewerke aufgezählt in Leipzig, Wittenberg, Dresden, Freiberg, Torgau, Zwickau, Chemnitz, Meissen, Naumburg, Merseburg, Eulenberg, Neustadt an der Orla, Plauen, Weida, Annaberg, Marienberg, Hayn, Pirna, Zeitz, Weissenfels, Pegau, Oschatz, Grimma, Wurzen, Wolkenstein, Sada, Stolberg, Borna, Colditz, Geithen, Liebenwerda, Crimmitzschau, Penig, Werda, Herzberg, Jessen, Leissnig, Rochlitz, Waldheim, Dippoldiswalde, Hainichen, Frankenberg, Schmiedeberg, Rosswein, Zschoppa, Döbeln, Dölitzsch, Oedern, Mitweida, Bischofswerda, Finsterwalde und Ortrand.

279) Zeiler, Topographia Brandenb.-Pommerana.

280) Anderson IV. 98. 218. 222.

281) Roth, Gesch. des Nürnb. Handels III. 232.

helm IV. von Hessen-Kassel dadurch die einheimische Tuchindustrie zu heben suchte, dass er englische Tuchmacher in's Land zog und zu Kassel und Witzenhausen englische Tuch- und Färberwerkstätten einrichtete. Doch sind letztere Bemühungen nicht von Erfolg gewesen; schon unter seinem Sohn Moritz gingen die eben angelegten Fabriken wieder ein[282]).

2) Auch der Handelsverkehr der Hansa ist auf die Wollenindustrie der norddeutschen Städte diesseits des Rheins nicht ohne Wirkung gewesen. Zwar war bekanntlich der grössere Theil des Hansehandels nur Zwischenhandel und von den Tuchen, die derselbe vertrieb, kam eine bedeutende Masse aus den Niederlanden, aus England oder auch den Rheinstädten. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass die armen Völker des Nordens nicht bloss die Luxusstoffe jener Länder, sondern auch die gröbern Erzeugnisse des nördlichen Deutschlands begehrt haben müssen; es würde daher, selbst wenn alle Nachrichten für diesen Verkehr fehlten, die Annahme desselben bei der nicht unbedeutenden Tuchfabrikation eines grossen Theils der Hansestädte viel Wahrscheinlichkeit für sich haben. Wir wissen aber, dass nach Schweden lübecker[283]) und marienburger Laken[284]), dass nach Russland Tuche von Göttingen[285]), dass osnabrückische Tuche nach England und zwar in einer Zeit gekommen sind, in welcher die englische Tuchfabrikation selbst nicht mehr unbedeutend war[286]); wir wissen, dass die Tuche der Mark nach Hamburg und Lübeck[287]), lüneburgische[288]), braunschweigische,

---

282) Landau, Beschreib. von Kurhessen S. 99.

283) In der Mitte des 13. Jahrh. findet sich in Lübeck eine Wollweberzunft (Lübische Chronik, Urk. 93). Der Gewandschneider waren oft über 80 (ebend. 146).

284) Ueber diesen Verkehr: Flintberg, Ueber den Handel der Hansestädte mit Schweden (deutsch in Meusel's Hist.-lit.-statist. Magazin I. Nr. 1. Zürich 1802), citirt bei Sartorius, Gesch. der deutschen Hansa II. 420 Note 3.

285) Der Rath dieser Stadt wird 1423 von Lübeck ermahnt, eine strengere Aufsicht über die daselbst gefertigten Tuche zu führen, weil viele Klagen darüber kamen, als seien dieselben zu kurz, namentlich von Kaufleuten, welche dieselben zu den Russen führten. Sartorius, Gesch. der deutschen Hansa II. 444 Note 21.

286) 1457 beschweren sich englische Kaufleute bei der Stadt Osnabrück über die Fehler des dortigen Tuchs (Stüve, Gesch. des westfäl. Handels im Mittelalter in Wigand's Archiv f. Gesch. Westfalens I. Heft 4 S. 4). Im Anfang des 16. Jahrh. ging durch osnabrücker Kaufleute das grobe westfälische Tuch in Masse nach Holland, um dort gegen leydener und englische Tuche umgetauscht zu werden (ebend. S. 12 flg.). Vgl. auch Möser, Osnabrücksche Gesch. III. 166. Gesammtausgabe v. 1843.

287) Lappenberg, Hamb. Urk.-Buch I. 459 z. J. 1248. Riedel, Nov. Cod. dipl. Brandenb. I. 1. p. 356.

288) Lappenberg a. a. O. S. 638 z. J. 1278.

mühlhausensche[289]) die Elbe herunter nach Hamburg gebracht worden sind, und bezweifeln nicht, dass noch andere Binnenstädte für den Vertrieb der hansischen Seestädte gearbeitet haben werden. Soest z. B., um anderer westfälischer Hansestädte nicht zu gedenken, dessen direkter Verkehr bis nach Russland reichte, dessen Schiffe nach England gingen, wird die Tuche, welche die dort bereits in der Mitte des 13. Jahrh. bedeutende Wollweberzunft bereitete[290]), ebenso gut nach diesen Ländern vertrieben haben, als Göttingen oder Osnabrück, und die vielen pommerschen Wollweberzünfte[291]), die nicht unbedeutende Tuchfabrikation Preussens[292]) sind sicher nicht von einem Verkehr abgeschnitten gewesen, auf welchem marienburger oder lübecker Stoffe vertrieben worden sind.

Mehr hing mit der eigenthümlichen Handelsweise der Hansa eine andere Betriebsart zusammen. Man brachte schon früh auswärtige feine Tücher ungeschoren, ungepresst und ungefärbt in die deutschen Städte, um sie von den hansischen Gewerken vollenden zu lassen[293]). Besonders kamen in grosser Masse rohe englische Tuche nach Deutschland herüber. Noch im 16. Jahrh. verhielt sich die hansische Ausfuhr

289) Ebendas. S. 549, Urk. aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh.

290) Nach einer Urkunde von 1260 (Seibertz, Urk.-Buch zur Gesch. von Westfalen I. Nr. 316) war die Tuchmacherei schon längere Zeit dort im Bestand. 1263 beschäftigten sie zwei Walkmühlen, zuweilen auch mehr (ebendas. I. Nr. 325). Vgl. auch II. Nr. 820, Urk. z. J. 1371, und II. Nr. 737, Urk. z. J. 1359. — Eine Accisrolle von Osnabrück aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. führt Tuche aus Soest, Hamm, Münster, Warburg an (Stüve, Gesch. des westfäl. Handels a. a. O. S. 17). In Borken (Nunning, Monum. Monast. p. 218 ad ann. 1364) und in Rüden befanden sich Wollweberzünfte (Seibertz, U.-B. II. Urk. 540 z. J. 1310) u. s. w.

291) In Greifswald wird schon im Anfang des 14. Jahrh. eine Tuchmacherzunft erwähnt; fast in allen pommerschen Städten finden sich Wollweberstrassen, andeutend, wie verbreitet einst der Betrieb der Tuchfabrikation hier gewesen sei. Barthold, Gesch. von Pommern und Rügen III. 303. 304.

292) Wir haben schon oben der Tuchmacherei in Preussisch-Holland gedacht. In dem 14. Jahrh. fanden sich Tuchmacherinnungen zu Thorn, Kulm, Danzig (Voigt V. 339 flg. VI. 728). Im Anfang des 15. Jahrh. gingen preussische Tuche viel westwärts, nach Böhmen und Schlesien (ebend. VI. 318). Gegen Ende des 15. Jahrh. sind sie in so grosser Masse nach Augsburg gekommen, dass die Weber deswegen gegen die Kaufleute sehr aufgebracht waren (v. Stetten, Gesch. der Stadt Augsburg I. 232). Dass die Tuchindustrie nicht unbedeutend war, geht schon daraus hervor, dass wir bereits aus dem 14. Jahrh. allgemeine Gesetze für ganz Preussen (per civitates terrae consensu et voluntate domini V. 76) über die Tuchmacherei finden (Voigt V. 76 z. J. 1349). Eine andere allgemeine hochmeisterliche Verordnung aus dem Jahre 1402 ebendas. VI. 318.

293) Sartorius, Gesch. der Hansa II. 720.

von gefärbten und völlig bereiteten englischen Tüchern zu der von ungefärbten wie 1 : 2, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass früher hierin ein noch günstigeres Verhältniss für die Hansa bestanden habe [294]). Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. fing man in England ernstlich an, diese Ausfuhr nicht vollendeter Tuche von Seiten der Hansa zu beschränken [295]). Sie war so wichtig für die Industrie der Bundesstädte gewesen, dass man 1417 auf dem Hansetag zu Lübeck verbot, Tücher vor der völligen Vollendung und ungefärbt aus einer Hansestadt auszuführen [296]).

Wenn wir hinzufügen, dass die Hansa, nachdem die Königin Elisabeth im letzten Viertel des 16. Jahrh. ihren Verkehr mit England vernichtet hatte, sich zu spät bemühte, in der deutschen Industrie eine Grundlage für ihren Vertrieb von feineren Tuchen zu schaffen, so dürfte nichts vergessen sein, wodurch sie auf die deutsche Tuchfabrikation Einfluss geübt hat. Man hat sich wohl zu hüten, diesen Einfluss zu überschätzen. Erst als ihr der Vertrieb der englischen Gewebe abgeschnitten war, suchte sie ernstlich die deutsche Erzeugung zu verbessern. Aber die damals schon verknöcherten Zünfte standen dem Betreten neuer Bahnen zu sehr im Wege; eine kraftvolle Ordnung, wie sie von Lübeck ausging, erliessen andere Städte nicht, und hatte man es auch bereits an einigen Orten dahin gebracht, dass man eine Elle Tuch zu $2^1/_2$ — 3 Thlr. zu Stande bringen konnte, es hatte keinen Bestand [297]). Der Deutschlands Betriebsamkeit, Wohlstand und Gesittung um Jahrhunderte zurückwerfende dreissigjährige Krieg pochte schon an.

3) Hauptsächlich war es die in einzelnen Theilen von Norddeutschland bedeutendere Schafzucht, welche diese Gegenden ganz vorzüglich auf die Verarbeitung ihrer Wollen wies. Wir haben oben Hessen, Sachsen, die Mark und Schlesien, auch Pommern und Preussen als die Länder bezeichnet, in denen schon früh eine besondere Ausdehnung der Schafzucht zu bemerken ist. Sie waren es auch vorzüglich, besonders die Gegenden jenseits der Elbe, die bereits im Mittelalter der norddeutschen Tuchfabrikation einen Vorrang vor der im Süden verschafft haben [298]). Zwar hat der Handelsverkehr mit den skandinavischen

294) Sartorius, Gesch. der Hansa II. 627 Note 29.

295) Darüber weiter, wenn von dem Handelsverkehr der Hansa mit England ausführlicher geredet wird, das Nähere.

296) Marquard, De jure Mercat. p. 397 sqq.

297) Sartorius a. a. O. III. 417.

298) Wir haben über die Tuchindustrie dieser Landstriche das Nöthige schon

Ländern, mit Russland und mit Polen auch seinen Theil beigetragen, wohingegen die Gränzländer Süddeutschlands, wie Italien und Frankreich, selbst viel Tuch erzeugten und daher zum Absatz deutscher Gewebe wenig Gelegenheit gaben. Aber dass auch an dem Verkehr, der den Süddeutschen näher lag, an dem mit Ungarn, Norddeutschland sehr bedeutenden Antheil genommen hat, dass nicht nur die feinern Tuche der Niederlande und vom Rhein, sondern auch die Landtuche des Nordostens der süddeutschen Industrie eine verhasste Concurrenz bereiteten [299]), zeigt, dass der Vorrang, den der Norden einnahm, nicht bloss in dem bequemeren Vertrieb seiner Waaren zu suchen ist.

Dass die Schafzucht und die Tuchmacherei in Süddeutschland nie so ausgedehnt betrieben wurden, wie in Norddeutschland, scheint der bedeutende Weinbau jener Gegenden bewirkt zu haben. Wie noch gegenwärtig, ward derselbe nicht nur von den in Dörfern lebenden Bauern, sondern namentlich von den Bürgern der kleinern Städte betrieben. Ganz abgesehen davon, dass eine ausgedehnte Schafhaltung in Gegenden der Weincultur auf viel Hindernisse stossen musste, so waren auch nicht so viel Hände da, wie in Norddeutschland, die sich der Tucherzeugung zuwandten. Die Weingärtner scheinen die Stelle einzunehmen, die in Norddeutschland von den Webern eingenommen wurde.

Am bedeutendsten scheint die Tuchmacherei in den Gegenden am Oberrhein, an der obern Mosel, zwischen der Lahn und dem untern Main, im mittlern Schwaben, in einigen Theilen Frankens und in Böhmen betrieben worden zu sein. Weniger bedeutend war sie in den Donaustädten. Hier ist fast nur Regensburg zu nennen, das vorzüglich

oben gesagt. Wir bemerken noch über Hessen, dass in Marburg nach einer Urkunde von 1311 Tuch gemacht wurde (Ms. auf dem Rathhaus), dass die Tuchmacherei zu Fulda 1387 schon längere Zeit bestand (Thomas, Fuld. Privatrecht I. 110), dass sie zu Hersfeld 1363 nicht unbedeutend sein konnte (Wenk, Hess. Landesgesch. U.-B. zum 2. Bd. S. 417), dass sich zu derselben Zeit Tuchmacher zu Hofgeismar befanden (Falkenhainer, Gesch. hess. Städte u. Stifter II. 372). Auch zu Weidenhausen, Allendorf, Treisa fanden sich im 14. Jahrh. Tuchmacher (Landau, Beschr. v. Kurh. S. 99). Zu Frankenberg liess Landgraf Heinrich II. (Mitte des 14. Jahrh.), als er auf einige Zeit alle Zünfte aufhob, nur die der Tuchmacher bestehen (Annal. Hass. Coll. V p. 198. 201). Vgl. auch die oben über den Einfluss der flämischen Einwanderungen gegebenen Notizen.

299) Wir haben schon oben erwähnt, dass preussische Tuche bis nach Augsburg kamen; die der Lausitz gingen früh nach Schwaben und dem Elsass, nach Böhmen (Scheltz a. a. O. I. 547); ebenso die meissnischen und altmärkischen Tuche (Zollrolle von Pirna v. J. 1325 bei Tittmann II. 62); die schlesischen wurden in Wien verkauft (Hormayr, Gesch. von Wien II. Urk. Nr. 114).

Luxustuche erzeugte[300]; dass das grosse Wien nicht ohne Tuchmacher war, versteht sich von selbst[301]. In Franken leistete das durch die Mannichfaltigkeit seiner Fabrikate berühmte Nürnberg auch in der Tuchmacherei Vorzügliches[302]. Die Tuchfabrikation der Wetterau[303], besonders von Frankfurt[304], mag sich auf die vorzügliche hessische Wolle gestützt haben; am Oberrhein sind die schweizer Städte Zürich[305], Freiburg[306], Bern, Basel[307], weiter unten auch Speier[308] und

300) Die Statuten des Clumiacenserordens verbieten den Gebrauch des regensburger Scharlach (Biblioth. patrum maxima XXI. p. 1135). Aus dem Jahre 1259 findet sich eine Tuchmacherordnung für die regensburger Weber (Gemeiner, Regensburger Chronik I. 381). Vgl. auch ebend. I. 478 z. J. 1311; II. 395 z. J. 1411.

301) Auch zu Tulle befand sich ein nicht unbedeutendes Tuchmachergewerbe (Hormayr, Gesch. von Wien V. 3. Th. Urk. 153 z. J. 1383). Passauer Tuche gingen als Handelsartikel die Donau herab (Forma minoris mutae in Stain, bei Rauch II. 107). Die münchner Tuchmacher entschieden 1422 die allinger Schlacht gegen den Adel (Hormayr, Taschenb. der vaterl. Gesch. Jahrg. 1841 S. 173).

302) Schon in der letzten Hälfte des 13. Jahrh. waren viele Tuchmacher daselbst. Viele reiche Meister gehörten dem Handwerk an. Eine bedeutende Anzahl von Nebengewerken der Tuchmacherei werden schon früh erwähnt; 1285 finden sich Wollschläger und Tuchscheerer; ebenfalls im 13. Jahrh., wo sie eine Ordnung erhielten, sind Tuchmacher daselbst; die Tuchkarder werden zuerst 1350 erwähnt, Tuchhefter 1413, Wollkämmer 1419 u. s. w. (Roth, Gesch. des nürnb. Handels III. 228 flg.). Der Vertrieb der nürnberger Tuche ging besonders nach Böhmen (ebend. I. 36, Urk. z. J. 1339), nach Wien (ebend. I. 41. Hormayr, Gesch. von Wien II. Urk. Nr. 114), nach Erfurt (Erhard, Gesch. d. Erf. Handels, in Ledebur's Archiv f. Gesch.-K. d. preuss. Staats I. 106, Urk. z. J. 1315), auch viel in's Ausland, worüber weiter unten. In Rotenburg war einst das Tuchmacherhandwerk das wichtigste Gewerbe, 1526 zählte man allein 26 Färber (Bensen, Gesch. v. Rotenb. S. 362 flg.); ebenso in Baireuth (Holle, Gesch. v. Baireuth S. 73), in Schwabach (Hormayr II. Urk. 114).

303) Usinger und butzbacher Tuche werden 1506 zu Wien verkauft (Hormayr, Gesch. v. Wien II. Urk. Nr. 114), 1411 zu Regensburg (Gemeiner II. 395); limburger Tuchmacher nennt die Limb. Chronik (Wetzlar 1720) S. 49.

304) Hier sassen schon 1325 zwei Wollweber im Rath ((Orth,) Von der Stadt Frankfurt Reichsmessen S. 699). Die ältesten Urkunden sind: die Gesetze der Schneider und Tuchscheerer v. J. 1352 (Böhmer, U.-B. der Reichsst. Frankfurt I. 623) und der Gewandmacher, niedergeschrieben von 1355, aber von Alters hergebracht (Böhmer, U.-B. I. 635). 1411 wurden zu Regensburg auch frankfurter Tuche versteuert; sie sind gleich den Tuchen von St. Trauten im Limburgischen, halb so hoch als die niederländischen Tuche belastet (Gemeiner, Regensb. Chronik II. 395).

305) Nach Bluntschli, Zürcher Staats- u. Rechtsgesch. I. 323 in bedeutender Ausdehnung in der ersten Hälfte des 14. Jahrh., in vier Zünften: Wollschlager, Wollweber, Grautucher, Tuchscheerer.

306) Joh. v. Müller, Schweizergesch. II. Buch 1. Cap., nach Urk. aus dem Anfang des 14. Jahrh.

307) Urk. bei Ochs, Gesch. von Basel I. 392.

308) Unter den 13 Zünften der Stadt sind 3 mit Tucherzeugung und dem Tuch-

Mainz [309]) zu nennen, an der Mosel Trier [310]). Am stärksten ward die Weberei in Schwaben, namentlich in Ulm [311]) und Augsburg [312]) betrieben; hier nahmen aber die Leinweberei und besonders die Baumwollenweberei, die in diesen Gegenden stärker als sonst irgendwo in Deutschland betrieben wurde, eine grössere Anzahl Arbeiter in Anspruch, als die Verarbeitung der Wolle. Doch war auch diese wichtig, besonders da viele der kleinern schwäbischen Städte die Tuchfabrikation stark betrieben und dadurch dem Handel von Ulm und Augsburg eine grosse Masse Tuche zu Gebote stand [313]). Wie von all' den sogenannten ober-

---

handel beschäftigt: die Tücher, Gewändter, Weber (Lehmann, Speier'sche Chronik S. 323); in Wien wurden 1506 speierer Tuche verkauft (Hormayr II. Urk. 114).

309) Urk. z. J. 1300 bei Würdtwein, Dioeces. Mogunt. 1352 werden lange Tuche von Mainz in einer Urkunde der ungarischen Stadt Oedenburg als dort gewöhnlich eingeführt genannt (Hormayr, Gesch. v. Wien V. 3. Th. Urk. 139).

310) Stadtrecht von Trier aus dem Anfang des 14. Jahrh. bei Lacomblet, Archiv für Gesch. des Niederrheins I. Abth. 1. Bd. S. 272.

311) Das blühendste Gewerbe in Ulm war das der Weberei in Wolle, Baumwolle und Linnen. Fast alles ärmere Volk beschäftigte sich ausschliesslich mit Spinnen. Die Weber und Grautücher gehörten zu den ältesten Zünften. Besonders war die Färberei ausgedehnt. Viele der kleinern schwäbischen Städte liessen ihre Gewebe zu Ulm färben. Ein Ulm eigenthümlicher Betrieb war der der Wollensammetweberei, die 1515 ein Ulmer begründete. Derselbe, Martin Scheler geheissen, hatte die Sammetweberei am Comersee kennen gelernt. Bei seiner Rückkunft errichtete er ein Färbehaus und führte mehrere Gebäude zum Schlagen, Verklauben, Kämmen und Zetteln der Wolle auf. Der Rath machte ihm dazu Vorschüsse aus der Stadtkasse. Um das Jahr 1537 waren 40 Sammetweber in Ulm, die jede Woche 26—27 Ctr. gesponnenes Garn verbrauchten und dadurch den Marnern (so hiess die Wollweber und Färber umschliessende Zunft) viel Schaden brachten. Vgl. darüber: Jäger, Ulms Verfassungs-, bürgerliches und commercielles Leben im Mittelalter S. 634—654, dessen freilich etwas verworrene Ausführung hier im Auszug wiedergegeben ist.

312) Schon von den ältesten Zeiten werden im Bürgerbuch häufig Tuchmacher und Tuchscheerer sowohl, als auch Kammenrichter, Blättersetzer, Karter und ähnliche Hülfsgewerker erwähnt. Die Zunft der Loderer (Tuchmacher) war unter den 17 Zünften, die 1358 nach dem Umsturz der frühern Verfassung an der Regierung theilnahmen. In späterer Zeit waren namentlich die Färber bedeutend. — Die Baumwollenweberei hat auch hier die Oberhand vor der Tuchmacherei gehabt. 1601 fanden sich zu Augsburg 2208 Weber, die ihr Geschäft wirklich trieben, 713 ärmere. Vgl. v. Stetten, Kunst-, Gewerbe- u. Handwerksgesch. von Augsburg S. 211. 250. Nachtrag dazu S. 76. v. Stetten, Die ält. Gesch. v. Augsb. I. 760.

313) Schon 1300 finden sich nach den Steuerregistern Tuchmacher in Esslingen erwähnt, die Tuchmacherei war bedeutend (Pfaff, Gesch. v. Esslingen S. 203). In Dinkelsbühl war nach einer Urkunde von 1323 Tuchfabrikation (Lünig, Reichsarchiv, Part. Spec. Cont. IV. p. 457). In Stuttgart bestanden die Tuchmacher bereits im 14. Jahrh. (Pfaff, Gesch. v. Stuttgart), auch zu Pfullendorf (Walchner, Gesch. v. Pfullend. S. 18), zu Heilbronn, wo schon im 13. Jahrh. mit selbsterzeugten Wol-

ländischen Tuchen, gingen auch von den schwäbischen bedeutende Massen die Donau herab nach Oesterreich, und von da weiter nach Ungarn, einiges auch wohl nach Venedig[314]). Auch was in Böhmen[315]) und Mähren[316]) erzeugt wurde, ward durch Wien, auch durch Regensburg[317]) und durch Breslau[318]) vertrieben. Die Tuchfabrikation in Prag[319]), in Iglau, in Pilsen u. s. w. ist alt, die von Reichenberg, gegenwärtig der Sitz der bedeutendsten Tuchfabriken in der österreichischen Monarchie, hat erst 1579 durch die Einwanderung des ersten Tuchmachers ihren Anfang genommen[320]).

2) Der deutsche Tuchhandel mit dem Ausland.

Dass die Niederlande und der Niederrhein in dem Verkehr mit dem Ausland den ersten Platz einnahmen, ist nicht nur ihrer ausgebreiteten und vorzüglichen Fabrikation, sondern ebenso sehr ihrer ungemein günstigen Lage zuzuschreiben. Durch diese Lage, an einem Seeweg, der den Norden und Osten Europa's mit dem Süden und Westen verbindet, mitten zwischen drei der wichtigsten Culturvölker Europa's sind Brügge, Antwerpen und Amsterdam nach einander das gewesen, was gegenwärtig das wenig entfernte London ist, Mittelpunkte des europäischen, und als sich der Seeweg nach Indien und eine neue Halbfeste eröffnete, des Weltverkehrs.

Obwohl Spanien durch das ganze Mittelalter hindurch und noch im 16. Jahrhundert nicht unbedeutende Tuchmanufakturen besass[321]),

---

lenwaaren gehandelt wurde (Jäger, Gesch. der Stadt Heilbronn I. 83). In Biberach (Jäger, Ulm S. 535), in Nördlingen (ebend. S. 651), in Ravensburg, in Calw (Memminger, Beschreib. von Würtemberg, 3. Ausg. S. 75), zu Weil, Tübingen, Heerenberg bestand mehr oder weniger bedeutende Tuchmacherei (Pfaff, Gesch. von Esslingen S. 204 flg.).

314) Darüber weiter unten.

315) Hormayr, Gesch. von Wien V. 3. Urk. 165.

316) Hormayr, Taschenb. f. vaterl. Gesch. 1841 S. 103.

317) Gemeiner, Regensb. Chronik II. 395.

318) Klose III. 3. 151.

319) Rössler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen u. Mähren I. S. 19, und über Iglau K. Werner, Urkundliche Gesch. der Iglauer Tuchmacherzunft S. 6 ff.

320) (Czörnig) Statist. Tabellen der östreich. Monarchie für 1842.

321) cf. Capmany I. 3 p. 99; Hüllmann I. 241; Ranke, Fürsten und Völker von Südeuropa I. 402 ff. Die Wollwebereien beschäftigten 1552 in Segovia 13,000 Menschen. (Memoires et considerations sur le commerce et les finances d'Espagne II. Vol. Amst. 1761.) I. 286. Nach Guicciardini war gerade zu seiner Zeit die Wollenindustrie in Spanien gestiegen. Freilich wenn man, wie 1552, die Ausfuhr des Tuchs verbot, um es wohlfeiler im Lande zu haben, konnte keine In-

so wurden doch die niederländischen Tuche sehr stark dort gebraucht. Schon 1270 werden Kaufleute aus Spanien, Portugal, Aragonien und Catalonien genannt, welche die Messen von Lille besuchten, um Tuche einzukaufen [322]; 1271 schon werden in einer Zollrolle von Barcelona Tuche aus Flandern: von Brügge, Vervins; aus Artois: von Arras, St. Omer; aus Hennegau: von Valenciennes, Lannoy u. s. w. genannt [323]). Eine Urkunde von 1351 nennt in Castilien gebräuchlich Tuche von Ypern, von Mecheln, von Brüssel, Vilvorde, Brügge, Gent, ähnlich Ordnungen von 1386, und von 1442, die noch Tuche von Löwen, Courtray, Lier, Werwik u. a. hinzufügen; französische und englische Tuche werden ebenfalls, jedoch weniger zahlreich aufgeführt [324]). Das schon öfters angeführte altenglische Gedicht aus dem Jahre 1430 nennt die flandrischen Tuche als einen Hauptgegenstand des niederländischen Verkehrs mit Spanien [325]), und zur Zeit Guicciardini's gingen dieselben in ungeheuren Massen dahin [326]).

Einen Hauptmarkt für den Verkehr mit dem Süden überhaupt, mit Frankreich, Italien und Spanien bildeten für die Niederlande die Messen von Troyes in der Champagne, deren erste deutliche Spur bis zum Jahre 1118 zurückgeht [327]). Nach einem Verzeichniss aus dem 13. Jahrhundert brachten Cambray, Valenciennes, Maubeuge, Avesnes im Hennegau, von Artois und Flandern: Arras, Douay, Lille, Doornik, Dixmuyden, Gent, Brügge, Ypern, Poperingen, von Brabant und Lüttich: Mecheln, Brüssel, Löwen, Diest, Huy Tuche auf die troyer Messen [328]); auch aachner Tuchmacher bezogen dieselben [329]). Durch die italienischen Zwischenhändler gingen die niederländischen Tuche von hier nach Constantinopel und der Levante [330]).

---

dustrie gedeihen. Eine Zeit lang ist verordnet, dass Jeder, der 12 Sacas Wolle aus dem Lande nahm, dafür 2 Stück Tuch einführen musste; und dergl. Ordnungen mehr. Ranke a. a. O.

322) Warnkönig II. 2. Doc. p. 265.

323) Capmany II. Apend. 75.

324) Ebendas. III. 3. 339 ff.

325) Anderson III. 133. Vergl. auch Macpherson z. J. 1437.

326) Guicciard. 166.

327) (Gresley) Memoires pour l'histoire de Troyes p. 484 sqq. Depping, Histoire du Commerce entre le Levant et l'Europe depuis les Croisades jusqu' à la fondation des Colonies d'Amerique. (Paris 1820 III.) I. 315.

328) Warnkönig II. 1. Doc. p. 148.

329) Anfangs des 14. Jahrhunderts. Quix, Gesch. von Aachen; Cod. dipl. Urk. 263, 271.

330) Nicephorus Gregoras I. XII. ed. Paris p. 373, ed. Venet. 302. Unter den Tuchen, welche italienische Kaufleute nach Constantinopel brachten, nennt

Im 14. Jahrhundert sanken diese Messen[331]), doch blieb immerhin der Vertrieb niederländischer Tuche nach Frankreich nicht unbedeutend, auch zur Zeit Guicciardini's noch, wenngleich Frankreich selbst bedeutende Massen Wollstoffe producirte[332]), und auf den antwerpener Weltmärkten die feinen Tuche von Paris und Rouen genannt wurden[333]).

Der italienische Verkehr ward nach dem Verfall der troyer Messen grösstentheils zu See geführt. Genter, brüsseler, löwener, mechelnsche und andere niederländische Tuche werden während des ganzen Mittelalters sehr stark in Italien verbraucht[334]). Besonders stark wurden die flandrischen und brabantischen wie auch französische Wollenstoffe ungeschoren und ungefärbt nach Florenz gebracht, um dort fertig bereitet zu werden; man berechnete diese Einfuhr auf mehr als 10,000 Stück jährlich; 1460 waren 263 Werkstätten mit dieser Tuchbereitung beschäftigt[335]). Zur Zeit Pegalotti's werden sie, wie auch französische, spanische und lombardische, stark in beiden Sicilien verbraucht[336]). Nach Guicciardini kamen niederländische Tuche in grossen Massen nach den italienischen Häfen, nach Venedig, Ancona, Bologna, nach Rom, in das Königreich Neapel, nach Sicilien, Mailand und Genua[337]). Die aachner Kaufleute besassen in Venedig grosse Lagerhäuser für ihre Tuche[338]).

Wichtiger noch, als dieser Verkehr mit dem Süden, dessen Waarenquantum nicht gering und theilweise von guter Qualität war, war wenigstens in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters der Tuchhandel der Niederlande mit England. Wenn hier auch grobe Tuche zum inländischen Verbrauch sicherlich durch das ganze Mittelalter hin-

---

Pegalotti (um 1339) solche von Tournay, Brüssel, Mecheln, Löwen, Brügge, Gent, Antwerpen (Capmany l. c. III. 2 p. 136.). In Famagusta auf Cypern werden ebenfalls Tuche von Brüssel, Mecheln, Löwen, Brügge, Gent und Poperiagen (Popolugnio, Popolungo?) vertrieben. (Capmany, ebendas. 144.)

331) Hüllmann, Städtewesen I. 367 ff.

332) Hüllmann I. 238 u. 241; vergl. auch die Nachrichten der Florentiner Pegalotti und Ugano bei Capmany III. 3. 327.

333) Guicciardini l. c. 166.

334) Verschiedene Notizen in der Tabelle über den Handel mit Erzeugnissen der Industrie bei Cibrario, Della economia politica del medio evo I. 363 sqq. zu den Jahren 1313, 1329, 1330, 1338, 1343, 1365, 1366, 1370, 1372 u. s. w. u. s. w.

335) Cibrario, ebendas. I. 298 ff.

336) Capmany III. 2. 152.

337) Guicciardini 162.

338) Viebahn, Ueber Leinen- und Woll-Manufakturen in Deutschland S. 37.

durch gefertigt worden sind[339]), und wenn auch bereits im Beginn des 12. Jahrhunderts englische Könige flandrische Tuchmacher in ihr Land gezogen hatten[340]), im grössern Maassstab kam die Fabrikation feiner Tuche aus der ausgezeichneten Wolle des Landes zur Ausfuhr erst gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts unter Eduard III. auf[341]). Im Gegentheil, bis dahin ward England fast ausschliesslich von Flandern mit bessern Tuchen versorgt[342]). Zwar ist die Einfuhr niederländischer Tuche noch lange bedeutend gewesen, und Massregeln, wie sie Eduard ergriff, die Wollausfuhr zu verbieten, und zu befehlen, in England nur einheimisches Tuch zu tragen, wurden schnell wieder aufgegeben, weil die Einnahme der königlichen Zollkassen allzu sehr darunter litt[343]). Aber seit dieser Zeit blieb die englische Tuchindustrie im Steigen; eine Masse niederländischer Tuchmacher, Walker, Färber ward angesiedelt und erhielt beständigen Zuwachs durch Auswandrer, welche in Folge der Kriege, die Flandern und Brabant im 14. und 15. Jahrhundert zerrissen, freiwillig oder vertrieben nach England hinüberzogen[344]); schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts fingen die englischen Tuche an, auf den ausländischen Märkten häufig zu erscheinen[345]). Zum grossen Theil ist dies schnelle Wachsthum der Ursache zuzuschreiben, dass die deutsche Hansa die Concurrenz, welche die Engländer den Niederlanden bereiteten, begünstigte.

In den Händen der Hansa ausschliesslich ruhte der Vertrieb der niederländischen und rheinischen Tuche nach dem Norden und Nordosten. In Russland besassen die norddeutschen Kaufleute schon gegen

339) Sartorius, Gesch. des Ursprungs der deutschen Hansa, herausgegeben von Lappenberg, 291 Not. 2.

340) Macpherson, Annals of Commerce, Manufacture, Navigation. London 1805. I. 316 ff.

341) Sartorius a. a. O. sub 12. Doch nicht so, dass frühere Ausfuhr gänzlich ausgeschlossen sei, wie derselbe annimmt. Schon 1271 finden sich in einem Zolltarif von Barcelona englische Tücher erwähnt (Capmany II. Apendice de algunas notas 75), und 1317 werden unter den Einfuhrartikeln der deutschen Hansa in Bergen englische Scharlachtücher genannt (Sartorius a. a. O. 203).

342) Die flandrischen Kaufleute erhielten im 13. Jahrhundert ein Zollprivileg nach dem andern von den englischen Königen. Vergl. Macpherson I. 404, 415, 426, 467 und den ganzen ersten Band von Rymer.

343) Sartorius a. a. O. 291.

344) Vergl. unter andern die Urk. Eduard III. zu den Jahren 1331, 1336, 1337 bei Rymer.

345) 1354 werden 4774½ Stück grobe Tücher aus England ausgeführt. Anderson III. ad. h. a.

Ende des 12. Jahrhunderts den Hof zu Nowgorod[346]), und sie wussten von dem Verkehr dahin, der besonders durch die fast vollständige Freiheit von Abgaben werthvoll wurde, Fremde, namentlich Engländer, Fläminger, Walen und Lombarden durchgehends fern zu halten[347]); flandrische und rheinische Tuche bildeten einen der häufigst genannten Gegenstände der Einfuhr[348]). Auch nach Schweden, wo um die Mitte des 13. Jahrhunderts schon Lübeck Freiheit von Zöllen und Abgaben besass, führten sie dieselben[349]); vom Handel anderer westlichen Nationen dahin ist nicht einmal eine sichere Spur vorhanden[350]). Ebenso waren die Hansen in Dänemark vor allen andern Nationen begünstigt[351]), und auch hier bildeten niederländische Tuche einen Haupttheil ihrer Einfuhr[352]). In Norwegen erlangten sie zwar erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts und nach mancherlei Kämpfen mit dem Einfluss der hier schon früher bevorrechteten Engländer ausgedehntere Freiheiten, um so ausschliesslicher behaupteten sie aber auch seitdem ihre Handelsherrschaft[353]); auch hier werden die niederländischen Tuche unter ihren Einfuhrgegenständen nicht gefehlt haben[354]).

Daneben brachten sie nach allen diesen Ländern nachweislich auch Fabrikate norddeutscher Städte[355]), die niederländischen und besonders die flandrischen scheinen jedoch, namentlich in Russland, einen grössern Theil des Verkehrs gebildet zu haben[356]).

Als sich aber um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die englische Tuchmacherei zu entwickeln begann, fanden die Hansen um so mehr ein Interesse daran, die Concurrenz der Engländer zu begünstigen, als sie dazumal mit den flandrischen Städten in mehrfache Verwicklungen gekommen waren. Das gewöhnliche Mittel der

---

346) Sartorius a. a. O. 124.

347) Ebendas. 133.

348) Ebendas. 137, 149, 150. Die rheinischen Tuche waren vorzüglich Kappelaken (Tücher für Geistliche und Mönche) aus Aachen und Köln.

349) Ebendas. 157—162.

350) Sartorius, Gesch. der Hansa II. 424 ff.

351) Sartorius, Gesch. des Ursprungs der deutschen Hansa S. 164 ff.

352) Eine Zollrolle König Erich Menved's vom Jahre 1304 nennt Tücher von Gent, Ypern, Poperingen, Nivelles, Antwerpen, Tournay, Ardenburg, Brügge u. a. Sartorius a. a. O. 190 Not. 2.

353) Sartorius a. a. O. 192 ff.

354) Ebendas. Gesch. der Hansa II. 381. Urkundlich ist die Einfuhr der niederländischen Tuche nicht erwiesen.

355) S. o. den vorhergehenden Abschnitt.

356) Sartorius, Gesch. des Ursprungs der deutschen Hansa 154.

Hansa, solche Streitigkeiten zu einem für sie günstigen Ende zu führen, den Kaufleuten ihrer Städte den Verkehr mit den Ländern zu verbieten, über welche sie Beschwerde zu führen hatten, ward gerade dazumal mehrmals in kurzer Zeit nach einander angewandt. So ward 1358 den hansischen Kaufleuten verboten, keinerlei Tuch in Flandern, Mecheln oder Antwerpen zu kaufen, auch allen andern Kaufleuten der Handel mit solchen Tuchen nach Städten oder Häfen der deutschen Hansa verboten. Zwar ward 1360, nachdem die flandrischen Städte Genugthuung versprochen und die betreffenden Beschwerden abgestellt, der Verkehr wieder eröffnet und die Niederlage in Brügge, die während der 2½ Jahre, dass der Verkehr abgebrochen, nach Dortrecht verlegt worden war, wieder hergestellt[357]). Aber schon 1388 sah sich die Hansa veranlasst, dieselben Massregeln zu wiederholen, und erst gegen Ende des Jahrs 1393, nach vielen Bemühungen der flandrischen Städte, wurde der Verkehr in der alten Weise wieder eröffnet[358]). Aus ähnlichen Gründen ward die Niederlage von Brügge von 1432 bis 1438 nach Antwerpen verlegt und auch diesmal, wie immer, die Wiederherstellung derselben erst durch Bestätigung der alten und Erwerbung neuer Privilegien veranlasst[359]); und ebenso von 1451 bis 1456 Brügge verlassen, und diesmal mit Antwerpen und Middelburg vertauscht[360]). Brügge, dessen Verkehr hauptsächlich im Zwischenhandel der nördlichen Lande mit dem Süden und im Vertrieb der flandrischen Tuche bestand, sah sich jedesmal durch den Abzug der für diesen Handel so wichtigen Hansen genöthigt, ihren Forderungen nachzugeben.

Es springt in die Augen, wie die englische Fabrikation in diesen Streitigkeiten ihren Vortheil finden musste. Das Interesse der Hansen war um so mehr dabei im Spiele, als sie viele englische Tuche ungefärbt und ungeschoren ausführten, sie in ihren Städten fertig bereiten liessen und so den Scheer- und Färbelohn gewannen[361]). Auch sollten die englischen Tuche in Bezug auf Länge und Breite weniger betrüglich gefertigt werden, als die flämischen; vor Allem mochten sie wohlfeiler sein[362]), und endlich war das Uebergewicht der deutschen Kapitalien hier von grösserem Einfluss, als in den reichen Niederlanden. Die burgundischen Herzoge verlangten zwar mehr als einmal,

---

357) Sartorius 245 ff.

358) Sartorius, Gesch. des hanseat. Bunds II. 494 ff.

359) Sartorius a. a. O. II. 510.

360) Ebendas. II. 512.

361) Ebendess. Gesch. des Ursprungs u. s. w. 292.

362) Ebendess. Gesch. des hanseat. Bunds II. 441.

dass die Hansen keine englischen Tuche in ihren Städten dulden sollten, von Zeit zu Zeit wurden auch die auf hansischen Schiffen befindlichen, wenn diese in einen flandrischen Hafen kamen, mit Beschlag belegt[363]). Aber wenn auch die Russen die flandrischen Tuche vorzogen, und die Faktorei von Nowgorod darüber Klage führte, dass man in den Städten Tuche verkaufe, die in der Niederlageordnung verboten seien, so dauerte der Handel mit den englischen Tuchen doch fort. Anfangs mögen sie wohl durch eine Art Schleichhandel eingeführt worden sein, unter dem Namen flandrischer Tuche. Zuletzt gestand die Hansa es förmlich zu, dass man das englische Tuch, wenn es nur auf flandrische Weise gemacht worden, nach Russland führen dürfe[364]). Auch in den übrigen nordischen Ländern wurden die englischen Tuche eingeführt, und es verdient bemerkt zu werden, dass sie unter den Handelsgegenständen nach Norwegen, wo sich die Hansa erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts vollständig festsetzt, vorzüglich genannt werden[365]).

So wurden die englischen Tuche durch die Hansa ein immer bedeutenderer Handelsartikel, den sie so viel als immer möglich ausschliesslich zu behaupten wussten. Zwar versuchten schon gleichzeitig mit der Hansa auch englische Handelsgesellschaften Antheil an diesem Verkehr zu gewinnen; schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts führten die Kaufleute, die sich nach dem Nationalheiligen Thomas von Becket nannten, die englischen Tücher aus[366]). Auch wohl nicht ganz ohne Erfolg. Denn schon 1396 wurde auf einem Hansetag geklagt, die Engländer stopften Alles mit ihren Tuchen voll, und der Antrag gestellt, den Bürgern und Fremden zu verbieten, auf deutschem Boden den Engländern Tuch abzukaufen. Es möge zuträglicher sein, wenn alles Gut der Art allein von den Hansen in England aufgekauft und diesseits des Meeres allein durch sie abgesetzt werde[367]); und 1398 ward wirklich auf die Klage der Elbinger, dass Fremde, namentlich Engländer, auf Städten und Jahrmärkten Gewand schnitten und dadurch den inländischen Gewandschneidern grossen Eintrag thäten, denselben der Gewandschnitt verboten[368]). Ueberhaupt ward den Engländern der direkte Verkehr mit den hansischen Städten so viel wie

363) Sartorius, Gesch. des hanseat. Bunds II. 487 ff.
364) Ebendas. II. 442.
365) Ebendas. II. 382 Not. 25.
366) Ebendess. Gesch. des Ursprungs u. s. w. 291.
367) Ebendess. Gesch. des hanseat. Bunds II. 595 Not. 6.
368) Voigt, Gesch. Preussens VI. 147 Not. 1.

immer möglich erschwert, und wenn auch die zwischen beiden abgeschlossenen Handelsverträge dem Anschein nach sehr günstig für die Engländer lauteten, denn denselben war darin gegen Erlegung der üblichen Zölle ein freier Verkehr im preussischen Ordensstaat und in den Seestädten des Bundes zugestanden, so war doch durch den Zusatz »wie es von Alters Sitte war« diese Bestimmung der schwankenden Interpretation beider Theile allzu sehr ausgesetzt, um nicht dem dazumal Mächtigeren, den Hansen, so gut wie keine Schranken anzulegen[369]). Am stärksten ist der Verkehr der Engländer mit den preussischen Städten gewesen[370]). Dieselben waren namentlich wegen ihres polnischen und litthauischen[371]) Handels mächtig, daneben mag der Tuchverbrauch des Ordens selbst nicht unbedeutend gewesen sein. Obwohl die Fabrikation des Landes selbst nicht gering war, bezog der Grossschaffer des Ordens jährlich unter andern gegen die Landesprodukte sehr bedeutende Massen englischer und niederländischer Tuche. Dieselben wurden theilweise an die einzelnen Convente abgegeben, theilweise an städtische Kaufleute. Besonders erhielt die Hansestadt Thorn starke Lieferungen[372]). Der Tuchhandel nach Polen war hier in grosser Blüthe; König Kasimir eröffnete 1345 für den Tuchhandel der Stadt freien Markt in seinem ganzen Lande[373]). Schon im Jahre 1243 ging ein Waarenzug aus Preussen über Thorn, Gnesen, Posen, Breslau, Benschin im Fürstenthum Jägerndorf, Kubin im nordwestlichen Ungarn, nach Trenschin an der Waag. In der Zollrolle, aus welcher wir diesen Verkehr genauer kennen, werden feine und grobe Tücher, unter erstern braune, grüne, Scharlach genannt[374]). Wir können nicht annehmen, dass diese Tuche preussische Erzeugnisse gewesen sind; die Städtegründung fing hier um diese Zeit eben erst an. Nehmen wir dazu, dass schon 1209 ein Tuchzoll in Danzig erwähnt wird[375]), so

---

369) Sartorius, Gesch. des hanseat. Bunds II. 307 ff.

370) Voigt, Gesch. von Preussen V. 250; Tuch war der wichtigste Einfuhrartikel der Engländer, V. 525, zum Schaden für das Land, VI. 318.

371) Ueber den Tuchhandel nach Litthauen Voigt VI. 311, Sartorius II. 293.

372) Voigt VI. 458 ff.

373) Ebendas. V. 45. Niederländische Tücher bildeten einen Handelsartikel zwischen Thorn und Danzig im 14. Jahrhundert V. 649. Vgl. Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte. Leipzig 1858. S. 183 ff.

374) Die Urk. ist abgedruckt in Voigt, Cod. nov. dipl. Pruss. I. Die geographischen Bestimmungen sind nach Hüllmann, Städtewesen I. 185. Anders bei Stenzel, Preuss. Gesch. I. 85 und Fischer I. 767.

375) Dipl. de 1209, citirt bei Fischer, Gesch. des d. Handels I. 761. Damus — tertiam partem Telonei, quod datur de panno.

kann wohl angenommen werden, dass diese Tuche, vom Westen hergebracht, wahrscheinlich flandrische waren. Der Tuchhandel des preussischen Ordenslandes mit dem Südwesten war übrigens noch im Anfang des 15. Jahrhunderts bedeutend, besonders nach Schlesien und Böhmen[376]). Wir haben schon oben erwähnt, wie preussische Tuche gegen Ende des 15. Jahrhunderts bis nach Augsburg gekommen sind[377]).

Einen direkten Handel nach Russland oder den drei nordischen Reichen liessen die Hansen nicht zu. Zwar war es im Interesse der dänischen Könige, eine Concurrenz der Engländer zu begünstigen; aber sie waren in allzu grosser Abhängigkeit von den Hansen, um gegen ihren Willen den Engländern Begünstigungen gestatten zu können. In Norwegen hatten die Deutschen nicht nur alle Fremden, sondern auch die Eingebornen vollständig von dem Aktivhandel verdrängt[378]); nach Schweden haben die Engländer wenig oder gar keinen direkten Handel getrieben; nach den dänischen Inseln kamen sie zwar häufiger, sie hatten aber hier weniger Gegenstände zur Rückfracht, da diese Lande an Produkten dem ihrigen ziemlich gleich waren[379]); mit Russland einen Verkehr zu begründen, scheint zwar versucht worden zu sein, ohne dass wir jedoch Spuren des Gelingens hätten[380]).

Der Haupttheil der englischen Tuchausfuhr blieb deswegen bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts in den Händen der Hansa. Sie hatten allein das Privilegium, das von Eduard 1303 allen Fremden gegeben war, zu einer Zeit, wo der englische Aktivhandel noch sehr unbedeutend war, sich zu erhalten gewusst[381]), und da die geringen Zollsätze desselben bei dem veränderten Werth des Geldes zu immer grösserer Unbedeutendheit herabsanken, da dabei noch die Hansen die in dem Privileg genannten Maasse von Säcken und Lasten, nach welchen die Zölle erhoben wurden, unter Beibehaltung der Benennungen, betrüglich vergrösserten, so genossen sie fast vollständige Zollfreiheit[382]). Die Engländer selbst hatten grössere Abgaben zu entrich-

---

376) Voigt a. a. O. VI. 318.

377) v. Stetten, D. a. Gesch. von Augsburg I. 232.

378) Sartorius II. 328 ff.

379) Sartorius a. a. O. II. 294 ff.

380) Die Verbote, in Liefland keine Niederländer, Engländer und andere Ausserhansen in der russischen Sprache zu unterrichten, beweisen, dass Versuche solcher Concurrenten, sich festzusetzen, nicht gefehlt haben; eine Dauer hatten sie nicht. Sartorius II. 450 ff.

381) Sartorius II. 601.

382) Ebendas. II. 584.

ten[383]). Versuchte man aber auch mehr als einmal im Lauf des 15. Jahrhunderts die hansischen Privilegien zu beschränken, so brauchte die Hansa nur den Engländern die Ostsee zu sperren und ihren eignen Schiffern die Fahrt nach England zu verbieten, um die Engländer stets zu geneigtern Gesinnungen zurückzuführen[384]). Der Absatz ihrer Tuche war so sehr in den Händen der Deutschen, dass die englischen Kaufleute noch vom Jahre 1551 klagen konnten, jene hätten 44,000 englische Tücher ausgeführt, während sie nur 1100 hätten verschiffen können[385]).

Und doch war um diese Zeit die hansische Handelsherrschaft in sehr raschem Absinken. Die Interessen einzelner Städte und einzelner Landstriche hatten schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts den Bund gespalten; zwischen den holländischen und wendischen Bundesstädten war ein förmlicher Krieg ausgebrochen, die erstern hatten sich von der Hansa getrennt; wusste man sie auch noch vorerst noch in dem Verkehr mit dem Norden und Nordosten niederzuhalten, ganz vermochte man sie nicht mehr zu verdrängen[386]). Als aber die Uneinigkeit der Städte immer zunahm, und als sich die dadurch entstandene Schwächung der hansischen Macht einmal klar gezeigt hatte, wie die Städte, von dem russischeu Grossfürsten Iwan Wasiljewitsch aus Nowgorod vertrieben, nicht einmal zu einem Versuch der Wiederherstellung sich zusammenraffen konnten[387]), da fingen auch die nordischen Reiche eines nach dem andern an, die Herrschaft der Hansen abzuwerfen. In Russland war der eigennützige Abfall der liefländischen Städte von der Bundessache eine der Hauptursachen der Kraftlosigkeit gewesen; hier waren es der kleinliche Sondergeist und die Unfähigkeit zu kräftigen Entschlüssen, welche die meisten wendischen Städte und besonders Hamburg ruhig zusehen liessen, als sich in Dänemark und Schweden eine neue Ordnung der Dinge allmälig begründete[388]). Nur Lübeck vergass seine alte Grösse nicht; Lübeck war es hauptsächlich, das Gustav Wasa zu dem schwedischen Thron verhalf, und dadurch ein Handelsprivileg erlangte, worin unter andern der König versprach, keiner andern Nation irgend einen unmittelbaren Verkehr mit Schweden

383) Wenigstens behaupten dies die Engländer selbst. Sartorius III. 324.
384) Ebendas. II. 583—599.
385) Ebendas. III. 324.
386) Ebendas. II. 276 – 289.
387) Ebendas. II. 472, III. 188 ff.
388) Ebendas. III. 92.

zu gestatten. Aber schon ein Paar Jahre nachher, 1526, ging der König einen Handelsvertrag mit Holland, Brabant, Seeland, West- und Ostfriesland ein und fing an, dem hansischen Handel allerlei Hemmnisse entgegenzustellen. 1529 beschränkte er die Zollfreiheiten. Vergebens war die Forderung der Hansa, die Niederländer auszuschliessen; es kam zum Krieg; Lübeck, das den König eingesetzt hatte, versuchte ihn auch zu stürzen. Aber dieser war jetzt mit seinem damaligen Feind gegen die stolze Stadt verbunden[389]).

Auch in Dänemark hatte Lübeck einen König mit einsetzen helfen, den Friedrich von Holstein. Die Begünstigung der Holländer durch die beiden vorigen Könige, die Beschränkung hansischer Rechte waren die Ursachen ihres Sturzes gewesen. Aber Friedrich war ebenfalls nicht dahin zu bringen, die Holländer, obwohl Verbündete seines Gegners, des verzagten Christian II., von der Fahrt auf der Ostsee ganz auszuschliessen[390]). Als er im Jahre 1533 starb, wollte Lübeck zugleich Schweden und Dänemark gegenüber seine alte Herrschaft befestigen. Die gewaltigen Anschläge des kühnen Wullenwewer gedachten beiden Reichen, als man nicht darauf einging, die Schifffahrt der verhassten Holländer in der Ostsee zu verbieten oder nur zu beschränken, neue Könige zu geben. Aber Lübeck ward wie immer in der letzten Zeit von den übrigen Städten verlassen. Vergebens stellte es auf dem Hansetag 1535 den auf den Frieden drängenden Städten vor, auch es wünsche Frieden, aber einen ehrenvollen. Seit undenklicher Zeit habe Lübeck durch den Beitritt zu einer oder der andern Partei in Dänemark Könige ein- und abgesetzt; es sei ein lobwürdiges Herkommen, dass ein König daselbst ohne Mitwissen und Einwilligung der Stadt nicht gewählt werden dürfe; es gelte um der Hansa Gedeihen und Zerfall. Aber das Geschrei nach Frieden war so gross, dass er geschlossen ward, ohne dass der neue König Christian III. von Dänemark die hansischen Freiheiten bestätigte; sie sind seitdem nie wieder vollständig erlangt, vielmehr eins nach dem andern beschränkt worden; namentlich ward der Sundzoll, von dem die Hansen bis dahin fast vollständig frei, immer drückender[391]). Bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts hatten sie in Dänemark und dem dazu gehörigen Norwegen[392]), sowie in Schweden kaum noch einen Schatten der alten Freiheiten. Die Niederländer brachten Güter die Fülle und, wie die

389) Sartorius III. 157—161.
390) Ebendas. III. 94—98.
391) Ebendas. 100—132.
392) Ebendas. 138 ff., 187.

Dänen behaupteten, in bessern Qualitäten, als die Hansen, nach dem Norden[393]). Sie gewannen seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts ein entschiedenes Uebergewicht über die Deutschen in jenen Meeren.

Es ist begreiflich, dass in einer Zeit, wo sich die nordischen Reiche von der Hansa emancipirten, England, das im 16. Jahrhundert unter der energischen Herrschaft der Tudors wieder eine europäische Macht zu werden begann, die Fesseln alter Privilegien nicht lange tragen werde. Schon Heinrich VIII. hatte verboten, die ungeschornen Tuche aus England auszuführen, und den sich auf ihre Freiheiten berufenden Hansen geantwortet: der König sei Herr in seinem Lande und könne nach Gutdünken Verordnungen machen; längere Zeit blieben alle Vorstellungen fruchtlos[394]). Doch bestätigte noch Eduard VI. bei seiner Thronbesteigung 1547 die alten Briefe der Hansa unbeschränkt[395]). Indessen hob sich gerade um diese Zeit die englische Fabrikation ausserordentlich[396]), und die Kaufleute sowohl als der König trugen es immer unwilliger, dass die Hansen die Produkte derselben mit geringern Ausfuhrzöllen als die Eingebornen nicht nur nach Deutschland und auf die hansischen Niederlagen, sondern auch namentlich nach den Niederlanden führten, dass hingegen die hansischen Städte, obwohl den Engländern gleiche Rechte bei ihnen zugedacht seien, dieselbe in dem deutschen Handel ohne Rücksicht beschränkten. 1552 wurden die Hansen bei der Ein- und Ausfuhr, wie die übrigen Fremden, mit einer höhern Abgabe belegt, und dadurch die Aus- und Einfuhr sogleich vollständig in die Hände der Engländer gegeben. Alle Vorstellungen der deutschen Städte darüber waren vergeblich[397]).

Als im folgenden Jahr Königin Maria den Thron bestieg, wurden den Hansen die alten Freiheiten noch einmal zurückgegeben, in Bezug auf die Ausfuhr ungeschorner Tuche, wenn auch nur vorläufig blos auf drei Jahre, sogar ausgedehnt[398]). Wie wichtig diese Freiheiten waren, geht daraus hervor, dass nach hansischen Nachrichten in dem einen Jahr 1554 von Januar bis November die Hansen etwa

393) Sartorius 121.

394) Ebendas. 311.

395) Ebendas. 313.

396) Wenn zur Zeit, als der Venetianer Cavallo den englischen Verkehr mit Antwerpen beschrieb, 1550, die gesammte englische Einfuhr, Zinn, Wolle und Tuch, auf 300,000 Ducaten geschätzt wurde, so berechnet Guicciardini 1566 allein den Werth der eingeführten englischen Tuche auf 5 Millionen. Vergl. Ranke, Fürsten und Völker von Südeuropa I. 445.

397) Sartorius III. 325.

398) Ebendas. III. 327 ff.

36,000 Tücher aus England führten, von denen $^2/_3$ ungefärbt sein mochten, und dass sie selbst ihren Gewinn, den sie durch geringere Zölle vor den übrigen Fremden und durch den Färbelohn u. s. w. hatten, bei diesem Handels auf mehr als 61,000 Pfund Sterling oder circa 386,000 Carlsgulden anschlugen[399]). Aber schon im nächsten Jahre wurden ihre Freiheiten wieder beschränkt, die Ausfuhr der Tuche nach den Niederlanden ganz verboten, nach andern Orten nur $^1/_4$ ungefärbte auszuführen gestattet und sie bei ihrer Einfuhr dahin beschränkt, dass $^3/_4$ der Waaren Produkte ihrer Städte sein sollten[400]). Vergebens bot die Hansa Alles auf, diese Beschränkungen fallen zu machen, vergebens sperrten sie allen Verkehr mit England. Ein Theil der Städte hielt das Verbot nicht; und Lübeck selbst musste eingestehen, dass diese Massregel nur dazu diene, den hansischen Verkehr vollständig in die Hände der Fremden zu bringen. Denn der Alleinbesitz des nordöstlichen Handels hatte längst aufgehört[401]).

Von der klugen Elisabeth[402]) war natürlich noch weniger zu erlangen, wenn sie auch Anfangs sich stellte, als sei sie nicht abgeneigt. Im Gegentheil. Sie beschränkte die Ausfuhr ungefärbter Tuche auf 5000 Stück, und forderte vor Allem für ihre Unterthanen freien Ein- und Verkauf in den hansischen Städten, widrigenfalls sie die Hansen im Zoll den übrigen Fremden gleich setzen werde. Die Hansen wendeten sich zwar an den Kaiser; sie stellten vor, wie sie jährlich an 40,000 Tücher aus England geführt, wovon sie 2500 Pfund Abgaben gezahlt, wie sie jetzt gezwungen würden, 28,000 Pfund zu bezahlen, und dass dieser Zoll auf das Doppelte steigen würde, wenn sie den übrigen Fremden gleichgestellt würden; schon jetzt seien die englischen Tuche, die man früher für 23—25 Gulden auf der frankfurter Messe gekauft, auf 33—35 gestiegen. Sie verlangten, dass den Engländern aller Verkehr mit dem Reich untersagt würde. Zugleich freilich trugen sie ihrem Gesandten auf, sich gegen ein Einfuhrverbot der englischen Tücher, um die Verarbeitung der deutschen Wolle zu heben, bestimmt zu erklären, weil der Handel dadurch allzu sehr leiden würde.

Was sollte aber ein solches Verbot nützen? Elisabeth hätte mit einem Verbot des hansischen Verkehrs mit England geantwortet. Auch machte der Zustand des deutschen Reichs solche Massregeln geradezu

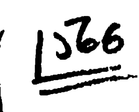
399) Sartorius III. 333 ff. nach einem gleichzeitigen Bericht des hansischen Syndikus Sudermann.

400) Ebendas. III. 338.

401) Ebendas. III. 341 ff.

402) Vergl. über das Folgende Sartorius 343—420.

unmöglich. Als die Hansen den englischen Adventuriern (diesen Namen trug damals die alte Gesellschaft) den freien privilegirten Handel bei sich versagten, so wandten dieselben sich nach Emden, das sie gern aufnahm. Von hier aus betrieben sie den Verkehr nach den Niederlanden, der den Engländern, wegen Streitigkeiten mit Spanien, verboten und der in der letzten Zeit so ungeheuer gestiegen war, dass der erfahrne Guicciardini die englischen Tuche, welche durch die Niederlande in alle Welt vertrieben wurden, auf 200,000 Stück im Werth von 5 Millionen Goldgulden schätzte[103]. Bald nahm Hamburg ebenfalls die Adventurers gegen einen geringen Zoll auf; sie gründeten dort eine Niederlage; 1567 ward darüber ein Vertrag auf 10 Jahre geschlossen.



Dadurch war denn freilich das Interesse der Hansa vollständig verrathen, aber Hamburg kümmerte sich nicht um die Vorwürfe, die ihm 1572 auf dem Hansetag in Lübeck gemacht wurden. Doch erneuerte es seinen Vertrag nach Ablauf der 10 Jahre nicht. Es ward 1576 auch zu Folge einer Erklärung des Kaisers Maximilian II. beschlossen, dass keine Stadt ohne Vorwissen und Einwilligung der andern einen Vertrag mit den Engländern eingehen solle. Man wollte den Engländern, die jetzt so gut als keinen Handel hätten, wenn nicht über Deutschland, nur dann diesen Verkehr gestatten, wenn von der Königin die unbedingte Bestätigung der alten Freiheiten erfolgen würde.

Und wirklich war Elisabeth's Lage damals nicht die glänzendste. Man drohte zwar nach der Ausschliessung der Adventurers mit Repressalien, führte sie aber nicht durch. Man glaubte, die Hansa durch allerlei Zugeständnisse zur Zurücknahme ihres Beschlusses zu vermögen, aber Lübeck blieb fest. Endlich als Elisabeth sah, dass durch Concessionen nichts von der Hansa zu erwarten sei, verbot sie die Ausfuhr der weissen Tücher, die man in der letzten Zeit wieder bis zu 12,000 Stück gestattet hatte, und setzte die Deutschen im Zoll den übrigen Fremden gleich. Die Hansa antwortete damit, dass sie von den nach Deutschland handelnden Engländern eine gleiche Abgabe erhob; die sich in den Städten befindenden Engländer sollten mit ihren Gütern für die höheren Abgaben der Deutschen in England haften, und ihre Güter zum Theil mit Arrest belegt werden.

Aber die Städte vollzogen diese Massregeln unvollständig, und Edikte des Kaisers an die Grafen von Ostfriesland, die aufgenommenen Adventurers zu vertreiben, wurden nicht vollzogen. Als denn endlich

103) Guicciardini l. c. 165.

die Adventurers doch Emden räumen mussten, nahm sie die Hansestadt Elbing auf, und auch Nürnberg schien, obwohl der Reichstag zu Augsburg 1582 beschlossen hatte, sie nicht länger dulden zu wollen, der Aufnahme nicht abgeneigt. 1587 setzten sie sich in Stade fest, mit Freiheiten, wie sie nur der Hansa in andern Ländern in ihren glänzendsten Zeiten zugestanden waren, und Kaiser und Fürsten des Reichs, bei denen die Gesandten der Königin und das Geld der Adventurers immerwährend wirkten, während die Hansa weder Geld für Gesandtschaften noch zur Erhaltung des Comptoirs in London zusammentreiben konnte, sahen ruhig zu. Auch der König von Polen erliess strenge Edicte gegen Elbing; sie blieben unbeachtet. In Regensburg wiederholte man 1594 den Beschluss des Jahres 1582; es ward aber ebenso wenig ausgerichtet, wie damals. Endlich 1597 erschien ein kaiserliches Decret zur Austreibung aller Engländer aus Deutschland binnen Monaten. Wirklich wichen die Adventurer aus Stade; aber jetzt ward auch die Niederlage in London geschlossen und den Deutschen aller Handel in England verboten.

Aber in Stade und Emden wurden schon 1599 die Adventurers, wenn auch mit Ablegung dieses Namens, wieder aufgenommen. Sie wussten sich sogar vom Kaiser eine förmliche Erlaubniss dazu zu erwerben. Endlich entschloss sich 1611 auch Hamburg, sie aufzunehmen.

Von nun an konnte an keinen Sieg der Hansen mehr gedacht werden. Weder die alten Privilegien, noch die Gleichstellung im Zoll mit den Engländern konnten sie erlangen. Schon pochte der dreissigjährige Krieg an und mit ihm eine lange Zeit politischer und materieller Erniedrigung für das Vaterland.

So war die englische Fabrikation, erst von den Hansen begünstigt, selbständig geworden; der englische Handel hatte sich den Vertrieb der einheimischen Tuche nicht nur nach früher ausschliesslich der Hansa offenstehenden Ländern eröffnet, er versorgte auch Deutschland mit den fremden Fabrikaten im Ueberfluss [404]). Auf den frankfurter Messen wurden vornehmlich englische Tuche verkauft [405]). Zu spät

404) Die Hansa zeigte auf dem Reichstage an, dass von Adventurers jährlich über 100,000 Ballen englische Tücher nach Deutschland ausgeführt würden, in einer andern Schrift versicherte sie, dass England überhaupt jährlich 200,000 Ballen Zeuge ausführe, wovon $^3/_4$ nach Deutschland, darunter nur ein geringer Theil nach Polen, Dänemark und Schweden, und bloss $^1/_4$ nach Frankreich und den Niederlanden ginge. (Häberlin, Reichshistorie XII. 296.) Allein nach Hamburg durften die Adventurers nach dem Freibrief der Elisabeth jährlich 30,000 Ballen Tücher bringen.

405) Kirchner, Gesch. v. Frankfurt I. Von Emden gingen alle die englischen

hatte die Hansa, wie wir schon oben angedeutet, sich in der deutschen Fabrikation eine selbständige Unterlage für ihren Handel zu schaffen gesucht. Die Hamburger hatten Recht, wenn sie sagten, die Welt habe sich geändert, die Kraft der Städte ab-, der Könige zugenommen, »es habe jetzo mit den Kunigreichen Engellandt wie mit andern Kunigreichen mehr viell eine andre gestalt, also ess vor zwei oder dreyhundertt Jaren gehabt« [406]). Freilich, das deutsche Reich gehörte nicht zu den Reichen, die bei dieser Umgestaltung der Dinge an Kraft zugenommen hatten.

Der Landverkehr nach Russland war zum grössten Theil in den Händen von Breslau, den hansischen Städten war er durch Bundesbeschlüsse verboten [407]). Auch nach Polen vertrieb Breslau viel schlesische Tuche [408]), auch englische, wie sie 1522 auf den Markt zu Krakau gebracht werden [409]). Von dem Tuchhandel der preussischen Städte nach Polen und Litthauen haben wir schon oben geredet.

Polnische Tuche wiederum kamen durch die preussischen und andere hansische Städte in den Handel mit dem Ausland. Lübeck brachte sie nach Nowgorod, den preussischen Städten dagegen, die 1383 zuerst um Theilnahme an diesem Handel nachsuchen wollten, schlug man es ab. Man erklärte ihnen auf ihr wiederholtes Ansuchen 1384, die Einfuhr der polnischen Tücher würde dem Absatz der flämischen schaden. Die preussischen Städte beschlossen, da sie hier für ihr Gesuch keinen Erfolg sahen, den Hochmeister um Briefe nach Dorpat und an die polnischen Städte wegen dieses Verkehrszweiges anzugehen [410]).

Bedeutend für Deutschland war besonders der Tuchhandel nach Ungarn und die Donauländer und während der Kreuzzüge auf diesem Wege bis Syrien und Palästina. Er war besonders in den Händen der Donaustädte; schon im 10. Jahrh. brachten die regensburger und wiener Kaufleute die deutschen Tuche bis nach Constantinopel [411]). Na-

---

Tücher der Adventurer nach den frankfurter Messen (Braunii Theatr. orb. terr. L. 2. Emden). — Schon Martin Luther nannte in seiner Schrift von Kaufhandlung und Wucher, 1525, Frankfurt einen Schlund und Abgrund, der alles Gold und Silber aus Deutschland an sich schlucke, und es nach den auswärtigen Reichen und Staaten brächte, wofür zum Verderbniss der Sitten fremde Waaren eingeschleppt würden. Vgl. Fischer IV. 47.

406) Sartorius III. 359. 386.

407) Ebendas. II. 436 Note 16.

408) Hüllmann I. 359.

409) Lundische, londoner, nicht leydener Tuche, wie zuweilen verwechselt wird. Klose III. 3 S. 144. Vgl. Kius in Hildebrand's Jahrbüchern Bd. 1863 S. 296 f.

410) Sartorius II. 443 Note 20. Voigt V. 455.

411) Hüllmann, Gesch. des byzant. Handels S. 82.

mentlich in Wien concentrirten sich bedeutende Massen für diesen Verkehr, wo sie nach dem Stapelrecht der Wiener eine Zeitlang zum Verkauf ausgestellt bleiben mussten, ehe sie weiter geführt werden durften. Den Verkehr mit Ungarn nahmen die Wiener sogar für sich allein in Anspruch [412]), flämische, brabantische, rheinische, holländische, nürnbergische, schwäbische, böhmische und schlesische Tuche [413]) wurden von Wien aus vertrieben. Die Aachener und Kölner handelten übrigens im 14. Jahrh. selbständig nach Ungarn [414]); Nürnberger finden wir im 15. Jahrh. dort [415]), und auch die Donaustädte scheinen Gelegenheit genug gefunden zu haben, Wien bei ihrem Verkehr zu umgehen [416]).

Aachen

Dieselben konnten ihren Handelszwang um so weniger vollständig durchführen, als auch vom Norden ein nicht unbedeutender Tuchhandel nach Ungarn unterhalten wurde. Grade die Vorrechte Wiens mochten den Handelszug eröffnet haben, auf welchem schon um die Mitte des 13. Jahrh. über Preussen, das nordwestliche Polen und Schlesien feine Tuche nach Ungarn gingen; die hansischen Städte mögen diesen Verkehr begründet haben [417]). Von Breslau wissen wir, dass es im 15.

412) Urkunde des Herzogs Leopold v. J. 1198: Nulli civium de Suevia, vel de Ratisbona, vel de Patavia liceat intrare cum mercibus suis in Hungariam. Lazii Vienna Austr. p. 74.

413) Das Wiener Stadtrecht v. J. 1320 nennt unter den eingeführten Tüchern solche von Gent, von Ypern, von Hoy (Huy in Lüttich), von Dorn (Tournay?), von Brüssel u. s. w. Rauch III. 23. Eine Ordnung und Mässigung, wie die ausländischen Kaufleute in Wien zwischen den zwei Märkten verkaufen sollen, vom J. 1506 nennt: „kurcz Nuremberger, gassenhefer, werder, Usinger, Putzbacher, hohenperger, harber, Speyrer, freiberger, Schwabacher, trigler, Presler, Schlesiger, vnnd ander dergleichen tuecher; Amsterstam, Mechlich, lefferer, Achisch, lang Nuremberger, Lynedisch, Prugkisch, Parblansch (brabantisches?), Roannisch, Welische tuech als Permisch Sammet“ u. s. w. Hormayr, Gesch. v. Wien II. Urk. Nr. 114. Auch mainzer Tuche kamen über Wien nach Ungarn. Ebendas. V. 3 Urk. 139 z. J. 1352.

414) Urk. des Königs Ludwig von Ungarn v. J. 1344, 1345 u. 1346 im städtischen Archiv zu Köln. Für Oestreich finden wir schon in einer Urkunde von 1192 die Einfuhr kölnischer Tuche erwähnt. Scheid, Origines Guelfic. III. praef. p. 30.

415) Der nürnberger Kaufmann Tezel hatte 1413 eine Tuchniederlage in Ofen (Roth, Gesch. des Nürnb. Handels I. 134). In Oestreich finden wir 1364, wo sich Herzog Rudolf mit Nürnberg vergleicht, wie viel Tuch von jeder Sorte auf einen Saum gerechnet werden solle, die Tuchhändler dieser Stadt.

416) Vgl. Jäger, Ulm S. 691.

417) Wir finden den Verkehr mit Ungarn von Seiten des preussischen Thorn auch im 14. Jahrh. Er ging damals über Krakau. Man holte aus Ungarn das Kupfer, das in Flandern einen der wichtigsten Handelsartikel der preussischen Kaufleute bildete. Voigt VI. 144.

und 16. Jahrh., wohl auf demselben Wege, schlesische Tuche nach Ungarn und Siebenbürgen geführt hat [418]).

Ungarn war für die Ausfuhr des südlichen Deutschland das wichtigste Land. Nach Italien gingen zwar auch Tuche aus jenen Gegenden, der Handel der Niederlande dahin ist aber jedenfalls wichtiger gewesen, und die Lombardei und Toskana, namentlich Florenz, waren selbst Sitze bedeutender Wollenindustrie [419]). Doch werden schon unter den ältesten Verkehrsartikeln, die aus dem südlichen Deutschland nach Italien gebracht wurden, Wollentuche genannt [420]); besonders die Oestreicher brachten mancherlei Tuche, graue, weisse und gefärbte, nach Venedig [421]); böhmische werden speciell unter denselben genannt [422]). Nürnberger Tuchhändler finden sich im 16. Jahrh. in Neapel [423]).

Umgekehrt sind auch lombardische Tuche nach dem südlichen Deutschland gekommen [424]).

Dafür, dass die schwäbischen Städte und Nürnberg, welche mit Frankreich, besonders mit Lyon einen steten Verkehr unterhielten [425]), diesem Tuche gebracht haben, haben wir keine bestimmte Nachricht finden können, wenn es auch wegen der Thätigkeit dieser Städte in der Wollenindustrie nicht unwahrscheinlich ist [426]). Dagegen findet sich, dass Tuche von Rouen, »Roannisch tuech«, im Anfang des 16. Jahrh. in

---

418) Klose II. 2. 355. III. 3. 139.

419) Vgl. Hüllmann, Städtewesen I. 241. Cibrario l. c. p. 298 sqq. 1338 waren nach Villani XI. c. 93 mehr als 30,000 Menschen in Florenz, die von der Wollenverarbeitung lebten.

420) Hüllmann I. 346.

421) Kurz, Oestreichs Handel in ältern Zeiten S. 483, Zollregister des Seitenstetter Codex.

422) Hormayr, Gesch. von Wien V. 3. Urk. 175.

423) Roth a. a. O. I. 358.

424) In einem ältere Privilegien bestätigenden Briefe des Erzherzogs Rudolf von Oestreich für die Tuchhändler von Krems aus dem Jahre 1303 heisst es: quod nullus advenarum pannos nobiles, qui amuar vulgari vocabulo nominantur, vel pannos lombardicos vendere per ulnam aliquatenus vendere audeat. Kurz, Gesch. des östr. Handels. Der Verkehr Süddeutschlands und Italiens war übrigens nicht so bedeutend, als man gewöhnlich angenommen hat. Pegalotti und Ugano, die den Verkehr Italiens mit der ganzen Welt beschreiben und namentlich alle die Städte aufzählen, mit denen ein Wechselverkehr stattfand, nennen keine Stadt Oberdeutschlands; Brügge und die Messen der Champagne scheinen die Vermittlung abgegeben zu haben. Vgl. Capmany III. p. XIV. IV. Appendice p. 59.

425) Jäger, Ulm S. 707. Roth a. a. O. I. 109.

426) Vgl. darüber Capmany IV. Apend. p. 18 sqq. 52 sqq. Von Geweben kam Barchent und vor Allem schon damals oberdeutsche Leinwand nach Spanien. Ulm unterhielt in Barcelona eigene Factoreien. Jäger a. a. O. S. 709.

Wien verkauft wurden [427]), und in den Steuerordnungen aus dem Anfang des 17. Jahrh. ist französisches Tuch öfters genannt [428]).

Auch in den Verkehr mit Spanien, der besonders in Catalonien seit dem 15. Jahrh. von Seiten oberdeutscher Kaufleute lebhaft geführt wurde, scheinen keine Tuche gekommen zu sein [429]); spanische Tuche finden sich dagegen in der brandenburgischen Steuerordnung von 1641 erwähnt [430]).

---

427) Hormayr, Gesch. von Wien II. Urk. 114.

428) Vgl. kursächs. Ordnung über den Waaren-Accis von 1606. Codex Aug. II. 1253. Brandenb. Accis- u. Steuerordnung von 1641. Mylius, Corp. Const. March. IV. 3 p. 78.

429) Aber in den weitläufigen Tabellen bei Leber, De l'appréciation de la fortune privée au moyen age, findet sich nichts von deutschem Tuch erwähnt.

430) In der Note 428 citirten Urkunde.

(Fortsetzung folgt.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Internationaler Münz-Vertrag.

Die am 23. Dezember in Paris zwischen Bevollmächtigten von Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft betreffend die Münzverhältnisse zwischen den genannten Staaten documentirt einen sehr bemerkenswerthen Fortschritt auf der Bahn zu einer europäischen Münzeinheit. Sie schafft für das französische Münzsystem ein einheitliches Circulationsgebiet von 70 Millionen Menschen und wird hoffentlich auch die deutschen Regierungen veranlassen, energischer Hand an's Werk der Münzeinheit zu legen und sich endlich zur Einführung der Goldwährung zu entschliessen. Dieselbe lautet:

Art. 1.

Belgien, Frankreich, Italien und die Schweiz bilden eine Vereinigung in Betreff des Gewichtes, des Gehalts, der Form und des Kurses ihrer Gold- und Silbermünzsorten.

In der Gesetzgebung betreffend die Billonmünzen wird vorderhand von keinem der vier Staaten etwas geändert.

Art. 2.

Die hohen vertragschliessenden Theile verpflichten sich, keine Goldmünzen nach andern Werthsätzen als in Stücken von Fr. 100, Fr. 50, Fr. 20, Fr. 10, Fr. 5 und zwar hinsichtlich des Gewichts, des Gehalts, der Toleranz und des Durchmessers nach folgenden Bestimmungen zu prägen oder prägen zu lassen.

Gold.

Münzen.	Gewicht.		Gehalt.		Durchmesser.
	Richtiges Gew.	Fehlergrenze nach Innen und nach Aussen	Richt. Geh.	Fehlergrenze nach Innen und nach Aussen	Millim.
Fr. 100	32gr. 258,06	1/1000	900/1000	2/1000	35
- 50	16gr. 129,03				28
- 20	6gr. 451,61	2/1000			21
- 10	3 225,80				19
- 5	1 612,90	3/1000			17

Sie werden bei ihren öffentlichen Kassen, die im einen oder dem andern der vier Staaten nach vorstehenden Bedingungen geprägten Goldstücke zulassen, unter Vorbehalt des Ausschlusses jedoch solcher Stücke, deren Gewicht durch Abnutzung um $^1/_2$ % unter den oben bezeichneten Toleranzgrenzen vermindert oder deren Gepräge verschwunden sein sollte.

Art. 3.

Die vertragsschliessenden Regierungen verpflichten sich, silberne Fünffranken nur in hienach bezeichnetem Gewicht, Gehalt, Toleranz und Durchmesser zu prägen oder prägen zu lassen.

Gewicht.		Gehalt.		
Richtiges Gew.	Fehlergrenze nach Innen und nach Aussen	Richtiger Gehalt.	Fehlergrenze nach Innen und nach Aussen	Durchmesser.
25 Grammes	$^3/_{1000}$	$^{900}/_{1000}$	$^2/_{1000}$	37 Millim.

Sie werden die Münzen bei ihren öffentlichen Kassen annehmen unter Vorbehalt des Ausschlusses derjenigen, deren Gewicht durch Abnutzung um 1 % unter der oben bezeichneten Toleranzgrenze vermindert oder deren Gepräge verschwunden sein sollte.

Art. 4.

Die hohen vertragschliessenden Theile werden von nun an Silbermünzen von Fr. 2, 1, 0,50 und 0,20 nach folgenden Vorschriften betreffend Gewicht, Gehalt, Toleranz und Durchmesser prägen lassen:

Silber.

Münzen.	Gewicht.		Gehalt.		Durchmesser.
	Richtiges Gewicht.	Fehlergrenze nach Innnen und nach Aussen	Richtiger Gehalt.	Fehlergrenze nach Innen und nach Aussen	Millim.
Fr. 2	10gr.	$^5/_{1000}$	$^{835}/_{1000}$	$^3/_{1000}$	27
- 1	5gr.				23
- 0,50	2,50gr.	$^7/_{1000}$			18
- 0,20	1gr.	$^{10}/_{1000}$			16

Diese Münzen sollen von den Regierungen, die sie ausgegeben haben, eingeschmolzen werden, sobald sie durch Abnutzung um 5 % unter der oben bezeichneten Toleranzgrenze vermindert oder ihr Gepräge verschwunden sein wird.

Art. 5.

Die Silbermünzen von Fr. 2, 1, 0,50 und 0,20, die nach andern Verhältnissen als den im vorgehenden Artikel bestimmten geprägt sind, sollen bis zum 1. Januar 1869 aus dem Verkehr zurückgezogen sein.

Diese Frist wird verlängert bis zum 1. Januar 1878 für die in der Schweiz kraft Gesetz vom 31. Januar 1860 ausgegebenen 1- und 2Frankenstücke.

Art. 6.

Die nach den Vorschriften des Art. 4 geprägten Silbermünzen sollen für die Privaten des Staates, der sie geprägt hat, bis zum Belaufe von Fr. 50 auf jeder Zahlung gesetzlichen Kurs haben.

Der Staat, der sie ausgegeben hat, wird sie von seinen Landesangehörigen ohne Betragsbeschränkung annehmen.

Art. 7.

Die öffentlichen Kassen jedes der vier Staaten werden die von einem oder mehreren der andern vertragsschliessenden Staaten gemäss Art. 4 geprägten Silbermünzen bis zum Belaufe von Fr. 100 auf jeder Kasse gemachten Zahlungen annehmen.

Die Regierungen von Belgien, Frankreich und Italien werden gleichermassen bis zum 1. Januar 1878 die schweizerischen, gemäss dem Gesetz vom 31. Januar ausgegebenen Ein- und Zweifrankenstücke annehmen, die in jeder Hinsicht auf besagte Zeitdauer der nach den Vorschriften des Art. 4 geprägten gleichgestellt sind.

Alles unter den im Art. 4 gemachten Vorbehalten betreffend die Abnutzung.

Art. 8.

Jede der vertragsschliessenden Regierungen verpflichtet sich, von Privaten oder den öffentlichen Kassen der andern Staaten die von ihr ausgegebenen Silbertheilmünzen anzunehmen und gegen einen gleichen Betrag kurrenter Münzen (Goldstücke oder silberne Fünffrankenstücke) auszuwechseln unter der Bedingung, dass der zur Umwechslung gebrachte Betrag nicht unter hundert Franken sei. Diese Verpflichtung besteht noch zwei Jahre nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages in Kraft.

Art. 9.

Die hohen vertragschliessenden Theile dürfen Silbermünzen zu Fr. 2, 1, Ct. 50 und 20, die nach den Vorschriften des Art. 4 geprägt sind, nur bis zum Belaufe von Fr. 6 auf jeden Einwohner ausgeben.

Mit Rücksicht auf die jüngsten, in jedem Staate vorgenommenen Volkszählungen und auf die muthmassliche Bevölkerungszunahme bis zum Ablaufe gegenwärtigen Betrages werden die daherigen Beträge festgestellt

für Belgien	auf	Fr.	32,000,000
- Frankreich	-	-	239,000,000
- Italien	-	-	141,000,000
- die Schweiz	-	-	17,000,000

Auf Rechnung obiger Summen, welche die Regierungen zu prägen befugt sind, kommen die Beträge, welche bereits ausgegeben sind:

Durch Frankreich, kraft des Gesetzes vom 26. Mai 1864, in Fünfzig- und Zwanzig-Rappenstücken für ungefähr 16 Mill.

Durch Italien, kraft des Gesetzes vom 24. August 1862, in Zwei- und Einfranken-, Fünfzig- und Zwanzig-Rappenstücken für ungefähr 100 Mill.

Durch die Schweiz, kraft des Gesetzes vom 31. Januar 1860, in Zwei- und Einfrankenstücken für Fr. 10,500,000.

Art. 10.

Der Feingehalt nach Tausendsteln soll von nun an auf den in den vier Staaten geprägten Gold- und Silbermünzen angemerkt werden.

Art. 11.

Die vertragschliessenden Regierungen werden einander alljährlich den Belang ihrer Ausgabe an Gold- und Silbermünzen, den Stand der Einlösung und

Umschmelzung ihrer alten Münzen, so wie alle auf das Münzwesen bezüglichen Verfügungen und Schriftstücke mittheilen.

Sie werden einander gleichermassen von allen Vorgängen, welche den gegenseitigen Verkehr ihrer Gold- und Silbermünzen betreffen, Kenntniss geben.

Art. 12.

Das Recht des Beitritts zur gegenwärtigen Uebereinkunft ist jedem Staate gewahrt, der deren Verbindlichkeiten übernehmen und das Vereinsmünzsystem in Betreff der Gold- und Silbermünzen einführen will.

Art. 13.

Die Vollziehung der in gegenwärtiger Uebereinkunft enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen ist so weit als nöthig der Erfüllung der Formalitäten und Vorschriften untergeordnet, welche durch die Verfassungsgesetze derjenigen der hohen vertragschliessenden Theile vorgesehen werden, die deren Anwendung zu bewirken gehalten sind, was sie in möglichst kürzester Frist zu thun sich verpflichten.

Art. 14.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1880 in Kraft verbleiben. Wenn ein Jahr vor dieser Frist die Uebereinkunft nicht gekündigt ist, so bleibt sie mit voller Rechtskraft auf eine weitere Zeitdauer von 15 Jahren verbindlich und so fort von 15 zu 15 Jahren, solange eine Kündigung nicht erfolgt.

Art. 15.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Paris bis in sechs Monaten oder früher wenn möglich ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen u. s. w.

Paris, am 23. Dezember 1865.

Litteratur.

VI.

Die neusten Leistungen der amtlichen deutschen Statistik.

2.

Sehr übel ist es noch immer um die Statistik in Kurhessen bestellt. Ein ordentliches statistisches Bureau, dessen Gründung schon vor 1848 vom Herausgeber dieser Jahrbücher vergeblich angestrebt wurde, besteht daselbst noch nicht, und die statistische Commission scheint in Folge der Hemmnisse, welche der Entwickelung ihrer Thätigkeit höheren Orts entgegenstehen, dafür nur einen sehr unvollkommenen Ersatz bieten zu können. Als Organ benutzt sie meist schon bestehende Zeitschriften, namentlich die „Landwirthschaftliche Zeitschrift", die Zeitschrift des „Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde", die „Annalen für Justiz und Verwaltung" u. s. w. Die Veröffentlichungen behandeln Stand und Bewegung der Bevölkerung, Vieh- und Gebäudezählungen, Feldbestellung und Bienenzucht; sie enthalten wenig Bedeutendes. Um zu zeigen, in wie primitivem Zustande sich die Statistik Kurhessens noch befindet, möge ein Beispiel genügen. In dem Referat über die Volkszählung von 1861 [1]) heisst es unter Anderem wörtlich folgendermassen: „Wir können hier nicht unerwähnt lassen, dass bei der Aufnahme der Bevölkerung bisher nicht ganz gleichmässig verfahren ist. In den drei Kreisen der Provinz Fulda und in minderm Umfange auch im Kreise Eschwege sind nämlich die ohne Entlassung (mit oder ohne Pässe) Ausgewanderten mit gewissen Beschränkungen als auf Reisen befindlich angesehen und mitgezählt worden, während dies in den übrigen Landestheilen nach darüber vorliegenden Nachrichten nicht geschehen ist." Diese Worte bedürfen keiner Kritik, sie kritisiren sich selber. Ehe nicht in Kurhessen ein vollständiger politischer Umschwung vor sich gegangen ist, wird es auch wohl vergeblich sein, auf eine Verbesserung der amtlichen Statistik zu hoffen.

Einen bedeutend erfreulicheren Anblick als Kurhessen gewährt dessen Schwesterland Hessen-Darmstadt. Allerdings ist hier die amtliche Statistik noch sehr jung; erst am Ende des Jahres 1860 wurde die Centralstelle für die Landesstatistik in's Leben gerufen, aber diese hat während der kurzen Zeit ihres Bestehens eine so fruchtbringende Thätigkeit entwickelt und so viel nicht nur für die specielle Statistik ihres Landes, sondern auch für die allgemeine

---

1) Die Hauptergebnisse der Volkszählung von 1861 in Kurhessen. Besonderer Abdruck aus der landwirthschaftlichen Zeitschrift. Cassel 1863. S. 4 Anm. b.

deutsche gethan, dass man ihr seine volle Anerkennung nicht versagen kann. Viel mag dazu die eigenthümliche Organisation der Centralstelle beitragen. Dieselbe besteht nämlich, abgesehen vom Bureaupersonal, aus 14 Mitgliedern, welche zum Theil dem Lehrfach, zum grössten Theil aber den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung angehören; es können daher die Arbeiten so getheilt werden, dass jede einzelne stets dem sachkundigsten Mitgliede übertragen wird. Diese Arbeitstheilung erinnert in vielen Beziehungen an die belgische Centralcommission zu Brüssel. Die Veröffentlichungsreihe ist eine zweifache: die „Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen", das von der Centralstelle selbst herausgegebene Quellenwerk, von dem bis jetzt fünf Hefte erschienen sind, und die kleineren Mittheilungen in dem „Notizblatt des Vereins für Erdkunde und verwandte Wissenschaften in Darmstadt und des mittelrheinischen geologischen Vereins". Von jenem haben die vier ersten bereits früher ihre Besprechung gefunden [2]), das fünfte, welches einen Aufsatz über die Waldungen vom Oberforstrath Bose und einen über Jagd und Fischerei vom Oberforstrath v. Stockhausen enthält, stellt sich ihnen vollkommen ebenbürtig zur Seite und gewährt um so grösseres Interesse, als es gerade Partieen behandelt, die sonst von der amtlichen Statistik noch sehr vernachlässigt sind. Wir dürfen nicht unterlassen, hier zugleich auf eine Vorarbeit zu der unten noch zu erwähnenden Conferenz deutscher Statistiker aufmerksam zu machen, die „Zusammenstellung der bei den Volkszählungen in den verschiedenen deutschen Staaten in Anwendung kommenden Anordnungen". Dies kleine Heftchen, zu dem später noch ein Nachtrag erschienen ist, verdanken wir Fabricius; es giebt in sehr anschaulicher Weise, zum Theil in tabellarischer Form, einen vortrefflichen Ueberblick über die in den verschiedenen deutschen Staaten für die Volkszählung geltenden Normen. Möge die grossherzoglich hessische Centralstelle auf dem von ihr betretenen Wege weiter fortschreiten!

Die Errichtung eines statistischen Bureau's in Mecklenburg-Schwerin ist im Anfang der funfziger Jahre erfolgt. Seit dem Jahre 1858 erscheinen die „Beiträge zur Statistik Mecklenburgs", ein Band je aus vier Heften bestehend. Zuletzt hat das dritte Heft des vierten Bandes die Presse verlassen. Die Aufmerksamkeit des statistischen Bureau's ist augenscheinlich vorwiegend auf zwei Gegenstände gerichtet gewesen: meteorologische Beobachtungen und Handel. Im Allgemeinen entsprechen diese Arbeiten durchaus den vom Standpunkt der Wissenschaft an sie zu stellenden Anforderungen; leider enthält aber die Handelsstatistik nur das Gewicht, nicht auch den Werth der ein- und ausgeführten Waaren. Andere Partieen sind weniger gut gearbeitet; so befindet sich unter Anderem die Bevölkerungsstatistik noch auf einem ziemlich niedrigen Standpunkte. Gezählt wird jedes Jahr um Martini, aber die Aufnahmen beschränken sich durchgehends lediglich auf Ermittlung der Zahl der Bewohner; erst seit 1858 hat man angefangen, die Geschlechter zu unterscheiden. Von der Bewegung der Bevölkerung sind nur einzelne Abschnitte veröffentlicht, namentlich die über das Alter der Verstorbenen und sich Verheirathenden und über die Vertheilung von Geburten und Sterbefällen auf die einzelnen Monate des Jahres; ausserdem die Nachrichten über Aus- und

2) Band III Heft 2 u. 3 S. 185 dieser Jahrbücher.

Einwanderungen. Andere Aufsätze behandeln den Viehstand, die Entwicklung der Pflanzen, den Bildungsstand der Rekruten, die verübten Jagdfrevel und den Zustand der Irrenanstalten; eine ziemlich eingehende Besprechung hat in einem der letzten Hefte das grossherzogliche Domanium erfahren.

Den Beweis, dass auch in einem sehr kleinen Staate tüchtige Leistungen möglich sind, liefert das Grossherzogthum Oldenburg. Das dortige Bureau hat sieben Hefte „statistischer Nachrichten" und ein kleines Werk: „Zur Statistik der Rechtspflege" veröffentlicht. Erstere enthalten vor Allem die Resultate der Volkszählungen, welche nach einer den Forderungen der Jetztzeit vollkommen entsprechenden Methode ausgeführt worden und deren weitere Verarbeitung jedenfalls von grossem Fleiss und Sorgsamkeit zeugt. Dagegen ist allerdings leider fast gar nichts für die Bewegung der Bevölkerung geschehen. Die übrigen Aufsätze behandeln meist volkswirthschaftliche Gegenstände, namentlich Rhederei, Schiffsbau und Schiffsverkehr, Preise des Getreides und einiger anderer nothwendiger Lebensbedürfnisse, Post- und Telegraphenverkehr, productive Gewerbe (Landwirthschaft, Industrie und Handel). Zu tadeln ist die grosse Langsamkeit in den Arbeiten. Das letzte Heft, welches unter dem Titel: „Zur Statistik der materiellen Cultur" die Gewerbeaufnahmen vom Jahre 1861 giebt, hat erst im Laufe dieses Sommers die Presse verlassen. Ueber die Statistik der Rechtspflege haben wir bereits bei einer andern Gelegenheit Veranlassung gehabt, uns ausführlicher auszusprechen[3]), mag daher hier diese Verweisung genügen.

Von den vier freien Städten sind die drei nördlichen vor Allem durch ihre Veröffentlichungen über Handel und Schifffahrt wichtig. Wir nennen zuerst die rühmlichst bekannten Arbeiten des handelsstatistischen Bureau's in Hamburg, deren letzte, welche das Jahr 1864 behandelt, vor nicht gar langer Zeit erschienen ist. Bedauern müssen wir nur, dass diese trefflichen Zusammenstellungen vorwiegend nur die Einfuhr, nicht auch in gleicher Weise die Ausfuhr berücksichtigen. Im Uebrigen ist in Hamburg für Statistik nur wenig geschehen. Und doch würde die Stadt auch ausser den Handelsverhältnissen interessantes Material in Masse darbieten. — Anders ist es in Bremen, wo man bei Gelegenheit der Volkszählung von 1861 im Anschluss an das handelsstatistische Bureau auch eins für die s. g. Staatsstatistik errichtet hat. Von demselben sind bis jetzt zwei Hefte: „Zur Statistik des bremischen Staats" herausgegeben worden, von denen das eine bereits früher ausführlich besprochen worden ist[4]). Das zweite, erst vor kurzer Zeit ausgegebene, handelt in 11 Abschnitten über Flächenraum und Wohnwesen, Bevölkerung, Geld- und Creditwesen, Versicherungswesen, Consumtion, sociale Selbsthülfe, öffentliche Wohlthätigkeit und Armenpflege, administrative Polizei, Gefängnisswesen, Schulwesen und Staatsfinanzen. Wir rechnen diese bremer Publication entschieden zu den besten statistischen Quellenwerken, welche wir überhaupt besitzen. Das Material ist mit Sorgfalt gesammelt und gründlich verarbeitet; die Einleitung giebt ausführliche Auskunft über die Art der Ermittlungen und alles Andere, was zum Verständniss der Tabellen nothwendig ist. Die „tabellarischen Uebersichten des bremer Handels" erscheinen schon

---

3) Band IV Heft 2 S. 120 dieser Jahrbücher.
4) Band I S. 233 dieser Jahrbücher.

seit dem Jahre 1851; sie sind insofern den hamburgern vorzuziehen, als in ihnen Aus- und Einfuhr eine gleichmässigere Behandlung erfährt. — Als die einzigen officiellen lübecker Publicationen erscheinen ebenfalls „tabellarische Uebersichten des lübeckischen Handels“, vom Bureau der Handelskammer zusammengestellt; im Uebrigen liegt die Pflege der Statistik in den Händen eines seit 1838 bestehenden Vereins, der auch die Ausführung der officiellen Arbeiten mit übernommen hat. Dieser publicirte bis zum Jahre 1861 nur einzelne Tabellen, seit dieser Zeit hat er aber angefangen, ein statistisches Jahrbuch herauszugeben, von dem bis jetzt zwei Jahrgänge vorliegen. Dieselben enthalten manches Interessante, vorzüglich über meteorologische Beobachtungen und Bevölkerungsverhältnisse, doch wäre mitunter eine etwas eingehendere Bearbeitung der Materialien zu wünschen. — Auch in Frankfurt giebt es einen Verein, der sich die Beförderung der Geographie und Statistik zur Aufgabe gemacht hat. Er theilt sich in zwei Abtheilungen, eine geographische und eine statistische, deren letztere seit 1858 „Beiträge zur Statistik der freien Stadt Frankfurt“ (bis jetzt fünf Hefte) erscheinen lässt. Diese enthalten viele tüchtige Aufsätze über Bevölkerung, Industrie, Handel und Verkehr, Rechtspflege, Militärwesen u. A. Ausserdem werden als Beilage zum Amtsblatt jährliche Mittheilungen über den Civilstand (d. h. die Geburten, Trauungen und Sterbefälle) in der freien Stadt Frankfurt ausgegeben, die ein ziemlich vollständiges Material, aber ohne weitere Verarbeitung darbieten.

Von den thüringischen Staaten hatten Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha bereits im Jahre 1861 Einrichtungen für die Bearbeitung der officiellen Statistik in den Ministerien getroffen. Diese sind auch nach Errichtung einer Centralstelle für Gesammtthüringen mit Ausnahme des Fürstenthums Reuss ä. L. in mehr oder weniger veränderter Gestalt bestehen geblieben. Das weimarische Ministerium hat bis jetzt zweimal „Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach“ herausgegeben, deren erstes Heft die Ergebnisse der Volkszählungen von 1816 bis 1861, deren zweites 1) Bewohnerzahl und Viehstand in den einzelnen Gemeinden nach der Zählung vom 3. December 1864, 2) die Vermögensverhältnisse und die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden, 3) die Ein- und Auswanderungen während der Jahre 1852—1864 behandelt. Ueber die beiden gothaer Publicationen haben wir uns ebenfalls bereits früher ausgesprochen[5]). — Das statistische Bureau vereinigter thüringischer Staaten hat bei der kurzen Zeit seines Bestehens sich bis jetzt nur auf kleinere Mittheilungen in diesen Jahrbüchern beschränkt. Die erste grössere Publication desselben befindet sich aber im Druck und wird demnächst im Buchhandel erscheinen.

Aus den übrigen deutschen Staaten liegen nicht nur officielle statistische Arbeiten, vielleicht abgesehen von einzelnen durch die Regierungs- und Amtsblätter mitgetheilten Notizen, nicht vor, sondern es ist, soviel uns bekannt, in denselben überhaupt gar keine Einrichtung für eine Bearbeitung der amtlichen Statistik getroffen.

Dem eben angedeuteten Uebelstande können auch die Publicationen des Zollvereins nur in sehr unvollkommener Weise abhelfen. Bekanntlich beziehen sie

5) Band V S. 539 dieser Jahrbücher.

sich vorzüglich auf Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr, Ertrag und Vertheilung der Revenuen, Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Rübenzuckerfabrication, Bergbau-, Hütten- und Salinenbetrieb, sowie auf die Gewerbeaufnahmen des Jahres 1861. Sie sind fast durchgehends Zusammenstellungen absoluter Zahlen ohne alle Verhältniss- oder Procentberechnungen, ohne ein einziges Wort über die Organisation der Aufnahmen, ohne eine einzige Bemerkung von allgemeinerem Interesse, bureaukratische Machwerke ohne wissenschaftlichen Geist. Meist wird in ihnen sehr einseitig nur der finanzielle Gesichtspunkt betont und der volkswirthschaftliche über die Gebühr vernachlässigt. Unter diesen Umständen kann natürlich die lange Verzögerung des Erscheinens um so weniger entschuldigt werden. Die Gewerbestatistik für 1861 ist beinahe drei Jahre nach den stattgehabten Aufnahmen publicirt worden, und erst im Herbst vorigen Jahres hat die Bergwerks- und Salinentabelle für 1863 das Licht der Welt erblickt.

Wenn man über das deutsche Bundesgebiet hinausgehen und auch den Ländern seine Aufmerksamkeit zuwenden will, welche, ohne politisch zu Deutschland zu gehören, eine überwiegend deutsche Bevölkerung besitzen, so muss man vor Allem die rege Thätigkeit rühmend anerkennen, welche sich in den russischen Ostseeprovinzen bemerklich macht. Die Bearbeitung der Statistik ist hier wie in den übrigen russischen Gouvernements besondern statistischen Comités übergeben, welche unter dem Vorsitz des Civilgouverneurs der Provinz aus den Chefs der verschiedenen Ressorts der Verwaltung und einer Anzahl von dem Comité selbst gewählter Mitglieder bestehen. Namentlich erwähnenswerth sind die Leistungen des kurländischen und des livländischen Comités und zwar vor Allem der beiden Secretäre, Baron A. Heyking und Fr. v. Jung-Stilling. In Kurland hat im März 1863 eine Volkszählung stattgefunden, welche den neusten Anforderungen von Wissenschaft und Praxis entspricht[6]), deren Resultate aber bis jetzt leider noch nicht veröffentlicht zu sein scheinen. Dagegen liegen aus Livland verschiedene Publicationen vor: zunächst der zweite Jahrgang des „Materials zu einer allgemeinen Statistik Livlands und Oesels. Mit Genehmigung des livländischen Comités zusammengestellt von Fr. v. Jung-Stilling. Riga 1864“ (223 S. 8). Er enthält Nachrichten aus dem Jahre 1863 und zwar über die Bevölkerung, die Gebäude, die Handwerke und Fabriken, den Handel, die Handels- und Kopfsteuern, die Recrutirungen, die Preise und den Arbeitslohn, die Schulen und die Landwirthschaft. Wie schon der Titel andeutet, giebt das Buch blosses Material, es finden sich in ihm weder Berechnungen noch irgendwelche specielleren Verarbeitungen, und es ist Niemand berechtigt, den Herausgeber wegen dieser absichtlichen Beschränkung seiner Arbeit zu tadeln. Dagegen vermisst man ungern darin jede Reduction der livländischen Localmaasse auf allgemein bekannte deutsche oder französische Maasse und jede genauere Auskunft über die Methode der Erhebung der Thatsachen, namentlich der volkswirthschaftlich so wichtigen Preise der Lebensmittel und der Tagelöhne. Im Uebrigen ist das Dargebotene sehr reichhaltig und würde über viele Verhältnisse eine reiche statistische Ausbeute gewähren, wenn der Herausgeber sich auf einen allgemeineren wissen-

6) Vergl. den Bericht beim berliner statistischen Congress. Rechenschaftsbericht Bd. II S. 676 ff.

schaftlichen Standpunkt gestellt und seinen Zahlen diejenigen Erläuterungen hinzugefügt hätte, die für den Fernstehenden zum vollen Verständniss derselben und zur Würdigung ihrer Zuverlässigkeit unentbehrlich sind. — Als ein zweites Werk verdient hervorgehoben zu werden: „Beitrag zur Bevölkerungsstatistik Livlands aus den Jahren 1847—63“ von demselben Verfasser. Riga 1864. 4. Auch hier finden wir wieder ein reichhaltiges Material, sowohl über den Stand als über die Bewegung der Bevölkerung, und zwar in verarbeiteter Form. Bei der Behandlung ist nur das zu tadeln, dass der Verfasser zu ausschliesslich mit Durchschnittszahlen rechnet und in Folge dessen nicht nur auf die Abweichungen der einzelnen Jahre zu wenig Rücksicht nimmt, sondern sogar ganz unterlässt, die absoluten Zahlen anzugeben, aus denen er seine Durchschnitte gewonnen hat.

Da das Verfahren, welches man bisher den Ermittlungen der Bevölkerung zu Grunde gelegt hatte, zum Theil und namentlich auf dem Lande ein sehr primitives war, so wandte sich im Februar 1864 das statistische Comité an den zur Zeit versammelten Landtag der livländischen Ritterschaft mit dem Antrage, zu einer ordentlichen Volkszählung die Mittel zu bewilligen. Der Landtag überliess dem Ritterschaftsconvente die Entscheidung, sobald die Ergebnisse einer Probezählung vorlägen. Diese wurde am 22. October 1864 auf dem Gute Zeusel vorgenommen und zwar mit dem günstigsten Erfolge. Genaueres darüber findet sich in dem „Bericht über eine am 22. October 1864 auf dem Gute Zeusel probeweise ausgeführte Volkszählung“. Dorpat 1865.

Wenn wir nun zum Schluss einen Blick auf die Leistungen der amtlichen deutschen Statistik zurückwerfen, so müssen wir leider eingestehen, dass trotz manches Guten und Trefflichen auch viel Mangelhaftes und Unbefriedigendes sich findet. Noch giebt es eine Reihe von Staaten, welche gar keine amtliche Statistik besitzen, noch mangelt es den Arbeiten zu oft an einer gediegenen wissenschaftlichen Grundlage; die Sitte, zugleich mit den Resultaten etwas über die Organisation der Aufnahmen mitzutheilen, hat erst in wenigen Ländern Eingang gefunden; unendlich oft noch vergraben unsere statistischen Bureau's die Materialien Monate und Jahre lang in ihren Acten und lassen sie erst in's Publicum gelangen, wenn die neuen Erhebungen schon wieder vor der Thür stehen. Der grösste Uebelstand ist aber der Mangel an Einheitlichkeit. Die unseligen Folgen der politischen Zerrissenheit und Kleinstaaterei zeigen sich auch hier auf jedem Blatte. Die Aufnahmen in den einzelnen Staaten gehen von den verschiedensten Gesichtspunkten aus, von einem auch nur annähernd gleichen Verfahren ist keine Rede, officielle statistische Arbeiten für ganz Deutschland sind nicht vorhanden. Es giebt eben nur eine preussische, sächsische, baierische, keine deutsche Statistik. Zwar sind bereits zu wiederholten Malen Anstrengungen gemacht worden, um eine nähere Verbindung unter den deutschen statistischen Bureau's herbeizuführen, zuerst in Wien 1857, zuletzt in Berlin 1863, aber erst jetzt scheinen die Schwierigkeiten, welche sich einer Conferenz der amtlichen deutschen Statistiker entgegengestellt haben, gehoben zu sein. Aller Vermuthung nach tritt dieselbe im Mai dieses Jahres in Darmstadt zusammen. Es wird daher Zeit, alles Ernstes daran zu denken, ihr eine erfolgreiche Thätigkeit zu sichern. Die angedeuteten Uebelstände: Ungleichheit in den Arbeiten der einzelnen Staaten

und Mangel einer Gesammtstatistik Deutschlands, müssen wo möglich radical beseitigt werden. Ersterem wird man am besten dadurch erfolgreich begegnen können, dass man den preussischen Vorschlag annimmt und der Conferenz nicht bloss berathende, sondern auch, wenigstens für diejenigen statistischen Erhebungen, welche von den vorhandenen Gesetzgebungen und von dem bestehenden Verwaltungsorganismus unabhängig sind, beschliessende Stimme einräumt. Eine Gesammtstatistik Deutschlands aber, die doch gewiss auch ein dringendes Bedürfniss ist, lässt sich nur durch eine Centralstelle für deutsche Statistik schaffen. Die Errichtung einer solchen ist gewiss schwierig, aber unseres Erachtens nicht unmöglich. Unter allen Umständen möchte es jetzt an der Zeit sein, diese Frage einmal auf die Tagesordnung zu setzen. Wir hoffen, Gelegenheit zu haben, darauf später zurückzukommen.

VII.

Jahrbuch für Industrie und Handel in Oestreich. Herausgegeben vom Vereine der östreichischen Industriellen. Jahrgang II. Wien, 1866. Octav. 359 Seiten.

Der Verein der östreichischen Industriellen, welcher seit seinem Bestehen eine seltene rührige Thätigkeit entwickelt hat, legt uns jetzt den zweiten Jahrgang seines „Jahrbuches für Industrie und Handel in Oestreich" vor. Das Werk gehört jedenfalls zu den ausgezeichnetsten statistischen Leistungen, welche derartige Privatcorporationen geliefert haben, denn es enthält nicht etwa nur eine Zusammenstellung vieler von der statistischen Centralcommission, namentlich im „Statistischen Jahrbuch für 1864" publicirten Daten, sondern auch eine Reihe ganz origineller Mittheilungen und überdies die ersteren fast immer verglichen mit den entsprechenden Thatsachen in Frankreich und Preussen. Es ist geradezu bewundernswerth, wie der Verein ohne irgendwelchen Behördenorganismus so ausführliche und eingehende Nachrichten aus allen Theilen des Reiches über eine Menge der interessantesten Gegenstände hat beschaffen können. Das Buch ist viel mehr als eine Uebersicht des Handels und der Industrie. Es ist eine volkswirthschaftliche Statistik Oestreichs, die durch einen kurzen Abriss der Bevölkerungsstatistik eingeleitet wird.

Indem wir letzteren als für uns hier weniger wichtig übergehen, wenden wir uns zunächst zur Production, die in drei Abschnitte: Bodenproduction, Bergbau und Industrie zerfällt. Die productive Bodenfläche Oestreichs misst 97,760,782 Joche oder 87 % der Gesammtfläche [1]); sie vertheilt sich auf die einzelnen Culturarten so, dass das Ackerland 31,5, die Weingärten 1,1, die Wiesen und Gärten 12,3, die Weiden und Haiden 13,4 und die Wälder 28,4 % betragen. Der auf diese Vertheilung gestützten Berechnung des landwirthschaftlichen Ertrags, die bekanntlich von dem sonst so verdienstvollen Czörnig herrührt, können wir keinen Werth beimessen. Sie ist eben nur eine Schätzung, die niemals mit den exacten Ergebnissen statistischer Erhebungen in Verbindung gebracht werden sollte.

---

1) Angaben des Statistischen Jahrbuches der Centralcommission S. 157.

Die sämmtlichen Bergwerke Oestreichs brachten im Jahre eine Werthmenge von 46,640,225 Fl. hervor, wovon unter Anderem kommen:

auf	Gold	3,017	Münzpfd. im Werthe von	2,043,562 Fl.
-	Silber	70,635	- - - -	3,178,611 -
-	Rohkupfer	46,718	Centner - - -	2,653,582 -
-	Blei	95,626	- - - -	1,265,132 -
-	Frisch-Roheisen	5,757,065	- - - -	17,962,043 -
-	Gusseisen	610,603	- - - -	3,553,709 -
-	Steinkohlen	45,566,852	- - - -	8,657,702 -
-	Braunkohlen	36,109,553	- - - -	5,055,337 -

Gegen das Vorjahr ist die Production, namentlich die der Kohlen, bedeutend zurückgeblieben.

Ueber den Standpunkt der Industrie lässt das Jahrbuch laute Klagen ertönen, dieselbe sei in einem sehr bedenklichen Zustande, die Aussichten für die Zukunft trübe und zweifelhaft. Leider dürfe man nicht den amerikanischen Krieg als Hauptursache des Verfalls betrachten, wenn derselbe auch Manches zu der industriellen Krise beigetragen habe, sondern noch eine Reihe von andern Uebelständen und zwar ausser den alten ererbten, als Kapitalmangel, ungenügende, theuere Communicationen u. s. w., auch Abnahme der materiellen Consumtionskraft. Auf die einzelnen Fabrikationszweige übergehend, schildert das Jahrbuch zunächst die landwirthschaftlichen und zwar in erster Linie die Rübenzuckerindustrie. Die Zahl der in Oestreich bestehenden Fabriken, welche sich auf die Landestheile Ober- und Niederöstreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Ungarn vertheilt, betrug:

1840 . . 60, 1851 . . 125, 1863 . . 139 [2]), 1864 . . 136 [2]).

Ueber den Import an Colonial- und die Production an Rübenzucker giebt nachstehende Tabelle Auskunft:

	Import an Colonialzucker.	Verarbeitete Rüben.	Zuckerconsum p. Kopf der Bevölkerung.
1834—1839	454,009 Zollctr.	606,816 Zollctr.	1,34 Zollpfd.
1840—1844	607,568 -	1,577,674 -	1,90 -
1845—1849	813,601 -	1,729,280 -	2,46 -
1850—1853	1,055,473 -	5,111,250 -	2,97 -
1854—1863	391,132 -	14,113,967 -	3,75 -
1861	85,030 -	20,856,597 [3]) -	4,26 -
1864	39,502 -	16,585,898 [3]) -	3,42 -

Hier findet der Verfasser unseres Werkes den ersten Beleg für seine Behauptung über die Verminderung der Consumtionskraft. — Eine Abnahme der Production ist auch bei den Brennereien ersichtlich:

	Zahl der Brennereien.		Steuerertrag.
	Gewerbliche.	Bäuerliche.	
1859	6,077	97,699	12,110,000 Fl.
1863	6,393	90,901	15,674,000 -
1864	5,793 [4])	89,464 [4])	13,635,000 -

2) Das statistische Jahrbuch der Centralcommission S. 197 hat 1863 . . 136 und 1864 . . 145.

3) Das Jahrbuch der Centralcommission a. a. O. hat für 1863 . . 15,383,140 und für 1864 . . 20,702,622 wiener Centner.

4) Angaben des Jahrbuches der Centralcommission S. 198.

Dagegen hat die **Bierproduction** ihre in den letzten Jahren beobachtete stetige Zunahme behauptet. Das in 3264[5]) Brauereien erzeugte Quantum belief sich im Jahre 1864 auf 14,584,105 n. ö. Eimer. — Die **Maschinenfabrikation** will immer noch nicht recht zum Aufschwung kommen, auch die auswärtigen Bestellungen, welche in der letzten Zeit etwas Leben in diesen Gewerbszweig gebracht haben, sind nur „Brosamen, die von der überfüllten Tafel des Zollvereins abfallen". — Einen entschiedenen Rückschritt hat ebenfalls die Erzeugung von **Stahl- und Eisenwaaren** gemacht, wie das aus der folgenden Tabelle hervorgeht:

	Producirtes Quantum im Jahre 1864.	Zu- oder Abnahme gegenüber dem Vorjahr.
Roheisen	5,691,000 Zollctr.	— 11,8 %
Gusseisen	711,000 -	+ 4,7 -
Platten und Bleche	415,000 -	
anderes Streckeisen	2,880,000 -	— 9,6 -
Draht	104,000 -	
Stahl	383,000 -	+ 12,2 -
Rails	470,000 -	— 32,7 -

Eine ausführliche Behandlung erfährt die **Textilindustrie**. Die Production des **Hanfes** und **Flachses** in Oestreich ist im Zunehmen begriffen, vermag aber den Bedarf der inländischen Fabriken bei Weitem noch nicht zu decken; die östreichischen Spinner sind daher darauf angewiesen, namhafte Quantitäten, namentlich feineren Flachses, aus dem Auslande zu beziehen, wie das die Uebersicht über den Verkehr der letzten 10 Jahre zeigt:

	Einfuhr von Flachs, Hanf,	Ausfuhr Manillahanf.
1854—63	190,631 Zollctr.	69,667 Zollctr.
1863	441,135 -	103,089 -
1864	344,484 -	84,616 -

Die **Leinenspinnerei** hat seit der Baumwollenkrisis einen bedeutenden Aufschwung genommen, ihr Hauptsitz ist der trautenauer Bezirk im Riesengebirge. Die Spindelzahl daselbst betrug:

1853 . .	55,000 Spindeln,	1863 . .	160,000 Spindeln,
1862 . .	110,000 -	1865 . .	250,000 -

Diesem Aufschwunge entspricht eine gesteigerte Handelsbewegung in Leinengarnen:

	Einfuhr.	Ausfuhr.
1858	49,387 Ctr.	24,561 Ctr.
1861	27,424 -	29,526 -
1862	28,117 -	43,916 -
1863	28,748 -	66,060 -
1864	32,924 -	81,134 -

Mit der Entwicklung der Spinnerei hielt die **Weberei** ziemlich gleichen Schritt. Es wurden ausgeführt an Leinenwaaren:

1855 . .	47,206 Centner,	1862 . .	67,137 Centner,
1861 . .	66,380 -	1863 . .	83,829 -

5) Das Jahrbuch der Centralcommission a. a. O. hat 3177.

Auf die Baumwollenindustrie übten natürlich die bekannten, durch den amerikanischen Krieg herbeigeführten Verhältnisse bedeutenden Einfluss aus. Der Versuch in Oestreich selbst, namentlich in den südlichen Gegenden des Venetianischen, den Küstenstrichen Dalmatiens und einigen Donaugegenden der Militärgrenze, Baumwolle zu bauen, scheint nicht recht haben gelingen zu wollen, vorzüglich weil man befürchtete, dass mit Aufhören des Bürgerkrieges die in den Vereinigten Staaten zurückgehaltenen Baumwollenvorräthe plötzlich auf den Weltmarkt hervorbrechen und ein bedeutendes Sinken des Preises zur Folge haben könnten. Spinnerei und Weberei hatten heftig zu leiden. In Niederöstreich zählte man vor der Krise circa 600,000 Spindeln mit 12,000 Arbeitern. Nach einer Zusammenstellung der „Ostdeutschen Post" standen im Januar 1865 von diesen nicht weniger als 247,000 Spindeln in 23 Fabriken gänzlich still; in Lohn arbeiteten 18,000 Spindeln in 2 Fabriken; Viertelzeit arbeiteten 316,000 Spindeln in 18 Fabriken. Etwas später berechnete man, dass nur noch 100,000 Spindeln thätig waren; da aber mehrere Spinnereien nur 3, andere nur 2 Tage in der Woche und per Tag nur 6—8 Stunden arbeiteten, so stellte sich die Production obiger 100,000 Spindeln gleich der von 50,000 in normalen Zeiten. Auf 50 Spindeln einen Arbeiter gerechnet, waren damals nur noch 2000 Individuen unmittelbar in der niederöstreichischen Spinnerei beschäftigt. Im Ganzen rechnet man, dass von 350,000 Menschen, welche noch im Jahre 1861 in der östreichischen Baumwollenindustrie Verdienst fanden, zu Anfang 1864 nur noch ein Fünftel beschäftigt war. Den Webern ging es wo möglich noch schlechter, ihr Lohn war immer karg, der kleine Bedarf von Cottonen und derlei Rohstoffen konnte von den mechanischen Webereien hinlänglich geliefert werden. Bei Wiederbeginn der Arbeit war der Handweber ausser Uebung und die Arbeitgeber hatten kaum den Muth, ihm die nöthigen Utensilien anzuschaffen, da sie mit Recht fürchteten, dass die Handweberei keine Zukunft mehr habe. Hauptsitze der östreichischen Spinnerei sind das Erzherzogthum unter der Enns und Böhmen mit 550,000 und 580,000 Spindeln im Jahre 1860. In der Weberei hat Böhmen bei Weitem den Vorrang. Es waren hier vor der Krise gegen 70,000 Stühle thätig, wovon 55,000 Handwebstühle, 8400 Regulatoren und 4700 Kunststühle. Die dritte Hauptstufe bildet die Baumwollendruckerei, welche namentlich durch die grossen Etablissements in Böhmen, Niederöstreich und Vorarlberg repräsentirt wird; man kann annehmen, dass jährlich im Ganzen 900,000 bis 1 Million Stück bedruckte Cottone im Werthe von 15 Mill. Fl. erzeugt werden.

Die **Wollproduction** wird auf 60—70 Mill. Pfund angegeben; sie ist in der Abnahme begriffen, zeichnet sich aber durch Güte und Mannigfaltigkeit gewisser edler Sorten aus. Der Verkehr in Schafwolle gestaltete sich in den letzten Jahrzehnten:

durchschnittlich per Jahr.	Einfuhr.	Ausfuhr.
von 1841—1850	63,935 Ctr.	127,286 Ctr.
- 1851—1853	125,982 -	138,922 -
- 1854—1863	214,906 -	240,267 -
im Jahre 1864	252,690 -	364,728 -

Aelteren Angaben zufolge beziffert sich die Spindelzahl in Oestreich auf 600,000 Streichgarnspindeln und 30,000 Kammgarnspindeln. Erstere sind in zahlreichen Etablissements vertheilt, wo in der Regel auch Tuch- oder Stoff-

weberei betrieben wird, letztere concentriren sich in neun Fabriken. Die Verwebung der Streichgarne zu Tuchen und Stoffen gehört zu den ältesten Industriezweigen Oestreichs; über die Grösse der Production einzelner in dieser Branche hervorragenden Orte liegen folgende Angaben vor:

	Verbrauchte Wolle.	Werth der Jahresproduction.
Brünn	150,000 Ctr.	35 Mill. Fl.
Reichenberg	52,000 -	12 - -
Bielitz - Biala	40,000 -	8 - -
Jägerndorf	15,000 -	2,5 - -
Iglau	10,000 -	1,5 - -

Die Verarbeitung der Kammgarne zu den mannigfaltigsten Geweben beschäftigt in Oestreich ungefähr 15,000 Webstühle, wovon 12,000 mit einer Gesammtproduction von weit über 4 Mill. Fl. an Werth im reichenberger Bezirke thätig sind.

Die Seidenindustrie hat ebenfalls eine Krise zu bestehen gehabt, indem durch die Raupenkrankheit die Erzeugung von Rohseide vielfach gehindert wurde. Für Bearbeitung des Rohstoffs bestanden in Oestreich im Venetianischen und in Südtirol 83 grössere Filanden mit beiläufig 7000 Kesseln, mit Einschluss der kleinen Anlagen im Ganzen 30,000 Kessel. Die gesammte Seidenweberei wird kaum noch 8500 Stühle beschäftigen, sie ist hauptsächlich in Wien concentrirt.

In der ganzen Monarchie bestehen 203 Glashütten, wovon 80 auf Böhmen (vorzüglich das südöstliche und westliche), 37 auf Ungarn, 18 auf Galizien, je 13 auf Steiermark und Mähren und 8 auf Niederöstreich fallen; der Rest vertheilt sich auf die übrigen Kronländer. Diese Hütten erzeugen in 305 Schmelzöfen mit 2000 Hafen jährlich 650,000 Centner Rohglas, wovon ungefähr zwei Dritttheile als Tafel- oder ordinäres Hohlglas abgesetzt werden, während der Rest zur weiteren Veredlung gelangt. — Ziegelbrennereien sind in Oestreich 4309 im Betriebe, wovon 1464 auf Böhmen, 309 auf Niederöstreich fallen; in denselben werden jährlich 1000 Millionen Mauer- und Dachziegel gebrannt. Die Fabrikation von Drainageröhren gewinnt an Umfang, die Erzeugung von Terracottewaaren wird nur in wenigen Fabriken betrieben. Ordinäre Thonwaaren werden in der ganzen Monarchie von 8500 Töpfern gewerbemässig producirt, Terralith- und Siderolithwaaren namentlich in Böhmen. Steingutfabriken zählt die Monarchie 55 mit 108 Brennöfen und einer jährlichen Production von 40,000 Centnern. Die Production an Steinzeug liefert Waaren im Werthe von 250,000 Fl. Die 15 Porcellanfabriken der Monarchie (12 in Böhmen, davon 9 in der Umgebung von Zettlitz, dem Fundorte der Porcellanerde, 1 in Wien, 2 in Ungarn) erzeugen in 50 Brennöfen 35,000 Zollcentner Porcellan. Die gesammte Thonwaarenfabrikation Oestreichs erreicht einen Werth von 25 Mill. Fl. und beschäftigt bei 60,000 Arbeiter.

Es bestehen im Kaiserreich 45 Maschinenpapierfabriken, wovon jede mit 1—3 Maschinen arbeitet, dann 202 Papiermühlen mit je 2—8 Bütten, welche zusammen ein jährliches Papierquantum von circa $^1/_2$ Mill. Centner im Werthe von 8,600,000 Fl. liefern. — Die Gerberei liegt in Oestreich vorwiegend noch in der Hand der Kleingewerbe; nur in Böhmen und Oberöstreich haben sich in neuerer Zeit Lederfabriken etablirt. — Unter den Er-

werbszweigen, die rasch zu einer beträchtlichen Entwicklung gediehen sind, nehmen wiener Kurzwaaren eine hervorragende Stelle ein. Ledergalanteriewaaren, Meerschaumschnitzereien, Bernsteinwaaren, Stöcke werden von Wien aus in beträchtlicher Menge dem Welthandel übergeben.

Auf die Schilderung der Production folgt die der Consumtion, und zwar wird zunächst der Consum des Staates behandelt, d. h. die Last bemessen, welche dem nationalen Kapitale die Anforderungen der Staatsverwaltung auflegen. Der Verfasser kommt dabei nach einer Vergleichung mit anderen Staaten zu folgendem Resultat. Die directen Steuern sind in Oestreich relativ sehr hoch bemessen und belasten das Nationaleinkommen absolut schwerer, als die gleichen Abgaben das Einkommen solcher Staaten, welche sich offenbar und unbestritten eines grösseren Nationaleinkommens erfreuen. Hingegen liefern die indirecten Abgaben ein relativ geringeres Ergebniss, als jene der in analoger Weise besteuerten Staaten; aus letzterer Thatsache dürfte gefolgert werden können, dass die den indirecten Abgaben zur Grundlage dienenden Bedürfnisse der Völker in Oestreich weniger entwickelt sind, und hieraus wird mit Fug und Recht auf ein relativ geringeres Nationalvermögen zu schliessen sein. Folgerichtig muss der weitere Schluss abgeleitet werden, dass das östreichische Nationaleinkommen dann relativ höher besteuert ist, als das anderer Staaten, wenn auch die absoluten Steuersätze dieselben sind.

Einen Commentar zu der traurigen volkswirthschaftlichen Lage Oestreichs bieten auch die Zahlen über den Consum der Staatsbürger im Vergleich mit anderen Continentalstaaten:

Jahresconsum pro Kopf der Bevölkerung.	Oestreich im Jahre 1861.	Oestreich im Jahre 1864.	Zollverein im Jahre 1863.	Frankreich im Jahre 1863.
Roheisen (Zollpfund)	18,5	17,5	39,3	75,5
Mineralkohle (Zollcentner)	2,0	2,3	11,7	8,7
Baumwolle (Zollpfund)	2,5	1,5	3,0	2,6
Schafwolle (Zollpfund)	1,6	1,6	1,5	4,7
Rohseide (Grammes)	13,2	13,2	25,5	80,6
Kaffee (Zollpfund)	1,14	1,12	3,8	2,0
Zucker (Zollpfund)	4,0	3,4	10,2	13,1
Thee (Grammes)	5,7	3,3	22,4	5,3

Der Verkehr beziffert sich nach den Erhebungen der letzten dreissig Jahre folgendermassen:

durchschnittlich pro Jahr.	Allgemeines Zollgebiet. Einfuhr. Millionen Gulden.	Allgemeines Zollgebiet. Ausfuhr. Millionen Gulden.	Dalmatien. Einfuhr. Millionen Gulden.	Dalmatien. Ausfuhr. Millionen Gulden.
von 1831—1835	80,3	87,0	2,2	4,7
- 1836—1840	103,0	101,3	3,0	5,7
- 1841—1845	115,6	111,6	4,2	5,9
- 1846—1850	103,0	89,0	4,0	5,5
- 1851—1853	191,5	186,9	7,2	5,5
im Jahre 1854	319,2	228,9	8,0	4,9
- - 1855	248,8	224,1	7,0	5,3
- - 1856	301,2	263,2	7,8	4,9
- - 1857	293,0	242,4	7,6	5,3

	Allgemeines Zollgebiet.		Dalmatien.	
	Einfuhr.	Ausfuhr.	Einfuhr.	Ausfuhr.
durchschnittlich pro Jahr.	Millionen	Gulden.	Millionen	Gulden.
im Jahre 1858	308,3	275,6	7,4	7,2
- - 1859	276,0	276,0	8,6	5,4
- - 1860	257,2	307,1	8,1	5,6
- - 1861	272,3	308,7	8,0	4,5
- - 1862	263,1	325,6	7,3	5,6
- - 1863	284,8	321,7	7,7	9,1
- - 1864[6])	253,2	333,6	7,5	5,5

Der Werth der Ein- und Ausfuhr im Seehandel der 111 östreichischen Häfen betrug:

	Einfuhr.	Ausfuhr.
1860	182,5 Mill. Fl.	139,9 Mill. Fl.
1861	170,0 - -	135,4 - -
1862	162,0 - -	132,4 - -
1863	155,3 - -	131,9 - -
1864	137,7 - -	134,8 - -

Der letzte volkswirthschaftliche Abschnitt, das Transportwesen, enthält lediglich Auszüge aus den Mittheilungen der amtlichen Statistik.

Nach Beendigung des statistischen Theils folgt im Jahrbuch eine Anzahl von Aufsätzen, darunter zwei grössere, über die Lehrwerkstätten und eine Umrechnung der Gewichtzölle des östreichischen Tarifs auf Werthprocente, verglichen mit den Tarifen von Belgien, Frankreich, den Vereinigten Staaten und Canada, sowie eine Reihe volkswirthschaftlicher Miscellen, die manches Interessante enthalten. Dann kommt eine Uebersicht der seit Erscheinen des ersten Jahrganges neu erlassenen volkswirthschaftlichen Gesetze, jedenfalls eine sehr dankenswerthe Arbeit, von der wir nur wünschen möchten, dass wir sie aus mehreren Staaten besässen. Den Schluss bilden einige Mittheilungen über innere Vereinsangelegenheiten.

X.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

a. England.

Eine zeitgenössische Geschichte der Volkswirthschaft zu schreiben, ist gewiss eins der schwierigsten, wenn auch dankenswerthesten Unternehmen. Sie erfordert eine volle Manneskraft, weitreichende Kenntnisse und vor Allem ein Fernstehen von Parteibestrebungen. Wir sind in unsern Uebersichten wenigstens bestrebt gewesen, einige Bausteine dazu zusammenzutragen, indem wir der bemerkenswerthen Thatsache wie der Anschauungsweise der Gegenwart, wie

6) Das Jahrbuch hat für 1864 folgende Zahlen. Allgemeines Zollgebiet: Einfuhr 272,536,637 Fl., Ausfuhr 351,318,559 Fl. Dalmatien: Einfuhr 7,950,487 Fl., Ausfuhr 5,816,668 Fl.

sie sich in der periodischen Presse der Hauptculturvölker (mit Ausschluss Deutschlands) aussprach, gerecht zu werden suchten. „Das einzelne Stückwerk reiht sich vielleicht nach und nach zu einer Skizze des wirthschaftlichen Lebens der Gegenwart zusammen. Dass wir in einer denkwürdigen Zeit wirthschaftlicher Entwicklung leben, wird wohl Keinem so leicht entgehen, aber dass auch in der Welt des Geistes eine Krisis stattfindet, dass grosse Veränderungen in der Anschauungsweise der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse in unsern Tagen vor sich gehen, dass es sich nicht blos um den Ausbau, sondern auch um den Umbau der Wissenschaft von der Volkswirthschaft handelt, das kann nur dem verborgen bleiben, dem dogmatische Voreingenommenheit das klare Licht des Geistes trübt und das eigene Denken und Forschen erschwert oder beengt.

Die nachfolgende Uebersicht handelt über die ökonomische Lage Englands, eine Petition gegen die Privilegien der englischen Bank, den Werth des Metallgeldes im Jahre 1866, die Staatseinnahmen von 1865, den Ertrag der Einkommensteuer in Schedula D, und die wahrscheinliche Dauer der Steinkohlenproduction Englands.

1) Die ökonomische Lage Englands Ende Januar 1866, 1865, 1864, 1863 und 1856.

In der „Bankers Gazette“ des Economist findet sich regelmässig eine Nebeneinanderstellung der Uebersichten der englischen Bank, des Discontfusses, des Preises der Consols, des Durchschnittspreises des Weizens u. s. w. mit denen aus der correspondirenden Zeit der letzten Jahre. Wir geben im Nachstehenden einige Ziffern daraus, welche dem Economist vom 27. Januar 1866 entnommen sind.

	1856.	1863.	1864.	1865.	1866.
Circulation einschliessl. der Bank-Postbills	20,142,632	20,771,236	29,875,825	20,614,794	21,377,195 L.
Reserve von Noten- u. Metallgeld . . .	5,522,498	8,160,653	7,385,145	8,821,200	6,748,380 -
Bank-Discontsatz .	6 u. 7 %	5 %	8 %	5 %	8 %
Stand der Consols .	91	92³/₈	90⁵/₈	89⁵/₈	87
Durchschnittspreis des Weizens	76 s. 11 d.	48 s. 4 d.	41 s. 3 d.	38 s. 10 d.	45 s. 7 d.

Der Bankdiscont in England betrug also in fünf Jahren für Ende Januar zwei Jahre 5 % und drei Jahre 8 und 7 % in dem kapitalreichen England. Seine Staatsschuldscheine gehen im Laufe von zehn Jahren von 91 bis auf 90⁵/₈, 89⁵/₈, zuletzt auf 87 herab, und der fast fortwährend hohe Discontsatz und niedrige Stand der Staatspapiere fällt in eine Zeit, wo die Staatsfinanzen sich im blühendsten Zustande befinden, die Staatsschuld vermindert wird, und die Getreidepreise für die englische Geschäftswelt höchst günstig sind. Dieselben betrugen für die Erntejahre (September bis August):

1845—46.	1846—47.	1847—48.	1848—49.	1849—50.	1850—51.
54 s. 6 d.	70 s. — d.	51 s. 3 d.	47 s. 5 d.	40 s. 5 d.	39 s. 9 d.

1851—52.	1852—53.	1853—54.	1854—55.	1855—56.
39 s. 6 d.	43 s. 10 d.	73 s. 7 d.	70 s. 1 d.	73 s. 8 d.

2) **The memorial of some Liverpool merchants on the currency.** Econ. January 27. 1866.

In der Exchange zu London liegt eine Petition an den ersten Lord des Schatzes und den Kanzler des Schatzamtes zur Unterzeichnung aus. Sie geht von Geschäftsleuten, namentlich von liverpooler Kaufleuten aus, und man bittet in derselben:

1) um Aufhebung aller Privilegien der Bank von England und besonders um die Beseitigung der Befugniss von dieser oder jeder andern Bank, Noten als Legal Tender zur Bezahlung von Schulden auszugeben, und

2) dass es zum Gesetz gemacht werde, dass jede Bank Noten emittiren dürfe unter der Bedingung, beim Münzmeister Ihrer Majestät oder einem andern dazu bestellten öffentlichen Beamten Consols oder Schatzscheine von wenigstens gleichem Marktpreis des Tages zu deponiren, und dass solche Deposita als Nebensicherheit für das Publikum zur Bezahlung von solchen Noten dienen sollen, und dass für den Fall eines Bankfalissements der Inhaber solcher in Gold einzulösenden Noten berechtigt sei, zu verlangen, dass der besagte öffentliche Beamte gegen Metallgeld innerhalb 48 Stunden nach Notizertheilung von solchem Falissement so viel Depositen der gefallenen Bank verkaufe, als zu diesem Zweck erforderlich ist, sowie dass er selbst solche nicht honorirte Noten bezahle, nachdem er zuvor der betreffenden Bank davon Notiz gegeben.

Englische Geschäftsleute verlangen also die Einführung des amerikanischen Banksystems, welches auch in Frankreich viele Anhänger, wir nennen nur Michel Chevalier, besitzt. Aus der Motivirung der Petition nur Einiges. Man lernt daraus mindestens die Stimmung kennen, welche einen grossen Theil der englischen Geschäftswelt gegen die englische Bank beherrscht. Auch in diesen Kreisen findet man die Höhe des Discont nicht nothwendig und „naturgesetzlich“. In der Petition heisst es:

Monopole sind ungerecht im Princip, haben sich gleichmässig als sehr nachtheilig für das Publikum bewiesen und werden in gleicher Weise verurtheilt von der gemeinen Gerechtigkeit und dem gemeinen Recht des Königreichs (by common justice and by the common law of this kingdom).

Nach den zwanzig Jahren bitterer Erfahrung der Bank-Charter-Acte von 1844 ist es die feststehende Ueberzeugung der Handelswelt, dass dieselbe die Ursache ist von dem beständigen Anwachsen des Geldwerthes „bis zu einem übermässigen und fast wucherlichen Zinsfuss“. Man glaubt, dass dieses System die plötzlichen und heftigen Schwankungen des Discontsatzes verschuldet oder grossentheils drückender macht, wie z. B. in neuester Zeit in nicht mehr als neun Tagen der Discont um 75 Procent (von 4 auf 7 %) stieg.

Endlich werfen sie, und sicher mit vollem Grund, dem gegenwärtigen Banksystem vor, dass das Monopol der Emission von gesetzlich gültigem Papiergeld und die Führung des ganzen Regierungsgeschäftes, welche der Bank von England durch die Acte von 1844 gesichert ist, den Directoren dieser Corporation eine ausschweifende und unvernünftige Macht über das ganze Creditsystem des Landes überträgt.

Der Economist ist, wie uns dünkt, gegen seine eignen Grundsätze, ein Vertheidiger der Bank von England, ja selbst des gegenwärtigen Banksystems in Frankreich, aber er scheint das Bestehende zu rechtfertigen, weil es besteht, und weil er einmal Partei dafür ergriffen hat.

3) **What the value of money in 1866 is likely to be.** Econom. January 6. 1866.

Der Preis der Darlehen auf kurze Zeit (d. i. der Werth des Geldes zu diesem Zweck) hat nach dem Economist eine entschiedene Aenderung erfahren, während die ältere Schule von Kaufleuten und Denkern es nicht glauben wolle, dass der Durchschnittspreis des Goldes in Lombard-Street gestiegen sei.

Seine Gründe für diese Erscheinung, für diese unläugbare Thatsache, die sich übrigens nicht blos auf den englischen Geldmarkt beschränkt, sind folgende: 1) Der veränderte Handel Englands. Kaufen und Verkaufen wächst in immer grösserer Ausdehnung und regelmässiger, als es früher zu geschehen pflegte. In der Anti-Freihandelsperiode war der Fortschritt des Handels oftmals lebhaft, aber niemals regelmässig. Der Handel bewegte sich für einige wenige Monate schnell vorwärts, aber dann hielt er wieder an und ging vielleicht mehrere Monate lang zurück. Damals war noch kein Zutritt zu den Märkten der Welt. Waren die wenigen Absatzmärkte überfüllt, so stockte der Handel. Jetzt handelt England mit der ganzen Welt und trotz des Wechsels beim einzelnen Handel ist der gesammte Handel zum grossen Theil im regelmässigen Steigen. 2) Das bessere Creditsystem. England hat unternommen, als Nation ungeheuere Summen an andere Nationen auf Sicht (on demand) zu zahlen, und es haben im Ganzen genommen noch grössere Summen die einzelnen Individuen einander zu bezahlen. Daher muss die Bank von England auf viel Geld halten, denn es kann von ihr verlangt werden. Dies wusste die Bank von England nicht in frühern Zeiten. Emphatisch ruft hier der Economist aus: Das wusste sie nicht — die ganze Welt wusste es nicht — dass das Steigen der Zinsrate — das frühe und schnelle Steigen — den Metallvorrath zurückhalten würde. Wenn nun in frühern Zeiten das Creditsystem durch Katastrophen erschüttert war, und der Handel für Monate darniederlag, so war das Geld wohlfeil, weil keine sicheren Personen es zu gebrauchen wünschten. Dieser Grund ist mindestens eine Uebertreibung, denn vor 1844 ist durchschnittlich, und nicht blos unmittelbar nach den Krisen, der Discontsatz weit niedriger als in den letzten Jahren, wo „die ganze Welt die Wirkung des Steigens der Zinsrate kannte". Wir machen noch auf den sonderbaren Gedankengang aufmerksam. Also weil das englische Creditsystem jetzt besser — deshalb höherer Zinsfuss! 3) Endlich die Ausdehnung des Ausleihens in's Ausland und an Unternehmungen aller Art in England selbst.

Für das Jahr 1866 nimmt der Economist an, dass das Geld theurer und der Zinsfuss mehr ein hoher als ein niedriger sein werde.

4) **The revenue.** Econ. January 6. 1866.

Die Einnahmen des vereinigten Königreichs betrugen für's Kalenderjahr 1865 69,196,478 L. gegen 70,125,374 L. im Vorjahr. Die Einnahmen waren 1865 geringer aus den Zöllen (828,000 L.) und der Einkommensteuer (396,000 L.). Dagegen betrugen mehr: Accise 306,000, Stempelabgabe 168,000, Taxen 103,000 und die Post 190,000 L., als im vorhergehenden Jahre 1864.

5) **Einkommen aus Handel, Industrie, Gewerbe und Professionen (Schedula D. Income of Trades and Professions).** Journal of the statistical Society. December 1865 p. 546. Nach der Times.)

Im Finanzjahr 1857—1858 (das Jahr endet mit dem 5. April) wurden in Schedula D 267,014 Personen besteuert, deren Einkommen sich auf 80,214,119 L. belief. (Schedula A begreift das Einkommen aus Liegenschaften, Sched. B aus den Pächten, Sched. C von Zinsen und Dividenden und Sched. E von den Besoldungen u. s. w. aus der Staatskasse.) Im Jahre 1863—1864 wurde dagegen das Einkommen aus Geschäften und Professionen von 308,416 Personen besteuert, und der Betrag der Steuersumme war 95,844,222 L., also in sechs Jahren eine Vermehrung von nahe 41,500 Personen Steuerzahler und $15^1/_2$ Millionen L. Steuersumme. Die Ziffern in den einzelnen Classen sind folgende:

Classen.	Jahr, endend mit dem 5. April 1858.		Jahr, endend mit dem 5. April 1864.	
	Betrag des besteuerten Einkommens.	Zahl der Personen in jeder Classe.	Betrag des besteuerten Einkommens.	Zahl der Personen in jeder Classe.
Unter 100 L. das Jahr	1,303,562 L.	20,977	2,502,342 L.	56,682
100 bis 150 L.	12,343,795 -	124,717	13,766,685 -	153,120
150 - 200 -	6,463,694 -	41,031		
200 - 300 -	7,517,461 -	33,611	9,204,866 -	41,592
300 - 400 -	4,956,455 -	15,524	5,800,397 -	18,278
400 - 500 -	3,157,801 -	7,528	3,893,064 -	9,313
500 - 600 -	2,928,972 -	5,660	3,648,578 -	7,097
600 - 700 -	2,058,417 -	3,328	2,489,836 -	4,026
700 - 800 -	1,522,156 -	2,101	1,864,909 -	2,549
800 - 900 -	1,488,203 -	1,818	1,846,656 -	2,231
900 - 1,000 -	786,888 -	845	876,701 -	944
1,000 - 2,000 -	7,146,607 -	5,539	8,734,108 -	6,862
2,000 - 3,000 -	3,781,882 -	1,653	4,853,855 -	2,103
3,000 - 4,000 -	2,647,275 -	802	3,627,017 -	1,100
4,000 - 5,000 -	2,042,035 -	472	2,413,357 -	557
5,000 - 10,000 -	5,754,885 -	862	7,565,070 -	1,140
10,000 - 50,000 -	9,277,603 -	495	14,065,019 -	731
50,000 und mehr -	5,036,428 -	51	8,744,762 -	91
Totalsumme für Grossbritannien . . .	80,214,119 L.	267,014	95,844,222 L.	308,416

Betrachtet man diese Zahlengruppen etwas näher, so drängt sich unwillkürlich eine andere Anschauungsweise, als die der Times auf, welche nur die Vermehrung der Steuerzahler und der Steuersumme im Auge hat. Denn was die Ersteren anlangt, so rührt die grosse Vermehrung der Steuerzahler hauptsächlich von Classe 1 her, wo das Einkommen unter 100 L. ist. Von dem Zuwachs von 41,500 Personen im Jahre 1864 sind zu dieser Classe 36,000 Personen hinzugekommen, also fast der ganze Mehrbetrag der Personen. Wir möchten dieses Steigen grösstentheils der strengern Durchführung des Steuergesetzes zuschreiben, wenn es nicht zum Theil aus dem Herabsteigen aus der nächsten Classe herrührt. In der zweiten Classe von 100—200 L. Einkommen ist dagegen die Zahl der Besteuerten von

165,748 im J. 1858 auf 153,120 im J. 1864

und deren besteuertes Einkommen von

18,807,489 L. im J. 1858 auf 13,766,685 L. im J. 1864

gesunken. Fasst man aber die Steuersumme allein in's Auge, so findet man, dass in den drei obersten Classen mit Einkommen von 5000 bis über 50,000 L. das gesammte Einkommen von

20,068,916 L. im J. 1858 auf 30,374,851 L.

d. i. um mehr als $10^1/_2$ Millionen L. gestiegen ist, mithin um zwei Dritttheile des ganzen Zuwachses der Steuersumme. Die „obersten Zehntausend" der Handels- und Industriewelt sind um zwei Drittel des Zuwachses der ganzen Einkommenssumme in Sched. D reicher geworden, während für die sämmtlichen andern Classen zusammen, welche über 60 Millionen L. Einkommen repräsentiren, nur ein mageres Drittel übrig bleibt. Das Einkommen aus Sched. D, der Barometer von Englands Handels- und Industriegrösse, der wichtigste Theil des gesammten Volkseinkommens, weisst auf ein unverhältnissmässiges Wachsen des grossen Kapitals und der grossen Unternehmer, aber nicht auf ein harmonisches Fortschreiten des gesammten Wohlstandes hin. Die Classe mit 50,000 L. Einkommen und mehr stieg in 6 Jahren um 80 % und bildet ein Viertel des gesammten Zuwachses der Steuersumme!

6) The duration of our supply of coal. Econ. January 6. 1866.

Mr. Jevons hat über die Kohlenfrage (the coal question) eine Schrift veröffentlicht, welche vom Economist sehr günstig beurtheilt wird. Es handelt sich um die Lebensfrage für Englands industrielle Präponderanz: Wie lange wird sein Kohlenreichthum ausreichen? Die Antwort ist keine günstige für Englands Zukunft.

Der ganze Betrag von Steinkohle in Grossbritannien bis zu einer Tiefe von 4000 Fuss wird auf 80,000 Millionen Tonnen geschätzt. Der jährliche Consum betrug 1860 ungefähr 80 Millionen. Aber der Kohlenverbrauch ist stätig im Zunehmen begriffen und zwar im Verhältniss von $3^1/_2$ % für's Jahr, und würde daher 1880 nicht 80, sondern 160 Millionen betragen. Und wenn er so zu steigen fortfahren würde, so wären vor 1960 die ganzen 80,000 Millionen aufgearbeitet. Ja, dieser Fall würde schon einige Zeit früher eintreten, denn die Berechnung schliesst alle Kohle bis zu 4000 Fuss Tiefe ein, und keine Kohlengrube ist noch in einer grösseren Tiefe als 2500 Fuss ausgebeutet worden. Man glaubt aber, dass Gruben nicht mit Nutzen und vielleicht überhaupt gar nicht in einer solchen Tiefe, wie 4000 Fuss, bearbeitet werden können.

Mit einer Resignation, die wir am Economist nicht gewohnt sind, stellt er Betrachtungen darüber an, dass mit dem Aufhören billiger Kohle auch die industrielle Superiorität Englands dahin sein wird, und schliesst dann mit einem melancholischen Vergleich zwischen Englands und Amerikas Zukunft.

Von 136 Millionen Tonnen Kohlen, welche jetzt die Welt zu Tage fördert, kommen auf Grossbritannien 80 Millionen, auf die Vereinigten Staaten nur 20. Sobald aber einmal Amerika dichter bevölkert sein wird, muss auf Amerika sowohl die Eisen- als Kohlensuprematie — und von derselben hängt Alles ab — übergehen. Denn die Vereinigten Staaten sind in diesen Bezie-

hungen unermesslich reicher als Grossbritannien. Ihre Kohlenfelder werden auf 196,000 □Meilen Ausdehnung geschätzt, während die von Grossbritannien nur 5400 □Meilen betragen. Aber dies ist noch nicht Alles. Ihre Kohle ist oft besser an Qualität und unvergleichlich besser zugänglich, als die in England. An einigen Stellen belaufen sich die Kosten am Ausgang der Grube auf 2 s. per Tonne in Amerika gegen 6 s. in England.

Wir haben noch von keinem englischen Schriftsteller die Zukunft Grossbritanniens der von Nordamerika so unterordnen sehen, am wenigsten aber vom Economist selbst, dem eifrigen Verkleinerer der Vereinigten Staaten

---

b. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Nach den letzten uns vorliegenden Berichten (vom Anfang Februar) erfreut sich der amerikanische Geldmarkt, ganz entgegen den europäischen Märkten, eines grossen Geldüberflusses. Der Discont für bestes Papier auf kurze Sicht ist 7 %. Noch günstiger uber ist der Stand des Wechselmarktes. Die Handelszeitung erklärt dies, namentlich England gegenüber, damit, dass dasselbe für den Bezug der theuern Baumwolle Amerika viel schuldet, während Amerika selbst seine Fabrikate nicht in Zahlung annehmen will. Das amerikanische Blatt glaubt auch, dass viel englisches Geld in amerikanischen Bonds angelegt werde, da sich das Vertrauen der englischen Kapitalisten zu den amerikanischen Verhältnissen befestigt habe, und dieselben es vorzögen, lieber ihr Geld in 8—9procentigen amerikanischen Obligationen zu verwerthen, als in 3procentigen heimischen Consols. Dies Geschäft giebt ja mehr Profit. Es dürfte wohl ausser Zweifel sein, dass der schlechte Stand der englischen Consols (siehe oben „Englands ökonomische Lage") zum Theil wenigstens damit zusammenhängt, wie ja auch für den gedrückten Stand der deutschen Staatspapiere dieselbe Ursache Geltung hat. Nur dass man in Deutschland früher Vertrauen hatte und daher unter günstigern Bedingungen kaufte.

Im Nachstehenden besprechen wir die industrielle Entwicklung der Vereinigten Staaten, die Steuerrevision, den Gang der Staatsschuld und schliessen mit einer kurzen Lebensskizze vom jetzigen Finanzminister.

1) Einige Data zur industriellen Entwicklung der Vereinigten Staaten in den letzten Jahren.

a) Die Fabrikation der Wolle in den Vereinigten Staaten. New-Yorker Handelszeitung, 20. Januar 1866.

Die Wollenwaarenfabrikation hat sich seit dem Beginne des Krieges verdoppelt. In den mit dem 30. Juni 1865 abgeschlossenen vier Jahren wurden nach officieller Feststellung für 150 Mill. D. Wolle, Schoddy und Wollenwaaren importirt, darunter 287 Mill. Pfund unverarbeiteter Wolle, im Werth von 45 Mill. D. Nach dem officiellen Ausweis der Vereinigten Staaten-Steuercommissäre betrugen die in der Union verarbeiteten Wollenwaaren für das mit dem 30. Juni 1864 endende Rechnungsjahr 121,868,250 D. an Werth.

b) **Einige Industriezweige von Massachusetts.**

Die Schuh- und Stiefelfabrikation. New-Yorker Handelszeitung, 20. Januar 1866.

Dieser Staat ist der eigentliche Fabrikstaat, das Lancashire der Union. Die nachstehenden Zahlen sind den officiellen Zusammenstellungen des Staates entnommen.

14 Counties im Staate Massachusetts fabricirten während des am 31. Mai 1865 beendeten Jahres 24,620,660 Paar Schuhe und 72,249,921 Paar Stiefeln. Der Werth des dazu verwendeten Materials betrug 35,040,544 D., der an 42,626 männliche und 12,534 weibliche Arbeiter bezahlte Arbeitslohn 10,067,474 D. und der Werth des Fabrikats 52,915,245 D. Sind diese Zahlen richtig, dann scheinen diese 14 Grafschaften die ganze Union mit Schuhwaaren versorgen zu können.

Die Baumwollenwaarenfabrikation. New-Yorker Handelszeitung, 27. Januar 1866.

Der Stand der Baumwollenindustrie in dem mit 1. Mai 1865 beendeten Jahre war folgender:

In 11 Fabrikdistricten waren während der genannten Zeit 214 Fabriken im Gange mit 1,913,750 Spindeln, welche 46,636,250 Pfund Baumwolle im Werth von 49,683,919 D. verbrauchten. Diese Fabriken lieferten 167,665,394 Yards Baumwollenzeuge im Werthe von 46,557,641 D. Das in diesen Fabriken angelegte Kapital betrug 14,023,000 D. und die Zahl der darin beschäftigten Leute 8892 Männer und 17,786 Frauen.

Wollenwaarenfabrikation. New-Yorker Handelszeitung, 3. Februar 1866.

Die Zahl der Fabriken war 218, die der benutzten Maschinerie 1057. Von gewaschener Wolle wurden verarbeitet 28,790,078 Pfund; der Werth des verarbeiteten Materials betrug 35,374,296 D., der Werth des Fabrikats 47,462,150 D.

In der Wollenwaarenfabrikation war an Kapital angelegt 14,935,830 D., und es wurden in derselben 9580 männliche und 8850 weibliche Arbeiter beschäftigt.

2) Die amerikanischen Städte mit über 10,000 Einwohnern und ihre Industrie. New-Yorker Handelszeitung, 27. Januar 1866.

In einem Bericht an den Congress verzeichnet der Minister des Innern 102 Städte der Union von über 10,000 Einwohnern, welche zusammen 417,129,234 D. Kapital in Fabriken angelegt haben. Sie beschäftigen 410,929 Männer und 147,000 Frauen. Der Werth der Erzeugnisse derselben beträgt 874,934,827 D. Die bedeutendsten sind:

	Kapitalbetrag.	Beschäftigte Männer.	Beschäftigte Frauen.	Werth der Erzeugnisse.
New-York	61,212,757 D.	65,483	24,721	159,107,369 D.
Philadelphia	73,318,885 -	68,350	30,638	135,979,777 -
Cincinnati	17,000,000 -	—	—	46,000,000 -
Boston	13,000,000 -	—	—	36,000,000 -

Die übrigen bedeutenderen Städte produciren wie folgt:

	Mill. D.		Mill. D.		Mill. D.
Brooklyn	34	Dowell	18	Chicago	11
Newark	22	Providence	15	New-Orleans	10
St Louis	21	Louisville	12	Manchester	10
Baltimore	21	Richmond	12	Trois	10
San Francisco	19	Pittsburg	11	Rochester	10
		New-Bedford	11		

3) Die Revision des Steuertarifs. New-Yorker Handelsztg., 3. Februar 1866.

In einem Artikel der Times vom 14. October 1865 heisst es: „Die Amerikaner sind jetzt 600 Millionen L. schuldig. Alles, was sie im Kriege ausgaben, das borgten sie. Nicht ein Penny von der Kriegslast wurde aus den Steuern des Jahres getilgt.“ Dann bespöttelt der Artikel den amerikanischen Finanzplan, welcher auf 16 Mill. L. aus den Zöllen und auf 60 Mill. L. aus den inneren Steuern rechne.

Kaum einen Monat später sagt dieselbe Times wörtlich (in einem Artikel vom 16. November 1865): „Das wirkliche Einkommen des amerikanischen Gouvernements für das Vierteljahr, endigend mit Michaeli, war 29 Mill. L., was eine jährliche Summe von 120 Mill. L. repräsentirt. Zur selben Zeit hat Herr Mc. Culloch seine Veranschlagung der Ausgabe für das Jahr auf 52 Mill. L., anstatt auf 70 Mill. L., reducirt, so dass der Gewinn auf beiden Seiten der Rechnung ein bemerkenswerther sein würde.“ Die Times empfiehlt endlich in einem dritten Artikel vom 18. December 1865 über den Bericht des Secretärs des Schatzes, dem Lauf der Finanzdebatten in den Vereinigten Staaten alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, da „diejenigen, welche sich in gleicher (Finanz)Lage befinden, von der Erfahrung der Andern lernen können“. Es muss den Leitartikelschreibern des Weltblattes recht schwer geworden sein, ihr groben Irrthümer und ihr Verkennen der amerikanischen Zustände einzugestehen und die unläugbaren Thatsachen endlich anzuerkennen. Nur die Parteinahme und die Eifersucht gegen die Union machen solche Fehlgriffe erklärbar, wenn sie nicht etwa einer gewissen nationalen Schwerfälligkeit, sich in fremde Verhältnisse hineinzudenken, mit zur Last fallen. Auch der Londoner Economist führt erst seit Kurzem eine Sprache wie in einem Leitartikel vom 23. December 1865, in welchem er den Finanzbericht von Mc. Culloch als „das vielleicht merkwürdigste der vielen merkwürdigen Documente, welche der amerikanische Bürgerkrieg hervorgebracht,“ bezeichnet. Der Leser wolle uns die kleine Retrospective verzeihen, wir wollten damit nur ein wenig die Unzuverlässigkeit der englischen Publicistik kennzeichnen und gehen nun über zu unserm eigentlichen Gegenstande.

Von dem letzten Congress wurde der Finanzminister angewiesen, eine Commission zur Ausarbeitung von Verschlägen zur Verbesserung des gesammten Steuersystems zu ernennen. Diese Commission hat ihre Arbeiten im Juni vorigen Jahres begonnen und jetzt ihren ersten Bericht erstattet, dem wir das Folgende nach den Mittheilungen der Handelszeitung entnehmen.

Die Revision des gegenwärtig bestehenden Inlandsteuersystems bezweckt eine vollständige Exemtion der Industrie der Vereinigten Staaten

von aller directen Besteuerung (ausser Branntwein und gegohrenen Getränken, Tabak und wenigen andern Artikeln) und will Abschaffung oder rasche Reduction aller Steuern, welche die Entwicklung des Nationalreichthums hindern, sowie die Beibehaltung derjenigen, welche, wie die Einkommensteuer, auf schon gesammelten Reichthum fallen.

Die Commission schlägt daher unter Anderem vor: 1) Exemtion aller Einkommen unter 1000 D. von der Einkommensteuer. Die Einkommensteuer in England seit Peel schlug den entgegengesetzten Weg ein und steigt jetzt zu Einkommen unter 100 L. herab. 2) Reduction der Branntweinsteuer von 2 D. auf 1 D. pro Gallone, dagegen Beibehaltung der bestehenden Steuer auf gegohrene Getränke. 3) Erhöhung der Steuer auf Rohbaumwolle von 2 auf 5 Cents pro Pfund, zu erheben vom Fabrikanten am Consumtionsplatz und vom Kaufmann oder Factor im Exporthafen. Die Handelszeitung tadelt die Erhöhung als zu fühlbar, wenn die Preise der Baumwolle, wie zu erwarten steht, sinken. Die Commission schätzt die Ernte des laufenden Jahres auf mindestens 2 Mill. Ballen und die Baumwollsteuer des Jahres auf 40 Mill. D., die der kommenden Jahre auf 50 Mill. 4) Die Tabaksteuer soll vom Rohmaterial erhoben werden. 5) In Wegfall soll kommen die Steuer auf rohes Petroleum, wogegen die auf raffinirtes Kohlenöl, Naphtha u. s. w. beibehalten werden. 6) Wegfallen soll ferner die Steuer auf Terpentinöl und Harz, auf Kleider, auf Roheisen und Kohlen, auf Bücher und periodische Schriften, wogegen die auf Papier, Leder u. s. w. belassen werden u. s. w. u. s. w.

Man war zu der Einsicht gelangt, dass das gegenwärtige complicirte System in sehr vielen Fällen eine doppelte Besteuerung mit sich bringt, welche auf der andern Seite zu einer ungehörigen Preissteigerung, zu einer Abnahme der Production und Consumtion und schliesslich des Reichthums, sowie zur Beschränkung des Exports und des auswärtigen Handels, sowie zu einer ungemeinen Erschwerung der Erhebung der Steuern und der Kosten führt. Die Regierung erhebt 8—15 (ja in manchen Fällen 20) Procente von allen fertigen Fabrikaten. Verhältnissmässig wenig Fabrikate gelangen an den Consumenten als das Resultat eines einzigen Fabrikationsprozesses, vielmehr hat das Fabrikat verschiedene besondere Fabrikationsprozesse durchzumachen und wird in jedem Stadium besteuert. Das Heilmittel gegen die Uebelstände sieht die Commission in den im Eingang erwähnten Revisionsprincipien.

Ein Theil der Aenderungen soll schon am 1. Juli 1866, dem Beginn des nächsten Fiscaljahres, in Kraft treten, und würde dies die bisherigen Steuern um ein Viertel mindern.

Weiter spricht sich die Commission gegen jede Erhöhung des Zolltarifs aus mit Ausnahme von Thee — sie will den Differentialzoll von 10% ad valorem für Thee, welcher nicht vom Productionsplatz direct import worden, abschaffen und dafür 10 Cents pro Pfund verlangen —, Zucker, welcher $3\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{2}$ Cents pro Pfund zahlen soll, Molasses (10 Cents pro Gallone) und Syrup (3 Cents pro Pfund).

Die Commission schätzt den Export für die nächsten drei Fiscaljahre auf je 400 Mill. D., den Import auf 350 Mill. D. und die Einfuhrzölle auf 130 Mill. D. Es betrugen in New-York allein:

(im Kalenderjahr) 1864.	1854.	Die Zolleinnahmen für das (Kalender)Jahr 1864.
Export 272,648,168 D.	191,377,087 D.	67,926,630 D.
Import 218,125,765 -	181,371,472 -	

Handelszeitung v. 24. Febr. 1865.)

Die Steuercommission berechnet die Zölle und Inlandsteuern für's nächste Fiscaljahr auf Grundlage des von ihr abgeänderten Besteuerungssystems wie folgt:

Zölle		130,000,000 D.
Accisesteuern:		
Branntwein	40,000,000 D.	
Gegohrene Getränke . .	5,000,000 -	
Tabak und verarbeiteter Tabak	18,000,000 -	
Baumwolle (rohe) . . .	40,000,000 -	
Kohlenöl u. s. w. . .	3,000,000 -	
Terpentinöl und Harz . .	2,000,000 -	
		108,000,000 -
Licenzen	15,000,000 -	
Einkommen	40,000,000 -	
Gehalte	2,000,000 -	
Banken	15,000,000 -	
Stempel	20,000,000 -	
Brutto-Einnahmen	9,000,000 -	
Verkäufe	4,000,000 -	
Legate und Erbschaften . . .	3,000.000 -	
		108,000,000 -
Diverse Einnahmen, 1866—67		21,000,000 -
	Totalbetrag	367,000,000 D.

Dazu kommen 68 Mill. D. anderweite directe und indirecte Steuern — der Ertrag des gegenwärtigen Fiscaljahres —, welche in dieser Aufstellung nicht mit begriffen sind, da sie von der Commission nicht abgeändert wurden. Dies giebt zusammen eine Einnahme von 435 Mill. für das nächste Fiscaljahr. Die Ausgaben einschliesslich der Verzinsung der Schuld hat der Finanzminister auf 284 Mill. berechnet. Die Commission will diesen Betrag auf 300 Mill. annehmen, und es blieben dann 50 Mill. noch zur Amortisation der Staatsschuld und ausserdem noch 85 Mill. übrig.

Die Commission hat 50 Mill. als die Summe bezeichnet, welche jährlich zur Amortisation der Staatsschuld verwendet werden könnte, will aber die Amortisation selbst nicht empfohlen haben. Sie glaubt im Gegentheil, dass es im Interesse der Regierung liege, die Besteuerung so rasch wie möglich auf ein Minimum zu reduciren und dadurch die künftige industrielle Entwicklung des Landes zu sichern.

Diesen Bericht hat der Finanzminister dem Steuerausschuss des Repräsentantenhauses mit der Bemerkung übersandt, dass er dessen Inhalt billige, ausschliesslich jedoch der Opposition gegen eine Amortisation der Schuld. Und hierbei dürfte er das amerikanische Volk zum grössten Theil hinter sich haben. Hat auch die Nationalsubscription nicht zu einem practischen Resultat geführt,

wie auch das Endergebniss des Nationalconsortiums in Italien nach unserm Dafürhalten mehr ein moralischer als finanzieller Erfolg sein wird, so scheint doch der Wunsch ein allgemeiner zu sein, die Nationalschuld in ganz andern Progressionen schwinden zu lassen, als es in Altengland geschehen ist.

4) Der Gang der Nationalschuld vom 21. Juni 1864 bis 1. Februar 1866.

1864.		1865.	
Juni 21. . .	1,720,850,253 D.	März 31. . .	2,366,955,077 D.
Juli 12. . .	1,795,033,569 -	Mai 31. . .	2,535,205,753 -
Juli 26. . .	1,805,523,784 -	Juli 31. . .	2,752,253,275 -
Aug. 2. . .	1,837,492,170 -	Aug. 31. . .	2,757,689,571 -
Aug. 17. . .	1,849,914,555 -	Sept. 30. . .	2,744,947,726 -
Aug. 30. . .	1,878,565,233 -	Oct. 31. . .	2,740,854,758 -
Sept. 30. . .	1,955,953,716 -	Nov. 30. . .	2,714,633,314 -
Oct. 31. . .	2,017,099,515 -	Dec. 30. . .	2,716,581,536 -
		1866.	
		Febr. 1. . .	2,716,898,152 -

5) Der Finanzminister Mc. Culloch.

Seit dem Beginn des Krieges ist die Finanzverwaltung der Union in den Händen von drei Männern gewesen. Von ihnen fiel dem Ersten, Chase, die grösste Aufgabe zu, nämlich Geld in Dimensionen zu schaffen, wie sie die Welt noch nicht gesehen hatte, und das neue Finanzsystem in's Leben zu rufen. Von seinen Schöpfungen dürfte wohl die Institution der Nationalbanken und die Einführung des Staatspapiergeldes in das Currencysystem des Landes eine dauernde sein. Fessenden's Verwaltung war nur von kurzer Dauer. Die Aufgabe des Ueberleitens des neuen Finanzsystems in die gewöhnlichen Gleise einer regelmässigen Finanzverwaltung, die Regulirung und Ordnung der grossen Erbschaftsmasse des Krieges, diese fiel dem gegenwärtigen Finanzminister Mc. Culloch anheim. Er trat am 9. März v. J. sein Amt an. Denkwürdig bleibt die Zeit seines Antritts, sie kommt gerade in die Periode des jähen Sturzes des Goldagios. In der Woche vom 10. bis zum 17. März sinkt dasselbe von $89^1/_4$ bis $63^1/_2$ (Handelszeitung v. 18. März 1865). Von diesem Manne, dem die Geschichte vielleicht einst den ehrenvollen Namen eines Ordners der Finanzen seines Landes beilegt, dürfte es nicht ohne Interesse sein, etwas Näheres zu erfahren. Die folgende Skizze seines Lebens vor seiner Ernennung zum Finanzminister ist der New-Yorker Handelszeitung vom 18. März 1865 entnommen.

Hugh Mc. Culloch ist in Kennebunk, im Staate Maine, geboren, wo sein Vater ein grosses Geschäft hatte, in welchem der Sohn seine ersten kaufmännischen Kenntnisse erwarb.

Er widmete sich eine Zeit lang dem Studium der Jurisprudenz. Im Jahre 1833 zog er nach dem Westen und liess sich in Fort Wayne, Staat Indiana, als Advocat nieder, ging aber schon im Jahre 1835 zum Bankgeschäft über. Er wurde Cassirer und bald das Factotum der dortigen Zweigbank der State Bank of Indiana, jetzt das wichtigste Banketablissement des Westens. Bei der Reorganisation der letzteren und ihrer 20 Zweigbanken im Jahre 1857 wurde

er ihr Präsident und begleitete dieses Amt bis zum 1. Januar 1863, wo er es niederlegte, um die ihm angetragene Stelle eines Nationalbank-Directors (Comptroller of the Currency) anzunehmen. Die State Bank of Indiana war unter seiner Leitung eines der blühendsten Geldinstitute der Vereinigten Staaten geworden. In der Finanzkrisis von 1857 setzte sie ihre Zahlungen in klingender Münze fort, und dasselbe that sie bei der allgemeinen Suspension im Jahre 1861, bis die Supreme Court des Staates sie ermächtigte, ihre Noten in Legal Tender einzulösen. Kein Bankinstitut in den Vereinigten Staaten erfreute sich einer besseren Geschäftsführung. Das Amt eines Nationalbank-Directors übernahm er unter sehr ungünstigen Umständen. Vor Allem hatte er das Vorurtheil und die Opposition der Staatsbanken und eines grossen Theils der Kapitalisten zu bekämpfen. Sein Wunsch, die neuen Banken hauptsächlich aus den alten Staatsbanken hervorgehen zu lassen, blieb lange ein vergeblicher, und er musste sich daher, wenngleich mit Widerstreben, zu Gründung neuer entschliessen. Erst allmählig brach er für das System Bahn, und seine Arbeit war eine um so schwierigere, als er sich seine Assistenten erst selbst bilden musste. Sein organisatorisches Talent bewährte sich bei dieser Gelegenheit glänzend. Mc. Culloch beschäftigte sich nie viel mit Politik und ist kein eigentlicher professioneller Politiker. Dagegen hat er in der Finanzwelt durch seine lange und erfolgreiche Verbindung mit den Bankinteressen des Landes einen sehr guten Namen.

Er hat sich seit seiner Uebernahme des Finanzministeriums in Amerika eines ganz besonders grossen Vertrauens zu erfreuen. In Europa wurde sein Ruf vorzüglich durch seinen berühmten Finanzbericht gegründet. Kurz nachdem er Finanzminister geworden war, ordnete er die monatliche Bekanntmachung des Standes der Staatsschuld an, wovon im letzten Heft unserer Zeitschrift die am 1. Januar 1866 erschienene mitgetheilt wurde. In ihm scheint die Union ihren Gladstone gefunden zu haben.

---

c. Italien.

Das Jahr 1866 wird in zweifacher Hinsicht für Italien ein denkwürdiges bleiben, durch eine grosse sociale und durch eine andere bedeutende wirthschaftlich-moralische Thatsache. Mit jener meinen wir die Inkrafttretung des neuen Gesetzbuchs für das ganze Königreich mit seiner obligatorischen Civilehe und dem Civilstandesregister, seinen Friedensrichtern u. s. w., mit dieser das consorzio nazionale. Wie dieses letztere als Mittel zur Tilgung der Staatsschuld nicht überschätzt werden darf, — es ist mehr als fraglich, ob auch nur der vierte Theil des diesjährigen Deficits durch die freiwillige Nationalsteuer getilgt werden kann, — so darf man das Consortium doch nicht unterschätzen. Dieser zur Thatsache gewordene Wunsch der Nation, an der Minderung der Staatsschuld zu arbeiten, wird auch als moralisches Factum nicht ganz ohne Einfluss bleiben auf die Finanzzustände des Königreichs.

Im Nachstehenden berichten wir über ein Buch von Galeotti über die Reorganisation von Italien während der ersten Legislatur, ferner über die Umwandlung der monti frumentarii in Volksbanken und die Bilancen der Communen und Provinzen.

1) La prima legislatura del Regno d'Italia. Studi e ricordi di Leopoldo Galeotti, già deputato al Parlamento. Firenze 1865. Per Ferdinando Galanti. Rivista dei comuni Italiani, Settembre 1865 p. 408—439.

Die Schrift von Galeotti umfasst die innere Geschichte der Constituirung von Italien. Sie hat in Italien grosses und verdientes Interesse erregt, und wem bei uns daran liegt, zu wissen, „wie sich Italien machte," wie der Umbau des neuen Königreichs vor sich ging, der findet in diesem Buche mehr Stoff zum Nachdenken, als er von dem kleinen compendiösen Werke von 400 Seiten erwarten dürfte. Wie Galeotti in der Vorrede sagt, verdankt es seinen Ursprung den vertraulichen Privatmittheilungen an seine Wähler, welche er von den Vorkommnissen bei der Gesetzgebung in Kenntniss erhielt. Diese Mittheilungen liegen jetzt grösstentheils sachlich geordnet und mit weiteren Zusätzen, namentlich statistischen Inhalts, bereichert vor.

Was es besonders vor andern italienischen Schriften der Art aus dieser Zeit auszeichnet, ist seine objective substantielle Haltung. Galeotti will nicht von Menschen und Parteien reden, sondern von den Thatsachen und Institutionen, an welche, als der gemeinsamen Arbeit, Alle Hand anlegten. Der Titel des Buches: La prima legislatura ist vielleicht nicht ganz correct, denn die erste „legislatura italiana" beginnt mit dem 30. April 1860 und beschliesst mit dem 28. December desselben Jahres, der Autor ist aber materiell insofern in seinem Recht, als diese erste Legislaturperiode, die blos wenig Monate dauerte, gleichsam nur das Vorspiel zur wirklichen ersten Legislatur für ganz Italien ist. Denn bei jener nahmen nur die Deputirten von Ober- und Mittelitalien Theil, das ganze Königreich Italien aber war zum ersten Mal vertreten in dem italienischen Parlament, welches mit dem 18. Februar 1861 beginnt und bis zum 7. September 1865 dauert. Erst diese Legislatur legte den Grund zu dem neuen Königreich und gab Italien „das Bewusstsein einer Nation".

Nur mit wenig Strichen wollen wir den Inhalt des Buchs bezeichnen, wobei wir den mehr politischen Theil unberücksichtigt lassen.

Unter il censimento erfahren wir die Geschichte und die Hauptresultate der ersten allgemeinen Volkszählung des Königreichs vom $\frac{\text{31. December 1861}}{\text{1. Januar 1862}}$. Das Capitel „Opere pubbliche" ist eines der reichsten. Vom 8. Juli 1860 bis zum 25. August 1863 wurden unter Anderem gegen 9000 Kilometer Eisenbahnen genehmigt. Nationalstrassen waren bis zum 1. Januar 1864 dem Verkehr übergeben 13,499,595 Kilometer, weitere 684,738 Kilom. im Bau begriffen und 676,230 Kilom. projectirt. In fünf Jahren wurden für die öffentlichen Arbeiten 274,071,468 Lire angewiesen. Hierher gehören noch besonders die Postreform und die Ausdehnung des Telegraphennetzes. 1859 betrug die Länge der Haupttelegraphenlinien 8233 Kilom. und der Zweiglinien 12,812 Kilom., vier Jahre später (im J. 1863) 12,302 und 24,904 Kilom. Unter il libero cambio und le dogane bekommen wir einen kleinen Abriss der vom neuen Königreich mit dem Ausland abgeschlossenen Handels-, Schifffahrts-, Postverträge u. s. w. Höchst instructiv ist die Entfaltung des gesammten Steuersystems für das neue Italien. Wir können uns hier fast nur auf die Capitelangabe beschränken. Die bereits erwähnten „Dogane", ferner la corte dei conti (Rechnungshof), le imposte (Abgaben), le tasse sugli affari (die

Steuern von Geschäften), il dazi di consumo (Consumtionssteuern), la tassa sulle entrate (Einkommensteuer mit einem kurzen geschichtlichen Abriss über die früheren Steuern vom beweglichen Vermögen), la imposta fondiaria (Grundsteuer). Diese Steuer ist im Königreich Italien auf 4,790,000 Quoten vertheilt, welche von 2,871,439 Besitzern von 23 Millionen Parzellen bezahlt werden. In einer Anzahl Capitel befinden sich weitläufige Erörterungen über die Staatsschuld und die finanzielle Zukunft des Königreichs. Die Staatsschuld, welche 1859 1,482,760,000 Lire betrug, steigt 1860 auf 2,241,870,000 L. und beläuft sich schon am 1. Juli 1864 auf 4,154,416,355,62 L., deren Interessen 204,329,503,19 L. betrugen. Die vom Parlament ausschliesslich der letzten verwilligten Anleihen waren:

150 Mill. nach dem Gesetz vom	12. Juli 1860.
500 - - - - -	17. Juli 1862.
700 - - - - -	11. März 1863.

Noch erwähnen wir das Capitel über das geistliche Eigenthum (patrimonio ecclesiastico). Es betragen die Einnahmen

der religiösen Corporationen . .	16,216,532 L.,
der bischöflichen Tischgelder . .	7,737,214 -
der Präbenden der Parochien u. s. w.	36,912,722 -

In Italien giebt es 84 religiöse Orden, von denen 80 besitzende und 4 Bettelorden. Von den 45,829 dem geistlichen Stande angehörigen Mitgliedern derselben sind nach ministerieller Feststellung 17,407 (nach Anderen 23,000) den Bettelorden zugehörig. Während das politische und administrative Gebiet des neuen Königreichs in 59 Provinzen getheilt ist, zerfällt es zu geistlichen Zwecken in 229 Diöcesen, von denen 44 Sitze von Erzbischöfen und 185 Sitze von Bischöfen.

Galeotti beschliesst sein parlamentarisches Tagebuch höchst zweckmässig mit einem statistischen Ueberblick der Arbeiten der Gesetzgebung, und giebt als Anhang ein chronologisches Verzeichniss der wichtigsten Gesetze und königlichen Decrete, von denen das erste mit dem 16. Januar 1860 beginnt und das letzte mit dem 19. Juli 1865 schliesst.

2) Die Umwandlung der monti frumentarii in Volksbanken.

Die cronaca comunale e provinciale der Rivista vom December 1865 theilt mit, dass die städtische Vertretung der Geburtsstadt Raphael's, von Urbino, das Vermögen der monti frumentarii zur Gründung einer Volksbank angewiesen hat, und belobt dieses Verfahren des Municipiums auf's angelegentlichste. Die monti frumentarii, diese Ueberbleibsel aus dem Mittelalter, sind namentlich in Mittel- und Unteritalien noch sehr zahlreich; sie sind ein Mittelding zwischen wohlfahrtspolizeilichen Anstalten — sie sorgen für Getreide, namentlich Samengetreide für den Aermeren — und Bankinstituten primärster Ordnung — sie borgen auf Getreide. Ein Stück von dieser letzteren Tendenz aber hat sich selbst bei der Nationalbank noch erhalten — sie giebt Darlehen auf rohe Seide.

3) Die Einnahmen und Ausgaben der Communen und Provinzen des Königreichs Italien. L'amministrazione dei comuni e delle provincie, desunta dei bilanci de 1863, publicati per sommi capi dall' ufficio di Statistica. Per A. A. Serpieri. Rivista dei Comuni Italiani, Dicembre 1865 p. 381 sqq.

Wie ein Alp lastet der Gedanke auf den einsichtsvolleren Italienern, dass man dem Staat 32 Lire per Kopf an Einnahmen zubringt und er damit nicht reicht, sondern 44 Lire per Kopf braucht, und dass ausserdem die Communen und Provinzen, während sie ungefähr 8,50 L. auf den Kopf Einnahme haben, mehr als 14 L. per Kopf ausgeben. Die ersten Zahlen betreffen die Jahre 1865 und 1866, die letzteren das Jahr 1863. Die officielle Statistik hat soeben die Bilanzen der Communen und Provinzen für das letztere Jahr veröffentlicht.

„Bei solcher Finanzlage," ruft Serpieri aus, „schlafen, Gott sei Dank, die Italiener nicht (in tale situazione finanziaria, la Dio merce, non dormono gl'Italiani), und die Zeit hat aufgehört, in welcher in schimpflicher Lethargie zu ihrer Zufriedenheit die Lieder der Vergangenheit und die Betrachtung des schönen Himmels genügten; und wie Lügen gestraft wurde, dass Italien nur das Land der berühmten Gräber sei, wo einst Galileo, Vico, Romagnosi, Filangieri und andere erhabene Häupter dachten, so ist es heute nicht mehr möglich, dass man in Italien angehört wird ausser unter der Bedingung, dass man von Industrie, vom Handel, von der Verwaltung und von den Ziffern seiner Einnahmen und seiner Ausgaben spricht. Wie dieses unser allgemeines Vorurtheil der Ausdruck des Geistes unserer Nation ist, so ist es auch das Pfand der Festigkeit der Gegenwart und der Gewissheit der Zukunft, nach der wir streben." Solche und ähnliche Auslassungen finden sich in ganz merkwürdiger Häufung bei ernsten wissenschaftlichen Schriftstellern vor, und ist es daher ganz im Geiste der Nation gedacht und gehandelt, dass das Consorzio nazionale zusammentrat, und dass von einem Ende Italiens zum andern sein Aufruf zur Minderung des Deficits so viel Verständniss und Anklang fand. Und der Romane, und darin sind sich Franzosen, Italiener und Spanier vollständig gleich, ist von Natur weniger zum Spenden geneigt, als ein Theil der Völker germanischer Raçe.

Die soeben veröffentlichte Statistica dei Bilanci Communali e Provinciali von 1863 hat noch um deswillen eine ganz besondere Wichtigkeit, weil sie das erste Jahr umfasst, welches die Wirkung des neuen Systems erkennen lässt, das durch das organische Gesetz vom 23. October 1859 über die Verwaltung der Provinzen und Communen eingeführt wurde. Es betrugen

die communalen Einnahmen und Ausgaben 1863:

Ausgaben.

Ordinaria		144,201,374 L.
Extraordinaria		70,594,331 -
Facultative für die Provinz und den Kreis		9,146,019 -
Totalbetrag der Ausgabe		223,941,724 -
Einnahme.		
Ordinaria . .	125,362,570 L.	
Extraordinaria .	39,992,551 -	
Totalbetrag der Einnahme		165,355,121 -
demnach Mehrbetrag der Ausgabe		58,586,603 -
welcher gedeckt wird durch einen Zuschlag von der directen Staatssteuer von .		60,015,010 -
wodurch ein Ueberschuss der Einnahme von		1,428,407 -

Provinzial-Einnahmen und Ausgaben 1863:

	Einnahmen.		
Ordinaria	19,702,674 L.		
Extraordinaria	6,429,582 -		
	Totalbetrag		26,132,256 L.
		Ausgaben	25,798,775 -
		Ueberschuss	333,481 -

Hierzu noch einige Bemerkungen.

Bei den ordentlichen Einnahmen der Communen findet sich ein Ausfall von 18,838,804 Lire zur Deckung der ordentlichen Ausgaben.

Ausser diesem Deficit überschritten die ausserordentlichen und facultativen Ausgaben der Communen die ausserordentlichen Einnahmen um 39,747,799 Lire.

Weil nun im Jahre 1863 die Communen keine andern Staatssteuern hatten, auf welche ein Steuerzuschlag gelegt wurde, als die Grundsteuer, so vergrösserten die communalen Steuerzuschläge (sovraimposte communali) die Grundsteuer um 50 Procent.

Da die Kenntniss der Communaleinnahmen nicht blos in finanzieller Hinsicht von Interesse ist, sondern vor Allem einen Einblick in die wirthschaftlichen Verhältnisse Italiens gestattet, so wollen wir im Nachstehenden noch einen Blick auf die verschiedenen Kategorieen der Einnahmen werfen und dabei einige speciellere Daten mittheilen. Man kann daraus zugleich erkennen, wie sehr man in Italien bemüht ist, eine sorgfältige Inventur der thatsächlichen Verhältnisse für das ganze Land aufzustellen.

Arten der Communal-Einnahmen.

Ordentliche Einnahmen:

Activbestände (Residui attivi)	13,525,081 L.
Einnahmen aus dem Communvermögen (Redditi di stabili e censi)	23,694,791 -
Verschiedene Einnahmen (Proventi diversi)	14,589,775 -
Taxen und verschiedene Steuern (Tasse e diritti diversi)	73,552,923 -
Totalbetrag der ordentlichen Einnahmen	125,362,570 -
Ausserordentliche Einnahmen	39,992,551 -
Totalbetrag der Einnahmen	165,355,121 -

Die Activbestände für das Jahr 1863 sind besonders bedeutend. Es werden $13\frac{1}{2}$ Millionen Lire aus dem alten in's neue Jahr wohl in der Regel nicht übernommen werden.

Die 23,694,791 Lire aus den Redditi di stabili e censi repräsentiren das Communalvermögen; es ist, wie auch der italienische Schriftsteller bemerkt, eine ungewöhnlich kleine Ziffer. Er schätzt dasselbe zu 5 % (!) auf einen Kapitalwerth von 473,895,820 Lire. Wenn wir vielleicht einmal für ganz Deutschland eine Statistik der Communalbilançen erhalten sollten, so wird unter diesem Capitel eine ganz andere Einnahme figuriren. Serpieri schreibt den geringen Betrag den schlechten Communverwaltungen zu.

Die $14\frac{1}{2}$ Millionen proventi diversi werden gebildet aus den Handlungen der Justiz und der Verwaltung und aus verschiedenen andern Quellen, welche dem eigentlichen Steuergebiet nicht angehören.

Die Hauptkategorie der Communaleinnahmen sind die eigentlichen Localsteuern (Tasse e diritti diversi), 73,552,923 Lire. Diese geben einen Maassstab ab von der localen Belastung der Einwohner, lassen aber auch zu gleicher Zeit einen Schluss zu auf die Quellen des localen Reichthums. Im Jahre 1861 betrugen sie nur 40,877,489 L., stiegen dann in einem Zuge im Jahre 1862 auf 70,149,952 L. und dann im Jahre 1863 auf die obige Summe. Es kommt bei denselben eine merkwürdige Verschiedenheit in den verschiedenen Provinzen vor. Die Höhe steigt von 0,15 L. pro Kopf (Massa e Carrara) auf 22,40 L. (Livorno). Wir stellen zum Vergleich die Lombardei, Toscana, die Basilicata und die Calabrien einander gegenüber.

	Bevölkerung.	Steuersumme.	Auf den Kopf der Bevölkerung.
Lombardia.			
Bergamo	343,235	L. 1,927,435	L. 5,55,000
Brescia	486,383	- 2,278,509	- 4,68,400
Como	457,434	- 258,397	- 0,56,400
Cremona	339,641	- 4,256,568	- 12,53,200
Milano	948,320	- 2,701,371	- 2,95,200
Pavia	419,785	- 764,975	- 1,82,200
Sandrio	106,040	- 254,589	- 2,40,000
	3,100,838	L. 12,441,844	
Toscana.			
Arezzo	219,559	L. 36,777	L. 0,16,700
Firenze	696,214	- 2,297,382	- 3,29,900
Grosseto	100,626	- 49,388	- 0,49,000
Livorno	116,811	- 2,617,455	- 22,40,000
Lucca	256,161	- 459,413	- 1,79,400
Massa e Carrara	140,733	- 161,818	- 1,14,900
Pisa	243,028	- 2,452,095	- 10,08,900
Siena	193,935	- 338,834	- 1,23,100
	2,367,067	L. 8,413,162	
Basilicata.			
Potenza	492,959	L. 350,399	L. 0,71,000
Calabrie.			
Cosenza	431,691	- 310,747	- 0,71,700
Reggio	324,546	- 455,344	- 1,40,200
Catanzaro	384,159	- 407,070	- 1,06,000
	1,140,396	L. 1,173,161	

Für das ganze Königreich kommen von diesen Steuern auf den Kopf der Bevölkerung 3,38 L. während bei Ligurien 6,87 L., bei den Marken 5,45 L., bei den Calabrien nur 1,03 L., sowie bei der Insel Sardinien 1,28 L. auf den Kopf fallen.

Die ausserordentlichen Einnahmen (39,991,551 L.) fliessen, wie es die Sache mit sich bringt, aus ganz verschiedenen Quellen, als Veräusserung von Communalvermögen, Erwerbungen aus Erbschaften und Schenkungen, Aufnahme von Anlehen, Zuschüssen aus den Staats- und Provinzialkassen u. s. w. So viel über die Einnahmen. Ueber die Communal- und Provinzialausgaben behalten wir uns für das nächste Heft weitere Mittheilungen vor.

Miscellen.

VI.

Die statistische Ermittlung der Getreidepreise nach Hohlmaass und nach Gewicht.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

Bereits seit längerer Zeit ist in den meisten civilisirten Staaten eine regelmässige Aufzeichnung und Veröffentlichung der Getreidepreise Sitte geworden. Es weist nicht nur die Tagespresse eine ganze Reihe von täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Mittheilungen über die Gestaltung des Preises der Cerealien auf[1]), sondern wir besitzen auch eine Anzahl von recht schätzenswerthen Zusammenstellungen, welche von verschiedenen statistischen Bureaus für längere Zeiträume bearbeitet worden sind[2]). In der That lässt sich auch nicht leugnen, dass eine genaue Kenntniss der Fruchtpreise und ihrer Bewegung sowohl für das praktische Bedürfniss des täglichen Lebens, für den Landwirth, den Kaufmann, den Staats- und Gemeindebeamten von der höchsten Wichtigkeit, als auch für die Wissenschaft namentlich für die Nationalökonomie und Statistik, für die Geschichte und Politik unentbehrlich ist. Unter diesen Umständen wird es aber geboten erscheinen, mit allen Kräften auf eine möglichst genaue und zuverlässige Aufzeichnung hinzuwirken; und durch diese Erwägung glauben wir unser Beginnen zu rechtfertigen, wenn wir eine in letzterer Zeit öfters ventilirte Frage hier noch einmal der Erörterung unterziehen, wir meinen, ob die Feststellung der Getreidepreise nach dem Hohlmaass oder nach dem Gewicht geschehen soll. In Deutschland ist bis jetzt fast durchgehends Ersteres der Fall gewesen, während man in der Schweiz Beides zu verbinden versuchte. Eine eingehendere Erörterung hat diese sogenannte „Getreideverwiegungsfrage" in letzterer Zeit namentlich in Preussen erfahren und zwar einmal in Folge eines Rundschreibens des kaufmännischen Vereins in Breslau, dann auf Grund zweier Anträge des Landes-Oekonomie-

1) Vergl. z. B. die monatlichen Publicationen des königlich preussischen statistischen Bureaus im Staatsanzeiger.

2) Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus Jahrgang 1861 Nr. 10 und 11. Zeitschrift des statistischen Bureaus im königlich sächsischen Ministerium des Innern Jahrgang 1861 Nr. 11 und 12. Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg, herausgegeben vom statistischen Bureau. IV. Heft. S. 3 ff.

Raths v. Salviati und des Geh. Kriegsraths Mentzel in der achten Sitzungsperiode des Landes-Oekonomie-Collegiums[3]). Der breslauer kaufmännische Verein wandte sich nämlich an alle Handelskammern, kaufmännischen und landwirthschaftlichen Vereine in Preussen mit der Anfrage, ob es nicht besser sei, statt des Getreidehandels nach Maass allgemein den nach Gewicht einzuführen. Auf das betreffende Circular erfolgten im Ganzen 31 Antworten, von denen 20 unbedingt und 8 bedingt zustimmten, während nur 3 sich für die Beibehaltung des Hohlmaasses erklärten. Aehnliche Resultate hatten die Erkundigungen Salviati's bei Gelegenheit seines oben erwähnten Antrages; es sprachen sich fast alle Handelsplätze des Binnenlandes für den Handel nach Gewicht aus, und nur einige Seehäfen, namentlich Königsberg und Stettin, entschieden sich wegen des überseeischen Verkehrs für das Hohlmaass.

Die Frage nach der statistischen Aufzeichnung der Getreidepreise hängt auf's Engste mit der nach der Gestaltung des Getreidehandels selbst zusammen. Der Producent und Käufer des Getreides haben ebenso wie der Statistiker ein vorwiegendes Interesse daran, den Preis desselben nach seinem wahren Werthe zu ermitteln. Ist dieses durch Gewicht besser als durch Maass möglich, so muss sich der eine sowohl wie der andere für jenes, im umgekehrten Falle für dieses entscheiden. Ein Auseinandergehen beider je nach dem verschiedenen Standpunkte und Zwecke ist daher nicht wohl möglich, würde aber auch, wenn es einträte, von den übelsten Folgen begleitet sein. Wollte man beim Verkauf des Getreides nach Maass die Aufzeichnung der Preise nach Gewicht anordnen, so könnten weder die Veröffentlichungen eine genaue Angabe des wirklichen Preises enthalten, noch würde es den Landwirthen und Getreidehändlern möglich sein, auf sie ihre Berechnungen für Käufe und Verkäufe zu stützen. Es ist daher gewiss eine grosse Verkehrtheit, in den Orten, wo der Getreidehandel nach Gewicht längst üblich geworden ist, die amtlichen Preisnotirungen noch immer nach dem Hohlmaass vorzunehmen, und es kann nur als ein durchaus gemässer Schritt bezeichnet werden, wenn die coblenzer Regierung in einem Rescripte vom 17. April 1863 anordnete, dass die Aufzeichnung der Getreidepreise künftig nur nach dem Gewicht zu erfolgen habe; aber es würde sicher ebenso starken Tadel verdienen, auf ein Mal durch obrigkeitliches Dekret festzusetzen, dass die Veröffentlichung der Marktpreise nach dem Gewicht geschehen solle, ohne zu gleicher Zeit eine allgemeine Einführung des Gewichtshandels überhaupt mit allen Kräften anzustreben.

Das Interesse des landwirthschaftlichen und Handelsstandes, ebenso wie das des Statistikers geht dahin, denjenigen Preis kennen zu lernen, durch welchen der wirkliche Werth des verkauften Getreides ausgedrückt wird. Der Werth des Getreides beruht aber darauf, dass es ein für den Menschen unentbehrliches Nahrungsmittel ist. Zur Ernährung des Menschen sind bekanntlich drei Stoffe nothwendig: Proteinsubstanzen, Kohlenhydrate und Fette; diese finden sich in allen Getreidearten, Kartoffeln, Hülsenfrüchten u. s. w., aber nicht in gleichem Maasse, vielmehr mit anderen Stoffe, namentlich Hülsen-, Holzfaser und Wasser in grösserem oder geringerem Maasse vermischt. Gerade

3) Vergl. Annalen der Landwirthschaft in den königlich preussischen Staaten. Herausgegeben vom Präsidium des Königl. Landesökonomie-Collegiums. Berlin 1863. Einundzwanzigster Jahrgang. Supplement S. 9 ff.

durch diese Art der Zusammensetzung wird aber der verschiedene Werth der Nahrungsmittel bestimmt; je mehr Nahrungsstoffe, namentlich je mehr Proteïnsubstanzen ein solches enthält, desto grösseren Werth repräsentirt dasselbe. Durch die Untersuchungen von Reiset[4]) hat sich nun wenigstens für Weizen ergeben, dass mit der Vermehrung des Gehalts an Proteïn die specifische Schwere der Körner zunimmt. Die grossen und vollkommen entwickelten Körner einer Getreideart enthalten verhältnissmässig mehr Wasser und weniger Proteïnstoffe als die mageren. Beim Verkauf nach dem Hohlmaass bezahlt man aber für jene im Verhältniss zu ihrer Grösse mehr als für diese, obgleich sie keineswegs einen in demselben Verhältniss höheren Werth repräsentiren. Ganz anders beim Gewicht, wo nicht die grösseren, sondern die schwereren Körner höher im Preise stehen, welche wegen ihres bedeutenderen Gehalts an Proteïnsubstanzen in der That auch mehr werth sind.

Hiernach bestimmt sich also der qualitative Werth des Getreides entschieden mehr durch das Gewicht als durch den Raum. Nicht minder gilt dies von dem quantitativen. Die Quantität einer bestimmten Getreidemasse ist bei Weitem sicherer und zuverlässiger durch Wiegen als durch Messen festzustellen. Bei letzterem hängt viel zu viel von der Art des Einschüttens und Abstreichens ab; und selbst ein noch so gewandter und gewissenhafter Arbeiter wird nicht immer ganz dieselben Quantitäten in einem Scheffel ausmessen. Ob mit lockerem und losem oder heftigem und gedrängtem Wurf eingeschüttet, ob nach oben oder unten abgestrichen wird, das fällt bei der Feststellung der Quantitäten so erheblich in's Gewicht, dass dadurch absichtlich oder unabsichtlich die grössten Verschiedenheiten in der Ausmessung herbeigeführt werden können. Dazu kommt nun noch, dass die Maasse nie vollkommen gleich sind; wenn auch eine Aichung derselben vorgeschrieben ist, so können sie doch in Folge der Verschiedenheit des Materials, der Aufbewahrung an einem kälteren oder wärmeren Orte mehr zusammengegangen oder weiter ausgedehnt sein. Nun sind zwar die Waagen auch nicht immer durchaus genau, aber die Differenzen werden doch meistens nicht so bedeutend viel betragen; und nöthigenfalls kann hier doch auch durch eine doppelte Wägung ausgeholfen werden. Das Schlimmste aber ist, dass bei der Ausmessung die Unbestimmtheit des Inhalts der Gefässe sehr häufig in unredlicher und betrügerischer Absicht ausgenutzt wird; natürlich hat dabei der am Orte selbst wohnende Käufer vor dem Producenten meist bedeutende Vortheile voraus.

So ist also für den Einzelnen der Verkauf des Getreides nach Gewicht entschieden vortheilhafter als der nach dem Maass; eine allgemeine Einführung des Gewichtshandels wird aber auch nicht ohne günstige Nachwirkungen auf die ganze Volkswirthschaft bleiben. Im Interesse des Landwirths liegt es, diejenigen Arten von Getreide vorzugsweise zu cultiviren, aus denen er möglichst viel Geld herausschlagen kann. Beim Verkauf nach dem Hohlmaass sind dies die mit grösseren, bei dem nach dem Gewicht die mit schwereren Körnern. Die letzteren sind aber die proteïnreicheren, also die besseren; fängt daher der Landmann an, diese hauptsächlich zu bauen, so ist damit eine Verbesserung der Landwirthschaft, mithin ein Fortschritt der volkswirthschaftlichen Cultur angebahnt. Auch auf Handel und Verkehr kann die von uns befürwortete

---

4) Vergl. H. Grouven, Vorträge über Agriculturchemie. Köln 1859. S. 264.

Neuerung nur günstig wirken. Zu den Schwierigkeiten, welche sich der weiteren Entwickelung unseres Handels noch entgegenstellen, gehört bekanntlich die Verschiedenheit der Maasse. Gerade beim Getreidehandel tritt diese mehr als irgendwo anders hervor, da nicht nur jeder Staat, sondern oft jede Provinz, jeder Verwaltungs-, ja jeder Gemeindebezirk seinen eignen Scheffel, Viertel oder Malter hat. Wie leicht wäre es dagegen, beim Gewicht durch den Zollcentner eine Einheit zu schaffen! Für die Einführung dieses hat denn namentlich auch der breslauer kaufmännische Verein plaidirt; die meisten Handelsplätze haben ihre Uebereinstimmung damit erklärt und nur zwei bedeutendere Orte, Magdeburg und Neuss, bezüglich 1000 und 200 Pfund als Gewichtseinheit vorgeschlagen, ersteres mit Rücksicht auf die bestehenden Handelsusancen, letzteres weil = 100 Kilogrammen. Doch würden diese als 10 und 2 Zollcentner sich leicht in das neue System einfügen lassen. Durch die allgemeine Einführung des Zollcentners beim Getreidehandel wäre aber nicht nur ein neues Stück von Deutschlands materieller Einheit fertig geworden, sondern auch, da der Zollcentner auf dem Meter basirt und gleich 50 französischen Kilogrammen ist, für den internationalen Verkehr eine nicht unbedeutende Erleichterung angebahnt.

So scheinen allerdings recht gewichtige und dringende Gründe für die Festsetzung des Gewichtes als Norm beim Getreidehandel zu sprechen. Nichtsdestoweniger hat sich eine Reihe von Stimmen dagegen erhoben, welche verschiedene Gründe für Beibehaltung des Hohlmaasses geltend machen. Unter diesen ist namentlich auch der, dass die Qualitätsbestimmung durch das absolute Gewicht nicht möglich sei, sondern nur durch das specifische Gewicht, dass also die Anwendung des Hohlmaasses neben dem Gewicht, wenn man die Qualität genau feststellen wolle, unvermeidlich sei, dass aber an der Feststellung der Qualität dem Käufer oft mehr als an der der Quantität liege. Zugegeben, dass zu einer ganz genauen Constatirung der Qualität Hohlmaass und Gewicht gehört, so ist doch andrerseits, wie wir glauben, oben hinreichend nachgewiesen, dass, falls man nur eins zu Grunde legen will, letzteres vorzuziehen ist. Auf eine vollständige Verdrängung des Hohlmaasses durch das Gewicht ist es aber auch gar nicht abgesehen; letzteres soll eben nur da in Anwendung gebracht werden, wo man, wie das im täglichen Verkehr gewöhnlich ist, auf die Benützung beider verzichten will. Uebrigens ist für den Käufer die genaue Constatirung der Quantität meist wichtiger als die der Qualität, da ihm in Beziehung auf letztere weit mehr Cautelen zu Gebote stehen. — Ein weiterer Grund gegen die Einführung des Gewichtes ist der, dass die Anschaffung des Hohlmaasses weniger kostspielig und die Handhabung desselben leichter sei, die Bauern besässen meist keine Zollgewichte, sagt man, sie seien bei ihrer verhältnissmässig geringen Bekanntschaft mit dem Wiegen zu leicht Uebervortheilungen aller Art ausgesetzt. Die Frage über die grössere Kostspieligkeit des Wiegens ist aber mindestens eine sehr zweifelhafte, die berliner Kaufmannschaft hat gerade im Gegentheil das Wiegen für billiger erklärt; aber selbst angenommen, es verursachte einige Kosten mehr, so würden diese durch die grössere Sicherheit reichlich aufgewogen werden. Dem Uebelstande, dass die Bauern keine Zollgewichte besitzen oder dass ihnen die Erwerbung derselben oft nicht möglich ist, könnte mit Leichtigkeit durch Anschaffung von Dorfgewichten abgeholfen werden. Von Uebervortheilung der Bauern zu sprechen,

ist, wie bei der Verhandlung im Landes-Oekonomie-Collegium sehr richtig hervorgehoben wurde, eine unnöthige Sentimentalität, denn einmal schützt sie dagegen das Gesetz, andrerseits sind unsere heutigen Bauern meist nicht so unerfahren oder unpraktisch, dass sie sich ohne Weiteres übervortheilen lassen. — Eine weitere Schwierigkeit, die sich der Einführung des Gewichtes entgegenstellt, sollen die auf Grund der Ueblichkeit des Hohlmaasses entstandenen Rechtsverbindlichkeiten sein, an denen nur vermittelst freien Uebereinkommens der Parteien geändert werden könne. Dass in dieser Beziehung einige Weitläufigkeiten nicht zu vermeiden sind, wollen wir gern zugestehen; aber dergleichen Schwierigkeiten müssen bei der Einführung jedes neuen Maasses und Gewichtes überwunden werden, und hätte man sie stets in erster Linie berücksichtigen wollen, so würde man kaum je eine Verbesserung haben einführen können.

Aber, wird man vielleicht sagen, Alles das zugegeben, der Verkauf, die Aufspeicherung nach dem Gewicht mag genauer und sicherer sein, allein die Differenz ist vielleicht nicht so bedeutend, und dann wäre es unrecht, vom Althergebrachten abzugehen. Dem gegenüber berufen wir uns auf die oben erwähnten schweizerischen Aufnahmen, welche Gewicht und Hohlmaass neben einander berücksichtigen, namentlich auf die in beifolgender Tabelle aufgezeichneten Getreidepreise im Canton Bern. Schon, wenn man die Durchschnittsgewichte der Malter ansieht, bemerkt man, dass die Differenzen in der That nicht so unbedeutend sind. Im Jahre 1858 wiegt ein Malter Dinkel durchschnittlich $126,_{46}$, 1849 $121,_{10}$; 1855 125, 1851 $121,_{39}$ Pfund. Die Unterschiede betragen also doch immer $5,_{36}$ und $3,_{61}$ Pfund pro Malter, für die hier in Betracht kommenden Preissummen gerade erheblich genug; sie werden aber noch grösser, wenn wir nicht bloss die einzelnen Jahre, sondern auch die Monate mit in den Kreis unserer Betrachtung hineinziehen. Im Juli 1858 ist ein Malter durchschnittlich $127,_{78}$, im Mai 1851 $120,_{2}$ Pfund schwer; hier haben wir schon eine Differenz von $7,_{58}$ Pfund, also von $5,_{93}$ bez. $6,_{31}$ %, in der That gross genug, um auf die zu erlangenden Resultate nicht ohne Einfluss zu bleiben.

Viel deutlicher werden aber die Unterschiede, wenn wir nicht das Gewicht allein, sondern die Preise selbst mit in Anschlag bringen. Im Jahre 1847 kostete ein Malter Dinkel 23 Franken 86 Rappen, ein Centner 19 Franken 35 Rappen. Setzen wir diese Summe einmal = 100 und berechnen nun die Bewegung der Preise bis 1860, so werden sich folgende Resultate ergeben:

Jahre.	Preis des Dinkels				Bewegung der Preise	
	per Malter.		per Centner.		nach dem Hohlmaass.	nach dem Gewicht.
	Fr.	Rapp.	Fr.	Rapp.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1847	23	86	19	35	100	100
1848	13	61	10	93	$57_{,64}$	$56_{,48}$
1849	11	23	9	6	$47_{,07}$	$46_{,80}$
1850	11	15	9	21	$46_{,73}$	$47_{,49}$
1851	12	43	10	24	$52_{,09}$	$52_{,92}$
1852	14	48	11	72	$60_{,68}$	$60_{,57}$
1853	15	70	11	85	$65_{,80}$	$66_{,41}$
1854	21	82	18	2	$91_{,45}$	$93_{,13}$
1855	19	62	15	94	$82_{,65}$	$82_{,38}$
1856	18	67	14	93	$78_{,25}$	$77_{,16}$
1857	16	47	13	19	$69_{,03}$	$68_{,16}$
1858	11	52	9	11	$48_{,28}$	$47_{,08}$
1859	11	56	9	31	$48_{,45}$	$48_{,11}$
1860	15	85	12	91	$66_{,47}$	$66_{,72}$

Diese Zahlen sprechen unserer Ansicht nach deutlich genug; die Bewegung der Preise wird eine durchaus andere, jenachdem wir Maass oder Gewicht den Ermittlungen zu Grunde legen. In keinem einzigen Falle stimmen die Zahlen in Spalte 6 mit den correspondirenden in Spalte 7 genau überein; einmal widersprechen sie sich geradezu. Während nach den Ergebnissen der Spalte 6 die Preise von 1850 im Verhältniss zum Vorjahr herunter gegangen sind, hat nach Ausweis der Spalte 7 eine Steigerung derselben stattgefunden.

Aehnliche Fälle kann man eine Menge in den Tabellen auffinden, wir wollen wenigstens noch einige Beispiele zur weiteren Belegung unserer Behauptung herausgreifen. Im April des Jahres 1850 kostete ein Malter Dinkel $10_{,01}$, in demselben Monat des Jahres 1858 $12_{,23}$ Franken; der Preis des Centners dagegen war (bei einem Gewicht des Malters von $120_{,88}$ bez. $127_{,6}$ Pfund) resp. $9_{,59}$ und $8_{,30}$ Franken. Während die Steigerung nach dem Hohlmaass $22_{,28}$ % zu betragen scheint, stellt sie sich nach dem Gewicht nur auf $15_{,54}$ %. — Die im Juli 1858 und im April 1851 bezahlten Preise sind anscheinend sehr verschieden, das Malter wird zu jener Zeit mit $12_{,35}$, zu dieser mit $11_{,70}$ Franken bezahlt. Bringen wir aber das Gewicht mit in Anschlag, das im ersten Jahre $127_{,78}$, im zweiten $121_{,08}$ Pfund beträgt, so stellt sich der Werth zu beiden Zeiten gleich hoch, der Centner wird hier wie dort zu $9_{,66}$ Franken berechnet. — Gerade das Umgekehrte findet bei den für den Juli 1850 und für den December 1857 notirten Preisen statt; diese sind scheinbar dieselben, der Malter kostet hier wie dort $12_{,62}$ Franken. Anders aber der Centner, der 1850 mit $10_{,48}$, 1858 nur mit $9_{,92}$ Franken bezahlt wird. — Im Mai 1851 ist der Durchschnittspreis pro Malter $11_{,81}$, der höchste $14_{,93}$ Franken, im Juli 1858 bez. $12_{,35}$ und 15 Franken. Dagegen werden im ersten Jahre bei einem Durchschnittsgewicht des Malters von $120_{,02}$ Pfund für den Centner $9_{,82}$

Franken als mittlerer und $12_{,82}$ als höchster Preis bezahlt, während im letzteren, wo der Malter $127_{,78}$ Pfund schwer ist, der Preis eines Centners sich auf $9_{,66}$ bez. $11_{,74}$ Franken stellt. Beim Verkauf nach dem Hohlmaass ist also eine Preissteigerung, beim Verkauf nach dem Gewicht eine Preisminderung eingetreten.

So kann es wohl nicht mehr als zweifelhaft erscheinen, dass die Methode der Ermittlung der Getreidepreise den hervorragendsten Einfluss auf die erlangten Resultate ausübt. Wir haben aber gesehen, wie der Werth des Getreides sich mehr durch das Gewicht als durch den kubischen Inhalt bestimmt, wir dürfen also wohl annehmen, dass da, wo in den schweizerischen Aufzeichnungen die Angaben sich widersprechen, jenes das Entscheidende ist. Wir würden daher, hätten wir die nach Maass berechneten Preisangaben wissenschaftlichen Untersuchungen zu Grunde gelegt, verschiedene Male zu unrichtigen Resultaten gelangt sein. Da aber in Deutschland die amtlichen Preisnotirungen meist nach Hohlmaass erfolgen, so liegt die Gefahr sehr nahe, dass auch hier bisweilen mit falschen Zahlen gerechnet wird.

Wir sprechen daher gewiss kein unberechtigtes Verlangen aus, wenn wir wünschen, dass die Notirung der Getreidepreise bald allgemein nach dem Gewicht erfolge. Doch müssen, wie wir schon oben gesagt haben, die amtlichen Aufzeichnungen auf die bestehenden Handelsusancen Rücksicht nehmen, und man kann deshalb wohl fragen, ob es schon unter den jetzigen Umständen gerathen sei, ihnen das Gewicht zu Grunde zu legen. Wir glauben die Frage entschieden bejahen zu dürfen. Nach den Nachrichten, welche uns über diesen Punkt zu Gesicht gekommen sind, werden im Grosshandel fast alle Getreidekäufe nach dem Gewicht abgeschlossen, nur die Ostseehäfen verkaufen noch zum Theil nach dem Hohlmaass. Aus den bei Gelegenheit der oben erwähnten Verhandlung im preussischen Landesökonomie-Collegium eingeforderten Berichten der Handelskammern [5]) ergiebt sich, dass in Berlin, Bremen, Breslau, Cöln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Neuss und Nordhausen im Grosshandel allgemein das Gewicht den Geschäften zu Grunde gelegt wird, in Posen ist Maass und Gewicht neben einander im Gebrauch, in Danzig werden zwar die meisten Käufe nach Maass, auf besondere Verabredung jedoch auch manche nach Gewicht abgeschlossen, und zwar fängt Letzteres an, immer häufiger zu werden. Nur in Königsberg, Memel und Stettin ist das Hohlmaass noch entschieden vorherrschend, obgleich man auch hier zur Feststellung der Qualität das Gewicht mit in Anschlag zu bringen pflegt. Ja, sogar im kleinen Verkehr fängt man immer mehr an, das Gewicht bei Festsetzung des Preises zu berücksichtigen. Wenigstens wird von Breslau behauptet, dass dort kaum das kleinste Quantum irgend welchen Products ausschliesslich nach Maass gehandelt werde [6]). Unter diesen Umständen darf man gewiss behaupten, dass die allgemeine Einführung des Gewichts als Grundlage für die amtlichen Preisnotirungen nicht nur nichts Bedenkliches habe, sondern durch die Lage der Sache dringend geboten sei.

---

5) Vergl. Tabellarische Zusammenstellung der Usancen beim Getreidehandel auf den bedeutendsten deutschen Marktplätzen. Annalen der Landwirthschaft in den königlich preussischen Staaten. 21. Jahrg. Bd. 42 S. 114 ff.

6) Vergl. Breslauer Zeitung pro 1863 Nr. 377.

Fragen wir zum Schluss nun noch, wie sich die hier einschlagenden Verhältnisse in Thüringen gestaltet haben, so werden wir, wenn wir einen Blick auf die in der periodischen Presse [7]) oder in grösseren Zusammenstellungen [8]) veröffentlichten Fruchtpreise werfen, sogleich bemerken, dass dieselben überall nach dem Maass berechnet sind. Es könnte nun die Frage entstehen, ob in dieser Beziehung eine Aenderung wünschenswerth sei. Der Getreidehandel ist, wenn auch vielleicht einzelne grössere Käufe nach dem Gewicht abgeschlossen werden, im Allgemeinen doch noch ganz und gar auf das Hohlmaass basirt. Es möchte daher allerdings bedenklich sein, so ohne Weiteres gleich mit der Bestimmung hervorzutreten, dass die amtlichen Preisnotirungen künftighin nach dem Gewicht zu erfolgen hätten, sie würden dann mit den bestehenden Handelsgebräuchen in Widerspruch gerathen. Aber wir haben gesehen, dass im Interesse des Handels selbst, ja im Interesse des ganzen Standes der Volkswirthschaft die Preisfeststellung nach dem Gewicht der nach dem Hohlmaass bedeutend vorzuziehen ist. Deshalb wäre es zu wünschen, dass überhaupt der ganze Getreidehandel künftighin nach dem Gewicht regulirt würde. Darauf hinzuwirken, ist die Aufgabe der Staatsregierungen. Hier wird namentlich geeignete Belehrung viel wirken können, und wir möchten es vor Allem als Sache der landwirthschaftlichen Vereine bezeichnen, die Kenntniss der mannigfachen Vortheile des Gewichtshandels beim Getreide immer mehr zu verbreiten. Zu gleicher Zeit müssten aber für den Marktverkehr die nöthigen Einrichtungen getroffen und Anstalten zum Wiegen errichtet werden. Eine bedeutende Einwirkung würde aber die Regierung dadurch äussern können, dass sie künftighin eigene Ankäufe nur nach dem Gewicht machte. Sobald dann der Handel nach dem Gewicht zu verbreiten sich anfinge, könnte man ebenfalls mit Anwendung der amtlichen Aufzeichnung der Preise nach dem Gewicht vorgehen; es würde sich aber vielleicht empfehlen, daneben vorläufig noch die Angaben nach dem Hohlmaass mit beizubehalten. So würde man nicht nur den bestehenden Verhältnissen alle mögliche Rechnung tragen, sondern zugleich auch auf eine im Interesse des Getreidehandels wie der ganzen Volkswirthschaft höchst wünschenswerthe Reform hinarbeiten.

---

7) Vergl. z. B. die in der „Weimarischen Zeitung" oder in dem in Sondershausen erscheinenden „Deutschen" publicirten Angaben.

8) Vergl. H. Th. Kühne, Beiträge zur Entwicklung der socialen Zustände der Stadt und des Herzogthums Gotha während des letzten Jahrhunderts. Gotha 1862. S. 5 ff. Tab. I, a—f. J. A. Schurich, Uebersicht über die wöchentlichen Getreidepreise auf dem Getreidemarkt der Stadt Altenburg von 1746—1846. Altenburg 1847. H. Rose, Statistische Mittheilungen über das Herzogthum Sachsen-Coburg mit besonderer Rücksicht auf Land- und Forstwirthschaft. Für die XIX. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zusammengestellt im Sommer 1857. Tab. Nr. VIII. G. Brückner, Landeskunde des Herzogthums Meiningen. Meiningen 1851. Bd. I. S. 352.

VII.

Marktpreise des Dinkels in der Stadt Bern vom Jahre 1847 bis zum Jahre 1860, sowohl nach dem Hohlmaass als nach dem Gewicht notirt.

Jahre und Monate.	Zahl der verkauften Malter Dinkel.			Verkaufs-Preis.		Preise per Malter: höchste.		niedrigste.		mittlere.		Gewicht des Malters	Durchschnitt per Centner.	
	Malter.	Centner.	Pfd.	Franken.	Rap.	Frank.	Rap.	Frank.	Rap.	Frank.	Rap.	in Pfund.	Frank.	Rap.
1847.														
Januar	3529	4348	70	82197	54	27	90	15	22	23	29	123,23	18	90
Februar	2771	3408	59	84662	54	43	48	17	10	30	49	123	24	84
März	4019	4980	21	127510	80	41	73	16	96	31	73	123,91	25	60
April	3239	3960	41	101574	49	39	20	15	22	31	36	122,27	25	65
Mai	3277	4050	66	105130	—	42	03	17	39	32	08	123,61	25	95
Juni	4911	6054	27	122723	84	33	33	16	67	24	99	123,28	20	27
Juli	4177	5199	14	102577	97	30	58	14	49	24	56	124,47	19	73
August	5356	6666	42	104085	43	27	54	11	01	19	43	123,54	15	61
September	3312	4111	04	61664	06	23	19	13	77	18	62	124,12	15	—
Oktober	3712	4563	52	70706	88	23	19	14	13	19	05	122,94	15	49
November	4034	4908	96	76280	72	23	19	11	59	18	91	121,69	15	54
Dezember	3930	4927	27	67343	91	20	65	11	59	17	14	125,37	13	67
	46367	57179	19	1106458	19	43	48	11	01	23	86	123,31	19	35
1848.														
Januar	3721	4624	13	59370	36	19	71	12	32	15	96	124,26	12	84
Februar	4707	5895	29	68334	93	18	84	9	86	14	52	125,24	11	59
März	3849	4790	38	55550	94	16	81	10	51	14	43	124,45	11	60
April	3960	4979	18	59323	59	17	10	11	30	14	98	125,73	11	92
Mai	5073	6324	24	70351	74	16	88	10	29	13	87	124,66	11	12
Juni	3890	4883	77	55333	84	17	10	9	42	14	22	125,55	11	33
Juli	4054	5076	—	56775	69	17	39	10	14	14	—	125,21	11	18
August	4751	5892	28	41148	71	16	30	5	80	8	66	124,02	6	98
September	3178	3887	43	49403	67	15	94	8	70	15	55	122,33	12	71
Oktober	4054	5015	89	46924	82	15	51	7	25	11	57	123,72	9	36
November	3928	4865	07	52010	58	14	78	7	68	13	24	123,85	10	69
Dezember	4437	5538	90	60651	59	14	49	7	25	13	67	124,83	10	95
	49602	61772	56	675180	46	19	71	5	80	13	61	124,54	10	93

Jahre und Monate.	Zahl der verkauften Malter Dinkel.			Verkaufs-Preis.		Preise per Malter: höchste.		niedrigste.		mittlere.		Gewicht des Malters in Pfund.	Durchschnitt per Centner.	
	Malter.	Centner.	Pfd.	Frank.	Rap.	Frank.	Rap.	Frank.	Rap.	Frank.	Rap.		Frank.	Rap.
1849.														
Januar	4564	5689	82	54619	57	15	07	7	68	11	97	124,66	9	60
Februar	3743	4660	72	43028	04	14	06	7	10	11	50	124,51	9	23
März	3723	4636	28	42663	04	14	20	7	46	11	46	124,53	9	02
April	3691	4582	13	43835	—	14	64	8	70	11	88	124,14	9	57
Mai	4968	6169	85	58896	52	14	20	8	70	11	86	124,19	9	55
Juni	3714	4615	31	44934	56	15	36	8	70	12	10	124,26	9	74
Juli	5086	6314	89	61747	54	15	65	7	25	12	14	124,16	9	78
August	4946	6155	89	54179	20	14	78	5	51	10	95	124,46	8	80
September	4146	5098	78	43781	45	14	06	7	25	10	56	122,98	8	59
Oktober	4407	5433	12	45020	22	13	55	5	80	10	22	123,28	8	29
November	2892	3588	37	29431	67	13	04	6	16	10	18	124,08	8	20
Dezember	4363	5348	83	42488	84	13	26	5	80	9	74	122,60	7	94
	50243	62293	99	564625	65	15	65	5	51	11	23	123,98	9	06
1850.														
Januar	2977	3629	91	29337	17	12	61	5	80	9	85	121,93	8	08
Februar	4422	5379	21	44327	46	13	04	6	96	10	02	121,64	8	24
März	3496	4256	49	34702	39	12	61	6	09	9	92	121,75	8	15
April	4930	5958	48	49381	97	12	46	6	52	10	01	120,86	8	30
Mai	4009	4857	87	41197	97	12	46	7	25	10	27	121,17	8	48
Juni	3646	4456	41	37697	02	12	90	6	67	10	33	122,23	8	46
Juli	5123	6170	45	52147	61	13	48	6	52	10	17	120,44	8	45
August	2996	3608	89	37835	65	18	84	7	25	12	62	120,45	10	48
September	3291	3966	53	44532	24	18	26	7	61	13	53	120,52	11	22
Oktober	4291	5158	88	55996	38	17	39	7	25	13	05	120,22	10	85
November	3246	3923	76	40549	57	16	38	7	68	12	49	120,88	10	33
Dezember	4833	5863	16	59451	46	16	59	5	94	12	30	121,21	10	14
	47260	57230	04	527156	89	18	84	5	80	11	15	121,10	9	21

Jahre und Monate.	Zahl der verkauften Malter Dinkel.			Verkaufs-Preis.		Preise per Malter: höchste.		niedrigste.		mittlere.		Gewicht des Malters in Pfund.	Durchschnitt per Centner.	
	Malter.	Centner.	Pfd.	Frank.	Rap.	Frank	Rap.	Frank.	Rap.	Frank.	Rap.		Frank.	Rap.
1851.														
Januar	3850	4665	10	45948	91	15	29	6	16	11	93	121,17	9	83
Februar	3722	4507	52	41507	54	14	85	6	67	11	15	121,10	9	28
März	3607	4369	76	40717	46	15	07	5	80	11	28	121,14	9	31
April	4532	5487	43	53055	43	15	36	7	39	11	70	121,08	9	66
Mai	4017	4828	41	47480	51	14	93	7	25	11	81	120,2	9	83
Juni	4158	5014	90	48962	83	15	65	7	25	11	77	120,6	9	76
Juli	5242	6321	67	62419	86	15	94	6	52	11	90	120,6	9	87
August	2862	3474	28	36035	58	15	94	7	25	12	59	121,39	10	37
September	3948	4811	91	48323	98	15	94	7	61	12	18	121,88	10	04
Oktober	2572	3135	29	32701	38	16	09	8	70	12	71	121,9	10	43
November	2922	3578	—	37859	57	15	58	7	68	12	96	122,45	10	58
Dezember	3655	4539	30	65523	02	22	36	12	42	17	92	124,19	14	43
	45087	54733	57	560536	07	22	36	5	80	12	43	121,39	10	24
1852.														
Januar	3297	4106	06	42930	37	14	60	8	57	13	02	124,33	11	45
Februar	2627	3282	11	35685	86	15	65	9	20	13	58	124,93	10	87
März	3596	4474	68	54067	48	17	10	10	50	15	04	124,43	12	08
April	2969	3678	92	44420	71	17	10	12	—	14	96	123,91	12	04
Mai	3296	4084	26	50431	32	17	60	11	50	15	30	123,91	12	35
Juni	3767	4692	47	59818	85	18	—	11	40	15	88	124,56	12	75
Juli	3147	3894	98	47738	82	17	75	9	—	15	17	123,76	12	26
August	3892	4786	01	56448	93	18	50	6	—	14	50	122,97	11	80
September	2570	3130	36	34756	93	17	—	7	84	13	52	121,80	11	10
Oktober	2920	3556	15	42724	76	18	—	6	—	14	63	121,78	12	01
November	4374	5345	10	62404	50	18	—	7	—	14	27	122,20	11	68
Dezember	3578	4410	18	48243	54	17	50	6	—	13	48	123,25	10	94
	40033	49441	28	579672	02	18	50	6	—	14	48	123,50	11	72

Jahre und Monate.	Zahl der verkauften Malter Dinkel.			Verkaufs-Preis.		Preise per Malter: höchste.		niedrigste.		mittlere.		Gewicht des Malters in Pfund.	Durchschnitt per Centner.	
	Malter.	Centner.	Pfd.	Frank.	Rap.	Frank.	Rap.	Frank.	Rap.	Frank.	Rap.		Frank.	Rap.
1853.														
Januar	3439	4223	21	47095	85	17	—	7	—	13	69	122,80	11	15
Februar	3500	4327	56	48252	61	17	—	6	—	13	79	123,64	11	15
März	4174	5129	99	56835	04	17	—	7	—	13	61	122,9	11	08
April	3338	4112	29	46689	78	17	—	8	25	13	99	123,19	11	35
Mai	4140	5094	52	57454	14	17	—	8	—	13	88	123,05	11	27
Juni	2995	3653	68	42869	36	18	75	10	—	14	31	121,99	11	73
Juli	3868	4694	96	56811	63	18	25	8	—	14	69	121,38	12	10
August	3988	4862	80	58608	94	19	—	9	—	14	70	121,93	12	52
September	3461	4210	56	56315	08	21	50	11	—	16	27	121,65	13	37
Oktober	3215	3927	18	62531	30	25	—	13	—	19	45	122,15	15	92
November	4425	5420	19	88539	—	25	—	10	50	20	01	122,49	16	33
Dezember	3283	4044	91	69652	51	26	50	20	49	21	22	123,21	17	22
	43826	53701	.85	690051	24	26	50	6	—	15	70	122,50	12	85
1854.														
Januar	3578	4356	01	78903	50	27	—	14	—	22	05	121,74	18	11
Februar	2837	3511	95	63185	14	27	15	14	—	22	27	123,79	18	—
März	3158	3906	55	65246	57	25	70	12	—	20	66	123,7	16	70
April	2624	3214	33	58435	88	27	—	15	—	22	27	122,5	18	18
Mai	4127	5072	18	93258	20	27	50	15	50	22	68	122,9	18	38
Juni	2606	3199	41	63224	05	30	—	17	—	24	26	122,77	19	76
Juli	2794	3408	57	65726	70	29	—	15	—	23	52	121,99	19	28
August	3619	4410	06	69777	05	29	40	9	—	19	09	121,85	15	82
September	2956	3588	91	59553	63	26	50	11	—	20	15	121,41	16	59
Oktober	5823	7090	24	124796	47	26	50	12	—	21	43	121,42	17	60
November	3919	4758	87	86737	74	28	—	14	—	22	13	121,43	18	23
Dezember	3766	4600	02	83594	10	28	—	14	—	22	20	122,14	18	17
	41807	51117	10	912439	03	30	—	9	—	21	82	122,26	18	02

Jahre und Monate.	Zahl der verkauften Malter Dinkel.			Verkaufs-Preis.		Preise per Malter: höchste.		niedrigste.		mittlere.		Gewicht des Malters in Pfund.	Durchschnitt per Centner.	
	Malter.	Centner.	Pfd.	Frank.	Rap.	Frank.	Rap.	Frank.	Rap.	Frank.	Rap.		Frank.	Rap.
1855.														
Januar	3533	4311	56	75825	15	27	50	15	—	21	46	122,04	17	58
Februar	3391	4140	54	71161	47	26	25	12	—	20	98	122,10	17	19
März	2738	3352	76	51066	39	25	25	12	—	18	65	122,45	15	23
April	2789	3402	31	55685	33	25	—	12	50	19	66	121,99	16	36
Mai	4486	5492	44	88759	38	24	—	12	50	19	78	122,43	16	16
Juni	3220	3931	88	63804	56	24	—	13	—	19	81	122,10	16	23
Juli	4661	5685	14	91450	32	24	50	12	—	19	62	121,97	16	09
August	3015	3701	73	58726	90	23	75	13	—	19	48	122,77	15	86
September	3131	3900	17	60422	04	24	80	12	50	19	30	124,56	15	49
Oktober	3684	4569	52	67374	15	24	—	11	—	18	29	124,04	14	74
November	3144	3941	34	58510	95	23	—	12	—	18	61	125,36	14	84
Dezember	3583	4507	61	69283	95	23	—	13	—	19	34	125,80	15	37
	41375	50937	—	812070	59	27	50	11	—	19	62,7	123,11	15	94
1856.														
Januar	3284	4128	47	60796	60	23	—	11	—	18	51	125,71	14	73
Februar	2696	3391	71	46682	62	21	50	12	—	17	31	125,67	13	76
März	2234	2795	90	36577	52	20	18	12	50	16	37	125,15	13	08
April	2722	3387	41	43351	42	19	50	11	50	15	93	124,44	12	80
Mai	2111	2632	84	34034	45	19	25	11	50	16	12	124,72	12	93
Juni	1945	2420	51	36409	60	24	50	12	25	18	72	124,44	15	04
Juli	3603	4473	81	73040	60	24	60	12	—	20	27	124,16	16	37
August	3572	4461	12	71242	55	24	50	13	—	19	94	124,89	15	97
September	4245	5325	23	85750	13	25	—	15	—	20	20	125,44	16	01
Oktober	2771	3448	10	53572	78	23	—	12	—	19	33	124,43	15	54
November	2730	3427	04	54287	15	23	25	12	—	19	89	125,53	15	84
Dezember	2804	3505	34	52430	35	22	80	12	—	18	70	125,—	14	96
	34717	43397	48	648175	77	25	—	11	—	18	67	125,0	14	93

Jahre und Monate.	Zahl der verkauften Malter Dinkel.			Verkaufs-Preis.		Preise per Malter: höchste.		niedrigste.		mittlere.		Gewicht des Malters in Pfund.	Durchschnitt per Centner.	
	Malter.	Centner.	Pfd.	Frank.	Rap.	Frank.	Rap.	Frank.	Rap.	Frank.	Rap.		Frank.	Rap.
1857.														
Januar	1611	2003	71	29802	40	21	75	14	25	18	50	124,37	14	87
Februar	2211	2768	65	40994	35	22	—	14	50	18	54	125,22	14	80
März	2716	3344	48	48818	80	22	—	14	—	17	97	123,14	14	60
April	1939	2410	86	37230	91	22	50	15	25	19	20	124,33	15	44
Mai	2624	3250	90	49328	50	22	50	13	50	18	79	123,91	15	17
Juni	3550	4386	63	67429	45	23	25	14	—	19	—	123,56	15	37
Juli	2415	3026	52	43529	—	23	—	12	—	18	02	125,3	14	38
August	2781	3486	85	42247	85	20	25	10	—	15	19	125,38	12	11
September	3134	3912	57	44923	25	17	50	10	—	14	33	124,84	11	48
Oktober	2519	3154	65	36490	53	17	70	10	—	14	48	125,23	11	56
November	2426	3051	31	32444	85	16	—	8	50	13	37	125,82	10	63
Dezember	3405	4331	85	42969	—	15	50	8	75	12	62	127,22	9	09
	31331	39128	98	516208	89	23	25	8	50	16	47	124,88	13	19
1858.														
Januar	1964	2498	65	24372	90	15	25	9	—	12	43	127,22	9	75
Februar	2245	2864	66	27760	90	15	25	8	75	12	36	127,6	9	69
März	2959	3778	84	36336	91	14	75	10	—	12	28	127,67	9	61
April	2197	2802	52	26877	68	14	60	9	—	12	23	127,6	9	59
Mai	2324	2966	39	27364	05	14	70	8	75	11	77	127,62	9	22
Juni	3089	3934	35	34207	15	13	50	7	75	11	07	127,36	8	69
Juli	2158	2757	61	26627	59	15	—	8	75	12	35	127,78	9	65
August	3371	4243	55	38649	23	14	50	7	—	11	46	125,88	9	10
September	2309	2886	36	25729	15	14	50	6	25	11	14	125	8	91
Oktober	2190	2741	96	24476	02	14	30	8	—	11	17	125,2	8	92
November	2719	3393	77	28924	44	14	—	7	25	10	63	124,81	8	52
Dezember	2383	2954	17	23247	70	13	70	6	25	9	75	123,96	7	87
	29908	37822	83	344573	72	15	25	6	25	11	52	126,46	9	11

Jahre und Monate.	Zahl der verkauften Malter Dinkel.			Verkaufs-Preis.		Preise per Malter: höchste.		niedrigste.		mittlere.		Gewicht des Malters in Pfund.	Durchschnitt per Centner.	
	Malter.	Centner.	Pfd.	Frank.	Rap.	Frank.	Rap.	Frank.	Rap.	Frank.	Rap.		Frank.	Rap.
1859.														
Januar	1996	2470	91	20458	60	14	10	7	50	10	25	123,79	8	28
Februar	2235	2763	89	23187	20	14	—	8	—	10	37	123,66	8	39
März	2867	3543	13	28572	13	13	50	7	—	9	96	123,58	8	06
April	2244	2774	53	23964	86	13	75	8	25	10	68	123,64	8	64
Mai	3180	3958	14	39276	61	16	—	9	—	12	35	124,47	9	92
Juni	2222	2766	15	27679	80	16	15	9	—	12	45	124,49	10	06
Juli	2299	2854	87	26040	70	15	—	8	—	11	32	124,13	9	12
August	2996	3679	95	34391	35	14	75	8	50	11	48	122,82	9	34
September	2195	2684	82	26214	30	15	—	8	70	11	95	122,31	9	76
Oktober	2311	2855	88	28467	85	15	75	8	50	12	31	123,57	9	96
November	2702	3316	86	33687	85	16	—	9	—	12	46	122,75	10	15
Dezember	1966	2402	80	25836	80	16	50	10	—	13	14	122,21	10	75
	29215	36271	93	337778	25	16	50	7	—	11	56	124,16	9	31
1860.														
Januar	1917	2338	54	25971	05	17	—	9	50	13	54	124,07	11	10
Februar	1465	1788	83	21600	35	18	50	10	50	14	74	122,10	12	07
März	1800	2205	52	26255	40	18	25	11	—	14	58	122,52	11	90
April	1676	2053	37	25851	90	18	—	12	50	15	42	122,51	12	59
Mai	2274	2789	65	34513	68	18	50	10	—	15	17	122,66	12	37
Juni	2322	2869	45	36236	69	18	75	10	50	15	60	123,57	12	62
Juli	3043	3726	13	47184	50	19	—	10	—	15	50	122,44	12	66
August	1659	2037	80	30083	40	22	50	10	—	18	13	122,83	14	76
September	1285	1565	03	22015	85	22	50	10	—	17	13	121,79	14	06
Oktober	1495	1841	—	27566	40	24	—	12	—	18	44	123,07	14	97
November	1417	1751	38	24691	85	24	—	16	49	17	42	123,59	14	09
Dezember	1866	2321	49	30412	55	21	—	14	50	16	30	124,41	13	10
	22219	27288	19	352383	62	24	—	9	—	15	85	122,81	12	91

Jahre.	Verkaufte			Verkaufs-Preis.		Höchster Preis			Niedrigster Preis			Mittlerer Preis				Durchschnittl. Gewicht des Malters in Pfund.
						per Malter.		Datum.	per Malter.		Datum.	per Malter.		per Centner.		
	Malter.	Centner.	Pfd.	Frank.	Rap.	Frank.	Rap		Frank.	Rap.		Frank.	Rap.	Frank.	Rap	
1847	46367	57179	19	1106458	19	43	48	9. Hornung	11	01	24. August	23	86	19	35	123,31
1848	49602	61772	56	675180	46	19	71	4. u. 18. Jänner	5	80	22. August	13	61	11	09	124,54
1849	50243	62293	99	564625	65	15	65	31. Juli	5	51	7. August	11	23	9	06	123,98
1850	47260	57230	04	527156	89	18	84	27. August	5	80	15. Jänner	11	15	9	21	121,10
1851	45087	54733	57	560536	07	22	36	9. Dezember	5	80	26. März	12	43	10	24	121,39
1852	40033	49441	28	579672	02	18	50	10. August	6	—	31. August 26. Oktober 21. Dezember	14	48	11	72	123,5
1853	43826	53701	85	690051	24	26	50	27. Dezember	6	—	8. Februar	15	70	12	85	122,50
1854	41807	51117	10	912439	05	30	—	27. Juni	9	—	22. August	21	82	18	02	122,26
1855	41375	50937	—	812070	59	27	50	9. Jänner	11	—	23. Oktober	19	62	15	94	123,11
1856	34717	43397	48	648175	77	25	—	15. September	11	—	29. Jänner	18	67	14	93	125
1857	31331	39128	98	516208	89	23	25	9. 16. 23. Juni	8	50	10. November	10	47	13	19	124,88
1858	29908	37822	83	341573	72	15	25	12. Jänner 9. Hornung	6	25	28. September 21. Dezember	11	52	9	11	126,46
1859	29215	36271	93	337778	25	16	50	20. Dezember	7	—	22. März	11	56	9	31	121,16
1860	22219	27288	19	352383	62	24	—	30. Oktober 27. November	9	—	13. November	15	85	12	91	122,81

IX.

Ueber Volkszählungen.

Von

A. Fabricius,
Obersteuerrath in Darmstadt.

In einer Abhandlung über das Princip der rechtlichen und factischen Bevölkerung, welche sich im I. Band des Jahrgangs 1866 der Jahrbücher, Seite 97 ff., abgedruckt findet, wird vorgeschlagen, bei den Volkszählungen gleichzeitig die factische Bevölkerung, die Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt und die rechtliche Bevölkerung, oder doch wenigstens die beiden ersteren zu ermitteln und sich nicht auf die Zählung der factischen Bevölkerung allein zu beschränken.

Man kann sich mit den in der erwähnten Abhandlung entwickelten Ansichten im Allgemeinen nur einverstanden erklären, da die factische Bevölkerung nicht in allen Fällen genügt, um als Grundlage für die Bevölkerungsstatistik zu dienen, und die Bevölkerungsbestandtheile, welche durch den Wohnort oder die Heimathberechtigung mit einem Lande verbunden sind, in ebenso wichtigen Beziehungen zu demselben stehen, wie diejenigen, welche dem Lande durch ihren Aufenthalt dauernd oder vorübergehend angehören.

Um die gemachten Vorschläge, der von dem Verfasser gegebenen Anregung folgend, näher zu prüfen, ist es nöthig, sich die Bevölkerungsbestandtheile, welche bei den Volkszählungen hauptsächlich in Betracht kommen, zu vergegenwärtigen. Die betreffenden Unterscheidungen können aus dem Aufenthalt, der Heimathberechtigung, dem Wohnort und dem Ort der Ansässigkeit hergeleitet werden. Hiernach erhält man zunächst

1) die factische Bevölkerung, welche sich aus den im Lande Anwesenden zusammensetzt, und

2) die rechtliche Bevölkerung, welche die im Lande Heimathberechtigten (die Staatsangehörigen im rechtlichen Sinn) umfasst.

Die im Lande wohnenden Personen zerfallen in zwei Hauptgruppen, von denen die eine die an den einzelnen Orten beständig wohnenden Familienhäupter und sonstigen Haushaltungsvorstände mit ihren Angehörigen, die andere aber die daselbst zeitweilig wohnenden Personen in sich begreift. In diese letztere Gruppe gehören namentlich die in fremde Haushaltungen als Gesellen, Gehülfen, Dienstboten, Gesellschafterinnen, Pensionäre, Pflegkinder u. s. w. aufgenommenen Personen, sodann die zu den Fahnen einberufenen Militärpersonen, die Verpflegten in Krankenanstalten, die Gefangenen in Gefängnissen u. s. w. Diese Personen kann man nun entweder an ihren zeitweiligen Wohnorten, oder an ihren ständigen Wohnorten, d. h. an den Orten, wo sie selbst beziehungsweise ihre Angehörigen dauernd ansässig sind, zählen. Je nachdem die Zählung in der einen oder in der andern Weise erfolgt, erhält man

3) durch Zählung der Anwesenden und auf Reisen Abwesenden aus der Zahl der am Ort der Zählung beständig und zeitweilig Wohnenden die daselbst wohnende Bevölkerung (im engeren Sinne), und

4) durch Zählung der Anwesenden, der auf Reisen und der sonst zeitweilig Abwesenden aus der Zahl der am Ort der Zählung beständig Wohnenden die daselbst ansässige Bevölkerung.

Jede der beiden zuletzt genannten Combinationen hat, wie die der factischen und rechtlichen Bevölkerung, ihre volle Berechtigung. Die Wohnbevölkerung, wenn diese Bezeichnung gestattet ist, steht der factischen, die ansässige Bevölkerung der rechtlichen näher, als sie selbst zu einander stehen. Es hat daher wohl nur an einer näheren Erläuterung gefehlt, um Einwendungen, wie solche in der erwähnten Abhandlung Seite 99 und 100 gemacht worden sind, zu begegnen.

Um an einem Beispiel zu zeigen, wie sich nach dem Vorstehenden die Bevölkerung eines Wohnplatzes zusammensetzen kann, mögen noch die nachstehenden Angaben hier eine Stelle finden.

Es betrug nach der Zählung am 3. December 1864 für die Stadt Darmstadt

		Köpfe
I. Die factische (ortsanwesende) Bevölkerung		29225
Hierunter waren		
1) nach der Heimathberechtigung		
Ortsangehörige	18088	
sonstige Inländer	9397	29225
Ausländer	1740	

		Köpfe
2) nach Art der Anwesenheit		
beständig Anwesende	21899	29225
zeitweilig -	6979	
vorübergehend -	347	
II. Die Wohnbevölkerung		29142
Hierunter waren		
1) nach der Heimathberechtigung		
Ortsangehörige	18260	29142
sonstige Inländer	9233	
Ausländer	1649	
2) nach dem Aufenthalt		
Anwesende	28878	29142
auf Reisen Abwesende	264	
III. Die ansässige Bevölkerung		23128
Hierunter waren		
1) nach dem Heimathsverhältniss		
Ortsangehörige	19225	23128
sonstige Inländer	3308	
Ausländer	595	
2) nach dem Aufenthalt		
Anwesende	21899	23128
auf Reisen Abwesende	189	
sonst zeitweilig Abwesende (ausschliesslich Ortsangehörige, s. IV.)	1040	
IV. Die rechtliche (ortsangehörige) Bevölkerung		20939
Hierunter waren		
Anwesende	18088	20939
auf Reisen Abwesende	111	
sonst zeitweilig Abwesende	1040	
beständig Abwesende	1700	

Vergleichungsweise betrug in den drei grössten Städten des Landes, und zwar in

	Mainz. Köpfe	Darmstadt. Köpfe	Offenbach. Köpfe
die factische Bevölkerung	42704	29225	19377
die Wohnbevölkerung	42447	29142	19438
die ansässige Bevölkerung	33183	23128	14302
die rechtliche Bevölkerung	27574	20939	10823

In den Landgemeinden pflegt die rechtliche Bevölkerung zu überwiegen.

Für das Grossherzogthum berechnete sich im Ganzen

die factische Bevölkerung	auf	853316	Köpfe
die Zollabrechnungsbevölkerung	-	853342	-
die Wohnbevölkerung	-	853919	-
die rechtliche Bevölkerung	-	862770	-

Die Zusammenstellung der ansässigen Bevölkerung hat noch nicht vollständig stattgefunden. Unter der rechtlichen Bevölkerung befanden sich

Anwesende	728244	Personen
auf Reisen Abwesende	4232	-
zeitweilig -	84320	-
beständig -	45974	-
zusammen	862770	-

Die zeitweilig Abwesenden, welche bei Unterscheidung der Wohnbevölkerung und der ansässigen Bevölkerung sehr in das Gewicht fallen, betrugen hiernach 62,7 Procent aller abwesenden Ortsangehörigen.

Es wäre ohne Zweifel sehr erwünscht, bei den Volkszählungen die Bevölkerung jedes Mal nach den vorstehend bezeichneten und etwa sonst noch als geeignet erkannten Beziehungen zusammenstellen zu können, um den Anforderungen der Wissenschaft und des practischen Lebens nach allen Richtungen hin gerecht zu werden, und erscheinen die Bedenken, welche gegen eine allzu ausgedehnte Anwendung des Princips der factischen Bevölkerung geltend gemacht worden sind, nicht unbegründet.

Auf der andern Seite ist es indessen aus verschiedenen Rücksichten nöthig, das Gebiet der Volkszählungen nicht allzu sehr zu erweitern, und wird daher, um eine angemessene Begrenzung jenes Gebiets zu finden, die nächste Aufgabe dahin gehen, sich über den Werth der einzelnen vorkommenden Bevölkerungscombinationen zu verständigen.

Im Allgemeinen dürfte bei den Statistikern keine Meinungsverschiedenheit mehr darüber bestehen, dass die factische Bevölkerung die Grundlage jeder Volkszähluug bilden muss, an welche sich eventuell die übrigen Combinationen anzulehnen haben. Es wird daher nicht nöthig sein, hier auf diesen Punkt näher einzugehen.

Es fragt sich nun, ob die Bestandtheile, in welche man die factische Bevölkerung zerlegen kann, nicht ausreichen, die zwischen die

factische und rechtliche Bevölkerung fallenden Combinationen in der Hauptsache entbehrlich zu machen. Die wichtigsten dieser Bestandtheile sind aus der nachfolgenden Zusammenstellung nach ihrer quantitativen Bedeutung zu entnehmen. Es befanden sich nach der Volkszählung im Grossherzogthum Hessen vom 3. December 1864 unter der factischen Bevölkerung desselben:

I. Ortsangehörige.		
Beständig und zeitweilig Anwesende	727984	
Vorübergehend -	260	
		728244
II. Sonstige Inländer.		
Beständig Anwesende	35281	
Zeitweilig -	53471	
Vorübergehend -	2268	
		91020
III. Ausländer.		
Beständig Anwesende	10973	
Zeitweilig -	21687	
Vorübergehend -	1392	
		34052
IV. Im Ganzen.		
Beständig Anwesende	774238	
Zeitweilig -	75158	
Vorübergehend -	3920	
	Hauptsumme	853316

Hierbei sind unter den beständig Anwesenden die an den Orten der Zählung dauernd wohnenden (ansässigen) Haushaltungsvorstände mit ihren Angehörigen, unter den vorübergehend Anwesenden die als Gäste und auf der Durchreise Anwesenden und unter den zeitweilig Anwesenden die übrigen zur factischen Bevölkerung gehörenden Personen verstanden.

Bei den Ortsangehörigen hat die Ausscheidung der zeitweilig Anwesenden aus der Zahl der nicht an ihren Heimathsorten, sondern anderwärts Ansässigen noch nicht stattgefunden. Ihre Zahl ist jedoch, wie die der nicht an ihren Heimathsorten wohnenden, zur Zeit der Zählung daselbst als Besuch anwesenden Ortsangehörigen, nicht beträchtlich und daher auch bei Bildung der Hauptsumme unberücksichtigt geblieben.

Die im Inland *wohnende* Bevölkerung ergiebt sich aus der factischen Bevölkerung	853316	Köpfe
nach Abzug der darunter befindlichen vorübergehend Anwesenden	3920	-
	849396	-
mit Hinzunahme der auf Reisen Abwesenden (Inländer und Ausländer), deren Zahl auf	4523	-
festgestellt wurde, und beträgt daher im Grossherzogthum Hessen	853919	-

Bei Ausscheidung der vorübergehend Anwesenden und auf Reisen Abwesenden wurden wegen der gleichzeitig nöthigen Ermittelung der Zollabrechnungsbevölkerung die für letztere verabredeten Bestimmungen zu Grund gelegt, welche bezüglich der auf Reisen Abwesenden einen weiteren Spielraum, als hinsichtlich der vorübergehend Anwesenden gestatten. Hätten in beiden Beziehungen gleichmässige Grundsätze, z. B. durch Annahme einer Grenze von einem Monat für die Dauer der Anwesenheit resp. Abwesenheit, Anwendung finden können, so würden die betreffenden Zahlen sich nahezu compensirt haben. Ohnedem übersteigen dieselben nicht $1/2$ Procent der Gesammtzahl, und würde es daher für die allgemeinen Ergebnisse keinen wesentlichen Unterschied begründet haben, wenn man auch in den Fällen, in welchen eine Anlehnung an die im Inland wohnende Bevölkerung sich empfehlen würde, statt deren die factische Bevölkerung oder die um die vorübergehend Anwesenden verminderte factische Bevölkerung in Rechnung gezogen hätte. Man könnte daher ohne grosses Bedenken auf die Ermittelung der im Inland wohnenden Bevölkerung in dem bezeichneten Sinne neben der factischen Bevölkerung verzichten.

Die Mängel der hinsichtlich der Zusammensetzung der *Zollabrechnungsbevölkerung* getroffenen Bestimmungen sind in einer besonderen, oben (Seite 99, Note 6) genannten Publication der Grossherzoglich Hessischen Centralstelle für die Landesstatistik eingehend erörtert worden. Zum Beleg der Ansicht, dass die Ermittelung und genaue Feststellung der Zollabrechnungsbevölkerung unverhältnissmässig grosse Schwierigkeiten darbiete, glaubt man jedoch noch folgende Thatsachen anführen zu sollen.

Während bei der Revision der bei der Zählung von 1864 im Grossherzogthum Hessen von den Zählungscommissionen und Kreisämtern gefertigten vorläufigen Zusammenstellungen bei der factischen Bevölkerung 171 Köpfe zu- und 187 Köpfe abgesetzt wurden, die Gesammtzahl sich also nur um 16 Köpfe änderte, gingen bei der Zoll-

abrechnungsbevölkerung 1716 Köpfe zu und 3013 Köpfe ab, so dass also die mit Hülfe der Zählungslisten bewirkte Berichtigung der von den Localbehörden eingesandten Tabellen bezüglich der Zollabrechnungsbevölkerung einen Abgang von 1297 Köpfen ergab. Diese Berichtigung hätte, wenn die Aufnahme nicht auf die vorübergehend Anwesenden, auf Reisen und sonst zeitweilig Abwesenden u. s. w. erstreckt worden wäre, nicht stattfinden können, woraus sich entnehmen lässt, wie nöthig eine Revision der bezüglichen Vereinbarungen ist. Die Zollabrechnungsbevölkerung, in welcher die auf Reisen abwesenden Ausländer nicht einbegriffen sind, kam bei der neuesten Aufnahme zufälliger Weise der factischen Bevölkerung des Grossherzogthums bis auf einige Köpfe gleich. Ihre Beseitigung und Ersetzung durch die factische Bevölkerung wird hoffentlich nicht lange mehr auf sich warten lassen, da die Ueberzeugung sich immer mehr Bahn bricht, dass die factische Bevölkerung nicht allein bezüglich der richtigen Zählung die meisten Garantieen darbietet, sondern auch die Zahl der Consumenten eines Landes am Genauesten ausdrückt, sich mithin vorzugsweise als Massstab für die Vertheilung der gemeinschaftlichen Zollvereinsnahmen eignet.

Der Vorschlag (s. oben Seite 109), neben der factischen Bevölkerung noch die Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt zu ermitteln und dieselbe in der Art zusammenzusetzen, dass von der factischen Bevölkerung wie vorher die vorübergehend Anwesenden ausgeschieden und die vorübergehend Abwesenden zugesetzt werden, dabei aber die als vorübergehend an- oder abwesend zu behandeln, deren An- oder Abwesenheit nicht über sechs Monate dauert, hat den Vorzug, dass bei der Ausscheidung der vorübergehend Anwesenden und Hinzunahme der vorübergehend Abwesenden mit gleichartigen Grössen gerechnet wird, was nach den Bestimmungen wegen der Zollabrechnungsbevölkerung bekanntlich nicht geschieht, und dass viele Ungenauigkeiten vermieden werden, welche namentlich die Bezeichnung „auf Reisen abwesend“ mit sich bringt. Indessen spricht gegen die fragliche Begrenzung der Umstand, dass dieselbe die oben näher bezeichneten Gliederungen der Bevölkerung in vorübergehend (als Gäste, auf der Durchreise), zeitweilig und beständig (durch dauernden Wohnsitz oder Ansässigkeit) Anwesende gänzlich unbeachtet lässt, an deren Stelle eine ziemlich willkürlich gezogene Scheidellinie setzt und practisch schwer durchführbar ist, weil bei einem grossen Theil der zeitweilig An- oder Abwesenden zur Zeit der Zählung nicht mit genügender Sicherheit würde festgestellt werden können, ob ihre An- oder

Abwesenheit über oder unter sechs Monaten dauert. Man stösst schon auf Schwierigkeiten, wenn man die bezügliche Grenze auf einen Monat festsetzt, obgleich sich eine Frist von vier Wochen leicht übersehen lässt und die Zahl der Personen, welche unter dieselbe fallen, gering ist, weil auf die Dauer des Aufenthalts der zeitweilig abwesenden Personen fortgesetzt unvorhergesehene Ursachen bestimmend einwirken. Diese Schwierigkeiten würden aber bei einer auf sechs Monate erweiterten Frist in sehr verstärktem Masse hervortreten. Ueberdies möchten die Gründe, welche für Zählung der „Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt" in dem angegebenen Sinne geltend gemacht worden sind, nicht überall zutreffend sein.

Es können zunächst darüber Zweifel bestehen, ob dieselbe einen besseren Ausdruck für die producirende Bevölkerung darbiete, als die factische Bevölkerung oder die um die vorübergehend (als Gäste, auf der Durchreise) Anwesenden verminderte factische Bevölkerung. Jedenfalls spricht zu Gunsten der letzteren der Umstand, dass die zeitweilig anwesenden landwirthschaftlichen Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter u. s. w. an der productiven Thätigkeit ihrer Aufenthaltsorte betheiligt sind, die Scheidelinie von sechs Monaten aber bewirken würde, dass ein grosser Theil derselben an ihrem ständigen Wohnort zur Mitzählung gelangte. Sodann sind in den mitzuzählenden Abwesenden nach dem gemachten Vorschlag die bis zu sechs Monaten auf Reisen Abwesenden einbegriffen, welche während ihrer Abwesenheit für die Production an ihren Wohnorten entweder gar nicht oder doch nur mittelbar thätig sind. Der Umstand, dass die auf Reisenden Abwesenden meistentheils kurze Zeit abwesend sind, bewirkt nur, dass die durchschnittliche Zahl der durch Reisen der productiven Thätigkeit entzogenen Personen geringer ist, als wenn deren Abwesenheit in der Regel lange Zeit dauerte. Wenn auch die Personen der Reisenden wechseln, so unterliegt doch deren Gesammtzahl, soweit sie bei der Production betheiligt sind, keinen grossen Schwankungen, und muss sich unter allen Umständen die durch das Reisen bedingte Verminderung der producirenden Bevölkerung in einem gewissen Umfang dauernd fühlbar machen. Man dürfte daher einen besseren Ausdruck für die producirende Bevölkerung erhalten, wenn man bei der natürlichen Gliederung der factischen Bevölkerung in beständig, zeitweilig und vorübergehend (als Gäste, auf der Durchreise) Anwesende stehen bleibt und letztere, obgleich dies bei ihrer geringen Zahl kaum nöthig erscheint, als an der Production ihrer Aufenthaltsorte nicht betheiligt ausscheidet. Diese Gruppen lassen sich, wenn man bei den beständig

Anwesenden von der selbstständigen Niederlassung der Familienhäupter und sonstigen Haushaltungsvorstände und bei den vorübergehend Anwesenden von der auf vier Wochen begrenzten Dauer des Aufenthalts ausgeht und den übrig bleibenden Theil der factischen Bevölkerung als zeitweilig anwesend ansieht, mit genügender Schärfe unterscheiden und gewähren namentlich auch dann sehr gute Anhaltspunkte, wenn man, wie dies zur Darstellung der producirenden Bevölkerung ohnehin nöthig ist, auf die einzelnen Berufs- und Erwerbsklassen näher eingehen und die Selbstthätigen gesondert in Betrachtung ziehen will.

Dass die Annahme der für die »Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt« vorgeschlagene Combination sich mit Rücksicht auf die Statistik der Bewegung der Bevölkerung besonders empfehle, wird ebenfalls nicht anzuerkennen sein. Bei der Aufzeichnung der Geburten, Sterbefälle und Heirathen kann man ebenso, wie bei der Volkszählung, von dem Princip der factischen Bevölkerung oder einem andern Princip ausgehen. Die Wahl der Bevölkerung, auf welche die betreffenden Zahlen zu beziehen sind, muss daher davon abhängig gemacht werden, ob die Geburten, Sterbefälle und Heirathen da, wo sie stattfinden, oder an den Orten, wo die betreffenden Personen wohnen, ansässig sind, oder Heimathrecht besitzen, registrirt werden. Auf diese Unterscheidungen kann man aber bei Zugrundlegung der Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt in dem angegebenen Sinne keine Rücksicht nehmen. Wenn das Princip der factischen Bevölkerung auch hinsichtlich der vorkommenden Civilstandsacte streng durchgeführt ist, wie in dem Grossherzogthum Hessen, so können die Zahlen für die Geburten, Sterbefälle und Heirathen auch nur auf die factische Bevölkerung bezogen werden. Einzelne Verhältnisse müssen hierbei sich freilich wesentlich anders darstellen, als bei dem Anlehnen an eine andere Bevölkerungscombination, z. B. die Häufigkeit der unehelichen Geburten in Orten, woselbst sich Entbindungsanstalten befinden. Bezüglich der Geburten würde wohl ein Zurückgehen auf die zeitweiligen Wohnorte der Mütter die brauchbarsten Resultate geben. Andere Verhältnisse, wie die Sterblichkeit, werden sich nur nach dem Princip der factischen Bevölkerung richtig veranschaulichen lassen. Die Heirathsfrequenz lässt sich am geeignetsten im Anschluss an die ansässige Bevölkerung darstellen, da bezüglich derselben der Ort der Trauung minder wichtig ist, als der Ort der Niederlassung. Streng genommen sollte man daher, wie bei den Volkszählungen, die Aufzeichnungen über die Bewegung der Bevölkerung in mehrfacher Weise zusammenstellen, um die betreffenden Ergebnisse nach Bedarf auf die factische

Bevölkerung oder eine andere geeignete Combination beziehen zu können. Dann würde jedoch in erster Linie neben der factischen Bevölkerung die ansässige Bevölkerung, deren Zusammensetzung aus derjenigen der Familien hergeleitet wird, in Betracht zu kommen haben. Indessen bietet auch hier die Gliederung der factischen Bevölkerung in beständig, zeitweilig und vorübergehend Anwesende, welche Unterscheidungen sich auch bei den Geburten, Sterbefällen und Heirathen durchführen lassen, ein Auskunftsmittel, um, ohne das Princip der factischen Bevölkerung zu verlassen, dessen Mängel weniger fühlbar zu machen und Einklang in die Grundlagen der gesammten Bevölkerungsstatistik zu bringen.

Es lag bereits mehrfach Veranlassung vor, auf die Wichtigkeit einer Zählung der ansässigen Bevölkerung hinzudeuten. Der abwesende Soldat, Gefangene, Lehrling, Schüler u. s. w. ist mit seiner Familie noch fest verwachsen, während er für seinen zeitweiligen Aufenthaltsort in vielen Beziehungen ein fremdes Element bleibt. Die anwesenden und die abwesenden Familienglieder bilden so lange ein geschlossenes Ganze, bis einzelne derselben sich durch Verheirathung und selbstständige Niederlassung abzweigen und wieder eine selbstständige Familie gründen. Wenn die Wohnbevölkerung sich auf die temporäre Zusammensetzung der Haushaltung stützt, so erscheint die Familie als die dauernde Grundlage der ansässigen Bevölkerung. Letztere, die man unbedenklich auch »Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt« nennen könnte, bildet die eigentliche Grundlage des Staats- und Gemeindelebens. Auf die ansässige Bevölkerung werden in den meisten Ländern die Staats- und Gemeinde-Umlagen ausgeschlagen. Das Ortsbürgerrecht wird nicht von der Gesammtzahl der selbstständigen Ortsangehörigen (in der Gemeinde heimathberechtigten Personen), sondern nur von den unter der ansässigen Bevölkerung befindlichen Ortsbürgern ausgeübt. Bei Landtagswahlen erscheinen die an den Wahlorten ansässigen Inländer (Ortsangehörige und sonstige Staatsbürger), soweit sie wahlberechtigt sind, in den betreffenden Listen, nicht aber die anderwärts ansässigen Ortsangehörigen. Die Vertreter der kirchlichen Gemeinschaften werden in der Regel ausschliesslich der ansässigen Bevölkerung entnommen und stehen mit der rechtlichen Bevölkerung der betreffenden politischen Gemeinden nicht im Zusammenhang. Es wird daher die grosse Bedeutung der ansässigen Bevölkerung für den Staat und die Gemeinde nicht in Abrede gestellt werden können. Indessen beziehen sich die angeführten Momente fast ausschliesslich auf die ansässigen Familienhäupter und

selbstständigen Vorsteher von Haushaltungen, und ist es in vielen Beziehungen wichtiger, genau zu wissen, wie viele Ortsbürger, Wittwen von Ortsbürgern und Haushaltungsvorstände, welche das Ortsbürgerrecht nicht besitzen, in einer Gemeinde leben, und die Zahl der unter letzteren befindlichen Inländer und Ausländer, der Steuerpflichtigen, der Militärpflichtigen u. s. w. zu kennen, wozu es der Volkszählungen gerade nicht bedarf, als festzustellen, wie gross die Kopfzahl der in der Gemeinde ansässigen, zum Theil im Inland und Ausland zerstreuten Personen im Ganzen ist. Auch gestattet die Aufnahme der factischen Bevölkerung, die nöthigen Ermittelungen zur Ausscheidung jener selbstständigen Gemeindeangehörigen vorzunehmen, und gewährt die Unterscheidung der beständig, zeitweilig und vorübergehend Anwesenden nach Ansässigkeits- oder Heimathsorten in mehrfachen Beziehungen genügende Aufschlüsse hinsichtlich des Bevölkerungsaustausches mit andern Gemeinden des In- und Auslandes.

Es bliebe nun noch die rechtliche Bevölkerung in Betracht zu ziehen, deren Aufnahme im Grossherzogthum Hessen in den Jahren 1861 und 1864, wie die der factischen und Zollabrechnungsbevölkerung, durchgeführt worden ist. Die hierbei in Anwendung gebrachten Bestimmungen, welche sich in der oben (Seite 99) erwähnten Zusammenstellung abgedruckt finden, haben sich im Allgemeinen gut bewährt. Indessen lässt sich der Missstand, dass ein grosser Theil der zeitweilig oder beständig im Ausland abwesenden Inländer für die Zählung verloren geht, auch bei der sorgfältigsten Ausführung derselben nicht beseitigen, und wird die Zuverlässigkeit der Aufnahmen auch dadurch sehr beeinträchtigt, dass viele Personen nicht von ihren Heimathorten aus, sondern nach längerem Aufenthalt in andern Orten des Inlands in das Ausland überziehen, an ihren Heimathsorten aber noch als im Inland Wohnende angesehen werden.

Da Schwierigkeiten der angegebenen Art für alle Staaten bestehen, so würde eine genügende Veranlassung vorliegen, sich dahin zu verständigen, dass überall da, wo Volkszählungen vorgenommen werden, die Publication von Uebersichten über die anwesenden Ausländer nach Heimathsländern und Art der Anwesenheit zu erfolgen habe, um hiernach die Uebersichten über die rechtliche Bevölkerung der einzelnen Staaten wenigstens summarisch ergänzen zu können. Als Beispiel einer solchen Uebersicht möge die nachfolgende Zusammenstellung dienen.

Zusammenstellung
der am 3. December 1864 innerhalb der Grenzen des Grossherzogthums Hessen anwesenden Ausländer.

Heimath der Ausländer.	Beständig Anwesende		Zeitweilig Anwesende		Vorübergehend Anwesende		Zusammen Personen
	männl. Pers.	weibl. Pers.	männl. Pers.	weibl. Pers.	männl. Pers.	weibl. Pers.	
I. Deutsche Staaten.							
A. Zollvereinsgebiet.							
Preussen, östl. Provinzen . .	273	327	376	115	25	20	1136
- westl. Provinzen, mit Luxemburg, ohne Waldeck	1125	1220	1449	1253	211	98	5356
Bayern, rechts des Rheins .	244	277	1304	682	60	30	2597
- links - - . .	500	522	2004	1481	110	58	4675
Sachsen	59	65	272	22	12	8	438
Hannover	50	46	150	27	6	5	284
Württemberg	102	120	656	283	22	8	1191
Baden	274	315	820	432	61	36	1938
Kurhessen	763	892	2893	1934	93	93	6668
Thüringen	50	54	214	78	7	11	414
Braunschweig	3	3	32	4	—	2	44
Oldenburg	16	13	17	9	1	—	56
Nassau	1019	1093	1891	1491	90	78	5662
Waldeck	38	38	121	85	1	1	284
Hessen-Homburg (Amt Homburg)	38	39	104	58	6	5	250
Frankfurt	219	238	236	167	29	19	908
Zollvereinsgebiet im Ganzen	4773	5262	12539	8121	734	472	31901
B. Sonstige deutsche Staaten.							
Oesterreich mit Liechtenstein	128	147	170	37	11	8	501
Holstein und Lauenburg . .	10	14	42	4	—	—	70
Mecklenburg (Schwerin und Strelitz)	3	5	28	9	—	—	45
Lübeck	—	—	5	—	—	—	5
Bremen	2	5	16	5	3	—	31
Hamburg	6	4	28	3	2	1	44
Sonstige deutsche Staaten	149	175	289	58	16	9	696
Im Ganzen	4922	5437	12828	8179	750	481	32597

Heimath der Ausländer.	Beständig Anwesende männl. Pers.	Beständig Anwesende weibl. Pers.	Zeitweilig Anwesende männl. Pers.	Zeitweilig Anwesende weibl. Pers.	Vorübergehend Anwesende männl. Pers.	Vorübergehend Anwesende weibl. Pers.	Zusammen Personen
II. Ausserdeutsche europäische Staaten							
Belgien	12	10	3	2	1	2	30
Dänemark	—	—	9	—	—	—	9
Frankreich	79	102	92	69	28	27	397
Grossbritannien u. Irland	44	72	58	41	10	9	234
Italien	1	3	15	4	—	1	24
Niederlande	23	38	27	17	25	4	134
Russland, Polen u. Finnland	6	10	27	5	3	2	53
Schweden und Norwegen	—	—	9	—	1	—	10
Schweiz	39	44	134	44	4	6	271
Spanien	4	6	2	2	2	—	16
Türkei	4	4	3	—	—	—	11
Im Ganzen	212	289	379	184	74	51	1189
III. Aussereuropäiche Länder							
Asien	1	5	—	—	—	—	6
Afrika	—	—	1	—	—	—	1
Amerika a) Nord-Amerika	51	41	57	23	23	10	205
b) Central-Amerika u. Westindien	1	2	4	1	—	—	8
c) Süd-Amerika	8	3	5	7	—	—	23
Australien	—	—	1	—	—	—	1
Im Ganzen	61	51	68	31	23	10	244
IV. Nicht ermittelt	—	—	13	5	4	—	22
Wiederholung.							
I. Deutsche Staaten	4922	5437	12828	8179	750	481	32597
II. Ausserdeutsche europäische Staaten	212	289	379	184	74	51	1189
III. Aussereuropäische Staaten	61	51	68	31	23	10	244
IV. Nicht ermittelt	—	—	13	5	4	—	22
Summe	5195	5777	13288	8399	851	542	34052

Mach dieser Tabelle, in welcher ausser den selbstständigen Verwaltungs-Gebieten des Zollvereins auch Waldeck und das Landgräflich Hessische Amt Homburg als an das Grossherzogthum Hessen angrenzende Gebietstheile besonders aufgeführt erscheinen, sind unter 34052 im Grossherzogthum anwesenden Ausländern 10972 oder fast ein

Drittheil darin ansässig. Hätte deren Aufnahme in den Heimathsorten stattfinden müssen, so wäre ohne Zweifel ein grosser Theil der betreffenden Personen, welche sich im Grossherzogthum Hessen als Bestandtheile der factischen Bevölkerung leicht ermitteln liessen, nicht aufgezeichnet worden.

Unter der Voraussetzung, dass eine Verständigung in dem angedeuteten Sinne erzielt würde, könnten daher die Volkszählungen ohne grossen Nachtheil auf die Aufnahme der factischen Bevölkerung beschränkt und nach einfachen Zählungsvorschriften ausgeführt werden. Es erscheint dies auch deshalb räthlich, weil nur die nach dem Princip der factischen Bevölkerung ausgeführten Zählungen zuverlässige Resultate ergeben. Wie schon mehrfach angedeutet worden ist, sind die Beziehungen der einzelnen Personen zu den Haushaltungen oder Familien, welchen sie dauernd oder zeitweilig angehören, und die Abstufungen zwischen dauerndem und vorübergehendem Aufenthalt so mannigfaltig, dass dieselben keine geeigneten Merkmale darbieten, um darauf das ganze Zählungssystem zu gründen. Insbesondere wurde auch darauf hingewiesen, dass man in allen Fällen unzuverlässige Resultate erlangen würde, in welchen die Bevölkerungszahlen, wie es nach den Vereinbarungen für den Zollverein geschieht und auch behufs Ermittelung der »Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt« in der oben erwähnten Abhandlung vorgeschlagen wird, nach Massgabe der Wohnungs- oder Aufenthaltsverhältnisse aus Anwesenden und auf Reisen oder vorübergehend Abwesenden combinirt werden, indem hierbei kein rechter Zusammenhang zwischen der Zählung der Abwesenden an ihren Wohnorten und der Ausscheidung derselben Personen an ihren Aufenthaltsorten hergestellt werden kann und doppelte Zählungen sowie Auslassungen unvermeidlich sind. Man glaubt daher, auf diesen Punkt, dessen gründliche Erörterung dringend nöthig ist, hier noch etwas näher eingehen zu sollen.

Im §. 3 der Anleitung zu den im Grossherzogthum Hessen bei der Volkszählung vom 3. December 1864 angewandten Zählungslisten ist Folgendes bestimmt.

»Die Volkszählung erstreckt sich auf die am Ort der Zählung heimathberechtigte (ortsangehörige), auf die zur Zeit der Zählung in der Ortsgemarkung anwesende (ortsanwesende) und auf die darin dauernd oder vorübergehend wohnende (Zollabrechnungs-) Bevölkerung, welche, mit Hülfe der über den Aufenthalt und die Heimath derselben zu machenden Angaben, demnächst bei den betreffenden Behörden in besonderen Uebersichten zusammengestellt werden.

Jeder Haushaltungs-Vorstand oder dessen Stellvertreter[1]) hat daher in die ihm übergebene Zählungs-Liste einzutragen:

a. alle zu seiner Haushaltung gehörigen Personen, mit Einschluss der bei derselben in Kost und Wohnung stehenden Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Arbeiter, Pflegekinder u. s. w., anwesende und abwesende, auch alle abwesenden Familienglieder, mit Ausschluss derer, welche sich in Folge von Uebernahme eines Geschäfts, Anstellung, Verheirathung oder aus ähnlicher Veranlassung selbstständig niedergelassen und eine eigene Haushaltung begründet haben;

b. alle sonstigen Personen, ohne irgend eine Ausnahme, welche am 3. December um 4 Uhr Morgens, als der Normalzeit der Zählung, in den zu der Wohnung des Haushaltungs-Vorstands gehörigen Räumen anwesend waren, gleichviel ob im Hauptgebäude oder in dessen Nebengebäuden, ob sie Inländer oder Ausländer sind, ob ihre Anwesenheit eine dauernde oder vorübergehende war.

Alle Angaben müssen sich auf die bemerkte Normalzeit der Zählung beziehen, so dass also von den am 3. December Geborenen und Gestorbenen nur die vor vier Uhr Morgens Geborenen und die nach dieser Stunde Gestorbenen mitgezählt werden.«

Diese Bestimmungen gestatteten in Verbindung mit den wegen der Bezeichnung des Aufenthalts der aufzunehmenden Personen ertheilten Vorschriften durch Vergleichung einer grossen Anzahl auf dieselben Individuen bezüglichen Einträge in verschiedenen Zählungslisten (es mussten auf Reisen im Inland Abwesende an zwei Orten, sonst zeitweilig im Inland Abwesende, welche von ihren Wohnorten auf Reisen abwesend waren, an drei Orten mit entsprechenden Bezeichnungen wegen des Aufenshalts in den Zählungslisten erscheinen) zu prüfen, in welchem Umfang die angegebenen Ursachen die Genauigkeit der Zählungen zu beeinträchtigen geeignet sind. Hierbei zeigte es sich, dass man die Einwirkung dieser Ursachen noch beträchtlich unterschätzt hatte, indem von 2268 Inländern, welche nach den Einträgen in den Zählungslisten an ihren Aufenthaltsorten vorübergehend (als Gäste, auf der Durchreise) anwesend waren, sich an ihren Wohnorten nur 1282 in den Zählungslisten verzeichnet fanden, und von 53471 Inländern, welche an ihren Aufenthaltsorten sonst zeitweilig (als Dienstboten, Ge-

---

1) Einzelne lebende Personen oder ganze Haushaltungen, welche zur Zeit der Zählung von ihrem gewöhnlichen Wohnort abwesend waren, hatte der Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter zu vertreten.

sellen, Schüler u. s. w.) anwesend waren, an den Wohnorten der Eltern u. s. w. derselben nur 38223 in den Zählungslisten erschienen. Eine specielle Prüfung ergab weiter, dass der bezügliche Ausfall nicht auf Mängel bei der Ausführung der Zählung, sondern auf allgemeine Ursachen der bezeichneten Art, welche sich in allen Landestheilen gleichmässig geltend machten, zurückzuführen ist. Bestimmte Categorieen, z. B. alleinstehende Personen und Pflegekinder, fanden sich in der Regel nur an ihren Aufenthaltsorten eingetragen, wonach sich ermessen lässt, wie lückenhaft die Zollvereinszählungen seither im Allgemeinen ausgefallen sein mögen. Diese Mängel können bei Aufnahme der factischen Bevölkerung nach ihren Bestandtheilen nicht in gleichem Grade hervortreten, weil die aufzunehmenden Personen bei der Zählung anwesend sind, also nicht leicht übergangen werden, und in der Regel selbst bei der Aufstellung der Zählungslisten mitwirken. Auch bei Zählung der ansässigen und rechtlichen Bevölkerung empfiehlt es sich aus den angegebenen Gründen, bezüglich der im Inland Anwesenden nur die Aufzeichnungen an den Aufenthaltsorten derselben zu benutzen, wo sie als Bestandtheile der factischen Bevölkerung sicher zur Aufnahme gelangen. In den Zählungslisten ist alsdann die Angabe des Ansässigkeitsorts, resp. bei Aufnahme der rechtlichen Bevölkerung des Heimathsorts vorzuschreiben, damit hiernach die im Inland Abwesenden auf die betreffenden Orte repartirt werden können. Bei den im Ausland Abwesenden kann das angegebene Auskunftsmittel freilich nicht angewandt werden, und bleibt daher bezüglich dieses Theils der Bevölkerung nichts übrig, als sich mit den Angaben zu begnügen, welche man von den Angehörigen und den Heimathbehörden, oder von den Gesandtschaften und Consulaten, sowie aus den Publicationen der andern Staaten erhalten kann.

Die Bedenken, welche man gegen das Princip der factischen Bevölkerung daraus hergeleitet hat, dass die factische Bevölkerung sich nicht zur Darstellung der Bevölkerung nach Berufs- und Erwerbsklassen eigne, werden sich ebenfalls in einfacher Weise dadurch beseitigen lassen, dass man die beständig, zeitweilig und vorübergehend Anwesenden getrennt aufführt und, wenn sich die Aufnahme nebenbei auch auf im Ausland Abwesende erstreckte, auch diese einer gesonderten Betrachtung unterwirft, wie dies in der Regel ohnehin zu geschehen pflegt.

Man sagt (s. oben S. 107), es sei geradezu widersinnig, die Berechnung von Mortalitätstafeln auf eine Tabelle der Altersklassen zu stützen, in der eine ganze Reihe von Personen sich befindet, welche

sich vielleicht nur einen oder zwei Tage in dem betreffenden Lande aufgehalten haben. Die Richtigkeit dieser Behauptung soll nicht bestritten werden. Indessen kommt denn doch auch wohl in Betracht, dass die Zahl der vorübergehend Anwesenden durchschnittlich kaum $^1/_2$ Procent der Gesammtbevölkerung erreicht, ihre Mitzählung also kaum fühlbar sein wird, dass man jedoch ihre Zahl nebst der Zahl der Sterbefälle bei den vorübergehend Anwesenden vor Beginn der betreffenden Berechnungen eliminiren kann, dass ferner die von einer Zählung zur andern vorkommenden Zuzüge und Wegzüge und die durch das Aelterwerden bedingten fortgesetzten Aenderungen in der durch die Aufnahme festgestellten Altersklassenvertheilung sowohl bei der factischen Bevölkerung, als auch bei der Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt weit fühlbarere Verschiebungen veranlassen, als dies durch den Wechsel der Personen aus der Zahl der vorübergehend Anwesenden geschieht, und dass daher und aus andern Gründen doch nichts übrig bleibt, als bei der Berechnung der Mortalitätstabellen die in den Materialien vorhandenen, nicht ganz zu beseitigenden Mängel durch sorgfältige Auswahl und durch geeignete Benutzung recht zahlreicher Beobachtungen thunlichst unschädlich zu machen.

Weshalb die Ansicht, dass die factische Bevölkerung die mittlere Bevölkerung eines Landes am sichersten ausdrücke, Beanstandung gefunden hat (vergl. oben Seite 108), ist nicht recht verständlich, da doch zugegeben wird, dass die Zahl der Consumenten durch die factische Bevölkerung am besten ausgedrückt werde, und es sich betreffenden Orts nur darum handelte, darauf hinzuweisen, dass man dieser Zahl durch die factische Bevölkerung näher komme, als durch die Zollabrechnungs- oder rechtliche Bevölkerung oder eine andere ähnliche Combination. Um die mittlere Kopfzahl eines Landes für ein bestimmtes Jahr in absoluter Grösse darzustellen, müsste man die factische Bevölkerung desselben, d. h. die Gesammtzahl der innerhalb der Grenzen des Landes anwesenden Personen, für jeden Tag dieses Jahres ermitteln und das arithmetische Mittel aus der Summe der betreffenden Zahlen nehmen. Aehnlich würde zu verfahren sein, wenn man die mittlere Vertheilung der Bevölkerung nach Geschlecht, Altersklassen u. s. w. feststellen wollte. Da man nun die Bevölkerung nicht täglich aufnehmen kann, sondern sich mit periodischen Aufnahmen, zwischen welchen in der Regel mehrere Jahre liegen, begnügen muss, so wird die hierbei ermittelte factische Bevölkerung der mittleren Bevölkerung zwar nicht genau entsprechen, wie auch der Barometerstand eines einzigen Tags den mittleren Barometerstand während das Jahres nicht

genau ausdrückt. An demselben Mangel leidet jedoch jede Bevölkerungs-Combination, welche sich auf den Stand an einem bestimmten Tage bezieht, mag dieselbe nun die factische oder die rechtliche Bevölkerung oder die Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt zum Gegenstand haben. Die factische Bevölkerung setzt sich, wie wir sahen, aus drei genügend scharf begrenzten Bestandtheilen, nämlich den beständig, zeitweilig und vorübergehend Anwesenden zusammen. Wie am Zählungstag, so werden zu allen andern Zeiten des Jahrs diese Bestandtheile vertreten sein und bezüglich ihrer relativen Stärke zwar kleinen, mit den Jahreszeiten wechselnden Schwankungen unterliegen, im Grossen und Ganzen jedoch erst nach einer Reihe von Jahren dauernde Verschiebungen zeigen. Ebenso wird beständig ein Theil der Inländer im Ausland auf Reisen abwesend sein und deren Zahl und Beschaffenheit, auch wenn die betreffenden Personen wechseln, keinen erheblichen Veränderungen innerhalb weniger Jahre unterliegen. Wenn man nun von den am Zählungstage Anwesenden alle vorübergehend Anwesenden ausscheidet und die vorübergehend Abwesenden hinzunimmt, so erhält man eine Bevölkerung, welche von der an diesem Tage im Lande vorhandenen factischen Bevölkerung jedenfalls verschieden ist. Dasselbe würde an allen anderen Tagen des Jahres der Fall sein. Die fragliche Bevölkerung ist daher von der mittleren Bevölkerung des Landes jedenfalls auch weiter als die factische Bevölkerung entfernt, welche sich wenigstens aus denselben Hauptbestandtheilen wie die mittlere Bevölkerung zusammensetzt und der letzteren entweder sehr nahe kommen oder doch, bei Vornahme der Zählungen in derselben Jahreszeit, in der Regel in einem constanteren Verhältniss zu ihr stehen muss, als jede andere Bevölkerungscombination. Es wird mithin die factische Bevölkerung, ungeachtet der ihr anhaftenden nicht unbemerkt gebliebenen Mängel, vorerst noch als der geeigneteste Ausdruck für die mittlere Bevölkerung angesehen werden müssen, namentlich dann, wenn man unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Zählung in eine Jahreszeit verlegt, welche für die Ermittelung von Durchschnittswerthen günstig ist.

Hiernach gelangt man schliesslich zu dem Ergebniss, dass es sich empfehle, bei dem internationalen statistischen Congress in Florenz und der in Aussicht genommenen deutschen statistischen Conferenz

1) bezüglich der Volkszählungen an dem von den früheren internationalen statistischen Congressen befürworteten Princip der factischen Bevölkerung festzuhalten,

2) dessen Ausdehnung auf die Statistik der Bewegung der Bevölkerung anzubahnen,

3) auf die Nothwendigkeit einer Unterscheidung der Bevölkerung nach der Art ihrer Anwesenheit (ob beständig, zeitweilig oder vorübergehend anwesend) bei Darstellung der Bevölkerungsverhältnisse hinzuweisen,

4) die Ermittelung der im Ausland Abwesenden zur Feststellung der Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt oder der rechtlichen Bevölkerung nicht unbedingt zu verlangen,

5) eine Verständigung wegen allseitiger und regelmässiger Veröffentlichung bezüglich der unter der factischen Bevölkerung befindlichen Ausländer nach Zahl, Geschlecht, Art der Anwesenheit (vergl. 3.) und Heimathsländern, eventuell auch nach Haupt-Berufs- und Erwerbsklassen und einigen sonstigen allgemeinen Beziehungen, einzuleiten.

X.

Die wirthschaftlichen Grundbegriffe im Corpus juris civilis.

Von

M. v. Scheel.

Die Erkenntniss, dass das gegenwärtige wirthschaftliche Leben und die aus demselben hervorgehenden Begriffe nur aus ihrem geschichtlichen Zusammenhange mit den ökonomischen Zuständen und Anschauungen der Vergangenheit richtig erfasst, verstanden und weiter gebildet werden können, führt in der Neuzeit immer mehr auf Forschungen über die politische Oekonomie früherer Perioden hin. Unter diesen hat die altrömische besondere Wichtigkeit für die Gegenwart wegen der durch Reception des römischen Rechts nur zu engen Verbindung der heutigen mit den damaligen Institutionen.

Forschungen wie die von Gibbon, Mengotti[1]), Dureau de la Malle, Mommsen, Becker-Marquardt, Kuhn haben die römische Oekonomie nun so weit aufgehellt, dass uns ein im Allgemeinen klares, wenn auch in vielen Details noch mangelhaftes[2]) Bild ihrer

1) Die italienischen Forschungen, wie die des F. Mengotti, Del Commercio de' Romani dalla prima Guerra Punica a Costantino. Verona 1797 und die noch früheren Spezialuntersuchungen wie Pagnini in dem Saggio sopra il giusto preggio delle cose, la giusta valuta della moneta e sopra il commercio dei Romani. Firenze 1751 (als Anhang zu einer Uebersetzung Locke's publizirt) und des Vasco in L'Usura libera. Torino 1787 (alle drei enthalten in der Raccolta degli Economisti classici Italiani von Custodi) sind in Deutschland vielleicht im Vergleich zu denen des Hume, Montesqieu und Anderer wenig bekannt. Detailforschungen wie die von Dickson, Moreau, Weinlig sind in den allgemeineren Werken genügend verarbeitet.

2) So sind z. B. die Mängel der bisherigen Forschungen über Colonat und Steuerwesen erst in neuester Zeit von Rodbertus recht scharf hervorgehoben und berichtigt worden. S. dessen Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Alterthums in B. Hildebrand's Jahrbb. f. Nationalök. u. Stat. Bd. II S. 206—267, IV. 341—427, V. 135—171, 241—315.

Entwicklung vorliegt. Hiernach steht fest, dass dieselbe ihre reichste und für die antike Wirthschaftsart am meisten charakteristische Ausbildung zu der Zeit erhalten hat, in welcher die römische Nation die Völker des Erdkreises nicht nur politisch, sondern auch ökonomisch beherrschte, und diese Herrschaft nicht nur als Quelle staatlicher Macht, sondern auch als solche ihrer wirthschaftlichen Existenz benutzte. Es sind also die zwei ersten Jahrhunderte nach Untergang der Republik [3]), aus denen wir das Material zur Erforschung der wirthschaftlichen Anschauungen der Römer zu entnehmen haben. Diese werden sich theils aus den historischen Thatsachen selbst, theils aus den in der uns aufbewahrten Litteratur ausgesprochenen Ansichten ergeben.

Es ist bekannt, dass eine Wirthschaftswissenschaft im heutigen Sinne bei den Römern nicht existirte. Dieses Faktum erklärt sich aus dem vom gegenwärtigen gänzlich verschiedenen Organismus der Gesellschaft. Der Römer war vor allen Dingen Bürger und erst in zweiter Linie Mensch; zuvörderst ein politisches, dann erst ein soziales Wesen; denn der Grundgedanke des römischen Gemeinwesens war, dass der Mensch um des Staates willen, nicht der Staat um des Menschen willen vorhanden sei. Dieser Umstand bewirkte, dass auch das wirthschaftliche Dasein des Individuums von dem politischen gänzlich umfasst wurde und sich in Folge dessen wohl eine Wissenschaft der Politik, nicht aber eine abgesonderte der Wirthschaft in unserm Sinne ausbilden konnte. Die zweite Ursache für das Fehlen einer Wirthschaftswissenschaft lag in der Gliederung des ökonomischen Lebens selbst. Die Institution der Sklaverei bedingte die Hausindustrie. Hierdurch verloren die Verhältnisse zwischen Kapital und Arbeit, welche den Ausgangspunkt unserer Wirthschaftslehre bilden, ihre soziale Bedeutung, und ihre Erforschung wurde der politischen Wissenschaft entzogen. Nach Fortfall des sozialen Hauptelements, der Arbeit, theilten sich in die Betrachtung und Regelung der Verkehrsbeziehungen die Politik und die Jurisprudenz.

In diesen Eigenthümlichkeiten liegt der Grund sowohl dafür, dass die Römer ein vorwiegend politisch und juristisch gebildetes Volk waren, als dafür, dass wir die Kenntniss ihrer ökonomischen Anschauungen und Begriffe aus ihrer politischen und juristischen Litteratur zu schöpfen haben. Die scharfe Trennung dieser beiden Wissenschaften wurde aber durch das tiefe Eingreifen des Staats in alle Lebensver-

---

3) Selbstverständlich ist hier von einer genauen Abgrenzung nach Jahren, ja nach Jahrzehnten nicht die Rede.

hältnisse gleichfalls verhindert, und tritt eine solche Scheidung deshalb auch in der Litteratur nicht hervor.

Das umfangreichste und wichtigste aus der Römerzeit erhaltene Werk, das Corpus juris civilis, ist daher eine Quelle der Erkenntniss nicht nur des privatrechtlichen, sondern auch des ganzen politischen Lebens der römischen Nation, und die dort gegebenen Auszüge aus den Schriften des Ulpian, Paulus, Gaius und anderer Schriftsteller der ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit werden vorzüglich als Grundlage der Untersuchungen über die wirthschaftlichen Grundbegriffe der Römer in jener Zeit dienen müssen; ja sie sind nach dem Stande der auf uns gekommenen politischen Litteratur ausser einigen Fragmenten damaliger Juristen, deren Inhalt zum grössten Theil im Corpus juris wiedergegeben ist, und den Schriften des Cicero das einzige Material, welches zur Erforschung der in Rede stehenden Periode benutzt werden kann.

Es liegen denn auch sowohl auf Grund des Corpus juris als von Cicero's Werken angestellte Arbeiten dieser Art vor. J. G. Tydeman wurde durch die Behauptung J. B. Say's und Anderer, dass sich bei den antiken Völkern kaum eine Spur volkswirthschaftlicher Anschauungen und am allerwenigsten richtiger finde, veranlasst, in seiner Disquisitio de oeconomiae politicae notionibus in Corpore juris civilis Justinianei. Leyden 1838 das Vorhandensein von solchen bei den Römern nachzuweisen. Dass von ihm gerade das Corpus juris als Material gewählt wurde, gieng weniger aus der bestimmten Erkenntniss hervor, dass dies die beste Grundlage für seine Untersuchungen sei, als aus dem Umstande, dass ihm als Juristen dasselbe am nächsten lag, und er glaubte, wenn schon daraus die vollkommene Bekanntschaft der Römer mit der Nationalökonomik bewiesen werden könne, dies aus ihren übrigen Schriften in noch höherem Grade der Fall sein werde. Und so gieng er denn an das Werk und construirte ohne Rücksicht darauf, dass die im Corpus juris excerpirten Rechtssätze ihrer Entstehung und Anschauungsweise nach mehrere Jahrhunderte aus einander liegen, dass, während die Rechtsgelehrten der ersten zwei Jahrhunderte der Kaiserzeit auf antikem, nationalrömischem Boden stehen, die Constitutionen der späteren Kaiser seit Diocletian schon der, wenn nicht kanonischen, doch kanonisirenden Epoche angehören, ohne Rücksicht auf die Widersprüche der Juristen unter einander, mit einem ungeheuren Aufwand von Fleiss, Citaten und unkritischem Sinn aus dem Corpus juris ein System der Nationalökonomie nach J. B. Say. Wenn Tydeman dabei von irgend einer Idee ausgieng, so war es die, dass

dieselben volkswirthschaftlichen Begriffe zu allen Zeiten in alle Menschen und Völker gelegt seien, dass in Say's Traité d'Economie politique der untrügliche Ausdruck für sie gefunden sei und es den Römern nur an der rechten Anleitung gefehlt habe, ihre Gedanken nach Say's Methode zu formuliren. Nachdem aber das rechte Schema erfunden und gegeben war, konnte Tydeman nicht umhin, die von den Römern versäumte Arbeit nachzuholen und die vollständigen und unvollständigen Sentenzen, Satzstücke und Worte des Corpus juris, welche sich seinem Zwecke brauchbar erwiesen, so zusammenzusetzen, dass in Tydeman's Disquisitio ein lateinischer Catechisme d'Economie politique ou instruction familière[4]) vor uns liegt, vollständig bis auf einige Betrachtungen über Institutionen, wie Staatsanleihen, welche bei den Römern absolut nicht zu entdecken waren, und die feinere Ausarbeitung einiger Materien, wie Arbeitslohn, Papiergeld, Bevölkerung, mit welchen die Römer sich eingehender zu beschäftigen leider vergessen hatten.

An demselben Fehler des Hineintragens von neueren wirthschaftlichen Begriffen in das römische Recht leiden die nationalökonomisch-civilistischen Studien von H. Dankwardt[5]), mit denen unsere Untersuchungen ohnedies deshalb nichts gemein haben, weil Dankwardt das römische Recht auf nationalökonomische Grundlage zu stellen sucht, während wir umgekehrt aus dem Recht resp. den Juristen die nationalökonomischen Begriffe zu erkennen streben.

Auf nicht minder unvollkommener Grundlage beruht die Arbeit von B. G. Hermann[6]): Dissertatio exhibens sententias Romanorum ad oeconomiam universam sive nationalem pertinentes. Erlangen 1823. Wenn auch die Schriften des Cicero, Livius und Plinius, denen er hauptsächlich sein Material entnimmt, der Zeit der Abfassung nach nicht so weit aus einander liegen, dass ihre Ansichten deshalb unvereinbar wären, so scheint es doch ein eigenthümliches Unternehmen, Stellen von Schriftstellern, welche die verschiedensten Zwecke und Tendenzen verfolgen, behufs Nachweisung moderner Wirthschaftsbegriffe

4) J. B. Say. Paris 1815.

5) Nationalökonomie und Jurisprudenz 1. 2. 3. Heft. Rostock 1857 u. 58. Nationalökonomisch - civilistische Studien. Leipzig 1862.

6) Das holländisch geschriebene Buch von N. J. Calkoen, Over eenige Staatshuiskundige gevoelens en stellingen in de geschriften der ouden en vooral in die van Cicero voorkommende. Text in von Hall, Bijdragen tot Regtsgel. en Welg. T. VI 1831, 32. p. 413 ff. blieb mir wegen Unkunde der Sprache unzugänglich. Der Titel deutet auf dieselben Fehler wie die schon gerügten.

bei den Römern zu compiliren. Aus einer Zusammenstellung von rhetorischen Phrasen und griechisch philosophirenden Sentenzen des Cicero und beiläufigen Bemerkungen des Livius und Plinius muss sich entweder ein schiefes oder höchst vages Bild der wirthschaftlichen Anschauungen der Römer ergeben. Und so erfahren wir denn auch aus Hermann's willkürlichen Satzverbindungen nichts, als dass den Römern Geld, Preis, Waare, Zins nicht ganz unbekannte Dinge gewesen sind. Der Verfasser hat sich seine Aufgabe so leicht gemacht, dass aus dem ganzen Corpus juris nur die einzige allgemein bekannte Stelle des Paulus über die Entstehung des Geldes angeführt ist. Nichts von charakteristisch römischer Begriffsauffassung, nichts von geschichtlicher Grundlage, nichts von einer in den Stoff eindringenden Kritik ist bei Hermann zu finden.

Für die Untersuchung der wirthschaftlichen Anschauungen und Begriffe der Römer wie jedes anderen Volks ist die erste Bedingung die Erforschung ihrer Entstehung aus den wirthschaftlichen Zuständen selbst und ihres Zusammenhangs mit denselben, die zweite Bedingung eine solche Auswahl des Materials resp. der Litteratur, aus welchen die Ansichten und Anschauungen geschöpft werden sollen, dass sie eine Garantie dafür bietet, dass jene auch wirklich dem Geiste der gegebenen Periode entsprechen, und die dritte eine Prüfung: ob die vorgefundenen Anschauungen der Einzelnen aus den betreffenden ökonomischen Verhältnissen der zu betrachtenden Epoche gerechtfertigt sind. Für Erforschung der wirthschaftlichen Grundbegriffe der ersten zwei Jahrhunderte nach Fall der römischen Republik werden wir also dreierlei Gesichtspunkte festzuhalten haben: 1) werden wir die Entwicklung der Begriffe auf der Basis der geschichtlich gegebenen spezifisch römischen Zustände dieser Periode betrachten; 2) werden wir uns hinsichtlich der Litteratur auf die im Corpus juris civilis excerpirten Schriftsteller jener Zeit beschränken, weil wir wegen ihrer öffentlich anerkannten Autorität am wenigsten rein subjectiven Meinungen zu begegnen fürchten müssen; und 3) werden wir nur solche Meinungen jener Juristen berücksichtigen, deren Berechtigung sich aus den historischen Verhältnissen ergiebt [7].

7) Es ist ein unnützes Beginnen, abweichende Meinungen um jeden Preis vereinigen oder den Ausspruch Desjenigen entscheiden lassen zu wollen, der im Uebrigen grössere Autorität verdienen möchte. Schon in der Jurisprudenz scheint es oft ungerechtfertigt, auf den Ausspruch des einzelnen Schriftstellers Gewicht zu legen, ohne zu untersuchen, ob derselbe mit dem ganzen Geist des Rechts übeinstimmt; am wenigsten dürfen wir uns in der Volkswirthschaft solcher Fehler schuldig machen, wo

Zwei Umstände charakterisiren vor Allem die Oekonomie der Römer in den ersten zwei Jahrhunderten nach Fall der Republik: der Mangel an eigner und die Ausnutzung fremder Produktion; der erstere hervorgegangen aus den innern Verhältnissen des Volks, die letztere aus der politischen Stellung des Reichs nach Aussen; beide sich gegenseitig bedingend.

Der Mangel eigner Produktivität hat seinen Hauptgrund in der Institution der Sklaverei. Diese nahm den Herrn die Arbeit ab, ermöglichte dadurch den militärisch-politischen Charakter und die Verachtung der Arbeit beim Volke selbst. Die Sklavenarbeit musste Hausindustrie sein. Dadurch wurde Vereinigung, Organisation und Wetteifer der wirthschaftlichen Kräfte verhindert. Die Sklavenarbeit war die billigste und machte dadurch die Ausbildung der freien Arbeit unmöglich. Hiermit wurde eine grosse Ueberlegenheit der Kapitalkraft und sehr ungleiche Gütervertheilung geschaffen. Das Proletariat wurde unterstützt durch die öffentlichen Largitionen, welche der Idee des römischen Gemeinwesens völlig entsprachen. Wie der Bürger im Staat aufgehen sollte, so hatte dieser die Pflicht, jenen zu erhalten. Vermehrt wurden die Largitionen durch die Spenden der Reichen, welche durch sie ihre politische Macht erhielten und stärkten und diese wieder zur Mehrung ihres Reichthums benutzten. Die Produktivität wurde ferner gehemmt durch fast gänzliche Steuerfreiheit, welche die Nöthigung zur Arbeit bei der ohnehin leichten Existenz im südlichen Klima verringerte. Diese innern Zustände blieben nicht ohne Einfluss auf die Stellung des Reichs nach Aussen. Während die Sklavenarbeit Lust, Zeit und Gelegenheit zur politischen und militärischen Thätigkeit gab, der Mangel an Arbeitsverdienst die Freien dazu zwang, und somit die kriegerischen Erfolge, die Unterwerfung des Erdkreises ermöglichte, wurden die Römer durch den Mangel der eignen zur Ausnutzung der fremden Produktion genöthigt und dadurch wirthschaftlich von derselben abhän-

---

in der Untersuchung der ökonomischen Zustände selbst ein Prüfstein für die richtige Formulirung der Begriffe gegeben ist.

Ueber die nationalökonomischen Anschauungen der Römer im Allgemeinen finden sich Untersuchungen bei Mommsen in den betreffenden Kapiteln seiner bekannten Römischen Geschichte. Blanqui, Histoire d'Ec. pol. Deutsche Ausgabe von 1840 I. S. 70 ff. Kautz, Die geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik. Wien 1860. S. 143 ff. Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. Leipzig 1861. S. 1 ff. Jhering, Geist des römischen Rechts Leipzig 1862. II. 1. S. 242 ff. Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre in Hildebrand's Jahrbb. Bd. I Heft 1—3 und 5 u. 6 passim. (Auch besonders erschienen Jena 1864.) Rodbertus a. a. O. passim.

gig. Diese Ausnutzung geschah nun auf öffentlichem oder privatem Wege durch direkte Aneignung der produktiven Kräfte der fremden Völker selbst, also durch Abführung der Unterworfenen in die Sklaverei, ferner durch Erhebung von Abgaben in Form von Steuern und Erpressungen, welche entweder in consumtiblen Gütern oder in Edelmetall bestanden. Die Sklavenzufuhr konnte keine regelmässige sein und hörte auf mit dem Aufhören der Eroberungen; die Naturalabgaben konnten nur einen kleinen Theil des direkten Consumtionsbedürfnisses befriedigen; die hauptsächlichste, regelmässigste und wichtigste Ausnutzung blieb der Erwerb von Edelmetall, von Tauschwerthen. Dieser Umstand in Verbindung mit dem vorher Dargelegten ist bestimmend für das Wesen des römischen Verkehrs. Es entstand ein Mangel an Consumtionswerthen und ein Ueberfluss an Tauschwerthen. Dies nöthigte zur Ausgleichung der Verhältnisse durch regen Handel, bei welchem auf Seiten der Fremden die Produkte, auf Seiten der Römer das Geld waren. Das Hauptagens des römischen Verkehrs wurde so das Metallgeld und es entstand die mit dem Namen der römischen Geldwirthschaft bezeichnete spezifisch römische Wirthschaftsart.

Durch diese ausgezeichnete Stellung, welche das Geld in der Oekonomie der Römer einnahm, erhielt auch der Begriff der pecunia einen hervorragenden und bestimmenden Einfluss auf die Entwicklung der übrigen wirthschaftlichen Grundbegriffe [8]).

In der zu untersuchenden Periode hatten die Römer schon seit mehr als vierhundert Jahren die Naturalwirthschaft überwunden und waren, ein Zeichen, dass sie schon mit sehr grossen Werthen rechneten, bereits zur Goldwährung [9]) übergegangen. Den Austritt aus der Naturalwirthschaft durch Einführung des Metallgeldes scheint man sich als eine Art zweckbewusster Erfindung eines bequemen Tauschmittels vorgestellt zu haben, wie aus jener allbekannten und genugsam commentirten Stelle [10]) des Paulus hervorgeht, wo es heisst: »electa ma-

8) Ueber diesen Begriff bei den Römern s. Endemann a. a. O. §. 8; v. Scheel, Der Begriff des Geldes in seiner historisch-ökonomischen Entwicklung in Hildebrand's Jahrbb. Bd. VI H. 1 S. 19 ff.; Endemann, Handelsrecht. Heidelberg 1865. S. 388.

9) Th. Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens. Berlin 1860. S. 755.

10) Der beste Commentar zu dieser Stelle L. 1 Dig. de contr. emt. 18, 1 von P. Neri, Osservazioni sopra il preggio legale delle monete Raccolta Custodi Parte Antica VI. p. 325—353. Die Commentare der Glossatoren von Irnerius bis Accursius — und nur von diesen kann hier die Rede sein, denn die Postglossatoren haben entschieden canonistische Tendenzen — sind für die Aufklärung der wirthschaftlichen Begriffe ohne alle Bedeutung. Die Glossatoren stehen zu sehr im rö-

teria est cuius publica ac perpetua [11]) aestimatio difficultatibus permutationum aequalitate quantitatis subveniret«. Diese Anschauung ist in der That bei einem Juristen sehr erklärlich, dem der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft aus der Formulirung der Gesetze entgegentritt, wo als Ausdruck des Strafmaasses seit den zwölf Tafeln nicht mehr Gross- und Kleinvieh, sondern Metallgeld gewählt wurde. Durch die folgenden Worte derselben Stelle: »eaque materia forma publica [12]) percussa usum dominiumque non tam ex substantia praebet quam ex quantitate« [13]) wird die Beschreibung der Vortheile des Metallgeldes und der staatlichen Garantie desselben vollendet [14]). Pecunia wird also zuerst als eine Quantität nummi gedacht. Der Zweck der Münzen ist, ein Medium beim Güterumsatz zu bilden, welcher durch ihre Dazwischenkunft, die Gegenüberstellung von merx und pretium [15]), zu einem besondern Geschäfte, dem Kauf wird [16]). Die Kaufkraft der-

---

mischen Recht und ausserhalb ihrer Zeit, um anders als römisch-rechtlich zu denken und sind zu einseitig juristisch und philologisch, um anders als Worterklärungen zu geben. Selbständige nationalökonomische Anschauungen habe ich bei denselben trotz mühsamer Forschung nicht finden können, am allerwenigsten scharfe Begriffe; im besten Falle werden die römischen in meist ungeschickter Umschreibung wiedergegeben. Die von der fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft in Leipzig für 1866 gestellte Aufgabe „Eine Darstellung der nationalökonomischen Ansichten der Glossatoren des Corpus Juris Civilis" scheint deshalb auch nicht wohl lösbar, wenn die Glossatoren bis Accursius gemeint sind, bezieht sich dieselbe aber auf die Postglossatoren, so ist dieselbe von Endemann in seiner Darstellung der nationalök. Anschauungen der canonistischen Lehre a. a. O. schon in bester Weise gelöst.

11) perpetua mit semper eadem (temporal gemeint) zu übersetzen, wie Tydeman a. a. O. S. 13 thut, und den Römern so die Xenophontische Anschauung von dem stets gleichbleibenden Werth des Silbers (Redit III. 2) zu imputiren, ist kein Grund vorhanden. Ebenso unrichtig übersetzt Accursius mit Berufung auf §. 1 Inst. de satisda tu I. 24 durch generalis omnium rerum, was eher auf publica passte. Perpetua erklärt sich vielmehr aus L. 3 Dig. de eo quod certo loco 13, 4 Gajus, Pecuniarum ... licet videtur una et eadem potestas (sc. emendi) ubique esse.

12) Seit Augustus hatte der Kaiser das alleinige Recht der Goldprägung. Mommsen a. a. O.

13) Die lectio vulgata „qualitate" hat keinen wesentlich andern Sinn. Beide quantitate wie qualitate sind im Gegensatz zu substantia zu nehmen und deuten an, dass die electa materia ihre eigentliche Bedeutung nicht sowohl als Metall wie als Münze hat. Quantitas nummorum: die bestimmt abgegrenzten Metallstücke, qualitas nummorum: die Münzen in ihrer publica forma.

14) Dazu L. 32 Dig. de adimend. vel transferend. legat. 34, 4. Venulejus.

15) Die Controverse: An sine nummis venditio hodie dici possit l. c. §. 1; L. 1 Dig. de rer. permut. 19, 4; §. 1 u. 2 Institut. de emt. et vend. 3, 23 hat keine nationalökonomische Bedeutung.

16) L. 1 §. 1 Dig. 18, 1 lc. nam ut aliud est vendere aliud emere, alius emtor

selben wird von Gaius als eine überall in derselben Art und Weise wirkende potestas bezeichnet [17]). In der pecunia liegt also zunächst der Begriff des allgemein und öffentlich anerkannten Tauschmittels, aus welchem die Eigenschaft eines allgemeinen Werthmaassstabes von selbst hervorgeht. Für Rechtsgeschäfte ist gar kein anderer Maassstab als der in pecunia bestehende denkbar [18]). Doch verliert dasselbe durch diese Funktionen keineswegs seine Waarenqualität, sondern ist, wenn auch nicht in so hohem Grade wie andere Güter, Preisschwankungen durch Nachfrage und Angebot unterworfen [19]). Von einer Behandlung des Geldes im späteren kanonistischen Sinne, einem vorherrschenden Gewichtlegen auf den valor extrinsecus und willkürlicher Werthbeilegung durch Gesetze konnte bei den Römern schon deshalb nicht die Rede sein, weil Geld fast der einzige Ausfuhrartikel derselben war, gegen welchen sie ihre Bedürfnisse vom Auslande bezogen [20]). Der Begriff des Geldes stellte sich bei ihnen also zunächst gerade so, wie bei den höher kultivirten europäischen Völkern der Neuzeit [21]). Diese aber sind weder jetzt noch waren sie früher in denselben wirthschaftlichen Verhältnissen wie die Römer. Selbst in der ausgebildetesten Geldwirthschaft des neuern Merkantilsystems fungirte das Geld nur als Mittel der Produktion und erhielt eine erhöhte Bedeutung und Schätzung dadurch, dass es die dringend nothwendige Mobilisirung des Kapitals ermöglichte; in Rom aber war es das hauptsächliche, auf unproduktive

---

alius venditor, sic aliud est pretium, aliud merx; quod in permutatione discerni non potest uter emtor uter venditor sit. Nerva et Proculus.

17) L. 3 Dig. de eo quod certo loco 13, 4. Gajus s. Anm. 11.

18) L. 2 Dig. de contr. emt. 18, 1. Ulpian, Sine pretio nulla venditio. L. 1 pr. de rer. permut. 19, 4. Paulus, Cum debeat et res et pretium esse. L. 9 §. 2 Dig. de statut. 40, 7. Ulpian, Ea enim in obligatione consistere quae pecunia lui praestarique possunt. Gajus, Institut. IV. 48. Judex enim ipsam rem condemnat eum .... sed aestimata re pecuniam ... Ebenso L. 4 §. 11 Dig. de dol. m. et m. exc. 44, 4. Julian. L. 4 §. 31 eod. Ulpian. Die übrigen Sachen sind nur vice oder loco pretii.

19) L. 3 Dig. l. c. 13, 4. Gajus, Quam varia sint rerum pretia per singulas civitates regionesque maxime vini olei frumenti, pecuniarum quoque. L. 9 de auro et arg. leg. 34, 2. Modestinus. auri et argenti pretium praesentis temporis.

20) Das Korn des römischen Aureus ist in dieser Periode deshalb durchaus gut. Die Goldausprägungen geschehen bis zum Jahre 192 n. Chr. sehr massenhaft. Mommsen a. a. O. S. 738, 755. L 1 Dig. ad leg. Jul. de pecul. 48, 13. Ne quis in aurum argentum aes publicum quid indet neve immisceat quo id pejus fiat. Sobald Kupfer und Silber zur blossen Scheidemünze im innern Verkehr herabsanken, war eine Legirung solcher Münzen natürlich gerechtfertigt.

21) v. Scheel a. a O. S. 26.

Weise erworbene, Nationalprodukt oder besser der Nationalwerth. Weil den Römern bei ihrer wirthschaftlichen Unproduktivität die Anschauung des Produktionswerths [22]) in den Gütern fehlte, musste an die Stelle desselben der durch pecunia repräsentirte Tauschwerth treten. Während die Neueren in den Gütern die verkörperte Arbeit erblicken, sahen die Römer nur die in den Waaren repräsentirte Quantität der pecunia. Deshalb dachte man sich pecunia nicht nur als den Repräsentanten, sondern als den Inhalt aller Güter, und so erhielt sie, erhoben über die enge Anschauung der nummi (pecunia numerata), auch begrifflich die Bedeutung eines Universalwerthes, und aus dieser Auffassung heraus sagt Hermogenian [23]): »pecuniae nomine non solum numerata pecunia sed omnes res tam soli quam mobiles et tam corpora quam iura continentur« [24]).

Während in dieser Weise pecunia die wirthschaftliche Kraft der Güter objectiv bezeichnet, wird die subjective Seite, das Verhältniss zu den diese Kraft schätzenden Menschen durch aestimatio [25]) ausgedrückt.

---

22) Die Produkte der Sklavenarbeit wechselten im Laufe des Productionsprozesses kaum je den Besitzer und kamen deshalb volkswirthschaftlich nicht in Betracht. Indem ich mir die in den Gütern verkörperte Produktion vorstelle, gelange ich zur Anschauung des Produktionswerthes; indem ich mir die in den Gütern enthaltene wirthschaftliche Produktivkraft vorstelle, zu der des Produktivwerthes.

23) L. 222 Dig. de V. S. 50, 16. L. 178 D. eod. Ulpian, Pecuniae verbum non solum numeratam pecuniam complectitur verum omnem omnino pecuniam hoc est omnia corpora nam corpora quoque pecuniae appellatione contiueri nemo est qui ambiget. L. 5 Dig. eod. Paulus, Rei appellatio latior est quam pecuniae quae et ea quae extra computationem patrimonii nostri sunt continet cum pecuniae significatio ad ea referatur quae in patrimonio sunt. L. 4 eod. Pecuniae appellatione rem significari Proculus ait; wozu die Glosse: s. omnem quae sit vel esse possit in patrimonio.

24) Dazu die Glosse: quoniam omnes res possunt in pecuniam converti nach L. 2 §. 1 Cod. de pec. constit. 4, 18, wo Justinian die altrömische Auffassung sich aneignend sagt: Et neminem moveat quod sub nomine pecuniae etiam omnes res exigi definiamus . . . sed possibile est omnes res in pecuniam converti . . cum etiam veteres pecuniae appellatione omnes res significari definiant et huiusmodi vocabulum et in libris juris auctorum et in alia antiqua prudentia (also nicht eine spezifisch juristische Auffassung) manifestissime inventum sit. Ebenso Gajus Inst. III. §. 124.

25) L. 4 §. 1 Dig. de usufr. et quamadmod. 7, 1. Florentinus, Rerum an aestimationis ususfructus tibi legetur. L. 26 §. 2 Dig. de leg. I. 30. Pomponius, Cum bonorum parte legata dubium sit utrum rerum partes an aestimatio debeatur Sabinus quidem et Cassius aestimationem, Proculus et Nerva rerum partes legatas esse existimaverunt. Hier tritt der Streit zu Tage zwischen einer beschränkten privatwirthschaftlichen und einer höheren volkswirthschaftlichen Auffassung, die sich auch sonst noch mehrfach, wie z. B. bei der Spezificationslehre, zeigt. Die Sabinianische Auffassung muss als die zeitgemässere bezeichnet werden.

Pecunia sowohl als aestimatio fassen die Wirthschaftsobjecte als abstracte Grössen auf; indem aber in aestimatio zugleich die Beziehung zu den wirthschaftenden Personen ausgedrückt liegt, ist dieser Begriff umfangreicher als der erste. Beide erstrecken sich nur auf die Gegenstände, welche eine wirthschaftliche Verwendung und eine Schätzung nach pecunia numerata zulassen. Die res omnium communes sowie die res sacrae sanctae religiosae fallen weder unter den Begriff von pecunia noch von aestimatio, sind weder »in pecunia«, noch »recipiunt aestimationem«[26]). Eine weitere Abstraction der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Güter findet sich nicht. Durch utilitas wird nur die individuelle Nützlichkeit ausgedrückt[27]).

Hiernach waren die Römer ebenso weit entfernt von der sich auf den sinnlichen Körper der Sache beschränkenden Anschauung der Kanonisten[28]), als von der allseitig abstracten Ausbildung des Werthbegriffs in der modernen Wissenschaft. Während jene beim Consumtionswerth[29]) stehen blieben, während sich unserer Anschauung die wirthschaftliche Kraft der Güter auf die mannigfachste Weise offenbart, beschränkte sich bei den Römern die ökonomische Bedeutung der Güter und somit ihre abstracte Werthauffassung[30]) auf die Geldfähigkeit.

Freilich könnte man das einseitige Hervortreten dieser Art der Werthanschauung daraus erklären wollen, dass wir aus juristischen Quellen zu schöpfen genöthigt sind, welche der Natur der Sache nach stets nur den groben Maassstab des Tauschwerths anzulegen gezwungen

---

L. 39 §. 1 eod. Ulpian, Si post moram res interierit aestimatio eius praestatur. L. 1 Dig. de aur. arg. aere leg. 24, 2. Pomponius, Cui certum pondus auri argenti dare heres iussus est ei pecuniam numeratam dando iure liberatur si in ea pecunia eadem aestimatio fuerit. Die schärfste Gegenüberstellung der drei bisher behandelten Begriffe findet sich L. 64 §. 1 de col. matr. 24, 3. Ulpianus, Quod ait lex: Quanta pecunia erit tantam pecuniam (sc. numeratam) dato ostendit aestimationem bonorum non ipsam hereditatem voluisse legem praestare.

26) L. 6 pr. Dig. l. c. 18, 1 Modestinus, Loca publica quae non in pecunia populi sed in publico usu habentur. L. 9 §. 5 Dig. de divis. rer. 1, 8. Ulpian, Res sacra non recipit aestimationem.

27) Der Ausdruck valor ist bekanntlich eine spätere Erfindung, zu welcher der Mangel des neueren Werthbegriffs in der lateinischen Sprache nöthigte.

28) S. Endemann a. a. O. Bd. I H. 5 §. 10 u. 11.

29) Dieser Ausdruck scheint dem von Gebrauchswerth vorzuziehen. Gebrauch schliesst den Tausch nicht aus. S. darüber v. Scheel a. a. O. S. 14.

30) Den Fortschritt zu der abstrakten Auffassung der Güter bezeichnet jene Stelle des Gajus Inst. IV §. 48: Omnium autem formularum quae condemnationem habent ad pecuniariam aestimationem condemnatio concepta est; itaque etsi corpus aliquod petatur sicut olim fieri solebat aestimata re pecuniam eum condemnat.

sind, aber gerade hier geben uns die Gesetze einen Beweis an die Hand, wie sie doch nur ein Ausfluss sind der ganzen ökonomischen Stimmung einer Periode. Während nämlich die echt antike Jurisprudenz den Preis allein aus dem durch die freie Concurrenz der Contrahenten erzeugten Tauchwerthe hervorgehen lässt, mithin den Consumtionswerth der Waaren ganz bei Seite lässt [31]), wird dieser von der späteren, zum Kanonischen neigenden Rechtswissenschaft bei der Lehre von der laesio enormis und ultra dimidium dem Preise zu Grunde gelegt [32]).

Die Verbindung der freien Arbeit mit dem beweglichen Kapital und die Ausbildung der Arbeitstheilung lassen die Güter nicht mehr als rein consumtible Gegenstände, sondern auch als Mittel zu fernerer Produktion zirkuliren. Somit kommt die Bedeutung der Güter für die Produktion volkswirthschaftlich zum Bewusstsein und es wird der Begriff des Produktionswerthes geschaffen, indem man sich die bereits aufgewandte Produktion in den Gütern vergegenwärtigt; des Produktivwerthes, indem die Fähigkeit der Güter zu fernerer Produktion, die Produktivkraft derselben in Betracht gezogen wird. Bei den Römern konnte dies der Gestaltung ihrer Wirthschaft nach nicht der Fall sein. In Folge der oben beschriebenen Eigenthümlichkeit des Verkehrs war die nationale Güterproduktion sehr gering und der Handel mit dem Ausland wurde nicht auf Grund der Produkten-, sondern der Edelmetall-Ausfuhr bewerkstelligt, so dass nicht der Produktionswerth, sondern allein der Tauschwerth zum Bewusstsein kam. Für die innere Produktion kommt aber der Umstand hauptsächlich in Betracht, dass »die Grundbesitzer, welche durch ihre Sklaven die Rohproduktionsarbeiten vornehmen liessen, auch gleich selbst durch andere Sklaven an dem Rohprodukt die Fabrikationsarbeiten, ja bei denjenigen Produkten, die überhaupt von ihnen in den Handel gebracht wurden, auch sogar die Transportarbeiten bewirkten, so dass also das Nationalprodukt im Laufe seines ganzen produktiven Prozesses niemals den Besitzer wechselte« [33]). Durch diese Beschränkung der Produktion auf das privatwirthschaftliche Gebiet traten die Güter also nie als Produktivwerthe, sondern nur als fertige Tauschwerthe in den Verkehr ein.

---

31) L. 22 §. 3 Dig. locati 19, 2. Paulus, Quemadmodum naturaliter concessum est in emendo et vendendo quod pluris sit minoris vendere quod minoris sit pluris vendere et ita invicem se circumscribere ita in locationibus quoque et conductionibus iuris est.

32) L. 2 Cod. de rescindenda vend. 4, 44. Diocletian und Maximian.

33) Rodbertus a. a. O. IV. S. 343.

Somit konnte sich der Begriff des Produktivwerths volkswirthschaftlich nicht ausbilden. So wird die Anschauung von der ökonomischen Bedeutung der Güter stets wieder auf den Begriff des Tauschwerths zurückgeführt.

Hand in Hand mit dieser Ausbildung des Werthbegriffs geht die des Kapitalbegriffs.

Die Elemente des Kapitals und damit des Kapitalbegriffs sind überall vorhanden, wo Güter über den augenblicklichen Bedarf hinaus angehäuft werden. Derselbe verändert sich mit der ökonomischen Bedeutung, welche der Güterwelt in den verschiedenen Wirthschaftsperioden beigelegt wird. Indem nämlich die Naturalwirthschaft in den Gütern vornehmlich den Consumtionswerth, die Geldwirthschaft den Tauschwerth, die Creditwirthschaft den Produktivwerth ausbildet und erfasst, und so die Güteranhäufungen in der ersten Stufe aus Consumtionswerthen, in der zweiten aus Tausch-, in der dritten aus Produktivwerthen bestehen, herrscht im Kapitalbegriff auf den verschiedenen Wirthschaftsstufen die eine der drei Werthgattungen vor.

Das römische Vermögen theilte sich, wie in der Wirklichkeit, so auch begrifflich in zwei Haupttheile, familia und pecunia [34]). Durch das erste wird die in Menschen, durch das zweite die in Sachen bestehende Gütermasse bezeichnet.

Wenn nun zum Begriff des Kapitals zu allen Zeiten gehört, dass dessen Bestandtheile wirthschaftliche Produkte, Werthe sind, aus denen wieder Werthe gewonnen werden, so sind diese Erfordernisse bei der zuerst genannten Gütermasse nur theilweis vorhanden, weil einerseits zwar die Sklaven nicht als Produkte betrachtet [35]), andrerseits aber aus den Sklaven fructus gewonnen werden, nämlich die operae [36]). Hierbei ergiebt sich nun das Merkwürdige, dass die produzirende Kraft, die Arbeit, ganz gleich gestellt wird den Produkten. Die Arbeit (nicht

---

34) Gajus, Inst. II §. 104; L. 195 §. 3 Dig. de V. S. 50, 16 Ulpianus.

35) L. 28 §. 1 Dig. De Usur. et fructibus 22, 1. Gajus, Partus ancillae in fructu non est, absurdum enim videtur hominem in fructu esse. Was nicht in fructu sein kann, kann auch nicht Kapitalbestandtheil sein. L. 27 Dig. de hered. pet. 5, 3. Ulpianus, Partus ancillae in fructu non est quia non temere ancillae eius rei causa comparantur ut pariant. Sobald Sklaven der Züchtung halber gehalten werden, fallen sie unter den gewöhnlichen Kapitalbegriff.

36) L. 4 Dig. de operis servorum 7, 7. Gajus, Fructus hominis in operis consistit et retro in fructu hominis operae sunt. L. 3 eod. In hominis usufructu operae sunt et ob operas mercedes, welche nämlich für die vermiethete Arbeitskraft eines Sklaven gegeben werden.

der Arbeitslohn) steht also auf derselben Stufe mit der Grundrente [37]), und der Sklave mit dem Grundstück, so dass also begrifflich die Arbeit als schaffende Kraft ganz fortfällt im Gegensatz zu der Güterwelt, mit welcher sie schafft. Wir finden also in der römischen Wirthschaft nicht den Unterschied von Kapital und Arbeit, sondern nur den von Hauptstock [38]) und fructus. Hiermit blieben denn auch in Rom alle die wirthschaftlichen Begriffe unentwickelt, welche sich auf den ersteren Gegensatz stützen. »Es gab, weil es den Gegensatz von persönlichem und sachlichem Vermögen nicht gab, auch nicht den von Lohn und Rente; weil es in dem sachlichen Vermögen nicht den Gegensatz von Grund- und Kapitalbesitz gab, auch nicht den von Grundrente und Kapitalgewinn; endlich weil sich Kapitalbesitz und Kapitalunternehmung nicht geschieden hatten, auch nicht den auf einer billigen und regelmässigen Theilung beruhenden Gegensatz unseres heutigen Zinses und Unternehmungsgewinns [39]).«

Durch die Sklavenindustrie fällt also der Begriff von Kapital als einer durch Arbeit befruchteten Gütermasse im Gegensatz zur Arbeit selbst fort und die Wirthschaftsobjecte bilden unterschiedslose Vermögenscomplexe, die man nicht unpassend mit dem Namen »Oikenvermögen« [40]) bezeichnen wird. In der Wirklichkeit konnte es aber natürlich nicht anders geschehen, als dass sich aus diesen grossen Massen kleinere loslösten und aus den Privatwirthschaften in den volkswirthschaftlichen Verkehr eintraten. Sie bestehen entweder in den Sachgütern

37) L. 29 Dig. de hered. pet. 5, 3. Ulpian, Mercedes a colonis acceptae loco sunt fructuum. Operae quoque servorum in eadem erunt causa qua sunt pensiones. Item vecturae navium et jumentorum. L. 39 § 1 Dig. legat. I. 30 Ulpian.

38) Ein genereller Ausdruck für Haupt- oder Grundstock findet sich nicht vor. Der Begriff des fructus im Gegensatz zur produzirenden Gütermasse ist aber ganz scharf aufgestellt. L. 36 §. 5 l. c. 5, 3. Paulus, Fructus intelliguntur deductis impensis quae quaerendorum cogendorum conservandorumque eorum gratia fiunt (also Reinertrag), ebenso L. 7 pr. Dig. de sol. matr. 24, 3, L. 7 §. 13 eod. quia nec in fructu est marmor nisi tale sit ut lapis ibi renascatur und dazu die Glosse: aut renascitur: sic est fructus; aut non renascitur: et non est fructus. in primo casu fit fundus melior; in secundo deterior.

39) Rodbertus a. a. O. S. 345. Pensio, merx, usura sind weder für sich noch gegen einander scharf begrenzte wirthschaftliche Begriffe. — Wenn Roscher in seinem „Verhältniss der Nationalök. zum klass. Alterth." a. a. O. S. 15 meint, dass der Hauptfaktor im Alterthum die Arbeit gewesen sei, so vergisst er, dass Arbeit und Kapital zusammenfielen.

40) Diesen recht bezeichnenden Ausdruck gebraucht Rodbertus a. a. O. S. 344. Dasselbe besagt das lateinische „res familiaris"; familia der alte Vermögensbegriff vor dem Hinzukommen der pecunia (familiae emtor).

selbst und bilden dann ein peculium, oder werden repräsentirt durch Geld und bilden dann ein sors.

Das erstere tritt als Sklavenvermögen nur äusserlich, nicht faktisch aus dem Oikenvermögen heraus, das letztere nimmt eine selbständige Stellung als bewegliches Tauschwerthkapital ein.

Das peculium war wichtig: politisch, als ein Schritt von der Sklaverei zur Leibeigenschaft [41]); volkswirthschaftlich, als ein Mittel, das Oikenvermögen beweglich und produktiv zu machen; wissenschaftlich, insofern sich an ihm eine Vorstellung von Kapital ausbilden konnte, welche der modernen sehr nahe kommt.

Bestandtheil des peculium kann Alles sein, was solcher des Oikenvermögens ist [42]); es entsteht durch Aufsammeln von Produkten [43]), ist bestimmt zu fernerer Produktion [44]).

Die Zerlegung und Produktivirung des Oikenvermögens [45]) in pe-

41) Der Unterschied zwischen diesen beiden Dienstverhältnissen tritt recht deutlich hervor bei Tacitus, Germania 25. Aus den Sklaven mit peculium wurden Coloni.

42) L. 7 §. 4 Dig. de pec. 15, 1. Ulpian, In peculio res esse possunt omnes et soli et mobiles. vicarii quoque et vicariorum peculium (res, natürlich nur solche, welche aestimationem recipiunt).

43) L. 39 Dig. l. c. Florentinus, P. ex eo consistit quod parsimonia sua quis paravit, vel ex officio meruerit a quolibet sibi donari, idque velut proprium patrimonium servum suum habere quis voluerit.

44) L. 40 eod. Marcianus, P. nascitur crescit decrescit moritur et ideo eleganter Papirius Fronto dicebat peculium simile esse homini. (Der Einfluss der menschlichen Thätigkeit auf die Gestaltung des peculium ist hier gut beschrieben und der Vergleich mit dem das p. gestaltenden Menschen gut durchgeführt. Die Glosse offenbart für die wirthschaftliche Wichtigkeit dieses Instituts nicht das mindeste Verständniss und hat für die angeführte Stelle nichts als einen sehr schlechten Witz. Sie bemerkt zu homini: „eadem ratione et asino“.) Der Consumtionsfonds ist vom pec. ausgeschlossen. L. 40 eod. §. 1. Veteres distinguunt, si id acquisiit servus, quod dominus necesse non habet praestare id esse peculium .... Si vero tunicas aut aliquid simile, non esse peculium. Ita nascitur peculium. Der Begriff des Aufgesammelten im peculium wird mehrfach scharf betont. L. 37 §. 1 Dig. de leg. et fid. 32. Celsus, Audisse Proculum rusticos senes ita dicentes pecuniam sine peculio fragilem esse; peculium dicentes quod praesidii caussa seponeretur. Also sogar die moderne Vermischung des Geld- und Kapitalbegriffs findet sich hier.

45) Das pec. musste ausserordentlich zur schnellen Vergrösserung der Oikenvermögen beitragen, indem es dem Oikenherrn dadurch möglich wurde, die verschiedensten Industrie- und Handelszweige zugleich zu treiben. Der Eifer der Sklaven konnte durch Hoffnung auf Freilassung angefeuert werden. Die Freilassungen fanden bekanntlich namentlich in späterer Zeit theils aus politischen theils aus ökonomischen Rücksichten massenhaft Statt. Rechtsschutz genoss das peculium überall wegen Ausdehnung der römischen Herrschaft über den bekannten Erdkreis. Auch den Haussöhnen wurde peculium ertheilt.

culia machte die Gestaltung der römischen Oekonomie faktisch der modernen ähnlich. Die Hausindustrie wurde eine Industrie mit mobilen Kapitalien; die Arbeit wurde selbständig und gewann Einfluss auf die Kapitalgestaltung; die Naturalwirthschaft wurde zur Geldwirthschaft [46]).

Während so das peculium sich äusserlich als produktives Kapital darstellte, aber doch immer wieder zu der grossen volkswirthschaftlich unproduktiven Masse des Oikenvermögens zurückkehrte, kommt das bewegliche Kapital selbständig in Form des Gelddarlehns (sors) [47]) zur Erscheinung.

Weder die kanonische Anschauung, welche im Geldkapital nichts als die hingegebenen Münzen sieht und jede Möglichkeit der Produktivität desselben leugnet, noch die moderne, welche, den Begriff des idealen Werths zu Grunde legend, den Zusammenhang des consumirten Werths mit dem dadurch produzirten neuen Werthe vollständig erfasst, findet sich in Rom. Der völligen Ausbildung nach der ersteren Seite hin trat entgegen die ideale Auffassung des Begriffs der pecunia, der nach der anderen Seite hin die einseitige Beachtung der pecunia als Werthinhalts der Güter. Aus der Idee des idealen Werths heraus wurde der ususfructus auch an Geldkapitalien gestattet [48]); aus der Anschauung des Werths als Geld sah man im Gebrauch des Geldes nicht

---

Auch Tydeman verkennt nicht die Wichtigkeit des Peculiums, widmet ihm aber nur eine im Verhältniss zu seiner sonstigen Breite sehr kurze Betrachtung. Et revera tale servi peculium sors productiva domini dici potest. S. a. a. O. S. 91.

46) Dies zur Vervollständigung der schon mehrfach citirten Darlegungen von Rodbertus a. a. O. S. 345, wo es nach einer sehr scharfen und klaren Darlegung der römischen Wirthschaftsverhältnisse heisst: „Die nothwendige Folge eines solchen Zustandes musste allgemeine Naturalwirthschaft sein. Jetzt war kein Geld nöthig, um das Nationalprodukt während seines Produktionsprozesses von Stufe zu Stufe zu heben ..... jetzt ward auch die Vertheilung des Nationaleinkommens zum geringsten Theil durch Geld vermittelt ... Die arbeitende Klasse erhielt ihren Unterhalt in natura u. s. w.“

47) L. 58 §. 4 Dig. de admin. et per. tu. 26, 7. Quaesitum est an usurae pupillaris pecuniae quas tutores debuerunt cum ad curatorem transferuntur in sortem computantur: et universale summae usuras debere curatores incipiant? Respondit Scaevola omnis pecuniae quae ad curatores transit parem caussam esse: quia omnis sors efficitur. Sors kommt nur im Gegensatz zu usurae vor.

48) Tit. Dig. 7, 5 de Usufructu earum verum quae usu consumuntur vel minuuntur. L. 3 eod. Ulpian, Post quod (Senatus consultum) omnium rerum ususfructus legari poterit. An et nominum? Nerva negavit. Sed est verius quod Cassius et Proculus existimant: posse legari. Hier tritt wieder Nerva als antinationalökonomischer Jurist auf.

viel mehr als Consumtion von Werthen[49]). Aus der Auffassung der pecunia als höchsten und brauchbarsten Gutes folgte die Statthaftigkeit der Zinsen[50]), aus dem Ignoriren des Produktivwerthes im Gelde die mangelhafte Erkenntniss des Zusammenhanges zwischen sors und usura[51]). Das Geldkapital, wirthschaftlich als produzirender Hauptstock aufgefasst, musste fructus erzeugen[52]), bei der rein juristischen Auffassung der dargeliehenen Münzenmasse wurden Elemente, wie das der Strafe[53]), in die usura hineingetragen, welche die ökonomische Bedeutung der Zinsen nicht erkennen lassen. Die usura, als Geldpreis gefasst, musste gleich anderen Preisen der Bestimmung durch freies Uebereinkommen der Contrahenten überlassen werden[54]), als blosses Entgelt für Entbehrung einer unproduktiven Gütermasse konnten sie Regelungen durch Gesetze unterworfen werden[55]). Das foenus als stipulirte Entschädigungssumme für die Ueberlassung wirthschaftlicher Werthe verdiente zwar den vollständigsten Rechtsschutz, aber es gieng nicht so unmittelbar aus den überlassenen Produktivwerthen hervor, dass diese Entschädigung auch ohne besondere Stipulation eine wirthschaftliche Nothwendigkeit geworden wäre[56]).

49) L. 25 Dig. eod. Gajus, Quo Senatusconsulto non id effectum est ut pecuniae ususfructus proprie esset. nec enim naturalis ratio auctoritate Senatus commutari potuit. L. 5 eod. Ulpian, Si pecuniae sit ususfr. legatus vel aliarum rerum quae in ab usu consistunt. L. 1 eod. — quae usu tolluntur vel minuuntur.

50) Welche in der ganzen römischen Geschichte vom wirthschaftlichen Standpunkte aus wohl niemals ernstlich in Zweifel gezogen worden ist. Auch vorübergehenden Zinsverboten der früheren Zeit wie des Genucius liegen politische Motive zu Grunde. S. Livius, Lib. VII c. 42. Invenio apud quosdam L. Genucium, Tribunum plebis tulisse ad populum ne foenerare liceret etc.

51) L. 121 Dig. de V. S. 50, 16. Pomponius, Usura quam percipimus in fructu non est quia non ex corpore ipso sed ex alia caussa est i. e. ex nova obligatione. L. 62 pr. Dig. de rei vind. 6, 1. Papinian, Nam etsi maxime vectura sicut usura non natura pervenit sed iure percipitur.

52) L. 34 Dig. de Usur. 22, 1. Ulpian, Usurae vicem fructuum obtinent et merito non debent a fructibus separari.

53) L. 17 §. 3 Dig. de Usur. 22, 1. Paulus, Usurae enim non propter lucrum petentium sed propter moram solventium infliguntur. Der Begriff der Zinsen wurde also in dem rein äusserlichen Merkmal der Zahlung gewisser Kapitalquoten gesucht.

54) L. 3. Dig. l. c. 13, 4. Gajus, Pecuniae aliis locis facilius et levibus usuris inveniuntur, aliis difficilius et gravibus. L. 7 §. 10 Dig. de adm. et peric. tu. 26, 7. Secundum morem provinciae praestabit usuras aut quincunces aut trientes aut si quae aliae leviores in provincia frequentantur.

55) Nach L. Julia 12 % als Usura legitima., L. 26 §. 1 Dig. de cond. ind. 12, 6. Ulpian, Supra duplum usurae non exigi possunt.

56) L. 24 Dig. de praescr. verbis 19, 5. Africanus respondit: Pecuniae creditae usuras nisi in stipulationem deductas non deberi.

Hieraus ergiebt sich, dass der römische Creditbegriff[57]) ebenso weit entfernt war von dem unproduktiven Darleihen von Consumtionswerthen in der Naturalwirthschaft, wie von dem Creditverkehr mit Produktivwerthen in der Creditwirthschaft. Das Creditum der römischen Geldwirthschaft, als die auf Vertrauen basirte Hingabe und Benutzung eines sors, erhob sich über ein Creditum in pecunia numerata nur durch den erweiterten Geldbegriff zu einem Creditum in pecunia im höheren Sinne[58]). Zur Ausbildung des Credits als selbständigen wirthschaftlichen Werths und Grundlage des Güterumsatzes konnte es bei der unproduktiven Gesammtrichtung des römischen Verkehrs nicht kommen. Das in Form von Tributen und Erpressungen massenhaft nach Rom strömende Geld wurde meist auch an Nichtrömer wieder verliehen, wobei noch der Vortheil gewonnen wurde, dass im Auslande um so schamloser höhere Zinsen erpresst werden konnten[59]); und so mangelte dem innern Verkehr selbst die Anschauung der Produktivirung der Kapitalien und man blieb auf dem Standpunkt des Zinsen einnehmenden Gläubigers stehen, wie sich das auch in der nur von dieser Seite gefassten Definition des Creditums ausspricht[60]). Dazu kommt, dass sich die grossen[61]) Kapitalien am liebsten auf wirthschaftlich gar nicht oder nur gering produktive Unternehmungen wandten[62]), die Be-

57) Ueber das römische und moderne Creditum Endemann a. a. O. §. 11; Der Credit als Gegenstand der Rechtsgeschäfte von demselben in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 4 S. 35. Erlangen 1861. Endemann, Handelsrecht §. 137.

58) L. 2 §. 1 Dig. de reb. cred. si certum petetur 12, 1. Paulus, Mutui datio consistit in his rebus quae pondere numero mensura consistunt quoniam eorum datione possumus in creditum ire. §. 2. Appellata est autem mutui datio ab eo quod de meo tuum fit. §. 3. Creditum ergo a mutuo differt quo genus a specie. Nam creditum consistit extra eas res quae pondere, numero, mensura consistunt etc. L. 1 §. 2 de O. et. A. 44, 7. Gajus.

59) Beispiele der Art, wie des Brutus, der in den Provinzen 48 %, des Verres, der in Sicilien 24 % nahm, sind bekannt genug.

60) L. 1 Dig. si cert. pet. 12, 1. Ulpian, Ut libro primo quaestionum Celsus ait: credendi generalis appellatio est: ideo sub hoc titulo praetor et de commodato et de pignore edixit: nam cuicunque rei adsentiamur alienam fidem secuti mox recepturi quid ex hoc contractu credere dicimus.

61) Wie gross die Geldkapitalien waren, davon können wir uns eine Vorstellung machen, wenn wir bei Plinius H. N. 33, 11 lesen, dass ein gewisser Isidorus ausser 4116 Sklaven, 3600 Joch Ochsen, 257,000 Schafen noch 60 Millionen Sesterzien (über 5 Mill. Thaler) baar hinterliess. Fernere Nachweise z. B. bei Dio Cassius 48, 36; 16, 34. Seneca, De benef. 2, 27. Tacitus, Annal. 13, 42; 12, 53.

62) Steuerpachtungen, Wechslergeschäfte, Wuchergeschäfte.

nutzung der kleinen aber durch die Concurrenz der peculia erschwert werden musste, welche ihnen durch den mächtigen Rückhalt am Oikenvermögen natürlich bedeutend überlegen waren. Auch wenn es erwiesen wäre, dass in Rom bereits einige Institutionen für die Verkehrsbequemlichkeit existirt hätten, welche Anfänge der Creditwirthschaft scheinen könnten; wenn eine Art von Wechseln existirt, oder die tabulae der argentarii und nummularii für einzelne Kapitalisten die Dienste von Girobanken verrichtet hätten [63]); wenn man die tesserae als Inhaberpapiere [64]) und die partes publicanorum als Actien [65]) betrachten dürfte, so würde aus diesen Thatsachen noch nicht im Mindesten auf die Ausbildung einer Creditwirthschaft [66]) zu schliessen sein.

Die Ausbildung der Creditwirthschaft, vollständig unmöglich ohne allseitige freie Entfaltung der wirthschaftlichen Kräfte, beruht auf dem Vertrauen des Creditgebers auf die wirthschaftliche Produktivität des Creditsuchenden. Eines ihrer wichtigsten Elemente ist die Entfaltung des persönlichen Credits, welcher seine Grundlage hat in der freien Arbeit als einer ethisch-ökonomischen Kraft. Diese Grundlagen fehlten in der unproduktiven und auf Sklavenarbeit fundirten römischen Wirthschaft [67]). Die Arbeit in Rom war, abgesehen von der Unfreiheit des Arbeiters, dasselbe, zu dem sie im heutigen Freihandelsgeiste durch die Uebermacht des Kapitals wieder herabgedrückt ist: eine reine Ausnutzung der mechanischen Menschenkräfte, ohne Verantwortlichkeit, ohne Antheil am Produkt, ohne Einsicht in und ohne Aussicht auf den Erfolg der schaffenden Thätigkeit. Die aus dieser Stellung der Arbeit mit Nothwendigkeit hervorgehenden Anschauungen über dieselbe sind

---

63) Hildebrand, „Naturalwirthschaft, Geldwirthschaft, Creditwirthschaft" in dessen Jahrbüchern II. 1. S. 6.

64) L. 49 §. 1; L. 87 pr. Dig. de leg. et fid. 31.

65) L. 6 Dig. de publ. et vect. 39, 4. C. Salkowski, Quaestiones de jure societatis praecipue publicanorum. Diss. Regiomonti 1859. S. 60.

66) Endemann braucht a. a. O. I. 3. S. 332 für Creditwirthschaft den gleichfalls sehr treffenden Ausdruck „Werthwirthschaft".

67) Aus der grossen Conzentration der Kapitalien, also Mangel an Concurrenz der Darleiher; der Schwierigkeit, kleinere Kapitalien selbständig produktiv anzulegen, und dem Mangel der Entfaltung der freien Arbeit erklärt sich auch der hohe und schwankende Zinsfuss in Rom trotz grossen Geldüberflusses.

Die Sklavenarbeit erstreckte sich, namentlich mit Hülfe des Instituts der peculia, in alle Verkehrszweige. Bei den collegia fabrorum, naviculariorum etc. brauchen wir durchaus nicht an freie Zünfte zu denken. Viele solche Collegia hatten auch rein militärische Zwecke. Das Beamtenpersonal der publicani bestand ganz, das der Prätoren u. s. w. vielfach aus Sklaven. (Viel wichtige Daten z. B. in Cicero, Verrinen. Oratio frument.)

so oft erörtert und bekannt, dass sie hier nicht vorgeführt zu werden brauchen[68]).

Aus solcher Auffassung der Arbeit einerseits und der Idee des Staats andererseits ergiebt sich der römische Begriff von Eigenthum.

Während das germanische Eigenthum Erfolg der Arbeit ist, ist das römische Folge des Besitzes; während der germanische Staat entstand durch allmälige Beschränkung der Eigenthumsrechte[69]) der Einzelnen, ist der römische Staat die Quelle des Eigenthumsrechts. Während der Germane auf seinem Grund und Boden das Eigenthum erarbeitet, occupirt der Römer die Arbeitsfrüchte fremder Völker[70]). Während bei den Germanen die mannigfachsten, organisch wachsenden Wirthschaftsformen die verschiedensten Eigenthumsformen erfüllen, erzeugt die einförmige Masse des römischen Oikenvermögens nur eine

---

68) Eine Sammlung darauf bezüglicher Stellen bei Jhering a. a. O. II. 1. S. 251. Wenn Kautz, Die geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik. Wien 1860. S. 152 meint: „Von der Arbeit und ihrer Bedeutung und Würde scheint Cicero vollkommen richtige Begriffe gehabt zu haben“, so kann damit doch wohl nur gemeint sein richtige Begriffe (von der Sklavenarbeit) für seine Zeit. Es ist bedenklich, aus allgemeinen rhetorischen und philosophischen Phrasen, wie Cic., Off. I. 6, Finib. 5, 20, allgemeine volkswirthschaftliche Anschauungen entnehmen zu wollen. Das Kap. 4 von Kautz' Buch, „Die volkswirthschaftlichen Ideen und Ansichten der Römer“ gehört dem Mangel an Forschung und Gründlichkeit der Bearbeitung nach zu den schwächsten Partieen des Buchs, wie schon von Laspeyres in der Kritik in Goldschmidt's Zeitschrift 4. 472 mit Recht hervorgehoben. Gerade „der sittliche und rechtliche Begriff wirthschaftlicher Arbeit mangelt ganz und gar“. Endemann a. a. O. S. 726.

69) Eigenthum hier als die positive Seite der Freiheit betrachtet. Liberty consists in the safe and sacred possession of a man's property (Fox). Der germanische und römische Freiheitsbegriff sind so weit verschieden wie Freiheit von der Unfreiheit. Die persönliche Unfreiheit im germanischen Staat war eine natürliche Folge der Naturalwirthschaft — die Sklaverei in Rom eine Folge des Erobrer-Despotismus.

70) Man vergleiche die Anschauungen von Fruchterwerb im römischen und deutschen Recht. L. 12 §. 3 Dig. ad. exhib. 10, 4. Paulus, Quod ex re nostra fit nostrum est. Gajus, Inst. IV. 16. Maxime sua esse credebant quae ex hostibus cepissent. L. 25 §. 1 Dig. de Usur. 22, 1. Julian, Quoniam in percipiendis fructibus magis corporis jus ex quo percipiuntur quam seminis ex quo oriuntur adspicitur.

Sachsenspiegel II. 58 §. 2. Des mannes sât, die he mit sîme phlûge wirket, die ist verdienet, als die egede dar uber gêt — und der garte, sô her gesêwet und geharket wirt. — Und ebendas. III. 76. §. 3. Nimt ein man eine witeven, die eigen oder lên oder lîbzucht oder zinsgût hât, swaz sô her in deme gûte mit sîme phlûge arbeitet: stirbt sîn wîb ê der sât, her sal ez vollen arbeiten und sêwen und abe snîden, unde zins oder phlege sal her dar ab geben jeneme, uffe den daz gût erstirbt. §. 4. Stirbt aber die vrowe nâh der sât, als die egde daz lant begangen hât, die sât ist ires mannes unde her en ist dâ niemanne nicht phlichtig abe zugebene.

starre Eigenthumsform. Während die mannigfachen Verkehrsverkettungen der germanischen Naturalwirthschaft mehr faktisch ausgebildete als juristisch scharf erfasste Eigenthumsverhältnisse geben, ist in Rom bei der Isolirtheit der römischen Oikenwirthschaften der Eigenthumsbegriff der juristischen Speculation überlassen [71]). So ist der römische Eigenthumsbegriff nur ein juristisch-politischer, kein ethisch-sozialer [72]).

Die mangelnde Entwicklung dieses letzteren Elements bedingt eine grosse Verschiedenheit der römischen von der kanonistischen und modernen Wirthschaftsauffassung; die unproduktive Geldwirthschaft bedingt eine einseitige Anschauung, die mangelnde Trennung von Kapital und Arbeit eine geringe Anzahl der wirthschaftlichen Begriffe [73]).

Die heutige Wirthschaftswissenschaft muss sich dieser Verschiedenheiten bewusst werden, um ihre Anschauungen und Begriffe an den Gegensätzen desto schärfer und klarer zu entwickeln und der Rechtswissenschaft zu zeigen, wie sie von ihrem römischen Standpunkt auf den modernen überzugehen habe.

---

71) Man muss Fitting, Archiv für civilistische Praxis 1865. Bd. 48 H. 2 S. 188 vollkommen beistimmen, wenn er leugnet, dass sich die klassischen Juristen in der Spezifikationslehre durch wirthschaftliche Rücksichten hätten leiten lassen. Berücksichtigung der Arbeit erst in §. 25 Inst. de Rer. div. 2, 1. Gesetze wie L. 8 Cod. de omni agro deserto 11, 58, Theod. Arcad. Honor. sind Resultate der traurigen politischen und ökonomischen Zustände der damaligen Zeit. Ueber die Entwicklung des römischen Eigenthums auch Dankwardt a. a. O. I. S. 28.

72) S. auch Schmoller, Johann Gottlieb Fichte. Hildebrand's Jahrbb. V. 1. S. 45. Wenn Roscher, Grundlagen der Nationalök. (Stuttgart 1864) S. 143 die sozialistischen und communistischen Bestrebungen der Neuzeit und die Agitationen der Gracchen und Andrer in Rom auf gleiche Stufe stellt, so vergisst er, dass es sich bei Ersteren um Privateigenthum, bei Letzteren um Staatseigenthum handelte; dass erstere soziale, letztere politische Bewegungen waren.

73) Der generelle Begriff der Wirthschaft fehlt aus denselben Gründen wie der der Wirthschaftswissenschaft. S. oben.

Litteratur.

IX.

Statistik Thüringens. Mittheilungen des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten. Herausgegeben von Bruno Hildebrand. Band I. Lieferung 1. Jena (Fr. Frommann) 1866. IV und 136 Seiten Quart.

Unter diesem Titel ist die erste Lieferung der im letzten Hefte dieser Jahrbücher in Aussicht gestellten grösseren Publicationen des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten in Jena erschienen. Ihr Inhalt zerfällt in folgende Abschnitte:

Erster Abschnitt.

Das Land.

1. Geschichtliche Entwicklung der Staatsterritorien:
   a. Thüringen im Mittelalter.
   b. Die ernestinisch-albertinische Theilung und die folgende Zeit bis zum Tode Johann Friedrich's.
   c. Die folgenden Theilungen bis zur grossen Landestheilung von 1672.
   d. Die Landestheilung von 1672 und die daraus hervorgehenden Linien bis zum Anfang dieses Jahrhunderts.
   e. Die Territorialveränderungen in den sächsischen Häusern im Laufe dieses Jahrhunderts.
   f. Die schwarzburgischen und reussischen Häuser seit 1572.
2. Die jetzige politische Eintheilung Thüringens.
3. Umfang der Bodenfläche:
   a. Geschichte der Vermessungen.
   b. Resultate der Vermessungen.
4. Meteorologische Beobachtungen:
   a. Einleitung.
   b. Die bisherigen meteorologischen Beobachtungen in Thüringen.
   c. Die Resultate der meteorologischen Beobachtungen in Thüringen.
      I. Monatliche und jährliche Temperaturmittel und Extreme für alle thüringischen Stationen von 1821 bis 1864.
      II. Fünftägige Mittel für Jena, Arnstadt und Gotha von 1821 bis 1864.
      III. Ständliche Mittel für die Sternwarte zu Jena von 1833 bis 1864.
      IV. Höchste, mittlere und niedrigste Barometerstände.
      V. Menge der Niederschläge.

5. Höhenmessungen.
Anhang. Höhenbestimmungen im Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, zusammengestellt von Professor Dr. Schrön.
6. Culturverhältnisse des Landes:
a. Verhältniss des Culturlandes zur Oberfläche und Umfang der einzelnen Culturarten.
b. Bergwerke und Salinen.
α. Bergwerke.
1. Bergbauproduction in ganz Thüringen und den einzelnen Staaten von 1861 bis 1864.
2. Umfang der einzelnen Werke.
3. Verhältniss der Production Thüringens zu der der anderen Zollvereinsstaaten im Jahre 1862.
β. Salinen.
c. Länge der Verkehrsstrassen und Eisenbahnen:
α. Die Chausseen.
I. Länge der Chausseen.
II. Verhältniss der Chausseen zum Areal.
III. Verhältniss der Chausseen zur Bevölkerung.
IV. Areal der Chausseen.
β. Die Eisenbahnen.
I. Verhältniss der Eisenbahnen zum Areal.
II. Verhältniss der Eisenbahnen zur Bevölkerung.

Zweiter Abschnitt.

Die Bevölkerung.

A. Statistik der Lebenden.
1. Geschichte der Volkszählungen in Thüringen.
2. Ergebnisse der Volkszählungen vom Eintritte Thüringens in den Zollverein bis Ende des Jahres 1864.
3. Vertheilung der Bevölkerung auf Stadt und Land.
4. Bewegung der Bevölkerung nach den Ergebnissen der Volkszählungen.
5. Vergleich mit den Fortschritten der Bevölkerung nach den Ergebnissen der Geburts- und Todtenlisten.

Es ist natürlich weder unseres Amtes, noch hier der Ort, uns über den Werth dieser Publication auszusprechen. Wir beschränken uns vielmehr darauf, hier aus der Vorrede diejenigen Sätze hervorzuheben, welche sich auf den Zweck und Inhalt derselben beziehen.

Die Vorrede sagt: „Diese Publicationen sollen ein amtliches Quellenwerk für thüringische Statistik bilden, bei dessen Abfassung namentlich folgende Grundsätze festgehalten wurden:

1. Strengste Objectivität in der Behandlung und Darstellung der statistischen Thatsachen und deshalb Vermeidung aller subjectiven Schlüsse aus den Thatsachen.

2. Keine Mittheilung absoluter Zahlen ohne Hinzufügung der relativen Zahlen, welche sich aus jenen herleiten lassen, aber auch umgekehrt keine Mittheilung relativer Zahlen ohne die absoluten, aus denen sie abgeleitet sind.

3. Keine Mittheilung statistischer Thatsachen ohne diejenigen factischen Erläuterungen, die zu ihrem vollen Verständniss und zur Beurtheilung ihrer Zuverlässigkeit und wissenschaftlichen Verwerthbarkeit nothwendig sind.

Dass in demselben nicht bloss die neuesten Thatsachen mitgetheilt sind, sondern überall historisch verfahren und alles ältere zuverlässige Material wenigstens seit dem Eintritt Thüringens in den deutschen Zollverein mit in Rechnung gezogen ist, werden Sachkenner nur billigen, zumal die statistischen Aufnahmen in Thüringen seit jenem Zeitpunkte gerade drei volle Decennien umfassen.

Was den speciellen Inhalt dieser ersten Lieferung betrifft, so wird bedauert, dass dieselbe nicht wenigstens den ganzen Abschnitt über die lebende Bevölkerung umfasst, und dass die Paragraphen über die Alterclassen, die Civilstandsverhältnisse der Bevölkerung, die gewerblichen Berufsclassen u. s. w. für die folgende Lieferung aufgespart werden mussten. Aber für einzelne Staaten war die Einlieferung der einschlägigen, aus der letzten Volkszählung vom 3. December 1864 gewonnenen Materialien noch zu sehr im Rückstande, als dass eine weitere Aufschiebung der Veröffentlichung rathsam erscheinen konnte. Es ist indessen gegründete Hoffnung vorhanden, dass die übrigen Lieferungen des ersten Bandes, welcher ausser der vollständigen Statistik der lebenden Bevölkerung auch die Statistik der Geburten und der Sterblichkeit umfassen soll, noch vor der Eröffnung des diesjährigen internationalen statistischen Congresses erscheinen können."

X.

Die neuesten Veröffentlichungen über Statistik der Rechtspflege in Thüringen.

Statistik der gesammten Rechtspflege im Jahre 1864 für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar und die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuss j. L. Amtliche Veröffentlichung. Jena, bei Frommann, 1865. Octav. 48 Seiten.

Statistik der Rechtspflege im Jahre 1864 für die Herzogthümer Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg und Anhalt, sowie die Generalgeschäftstabelle des Gesammt-Oberappellationsgerichts zu Jena, herausgegeben von Dr. J. Chr. Hotzel, O.-A.-Gerichtsrath. Jena, bei Frommann, 1865. Octav. 99 Seiten.

Die erste der angeführten beiden Schriften erscheint dieses Mal in ihrem zweiten Jahrgange; durch ihre Veröffentlichung war der Verfasser der zweiten veranlasst, einen früheren Plan wieder aufzugreifen. Dieser ging dahin, jährliche statistische Uebersichten über die gesammte Rechtspflege der zum Oberappellationsgericht zu Jena vereinigten thüringischen Staaten herauszugeben, und ist hier vor der Hand für die in der ersten Publication nicht mit berücksichtigten Länder verwirklicht. Es fehlt nur das Fürstenthum Reuss ä. L.; die Landesregierung zu Greiz hatte nämlich erklärt, sie vermöge statistische

Beiträge für jetzt nicht zuzusichern, da die im Fürstenthum bestehenden Einrichtungen statistische Zusammenfassungen über die im Justiz- und Verwaltungsfache erfolgenden Geschäftserledigungen nicht ausführbar erscheinen liessen.

Was nun das Materielle der beiden Werkchen betrifft, so können wir uns in Bezug auf das erste sehr kurz fassen, indem wir bereits früher[1] Gelegenheit gehabt haben, uns über den ersten Jahrgang auszusprechen. Die ganze Einrichtung und Art der Behandlung ist durchaus dieselbe geblieben; die früher gerügten Mängel müssen daher auch jetzt wieder hervorgehoben werden, namentlich der durchaus geschäftliche Charakter der Arbeit und die totale Vernachlässigung von Allem, was sich auf das Materielle der erledigten Rechtssachen bezieht. Nur auf dem Gebiete der Strafrechtspflege wird dieser Anforderung insoweit entsprochen, als die verschiedenen Verbrechenskategorieen angegeben werden.

Wesentlich auf demselben Standpunkte steht das zweite Schriftchen; auch hier überwiegt vorzüglich das Geschäftliche. Doch lässt sich nicht leugnen, dass wenigstens in einzelnen Beziehungen der Versuch gemacht ist, etwas mehr zu geben, namentlich bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit. So enthält die Justizstatistik für Coburg und Gotha, welche den Anfang des vorliegenden Heftes bildet, genauere Nachrichten über Hypothekenbestellungen, Vormundschaften, Ehescheidungen und eingetragene Handelsfirmen. — Auf Gotha folgt Meiningen. Die Tabellen dieses Staates sind wesentlich nach dem beim Appellationsgericht zu Eisenach beliebten Muster angefertigt worden, obgleich beim Appellationsgericht zu Hildburghausen ein anderweites Formular ausgearbeitet war, von dessen Anwendung man aber später, wie es scheint, wesentlich aus Rücksicht auf den dadurch veranlassten Aufwand an Zeit und Arbeit abgesehen hat. Als einen Mangel müssen wir bei der Strafrechtspflege das Fehlen der Verbrechenskategorieen hervorheben, lobend ist dagegen zu erwähnen, dass in den Aufstellungen Nachrichten über die Gerichtssporteln enthalten sind, die anderswo fehlen. Allerdings können auch diese nicht als vollständig genügend bezeichnet werden, denn sie enthalten nur den Betrag der Sporteln selbst, nicht auch den Werth der Processobjecte. Diesen müsste man aber ebenfalls kennen, um Schlüsse von Bedeutung ziehen zu können. Denn nicht nach der absoluten Höhe der Sporteln bestimmt es sich, ob ihr Satz ein billiger ist, sondern danach, einen wie grossen Procentantheil sie vom Werthe des betreffenden Gegenstandes ausmachen. — Aus Altenburg liegt nur eine Statistik der Strafrechtspflege vor, die wesentlich dasselbe enthält, was jährlich in dem „Amts- und Nachrichtsblatt des Herzogthums Sachsen-Altenburg" vom Ministerium veröffentlicht wird. Es sind dies die genauesten criminalstatistischen Notizen, die wir aus Thüringen besitzen, indem nicht nur die Rubricirung der Verbrechen eine sehr specielle ist, sondern auch für jede Kategorie Nachrichten über das Geschlecht und Alter der Angeklagten sowie über die Art der Verurtheilung vorliegen. — Die anhaltinischen Tabellen geben die genaueste Auskunft über die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Kauf-, Tausch- und sonstige Verträge, Schuld- und Hypothekenverschreibungen, Cessionen, Quittungen, Ehestiftungen, und zwar mit Aufführung der Werthbeträge, um die es sich innerhalb des Jahres gehandelt hat. Die Criminalia enthalten Alter, Geschlecht und

1) Bd. IV S 33 dieser Jahrbücher.

Religion der Angeklagten, aber nicht für jede einzelne Verbrechenskategorie, sondern nur im Allgemeinen. — Den Schluss bildet die Geschäftstabelle des Ober-Appellationsgerichts.

Es kann nach unsern früheren Auseinandersetzungen über den vorliegenden Gegenstand nicht zweifelhaft sein, dass beide hier besprochenen Werke den Anforderungen, welche wir an eine wissenschaftliche Statistik der Rechtspflege stellen, nicht entsprechen. Doch constatirt das zuletzt erwähnte immerhin einen Fortschritt. Schon der Umstand darf nicht gering angeschlagen werden, dass jetzt wenigstens in allen thüringischen Staaten, mit alleiniger Ausnahme des sich mit einer gewissen Consequenz auch diesem Fortschritt verschliessenden Fürstenthums Reuss ä. L., regelmässige Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Justizstatistik stattfinden. Beim Inslebentreten neuer Einrichtungen ist in der Regel der Anfang das Schwierigste. Hat man diesen erst einmal gemacht, so finden sich die weiteren Verbesserungen leicht. Möge dieser alte Erfahrungssatz sich auch hier wieder bewahrheiten!

XI.

Zweites statistisches Jahrbuch der Turnvereine Deutschlands. Im Auftrage des Ausschusses der deutschen Turnvereine herausgegeben von Georg Hirth. Leipzig, bei Keil, 1865. Octav. 270 Seiten.

Während sonst nur die amtliche Statistik Quellenwerke zu schaffen pflegt und der Privatstatistik lediglich die Aufgabe zufällt, die Angaben jener zusammenzustellen und zu verarbeiten, haben wir hier eine privatstatistische Arbeit vor uns, die man im eigentlichen Sinne des Wortes als Quellenwerk bezeichnen kann. Schon beim Erscheinen des ersten Jahrganges des „Statistischen Jahrbuches der Turnvereine Deutschlands“ ist von hervorragenden Vertretern der amtlichen Statistik die Leistung mit grosser Anerkennung erwähnt worden, der wir keinen Augenblick Bedenken tragen, uns auch hinsichtlich des jetzt vorliegenden zweiten Jahrganges anzuschliessen. Dieser ist mit eben so viel Fleiss wie Umsicht gearbeitet. Er beginnt zunächst mit einem geschichtlichen Bericht des Herausgebers, welcher eine kurze Uebersicht über die seit dem Erscheinen des ersten Jahrganges vorgekommenen wichtigsten turnerischen Ereignisse enthält. Dann folgt die eigentliche Statistik und zwar mit einem sehr ausführlichen und klaren Referat über die Art und Organisation der Aufnahmen. Es ist diese Mittheilung um so anerkennenswerther, als sie gerade in der amtlichen Statistik noch zu häufig vernachlässigt wird. Die Leitung der Operation war dem Verfasser des vorliegenden Buches übertragen, dem für die 16 deutschen Turnkreise je ein Mitarbeiter zur Seite stand. Die Aufnahmen sollten sich auf den 1. November des Jahres 1864 beziehen, zur Ausführung derselben erhielt jeder Turnverein schon Mitte Septembers einen Fragebogen, der über die Gründung des Vereins, Zahl, Alter und Beruf der Mitglieder, Zahl der an den Turn- und etwaigen Waffenübungen Theilnehmenden, den Sommer- und Winterturnplatz, die Büchersammlung, die Einnahmen und Ausgaben, die Betheiligung an der Ortsfeuerwehr u. s. w. Auskunft verlangte. Diesen Fragebogen musste der Vorstand nach dem Stande des 1. November genau ausfüllen und spätestens bis zum 5. dem betreffenden Kreismit-

arbeiter einsenden, welcher das eingegangene Material nach einer ihm vorher zugekommenen Anweisung zu einem Ganzen zu verarbeiten und bis zum 23. December dem Verfasser zu übermitteln hatte. Die Resultate dieser Aufnahmen, auf deren speciellere Mittheilung wir natürlich verzichten müssen, bilden den wesentlichsten und hervorragendsten Theil des vorliegenden Buches. Zuerst kommt der Gesammtbericht des Herausgebers, dann die Einzelberichte der Kreismitarbeiter, gewissermassen als Anhang folgt eine Statistik der deutschen Turnvereine im Auslande.

Einen sehr wichtigen und interessanten Theil der Publication bilden die Berichte über die Körperbeschaffenheit und Leistungsfähigkeit der Turner, die aus 59 Städten und von 5576 Turnenden männlichen Geschlechts vorliegen. Es sind die ersten derartigen Aufnahmen aus Deutschland, sie geben Auskunft über den Beruf, das Alter, die Grösse und Schwere der einzelnen Personen und über ihre Leistungen beim Armwippen im Hang und zwar mit Kammgriff und Rüstgriff, beim Armwippen im Stütz, beim Weitsprung und Hochsprung. Sind auch bei dem vorliegenden Material noch hie und da kleine Aussetzungen zu machen, so lässt sich doch nicht leugnen, dass hier ein sehr dankenswerther Anfang zur Beschaffung einer Kraft- und Leistungsstatistik gemacht ist.

Das Werk schliesst mit einer Uebersicht der seit 1859 bis Mitte 1865 erschienenen turnerischen Schriften und Aufsätze und einem Adressbuch der deutschen Turnerschaft.

XII.

Statistische Uebersicht des Kreises Mühlhausen. Auf höhere Anordnung nach amtlichen Quellen zusammengestellt durch den Landrath des Kreises, Freiherrn von Wintzingerode-Knorr. Mühlhausen, 1866. Octav. 295 Seiten mit 45 angefügten Tabellen.

Schon seit längerer Zeit hat man sich in Preussen nicht begnügt, statistische Uebersichten für den ganzen Staat durch die Centralstelle in Berlin zu publiciren, sondern auch geeignete Persönlichkeiten veranlasst, kleinere Theile des Staates in ähnlicher Weise zu behandeln. So besitzen wir Statistiken von Regierungsbezirken aus den Händen der betreffenden Regierungsreferenten, Statistiken der Kreise von den Landräthen, Statistiken einzelner Städte von städtischen Verwaltungsbeamten. Eine solche landräthliche Arbeit liegt uns hier über den Kreis Mühlhausen vor. Sie ist mit Geschick angefertigt und giebt mit genügender Vollständigkeit und in übersichtlicher Darstellung Auskunft über eine Reihe von wissenswerthen Punkten. Die Betrachtung beschränkt sich zwar nicht ausschliesslich, aber doch vorzugsweise auf die Jahre 1859—64; es wäre allerdings mitunter ein Zurückgehen auf frühere Zeit zu wünschen gewesen. Das Werk handelt in 25 Abschnitten über Grösse und Beschaffenheit des Landes, Stand und Bewegung der Bevölkerung, volkswirthschaftliche Cultur, Kreis- und Gemeindeverwaltung; zum Schluss sind historisch-topographische Notizen über die einzelnen Wohnplätze des Kreises angefügt. Ausser Stande, hier ausführlichere Mittheilungen über den ganzen Inhalt machen zu können, greifen wir einige Gegenstände, die von allgemeinerem Interesse sein möchten, heraus.

Mühlhausen behauptet auf volkswirthschaftlichem Gebiete in zweierlei Beziehung eine mehr als locale Bedeutung: durch seine Getreidemärkte und durch seine Baumwollen- und Wollenindustrie. Erstere sind deshalb von so grosser Wichtigkeit, weil auf ihnen nicht nur die Erzeugnisse des Kreises selbst zum Verkauf kommen, sondern bedeutende Zufuhren aus dem Schwarzburgischen, Gothaischen und dem langensalzaer Kreise stattfinden. Unter diesen Umständen ist es allerdings um so mehr zu bedauern, dass der Verfasser sich auf die Mittheilung der Getreidepreise von 1859—64 beschränkt und nicht eine ausführliche historische Entwicklung sowohl über den Marktverkehr, als die Marktpreise, so weit solche zurückzuverfolgen waren, gegeben hat. Ohne Zweifel würde diese manche interessante Einblicke in die volkswirthschaftliche Entwicklung gewährt haben.

Die wichtigsten Daten über die Baumwollen- und Wollenindustrie sind folgende. Weberei ist dasjenige Gewerbe, welches im Kreise Mühlhausen und auf dem Eichsfelde überhaupt am frühesten in grosser Ausdehnung betrieben wurde. Die Wollenmanufacturen Mühlhausens standen im 15. Jahrhundert in einem guten Rufe, doch ging diese Industrie während oder nach dem 30jährigen Kriege fast ganz ein. An ihre Stelle trat zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Verfertigung sog. Rasche, des Etamin, des Kamelots und später der baumwollenen Waaren. Die Kriege zu Anfang dieses Jahrhunderts bewirkten einen erheblichen Rückgang dieser Gewerbe, welche sich erst seit Anfang der zwanziger Jahre wieder gehoben haben. Die Zahl der Webstühle im ganzen Kreise betrug:

1840	968	1852	1800
1843	1153	1855	1816
1846	1384	1858	1844
1849	1654	1861	2010

Den ersten Platz unter den Webereien nahm bisher die Baumwollenweberei ein; daneben kommt jedoch auch in ziemlicher Ausdehnung Fabrikation halbwollener und wollener Waaren vor. — Strumpfwaaren werden in Fabriken und ausser Fabriklocalen durch zahlreiche Frauen und Kinder (ca. 1500) hergestellt. — Die Spinnereien haben in verhältnissmässig kurzer Zeit wohl den grössten Aufschwung genommen. Es bestanden:

1837	4	Streichgarnspinnereien mit	1,270	Feinspindeln,
1840	6	- - - - -	2,236	-
1843	7	- - - - -	2,910	-
1846	16	- - - - -	8,386	-
1849	22	- - - - -	12,700	-
1852	26	- - - - -	18,982	-
1855	19	- - - - -	24,052	-
1858	19	- - - - -	24,501	-
1861	19	- - - - -	24,901	-
1864	19	- - - - -	45,000	-

Diese mögen im letzten Jahre etwa $1^3/_4$ Mill. Pfund ordinäre, mittelfeine und feine Garne producirt haben. — Kammgarn-Handgespinnst wird namentlich im Winter durch ca. 400 Arbeiter erzeugt. — Handwollkämmerei bildete vor ca. 15 Jahren die Hauptbeschäftigung der grösseren Anzahl der Bewohner der eichsfeldischen Ortschaften. Nachdem die Wollkammmaschinen erfunden und in

den ersten Jahren des vorigen Jahrzehnts in Mühlhausen eingeführt waren, wurden die Handwollkämmereien aufgelöst und die in den Etablissements beschäftigten Personen wandten sich meist der Weberei zu.

XIII.

Kritische Grundlegung der Volkswirthschaftslehre von E. Dühring. Berlin, Eichhoff, 1866. 31 Bogen. 8.

In der Vorrede sucht sich der Verfasser gegen den Vorwurf zu wahren, welcher ihm aus Erstreckung seiner Thätigkeit auf Volkswirthschaft und Philosophie zugleich entstehen könnte. (Er ist nämlich Dosent der Philosophie und Nationalökonomie.) Wir wollen ihm denselben nicht machen. Sowohl der bedeutendste Nationalökonom des achtzehnten Jahrhunderts, Turgot, als auch der bekannteste, Ad. Smith, haben, in dem Bewusstsein, dass die Sozialwissenschaft nur von einem höheren ethischen Standpunkt aus der rechten Würdigung und Durchdringung fähig sei, jene Verbindung mit gutem Erfolg bewerkstelligt. Den Verf. der „kritischen Grundlegung“ begleitet freilich bei dem gleichen Unternehmen weder Glück noch Geschick. Nachdem ihm eine „neue Grundlegung der Wissenschaft und Philosophie“ in seiner „Natürlichen Dialektik“ misslungen ist, trifft ihn das gleiche Schicksal bei dem Versuch, der Volkswirthschaftslehre auf dem Prinzip der „quantitativen Grössenbetrachtung“ und des Glaubens an Carey um jeden Preis eine neue Basis zu geben.

Kritisch soll diese leider vermehrte Auflage von desselben Verf. Schrift „Capital und Arbeit“ (Berlin, 1865) vor allen Dingen sein. Das kritische Hauptstreben documentirt sich im Todtschimpfen von Malthus und Ricardo als Trägern der volkswirthschaftlichen Freibeutertheorie und im Todtschweigen aller übrigen Bestrebungen. Zu diesem Zwecke hat sich Dühring nach Analogie seines Heilands Carey ein Gespenst geschaffen: die „malthusirende Gesinnung“, gegen das er kämpft wie der Ritter von La Mancha gegen die Windmühle. Malthus soll gesündigt haben durch „Empfehlung der Ascese, das engherzige Verhalten gegen die Massen und die schamlose Zumuthung, das Menschliche gerade in der Menge zu entwurzeln“. Viele haben Malthus' klar geschriebenes Buch gelesen, missverstanden und voreilige Schlüsse daraus gezogen, Dühring jedoch giebt die Absicht, die dort dargelegten Meinungen zu verdrehen, deutlich kund, indem er seinen etwaigen Lesern empfiehlt, nicht Malthus' grösseres, 1806 erschienenes Werk zur Hand zu nehmen, sondern das 1798 flüchtig geschriebene Pamphlet, wo Malthus seine Ansichten in einer Weise formulirt hatte, welche er nach gründlicherer Untersuchung selbst als nicht zutreffend erkannte. Dühring's „Kritik“ ist also von vornherein tendenziös. Zwar hat er keine Parteitendenz, welche er der gesammten neueren Volkswirthschaftslehre zum Vorwurf macht, denn er hat keine Partei, aber wohl die Tendenz, alle früheren Leistungen zu Gunsten des Carey-Dühring'schen „Systems“ herabzusetzen, resp. zu beschimpfen. Wie sollte er auch sonst in Malthus' Abrathen von allzu frühem, unbesonnenem Heirathen eine Empfehlung der Ascese, in Malthus' Opposition gegen die Unterdrückung der Arbeiter durch das Grosskapital und in dessen Verlangen nach gutem Volksunterricht ein engherziges Verhalten gegen die Massen, und in Malthus'

Ansicht, dass die Tendenz zu übermässiger Produktivität gerade in den ärmeren Klassen deren wirthschaftliche und sittliche Selbständigkeit untergrabe, eine schamlose Zumuthung, das Menschliche in der Menge zu entwurzeln, finden? Wie sollte er, ohne tendenziös zu sein, Malthus' gründliche Untersuchungen als leere „Phrase" bezeichnen können, wenn er zugäbe, dass Malthus' lange vor Carey die volkswirthschaftliche Selbständigkeit der Nation durch gleichmässige Pflege der Agricultur- und Manufacturindustrie verlangt hat? Es ist wahr, Malthus, von den englischen Zuständen abstrahirend, hat den Fehler gemacht, das Wechselverhältniss zwischen Nahrungsmitteln und Menschen nicht scharf genug aufzufassen, indem er sich ein Fabrikvolk dachte, welches nur einen Theil seiner Nahrungsmittel selbst baut und sich deshalb ohne strenge Rücksicht auf die Vermehrung der Rohprodukte fortpflanzt; er hat das unglückliche Beispiel von der geometrischen und arithmetischen Reihe gewählt, beide Reihen unabhängig von einander gedacht, und so sich und mehr noch Andern eine übertriebene Vorstellung des Missverhältnisses zwischen Produktion und Consumtion beigebracht, — aber Carey-Dühring, von den amerikanischen Zuständen abstrahirend, begeht den noch viel gröberen Fehler, sich eine Nation von Rohproduzenten vorzustellen; absehend von Bodenerschöpfung und Culturhindernissen, den Nahrungsmitteln eine unendliche Zunahme zu vindiziren und bei der menschlichen Fortpflanzung ein Beharrungsgesetz in Form einer convergirenden Reihe zu fingiren, für das weder von ihm noch von irgend Jemandem auch nur der schwächste Schein eines Beweises beigebracht worden ist. Es ist wahr, dass die Uebervölkerungserscheinungen bis jetzt nicht von der Unfähigkeit der Erde, das Menschengeschlecht zu ernähren — und von dem Vorhandensein einer solchen hat auch Malthus nie gesprochen —, sondern von sozialen Uebelständen herrühren; aber der Grundmangel ist doch stets das Missverhältniss der Nahrungsmittel zur ernährungsbedürftigen Menge am gegebenen Orte und wird durch Möglichkeit grösserer Produktion an andern Orten nicht berührt. Wir brauchen uns deshalb um die Zunahmefähigkeit der Lebensmittel und der Menschen an sich nicht zu kümmern. Es ist wahr, dass Malthus einen Rath gegeben hat, den er nicht hätte zu geben brauchen, weil ihm so wenig wie Carey-Dühring das Faktum bekannt war, dass sich in zivilisirten Ländern die jährlichen Schwankungen der Heirathen und Geburten nach denen der Kornpreise, diese aber nach denen der vorhandenen Nahrungsmittel richten; ein Beweis, dass Natur und Verhältnisse jenen Rath schon selbst ertheilen, wegen dessen Carey-Dühring den „Englischen Ehrwürdigen" zu schmähen sucht. Uebrigens ist es bei Carey, der in Amerika kein Proletariat, unzureichende Bevölkerung, unerschöpften Bodenreichthum findet, wohl erklärlich, dass er Malthus' Ausführungen für leeres Geschwätz hält; wenn aber Dühring in Berlin, wo sich Fabrikarbeiter, Dirnen, Soldaten und Almosenempfänger täglich mehren, diese Ansichten ohne Weiteres mit einiger natürlichen Dialektik über mathematische Reihen gewürzt nachbetet, so ist das die Documentirung eines kritiklosen Autoritätsglaubens, welcher selbst in Deutschland vordem selten war. Ein ebenso ungefährlicher Gegner ist der kritische Grundleger auch für Ricardo, dem er statt aller Widerlegung fortwährend die „grosse Carey'sche Errungenschaft" vom Gange der Bodencultur entgegenhält. Die völlige Haltlosigkeit jener auf einseitiger Auffassung und willkürlichem Spiel mit geschichtlichen Thatsachen beruhenden Hypothese, sowie die

andrerseits gleichfalls einseitige Formulirung der Ricardo'schen Annahme ist zu einleuchtend und bekannt, um weiterer Widerlegungen an dieser Stelle zu bedürfen. Dühring aber wird seinem Freunde Carey noch dadurch gefährlich, dass er jenen Satz, welchen dieser mit einigem Schein von Recht aus dem Gange der amerikanischen Colonisation abstrahiren konnte, durchaus an die Spitze des sog. Carey'schen „Systems" stellen und dieses mit ihm stehen und fallen lassen will.

So kritisirt D. Malthus und Ricardo und mit ihnen alle ihre Nachbeter, worunter er die gesammte spätere Volkswirthschaftslehre versteht, welche sich in seinen Augen durch ihre malthusirende Gesinnung lächerlich und verabscheuungswürdig gemacht hat. Nur bei Ad. Smith wird das analytische Talent anerkannt und von List, nächst Carey für D. der grösste Theoretiker, angedeutet, dass er seine besten Ideen wahrscheinlich von Carey entlehnt habe.

Dühring's eigenes „kritisches Hauptprinzip" ist die Beachtung der quantitativen Verhältnisse. In der Intention hat D. Recht. Die Volkswirthschaftslehre versteht es in der That bis jetzt sehr wenig, die wirthschaftlichen Grössen gegen einander abzuwägen, und ist darum häufig zu absurden Resultaten gekommen. Die ganze Theorie von der freien Concurrenz z. B. beruht auf einer solchen falschen Rechnung, in der man sich Kapital und Arbeit als gleiche Grössen vorstellte. Jener guten Absicht D.'s steht aber eine schwache Ausführung entgegen. Sehr wenig Consequenzen des mit grosser Emphase verkündeten Satzes sind in dem Buch zu finden. Vor allen Dingen sollte man dieselben erwarten in dem Verhältniss zwischen Produktion und Consumtion. Da stellt nun z. B. D. den Satz auf, dass ein grosser Antheil an den Produktionserträgen auf die Consumtion vermehrend einwirke. Geben also die Produzenten den Arbeitern hohe Gewinnantheile, so wird deren Consumtionskraft vermehrt zum Vortheil der Produzenten, welche desto mehr Produkte an ihre Arbeiter absetzen werden. Sehen wir davon ab, dass bei vielen Gewerben, wie z. B. der ganzen Luxusindustrie, der Maschinenfabrikation u. s. w., dieser Satz natürlich nicht gilt, weil die Arbeiter keine Abnehmer von dergleichen Artikeln sind, und nehmen wir Fabriken, welche für den Massenconsum arbeiten, welchen D. besonders betont. Die Wirkerwaarenfabriken von Apolda z. B. setzen nur einen winzig kleinen Theil ihrer Manufacte im Inlande ab, das Meiste geht nach auswärts, grosse Massen nach dem Orient, Italien, Amerika u. s. w. Nehmen wir an, diese geben ihren Arbeitern doppelten Lohn; wird deshalb der orientalische Hausknecht auch nur eine Jacke mehr verbrauchen? Vergegenwärtigen wir uns in dieser Weise die Verzweigungen der Weltwirthschaft, wo bleibt dann die Grössenberechnung zwischen Produktion und Consumtion nebst Dühring's kritischem Hauptprinzip? Dem Verf. fehlt für seine kritische Grundlegung offenbar die Grundlage des wahren „Historismus", gegen den er so eifert, und es haftet ihm ein übermässiges Vertrauen auf seine „natürliche Dialektik" und seine „einfachen Erwägungen" an, welche ihn zu Oberflächlichkeit und einer grossen Masse von Fehlgriffen verleiten. So z. B. bringt ihn seine dialektische Methode und sein Glauben an Carey zu dem Ausspruch, dass es keine Ueberproduktion, sondern nur Ueberspeculation gebe, indem die sog. Ueberproduktion nur darin beruhe, dass die Speculation die Produkte am unrechten Orte aufgehäuft habe. Ich fürchte, jene Behauptung ist eine einseitige Abstraktion

aus Beispielen wie das jener Schiffsladung Schlittschuhe, welche 1857 nach Rio Janeiro gesendet wurde. Nehmen wir aber einmal ein anderes Exempel. Gehen wir wieder nach der bekannten Fabrikstadt Apolda. Die dortigen Fabrikanten müssen ihre Vorräthe von Wollenwaaren im Sommer für den Winter arbeiten und dabei natürlich auf den mittlern Bedarf in einem gewöhnlichen Winter rechnen. Nun hat der grösste Theil der zivilisirten Welt einen ungewöhnlich milden Winter genossen, und in Folge dessen hatten die Fabrikanten im März noch kaum die Hälfte ihrer Produkte abgesetzt. Ist das Ueberspeculation oder eine nur „für das Bedürfniss der Theoretiker geschaffene" Ueberproduktion? Oder glaubt etwa D., die Leute hätten ihre Waaren schnell nach Sibirien oder sonstige kältere Gegenden spediren können?

Dergleichen Missgriffe, zu denen Dühring durch seine nur zu „einfachen Erwägungen" geführt wird, liessen sich noch viele anführen.

Weder die Kritik, noch die Grundlegung, noch die ganze Volkswirthschaftslehre Dühring's ist haltbar. D. will eine Sonderung der Theorie von der Praxis durchführen und bewegt sich in Folge dessen in der „reinen" Volkswirthschaft, wobei ein Spielen mit Begriffen und Mangel an thatsächlichen Grundlagen zum Vorschein kommt. D. will eine kritische Durchdringung der Volkswirthschaftslehre, aber seine Lehre greift nur einzelne Punkte heraus und bleibt im höchsten Grade unvollständig. Nur die Lehre vom Werth (Carey's Werththeorie) und die Lehre von der Consumtion und Produktion (Proben wurden gegeben) haben eine einigermassen dem Umfang nach genügende Ausarbeitung erfahren; die Lehre vom Capital (dass dieses nicht hauptsächlich durch Sparen entsteht, hat lange vor Carey-Dühring Dupont de Nemours [1810] dargelegt), Geld, Credit, überhaupt die fünf letzten der zwölf Abschnitte des Buchs tragen unverkennbare Spuren äusserster Flüchtigkeit. Dühring will ein System geben, und mit Ueberschätzung der naturphilosophischen Verallgemeinerungen und Analogieen Carey's sucht er den „Alles zersetzenden misologischen Historismus" zu „beseitigen", ohne zu bedenken, dass nur auf dem Wege des wahren Historismus und gründlicher Forschung in Vergangenheit und Gegenwart die höheren Prinzipien der Volkswirthschaft gewonnen werden können, welche Carey und Dühring nicht entdeckt haben.

Die äussere Behandlung des Gegenstandes ist, auch abgesehen von dem dialektischen Wust, sehr mangelhaft. Dühring verschmäht die Anmerkungen als erbärmliche Auskunftsmittel der Schwachköpfe. Die Folgen dieses Verfahrens hat der Leser zu tragen. Zwar kommen Citate ausser aus des Verfassers eigenen Schriften kaum vor, desto mehr aber Ausfälle gegen seine vermeintlichen Gegner, welche man, in Anmerkungen verwiesen, hätte überschlagen können; und namentlich würde es gewiss Jedem lieb sein, die wahrhaft Ekel erregenden, seitenlangen Schimpfereien auf Bastiat übersehen zu dürfen, den D. schon in der Vorrede von Adler's Uebersetzung zu Carey's „Lehrbuch" und in seiner Schrift „Capital und Arbeit" wegen angeblichen Gedankendiebstahls an Carey zu Tode gehetzt hatte. Ueberhaupt ist es für den, welcher „Capital und Arbeit" gelesen hat, nicht angenehm, ganz dieselben Gedanken, Redewendungen und Ausfälle, nur in verbreiterter Form mit vielen dialektischen Schnörkeln wiederzufinden, ohne wirklich nennenswerthe Zuthaten. Wenn wir jenes Buch (s. Jahrbb. f. Nationalök. u. Stat. VI, 63. Januar 1866) mit der Erwartung aus der Hand legen konnten, dass die darin sichtbaren

Keime später gute Früchte tragen dürften, so sehen wir dieselben in der „Kritischen Grundlegung“ durch Ueberproduktion und Ueberspeculation erstickt und verloren, und können am allerwenigsten die Erwartung Dühring's theilen, dass sein Buch eine „Krisis für die wissenschaftliche Behandlung der Nationalökonomie“ heraufführen werde, zu der denn doch ganz andere Mittel, als die der „natürlichen Dialektik“, namentlich aber wirklich ernste Forschung gehören, welche wir bei Dühring vollkommen vermissen.

H. v. Scheel.

XIV.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

a. England.

Im Nachstehenden geben wir eine Uebersicht der Hauptdata der commerciellen und industriellen Entwicklung, sowie der Finanzgeschichte Grossbritanniens im Jahre 1865 mit Rückblicken auf frühere Jahre. Ferner sprechen wir noch über die Verzinsung der Depositen der englischen Bank, die Jahreseinnahmen und den abnehmenden Getreidehandel Deutschlands mit England.

1) Commercial history and review of 1865. Supplement to the Economist, March 10. 1866.

Bereits seit einer Reihe von Jahren bringt der Economist in den ersten Monaten jeden Jahres einen Rückblick auf die Handelsgeschichte und die übrige wirthschaftliche Bewegung des vergangenen Jahres. Diese Rückschau wird von Jahr zu Jahr reichhaltiger und liefert in diesem Jahre das Material für einen mässigen Octavband.

Die Geschichte der Volkswirthschaft wird zu einem grossen Theil in Zahlen geschrieben, sie reden zu uns deutlicher und klarer, als es Worte können, und überzeugen uns zugleich. Auch unser Rückblick bietet gerade in den zahlreichen und sprechenden Zahlengruppen ein kostbares Material, welches uns die Uebersicht über die wirthschaftlichen Resultate des vergangenen Jahres versinnlicht und somit erleichtert. Kein Land, vielleicht nur die Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgenommen, befleissigt sich so schneller und so zahlreicher statistischer Ueberblicke, als wie England, und bei keinem Volk hat man ein solch allgemeines Interesse für diese Resultate und benutzt sie nicht nur zu allgemeinen Zwecken, sondern auch für das Geschäft selbst. Wir finden auch in unserm geschichtlichen Ueberblick eine ganze Reihe von Mittheilungen aus der Hand von Geschäftsleuten.

Nach demselben umfasst die Finanz- und Handelsgeschichte von 1865 sechs Hauptgesichtspunkte. Diese sind: 1) der Schluss des amerikanischen Bürgerkriegs, 2) das Fallen und Steigen der Baumwollenpreise, 3) das Fallen und Steigen des Discontsatzes, 4) das Wiederaufleben und den erweiterten Bedarf für Exporte nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 5) die weitere Erfahrung aus der Operation der neuen Banken, Finanzgesellschaften und

Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit, und 6) der allgemein günstige Stand des Handels und der Industrie des Landes, sowie die ausgesprochene Richtung nach einem Steigen der Lohnrate.

England wurde bekanntlich förmlich überrascht von dem Fall der conföderirten Staaten im April vorigen Jahres, kein Volk gab sich so gründlichen Täuschungen hin in der Ueberschätzung der Südstaaten, als die Engländer. Hinsichtlich des Preises der Baumwolle trat daher in England eine völlige Panik ein. Vergleicht man die Baumwollenpreise zu Liverpool am 30. December 1864 mit denen von 17. April 1865, so findet sich ein Fall von ungefähr 50 %, d. i. middling Orleans fällt von 2 s. 7 d. auf $13^1/_2$ d. per Pfund. Im October sind diese Preise wieder gestiegen auf $24^1/_2$ d. und am 31. December 1865 stand die Baumwolle wieder auf 21 d. per Pfund. Möchte man da nicht glauben, dass der Preis mehr durch psychologische als durch irgend andere Ursachen regulirt wird?

Als man sich in England überzeugt hatte, dass der Krieg wirklich zu Ende war, und man ganz besonders zu der Versöhnungspolitik des Präsidenten Johnson allgemeines Vertrauen fasste, da entstand von allen Seiten ein Drängen, Güter von Europa nach Nordamerika zu importiren und den Bedürfnissen daselbst zu Hilfe zu kommen. Die Folge war ein schnelles und plötzliches Steigen der Preise. Im September gingen die grauen Shirtings von 11 s. auf 16 s. hinauf, die rohe Baumwolle von 18 d. auf 24 d.

Als ein Beispiel der plötzlichen Veränderung und Veränderlichkeit des englischen Handels überhaupt, ein Schauspiel, wie es kein Land der Erde in diesem Masse bietet, geben wir die nachstehende Uebersicht.

Der Handel Englands mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

I. Ausfuhr aus Liverpool von britischen Manufacturwaaren in Baumwolle, Wolle, Seide und Flachs nach New-York, Boston, Philadelphia und New-Orleans, in Verpackungen:

	1860.	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.
Januar	23,449	17,436	14,381	12,622	16,669	6,735
Februar	15,762	7,324	12,742	12,634	16,125	9,921
März	14,153	10,699	9,228	13,078	13,054	10,362
April	11,038	2,595	6.861	10,200	9,595	6,716
Mai	15,189	2,627	7,286	5,925	11,857	7,423
Juni	24,078	1,445	8,369	5,747	13,269	10,969
Die ersten 6 Monate	103,669	42,126	58,867	60,206	80,569	52,126
Juli	24,136	2,740	15.237	11,535	10,586	15,708
August	19,975	4,105	13,206	9,868	5,941	18,850
September	13,641	4,451	11,176	12,468	4,361	20,481
October	14,830	6,990	10,950	11,520	4,234	24,855
November	17,508	6,602	8,496	13,520	3,602	25,812
December	20,992	5,904	10,651	15,264	5,414	26,098
Die zweiten 6 Monate	111,172	30,792	69,716	74,075	34,138	131,804
Totalbetrag	214,841	72,918	128,583	134,281	114,707	183,930

II. Ausfuhr aus Liverpool von fremden Seidenwaaren, Kleidungsstoffen, Posamentirwaaren und Stickereien nach New-York, Boston, Philadelphia und New-Orleans, in Verpackungen:

	1860.	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.
Januar	6,029	5,110	1,175	2,760	5,662	4,527
Februar	3,392	2,524	2,722	2,931	6,629	3,345
März	2,212	1,245	1,534	952	4,688	3,545
April	1,377	1,120	2,017	922	4,742	2,646
Mai	1,460	1,929	2,505	1,384	6,338	2,428
Juni	3,666	1,042	2,841	2,911	7,031	4,755
Die ersten 6 Monate	18,136	12,970	12,794	11,860	35,090	21,246
Juli	3,813	1,893	5,485	3,304	5,430	8,101
August	4,030	2,200	3,055	3,708	1,409	8,820
September	2,098	935	2,576	3,834	1,305	6,921
October	2,068	1,328	1,677	3,729	1,759	13,438
November	3,052	1,549	2,068	2,563	1,036	12,952
December	5,763	2,111	2,348	7,097	1,967	12.103
Die zweiten 6 Monate	20,824	10,016	17,209	24,235	12,906	62,335
Totalbetrag	38,960	22,986	30,003	36,095	47,996	83,581

Der Discont.

Es gab 1865 nicht weniger als 16 Veränderungen des Discontsatzes bei der Bank von England. Die merkwürdigsten davon waren die vier Aenderungen des Disconts in den zehn Tagen vom 27. September bis 7. October, welche eine Steigerung bewirkten von $4^1/_2$ auf 7 Procent.

Uebersicht des Discontsatzes bei der Bank von England.

4. Januar	6 Proc.	24. Mai	4 Proc.	2. October	5 Proc.
11. -	$5^1/_2$ -	31. -	$3^1/_2$ -	4. -	6 -
25. -	5 -	14. Juni	3 -	7. -	7 -
1. März	$4^1/_2$ -	26. Juli	$3^1/_2$ -	22. Nov.	6 -
29. -	4 -	2. August	4 -	27. Dec.	7 -
3. Mai	$4^1/_2$ -	27. Sept.	$4^1/_2$ -		

Am 20. April dieses Jahres war der Discont: bei der Bank von England 6 %, von Frankreich $3^1/_2$, in Wien 5, Berlin 6, Frankfurt 5, Amsterdam $5^1/_2$, Brüssel 4, St. Petersburg $5^1/_2$ und in Hamburg auf dem Markt $5^3/_4$. Seitdem ist der Discont in London auf 11 % gestiegen und die Bankacte musste (am 12. Mai) suspendirt werden.

Die Einfuhr, Ausfuhr und Consumtion der rohen Baumwolle in England.

Der Durchschnittspreis der Baumwolle für 1865 ist ein Drittel unter dem von 1864, aber er ist ungefähr das Doppelte von dem Durchschnittspreis von 1861. Die nachstehende Uebersicht begreift 10 Jahre und bietet eine merkwürdige Progression.

Jahre.	Eingeführt.	Wieder ausgeführt.	Brit. Consum.	Durchschnittspreis per Pfund.
1865	63,2 Mill. L.	17,1 Mill. L.	47,2 Mill. L.	15 3/4
1864	82,2 - -	22,1 - -	52,4 - -	22
1863	58,0 - -	21,6 - -	40,7 - -	20 1/8
1862	31,1 - -	12,4 - -	26,7 - -	14
1861	38,7 - -	7,9 - -	32,2 - -	7 3/8
1860	36,6 - -	5,5 - -	28,9 - -	6 1/8
1859	32,2 - -	4,1 - -	27,6 - -	6 1/2
1858	27,2 - -	3,3 - -	24,8 - -	6 3/8
1857	28,6 - -	3,5 - -	24,8 - -	7 1/8
1856	26,0 - -	3,3 - -	22,7 - -	6 1/8

Die vier Länder, welche am tiefsten durch die Nachfrage nach Baumwolle zu hohen Preisen berührt wurden, sind Ostindien, China, Aegypten und Brasilien. Wird zu diesen vier Ländern noch Nordamerika hinzugefügt, so hat man die Länder, mit denen der Handel Grossbritanniens in den letzten fünf Jahren eine vollständige Revolution erfahren hat. Dieselbe ergiebt die folgende Uebersicht.

Einfuhr und Ausfuhr von Waaren von und nach den hauptsächlichsten Baumwollenländern auf die Zeit von 1860—1864.

Jahre.	Einfuhr von Indien, China, Brasilien, Aegypten.	Einfuhr von Verein. Staaten.	Einfuhr von allen Ländern.	Ausfuhr nach Indien, China, Brasilien, Aegypten.	Ausfuhr nach Verein. Staaten.	Ausfuhr nach allen Ländern.	Gesammteinfuhr mehr als Ausfuhr.
1864	94,6	17,9	274,9	38,3	20,1	212,6	62,3 Mill. L.
1863	83,6	19,6	248,9	32,7	19,7	196,9	52,0 - -
1862	62,9	27,7	·225,7	24,8	19,1	166,2	59,5 - -
1861	42,1	49,4	217,5	29,1	11,0	159,6	57,9 - -
1860	37,0	44,7	210,5	30,1	22,9	164,5	46,0 - -

Die auffälligsten Ziffern sind diejenigen, welche den Export und Import der vier Baumwollenländer Indien, China, Brasilien und Aegypten in diesen fünf Jahren begreifen. Diese vier Länder führten 1864 fast um 60 Mill. L. mehr nach England aus, als im J. 1860. Die Mehreinfuhr für diesen Zeitraum beträgt dagegen nur 8 Mill. L. Die Differenz musste durch edles Metall ausgeglichen werden.

Die Ausfuhr aus diesen Ländern betrug (nach den Handelstabellen, Economist v. 7. April) im J. 1865: Aegypten 21,773,250, China 10,673,960, Brasilien 6,797,271, Indien 37,395,372 L., demnach bedeutend weniger als 1864 (1864 94,6 Mill., 1865 75,6 Mill. L.), dagegen aus den Vereinigten Staaten 21,549,281 L. 1865 gegen 17,923,648 L. 1864.

Die Zunahmen der Consumtion in Grossbritannien.

Schon aus den steigenden grossen Zahlen der jährlichen Einnahme aus der Accise, sowie aus den Zöllen kann man schliessen, dass die Consumtion der Bevölkerung in ausnehmendem Steigen begriffen ist. Die nachstehende Uebersicht entwirft ein Bild von dem, was in England pro Kopf von den

Hauptlebensbedürfnissen (ausschliesslich Cerealien, Fleisch und Brennmaterialien) verzehrt wird.

Artikel.	1865.	1860.	1856.	1851.	1846.	1843.
Zucker, Pfund	41,1	34,6	29,7	26,7	20,8	16,5
Thee -	3,3	2,7	2,2	1,9	1,6	1,5
Reis -	3,6	5,9	5,6	1,6	1,7	1,0
Tabak -	1,4	1,2	1,1	1,0	0,9	0,8
Wein, Gallone	0,4	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Baumwolle, Pfund	21,0	39,4	31,1	23,4	14,2	23,2
Fremde Wolle -	4,2	4,0	3,2	2,5	2,3	1,7
Talg, Pfund	5,1	5,5	4,1	4,4	4,7	4,8
	S.	S.	S.	S.	S.	S.
Gesammte Einfuhr	137	118	122	—	—	—
Gesammte Ausfuhr	108	94	82	54	41	38

Das Steigen der Waarenpreise und der Arbeitslöhne.

Wie seit einer Reihe von Jahren, so sind auch im Jahre 1865 die Waarenpreise beträchtlich gestiegen. Von der nachstehenden Uebersicht sind absichtlich alle diejenigen Artikel **ausgeschlossen** worden, welche, wie rohe Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf und Tabak ungewöhnliche Preisveränderungen erfahren haben. Der Ausgangspunkt, von dem der Procentsatz berechnet wurde, ist der 1. Januar 1866. Die folgende Uebersicht ist demnach so zu lesen: Am 1. Januar war der Kaffee theurer um 11 Procent, gegenüber dem 1. Januar 1865 u. s. w.

Artikel.	Höherer Preis als 1. Januar 1865.	Niedrigerer Preis als 1. Januar 1865.	Höherer Preis als 1. Januar 1864.	Niedrigerer Preis als 1. Januar 1864.	Höherer Preis als 1. Januar 1861.	Niedrigerer Preis als 1. Januar 1861.
	pr. Ct.	pr. Ct.	pr. Ct.	pr. Ct.	pr. Ct.	pr. Ct.
Kaffee	11	—	18	—	36	—
Zucker	10	—	—	15	—	8
Thee	30	—	14	—	—	7
Weizen	15	—	18	—	—	12
Fleisch	5	—	11	—	5	—
Indigo	8	—	1	—	—	—
Oele	10	—	8	—	2	—
Talg	20	—	22	—	—	11
Bauholz	—	10	—	16	—	13
Leder	—	—	—	1	—	—
Kupfer	21	—	—	—	5	—
Eisen	5	—	—	5	8	—
Blei	7	—	2	—	—	—
Zinn	5	—	—	7	—	23

Der günstige Stand der englischen Industrie und des englischen Handels zeigt sich auch in dem fast durchgängigen Steigen der Arbeitslöhne im Jahre 1865. In manchen Branchen betrug diese Steigerung nicht weniger als 10 bis 15 Procent. Dieses Steigen der Löhne beschränkt sich bekanntlich nicht auf England allein, es ist vielmehr ein allgemeines Symptom der Selbstständigerwerdung der arbeitenden Hand und des arbeitenden Kopfes dem Kapital

gegenüber. Die Arbeit beansprucht überall einen grösseren Antheil an dem wirthschaftlichen Product. Am mächtigsten wurde sie dabei unterstützt von dem günstigen Stand der Lebensmittelpreise.

Von Interesse ist noch eine Bemerkung unserer Rundschau über die grosse Thätigkeit von Baugesellschaften in den letzten zwei und drei Jahren. Dieselben beschränken sich aber nicht blos auf die grössten Städte, sondern erstrecken sich auch auf die kleineren Städte, selbst solche von dritter und vierter Ordnung. In der City von London ist seit 1862 der vorzügliche Baugrund um 50 bis 60 Procent gestiegen.

Wir können die Uebersicht nicht schliessen, ohne noch einer besonderen Thatsache zu gedenken. Der Engländer scheint seine entschiedene Vorliebe für seine heimischen Consols verloren zu haben und sein Geld lieber auswärts oder wenigstens in anderer gewinnreicherer Weise anzulegen. Der höchste Stand der Consols war im Jahre 1865 $91^1/_2$, der niedrigste $86^3/_4$. Die letzte Notirung, die uns zur Hand ist, die vom 30. April 1866, geht selbst darunter noch und ist am Schluss $86^1/_2$.

Die Zahl der im Jahre 1865 neubegründeten Gesellschaften war 287 mit einem autorisirten Kapital von 106,995,000 L., davon wurden gezeichnet 75,578,900 und deponirt 12,174,790 L.

Fremde Anlehen wurden gezeichnet 46,236,363 L. und davon eingefordert 20,231,663 L.

2) Schould the bank of England allow interest on deposits? Econom. March 24, 1866.

Also immer wieder die Frage, ob die Bank von England ihre Depositen verzinsen soll oder nicht. Bei der letzten Versammlung der Eigenthümer der Bank ist diese Frage wieder besprochen worden, nachdem sie vorher bereits innerhalb wie ausserhalb des Verwaltungsrathes verhandelt worden war. Der Stand der Privatdepositen der englischen Bank ist nämlich beinahe derselbe, wie er vor 10 Jahren war. Bei ihnen ist so wenig eine Aenderung eingetreten wie bei der Notenemission der Bank, die sich regelmässig um die 20 Millionen L. herumbewegt. Im März

1856 waren sie 12,107,000 L.,
1866 sind sie 12,478,000 L.,

während die Depositen der Londoner Joint-Stock-Banken in derselben Zeit in wunderbarem Masse gestiegen sind. Die Depositen der London und Westminster waren

1856 11,170,000 L.,
1866 sind sie 19,224,000 L.,

und ebenso haben die andern grossen Joint-Stock-Banken ihre Mittel ausserordentlich vermehrt.

An und für sich, meint der Economist, sind keine Schwierigkeiten vorhanden; die Bank von England nehme ebenso gut Gewinn von ihren Depositen, wie jede andere Bank, denn das Geschäft der Bank von England ist dasselbe, wie das der London- und Westminster-Bank.

Trotzdem aber stehen Bedenken anderer Art der Verzinsung der Depositen entgegen: 1) würde die Bank viel von dem Gelde, welches sie jetzt ohne Zinsen hat, zu verzinsen haben. Die Bank, wie der Economist glaubt, erhält

jetzt eine grosse Menge öffentlicher Fonds, Gelder von Corporationen oder quasicorperativen Instituten, welche kaum irgendwohin sonst gehen können und die in Wirklichkeit niemals anderswohin gehen werden. Diese, die jetzt niemals nach Interessen gefragt haben, würden dann gleichfalls solche bekommen müssen. 2) Ein zweites Bedenken ist die Frage wegen der veränderten Stellung zu den Hauptkunden der Bank von England in ihrer Eigenschaft als „bankers bank". Die Depositen der Bankers bei der englischen Bank belaufen sich regelmässig auf 2,500,000 bis 4,000,000 L. Und diese Depositen haben gerade die vorzügliche Eigenschaft in den Augen des Bankers, dass sie am reichlichsten sind dann, wenn ihrer am meisten bedurft wird. Sie stiegen 1859 über 6 Mill. L. und „bei jeder kleinen Creditbedrängniss ist ihr Steigen so sicher, wie das Steigen der Fluth bei London Bridge". Tritt nun die englische Bank als Concurrent der andern Banken auf, so kann es geschehen, dass deren Depositen einen andern Weg suchen. Bereits vor einigen Jahren ist durch einen gewissen Sir John Lubbock ein Plan entworfen worden, nach dem die Banken eine Association bilden könnten, um den Nutzen aus ihren Reserven selbst zu ziehen. Trotz aller dieser ernsten Erwägungen bleibt aber die Thatsache bestehen, dass nun seit mehreren Jahren bereits von einem Theil der Eigenthümer der Bank die Verzinsung der Depositen gefordert wird. Früher verzinste fast gar keine grössere Bank in England ihre Depositen und jetzt — ist es die Regel.

3) The state of the revenue. Econom. April 7, 1866.

Nichts kann zufriedenstellender sein, als die Einnahmen des eben verflossenen Fiscaljahrs, sagt der Economist. Dieselben waren in dem Jahre, endend mit dem 31. März:

	1866.	1865.
Zölle	21,276,000	22,572,000
Accise	19,788,000	19,558,000
Stempel	9,560,000	9,530,000
Abschätzungstaxen	3,350,000	3,292,000
Einkommensteuer	6,390,000	7,958,000
Postoffice	4,250,000	4,100,000
Kronländer	320,000	310,000
Verschiedenes	2,878,292	2,993,436

Die Schätzung des Finanzministers wurde von den wirklichen Steuerresultaten weit überholt. So nahm Gladstone an:

Zölle zu	20,907,000 L.	Es ertrugen dagegen:	Zölle	21,276,000 L.
Accise zu	19,030,000 -		Accise	19,788,000 -
Zusammen	39,937,000 -		Zusammen	41,064,000 -

Der Economist meint, es würde wünschenswerth sein, dass die unbedeutende Steuer, welche auf dem Getreide noch ruht, in Wegfall komme. Er glaubt, dass dies nur zum Nutzen der Viehzüchtung dienen könne, und von derselben hingen ja die Farmer jedes Jahr mehr ab, um ihren Pachtschilling zu bezahlen. Demnach sei der Wegfall dieser Steuer kein Schaden, sondern im Gegentheil nur zum Vortheil der Agriculturinteressen.

4) Zum Getreidehandel Deutschlands mit England.

Es betrug die gesammte Weizeneinfuhr nach England:

	1865.	1864.
Nach Gewicht	20,962,963 Ctr.	23,196,713 Ctr.
In Geld	9,775,616 L.	10,674,654 L.

Preussen nimmt dabei im Jahre 1865 die zweite Stelle ein, die dritte Frankreich. Es führte nämlich ein:

Russland	für 3,532,849 L.	(8,093,879 Ctr.),	
Preussen	- 2,778,534 -	(5,403,914 -),	
Frankreich	- 1,059,633 -	(2,252,873 -),	1864 nur für 276,217 L. (587,105 Ctr.)

Einen auffallenden Ausfall gegen denselben Zeitraum von 1865 bieten die zwei ersten Monate des gegenwärtigen Jahres für Deutschland. Es betrug in diesem Zeitraum die Einfuhr von Weizen nach England:

	Einfuhr von Weizen im Januar und Februar 1866.	1865.
Gesammteinfuhr	4,178,686 Ctr.	1,130,464 Ctr.
Davon kommen auf:		
Russland	2,310,657 -	588,089 -
Preussen	148,483 -	133,239 -
Schleswig, Holstein, Lauenburg	22,437 -	20,819 -
Mecklenburg	4,550 -	24,828 -
Hansestädte	16,414 -	14,905 -
Frankreich	745,439 -	71,571 -
Türkei, Wallachei, Moldau	143,149 -	37,923 -
Vereinigte Staaten	259,797 -	118,790 -

Während also in England in den Monaten Januar und Februar dieses Jahres sich die Weizeneinfuhr mehr als verdreifacht hat, ist der Beitrag dazu von Deutschland stationär geblieben oder, wie bei Mecklenburg, sogar gegen das vorige Jahr zurückgegangen. Frankreich hat mehr als dreimal so viel, wie die deutschen Staaten geliefert, und Preussen ungefähr so viel wie die Türkei, Wallachei und Moldau.

Die von uns angeführten Ziffern sind den englischen Handelsamts-Tabellen entnommen und sind nicht in Disharmonie mit der gedrückten wirthschaftlichen und politischen Lage unseres Vaterlandes. Wir könnten noch andere Ziffern bringen, ebenso unerfreulicher Natur.

---

b. Italien.

Wir sprechen im Nachfolgenden über die Ergebnisse des letzten allgemeinen Census in Bezug auf die Beschäftigung und Lebensstellung der Einwohner des Königreichs Italien, ferner über die Sparkassen und die Ausgaben der Communen und Provinzen Italiens.

Wir sind immer mit ganz besonderer Theilnahme dem unverkennbaren Fortschritt des neuen Königreichs in seiner socialen und wirthschaftlichen Entwicklung gefolgt von unserm ersten Bericht an. Uns muthete der frische Geist des erwachten Volkes an. Für den Gang, den die Ereignisse in Italien jetzt zu nehmen scheinen, haben wir keine Sympathie und fürchten davon Rück-

schritt in der Culturentwicklung und vollständige Finanzzerrüttung des neuen Königreichs.

1) Statistica della popolazione del Regno d'Italia distribuita per professioni. Annali universali di Statistica, Economia pubblica, Legislazione, Storia, Viaggi e Commercio. Febbrajo 1866 p. 177 sqq.

Der Liebenswürdigkeit (gentilezza) der Generaldirection der Statistik verdanken die Annalen, wie sie sagen, die Mittheilung der Statistik der Bevölkerung des Königreichs nach ihren Beschäftigungen, entnommen dem dritten Band über die allgemeine Volkszählung vom $\frac{\text{31. December 1861}}{\text{1. Januar 1862}}$, dessen Veröffentlichung durch die oberste statistische Behörde soeben bevorsteht. Da dies die wichtigste statistische Publication ist, welche über Italien bis jetzt erschienen ist, so mögen uns die Annalen gestatten, dass wir sie ein wenig ausschreiben. Gegenwärtig hat es für uns ein doppeltes Interesse, die Textur der Bevölkerung Italiens kennen zu lernen.

Landwirthschaft. Italien ist im stärksten Wortsinne ein Agriculturland. Von den 21,277,324 censirten Personen beschäftigen sich 7,708,631, d. i. der dritte Theil der Gesammtbevölkerung, mit der Landwirthschaft. Hiervon sind 4,869,421 männlichen und 2,839,210 weiblichen Geschlechts. Die Cultur der vegetabilischen Producte nimmt davon 7,341,988 Personen (4,554,858 m. G. und 2,787,130 w. G.) in Anspruch, während die der animalischen Producte nur 277,510 Personen (234,776 m. G. und 42,734 w. G.) beschäftigt. Den der Landwirthschaft verwandten Industrieen fallen 89,133 Personen zu.

Bergbau, Manufactur und Handel. Die Industrieen des Bergbaues betreiben 58,551 Personen. In der Manufacturindustrie sind 3,072,245 Personen beschäftigt. In diesem Zweige der Arbeit überwiegt das weibliche Geschlecht an Zahl das männliche (1,692,740 w. G. kommen auf 1,379,505 m. G.). In dem Handel dagegen sind 542,090 Personen m. G. und 92,348 w. G. thätig.

Die liberalen Professionen. Die sogenannten liberalen Professionen zählten 534,485 Personen (407,722 m. G. und 126,763 w. G.). Dem Cultus hatten sich davon gewidmet 164,415 Personen der verschiedenen Glaubensrichtungen (122,753 m. G. und 41,662 w. G.). Die öffentliche Verwaltung weist einen Bestand auf von 130,597 Personen, fast sämmtlich dem männlichen Geschlecht angehörig (124,246). Das Heer und die öffentliche Sicherheit verfügten am 31. December 1861 über 240,044 Menschen.

Besitz und Armuth. Der Besitz (la possidenza) — unter diesem Namen ist nur derjenige Theil der Bevölkerung begriffen, welcher nicht bereits unter andern Lebensstellungen classificirt ist — wird aufgeführt mit 604,437 Personen (347,030 m. G. und 257,407 w. G.). Dagegen beträgt die Zahl der Armen 305,343 (128,346 m. G. und 176,997 w. G.).

Familienhäupter, Dienstboten und gemischte Classe. An Familienhäuptern gab es 4,591,429 (3,812,684 m. G. und 778,745 w. G.). Die häuslichen Dienste verrichteten 473,574 Personen (160,077 m. G. und 313,497 w. G.). Endlich fallen unter eine Kategorie, bei welcher es nicht thunlich war, sie unter eine bestimmte Beschäftigung oder Lebensstellung zu classificiren, Hausfrauen, Kinder, Alte, Gebrechliche u. s. w., 7,850,574 Personen, nach dem Geschlecht 2,520,286 männliche, 5,330,288 weibliche.

Dies sind die Ergebnisse der ersten grossen Volkszählung in Italien im Grossen und Ganzen, so weit es die Beschäftigung und die Lebensstellung betrifft.

Zu einem tiefern Einblick in die wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse des Landes, insofern diese durch die statistischen Untersuchungen blosgelegt werden, dürfte es dienen, wenn wir eine der Hauptbeschäftigungen durch einige weitere schlagende Zahlenangaben etwas näher beleuchten. Wir wählen dazu die landwirthschaftliche Industrie, den Hauptlebenserwerb des italienischen Volks.

Diejenigen, welche in Italien sich mit der Landwirthschaft abgeben, bilden 35 % der gesammten Bevölkerung. In den verschiedenen Landestheilen ist aber diese Quote eine verschiedene. Diesen Procentsatz überschreiten Modena, Reggio und Massa, Umbrien, die Marken, Parma und Piacenza, Piemont und Ligurien und die neapolitanischen Provinzen. In Umbrien werden die der Landwirthschaft Zugehörigen beinahe zur Hälfte der ganzen Bevölkerung. Unter diesen Procentsatz fallen die Lombardei, die romanischen Provinzen, Toscana und Sardinien. In Sicilien, dem berühmten Getreideland des Alterthums, ist die Landbevölkerung (contadinanza) ganz ausnehmend spärlich, da sie nicht den vierten Theil der Einwohner bildet; die Unsicherheit trieb die Menschen in die Städte (eine Stadt ist in Italien ein Ort über 6000 Seelen).

In Italien liefert das weibliche Geschlecht ungefähr ²/₅ der ganzen mit der Agricultur beschäftigten Bevölkerung. Auf 100 Personen m. G. kommen 58,003 w. G., welche in der Landwirthschaft ihre Verwendung finden. Ausserordentlich ist dabei die Verschiedenheit dieser Verhältnisszahlen in den einzelnen Theilen des Landes. Den stärksten Contrast bieten Piemont und Ligurien, wo 81 Personen w. G. auf 100 m. G. kommen, und Sardinien, wo die Verhältnisszahlen 8 zu 100 sind.

Die Lombardei, Toscana und die siculischen Provinzen zeichnen sich durch ihre grosse Theilnahme an den der Landwirthschaft verwandten Industrieen aus.

In den Bevölkerungsmittelpunkten über 6000 Seelen befinden sich im Dienst der Landwirthschaft 776,722 Einwohner, d. i. ein wenig mehr als der zehnte Theil der Agriculturbevölkerung des Königreichs. Eine vollständige Ausnahme davon macht Sicilien, wo ungefähr die Hälfte der die Landwirthschaft Betreibenden in den grossen Flecken oder Städten angesammelt ist. Eine ähnliche Erscheinung, obwohl in minderem Grade, kommt im Neapolitanischen zu Tage, wo 17 vom Hundert der Agriculturbevölkerung in Orten über 6000 Seelen wohnen. Der oben für Sicilien angeführte Grund findet auch hier seine Stelle. Als Gegenstück hierzu führen wir die Lombardei auf, wo 98 vom Hundert der Agriculturbevölkerung entweder auf einzelnen Landsitzen oder in Dorfschaften zusammen wohnen.

Charakteristisch für die Zustände Italiens ist noch Folgendes. Wir können uns nur kurz fassen und bedauern namentlich, hier nicht näher auf die Stellung der die Landwirthschaft wirklich Betreibenden zu den Eigenthümern des Grund und Bodens, in Italien äusserst mannichfaltiger Natur, eingehen zu dürfen.

Ueber die Hälfte der Familienhäupter gehört der Agriculturbevölkerung an, welche selbst nur dds Dritttheil der ganzen Bevölkerung des Königreichs bildet. Während auf 100 der Landwirthschaft Angehörige 31,5 Familienhäupter kom-

men, fallen auf dieselbe Zahl der nicht die Landwirthschaft betreibenden Bevölkerung nur 15,4. In Sardinien und Sicilien steigt die Zahl der Familienhäupter sogar auf 50 und 46 vom Hundert der Agriculturbevölkerung. Schon früher haben wir einmal die Italien eigenthümliche Erscheinung hervorgehoben, dass bei der Landbevölkerung die Fruchtbarkeit der Ehen geringer ist, als bei der übrigen Bevölkerung des Landes. Die officielle Statistik bestätigt diese Beobachtung von Neuem. Abweichend z. B. von dem grössten Theil von Deutschland ist die Landbevölkerung in Italien arm und befindet sich in der drückendsten Lage. Für den grössten Theil der Landbewohner, sagt unser italienischer Berichterstatter, ist die höchste Stufe des Glücks der Halbpacht (contratto di mezzadria), während ihr gewöhnlichstes Loos das ist, von Generation zu Generation unter der unsicheren Garantie eines jährlichen Vertrags oder in häuslicher Knechtschaft oder auch nur bei einer ungewissen täglichen Bezahlung zu leben.

An kleinen Eigenthümern, welche ihren eignen Grund und Boden bebauen, giebt es im ganzen Königreich nicht mehr als 1,264,753 oder 17 % der ganzen Bevölkerung. In Frankreich bilden sie den fünften Theil. Auch hier herrscht die grösste Mannichfaltigkeit in den verschiedenen Theilen Italiens. In Piemont kommt 1 Eigenthümer in der Landwirthschaft auf je 6 Einwohner, in Parma und Piacenza auf 14 oder 15. Die gesammten neapolitanischen und siculischen Provinzen zählen noch nicht die Hälfte der Eigenthümer bei der Agriculturbevölkerung, wie Piemont und Ligurien, welche eine viel geringere Bevölkerung haben. Selbst Toscana, welches den Ruhm einer demokratischen Constitution hat, zählt nicht mehr als 3,08 Eigenthümer in der Agricultur auf je 100 Einwohner. Die Zahl der Halbpächter im ganzen Königreich ist ungefähr die der kleinen Eigenthumsbesitzer (1,248,286). Ueber $2^1/_2$ Million beträgt die Zahl der Tagelöhner, Dienstleute u. s. w. (1,744,332 m. G. und 951,645 w. G.).

Die Gartencultur beschäftigt 75,116 Personen (57,574 m. G. und 17,542 w. G.). Davon kommt der grösste Theil auf den Garten Italiens, die südlichen Provinzen, auf die neapolitanischen Provinzen ungefähr 27,000, auf Sicilien gegen 14,000.

Eine Vergleichung der Agriculturverhältnisse Italiens und Englands einer- und Frankreichs und Deutschlands andererseits, mit tüchtigem statistischen Material versehen, würde viel Stoff zum Nachdenken über die Verschiedenheit der volkswirthschaftlichen Zustände liefern. Italien ist wie England ein Land des Latifundienbesitzes, nur steht daselbst der Pächter noch tiefer und ist noch abhängiger vom Grundherrn und an Kapitalien weit ärmer, als in dem mächtigen Industrieland.

2) Die Sparkassen des Königreichs Italien. Le Casse di Risparmio in Francia, in Inghliterra e nel Belgio. Per Luigi Guala. 1866. Annali univers. Gennajo. p. 7—38.

Der Professor Luigi Guala war vom Ministerium der Agricultur und des Handels beauftragt worden, über das Sparkassenwesen Frankreichs, Englands und Belgiens Studien zu machen, um sie für das italenische Sparkassenwesen zu benutzen, und hat in dem obigen Werke seine gesammelten Erfahrungen niedergelegt. Nach der uns vorliegenden sehr ausführlichen Analyse

dieses Berichts hat Guala viel schätzbares Material gesammelt und sorgfältig beobachtet. Das italienische Sparkassenwesen ist wenig entwickelt und bedarf der Aufhilfe. Es gab im ganzen Königreich am 31. December 1863 nur 188 Sparkassen, welche zusammen 250,134 Einlagebücher ausgegeben hatten, demnach ein Buch auf 90 Personen. Das Gesammtkapital betrug nur 186 Millionen Lire (England hat bei 29,300,000 Einwohnern über 1 Milliarde 200 Millionen Lire und selbst Frankreich, in dem das Sparkassenwesen bekanntlich stagnirt, über 600 Millionen Sparkassencapital). In Italien rechnet man einen Besitzenden (possidente) auf 13,13 Einwohner. Die Sparkassen sind aber hauptsächlich für die Nichtbesitzenden. Das Sparkassebuch repräsentirt die Sorge derselben für die Zukunft. Es ist also in Italien ein weites Feld für die Sparkassen gegeben.

3) Die Ausgaben der Communen und Provinzen Italiens. Statistica generale dei bilanci communali e provinciali del Regno d'Italia. Annali univ. Gennajo 1866. p. 80 sqq. (S. das letzte Heft unserer Zeitschrift S. 285 flg.)

Bekanntlich ist die Verwaltung des Königreichs Italien äusserlich nach dem Vorbilde Frankreichs organisirt worden. Einem grossen Irrthum würde man sich aber hingeben, wenn man annehmen wollte, dass die italienischen Communen und Provinzen lediglich von Organen des Staats regiert würden und unselbstständige Glieder der ganzen Staatsverwaltungsmaschine wären. Trotz des von der Natur der Verhältnisse geschaffenen Drangs des Königreichs zur Einheit und Concentration haben die Provinzial- und Communalverwaltungen ihre Selbstständigkeit bewahrt. In Frankreich repräsentirt der Präfect die Interessen des Departements, schlägt das Budget der Finanzen des Departements vor, verwaltet dasselbe und legt dem Generalrath Rechnung darüber. Das italienische Departement dagegen ist autonom und wird von den eignen Beamten verwaltet, und in noch höherem Masse die Commun.

Die Ausgaben, welche die Communen machen, sind von ihnen selbstständig beschlossen, und nur die Uebersicht über das Ganze steht der Staatsleitung zu.

Die Ausgaben der Communen des Königreichs, in denen sich die locale Verwaltung wiederspiegelt, begreifen die Steuern, Annuitäten (annualita, annuities) und Interessen der Passivkapitalien, den Verwaltungsaufwand, die Polizei und öffentliche Sicherheit, die Nationalgarde, die öffentlichen Arbeiten, den öffentlichen Unterricht und Cultus und die verschiedenen Aufwände.

In der nachstehenden Uebersicht sind die gesammten Communalausgaben für das Jahr 1863 zusammengestellt:

	Steuern, Renten und Interessen der Passivkapitalien.	Verwaltungsaufwand.	Polizei u. öffentl. Sicherheit.	Nationalgarde.	Oeffentliche Arbeiten.	Oeffentlicher Unterricht.	Cultus.	Diverse Ausgaben.
Piemont . . .	2,615,554	4,068,276	2,702,405	427,889	1,434,911	3,629,370	625,462	6,885,475
Ligurien . . .	971,378	1,031,643	796,746	102,126	307,045	923,070	104,345	2,350,957
Lombardei . . .	5,480,676	3,940,112	4,000,082	898,973	2,690,249	3,124,580	661,824	10,008,243
Emilia	861,086	2,951,418	2,732,882	850,678	1,694,634	2,036,112	268,874	3,443,340
Umbrien . . .	275,105	635,754	503,265	136,540	325,660	444,803	103,266	1,959,279
Die Marken . .	372,369	1,533,109	1,260,718	293,522	711,148	920,578	183,272	1,804,008
Toscana . . .	1,519,508	2,373,654	2,623,551	647,422	3,820,662	1,111,511	426,169	4,259,827
Abruzzen u. Molise	109,847	987,340	449,919	207,832	598,842	475,014	291,337	777,224
Campania . . .	530,091	2,807,447	1,766,761	1,021,955	1,281,378	939,335	683,104	3,067,052
Apulia	241,160	949,784	465,923	277,173	724,437	436,582	249,915	1,305,410
Basilicata . . .	56,660	439,018	128,306	60,706	299,447	163,339	86,757	265,015
Die Calabrien . .	50,441	733,207	235,320	147,250	375,995	298,673	199,734	561,616
Sicilien	1,345,488	2,002,932	1,949,987	480,838	2,858,394	942,777	724,498	3,076,980
Sardinien . . .	165,542	988,480	341,250	52,433	184,524	476,894	135,552	856,344
Das Königreich .	14,594,905	25,442,174	19,957,115	5,605,337	17,316,326	15,922,638	4,742,109	40,620,770

Den grössten Aufwand veranlassten die Ausgaben für die Verwaltung selbst, die sich auf 25,442,174 L. belaufen, d. i. den fünften Theil der gesammten ordentlichen Einnahmen. In Frankreich beträgt er nur 12 vom Hundert derselben. Die Polizei und die öffentliche Sicherheit, welche in Italien 19,957,115 L. beanspruchen, kosten den Communen Frankreichs nur 13 Millionen. Den Mehraufwand erklärt aber die gegenwärtige Lage des Landes. Dagegen betragen die jährlichen Interessen der Communalschulden nur 14½ Mill. L., während die französischen Communen das Dreifache davon (42 Mill.) jährlich dafür aufzuwenden haben (Paris allein 13,500,000 Fr.). Auch für die öffentlichen Arbeiten ist der Communalaufwand des Königreichs, 17,316,326 L., nur der dritte Theil von dem, was die französischen Communen darauf verwenden; dagegen geben die Communen Italiens nicht weniger als 15,922,638 L. für den öffentlichen Unterricht aus; das grosse Frankreich spendet dafür aus dem Communsäckel nur 21 Mill. und in Frankreich ist die Privathilfe für das Schulwesen nicht im Entferntesten so entwickelt, wie in England. Der Cultus, welcher in Frankreich den Communen mehr als 80 Mill. kostet, veranlasst den italienischen Gemeinden nur eine Ausgabe von 4,742,109 L. Eine Vergleichung der französischen und italienischen Communalaufwände fällt demnach sehr zu Gunsten des italienischen Communalwesens aus.

Die Provinzialausgaben für das ganze Königreich, welche für das Jahr 1862 23,759,673 L. betrugen, stiegen im Jahre 1863 auf 25,798,775 L. Ihnen steht für das letztere Jahr eine ordentliche Einnahme von 19,702,674 L. und eine ausserordentliche von 6,429,582 L. entgegen. In den französischen Provinzialbudgets finden sich dafür die enormen Summen von 50,402,556 L. und 70,537,145 L. Die weit grösseren Bedürfnisse der französischen Provinzialverwaltung deuten aber weniger darauf hin, dass ein grosser Theil der Arbeiten der Ministerien des Innern, des Unterrichts, des Ackerbaus und des Handels sowie der öffentlichen Arbeiten auf die Provinzialverwaltung übergegangen ist, — das wäre direct gegen den Centralisationsgeist des französischen Kaiserreichs, — sondern dass der Kreis der Administration der Communen von der Departementsverwaltung beschränkt wird. In Italien ist dagegen das Streben ein allgemeines, die Verwaltungsbefugnisse der Provinzen dem Staat gegenüber möglichst zu erweitern, und erlauben wir uns, nächstens auf diesen so wichtigen Gegenstand bei Gelegenheit einer Besprechung des grossen organischen Verwaltungsgesetzes vom 23. October 1859 zurückzukommen. Vielleicht dass bis dahin an die Stelle der unglückseligen Kriegsfurie der Sinn für die werthvollen Bestrebungen des innern Ausbaus des Königreichs wieder getreten ist, und der erregte Geist des Volkes eine friedliche Richtung genommen hat. K—n.

Miscellen.

VIII.

Das statistische Komité der ungarischen Akademie der Wissenschaften *).

Von Professor Koneck in Pest.

Die ungarische Akademie der Wissenschaften hat noch im Jahre 1860 zur Förderung der Kenntnisse über heimische Zustände ein statistisches Komité errichtet, dessen Bemühungen auf dem Gebiete der Statistik und neuerlich auch auf jenem der Nationalökonomie wohl verdienen, auch von dem deutschen Lesepublikum gewürdigt zu werden. Dasselbe besteht unter dem Vorsitze des dermaligen Präsidenten der Akademie, des durch seine nationalökonomischen Schriften wohlverdienten Grafen Emil Dessewffy, aus einem Vizepräsidenten, Ladislaus Korizmics, zweitem Vorstand des ungarischen landwirthschaftlichen Vereins und Direktor der ungarischen Bodenkreditanstalt, dann aus folgenden Mitgliedern: Anton Csengery, Karl Galgóczy, Johann Hunfalvy, gleichzeitig Schriftführer und Redakteur der statistischen Mittheilungen, Professor Julius Kautz, Alexander Koneck, Professor der Statistik an der Universität zu Pest, Melchior Lónyay, August Trefort und Vinzenz Weninger, Professor an der Handelsakademie zu Pest. Ausserdem sind noch mehrere gregirte Mitglieder, wie Dr. Tormay, Barsi, Keleti u. s. w., die das Komité mit ihren literarischen Leistungen zeitweilig unterstützen.

Gleich nach dessen Entstehen hat das Komité einen Versuch gewagt, der, wenn er auch nicht vollständig gelungen, doch in den theilweise gelieferten Ergebnissen die beruhigende Ueberzeugung verschafft hat, dass die Privatthätigkeit auf dem Gebiete der Statistik selbst in grösseren Dimensionen Resultate zu erzielen vermag, wenn nur das gehörige Verständniss für statistische Ermittlungen vorhanden ist und ein patriotisches Zusammenwirken bei den Erhebungen nicht mangelt. Das statistische Komité hat nämlich versucht, eine Volkszählung namentlich mit Rücksicht auf die verschiedenen Nationalitäten im

*) Anm. d. Redaction. Obgleich diese Miscelle hauptsächlich nur Titel gedruckter Aufsätze enthält, so theilen wir sie hier doch gern mit, da sie das Vorhandensein statistischer Arbeiten constatirt, von denen bisher in Deutschland so gut wie nichts bekannt war. Zugleich mag sie als Einleitung für weitere Mittheilungen über die Statistik Ungarns in diesen Jahrbüchern dienen.

ganzen Königreiche Ungarn und zwar in privativem Wege durchzuführen. Es wurden zu diesem Behufe eigene bündig verfasste Formulare mit einer auf dem Rücken derselben befindlichen kurzen Anleitung in ungarischer und lateinischer Sprache an sämmtliche Ordinariate, Superindenzen und Rabinate mit dem Ersuchen versendet, dieselben gleichzeitig von den betreffenden Ortsseelsorgern ausfüllen zu lassen, und die derart verfassten Tabellen sammeln und dem Komité übermitteln zu wollen. Wohl haben mehrere Ordinariate dem Ansinnen in höchst lobenswerther Weise bereitwillig entsprochen, doch mehrere sind damit in Rückstand geblieben, andere haben nur lückenhaftes Material geliefert, so dass ein Gesammtbild nicht geboten werden konnte. Die eingelangten Tabellen wurden zwar in den statistischen Mittheilungen summarisch bekannt gemacht, allein der Zweck, den das Komité angestrebt, nämlich die in den amtlichen Erhebungen mangelnden Angaben über die numerische Stärke der einzelnen Nationalitäten auf diesem Wege zu ersetzen, konnte nicht erreicht werden. Trotzdem hat das Komité bei den geringen Kosten, mit welchen dieser Versuch verbunden war, damit keineswegs einen Fehlgriff gemacht, denn abgesehen davon, dass es durch die theilweisen Einsendungen für viele bischöfliche Diözesen ein schätzbares Material erlangt hat, das in den Mittheilungen gehörig verwerthet wurde, hat es die Aufmerksamkeit der Betreffenden auf seine gemeinnützlichen Bestrebungen zu leiten und dadurch sich ein bereitwilligeres Entgegenkommen für die Zukunft zu sichern gewusst.

Der Umstand, dass Ungarn kein eigenes statistisches Bureau besitzt, musste auf die Thätigkeit des Komité einen lähmenden Einfluss üben, da es in Folge dessen an jener belebenden Quelle gebrach, aus welcher das zur wissenschaftlichen Bearbeitung nöthige Rohmaterial hätte geschöpft werden können. Das Komité hat diesen Uebelstand bei jeder Gelegenheit lebhaft gefühlt und durch wiederholte Anregung die Akademie veranlasst, bei der politischen Landesbehörde um Erwirkung eines besonderen Landesbureaus wirksam einzuschreiten, was zur Folge hatte, dass der k. ungarische Statthaltereirath sich bestimmt befunden, eine aus seiner Mitte und aus Mitgliedern des Komités zusammengesetzte Kommission mit den einleitenden Schritten zur Realisirung dieses Wunsches zu betrauen. Es wurde auch ein Entwurf nach Muster der in den meisten Kulturstaaten bestehenden ähnlichen Anstalten mit Berücksichtigung der einheimischen Verhältnisse ausgearbeitet, der erforderliche Kostenüberschlag verfertigt und das ganze Projekt der Landesstelle zur Genehmigung unterbreitet. Doch die Macht der Verhältnisse hat bisher über die Grösse des Bedürfnisses den Sieg davon getragen, es konnte bisher die Idee nicht zur Reife gelangen, und es kann nur von der mit Zuversicht angehofften politischen Neugestaltung des Gebietes der ungarischen Krone die endliche Erfüllung dieses längst gehegten Wunsches erwartet werden. Die Bemühungen des Komités in dieser Beziehung sind jedoch andererseits nicht ganz spurlos verschwunden. Der kön. Statthaltereirath wurde hierdurch veranlasst, von den gemeinnützigen Bestrebungen desselben Notiz zu nehmen und bald bei Verhandlungen über statistische Gegenstände dessen Gutachten einzuholen, bald demselben das zeitweilig einlaufende statistische Material zur weiteren Benutzung zukommen zu lassen. Nur waren diese Einläufe weder regelmässig, noch bei Ermangelung eines als Centralpunkt das Zusammenfassen des zerstreuten Materials bewirkenden Bureaus vollständig. Viele der werthvollsten Angaben blieben zersplittert in den ein-

zelnen Bureaus der Referenten jeder Bearbeitung entzogen, andere gelangten nur bruchweise und atomisch in den Besitz des Komités, in den meisten Fällen endlich hat der Umstand, dass nicht angegeben wurde, wie und auf welche Weise die mitgetheilten Daten ermittelt wurden, jede Möglichkeit einer eingehenden und berechtigten Zifferkritik beseitigt.

Unter solchen Umständen konnten nur durch erhöhte Thätigkeit und in privativem Wege eingeleitete Erhebungen der ohnehin durch ihre sonstigen Berufspflichten vielseitig in Anspruch genommenen Mitglieder des Komités jene literarischen Leistungen erzielt werden, die das Wirken des Komités namentlich in statistischer Beziehung kennzeichnen. Das Komité hat nämlich seit dessen Bestehen bis Ende 1864 in zwanglosen Heften sechs starke Bände unter dem Titel „Statistische Mittheilungen" herausgegeben, in welchen eine Fülle reichhaltigen statistischen Materials enthalten ist. Bei dem engen Verbande der Statistik als Wissenschaft mit jener der Volkswirthschaft und bei dem fortwährenden Zusammenlaufen statistischer und nationalökonomischer Fragen hat das Komité sich bestimmt befunden, vom Jahre 1865 an in seine Mittheilungen auch streng nationalökonomische Erörterungen aufzunehmen und hat demgemäss auch den Titel derselben dahin geändert, dass dieselben nunmehr auch als Organ für Nationalökonomie erscheinen. „Statistikai és nemzetgazdasági Közlemények" ist der Titel des in zwei Heften im Jahre 1865 erschienenen ersten Bandes der nun eine neue Folge bildenden Mittheilungen. Wir wollen hiermit, unter flüchtiger Angabe der in den ersten sechs Bänden enthaltenen wichtigeren Aufsätze, den ersten Band der neuen Folge etwas näher besprechen, um über die Richtung, das Maass und den theoretisch-praktischen Werth des in den gedachten Blättern mitgetheilten statistischen und nationalökonomischen Stoffes einige Orientirung zu gewähren. Die Mannigfaltigkeit der vielen selbstständigen Aufsätze, die in den Miscellen den neuesten Publikationen entnommenen Angaben sowohl über einheimische Zustände, als über jene der übrigen Staaten Europas, möge als Maassstab dienen über das Geschick, mit welchem das statistische Komité bestrebt ist, seiner Aufgabe mit so beschränkten Mitteln nachzukommen.

Grössere selbstständige Abhandlungen bilden in den sechs ersten Bänden folgende Aufsätze: Eine weitläufigere Erörterung über die Art und Weise der Durchführung der von dem Komité unternommenen Volkszählung, von Prof. Koneck; die Gymnasien Ungarns von 1850—59; Mittheilungen über vaterländischen Bergbau; Ungarns Sparkassen; die Grundbesitz- und Steuerverhältnisse des ungarischen Gebietes; Bevölkerungsbewegung der Stadt Pest 1859; statistischer Rückblick auf die ungarische Universität im letztverflossenen Jahrzehent; die Vergangenheit und Zukunft der strafrechtlichen Statistik Ungarns; der Weinbau Siebenbürgens; die wirthschaftlichen und populationistischen Zustände der Komitate Pest und Bics; die meteorologischen und Sanitätsverhältnisse der Landeshauptstadt; über Getreidepreise; Beiträge zur Kenntniss der forstwirthschaftlichen Verhältnisse Ungarns; die Heeresergänzung; der Weinbau Ungarns; die pester Handelsakademie; das Budget des ungarischen Universitätsfonds für das Jahr 1862 (das erste Mal, wo über diesen Gegenstand aus amtlichen Quellen geschöpfte Detailangaben in die Oeffentlichkeit gelangten), von Prof. Koneck; die Bewegung der Bevölkerung Ungarns, eine mit Benutzung der neuesten Angaben und mit Berücksichtigung der wichtigsten wis-

senschaftlichen Resultate verfasste populationistische Studie, der eigene Absterbetabellen beigegeben sind; Ungarns Weinhandel, Bergbau, Assekuranzwesen; die ungarische Kommerzialbank; die Donaudampfschifffahrtsgesellschaft — sämmtlich besondere Monographieen. „Statistische Skizze Ungarns" bildet den Titel einer längeren Abhandlung aus der Feder des auf dem Felde der Geographie rühmlichst bekannten Hunfalvy, die in so lange einen statistischen Leitfaden zu bilden bestimmt war, bis ein geeignetes statistisches Handbuch diese Lücke ausfüllen würde. Ferner erscheinen noch folgende wichtigere Abhandlungen: Der Stand des Elementarunterrichts für das Jahr $18\frac{61}{62}$ nach den einzelnen Diözesen ausführlich besprochen; die Zerstückelung und Zusammenlegung der Grundparzellen, und zwar sind über die allmälige Entwickelung und den Gang dieses so hochwichtigen Umgestaltungsprozesses sämmtlicher Besitzverhältnisse einige Aufsätze aus der sachkundigen Feder des als nationalökonomischen und publizistischen Schriftstellers rühmlich bekannten Lónyay geflossen; Bericht über den statistischen Kongress zu Berlin; zur Statistik der Justizpflege Ungarns; das Verhältniss der unter Staatsgarantie erbauten Eisenbahnen zum Staate, von Lónyay; die Mehlindustrie Ungarns; die Kron- und Kameralgüter; das österreichische Budget vom Jahre 1864 mit Bezug auf Ungarn, eine finanzwissenschaftliche Abhandlung von Keleti; die Wichtigkeit der Statistik im Versicherungswesen; das statistische Seminar zu Berlin; das Maschinenwesen in der neuesten Entwickelungsperiode unseres volkswirthschaftlichen Lebens, von Kautz. Ausserdem erscheinen in jedem Bande die durch die bereits erwähnte Volkszählungsoperation gewonnenen Resultate über den Bevölkerungszustand, sowie über die Bewegung der Bevölkerung in den einzelnen Diözesen und Superintendenzdistrikten statistisch zusammengestellt und ausführlicher besprochen. Ebenso haben in den bei jedem Bande mehrere Bogen betragenden Miscellen die neuesten Angaben über die Gebahrung sowohl der vaterländischen wie auswärtigen Institute, Vereine, Gesellschaften und Anstalten, gleichwie die zerstreut vorgefundenen neuesten statistischen Notizen über sämmtliche sozial oder staatlich wichtigen Momente Aufnahme gefunden, wodurch diese Mittheilungen sich zu einem höchst schätzbaren Reservoir statistischer Angaben gestalteten.

Nach diesen flüchtigen Andeutungen über den Inhalt der früheren Jahrgänge sei es nun gestattet, den letzten Jahrgang 1865, welcher sich als erster Band eines neuen Cyclus präsentirt, etwas eingehender zu besprechen. Derselbe besteht aus zwei Heften mit zusammen 21 Oktavbogen. Wir begegnen darin: 1) einer Abhandlung von Melchior Lónyay über den gegenwärtigen Stand der Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegung und Verkoppelung der Grundstücke in Ungarn. 2), 3), 7) u. 8) Der Zustand des Volksunterrichtswesens in den Bisthümern Csanád, Zips, Szathmár und Waizen, von Dr. Barsi. 4) Die nationalökonomische Entwickelung Oesterreichs unter Leopold I., von Keleti. 5) Einige Bemerkungen über die Concessionirung und Ueberwachung gemeinnütziger Unternehmungen, von Prof. Weninger. 6) Die meteorologischen und Sanitätsverhältnisse der Stadt Pest im Jahre 1864, von Dr. Tormay, städt. Oberphysikus, dessen gewissenhafte Aufzeichnungen und Zusammenstellungen sich schon seit einer langen Reihe von Jahren der gebührenden Anerkennung sämmtlicher Fachgenossen nicht nur im In-, sondern auch im Auslande erfreuen. 9) Ungarns Staats- und Landstrassen, eine über 6 Bogen betragende

Monographie von dem Vorstande der Baudirektion, Wilhelm Fest, die, auf eigene Wahrnehmungen fussend, die einzelnen Strassenzüge, namentlich die auf Staatskosten erbauten und chausseemässig erhaltenen, nach allen Beziehungen eingehender bespricht und ein bisher nur wenig bekannt gewesenes Gebiet statistisch illustrirt; es ist der Abhandlung auch eine eigene, zu diesem Zwecke verfasste Karte beigegeben, um nicht nur das Mitgetheilte anschaulicher zu machen, sondern um gleichzeitig den gegenwärtigen Stand des Eisenbahn- und Kanalwesens in Ungarn graphisch darzustellen. Endlich erscheint noch 10) ein Aufsatz von Prof. Koneck über die statistischen Bestrebungen der kön. ungarischen Kurie. Es hat sich nämlich gelegentlich der Rehabilitirung des ehedem bestandenen ungarischen Gerichtswesens die damals nicht eben unbegründet geschienene Befürchtung geltend gemacht, dass die ungarischen Gerichtsbehörden die statistischen Aufzeichnungen als eine mit dem deutschen Gerichtswesen zur Blüthe gelangte, daher scheinbar fremdartige Institution gänzlich werden fallen lassen, und so zum Nachtheile der Wissenschaft und des praktischen Bedarfes das Ansammeln des statistischen Materials über Justizpflege total vereiteln. Dieser Befürchtung entgegen, der oberwähnter Referent gelegentlich in einem Vortrage der Akademie Ausdruck verlieh, hat die kön. ungarische Kurie, dieses höchste Tribunal Ungarns, vielmehr der Statistik eine Pflege angedeihen lassen, wie selbe nicht in der grössten Blüthezeit des österreichischen Gerichtsorganismus genossen. Der ganze statistische Apparat ist ein dem inneren Wesen und der Natur der Statistik, sowie den gegebenen Verhältnissen entnommener, derart sinnreicher Mechanismus, dass hierdurch eine fortwährende Kontrole sämmtlicher Angaben ermöglicht, und somit die sicherste Gewähr über die Richtigkeit der gewonnenen Ziffern geboten wird. Diesen bei der königlichen Tafel und Septemviraltafel zur Anwendung gelangten Aufnahmsapparat und die gewissenhafte Durchführung der ununterbrochenen Aufnahmen bekannt zu machen und gleichzeitig die für die Jahre 1861—64 ermittelten Ergebnisse der civil- und strafrechtlichen Justizpflege bei der hohen Kurie ziffermässig darzustellen, namentlich aber auch die noch weiteren Anforderungen geltend zu machen, die vom theoretischen Standpunkte aus an eine Justizstatistik mit Recht gestellt werden dürfen, dies war die Aufgabe des vorher bezeichneten Aufsatzes, welcher sich auch bei aller Anerkennung der verdienstlichen Bestrebungen der Kurie in dieser Beziehung ganz offen über alles Jenes auslässt, was nach dem heutigen Standpunkte in theoretischer sowie praktischer Richtung mit vollem Rechte gefordert werden muss. Die Miscellen in diesem Bande bringen folgende statistische Nachweise: 1) der Theisbahngesellschaft, 2) des österreichischen Postverkehrs, 3) der österreichischen Nationalbank, 4) der österreichischen Bodenkreditanstalt, 6) der österreichischen Escomptebank, 7) der Kreditanstalt, 8) der Anglo-Austrianbank, 9) der Steuerrückstände, 10) aus Siebenbürgen, 11) über den deutschen Zollverein, 12) über die nordamerikanischen Staaten, 13) Einkommen und Ausgaben der Staaten Europas, 14) Oesterreichs Handelsverkehr, 15) Ungarns Tabakexport, 16) die britischen Kolonieen, 17) Frankreichs Weizenproduktion, 18) Preussens Bergbau, 19) Ungarns Honigerzeugung, 20) Oesterreichs Telegraphenlinien, 21) Russlands Finanzen, 22) Italiens Seidenzucht, 23) die Consumtion von Steinöl, 24) die Consumtionsfähigkeit der Bevölkerung Oesterreichs und des Zollvereins, 25) die Zinsen der österreichischen Staatsschuld für 1865, 26) Frankreichs Handelsverkehr u. s. w. u. s. w.

IX.
Die Resultate der Viehzählungen in Thüringen vom Jahre 1861 und 1864.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

Obgleich wohl schon in früheren Jahrhunderten einzelne Aufnahmen des Viehstandes, die aber meist vorwiegend finanzielle Zwecke verfolgten und sich weder auf das ganze Land, noch auf sämmtliche Viehstücke erstreckten, veranstaltet sind, so können wir doch die eigentlichen, vom allgemein statistischen Gesichtspunkte aus unternommenen und in bestimmten Perioden regelmässig wiederkehrenden Viehzählungen erst vom Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts datiren. In Preussen [1]) wird seit 1816 regelmässig mit der Zählung der Bevölkerung auch eine Zählung des Viehstandes verbunden, sie fand also bis zum Jahre 1822 jährlich, von da bis zur Gegenwart alle drei Jahre und zwar stets im Monat December statt. — In Baiern [2]) sind Zählungen des Viehstandes in den Jahren 1810 und 1812 und dann erst wieder nach langer Unterbrechung in den Jahren 1833, 1840, 1844, 1854 und 1863 unternommen worden, aber zu sehr verschiedenen Jahreszeiten: so 1854 im Januar, 1840 und 1863 im April und 1810 und 1844 im October. — Das Königreich Sachsen [3]) hat erst ziemlich spät, d. h. seit dem Jahre 1834, Aufnahmen der vorhandenen Viehstücke veranstaltet, die von den Volkszählungen unabhängig waren, sich aber wie diese ziemlich regelmässig von drei zu drei Jahren wiederholten, vor 1850 Ende März und im Jahre 1853 Ende April vorgenommen wurden. Seit der grossen Volkszählung von 1855 fing man aber an, die Zählungen des Viehstandes mit denen der Bevölkerung zu verbinden, und von nun an fand regelmässig alle drei Jahre im December eine Viehzählung statt. — In Baden [4]) haben sich alle bis zur Mitte der funfziger Jahre dieses Jahrhunderts unternommenen Zählungen entweder nur auf einzelne Theile des Landes oder auf einzelne Viehstücke erstreckt, so dass erst aus den Jahren 1855, 1861 und 1864 eigentliche Viehzählungen zu registriren sind, die jedesmal am 3. December in Verbindung mit den Volkszählungen unternommen wurden. — Sehr früh dagegen hat man sich in Kurhessen [5]) mit Aufnahme des Viehstandes beschäftigt; schon aus den Jahren 1793—1805 liegen die Ergebnisse von acht Zählungen vor; in neuerer Zeit haben solche in den Jahren 1824, 1827, 1834, 1840, 1842 und 1859 stattgefunden. — In vieler Beziehung interessant, jedenfalls für die Zustände des Landes bezeichnend sind die Nachrichten aus Mecklenburg-Schwerin [6]). Das Land

---

1) Zeitschrift des kön. preussischen statistischen Bureaus I. Jahrg. Nr. 8 S. 215.
2) Beiträge zur Statistik des Königreichs Baiern Heft VI Vorwort.
3) Zeitschrift des statistischen Bureaus des kön. sächsischen Ministeriums des Innern I. Jahrg. Nr. 10—12 S. 170.
4) Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Baden Heft VI Einleit. S. I.
5) Die Ergebnisse der Viehzählungen in Kurhessen. Aus dem 5. Hefte der landwirthschaftlichen Zeitschrift für Kurhessen abgedruckt. Cassel 1860. S. 2 u. 11.
6) Der Viehbestand im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin (1851). Der Viehbestand im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin nach der Zählung des Herbstes 1854. Aus dem Archiv für Landeskunde abgedruckt. Beiträge zur Statistik Mecklenburgs Bd. I Heft 4 S. 17. Bd. II Heft 2 S. 178.

besass über seinen Viehstand früher nur sehr vage Schätzungen. Als das statistische Bureau errichtet wurde, leitete dieses unter andern landwirthschaftlichen Ermittelungen, die es sich zur Aufgabe machte, auch eine Zählung des Viehbestandes für den Herbst 1851 ein. Es ersuchte alle Obrigkeiten des Landes um Zählung und um Ausfüllung der in genügender Zahl mitgetheilten Tabellen; doch ging eine grosse Menge der gewünschten Angaben nicht ein, und selbst nach einer nochmaligen Aufforderung blieben doch ein bedeutender Theil der Ritterschaft und 10 Städte mit aller und jeder Auskunft im Rückstande. Es schien daher die angewandte Mühe verloren. Nach längerer Berathung beschloss man jedoch, die Sache nicht aufzugeben. Man stellte den Flächeninhalt und Hufenstand der ritterschaftlichen Güter, von denen man die Angaben besass, und derer, von denen man sie nicht besass, zusammen und berechnete für diese den Viehstand ebenso, wie er für jene angegeben war, nach dem Verhältniss des Flächeninhaltes, des Hufenstandes und der Güterzahl. Von diesen drei Ergebnissen wurde der Durchschnitt angenommen. Rücksichtlich der Städte war das Verhältniss der Seelenzahl unter Berücksichtigung sonstiger bekannter Verhältnisse der Berechnung zu Grunde gelegt. Im Jahre 1854 wurde ein zweiter Versuch gemacht, bei dem zwar etwas mehr Angaben einliefen, aber doch noch immer acht Städte und viele Rittergutsbesitzer im Rückstande blieben. Die an die letzteren deshalb gerichteten Ausschreiben des statistischen Bureaus wurden entweder nicht beantwortet oder kamen unerbrochen zurück. Etwas besser war es 1857, wo wenigstens aus den Städten und dem Domanium vollständige Angaben beschafft werden konnten; 1860 endlich fehlten dieselben nur noch von 47 ritterschaftlichen Gütern.

Abgesehen von dieser mecklenburgischen Organisation, die gewiss in vieler Beziehung einzig dasteht, ist sowohl über die Methode der Erhebung als über die der Zusammenstellungen aus den meisten Staaten nur wenig bekannt. In der Regel werden die Aufnahmen wohl durch die Ortsbehörden bewirkt und von diesen auch die Anfertigung der Ortstabellen unternommen sein. In Sachsen hat man seit 1855 angefangen, die Erhebung durch eigene Fragebogen zu bewirken, die mit den Haushaltungslisten vertheilt und von jedem Haushaltungsvorstand ausgefüllt wurden. Da es aber bei dieser Einrichtung oft vorkommen mochte, dass die Ortsvorstände, denen die Vertheilung der Listen aufgetragen war, solchen Personen, die ihrer Meinung nach keinen Viehstand besassen, in der That aber doch ein oder einige Stück Kleinvieh hatten, gar keinen Fragebogen einhändigten, so hielt man es im Jahre 1861 für gerathener, die Fragen über den Viehstand auf die Rückseite der Haushaltungsliste zu setzen. Die guten Erfolge dieser neuen Einrichtung stellsen sich mit Evidenz heraus. Es hatte sich die Bevölkerung in der Periode $18\frac{58}{61}$ um 6,3 % in den Städten und um 4,0 % auf dem Lande vermehrt; dagegen war die Zahl der Viehbesitzer nach der Zählung von 1861 um 25 % in den Städten und um 11 % auf dem Lande grösser geworden als 1858. Ferner waren 1861 in den Städten 18,3 % Schweine und 33,3 % Ziegen, auf dem Lande 2,4 % Schweine und 21,6 % Ziegen mehr gezählt worden als 1858[7]). Die Versuche Engel's, die sächsische Methode auch in Preussen einzubürgern, haben bis jetzt leider keinen Erfolg gehabt.

---

7) Zeitschrift des kön. preussischen statistischen Bureaus IV. Jahrg. Nr. 10 S. 262.

In Thüringen scheinen vor dem Eintritt in den Zollverein, abgesehen von einer Aufnahme in Sondershausen, die aus dem Jahre 1831 datirt, Erhebungen des Viehstandes nicht oder nur sehr vereinzelt vorgekommen zu sein. Mit Einführung der periodisch wiederkehrenden Volkszählungen war aber eine Veranlassung gegeben, auch den Viehstand des Landes regelmässig zu ermitteln. Zuerst und zwar schon im Jahre 1833 wurde im Herzogthum Meiningen mit der Volks- eine Viehzählung verbunden, eine Einrichtung, die bis auf die Gegenwart beibehalten ist. Erst verhältnissmässig spät folgten die andern Staaten: Gotha 1852, Coburg 1855, Weimar 1858, Rudolstadt 1861. Altenburg hatte schon seit 1834 jährliche, von den Volkszählungen unabhängige Ermittlungen der Rinder und Schafe veranstaltet; von 1846 an wurden auch die andern Vieharten berücksichtigt, die Zählungsperiode aber auf je drei Jahre festgesetzt. In Sondershausen haben 1830, 1837 und seit 1850 jährliche Viehzählungen stattgefunden. Die Eintragung der einzelnen Viehstücke in die Listen erfolgte überall durch die Gemeindebehörden. — Im Jahre 1864 ist dann auf Grundlage der Vorschläge des statistischen Bureaus in allen thüringischen Staaten mit der Volkszählung eine Viehzählung verbunden worden und durch diese die Zahl der Pferde, des Rindviehs, der Schafe, Schweine, Esel, Maulthiere und Bienenstöcke ermittelt; doch war die Methode insofern eine verschiedene, als die Aufzeichnung in Meiningen, Altenburg, Coburg und Gotha gemäss den Vorschlägen des statistischen Bureaus durch die Haushaltungsvorstände in die Haushaltungslisten, in Rudolstadt durch eben dieselben auf eigene Fragebogen, in Weimar, Sondershausen und Reuss j. L. durch die Gemeindevorstände direct in die Ortslisten erfolgte.

Da der uns zu Gebote stehende Raum es leider nicht gestattet, sämmtliche Resultate der bisher veranstalteten Aufnahmen mitzutheilen und so gewissermassen eine vollständige historische Entwicklung zu geben, so müssen wir uns begnügen, nur die Ergebnisse der Zählungen von 1861 und 1864 zu veröffentlichen. Von den Tabellen enthalten die beiden ersten die absoluten Zahlen, die beiden letzten die relativen, d. h. die Reductionen auf Flächengehalt und Bevölkerung.

Tab. I. Ergebnisse der Viehzählung vom Jahre 1861.

Die 8 Staaten 1861.	Anzahl						Bevölkerung.
	der Pferde.	des Rindviehs.	der Schafe.	der Schweine.	der Ziegen.	der Bienenstöcke.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Grossherzogthum S.-Weimar.							
Weimarischer Kreis . . .	9,086	52,726	170,074	47,042	25,020	7,110	140,772
Eisenacher Kreis	3,961	38,407	82,220	22,719	8,665	3,396	82,444
Neustädter Kreis	2,059	24,659	33,467	15,933	4,459	1,996	50,036
Ueberhaupt Grossherzogthum	15,106	115,792	285,761	85,694	38,144	12,502	273,252
Herzogthum S.-Meiningen . . .	4,005	77,261	111,441	48,088	21,926	—	172,341
Herzogthum S.-Altenburg.							
Ostkreis	6,295	38,194	18,486	5,390	4,499	—	89,672
Westkreis	1,905	21,173	35,515	1,718	6,864	—	47,490
Ueberhaupt Herzogthum . .	8,200	59,367	54,001	7,108	11,363		137,162
Herzogthum S.-Coburg	660	25,390	23,888	10,920	4,067	2,529	46,605
Herzogthum S.-Gotha	6,347	33,987	99,836	31,563	16,292	4,181	112,417
Fürstenthum Schw.-Rudolstadt.							
Oberherrschaft	1,307	18,856	44,618	12,036	8,744	2,438	56,028
Unterherrschaft	1,068	4,144	27,301	4,816	3,154	653	15,885
Ueberhaupt Fürstenthum . .	2,375	23,000	71,919	16,852	11,898	3,091	71,913
Fürstenthum Schw.-Sondershausen.							
Oberherrschaft	724	8,525	22,345	6,350	3,666		27,786
Unterherrschaft	3,060	11,748	72,182	10,145	6,040		37,109
Ueberhaupt Fürstenthum . .	3,784	20,273	94,527	16,495	9,706		64,895
Fürstenthum Reuss j. L.							
Landestheil Gera	1,795	9,645	17,408	7,091	1,285	—	34,672
- - Schleiz	473	12,322	6,632	5,196	2,340	—	26,357
- - Lobenstein-Ebersd.	202	10,647	8,109	2,740	2,638	—	22,331
Ueberhaupt Fürstenthum . .	2,470	32,614	32,169	15,027	6,263	—	83,360
Die 8 Staaten zusammen . .	42,947	387,684	773,542	231,747	119,659	—	961,945

Tab. II. Ergebnisse der Viehzählung vom Jahre 1864.

Die 8 Staaten 1864.	Anzahl der Pferde.	der Rindviehs.	der Schafe.	der Schweine.	der Ziegen.	der Bienenstöcke.	Bevölkerung.	Areal. Qu.-Meilen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Grossherzogthum S.-Weimar.								
Weimarischer Kreis . . .	9,941	54,012	172,144	56,443	23,925	8,479	145,306	32,17
Eisenacher Kreis	4,231	37,458	80,446	27,976	7,260	3,950	83,658	22,19
Neustädter Kreis	2,353	24,409	32,289	17,713	4,166	2,163	51,237	11,67
Ueberhaupt Grossherzogthum	16,525	115,879	284,879	102,132	35,351	14,590	280,201	66,03
Herzogthum S.-Meiningen . . .	4,429	76,821	113,410	60,030	21,047	7,808	178,065	44,97
Herzogthum S.-Altenburg.								
Ostkreis	6,974	37,000	15,379	25,112	3,260	2,205	93,784	11,95
Westkreis	2,279	20,236	30,249	15,083	6,380	2,063	48,107	12,05
Ueberhaupt Herzogthum . .	9,253	57,236	45,628	40,195	9,640	4,268	141,891	24,00
Herzogthum S.-Coburg	822	25,279	24,449	12,573	4,313	2,534	47,966	10,20
Herzogthum S.-Gotha	6,790	34,968	107,951	40,564	16,111	6,267	116,561	25,53
Fürstenthum Schw.-Rudolstadt.								
Oberherrschaft	1,371	18,725	44,946	14,654	8,504	2,769	57,559	13,83
Unterherrschaft	1,163	4,347	26,149	7,540	3,096	772	16,188	3,75
Ueberhaupt Fürstenthum . .	2,534	23,072	71,095	22,194	11,600	3,541	73,747	17,58
Fürstenthum Schw.-Sondershausen.								
Oberherrschaft	818	8,197	22,223	7,829	3,650	1,317	28,649	8,91
Unterherrschaft	3,431	12,845	77,742	17,257	6,551	1,943	37,540	6,53
Ueberhaupt Fürstenthum . .	4,249	21,042	99,965	25,086	10,101	3,260	66,189	15,44
Fürstenthum Reuss j. L.								
Landestheil Gera	1,675	9,745	17,453	8,033	1,130	756	36,798	4,03
- - Schleiz	448	12,160	7,687	5,799	2,370	768	27,175	11,03 (Schleiz und Lobenstein-Ebersd. zusammen)
- - Lobenstein-Ebersd.	239	10,225	8,695	3,243	2,317	644	22,499	
Ueberhaupt Fürstenthum . .	2,362	32,130	33,835	17,075	5,817	2,168	86,472	15,06
Die 8 Staaten zusammen . .	46,964	386,427	781,212	319,849	113,980	44,436	991,092	218,81

Tab. III. Verhältniss des Viehstandes von 1861 zum Areal und zur Bevölkerung.

Die 8 Staaten 1861.	Auf eine Quadratmeile kommen:						Auf 100 Einwohner kommen:					
	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine	Ziegen.	Bienenstöcke.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine	Ziegen.	Bienenstöcke.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Grossherzogthum S.-Weimar.												
Weimarischer Kreis . . .	282	1640	5287	1462	778	221	6,45	37,45	120,82	33,42	17,77	5,05
Eisenacher Kreis	179	1731	3705	1024	390	153	4,80	46,59	99,73	27,56	10,51	4,12
Neustädter Kreis	176	2113	2868	1365	382	171	4,12	49,28	66,89	31,84	8,91	3,99
Ueberhaupt Grossherzogthum	229	1754	4328	1298	578	189	5,53	42,38	104,58	31,36	13,96	4,57
Herzogthum S.-Meiningen . . .	89	1718	2522	1069	485	—	2,32	44,83	64,66	27,90	12,72	—
Herzogthum S.-Altenburg.												
Ostkreis	527	3196	1547	451	376	—	7,02	42,59	20,62	6,01	5,02	—
Westkreis	158	1757	2947	143	568	—	4,01	44,58	74,80	3,62	14,45	—
Ueberhaupt Herzogthum . .	342	2474	2250	296	473	—	5,98	43,28	39,37	5,18	8,29	—
Herzogthum S.-Coburg	65	2489	2342	1071	399	248	1,42	54,48	51,26	23,43	8,73	5,43
Herzogthum S.-Gotha	249	1331	3911	1236	638	164	5,65	30,23	88,81	28,08	14,49	3,72
Fürstenthum Schw.-Rudolstadt.												
Oberherrschaft	94	1363	3226	870	632	176	2,33	33,65	79,64	21,48	15,61	4,35
Unterherrschaft	285	1105	7280	1284	841	174	6,72	26,72	171,80	30,32	19,85	4,11
Ueberhaupt Fürstenthum . .	135	1308	4091	959	677	176	3,30	31,98	100,01	23,43	16,55	4,30
Fürstenthum Schw.-Sondershausen.												
Oberherrschaft	81	957	2508	713	411	—	2,61	30,68	80,42	22,85	13,19	—
Unterherrschaft	469	1799	11054	1554	925	—	8,25	31,66	194,51	27,07	16,28	—
Ueberhaupt Fürstenthum . .	245	1313	6122	1068	629	—	5,83	31,24	145,66	25,42	14,96	—
Fürstenthum Reuss j. L.												
Landestheil Gera	445	2393	4320	1760	319	—	5,18	27,53	50,21	20,45	3,71	—
- - Schleiz und Lobenstein-Ebersd.	61	2082	1336	719	451	—	1,39	47,18	30,28	16,13	10,22	—
Ueberhaupt Fürstenthum . .	164	2166	2136	998	416	—	2,96	39,12	38,59	18,03	7,51	—
Die 8 Staaten zusammen . .	196	1772	3535	1059	547	—	4,47	40,30	80,41	24,09	12,44	—

Tab. IV. Verhältniss des Viehstandes von 1864 zum Areal und zur Bevölkerung.

Die 8 Staaten 1864.	Auf eine Quadratmeile kommen:						Auf 100 Einwohner kommen:					
	Pferde.	Rind-vieh.	Schafe.	Schweine	Ziegen.	Bienen-stöcke.	Pferde.	Rind-vieh.	Schafe.	Schweine	Ziegen.	Bienen-stöcke.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Grossherzogthum S.-Weimar.												
Weimarischer Kreis	309	1679	5351	1755	744	234	6,84	37,17	118,47	38,84	16,47	5,83
Eisenacher Kreis	191	1688	3625	1261	327	178	5,06	44,78	96,16	33,44	8,68	4,60
Neustädter Kreis	202	2092	2767	1518	357	185	4,59	47,64	63,02	34,57	8,13	4,22
Ueberhaupt Grossherzogthum	250	1755	4314	1547	535	221	5,90	41,36	101,67	36,45	12,64	5,21
Herzogthum S.-Meiningen . . .	98	1708	2267	1335	468	174	2,49	43,14	63,69	33,71	11,82	4,38
Herzogthum S.-Altenburg.												
Ostkreis	584	3096	1287	2101	273	185	7,44	39,45	16,40	26,78	3,48	2,35
Westkreis	189	1682	2514	1254	530	171	4,74	42,06	62,88	31,33	13,26	4,28
Ueberhaupt Herzogthum . .	386	2385	1901	1675	402	178	6,52	40,34	32,16	28,33	6,79	3,01
Herzogthum S.-Coburg	81	2478	2397	1233	423	248	1,71	52,70	50,97	26,21	8,99	5,28
Herzogthum S.-Gotha	266	1370	4228	1589	631	245	5,82	30,00	92,61	34,80	13,82	5,39
Fürstenthum Schw.-Rudolstadt.												
Oberherrschaft	99	1354	3250	1060	615	200	2,38	32,53	78,09	25,46	14,77	4,81
Unterherrschaft	310	1159	6973	2011	826	206	7,18	26,85	161,53	46,58	19,13	4,77
Ueberhaupt Fürstenthum . .	144	1312	5044	1262	660	201	3,44	31,29	96,40	30,09	15,73	4,80
Fürstenthum Schw.-Sondershausen.												
Oberherrschaft	92	920	2494	879	398	148	2,86	28,61	77,57	27,33	12,39	4,60
Unterherrschaft	525	1967	11905	2643	1003	298	9,14	34,22	207,09	45,97	17,45	5,18
Ueberhaupt Fürstenthum . .	275	1363	6474	1625	654	211	6,42	31,79	151,03	37,90	15,26	4,93
Fürstenthum Reuss j. L.												
Landestheil Gera	415	2418	4331	1993	280	188	4,55	26,48	47,43	21,83	3,07	2,05
- - Schleiz und	62	2029	1485	820	425	128	1,65	44,74	28,29	21,34	8,72	2,83
- - Lobenstein-Ebersd.							1,06	45,45	38,65	14,41	10,29	2,86
Ueberhaupt Fürstenthum . .	157	2133	2247	1134	386	144	2,73	37,16	39,13	19,75	6,73	2,51
Die 8 Staaten zusammen . .	215	1766	3570	1462	521	203	4,74	38,99	78,82	32,27	11,50	4,48

Tab. III. Verhältniss des Viehstandes von 1861 zum Areal und zur Bevölkerung.

Die 8 Staaten 1861.	Auf eine Quadratmeile kommen:						Auf 100 Einwohner kommen:					
	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine	Ziegen.	Bienenstöcke.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine	Ziegen.	Bienenstöcke.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Grossherzogthum S.-Weimar.												
Weimarischer Kreis . . .	282	1640	5287	1462	778	221	6,45	37,45	120,82	33,42	17,77	5,05
Eisenacher Kreis	179	1731	3705	1024	390	153	4,80	46,59	99,73	27,56	10,51	4,12
Neustädter Kreis	176	2113	2868	1365	382	171	4,12	49,28	66,89	31,84	8,91	3,99
Ueberhaupt Grossherzogthum	229	1754	4328	1298	578	189	5,53	42,38	104,58	31,36	13,96	4,57
Herzogthum S.-Meiningen . . .	89	1718	2522	1069	485	—	2,32	44,83	64,66	27,90	12,72	—
Herzogthum S.-Altenburg.												
Ostkreis	527	3196	1547	451	376	—	7,02	42,59	20,62	6,01	5,02	—
Westkreis	158	1757	2947	143	568	—	4,01	44,58	74,80	3,62	14,45	—
Ueberhaupt Herzogthum . .	342	2474	2250	296	473	—	5,98	43,28	39,37	5,18	8,29	—
Herzogthum S.-Coburg	65	2489	2342	1071	399	248	1,42	54,48	51,26	23,43	8,73	5,43
Herzogthum S.-Gotha	249	1331	3911	1236	638	164	5,65	30,23	88,81	28,08	14,49	3,72
Fürstenthum Schw.-Rudolstadt.												
Oberherrschaft	94	1363	3226	870	632	176	2,33	33,65	79,64	21,48	15,61	4,35
Unterherrschaft	285	1105	7280	1284	841	174	6,72	26,72	171,80	30,32	19,85	4,11
Ueberhaupt Fürstenthum . .	135	1308	4091	959	677	176	3,30	31,98	100,01	23,43	16,55	4,30
Fürstenthum Schw.-Sondershausen.												
Oberherrschaft	81	957	2508	713	411	—	2,61	30,68	80,42	22,85	13,19	—
Unterherrschaft	469	1799	11054	1554	925	—	8,25	31,66	194,51	27,07	16,28	—
Ueberhaupt Fürstenthum . .	245	1313	6122	1068	629	—	5,83	31,24	145,66	25,42	14,96	—
Fürstenthum Reuss j. L.												
Landestheil Gera	445	2393	4320	1760	319	—	5,18	27,53	50,21	20,45	3,71	—
- - Schleiz und Lobenstein-Ebersd.	61	2082	1336	719	451	—	1,39	47,18	30,28	16,13	10,22	—
Ueberhaupt Fürstenthum . .	164	2166	2136	998	416	—	2,96	39,12	38,59	18,03	7,51	—
Die 8 Staaten zusammen . .	196	1772	3535	1059	547	—	4,47	40,30	80,41	24,09	12,44	—

Tab. IV. Verhältniss des Viehstandes von 1864 zum Areal und zur Bevölkerung.

Die 8 Staaten 1864.	Auf eine Quadratmeile kommen:						Auf 100 Einwohner kommen:					
	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine	Ziegen.	Bienenstöcke.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine	Ziegen.	Bienenstöcke.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Grossherzogthum S.-Weimar.												
Weimarischer Kreis	309	1679	5351	1755	744	234	6,84	37,17	118,47	38,84	16,47	5,83
Eisenacher Kreis	191	1688	3625	1261	327	178	5,06	44,78	96,16	33,44	8,68	4,60
Neustädter Kreis	202	2092	2767	1518	357	185	4,59	47,64	63,02	34,57	8,13	4,22
Ueberhaupt Grossherzogthum	250	1755	4314	1547	535	221	5,90	41,36	101,67	36,45	12,64	5,21
Herzogthum S.-Meiningen	98	1708	2267	1335	468	174	2,49	43,14	63,69	33,71	11,82	4,38
Herzogthum S.-Altenburg.												
Ostkreis	584	3096	1287	2101	273	185	7,44	39,45	16,40	26,78	3,48	2,35
Westkreis	189	1682	2514	1254	530	171	4,74	42,06	62,88	31,33	13,26	4,28
Ueberhaupt Herzogthum	386	2385	1901	1675	402	178	6,52	40,34	32,16	28,33	6,79	3,01
Herzogthum S.-Coburg	81	2478	2397	1233	423	248	1,71	52,70	50,97	26,21	8,99	5,28
Herzogthum S.-Gotha	266	1370	4228	1589	631	245	5,82	30,00	92,61	34,80	13,82	5,39
Fürstenthum Schw.-Rudolstadt.												
Oberherrschaft	99	1354	3250	1060	615	200	2,38	32,53	78,09	25,46	14,77	4,81
Unterherrschaft	310	1159	6973	2011	826	206	7,18	26,85	161,53	46,58	19,13	4,77
Ueberhaupt Fürstenthum	144	1312	5044	1262	660	201	3,44	31,29	96,40	30,09	15,73	4,80
Fürstenthum Schw.-Sondershausen.												
Oberherrschaft	92	920	2494	879	398	148	2,86	28,61	77,57	27,33	12,39	4,60
Unterherrschaft	525	1967	11905	2643	1003	298	9,14	34,22	207,09	45,97	17,45	5,18
Ueberhaupt Fürstenthum	275	1363	6474	1625	654	211	6,42	31,79	151,03	37,90	15,26	4,93
Fürstenthum Reuss j. L.												
Landestheil Gera	415	2418	4331	1993	280	188	4,55	26,48	47,43	21,83	3,07	2,05
- - Schleiz und	62	2029	1485	820	425	128	1,65	44,74	28,29	21,34	8,72	2,83
- - Lobenstein-Ebersd.							1,06	45,45	38,65	14,41	10,29	2,86
Ueberhaupt Fürstenthum	157	2133	2247	1134	386	144	2,73	37,16	39,13	19,75	6,73	2,51
Die 8 Staaten zusammen	215	1766	3570	1462	521	203	4,74	38,99	78,82	32,27	11,50	4,48

Ueberschauen wir kurz die Zahlenreihen der vorstehenden Tabellen, so ergeben sich daraus ungefähr folgende Resultate. Die Pferdezucht gedeiht vor allen Dingen im altenburgischen Ostkreise und den beiden schwarzburgischen Unterherrschaften. Es sind dies Gegenden mit blühender Landwirthschaft, deren Güter zwar keine Latifundien sind, aber doch auch nicht aus ganz kleinen Parcellen bestehen. Einen mittleren Pferdebestand haben Weimar, Gotha, der altenburger Westkreis und Gera, einen geringen Schleiz, Lobenstein, die schwarzburgischen Oberherrschaften, Meiningen und Coburg, gebirgige und zum grossen Theil mit Wald bewachsene Gegenden, daher für das Gedeihen des Pferdes nicht geeignet. Hier dienen Ochse und Kuh als Zugthiere. In den zwischen den beiden Zählungen verflossenen drei Jahren macht sich fast durchgehends eine mässige Vermehrung des Pferdebestandes bemerkbar. — In der Rindviehzucht, die sonst in ziemlich gleicher Weise in Thüringen Ausbreitung gefunden hat, ragt besonders das Herzogthum Coburg hervor. Dieser Zweig der Viehzucht ist der Stolz der coburger Landwirthe, da das dort gezogene Rindvieh sich ebenso als Zug- wie als Mast- und Milchvieh auszeichnet und einen nicht unwichtigen Exportartikel bildet. Die Periode von 1861—64 scheint der Entwicklung der Rindviehzucht nicht günstig gewesen zu sein; es zeigt sich nirgends eine erhebliche Vermehrung, in einer Reihe von Ländern aber eine, wenn auch nicht grosse, doch entschiedene Verminderung. — Schafe gedeihen nicht auf bergigem und waldigem Terrain, sondern in Ebenen und flachhügeligen Ländern. In Thüringen ist die Schafzucht am bedeutendsten in den schwarzburgischen Unterherrschaften, am geringsten im altenburger Ostkreise und Reuss j. L. Wie überall, so nimmt auch hier bei der weiteren Durchführung von Separationen, bei der immer mehr um sich greifenden Ablösung von Weide- und Triftgerechtigkeiten die Zahl der Schafe ab, nur in der sondershäuser Unterherrschaft ist das Gegentheil der Fall. — Schweine sind ziemlich gleichmässig durch ganz Thüringen verbreitet. Die niedrigen Zahlen für Altenburg im Jahre 1861 erklären sich daraus, dass damals nur die Zahl der Zuchtschweine aufgenommen ist. Daher auch die scheinbar hohe Zunahme, die sich sonst nur noch in Sondershausen und Rudolstadt findet. In ersterem Lande kann leicht der Umstand massgebend gewesen sein, dass früher zu einer andern Zeit gezählt ist — aus den Acten geht leider nicht hervor, zu welcher Jahreszeit die einjährigen Viehzählungen stattgefunden haben —; die rudolstädter Vermehrung dürfen wir wohl zum Theil durch die verbesserte Zählungsmethode erklären. — Die Zahl der Ziegen hat sich ebenso wie die des Rindviehs etwas vermindert. — Die Bienenzucht ist in mässiger Zunahme begriffen.

Eingesendete Schriften.

Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle. Herausgeg. von Prof. Dr. J. Kühn. Jahrg. 1865. Berlin, Wiegandt und Hempel, 1865. 15 Bogen 8.

Inhalt. Untersuchungen über die Trichinenkrankheit. Von J. Kühn. Zur Lehre vom Werth und von der Grundrente. Von G. Schmoller. Miscellen: 1) Veränderungen der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in den sechs östlichen Provinzen Preussens. 1816—60. 2) Die schädlichen Einflüsse des Hüttenrauchs. Nachrichten vom landwirthschaftlichen Institut. Geognostisches aus der Umgegend von Halle.

G. Roscheri disputatio I de doctrina oeconomico-politicae apud Graecos primordiis. Lipsiae, 1866. 16 S. Qu.

Die Abhandlung ist eine akademische Festschrift und behandelt die auf Staatswirthschaft bezüglichen Stellen des Herodot und Thucydides.

Versuch einer Geschichte des österreichischen Staatscredits- und Schuldenwesens von Carl Schwabe von Waisenfreund. Wien, C. Gerold. Heft 1 1860. Heft 2 1866.

Die Geschichte beginnt mit Anfang des 18. Jahrhunderts, indem die älteste der Staatscreditoperationen Oesterreichs 1703 mit Gründung des banco del Giro Statt hatte. Das erste Heft umfasst die Staatscredits- und Münzverhältnisse beim Beginn des 18. Jahrh., das zweite die Geschichte der österreichischen Creditinstitute bis 1723. Mit dem dritten Hefte wird der erste Theil dieses Versuchs schliessen, welcher sich durch Gründlichkeit der Forschung, sowie Kürze und Klarheit der Darstellung auszeichnet.

Brückner, Ch., Ein Finanzproject in Russland 1726. Riga, 1866. (Baltische Monatsschrift, Februar 1866.)

Roscher, Wilh., Ueber die volkswirthschaftlichen Ansichten Friedrich's des Grossen. Leipzig, 1866.

Eine Gratulationsschrift der k. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zum 50jährigen Doctorjubiläum des Professor Hänel, welche die Reihe der Vorarbeiten des Verf. zu seiner Geschichte der volkswirthschaftlichen Ansichten in Deutschland fortsetzt.

Seelig, Wilh., Schleswig-Holstein und der Zollverein. Kiel, 1865.

Eine klare und gründliche Darlegung der Gründe, welche für den Eintritt Schleswig-Holsteins in den Zollverein sprechen. Der erste Theil der Schrift enthält eine Geschichte des deutschen Zollvereins und eine Uebersicht seiner Verfassung. Der zweite Theil beginnt mit der Geschichte des Zollwesens der Herzogthümer Schleswig-Holstein und bespricht dann die drei möglichen Fälle seiner zukünftigen Gestaltung: 1) der Fortdauer eines isolirten Zollgebietes, 2) des Zollanschlusses an Dänemark und Mecklenburg, 3) des Anschlusses an den Zollverein. Er kommt zu dem Resultat, dass in finanzieller Beziehung der erstere Fall unbedenklich, ja sogar das Vortheilhafteste sei, dass dagegen alle volkswirthschaftlichen Gründe für den Anschluss an den Zollverein sprechen.

Mécanique de l'Échange par Henri Cernuschi. 2. Ed. Paris. Librairie internationale 1866. 244 S. gr. 8. Preis 3 Fr. 50 C.

Ohne tiefere wissenschaftliche Begründung erstrebt der Verf. eine möglichst klare Analyse der Zahlungsoperationen. Das Richtige wie das Unrichtige ist so einseitig gefasst und so scharf ausgesprochen, dass es zum weiteren Nachdenken anregt. Dies gereicht zur Empfehlung des Buchs.

Saski, Theodor, Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens und der Nutzen der einzelnen Versicherungszweige. 2. Aufl. Leipzig, 1866. 60 S.

Eine für das grosse Publikum ganz nützliche Broschüre ohne wissenschaftlichen Werth. Wenn der Verf. Nationalökonomen nicht begreift, welche ein angemessenes Verhältniss zwischen dem Actienkapital der Versicherungsgesellschaften und dem von den Gesellschaften versicherten Summen verlangt haben, und meint, die einzige Garantie für die Versicherten seien die Prämienreserven, so beweist er nur, dass weder seine nationalökonomischen Studien noch seine Erfahrung auf dem Gebiete des Versicherungswesens einen besonders hohen Grad erreicht haben. Die zurückgelegten Prämienreserven bilden keinen Garantiefond, sondern einfach den Fond, aus welchem die fälligen Versicherungssummen gezahlt werden; aber die Garantie über die Reserven hinaus, die Bürgschaft, welche z. B. dem Hypothekargläubiger neben der guten Wirthschaft des Schuldners der hypothekarische Verpfändungsact gewährt, bietet einzig und allein dem Versicherten das Actienkapital der Versicherungsgesellschaft. Deshalb müssen wir das Verlangen nach einer dem Wachsthum der Versicherungssumme entsprechenden Vergrösserung des Actienkapitals um so nachdrücklicher betonen, als die Unsitte, nur 10% des Actienkapitals wirklich einzufordern und dadurch eine desto höhere Dividende zu erzielen, in kritischen Zeiten leicht dahin führen kann, dass das wirkliche Actienkapital unter den nominellen Betrag desselben weit herabsinkt.

Die preussische Bank und die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes in Deutschland. Von Dr. E. Nasse, Prof. zu Bonn. Bonn, A. Marcus, 1866. 6 Bogen gr. 8.

Es ist wohlthuend, aus der Masse der jüngst erschienenen Geld- und Banktheorieen und Phantasieen ein Buch wie vorliegende Broschüre auftauchen zu sehen, welches, ohne den grossen Prinzipien aus dem Wege zu gehen, eine praktische Tagesfrage praktisch behandelt. Die im preussischen Abgeordnetenhause dominirende Freihandelspartei hatte bekanntlich, wohl mehr aus politischen Prinzipien und Oppositionsgewohnheit, als aus nationalökonomischen Gründen, eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der preussischen Bank auf ausserpreussische Plätze zurückgewiesen. Die Errichtung von Bankfilialen, namentlich in Hamburg, Leipzig, Frankfurt a. M., ist aus zwei Hauptgründen wünschenswerth und wichtig: für die preussischen Industriellen durch leichtere Begebung der zwischen jenen und preussischen Plätzen gezogenen Wechsel; ferner durch Erleichterung der Einlösbarkeit der ausserhalb Preussens circulirenden preussischen Banknoten. Als zu erzielende Nebenvortheile lassen sich Verdrängung der hamburger Bankvaluta und Stärkung der politischen Stellung Preussens in Deutschland betrachten. Diese vier Punkte hat der Verf., mit Angabe der bei Errichtung der Filiale eventuell zu treffenden Vorsichtsmassregeln, in klarer und durchschlagender Weise gegen die im Abgeordnetenhause vorgebrachten Gründe auf Basis der Statistik und Erfahrung nachgewiesen, und wir hätten nur gewünscht, dass der Verf. das von ihm selbst S. 42 aufgestellte Ziel der Entwickelung, „die möglichst grosse Freiheit des Bankwesens," bei seinen Ausführungen schärfer im Auge behalten und der bestehenden preussischen Bankgesetzgebung gegenüber mehr Kritik geübt hätte. Je ausgedehnter die Rechte und der Wirkungskreis der Centralbank werden, desto freier müssen sich die Localbanken entwickeln können. Der Staat muss aufhören, Banken im Verwaltungswege Concession zu ertheilen; er hat nur durch Gesetz die Normen aufzustellen, auf deren Grundlage sich ein freies Bankwesen entwickeln kann.

Gutachten über die Aufhebung der Wuchergesetze von Prof. Dr. Goldschmidt. Heidelberg, Mai, 1865. Besonders abgedruckt aus den Verhandlungen des 6. deutschen Juristentages. 45 S. 8.

Dasselbe spricht sich, auf geschichtliche, ökonomische und juristische Beweise gestützt, für die Aufhebung der Wuchergesetze aus.

Statistik der Bettler und Vaganten im Königreich Baiern. Dissertation von G. Mayr. München, 1865.

Die Untersuchung bezieht sich auf den Zeitraum von 1835—60 für ganz Baiern und die verschiedenen Landestheile. Als besonders interessant heben wir hervor den Nachweis des Einflusses, welchen das Steigen und Fallen der Korn- und Kartoffelpreise auf Zu- und Abnahme des Betteins und Vagabundirens übt.

XI.

Geschichte und Kritik der Lehre von der Grundrente.

Von

Dr. T. Trunk,

Mitglied des statistischen Seminars in Jena.

Einleitung.

Wohl über keinen Gegenstand auf dem weiten Gebiete der Nationalökonomie herrschen grössere Differenzen, als über die Grundrente. Von Adam Smith bis auf unsere Tage zieht sich ein heftiger wissenschaftlicher Kampf hin, der die Ergründung des Wesens jenes Streitobjectes bezweckt; aber weit entfernt, dass allmälig die widerstrebenden Meinungen durch die Leuchte der Forschung geeinigt, verschmolzen worden wären, ist im Gegentheil der Kampf in der Neuzeit wiederum auf das Heftigste entbrannt und die Parteien stehen sich gegenwärtig schroffer als je gegenüber; die eine fusst im Wesentlichen auf der Smith-Ricardo'schen Grundlage, die andere schaart sich um das Banner des Amerikaners Carey.

Jene betrachtet die Grundrente als den Ueberschuss des Bodenertrages, welcher nach Erstattung des Arbeits- und Kapitalaufwandes, incl. den landesüblichen Zins, zurückbleibt, mithin als das Geschenk der dem Boden inwohnenden Eigenthümlichkeiten[1]), welches, die Einen sagen naturgemäss, die Andern naturwidrig, ihrem Eigenthümer zufällt[2]);

1) So: Möglichkeit der ausschliesslichen Besitzergreifung, Beschränktheit in Quantität und Qualität, Verschiedenheit der Lage u. s. w.

2) A. Smith, An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. Edinburgh 1846. p. 66. 67. — D. Ricardo's Grundsätze der Volkswirthschaft und

diese erkennt keine Grundrente in dem angedeuteten Sinne an, sondern versteht darunter lediglich eine Vergütung für das auf den Boden verwendete Kapital [3]).

Die Schlichtung dieses Meinungskampfes ist nicht allein von wissenschaftlicher, sondern auch von der weitgreifendsten practischen Bedeutung, da Grund und Boden, ein Hauptfactor der Production, in der engsten Verbindung steht mit den gesammten wirthschaftlichen Vorgängen und somit die Ansichten, welche über sein Verhalten im nationalökonomischen Processe zur Herrschaft gelangen, nothwendig Einfluss äussern müssen auf die bedeutungsvollsten socialen Fragen.

So wird von der einen Seite in schroffster Weise ausgeführt, dass das Wohlbefinden der Grundeigner durch das kümmerliche Dasein, das Verkommen der Consumenten bedingt sei [4]), oder dass doch deren Interessen stets in grellster Dissonanz ständen [5]). Auf der andern Seite bemerken wir den entschiedensten Gegensatz zu dieser Auffassung, die Ansicht, dass nichts in der Welt mehr in ewiger Harmonie zusammenstimme, als grade die Wünsche jener Classen [6]). Dazwischen steht eine Anzahl Schriftsteller, welche gewisse im Gefolge der Rente eintretende Schattenseiten einräumen; sie halten dieselben aber einestheils durchaus nicht für verderblich und behaupten andrerseits, dass die wohlthätigen Wirkungen der Rente ein genügendes Gegengewicht bildeten [7]).

Anhänger jener ersten Meinung fordern demgemäss die Aufhebung des Privat-Grundeigenthums zum Besten Aller, indem hierdurch zwar

---

der Besteuerung, übersetzt von Baumstark. 1837. S. 40. — v. Thünen, Der isolirte Staat. Hamburg 1826. S. 182. — Baumstark, Volkswirthschaftliche Erläuterungen, vorzüglich über Ricardo's System. 1838. S. 533. 534. — J. St. Mill, Principles of political economy. 1848. II. Ch. XVI. — v. Kirchmann, Die Grundrente in ihrer Beziehung zur socialen Frage. 1850. S. 10 ff. — Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. 7. Ausg. 1863. § 207. — Roscher, System der Volkswirthschaft. 1. Bd. 5. Aufl. 1864. § 149. — Arnd, Die Befreiung der Bodenrente. 1865. 2. Abschn. § 1.

3) Carey, Die Grundlagen der Socialwissenschaft, herausgeg. v. Adler. 1864. 42. Cap. § 1. — M. Wirth, Vorrede zu diesem Werke. — Bastiat, Harmonies économiques Ch. 9. — Quarterly Review XXXVI p. 410. — Rösler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. Rostock 1864. § 100.

4) v. Kirchmann a. a. O. S. 38.

5) Ricardo a. a. O. S. 53. 60. 364. 365.

6) Auffallend genug stimmen in diesem Schlussresultate Solche überein, die dem Ausgangspunkt ihrer Lehre nach zu ganz verschiedenen Ansichten kommen sollten, so A. Smith a. a. O. Ch. XI. Conclusion p. 115. 116 und sein Antipode Carey a. a. O. 42. Ch. § 1. 8.

7) Roscher a. a. O. §§ 157. 159. — Rau a. a. O. § 221.

nicht die Kargheit der Natur, wohl aber das unmoralische Grundrenteneinkommen vernichtet würde, oder suchen nach sonstigen zweckentsprechenden Institutionen; die der zweiten Ansicht Huldigenden müssen natürlich solche Bestrebungen für widersinnig und verderblich halten, weil ja in ihren Augen schon das vollendetste Ebenmass aller ökonomischen Verhältnisse von selbst, durch die weise Allmacht des Schöpfers, gegeben ist [8]). Forschen wir nach dem Urgrund der Verschiedenheit dieser sich schnurgrade entgegenlaufenden Anschauungen über die Natur des Bodens resp. der Bodenrente, so stellt er sich uns dar in der Streitfrage, ob die Nothwendigkeit für die Menschheit vorliege, allmälig mit gleichem Aufwande einen verhältnissmässig, d. h. im Verhältniss zur früheren Wirksamkeit eines gleichen Kapital- und Arbeitsaufwandes, geringeren Ertrag zu erzeugen. So stützt Carey und Anhang seine ganze Beweisführung auf die angeblich unverkennbare Thatsache, dass die zuletzt angewendeten Kapitalien stets die, nicht relativ, sondern absolut productivesten seien, während Ricardo seine Lehre auf die Annahme der wachsenden Unproductivität gründet. Einen eigenthümlichen Standpunkt in der Grundrentenfrage nimmt Rodbertus ein [9]). Er adoptirt zwar die vor ihm schon häufig ausgesprochene Ansicht, dass der Landwirthschaft nicht die Tendenz wachsender Unproductivität, sondern steigender Productivität innewohne, kömmt dann aber im Gegensatze zu seinen, bis hierher, Meinungsgenossen zu dem Resultat, dass das Grundeigenthum trotzdem verderblich wirke; es verleihe nämlich, gleich dem Kapitaleigenthum, Macht über die grosse Mehrheit der Menschen, die arbeitende Classe, welche den Vorschriften der Besitzenden und daher Mächtigen sich fügen müsse, somit zu dem dürftigsten Leben bestimmt sei; jede Zunahme in der Productivität gereiche demnach lediglich den besitzenden Classen zum Nutzen, während die Quote der Arbeiter am Nationalproduct mehr und mehr sinke.

Auch in der Frage über Besteuerung der Rente begegnen wir den abweichendsten Meinungen. Der Standpunkt der Physiokraten ist zwar seit Hume und Smith ein so erschütterter, dass gegenwärtig kaum ernstlich daran gedacht werden kann, denselben zu vertheidigen; gleichwohl stehen noch heute Kämpfer auf für deren vornehmste Lehre, nach welcher lediglich die Grundsteuer Berechtigung hat, indem, vor Allem,

---

8) So: Proudhon auf der einen, Carey und Gen. auf der andern Seite, s. Wirth a. a. O.; ferner v. Kirchmann a. a. O. S. 56 ff.

9) v. Rodbertus, Zur Erkenntniss unserer staatswirthschaftlichen Zustände. 1. Heft. 1842. 3. u. 4. Abschn. — Sociale Briefe an v. Kirchmann. 2. Brief. 1850. 3. Brief. 1851.

das Grundrenteneinkommen überall ein durchaus unverdientes sei und ferner alle Nicht-Grundsteuern in letzter Linie ja doch den Grundeignern zur Last fielen; somit fordere die Vernunft unbedingt, alle bestehenden Steuern aufzuheben und in eine Grundrentensteuer zusammenfliessen zu lassen [10]). Dagegen führen Andere ein Steuersystem durch, welches sich auf alle Zweige des Einkommens erstreckt und den Reinertrag von Grund und Boden nur in demselben Verhältnisse zu treffen beabsichtigt, wie die übrigen Einkommenarten [11]). Diese Schriftsteller stellen sich die Besteuerung der Grundrente zur Aufgabe, wollen also den Gewerbs- und Kapitalgewinn des Unternehmers besonders veranschlagt wissen; sie kommen hierbei anscheinend gleich von vornherein auf eine unübersteigliche Schwierigkeit, denn mit dem theoretischen Begriff der Rente lässt sich practisch nicht viel anfangen, indem die durch Kapitalverschmelzung bewirkten Bodenverbesserungen ganz denselben Charakter tragen, wie die ursprünglichen Bodeneigenschaften und somit Kapitalgewinn und Rente vermischt erscheinen [12]). Da jedoch die Genannten von einem auf alle Güterquellen sich beziehenden Steuersystem ausgehen, so halten sie jene Vermengung für gleichgültig, indem ja nicht, wie die Physiokraten wollen, lediglich die Rente, sondern auch der Kapitalgewinn belastet werden soll. — Gründe mithin genug, um die eingehende Behandlung einer Lehre gerechtfertigt erscheinen zu lassen, die, practisch gehandhabt, je nach der Auffassung unendlich schwere, segens- wie verhängnissvolle Folgen für die Menschheit in sich birgt. Zur Erlangung eines klaren und intensiven Einblickes in das Wesen des Streitgegenstandes ist es unumgänglich geboten, die historische Entwickelung der Lehre von der Grundrente voranzuschicken, der sich dann naturgemäss eine kritische Beleuchtung als zweiter Abschnitt anzureihen hat.

I. Historische Entwickelung.

1. A. Smith.

Zum ersten Male lenkten sich in grossartiger Weise die Blicke der Kritik auf das Eigenthümliche der Landwirthschaft, als die Herrschaft

10) Arnd, Die Befreiung der Bodenrente S. 218 ff.

11) Baumstark, Volkswirthschaftliche Erläuterungen S. 689 ff. — v. Jacob, Die Staatsfinanzwissenschaft. 1837. § 329 ff. — Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 1855. § 311 ff. — J. St. Mill, Principles of pol. economy V. Ch. 3 § 2 und v. A.

12) S. besonders Mill, wo dieser Fall scharf herausgehoben ist.

der Merkantilisten den denkenden Geistern unerträglich wurde, als diese das unnütze und verwerfliche Streben nach Geldgewinn in seiner ganzen Nacktheit erkannten und schmerzerfüllt das Mark der Staaten, den Landbau, der Zerrüttung entgegengeführt sahen. Freilich verfielen auch die Physiokraten in das Extrem, so dass es einem Adam Smith vorbehalten blieb, die grossen Bausteine einer neuen Lehre, welche die Einseitigkeiten und Irrthümer der beiden früheren Systeme vermied, zusammenzufügen. Erst von dieser Zeit an kann man von einer ächt wissenschaftlichen Begründung der Lehre von der Grundrente sprechen.

A. Smith untersucht in seinem berühmten Werke über die Natur und Ursachen des Volkswohlstandes die Zusammensetzung des Nationalerzeugnisses; er führt zum ersten Male die Einkommenbestandtheile jedes Volkes auf die drei Productivkräfte zurück, aus welchen alles Einkommen gewonnen wird, nämlich auf Arbeit, Kapital und Boden. Diese drei Factoren bestehen als Einkommenquellen nicht von Ursprung an neben einander, sondern entwickeln sich allmälig. Anfänglich kostet die Erlangung eines beliebigen Productes nur Arbeit und demgemäss besteht der Preis aller Güter lediglich aus Arbeitslohn; hierzu jedoch gesellt sich nach Einführung des Grundeigenthums und Bildung des Kapitals Kapital- und Grundrente, welche nebst dem Arbeitslohn gleichsam verkörpert in jedem Producte auftreten. Smith fragt nun nach der Ursache, welche bewirkt, dass eine von einer gewissen Fläche gewonnene Productenmenge hinreicht, nach Erstattung des Arbeitslohnes, Kapitales und Zinses noch einen Ueberschuss abzuwerfen, welcher dem Grundeigenthümer als Entgelt für die gestattete Benutzung des Bodens zufällt, also bei Selbstbewirthschaftung als unmittelbares Geschenk des betreffenden Grundstücks erscheint [13]). Werfen wir einen Blick auf sein berühmtes Preisgesetz [14]), so erfahren wir, dass die Preise der Güter den Kosten der Hervorbringung sich anzupassen streben; da nun aber der Grundeigenthümer als solcher, ohne dass er irgendwelchen Productionsaufwand zu tragen hat, eine ständige Rente bezieht, dieselbe dem-

13) Da hier und dort die Ansicht auftaucht, als ob Smith den Grundeigenthümern irgend eine productive Eigenschaft beimesse, so mögen zu deren Entkräftung folgende Worte von ihm Platz finden: „As soon as the land of any country has all become private property, the land-lords like all other men, love to reap, where they never sowed and demand a rent even for its natural produce.“ Book I Ch. VI p. 23. Es leuchtet übrigens ein, dass eine Erklärung, nach welcher grade das Eigenthum Rente bewirkt, gar nichts erklärt; denn selbst ein Monopolgegenstand kann, unter Annahme freier Concurrenz, nur dann einen Tauschwerth erhalten, wenn die Nachfrage hoch genug steigt.

14) I. Ch. VII p. 26.

nach als Preisbestandtheil auftritt, so kann jenes Gesetz hier keine unbedingte Anwendung finden. Weshalb? weil nach Smith die Nachfrage nach den zum Lebensunterhalte nothwendigen Bodenproducten stets so stark ist, dass die dafür erlangten Preise genügen, alle Kosten zu ersetzen und zugleich noch einen Ueberschuss zu gewähren, d. i. die Grundrente [15]). Entstehungsgrund derselben ist also die Möglichkeit resp. Vornahme der ausschliesslichen Besitzergreifung in Verbindung mit dem Monopolcharakter der Producte, der sich darin äussert, dass das Angebot mit dem Begehr nicht gleichen Schritt halten kann, sondern hinter dem letzteren zurückbleibt.

Nach diesen Vorbemerkungen, welche dem Zwecke dienen sollen, von vornherein einen allgemeinen Einblick in die Smith'schen Anschauungen zu verschaffen, folgt nachstehend die detaillirtere Ausführung [16]).

Der Preis der Bodenerzeugnisse hängt von der Nachfrage ab; ist er ein höherer, als die Deckung und Verzinsung des verwendeten Kapitals erfordert, so ist der Ueberschuss Rente; diese resultirt jedoch nicht aus allen Bodenproducten, sondern es sind in Bezug hierauf zwei Gruppen zu trennen, nämlich eine solche, die

a. unter allen Umständen, } Rente gewährt.
b. nur unter gewissen Verhältnissen }

Zu a.

Nahrungsmittel sind jederzeit begehrt; kein anderes Product besitzt die Eigenthümlichkeit, dass es nie in überflüssiger Menge vorhanden sein kann; wie stark dasselbe auch vermehrt werde, der Begehr ist stets noch grösser. Da nun der Boden in allen Verhältnissen mehr producirt, als nöthig ist, Arbeit, Kapital und Gewinn zu ersetzen, so bezieht diesen Ueberschuss der Grundeigenthümer als Rente.

Auf deren Höhe hat, ausser der Fruchtbarkeit der betreffenden Grundstücke, die Lage den grössten Einfluss; bei gegebenem Preise müssen deshalb die ergiebigsten und bestgelegenen Ländereien die

15) Es ist durchaus nicht leicht, sich mit dem Smith'schen Gedankengang vertraut zu machen, indem er sowohl den Früchten als auch dem Boden einen Monopolcharakter zuschreibt. Giebt man Ersteres zu, so muss also selbst dann (Smith spricht sich hierüber nirgends aus), wenn der Boden noch nicht zu Eigenthum geworden, aber doch schon Anbau sich nöthig macht, den Eigenthümern der Früchte ein Monopolgewinn erwachsen, obschon sie Rente von dem Boden nicht fordern können; ist nun aber Grund und Boden in's Eigenthum übergegangen, so beziehen die Eigenthümer jenen Ueberschuss als Rente.

16) I. Ch. XI.

höchste Rente abwerfen[17]), die sich ferner um so höher stellen muss, je geringer die Auslagen werden; Transport-Erweiterungen und Verbesserungen sind wichtige Ausgleichungs- und Hülfsmittel der Landwirthschaft.

Während im Beginne der Bodencultur Getreide, Brod, das begehrteste Nahrungsmittel ist und Fleisch so gut wie keinen Werth besitzt, tritt in späteren Zeiten eine allmälige Preisverschmelzung ein. Anfänglich nämlich herrscht grosser Ueberfluss an Vieh und Mangel an Getreide; demgemäss muss der Preis des letzteren den des Fleisches bedeutend überragen; wächst jedoch die Bevölkerung und es werden bisher dem Vieh überlassene Strecken mit menschlicher Nahrung bebaut, so ist ein Preissteigen des Fleisches unausbleiblich und schliesslich, wenn es sogar nöthig wird, Viehfutter zu bauen, muss der dazu verwendete Boden ebensoviel abwerfen, als wenn er mit Getreide bebaut worden wäre. Die Rente von dem mit Getreide und dem mit Futterstoffen bestandenen Boden ist demnach im Allgemeinen die gleiche[18]). Erstere muss nothwendig die Rente von allen übrigen angebauten Ländereien normiren, denn wenn letztere höheren Gewinn gewähren sollten, würde ein Uebergehen zu dem einträglicheren Anbau erfolgen, so dass das steigende Angebot ein Herabdrücken der Preise auf ihren Normalstandpunkt zur Folge hätte. Wenn es auch oft scheint, als ob gewisse Ländereien grössere Renten abwürfen, so ergiebt sich bei näherer Untersuchung doch fast regelmässig, dass der grössere Ueberschuss die Wirkung vermehrter Auslagen ist, wozu häufig kommt, dass der Ertrag unsicher ist und deshalb der Preis eine Verlustprämie in sich schliesst. Eine Ausnahme bilden solche Bodenerzeugnisse, deren Production in gewisse enge Grenzen gezwängt ist, z. B. ausgezeichnete Weine.

Sollte ein Nahrungsmittel in Aufnahme kommen, das bei derselben Culturmethode eine grössere Masse Nahrungsstoff gewährt, als Getreide, so müsste die Rente steigen, da die nach Ersatz des Kostenaufwandes und des üblichen Zinses verbleibenden Früchte nothwendig eine grössere Menge ausmachen und folglich den Grundeigenthümer in Stand setzen würden, über mehr Arbeit zu verfügen; dann wäre diese Rente die bestimmende.

---

17) Demnach räumt auch Smith ein, dass wenigstens ein Theil der Rente aus einer Ertragsdifferenz herrührt.

18) Dann, wenn ein bedeutendes Quantum Grünfutter verbraucht wird, kann der damit bebaute Boden leicht eine höhere Rente ertragen, indem der Transport solcher Stoffe aus weiterer Entfernung schwierig, vielleicht unmöglich ist.

Zu b.

Nächst der Nahrung sind die vorzüglichsten Bedürfnisse Kleidung und Wohnung; diese gehören zu den Stoffen, welche nur unter gewissen Verhältnissen Rente abwerfen; denn im Anfange des Culturlebens liefert der Boden mehr dergleichen, als verbraucht werden kann, während in späteren Perioden häufig Mangel daran eintritt; von einem rentelosen Zustande kann deshalb der Boden allmälig zu einem rentetragenden übergehen [19]). Alle Rente gewährenden Nicht-Nahrungsmittel verdanken deren Entstehung lediglich der Vervollkommnung der Nahrungsproduction. Dies erklärt sich folgendermassen. Bei fortschreitender Cultur übersteigen die Nahrungsmittel die Bedürfnisse der Producenten und es wird somit möglich, dass ein Theil der Bevölkerung sich anderen Beschäftigungen zuwendet; diese erhalten allmälig die mannigfachste Gestaltung und grösste Ausdehnung, da die Sucht derjenigen, welche über mehr Nahrungsmittel gebieten können, als sie zu verzehren vermögen, im Betreff der Aneignung von Luxusartikeln oder doch solcher Gegenstände, von denen ein geringes Mass genügt, fast unbegrenzt erscheint.

Diese wachsende Nachfrage vermag den Preis der begehrten Dinge so zu steigern, dass sie Rente geben, aber selbst bei einem hohen Standpunkt der Cultur ist die Verwirklichung des Möglichen nicht überall nothwendig; es kommen vielmehr hierbei noch mancherlei Umstände in Betracht, so nächst der Stärke der Nachfrage die Grösse und Leichtigkeit der Gewinnung, die örtliche Lage, das Ergiebigkeitsverhältniss der in Beziehung stehenden Productionsquellen. Müssen die gewünschten Gegenstände dem Boden abgewonnen, d. h. künstlich gebaut werden, so geben sie nothwendig gleiche Rente wie Getreide, denn ausserdem würde man den Anbau des letzteren vorziehen. Anders dagegen verhält es sich mit solchen Stoffen, die, wie die Mineralien, in einem gewissen Vorrath vorhanden und nicht vermehrbar sind; diese können selbst bei der blühendsten Bodencultur rentelos sein. So ist die Rente von Kohlengruben theils von ihrer Ergiebigkeit, theils von ihrer Lage bedingt; reiche Gruben in entlegener Gegend sind werthlos, weil die Frachtkosten bis zum Consumtionsorte das Product zu sehr vertheuern, und ebenso können gut gelegene, aber dürftige Gruben leicht eingehen, weil die Hervorbringungskosten bedeutend sind. Ersetzt der Preis

---

19) Kleidungsstoffe jedoch gewähren oft eine Rente auf den frühesten Culturstufen, wenn sie einen Artikel des auswärtigen Handels bilden; bei Baumaterialien ist dies seltener der Fall.

grade den Productionsaufwand, so kann lediglich der Eigenthümer die Grube bewirthschaften; fällt derselbe noch tiefer, so ist auch Selbstbebauung ferner unmöglich. Die Obergrenze des Preises der Kohlen bildet der Preis des Holzes, indem dieses aus mancherlei Gründen ein erwünschteres Brennmaterial ist; Holzreichthum hindert den Kohlenbau. Die ergiebigste, d. i. die am wohlfeilsten producirende Grube bestimmt den Preis, denn ein grosser Absatz und mässiger Preis ist vortheilhafter, als ein umgekehrtes Verhältniss.

Während die Einträglichkeit der Kohlengruben in erster Linie von ihrer Lage bestimmt wird, hängt die der Metallminen hauptsächlich von ihrer Ergiebigkeit ab, da die Transportkosten, wenigstens was die edlen Metalle betrifft, einen unbedeutenden Procentsatz einnehmen. Die Rente jedoch erscheint bei den meisten Bergwerken als eine geringfügige, weil die Metallpreise von den ergiebigsten Minen bestimmt werden. Die unterste Grenze wird von dem Kostenaufwand bedingt, welcher nöthig ist, um die Metalle zu Tage und bis auf den Markt zu fördern; die höchste Grenze dagegen scheint keine bestimmbare Grösse zu sein, da dasselbe Metallstück die verschiedensten Gütermengen repräsentiren kann.

Ziehen wir, nach dem Gesagten, eine Parallele zwischen Land- und Bergbau, so ergiebt sich ein höchst gewichtiger Unterschied. Die Rente von Bergwerken richtet sich nicht nach deren Ergiebigkeit an und für sich, sondern nach dem Verhältniss der Ergiebigkeit gleichartiger Werke; Ländereien dagegen, mögen sie auch noch so schlecht sein, werden in ihrem Werthe durchaus nicht beeinträchtigt von der Nähe selbst der ausgezeichnetsten Grundstücke, sondern eher gehoben; die von ihnen gewonnenen Nahrungsmittel behalten stets die Kraft, das verwendete Kapital, Arbeit und Gewinn zu ersetzen und hierneben noch einen Ueberschuss für den Eigenthümer zu bilden. Kurz: die Rente vom Bergbau steht im Verhältniss zur relativen, die vom Landbau zur absoluten Ergiebigkeit.

Nachdem A. Smith in der soeben skizzirten Weise die Charakteristik einer jeden der beiden Gruppen gegeben hat, schaltet er eine Untersuchung der Werthsveränderungen innerhalb derselben ein. Er ist der Ansicht, dass der Sachpreis der gewöhnlichen vegetabilischen Lebensmittel zu Folge steigender Fruchtbarkeit und eintretender Verbesserungen abnimmt; dagegen haben alle übrigen Producte die Tendenz, im Werthe zu steigen, so die in nicht vermehrbarer Menge vorhandenen, die nach Bedürfniss vermehrbaren, wie Holz, Vieh, Wildpret u. s. w., endlich die beschränkt vermehrbaren, z. B. Metalle, Fische.

Auch die Grundrente hat das Streben, mit dem zunehmenden Wohlstand der Nationen zu steigen; unmittelbare Ursache ist Ausdehnung und Verbesserung des Bodenanbaues; eine andere directe Steigerungsursache liegt in dem Wachsen des Sachpreises der Producte, welche erst zu Folge der um sich greifenden Bodencultur höhern Werth erhalten, wie z. B. Vieh; dieselbe Stückzahl, von derselben Weide gemästet, hat nach nicht allzu langer Zeit bei stetiger Zunahme der Cultur einen bedeutend gestiegenen Tauschwerth. Mittelbar wirken auf Erhöhung ein alle Fortschritte, welche auf Ermässigung des Preises der Manufacte zielen; mit einer gleichen Productenmenge erhält man dann ein grösseres Quantum Fabricate.

Grundeigenthümer und Arbeiter daher haben ein inniges Interesse an der Entwickelung des Volkswohlstandes; ihre Wünsche gehen stets Hand in Hand, stehen sich nie feindlich gegenüber. Anders mit dem Kapitalisten; derselbe hat Vortheil bei einem niedrigen, Nachtheil bei einem hohen Culturzustand.

Dies die Theorie von A. Smith.

2. D. Ricardo.

In David Ricardo erstand A. Smith's scharfsinnigster Gegner bez. Nachfolger; mit bewunderungswürdig tiefem Blick erkannte er viele Schwächen der Smith'schen Theorie. Fast alle seine Abweichungen stützen sich auf zwei der letzteren zuwiderlaufende Fundamentalsätze; der eine bezieht sich auf den Massstab des Tauschwerthes, der andere auf die Grundrente. Ricardo war zwar nicht der Erste, der in die Smith'sche Theorie Zweifel setzte, seine Vorgänger vielmehr waren bedeutende Männer [20]), aber er war der Erste, welcher der neuen Lehre eine feste Basis, eine eigenthümliche wissenschaftliche Stellung verschaffte und die hierauf bezüglichen Grundgesetze in scharfer mathematischer Form nachwies.

Die Abweichungen Ricardo's in der Rentenlehre lassen sich auf zwei Grundverschiedenheiten zurückführen. Er bestreitet sowohl den Monopolcharakter der Früchte, d. h. die von Smith angenommene, das Angebot übersteigende Nachfrage, als auch die Möglichkeit, dass irgendwelche Bodenproducte mit den Fortschritten der Cultur im Tauschwerthe

20) J. Anderson, An inquiry into the nature of the corn-laws. 1777. — Malthus, An inquiry into the nature and progress of rent and the principles, by which it is regulated. 1815. — West, An essay on the application of capital to land. 1815.

sänken. Ricardo weist nach, wie es überall Grundstücke giebt, die keine Rente tragen, dass folglich der Preis der Früchte sich richtet nach dem Productionsaufwand auf diesen zur Befriedigung des Bedarfes noch erforderlichen Ländereien, und somit von einem Monopolgewinn (Rente) im Smith'schen Sinne keine Rede sein kann. Die Rente entsteht vielmehr erst dann, wenn die Nachfrage die Bebauung verschiedener Bodenclassen erfordert, d. h. wenn es nöthig wird, Bodenfrüchte mit wachsendem Kostenaufwand zu erzeugen. So lange deshalb die Occupation des besten Landes einem Jeden frei steht, kann noch keine Rente existiren; sie tritt eben erst ein, wenn der steigende Begehr die Bebauung minder guten Bodens erfordert und beträgt alsdann die Differenz im Erträgnisse des schlechtesten und bessern Bodens.

Die Rente somit ist nur ein Ausfluss der Vorzüge der unter den günstigeren Verhältnissen bebauten Grundstücke; deshalb ist sie kein Preisbestandtheil und unabhängig von der Einwirkung menschlicher Betriebsamkeit.

Nachstehend folgt die nähere Ausführung dieser Grundgedanken [21]).

Es ist von grösster Wichtigkeit, ehe man sich auf eine tiefere Untersuchung einlässt, den Begriff der Rente festzustellen; man vermischt fast durchgängig den Kapitalgewinn damit und dieser muss unbedingt ausgeschieden werden, da er sich nach durchaus anderen Gesetzen regelt.

> Rente ist derjenige Theil des Bodenerzeugnisses, welcher für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Bodenkräfte gezahlt wird.

Ist reiches fruchtbares Land im Ueberflusse vorhanden, so braucht Niemand eine Vergütung für dessen Benutzung zu geben, eben weil die beste Classe anbaufähigen Bodens von Jedem nach Belieben occupirt werden kann. Wäre aller Boden räumlich unbegrenzt und von gleicher Beschaffenheit, so würde von einem Entgelt keine Rede sein. Der Grund der Rente liegt demnach lediglich darin, dass der Boden begrenzt und verschieden geeigenschaftet ist, so dass der wachsende Begehr zur Cultivirung weniger fruchtbaren und ungünstiger gelegenen Landes hintreibt. Von diesem Momente beginnt die Rente der besseren Grundstücke, wächst mit der Zunahme des Anbaues schlechteren Bodens und erstreckt sich auf alle bebauten Classen, ausgenommen immer die zuletzt bebaute.

---

21) Ricardo S. 40 ff.

Dieselbe Wirkung auf die Rente tritt ein, wenn, statt schlechteren Boden urbar zu machen, auf den bereits angebauten mehr Kapital verwendet wird und der Ertrag nicht in entsprechendem Verhältnisse zunimmt. Die Rente entspringt ausnahmslos aus der Anwendung eines Arbeitszusatzes von einem verhältnissmässig geringeren Ertrage.

Der Tauschwerth des Ertrages von den zuerst angebauten Ländereien wird anfänglich durch die darauf verwendete Arbeit bestimmt; sobald nun ein gleiches Quantum mit Kostenvermehrung erlangt werden muss, steigt der Tauschwerth auch jener mit geringerem Aufwande erzeugten Producte, denn der Tauschwerth aller Güter richtet sich nach dem Aufwande, welchen die Hervorbringung einer bestimmten begehrten Sache unter den widrigsten Verhältnissen erheischt. Das Getreide deshalb steht nicht hoch, weil eine bedeutende Rente zu entrichten ist, sondern es wird eine solche gegeben, weil das Getreide kostbar ist. Selbst eine Verzichtleistung der Grundherren auf die Rente würde nicht den Zehrern zu Statten kommen, sondern lediglich den Pächtern.

Die Eigenschaft des Bodens, einen Ueberschuss in der Gestalt der Rente zu geben, wird laut gepriesen und doch ist es grade dessen Unvollkommenheit, welche diese Lobpreisung hervorruft. Könnten Luft, Wasser, Dampfkraft u. s. w. ausschliesslich in Besitz genommen werden, so würden sie ebenfalls Renten abwerfen, aber wohl Niemand vermöchte hierin einen Vortheil zu erblicken. Ist die Bodenrente nutzbringend, so muss man wünschen, dass dieses Verhältniss in den Gewerken wiederkehrt, dass z. B. die neuen Maschinen immer weniger fertigen als die alten, indem alsdann die letzteren einen höheren Tauschwerth erhalten und Rente abwerfen müssten. Kurz: das Wachsen der Rente ist wohl ein Zeichen, aber nie die Ursache des Wohlstandes; hohe Preise sind nicht die Wirkung, sondern die Ursache der Rente; das mit den grössten Hervorbringungskosten erzeugte Getreide bestimmt dessen Preis.

Die soeben vorgeführte Entwickelung behandelt nur das Steigen der Rente; es wurde gezeigt, wie die Verwendung neuer Kapitalzusätze die Rente heben muss; es bleibt nun noch die andere Seite zu betrachten, auf welche die gefundenen Grundgesetze ebenfalls Anwendung finden; es folgt aus ihnen, dass Kapitalzurücknahmen die Rente senken. Zwei Fälle sind möglich. Die verminderte Anwendung von Kapital kann die Folge sein

1. des abnehmenden Volkswohlstandes, des Nationalkapitales. Hiermit sinkt der wirksame Begehr nach Bodenproducten; es wird Boden

überflüssig, der Preis fällt, zugleich die Rente, bis dieselbe, wenn der Mensch von den schlechteren Ländereien sich zurückgezogen hat und auf dem fruchtbarsten Boden seine Nahrungsmittel erlangen kann, gänzlich erlöscht;

2. von landwirthschaftlichen Verbesserungen, wenn dieselben so bedeutend sind, dass auf kleinerer Fläche oder mit geringerem Kapital ein gleich grosses Erzeugniss erzielt werden kann. Verbesserungen jedoch tragen das Motiv der Erhöhung der Rente in sich; die gesunkenen Preise verursachen Kapitalgewinnste und damit gesteigerten Arbeitsbegehr; die Bevölkerung wächst, demzufolge muss zu weiterem Bodenanbau geschritten werden, welcher die Rente wiederum in's Leben ruft resp. erhöht. In ihren nächsten Wirkungen sind zwei Arten Verbesserungen zu scheiden, nämlich solche, welche

a. die Productivkräfte des Bodens steigern,

b. durch Verbesserung der Geräthschaften Arbeitsersparung bewirken.

Beide Verbesserungen erniedrigen die Preise; ihr Einfluss auf die Rente jedoch ist verschiedener Art.

Zu a.

Zu den Verbesserungen dieser Art gehören hauptsächlich zweckmässigere Fruchtfolgen und bessere Anwendung des Düngers. Hierdurch wird es möglich, auf kleinerer Fläche den erforderlichen Bedarf an Rohstoff zu erzeugen. Die Folge ist eine Verringerung der Getreide- wie Geldgrundrente. Würden die Kapitalzusätze sämmtlich fortangewendet, so bliebe, wenn das Erzeugniss eines jeden Zusatzes gleiche Vermehrung erführe, die Getreiderente dieselbe. Diese Annahme aber ist nicht statthaft, da alsdann das Angebot den Begehr weit überschritte.

Zu b.

Diese Verbesserungen berühren regelmässig die Geldrente, indem der Tauschwerth der Bodenerzeugnisse dadurch, dass sie mit weniger Arbeit gewonnen werden, sinkt. Die Getreiderente dagegen braucht nicht nothwendig eine Verringerung zu erleiden; sie muss aber unausbleiblich dann fallen, wenn ein Kapitalzusatz erspart wird, also das Verhältniss zwischen dem fruchtbarsten und unergiebigsten Kapitale sich geändert hat.

Fussend auf den soeben vorgetragenen Anschauungen, greift Ricardo in einem späteren Capitel die Smith'sche Lehre direct an[22].

---

22) Ricardo S. 365 ff.

Durch Nichtbeachtung der Thatsache, dass überall, in den uncultivirtesten wie sorgfältigst bebauten Ländern, Grundstücke existiren, welche lediglich die Auslagen nebst üblichem Gewinnste erstatten, aber keine Rente gewähren, ist Smith in bedeutende Irrthümer gerathen; so glaubt er, dass die Rente einen Bestandtheil des Preises der Bodenerzeugnisse bilde, während dieselbe doch Wirkung des Preises ist; er ist ferner der Ansicht, dass ein Unterschied bestehe in der Bildung der Bergwerks- und der der Bodenrente; die demgemäss vorgenommene Scheidung in absolute und relative Ergiebigkeit jedoch ist ganz ungerechtfertigt, da die Rente von Getreideland wie von Bergwerken sich stets nach der relativen Ergiebigkeit richtet; die für die Bergbaurente aufgestellten Gesetze haben dieselbe Gültigkeit für die Bodenrente.

Trotz der scharfen Entwickelung der Bergwerksrente und nachdem Smith ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass unter gewissen Verhältnissen kein Ueberschuss erwachse, solche Bergwerke deshalb auch nur vom Eigenthümer bebaut zu werden vermöchten, kommt er zu dem Resultate, dass die allerergiebigsten Productionsquellen es seien, welche den Preis bestimmen; denn deren Inhaber fänden, dass sie einen grösseren Gewinn erzielen, wenn sie ihre Concurrenten durch einen geringern Preis verdrängen. Auf jeden Fall aber muss noch diejenige Grube bebaut werden, welche zur Deckung des Bedarfes nöthig ist und dies ist nur dann möglich, wenn der Preis mindestens die Auslagen sammt dem üblichen Gewinn ersetzt. Der Preis also richtet sich nach dem Förderungsaufwande der wenigst ergiebigen Grube.

Bei Ueberfluss an Kohlen können die minder ergiebigen Gruben nicht bebaut werden; grade so verhält es sich mit der Behauung der Grundstücke. Würde z. B. die Kartoffel allgemeines Nahrungsmittel, so müsste ein grosser Theil des Bodens ausser Anbau gesetzt werden, damit sänke die Rente und es könnte lange dauern, bis die Bevölkerung sich so weit vermehrt hätte, dass sie wieder ihre vorige Höhe erreichte. Smith hingegen glaubt, dass mit der Verminderung der Hervorbringungskosten die Rente steige; der vorhandene grössere Ueberschuss jedoch fliesst nicht dem Grundherrn zu, sondern dem Unternehmer, da überall der Gewinnst steigt, während der Arbeitslohn sinkt. Das Gesetz der Rente bleibt dasselbe, mag es sich auf die eine oder die andere Pflanzengattung beziehen; sie ist immer gleich dem Unterschiede zwischen dem Ertrage des betreffenden und des angebauten schlechtesten Grundstücks. Käme deshalb ein Nahrungsstoff in Aufnahme, welcher weit billiger herzustellen wäre, als der bisherige, so erhielten die Grundherren der Menge nach kaum so viel als vordem,

der Tauschwerth aber würde ganz bedeutend sinken. Aenderung erfolgt erst mit der Zunahme der Bevölkerung; dann, wenn die verschmähten Grundstücke wieder in Anbau genommen werden müssen. Dies wird auch allmälig eintreffen; denn der niedrige Preis der Nahrungsmittel senkt den Arbeitslohn, macht Arbeit billig; hierdurch aber steigt die Nachfrage nach Arbeit, es macht sich neue Cultivirung nöthig und so steigt wiederum die Rente höher und höher. Mit der vermehrten Schwierigkeit der Production nimmt demnach das Einkommen der Grundbesitzer zu. Deren Interesse steht also in strictem Gegensatze zu dem der Zehrer und A. Smith ist in grossem Irrthume, wenn er eine innige Harmonie zwischen diesen Classen annimmt. —

Diese Ansichten Ricardo's haben gar verschiedene Beurtheilung erfahren. Während sie einerseits eifrige Anhänger fanden, wurde ihnen andrerseits aller Werth abgesprochen und ihrem Schöpfer Unkunde des behandelten Gegenstandes oder wohl auch gehässige Motive untergeschoben. Nur sehr Wenige, und hier sind rühmlichst zu nennen Say und Rodbertus, haben Person und Sache zu trennen vermocht. Ein Vergleich der Ausführungen der sich gegenüberstehenden Ansichten macht von vornherein auf den Unbefangenen den Eindruck, dass die absoluten Gegner Ricardo's in den seltensten Fällen sich leiten lassen von dem aufrichtigen Verlangen nach Wahrheit, sondern vielmehr von vorgefassten Meinungen und unseligen Parteibestrebungen.

Die hervorragendsten Gegner sind Say, Rodbertus, Quarterly Review, Jones, Carey und Genossen, Rösler.

Unter den Anhängern Ricardo's hebe ich hervor v. Thünen, Mill, Baumstark, Rau, Roscher, v. Kirchmann.

3. J. B. Say.

J. B. Say[23]) kann als entschiedener Anhänger A. Smith's bezeichnet werden, ja, er bildet in gewisser Hinsicht dessen Lehre noch schroffer aus.

Als Grundrente betrachtet er, übereinstimmend mit Smith und Ricardo, den Ueberschuss, welcher in der Differenz zwischen dem Gesammtertrage und dem Kapital- und Arbeitsersatze resp. Gewinn besteht; dann aber tritt er in Gegensatz zu Ricardo, indem er, in Smith'schem Geiste, alles Gewicht auf das Verhältniss zwischen An-

---

23) Französische Uebersetzung des Ricardo'schen Werkes. 2. Aufl. 1835. Anmerkungen S. 73—85.

gebot und Nachfrage legt und letztere für stark genug hält, den Preis der Bodenerzeugnisse so hoch zu steigern, dass er stets hinreicht, den Grundeigenthümern jenen Ueberschuss zu gewähren. Die grosse Verschiedenheit des letzteren erklärt Say aus der Unbeweglichkeit des Bodens, welche es unmöglich macht, ihn dahin zu versetzen, wo seine Erzeugnisse grösseren Werth erhalten würden, sowie aus seiner Unfähigkeit, andere Producte zu geben, als wozu ihn die Natur bestimmte.

Bis hierher demnach bemerken wir keine Verschiedenheit von der Smith'schen Auffassung; nunmehr weicht Say auch von dieser ab: Smith hält zwar die Rente für einen Preisbestandtheil der Producte, aber er erklärt ausdrücklich[24]), dass die Rente bei der Preisbildung der Güter anders einwirke, als Lohn und Gewinn, dass hohe oder niedrige Rente die Wirkung und nicht die Ursache hohen oder niedern Preises sei[25]). Say ist anderer Meinung; er behauptet, dass der für die Benutzung eines Bodens gezahlte Miethzins einen Theil des natürlichen Preises bilde; die Productivkraft des Bodens, sobald sie Eigenthum geworden, scheint ihm ganz denselben Charakter zu tragen, wie die Productivkraft der Arbeit, welche den Arbeitern gehört; »die Kräfte des Menschen, seine Muskel- und sogar seine geistige Kraft, sind sie nicht grade ein solch' unentgeltliches Geschenk wie die Kräfte der Erde?« Es erscheint Say mithin, wirthschaftlich genommen, die Rente nicht als Arbeitsproduct, sondern als Ausfluss der Productivkraft des Bodens. — Da ferner Stoffproduction ohne Eigenthum nicht stattfinden würde, so haben die Eigenthümer allerdings eine hervorbringende Wirksamkeit und Ricardo ist im Irrthum, wenn er die Rente ohne einen Gegenwerth vom Zehrer auf den Grundeigner übergehen lässt.

Zur vollständigeren Beurtheilung Say's wird es noch dienen, von dem Verständniss Kunde zu nehmen, mit dem er Ricardo's und seiner Anhänger Lehren aufgefasst hat[26]). Er wirft denselben vor, sie stellten als Ursache des Bodengewinnstes nicht, wie dies einzig und allein richtig sei, das Verhältniss zwischen Nachfrage und Angebot auf, son-

---

24) Smith Ch. XI p. 67.

25) Man könnte glauben, dass in diesem Ausspruche Smith's ein Widerspruch zu seiner Auffassung von der Rentenbildung enthalten sei, besonders wenn man bedenkt, dass Ricardo fast mit denselben Worten (Ricardo S. 58) Smith entgegentritt. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich, wenn man die Smith'sche Auffassung klar erfasst, nach welcher die Rente allerdings ein Bestandtheil des Preises ist, des letzteren Höhe aber nicht abhängt von den grössten Hervorbringungskosten, sondern von der Stärke des das Angebot übersteigenden Begehrs, so dass hohe Rente als Wirkung eines hohen Monopolpreises, die sich im Preise spiegelt, erscheint.

26) Say's practische politische Oeconomie. 3. Bd. Stirner. S. 146—50.

dern ergingen sich in ganz wunderlichen Grillen. So stelle z. B. M'Culloch die schlechteren Ländereien als Ursache des Gewinnes der guten, die Abwesenheit des Gewinnes dort als Ursache des Gewinnes hier auf. Als Gewährsmann für sich zur Widerlegung dieser ungereimten Ansicht führt Say Malthus an, welcher auf eine vom Parlamente an ihn gerichtete Frage, ob die Bebauung neuer Ländereien den Miethzins der alten erhöhe, die Antwort gab, dass die Bewirthschaftung solcher Grundstücke nicht vor dem Steigen des Preises erfolge, vielmehr trete die Preisvertheuerung der Producte zuerst ein und bewirke dann die Bewirthschaftung neuer Ländereien; folglich steigere dieselbe die Pachtzinse nicht.

4. Rodbertus.

Rodbertus[27]) wirft der Ricardo'schen Theorie vor, dass sie im Grunde genommen gar keine Rententheorie sei, denn sie enthülle nicht die Entstehung der Grundrente, sondern, unter der Annahme der wachsenden Unproductivität, deren Vertheilung. Rodbertus räumt nun zwar ein, dass, wenn der gestiegene Werth des Rohproductes den Anbau schlechteren Bodens veranlasst, die Ertragsdifferenz, Folge des Monopols der den besseren Boden Besitzenden, eine besondere Rente bildet; aber er ist auch zugleich der Ansicht, dass diese Nothwendigkeit bei vorgeschrittener Civilisation nicht vorliege, weil der Boden keine Maschine, kein Werkzeug, sondern lediglich ein Gefäss sei, dessen Inhalt man nach und nach immer besser anzuwenden, zu ersetzen und zu vervollkommnen lerne, so dass die Landwirthschaft nicht wachsender Unproductivität, sondern steigender Productivität zuschreite.

Was nun aber ist Grund der Entstehung der Rente? Lediglich das Privateigenthum an Boden und Kapital, sobald die Arbeit mehr Güter erzeugt, als der nothwendige Unterhalt der Arbeiter erfordert; aller Ueberschuss fliesst dann der Rente, d. i. Grund- und Kapitalrente, zu; diese beiden Factoren stehen in einem solchen Wechselverhältniss, dass Sinken oder Steigen des einen die umgekehrte Erscheinung bei dem andern hervorruft. Der Arbeitslohn dagegen ist eine feste Grösse, er übersteigt eben nie den nothwendigsten Unterhalt, so dass alle Veränderungen in den Einkommenbestandtheilen sich auf die Rente beschränken. Einen ferneren Vorzug seiner Theorie erblickt

27) Zur Erkenntniss unserer staatswirthschaftl. Zustände. 1842. 1. Heft. 3. Abh. S. 63 ff.

Rodbertus darin, dass er die Rente nicht als unmittelbaren Ausfluss der Grundstücke und Kapitalien hinstellt, sondern als im Zusammenhange mit der ganzen Volkswirthschaft befindlich, als das Resultat des »vereinigten Thuns Aller«, indem erst die Summe, das Resultat sämmtlicher in einander überlaufenden Productionen, also nicht die unmittelbaren Producte selbst, Vertheilungsgegenstand ist.

Im Folgenden geben wir kurz die Ausführung dieser Grundgedanken.

Rodbertus beginnt seine Untersuchung mit einem Tadel der bisherigen Darstellungen der Rente[28]; sie übersehen sämmtlich, dass dieselbe nicht zu betrachten ist als ein naturaler Antheil am Producte oder auch als eine Geldsumme, sondern als der Werth der dafür zu erlangenden unmittelbaren Güter. Deshalb ist es falsch, die Grundrente z. B. einen Productenüberschuss zu nennen; dieser Ausdruck könnte nur dann Billigung erhalten, wenn das betreffende Product schon ein unmittelbares Gut wäre. Allein, alle Erzeugnisse, etwa reifes Obst ausgenommen, unterliegen, ehe sie ihrem Endzweck entgegengeführt werden können, der Fabrications- und Transportationsarbeit; es hängt mithin von deren Productivität ab, ob sie, ausser dem Ersatz der Arbeit, auch noch Einkommengüter für den Grundbesitzer hergeben, und umgekehrt ist hinreichende Productivität der Landwirthschaft nöthig, um die Möglichkeit der Kapitalrente aufkommen zu lassen.

Die nothwendige Bedingung der Rentenexistenz demnach ist hinreichende Productivität der Producenten, d. h. sie müssen mehr erzeugen, als sie zu ihrem Unterhalt gebrauchen; erst dann ist die objective Möglichkeit gegeben. Steigerung der Rente ist nur durch Erhöhung der Productivität, d. i. grössere Wirksamkeit bei gleichem Aufwande, möglich, und zwar entweder durch gesteigerte Erzeugungskraft der die Herstellung des nothwendigen Unterhaltes bezweckenden Arbeiten oder derjenigen, welche entbehrliche Güter bereiten, indem dann ein Theil der Arbeiter sich anderen Productionszweigen zuwenden kann, deren Erzeugniss ebenfalls den Rentenempfängern zufällt. Nicht auf allen Wirthschaftsstufen ist der erforderliche Grad der Productivität vorhanden; Jagdvölker besitzen ihn nie; er tritt erst ein mit dem Beginn des Ackerbaues; dieser ist die Basis aller Rente, doch nicht deren Ursache; letztere liegt vielmehr in dem Institut des Privateigenthums an Boden

28) Es ist nach dem Gesagten klar, dass Rodbertus, der von einem Wechselverhältniss zwischen Grund- und Kapitalrente ausgeht, beide Rentenarten zusammen untersuchen muss.

und Kapital, da nach dessen Entwickelung die Arbeiter den Vorschriften der besitzenden Classen gehorchen und sich mit dem Nothwendigsten begnügen müssen.

So lange Grundeigenthümer und Kapitalist eine Person sind, kann keine Unterscheidung zwischen den Arten der Rente getroffen werden. Ursprünglich geht der Kapitalist in dem Grundeigenthümer auf. Diesen Zustand repräsentirt das Alterthum und so erklärt es sich, dass dort nicht einmal der Begriff des Kapitales vorhanden ist; erst mit dem Heranwachsen eines abgesonderten Kapitalistenstandes entsteht der Kapitalbegriff.

Dieser für das gesammte sociale Leben so folgenreiche Vorgang kann nicht überall eintreten, sondern knüpft sich an gewisse Zustände, so wie die Entfaltung des germanischen Wesens sie zeigt; mit dem Gegensatz von Stadt und Land war nothwendig die Bedingung der Trennung gegeben, dort ausschliesslich Erzeugung von Rohproducten, hier Fabrication. Die Folge ist der Uebergang des Rohstoffes von dem Grundbesitzer auf den Kapitalisten, um bei diesem die nöthige Verarbeitung zu finden und somit die Zerfällung des Nationalerzeugnisses in zwei Portionen, deren eine an die Grundbesitzer, die andere an die Kapitalisten gelangt. Ob nun diese Stände getrennt sind oder nicht, das Gesetz des Arbeitslohnes bleibt dasselbe. Von dem auf das Kapitalproduct fallenden Theil des Nationaleinkommens erhält daher der Arbeiter seine bestimmte Quote, eine weitere Hingabe fordert der Kapitalersatz, der Rest ist Kapitalrente. Auch von dem auf die Rohproducte fallenden Antheil sind die gleichen Aufwände plus Kapitalrente zu verabzugen und so gross, um diese Abzüge möglich zu machen, muss er wenigstens sein; bleibt dann noch ein Rest, so ist derselbe Grundrente. Was nun ist Ursache dieser besondern Rente? Lediglich der gegen das Kapitalproduct gestiegene Werth des landwirthschaftlichen Erzeugnisses, so dass auf letzteres ein grösserer Antheil des Nationaleinkommens fällt; damit muss natürlich der Kapitalistenantheil sinken, denn beide Factoren stehen in umgekehrtem Verhältniss. Ursache der Bodenrente ist demnach genügendes Steigen des Werthes des Rohstoffes; dieser ist schon dann vorhanden, wenn der Werth des Products auch nur der Kostenarbeit, d. h. den nach Arbeit berechneten Kosten, entspricht, denn da zur Berechnung des Fabricationsantheils alles gekaufte Material mit in Ansatz zu bringen ist, so erniedrigt sich der Gewinnstsatz, gefunden durch Division des Fabricationskapitals mit dem auf dasselbe fallenden Rententheil; da nun der gleiche Gewinnstsatz massgebend ist auch für das landwirthschaftliche Kapital, hier aber

keit gleiche den Nachtheil der Entfernung wieder aus und zwar in solchem Grade, dass die Ricardo'sche Theorie a priori für die Zeiträume ausser Wirkung gesetzt sei, in denen noch in fernen Ländern unbebaute Grundstücke, welche die Concurrenz aufnehmen können, zu finden sind; ein Beweis für diese Behauptung soll in dem Umstande liegen, dass russisches und amerikanisches Getreide den englischen Markt aufsucht. Ferner hebt Rodbertus hervor, wie doch gar kein Grund vorliege, allein dem Grundeigenthum den Vorwurf zu machen, dass es seinen Besitzern unverdienten Gewinn bringe, dass für die unter günstigeren Verhältnissen producirten Gegenstände dasselbe gezahlt werden müsse, wie für die übrigen gleicher Art; dasselbe Verhältniss kehrt beim Kapitalisten resp. Unternehmer wieder; denn zu jeder Zeit giebt es Unternehmungen, welche, anderen gegenüber, im Vortheil stehen. Weshalb demnach die Isolirung des Grundeigenthümers? Mit demselben Recht müssen Kapitalisten und Unternehmer an den Pranger gestellt werden.

Im Verlaufe der Abhandlung giebt Rodbertus noch weitere, der landwirthschaftlichen Praxis entnommene gewichtige Einwürfe.

Er macht darauf aufmerksam, wie selbst in den cultivirtesten Ländern ungeheure Strecken des besten Bodens noch unbebaut liegen, wie in anderen Fällen Entwässerungen den Werth des Bodens unendlich erhöhen, oft ohne irgend eine Anstrengung Seitens der Menschen, nämlich dann, wenn eine Niveausenkung des Haupt-Wasserbehälters eines Landes eintritt; ja, wie eine allmälige Bodenumwandlung, zum Nachtheil der Ricardo'schen Theorie, bemerklich sei, indem bei rationeller Bewirthschaftung niedere Bodenclassen allmälig im Werth aufrücken, so dass sie schliesslich sogar den ursprünglich besten zur Seite gestellt werden könnten. Ueberdies ist Ricardo's Vorstellung von der Art der Besiedelung eines Landes eine durchaus falsche; es steht dem neuen Ankömmling nicht frei, beliebig zu occupiren, da alles Land, von den frühesten Perioden an, zu Eigenthum zerspalten ist; noch viel weniger ist die Annahme gerechtfertigt, dass Ansiedelungen stets auf dem fruchtbarsten Boden stattfinden; auf deren Gründung wirken meist durchaus andere Momente als ökonomische. Endlich täuscht sich Ricardo, wenn er, um die Bebauung niedriger Bodenclassen zu ermöglichen, den Productenpreis steigen lässt; dies wäre nur dann nöthig, wenn man das für bessere Ländereien in Anwendung gebrachte System auf die schlechteren übertragen müsste; für letztere vielmehr und das lehrt sich von selbst, wird man ein solches wählen, welches auch bei unvermindertem Preise Bebauung zulässt. Man kann

z. B. in einem derartigen Falle vom Fruchtwechselsystem übergehen zum Koppelsystem oder zur Dreifelderwirthschaft. — So **Rodbertus**.

5. Quarterly Review. R. Jones.

Während die soeben vorgetragene Lehre auf der Annahme eines Wechselverhältnisses zwischen Grundrente und Kapitalgewinn und dem passiven Verhalten des als fixe Grösse daneben stehenden Lohnes beruht, stellt sich uns jetzt die entgegengesetzte Ansicht dar. Quarterly Review[31]) geht nämlich von der Annahme aus, dass Grundrente und Arbeitslohn in einem solchen Verhältniss stehen; steigende Rente erniedrigt den Lohn und umgekehrt. Der Zweck seiner ganzen Beweisführung besteht darin, die Behauptung zu widerlegen, dass das Interesse der Grundeigner dem aller übrigen Classen zuwiderlaufe; es bemüht sich daher, die hohe Wichtigkeit der Grundbesitzer und deren unentbehrlichen Beistand zur Volkswohlfahrt darzuthun. Dieser Ausgangspunkt macht dem Quarterly Review die vollständigste Opposition gegen Alles, was nach **Ricardo**'scher Theorie schmeckt, zur Pflicht. So zieht sich vor Allem als rother Faden durch seine Abhandlung das Bestreben, die Rente nicht gelten zu lassen als eine unverdiente und deshalb hassenswerthe Einnahme des Grundeigners, sondern als Ersatz und Verzinsung des angewendeten Kapitals; nach **Ricardo**, führt Quarterly Review aus, entsteht die Rente erst dann, wenn der fruchtbarste Boden occupirt ist; diese Behauptung widerlegt sich durch die einfache Thatsache, dass in Ländern, wo es noch unangebauten Boden I. Qualität in Fülle giebt, für die Benutzung urbaren Landes Pachtrente gezahlt wird; Grundeigner und Pachter, jeder erhält Vergütung für die von ihm eingelegten Kapitalien nach einem üblichen mittleren Satze. Nur dann hätte jene Ansicht Berechtigung, wenn es allüberall vollständig cultivirte, mit den nöthigen Gebäuden u. s. w. versehene Ländereien gäbe.

Ricardo glaubt ferner, dass das Steigen der Grundrente von dem Anbau schlechteren Bodens herrühre, er betrachtet denselben also als Ursache des Ueberschusses des bessern Landes, aber ganz irrthümlich; vielmehr ist das Gegentheil wahr; die Inangriffnahme von Boden ungünstigerer Beschaffenheit erhöht nicht, sondern senkt die Rente, dessen Anbau ist nicht die **Ursache**, sondern die **Wirkung** des Ueberschusses fruchtbareren Bodens. Dies erklärt sich folgendermassen: mit der zunehmenden Dichtigkeit der Bevölkerung sinkt der Arbeitslohn,

---

31) Quarterly Review XXXVI. On agriculture and rent. p. 391 ff.

dem zu Folge steigt die Rente; fühlen sich die Arbeiter in ihrem Unterhalt bedrängt, so siedeln sie auf neuen, wenn gleich minder guten Boden über und der Lohn wird nun gleichmässig auf die Höhe des von diesem gewonnenen Antheils steigen, die Rente daher um den zugewachsenen Betrag fallen. Sinkt aber allmälig wieder der Lohn und steigt somit die Rente, so flüchtet ein Theil der Arbeiter auf neuen Boden; die natürliche Folge ist, ganz wie nach der ersten Flucht, Lohnsteigerung und Rentenminderung u. s. f. Dass die Preise der Erzeugnisse mit dem Anbau schlechteren Landes nicht steigen können, vielmehr eher sinken, leuchtet ein, da vermehrtes Angebot keine Preissteigerung zur Folge hat. Um so weniger ist dies der Fall, als mit den Fortschritten der Cultur der Boden besser benutzt, Arbeit erspart und somit schon aus diesen Gründen zum Anbau geringerer Bodenclassen geschritten wird. Besonders hat die durch Maschinenanwendung in so colossalem Masse bewirkte Arbeitsersparniss diese Folge gehabt; hierdurch wird nicht der mindeste erhöhende Einfluss auf die Grundrente des bessern Landes geübt, ja, es mindert sich dieselbe eher, weil eine grössere Nachfrage nach Arbeitern entsteht. Wenn nun auch auf diese Weise die landwirthschaftlichen Verbesserungen indirect die Rente der fruchtbareren Ländereien senken können, so heben sie natürlich, auf diese Bodenclassen angewendet, dieselbe direct, da mit der Verminderung der Auslagen Steigen der Rente verbunden ist. Es wohnen derselben demnach in keiner Weise die von Ricardo angenommenen schädlichen Eigenschaften inne; sie steigt nicht in Folge abnehmender, sondern zunehmender Productivität, sie wird nicht erhöht, sondern erniedrigt durch Anbau geringeren Bodens.

Während sich Quarterly Review abmüht, überall in den entschiedensten Gegensatz zu der Ricardo'schen Theorie zu treten, kann Jones[32]) nicht umhin, in einigen wesentlichen Punkten derselben beizustimmen. Er führt aus, dass ein Monopolpreis, d. h. ein solcher, der nach Erstattung der Auslagen nebst dem üblichen Gewinne einen Ueberschuss von allen angebauten Ländereien zurücklasse, zwar möglich sei, aber er beschränkt auch zugleich diesen Satz auf gewisse, nur vereinzelt vorkommende Fälle, nämlich solche, wo der Bodenanbau aus natürlichen Ursachen begrenzt und Zufuhr schwierig oder unmöglich ist. Unter gewöhnlichen Verhältnissen dagegen kann diese Annahme nicht eintreten, denn alsdann würden weitere Bodenstrecken

32) R. Jones, An essay on the distribution of wealth and the sources of taxation. 1831. I.

angebaut werden, so dass das schwellende Angebot den Preis nothwendig wieder senken müsste. Es richtet sich demnach die Rente für den besseren Boden nach dem Unterschiede des Ertrages zwischen diesem und dem ärmsten mit einem gleich grossen Kapitale bewirthschafteten Lande. Von nun an wendet sich Jones entschieden gegen Ricardo's Ansicht. Nach dieser ist Steigerung der Rente von einer Verringerung im Ertrage bedingt; Jones räumt die Möglichkeit der Rentenerhöhung auf diesem Wege zwar ein, aber er behauptet auch zugleich, dass dieselbe nur eine Ursache und noch dazu die seltenste sei, welche bei fortschreitender Cultur durch ganz andere gemeinnützliche Steigerungsanlässe verdrängt werde. Zu diesen gehören die Erhöhung der Productivkraft des Bodens durch stärkere Kapitalverschmelzung oder durch bessere Anwendung des bereits angelegten Kapitals. Beide Vorgänge wirken darauf hin, die Hervorbringung immer ergiebiger zu machen und Ricardo ist in einem krassen Irrthume, wenn er glaubt, dass die späteren Kapitalzusätze einen verringerten Ertrag bedingen. Jede vorgenommene Kapitalverwendung steigert den Unterschied der Ergiebigkeit, also auch die Rente, zwischen dem so verbesserten und dem Boden, welcher nur die Auslagen ersetzt, ohne dass die verhältnissmässige Fruchtbarkeit sich irgendwie zu verringern braucht.

Die von Ricardo behauptete Erhöhungsursache ist daher nicht die alleinige, ja, sie ist die bei Weitem seltenste und kann in stetig sich entwickelnden Culturländern nicht eintreffen. Nur dann also tritt die Ricardo'sche Annahme in ihr Recht ein, wenn, mit dem steigenden Begehr nach Bodenerzeugnissen, die Productivkraft hebende Kapitalverwendungen nicht Statt fänden; die Rente würde alsdann, mit dem erforderlichen Anbau schlechteren Bodens, ihre äusserste Grenze erreicht haben.

Abgesehen von diesem Falle, ist mithin die Rente allerdings ein Zusatz zum Volksvermögen. — Es folgt schliesslich aus alle Dem, dass die Behauptung Ricardo's, das Interesse der Grundbesitzer verhalte sich feindselig zu dem der anderen Classen, einseitig und deshalb falsch ist; denn eine Erhöhung der Rente durch Aenderung in der Vertheilung kömmt verschwindend selten vor, eine solche durch Vermehrung des Gütererzeugnisses aber ist allen Gliedern nützlich.

6. Carey. Rösler.

Noch immer sind wir mit den gegen die Ricardo'sche Theorie gerichteten Angriffen nicht zu Ende. Neuerdings ist wiederum ein

Gegner, der Amerikaner Carey, aufgetreten, dessen Ausführungen bei gewissen Classen Boden zu gewinnen scheinen, was sich leicht erklärt durch den Reiz seiner eigenthümlichen Anschauungsweise sowie der auf den ersten Blick logischen Schlussfolgerungen aus überraschenden Thatsachen, welche bisher, was unbestreitbar ist, nicht gehörig beleuchtet waren. Ehe Carey[33]) seine Ansicht über den Charakter der Grundrente kund giebt, schickt er eine weitschweifige Auseinandersetzung voraus, welche bezweckt, den Gang der Occupation der Erdrinde darzulegen. Er sagt darin im Wesentlichen Folgendes:

Uranfänglich ist der Mensch Jäger oder Hirte; beider Macht ist ausserordentlich gering, da sie nicht im Stande sind, mit ihren erbärmlichen Geräthschaften den Boden dienstbar zu machen und nur dann der Mensch wirklich zum Menschen wird, wenn die Bodencultur beginnt bez. vorschreitet. In diesem frühen Stadium des Jäger- und Hirtenlebens ist der Mensch nicht nur Sclave der Natur, sondern auch seiner Gefährten, da er überall der Tyrannei der Mehrheit weichen muss.

Die Macht über die Natur wächst nur sehr allmälig und so ist der Mensch der Wildniss, einestheils gezwungen durch die mangelhaften Geräthschaften und anderntheils durch den Mangel an Arbeitskräften, angewiesen auf die am leichtesten zu bewältigenden Arbeiten, d. h. er wird zunächst diejenigen Ländereien in Angriff nehmen, welche er hoffen darf zu bewältigen. Nun sind aber diese Ländereien natürlich immer die schlechtesten: Bergabhänge, welche wenig Humus enthalten, wo die Vegetation weniger üppig und deshalb leichter auszuroden ist. In den Thälern zwar befindet sich der fruchtbarste Boden, ein wucherndes Pflanzenreich, riesengrosse Bäume; aber der anfänglich so schlecht ausgerüstete Mensch vermag nicht, den Boden von den Gewächsen zu säubern, die ihm nichts nützen; es herrscht dort, durch den Mangel an Luftcirculation erzeugt, eine dicke ungesunde Atmosphäre, die den einzelnen Eindringling mit Tod und Verderben bedroht. Erst dann, wenn mit Hülfe der, im Verhältniss zur frühesten Zeit, allmälig leichter gewonnenen und vermehrten Menge von Nahrungsmitteln die Bevölkerung, somit die Associationskraft gestiegen ist und bessere Werkzeuge geschaffen worden sind, kann der Mensch wagen, in das Thal hinabzuziehen und den Kampf mit der hier so mächtigen Natur aufzunehmen.

So entwickelt sich mit jeder Zunahme der Bevölkerung die Macht

33) Die Grundlagen der Socialwissenschaft von H. C. Carey, deutsch von C. Adler. 1. Bd. 4. Cap. und 3. Bd. 42. Cap.

des Einzelnen wie die der Gesammtheit; durch Einführung der Arbeitstheilung steigt wiederum die Productionskraft und nützliche Erfindungen folgen einander schnell. Während die früheren Generationen mit der äussersten Anstrengung sich kaum vor dem Hungertode zu schützen vermochten, gewinnen die späteren mit verminderter Anstrengung Unterhaltsmittel in Fülle und werden so allmälig befähigt, auch der höheren Genüsse des Lebens sich zu erfreuen.

Das Wachsthum der Bevölkerung demnach ist das einzige Mittel, den Menschen dem thierischen Zustande zu entreissen; nur dadurch wird es möglich, von Stufe zu Stufe zu klimmen; mit jedem neuen Kraftzuwachs kann die Natur mehr und mehr dienstbar gemacht werden; Reichthümer aller Art häufen sich an zum Vortheil Aller.

Die Ricardo'sche Theorie aber lehrt das Gegentheil; nach ihr wird der Mensch immer mehr Sclave der Natur, da Zunahme der Bevölkerung mit Verminderung der Arbeitserträge verbunden sein soll.

Diese Lehre erscheint auf den ersten Blick als eine ungemein einfache und einleuchtende, indem die Grundrente dargestellt wird als Differenz zwischen den Erträgnissen besseren und schlechteren Bodens; jedoch ebenso gerechtfertigt wäre die Annahme, dass z. B. Miethen für Häuser gezahlt würden, weil das eine mehr Personen als das andere beherbergen könne oder dass der Preis eines Ochsen davon abhänge, um wie viel er schwerer sei als ein anderer. —

Dem ganzen Ricardo'schen Gesetze liegt eine fingirte Thatsache zu Grunde, die nie vorgekommen ist und nicht vorkommen konnte, nämlich der Uebergang vom besseren zum schlechteren Boden, d. h. von anfänglichem Ueberfluss zu wachsender Noth; es kömmt daher, um zu einem richtigen Schlusse über dessen Haltbarkeit zu gelangen, lediglich darauf an, die Geschichte über den Gang der Occupation der Erdrinde um Rath zu fragen. — Carey lässt es sich nun angelegen sein, zu beweisen, dass das von ihm dargestellte Verfahren überall eingehalten worden ist, und führt deshalb den Leser durch eine Reihe von Ländern.

Hierauf geht er über zur Entrollung der andern Seite seines Gemäldes, nämlich zur Beschreibung des Verfahrens der Menschen in Bezug auf Bodenbebauung bei Abnahme der Bevölkerung. Während nach Ricardo die schlechtesten Ländereien es sind, welche zuerst verlassen werden, sind es nach Carey gerade die fruchtbarsten, indem mit der Verminderung der Bevölkerung die Associationskraft sinke; die am schwersten zu bewältigenden, d. s. die fruchtbarsten Bodenstrecken können nicht länger bearbeitet werden, man verlässt sie, um

die gefügigeren, d. s. die minder guten in Angriff zu nehmen. Der Mensch also wird gezwungen, den bereits zurückgelegten Weg noch einmal zu beschreiten, während er aber bei normaler Entwickelung mit jedem Schritte durch seine steigende Herrschaft über die Natur an Macht gewann, erfolgt jetzt das Gegentheil, mit jedem Schritte rückwärts verliert er an Macht auf Kosten der über ihn triumphirenden Natur.

Nachdem so Carey Bahn gebrochen, gelangt er zu seiner Theorie von der Grundrente und bez. zu einer Widerlegung Ricardo's, die er eigentlich für ganz überflüssig hält, da er natürlich der festen Zuversicht lebt, demselben durch die Darlegung des Occupationsganges der Erdrinde die Basis entzogen zu haben; aber er liefert diese Widerlegung trotzdem, weil dessen Lehre »etwas sehr Plausibles« für sich und in den Köpfen der Mehrheit Raum gewonnen habe. Voraus schickt Carey seine Ansicht über den Charakter des Streitgegenstandes, die zum Theil eine Wiederholung der obigen Darstellung ist:

Anfänglich steht die Grundrente sehr hoch, denn die Productivkraft desjenigen, welcher noch kein oder nicht genug cultivirtes Land besitzt, wird durch Ueberlassung bereits urbar gemachten sehr gesteigert und er steht sich, selbst bei Hingabe einer bedeutenden Quote des Ertrages, immer noch viel besser als vorher, wo er, weil die Naturkraft des Bodens nicht für ihn arbeitete, auf keinen sichern Ertrag rechnen durfte. Beide Contrahenten, Eigenthümer wie Pachter, kommen durch diesen Vertrag in Vortheil; sie gewinnen Zeit, ihre geistige Kraft auszubilden, Verbesserungen sind die Folge, der Bodenertrag nimmt zu und zwar durch Aufwendung von viel weniger Arbeit, die Associationskraft erstarkt und so steigt der Werth des Menschen in dem Verhältniss, wie die Macht des Kapitales und der Natur über ihn sich mindert; damit sinkt die Grundrente an relativer Höhe, obwohl sie an Quantität zunimmt, mit anderen Worten: »der Kapitalist gewinnt dadurch, dass er eine beständig zunehmende Quantität erhält, die sich aus einer stets abnehmenden Quote von einem beständig steigenden Ertrage ergiebt; allein der Arbeiter gewinnt noch weit mehr, da er eine stets zunehmende Quote von dieser vermehrten Quantität erhält«.

Grundrente und Kapitalgewinn sind also nach Carey identisch.

Er geht schliesslich über zu einer Widerlegung einzelner Ricardo'scher Sätze, die sich lediglich auf den zum Ueberdruss wiederholten Fortschritt in der Occupation der Erde gründet. Ich hebe diejenige hervor, welche geeignet ist, über seine Ansicht von der Bildung der Rente noch helleres Licht zu werfen. Da der Gang der Cultur der

entgegengesetzte ist, sagt Carey, wie Ricardo ihn sich in seinem Geiste construirt hatte, so muss auch die entgegengesetzte Ansicht die richtige sein. Deshalb bezieht der Grundbesitzer des zuerst bebauten Landes nicht den Zins von seinem Kapitale plus der Differenz zwischen den Kräften desselben und den Kräften anderer Ländereien, die mit der Zunahme der Bevölkerung und des Reichthumes mittelst Verwendung einer gleichen Summe von Arbeit der Cultur unterzogen werden, sondern minus dieser Differenz. Carey schliesst: Die Ricardo'sche Rente ist ein Unding; mit demselben Rechte müsste man annehmen, dass der Besitzer der ersten Locomotive oder Fabrik erwarten dürfe, für die ursprünglichen und unzerstörbaren Eigenschaften des Eisens bezahlt zu werden[34].

Rösler[35]) nimmt im Wesentlichen den Standpunkt Carey's ein; des Letzteren Darlegung des Ueberganges vom schlechtern zum bessern Lande hält er für ein schwer gegen Ricardo sprechendes Factum. Der Prüfung der Ricardo'schen Theorie schickt er eine Untersuchung voraus, welche beweisen soll, dass an und für sich der Landwirthschaft, durch natürliche Schranken beengt, die Tendenz wachsender Unproductivität innewohne, dass jedoch dem Eintreffen der letzteren genügend vorgebeugt werde durch das geistige Uebergewicht des Menschen, welches sich ohne Aufhören documentire in der Erfindung von die Productivkraft des Bodens erhöhenden Verbesserungen.

Alle Naturkräfte aber, selbst die ausschliesslich occupationsfähigen, sind preislos. Beweise dafür liefert Amerika, wo der s. g. Kaufpreis für die verschiedenartigsten Ländereien wesentlich der gleiche ist und gewiss nur als Entgelt für den vom Staate gewährten Schutz angesehen werden darf; in vielen roheren Staaten ferner wird bei einem Ankauf von Ländereien deren Werth lediglich nach dem verwendeten Bewässerungskapitale geschätzt. Da, wo ein wirklich hoher Grundwerth existirt, ist er einzig und allein Folge der intensiven Bewirthschaftung, Folge bedeutenden in dem Boden steckenden Kapitales. Obwohl nun dem Bodenkapital gewisse Eigenthümlichkeiten nicht abzusprechen sind, so kann doch nicht von einer Grundrente im Ricardo'schen, sondern nur in dem soeben vorgetragenen Sinne die Rede sein. Die Unhaltbarkeit jener Theorie geht übrigens schon, nach Rösler, aus folgenden Einwürfen hervor:

---

34) Da Bastiat mit den Carey'schen Waffen streitet, so wird es nur eines Verweises auf das in §. 1 Anm. 3 citirte Werk bedürfen.

35) H. Rösler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. Rostock 1864. §§. 36, 37, 99, 100.

1) Auch die ursprünglichen »unzerstörbaren« Bodenkräfte sind zerstörbar und zwar in ziemlich kurzer Zeit, sobald dem Boden die in den Früchten entführten Stoffe nicht wieder zugeleitet werden; mithin könnten in einem gewissen Zeitpuncte gar keine Kräfte mehr vorhanden sein, die zu vergüten wären, da eben alle Grundstücke, was die ursprünglichen Bodeneigenschaften betrifft, gleichwerthig oder, was dasselbe, gleich schlecht sein würden.

2) Ricardo nimmt an, dass verschiedene Kapitalien mit verschiedenem Erfolge in ein Grundstück dauernd verwendet werden können; da nun der letzte Kapitalzusatz geringern Ertrag bringe, werfe der erste Rente ab. Hierbei vergisst Ricardo, dass die früheren Kapitalzusätze nicht dieselben bleiben, dass sie beständig sich wieder aufzehren, allmälig untergehen, dass also der in den Grundstücken enthaltene Kapitalaufwand ein ohne Aufhören wechselnder ist; ist dies aber der Fall, so kann von jenem gleichbleibenden Ertrage, wie ihn Ricardo annimmt, keine Rede sein.

Die Anhänger Ricardo's.

7. Thünen. Mill. Baumstark. Rau. Roscher.

Aus dem bisherigen Entwickelungsgange ersehen wir, dass die Ricardo'sche Theorie es ist, die von allen Seiten Angriffe erfahren musste, während zugleich die bemerkenswerthe Thatsache sich ergiebt, dass sämmtliche Gegner unter einander nur darin übereinstimmen, in Ricardo ihren gemeinsamen Feind zu erblicken; in den Bekämpfungsmitteln divergiren sie auf das Erheblichste. Auf der anderen Seite hat eine bedeutende Anzahl von Schriftstellern, direct und indirect, sich im Wesentlichen für die Ricardo'sche Lehre erklärt und es liegt uns daher ob, in deren Ausführungen die Fortbildung der letzteren nachzuweisen.

Zunächst verdient J. H. v. Thünen[36]) genannt zu werden als derjenige, welcher die thatsächlichen Productionsverhältnisse, begründet in Bevölkerung, Lage, Betriebsart, auf das Schärfste erforschte; während Ricardo die Voraussetzungen, auf die er seine Lehre gründete, als bewiesen oder als selbstverständlich durch rein äussere Erscheinungen begründet annahm, lässt Thünen die wirklichen Productions-Verhältnisse sprechen und gelangt so zu den allgemeinen Sätzen, von denen Ricardo ausgeht.

Um seine Darlegungen leichter verständlich zu machen, lässt

36) v. Thünen, Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie. 1826.

Thünen aus denselben alle diejenigen Nebenumstände hinweg, welche nutzlose Verwickelungen erzeugen müssen. Er stellt sich deshalb eine grosse kreisrunde Ebene mit gleichförmig gutem Boden vor, die von der Aussenwelt durch eine Wildniss geschieden ist; in der Mitte der Ebene liegt die einzige, aber grosse Stadt, welche die gesammte Industrie in sich einschliesst; nirgends ein Verkehrsmittel, welches den einen oder andern Landestheil in Vortheil setzen könnte. Die Aufgabe besteht darin, zu erforschen, welche Gestaltung der Ackerbau in diesem »isolirten Staat« erhalten muss.

Da die Transportkosten mit der Entfernung vom Marktorte zunehmen, so sind die weiterliegenden Ländereien auf solche Producte angewiesen, welche möglichst wenig Frachtkosten verursachen; die näherliegenden dagegen werden schwer versendbare oder doch solche Gegenstände erzeugen, die dem leichten Verderben ausgesetzt sind. Aus diesem lediglich der Verschiedenheit der Lage entspringenden Grunde bilden sich demnach eine Anzahl concentrischer Kreise, in denen ein bestimmtes Hauptgewächs, welches die gesammte Wirthschaftsform bedingt, producirt wird. Der erste Kreis repräsentirt das System der freien Wirthschaft; das Charakteristische liegt darin, dass Dünger in beliebiger Quantität aus der Stadt bezogen werden kann; die Production richtet sich vornehmlich auf Gegenstände, die rasch consumirt werden müssen, d. s. feinere Gartengewächse und Milch, sowie auf solche, welche wegen ihres Gewichtes oder Umfanges bei weiter Entfernung vom Markte hohe Transportkosten veranlassen würden.

Die Grenze dieses Kreises befindet sich da, wo der Kauf des Düngers nicht länger, wohl aber dessen Selbstproduction rathsam erscheint. Hiermit ist der Uebergang zum Getreibebau gegeben, der in den der Stadt nächsten Ringen am intensivsten, d. h. mit der grössten Verwendung von Kapital und Arbeit betrieben wird, während er mit der Zunahme der Entfernung einen mehr und mehr extensiven Charakter annehmen muss, d. h. es findet ein System statt, bei dem Kapital und Menschenkräfte eine untergeordnete Rolle einnehmen.

Diese Abstufungen erklären sich aus dem Preisstande des Getreides am Erzeugungsorte; mit der grösseren Entfernung, also mit der Zunahme der Transportkosten sinkt er tiefer und tiefer. Da nun intensiver Betrieb die Productionskosten beträchtlich steigert, deshalb nur bei hohen Fruchtpreisen möglich ist, so bleibt für die äusseren Ränder des zweiten Wirthschaftskreises lediglich die Anwendung extensiver Systeme übrig. Hieraus folgt, dass die Vollkommenheit der Landwirthschaft nicht nach einem Massstabe beurtheilt werden kann; sie

wechselt mit den äusseren Verhältnissen; intensive Wirthschaft ist die Folge hoher, extensive die Wirkung niedriger Preise; da nun die Höhe der Preise von der Nachfrage, d. h. Dichtigkeit der Bevölkerung, abhängt, so muss nothwendig in stark bevölkerten Gegenden die intensive, in schwachbevölkerten die extensive Wirthschaftsform vorherrschen; jene erzeugt den höchsten Reinertrag.

Die Grenze für diesen grossen Wirthschaftskreis liegt da, wo der Preis nicht länger genügt, um, selbst bei dem äussersten extensiven System, die Productions- und Transportationskosten zu ersetzen. Von hier an muss man sich auf die Production sehr wohlfeil zu transportirender Artikel beschränken, z. B. mageres Vieh. Diesen Kreis endlich umschliesst die noch übrige Ebene, in der keine geregelte Production mehr stattfinden kann; sie ist höchstens Tummelplatz der Jäger.

Ein eifriger Vorkämpfer für die Ricardo'schen Ansichten ist J. St. Mill[37]). Der eigentlichen Theorie schickt er eine Untersuchung voraus, die die Erforschung des Gesetzes der Productivität im Landbau bezweckt. Er kömmt hierin zu dem Resultate, dass die Grenzen der Production durch die Beschränktheit des Bodens und der Productivität desselben bestimmt werden; das hierin liegende Hinderniss vergleicht Mill mit einem elastischen Bande, das zwar sehr stark angespannt werden könne, dessen Druck man aber lange vor dem Zerreissen fühle und um so stärker, je mehr die Spannung sich ihrer äussersten Grenze nähert.

Der Anbau schlechteren Bodens ist ihm ein Beweis, dass der bessern Landes eine Grenze erreicht hat, die, durch einen weitern Arbeits- und Kapitalzusatz überschritten, einen verminderten Ertrag zur Folge hat, welcher nicht grösser sein kann als der mittelst gleichen Aufwandes von dem bebauten schlechtesten Lande erlangte. Dieses Princip, also das umgekehrte Verhältniss des Bodenertrages zu den verwendeten Arbeits- und Kapitalzusätzen, meint man durch die Behauptung umzustossen, dass der jetzt schlechteste Boden so viel Nahrungsmittel hervorbringe als vor Zeiten der beste; sie beweist jedoch durchaus nicht die Ungültigkeit des behaupteten Gesetzes, sondern nur, dass es sich nicht ohne Hindernisse entfalten kann, dass ein Gegenprincip dasselbe eine Zeit lang zu besiegen im Stande ist[38]). Dieser

37) J. St. Mill a. a. O. I. Ch. XII, II. Ch. XVI, III. Ch. V.

38) Ich hebe diese Stelle hervor, da es mir scheint, als ob Mill in dem Gesagten in einen Irrthum überhaupt und in einen Widerspruch im Besonderen geräth.

hemmende Factor entspringt aus den Fortschritten der Civilisation, aus den landwirthschaftlichen Verbesserungen im weitesten Sinne.

Die Ricardo'sche Basis mithin ist im Wesentlichen auch die Mill's und so kömmt er mit Nothwendigkeit in seiner Theorie von der Rente zu durchaus denselben Resultaten.

Baumstark[39]) übernimmt in seinen volkswirthschaftlichen Erläuterungen eine sehr dankenswerthe Aufgabe, indem er die so oft verkannten Lehren Ricardo's durch sachgemässe Beleuchtung zu Ehren zu bringen sucht. Wie Baumstark in den meisten wichtigen Fragen ein entschiedener, doch selbständiger Anhänger Ricardo's ist, so auch in der Lehre von der Grundrente. Sein Hauptverdienst besteht darin, dass er mit überzeugendem Nachdrucke die Nothwendigkeit einer Zerfällung in Sach- und Geldgrundrente darthut, dass er die Rente nicht blos als eine Menge von Bodenerzeugnissen, sondern als einen Theil des reinen Einkommens betrachtet; wenn hierdurch auch nichts absolut Neues in die Lehre kömmt, so doch jedenfalls Klarheit.

Baumstark sucht, ähnlich wie Mill, die Voraussetzungen der Ricardo'schen Theorie zu begründen; ebenso stimmt er vollständig überein mit dem Begriff, der Entstehungsweise, den Bestimmgründen der Rente. Nur in der Frage von dem Bestimmgrunde des Preises der Bodenerzeugnisse glaubt Baumstark anderer Ansicht sein zu müssen[40]); nach ihm stellt Ricardo bezüglich der Bodenerzeugnisse ein anderes als das allgemeine Preisgesetz auf, dem entsprechend der niedrigste Kostensatz Massstab des Preises ist, indem er — Ricardo — die höchsten Hervorbringungskosten als preisbestimmend ansehe. Baumstark beweist, dass das Preisgesetz keine Ausnahme erleidet, und macht darauf aufmerksam, dass jener Irrthum auf eine Verwechselung des Tauschwerthes mit dem Preise zurückzuführen sei.

Auch Roscher[41]) steht im Grunde vollständig auf der Seite Ricardo's, obwohl er, wie aus §. 157 hervorgeht, einen eigenthümlichen Standpunkt einzunehmen glaubt. Seine Ausführungen sind kurz folgende:

Da, wo alles Land zu Grundeigenthum vertheilt ist, kann die Concurrenz der Pächter leicht eine Rente auch für das schlechteste Land bewirken; die Annahme der Abwesenheit der Rente von solchen Grundstücken ist übrigens von durchaus keiner Wich-

39) Baumstark a. a. O. S. 436 ff.
40) Baumstark a. a. O. S. 549—555.
41) Roscher a. a. O. §§. 149—159.

tigkeit für die Theorie. — Die steigende Cultur erhöht auf verschiedenen Wegen die Rente, nämlich durch intensivere Bewirthschaftung, durch Anbau unfruchtbarerer Grundstücke und durch Concentrirung der Bevölkerung in grossen Städten; aber auch den landwirthschaftlichen Verbesserungen schreibt Roscher die Kraft zu, die Rente zu steigern; er erläutert an einem Beispiele, wie durch Verdoppelung der Ergiebigkeit bei verdoppelter Nachfrage auch die Rente um das Doppelte wachsen müsse und dieses Wachsthum sei demnach von keinerlei Nachtheil für irgend eine Classe; man könne mithin, wie manche »Nachbeter« Ricardo's, nicht behaupten, dass nur eine Vertheuerung der Producte die Rente steigere.

Zum Schlusse weist Roscher auf die gemeinnützige Seite der Grundrente hin, welche darin bestehen soll, dass dieselbe einen mehr zur Befriedigung edler Genüsse bestimmten Reservefonds bilde, der namentlich in Zeiten, wo die rasch anwachsende Bevölkerung zu Folge des sinkenden Lohnes nur grobsinnliche Bedürfnisse zu befriedigen sucht; nicht hoch genug anzuschlagen sei.

Auch Rau[42]) weicht zwar in einzelnen Punkten von Ricardo ab, im Ganzen aber steht er vollständig auf dessen Schultern.

Seine Ausstellungen beschränken sich auf folgende, zum Theil mit denen Roscher's übereinstimmende Sätze:

Auch die unfruchtbarsten angebauten Ländereien können Rente geben, denn es ist möglich, dass eine schlechtere Bodenclasse ganz fehlt oder von so geringem Werthe ist, dass sie erst bei sehr hohem Preise benutzt werden kann; auch könnte die zu weite Entfernung der rentelosen Grundstücke die Versorgung von näherliegenden, bereits rentetragenden, vortheilhaft machen. — Steht der Arbeitslohn zu Folge hoher Bevölkerung tief, so kann er, gleich einer grössern Fruchtbarkeit, Ursache einer Kostenersparung und deshalb einer Grundrente werden. — Auch Betriebsverbesserungen erhöhen die Rente, denn da dieselben nicht gleichzeitig überall eingeführt werden, so behält die Nachfrage Zeit, dem Angebot zu folgen; hiernach also ist ein selbst nur zeitweiliges Billigerwerden der Rohproducte ein Ding der Unmöglichkeit, denn, wenn auch die Herstellung viel wohlfeiler geschieht, die sich rasch einstellende Nachfrage lässt keine Preisminderung zu Stande kommen. Die Verwohlfeilerung mithin leugnet Rau, obwohl er dies nicht mit dürren Worten ausspricht, aber er giebt doch wenigstens Hoffnung, dass der wachsende Begehr nicht nothwendig eine

42) Rau a. a. O. §§. 206–221.

Vertheuerung hervorrufen müsse, indem Verbesserungen aller Art ein heilsames Gegengewicht abgäben. — Was die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Rente betrifft, so sind dieselben allerdings nicht der Art, wie z. B. hoher Lohn sie hervorruft, denn eine hohe Grundrente setzt einen hohen Preis der Rohstoffe voraus, mithin einen den Consumenten unerwünschten Zustand; trotzdem ist die Rente wenigstens nicht schädlich, denn hohe Bevölkerung vertheuert unvermeidlich die Lebensmittel; deshalb ist es vortheilhaft, wenn doch wenigstens eine Classe davon Vortheil zieht; ferner haben die Ursachen des Steigens zugleich nützliche, in der Entwickelung des Vekehrslebens begründete Folgen, so dass hierdurch gleichsam ein Ersatz für die schwierigere Rohstoffversorgung geboten ist; endlich ruft die Aussicht auf steigende Rente Verbesserungen in's Leben.

8. v. Kirchmann.

Während die soeben vorgeführten Anhänger der Ricardo'schen Theorie die Wirkungen der Rente nur anhangsweise untersuchen, widmet v. Kirchmann[43]) deren Beleuchtung den Hauptinhalt der angezogenen Schrift. Ihr Zweck besteht darin, die gänzliche Verwerflichkeit des Grundrenteneinkommens und dessen verderbliche Folgen nachzuweisen sowie auf die Unhaltbarkeit des ganzen jetzigen Gesellschaftssystems aufmerksam zu machen.

Er führt denselben in folgender Weise aus:

Zufall und Gewalt schaffen das Grundeigenthum; demgemäss ist der historische Grund der Rente nicht der so oft vorgeschobene natürliche Ueberschuss, sondern lediglich Unterdrückung, Beraubung. Jenen Ueberschuss hat man den natürlichen genannt, weil nach Erstattung aller Auslagen noch ein Rest verbleibt; unter Aufwand für Lohn aber versteht man den nothwendigsten Unterhaltsbedarf des Arbeiters. Weshalb nun soll derselbe hierauf beschränkt sein? Ein vernünftiger Grund lässt sich nicht angeben, denn jeder sollte das Anrecht auf das Product seiner Arbeit haben und nicht deshalb abgewiesen werden, weil er sonst mehr erhalte, als zum dürftigen Unterhalt erforderlich sei; jener Ueberschuss also ist ein durchaus naturwidriger. Der sociale Ursprung der Rente ist von Ricardo nachgewiesen; er beruht im Wesentlichen auf der Nothwendigkeit, allmälig die erforderlichen Rohproducte mit grösserem Kostenaufwande zu liefern, so dass den Eigen-

43) v. Kirchmann, Die Grundrente in ihrer Beziehung zur socialen Frage. 1850.

thümern der fruchtbareren oder besser gelegenen Grundstücke Gewinnste erwachsen, ohne dass sie die Hand zu rühren brauchen.

Aus dieser Eigenthümlichkeit der Grundrentennatur erklären sich die traurigen socialen Uebelstände; sie hat einen Zustand der Unterdrückung geschaffen, der sich der alten Sclaverei zur Seite stellen lässt; mit jedem Zuwachs der Bevölkerung wird die Lage der Consumenten elender, die der Grundeigenthümer üppiger. Irland bietet ein erschütterndes Beispiel; der ganze Jammer der dortigen Zustände muss, ohne Heilmittel, schliesslich wiederkehren in allen Ländern mit rasch anwachsender Bevölkerung; ein wohlthuendes Gegenstück bildet die vortreffliche Lage der arbeitenden Classe in Amerika; sie erklärt sich lediglich aus der Nichtexistenz oder geringen Höhe der Rente. Fortschritte aller Art incl. den freien Handel sind nicht im Stande, das Gesetz der Grundrente aufzuheben; selbst die grossartigsten Verbesserungen der Neuzeit haben das Steigen der Fruchtpreise in dicht bevölkerten Gegenden nicht verhindern können, sondern nur mässigen. Der von Thiers erhobene Einwand, dass die Grundrente thatsächlich mit der zunehmenden Bebauung sinke, ist durchaus unstichhaltig; zum Beweise nämlich führt er an, in den reichsten, also den am dichtesten bevölkerten Theilen Frankreichs trügen die Ländereien weniger Procente als in den ärmeren. Es leuchtet jedoch von selbst ein, dass nicht das Fallen oder Steigen des Zinses vom Kaufkapitale massgebend ist, sondern das Fallen oder Steigen des letzteren selbst. Dass der Zinsfuss an dem einen Punkte niedriger steht, erklärt sich aus der Fülle des Kapitales und der Aussicht auf das Steigen des Grundwerthes. Die hohen Pachtzinse, das Wachsen der Fruchtpreise beweisen auf das Unumstösslichste die Steigerung der Rente.

Aber auch die Hoffnungen, denen sich diejenigen hingeben, welche über die Natur der Grundrente im Klaren sind, erweisen sich als sehr trügerisch; man beruft sich häufig auf einen Stillstand in der Bevölkerungszunahme. Die steigende Nachfrage, d. h. die Vermehrung der Consumenten, ist allerdings die Bedingung der Rentensteigerung; es hat aber in keiner Weise die Annahme einer gleichbleibenden Nachfrage Berechtigung. Es ist zwar Thatsache, dass mit der Zunahme des physischen und geistigen Wohlbefindens die Vermehrung abnimmt, aber wie, wenn der Mensch mehr und mehr sinkt?

Im Zusammenhang hiermit steht die Frage von dem »natürlichen Preis« der Arbeit, d. h. von einer Grenze des nothwendigen Unterhalts, indem man glaubt, dass, wenn dieselbe unterschritten wird, Entbehrungen die Ueberfülle der Menschen mindern und somit durch Ver-

ringerung des Angebots der Preis wieder auf den Normalstandpunkt gehoben wird. Diese Auffassung ist eine total unrichtige. So wie es ein grosses Naturgesetz ist, dass die Thiergattungen, je tiefer sie stehen, eine desto grössere Fruchtbarkeit entwickeln, so scheint auch in der einzelnen Gattung selbst jenes Gesetz zu herrschen, indem mit der Harmonie geistiger und physischer Beschaffenheit die wüste Fruchtbarkeit verschwindet, dagegen mit der Verrückung des harmonischen Verhältnisses unaufhaltsam hervorbricht. Man giebt sich demnach einer eitlen Hoffnung hin, wenn man glaubt, mit dem abnehmenden physischen Wohlbefinden mindere sich die Bevölkerungsziffer. Beispiele liefern Irland, Polen, die Spitzenklöppler des Erzgebirges, die Weber Schlesiens. So führen in Irland die Arbeiter ein Leben, das von Allem entblösst ist, was man anderswo für unentbehrlich ansieht; zu Hunderttausenden verkommen die Kinder, erfolgen Auswanderungen, aber die Zurückgebliebenen vermehren sich mit so grässlicher Schnelligkeit, dass der Abgang kaum bemerkt wird. Kurz, dem Theurerwerden der Lebensmittel wohnt weder die Tendenz zur Verringerung der Bevölkerung noch zur Steigerung des Lohnes inne.

Trotz der Steigerung der Productivität in allen Gewerben, selbst dem Landbau, wird das Elend der besitzlosen Classe immer grösser; die Grundrente ist der Bringer alles Bösen oder, besser, die Natur des Landbaues, in dem ein gleicher Arbeits- und Kapitalzusatz ein geringeres Quantum erzeugt; nicht genug, dass die Kargheit der Natur den Menschen zu angestrengterer Arbeit zwingt, gleichzeitig auch sperrt ein Ungeheuer in der Gestalt des Grundeigenthümers seinen Schlund auf und verschlingt von dem mühevoller gewonnenen Product eine immer steigende Quote und lediglich deshab, weil die Befriedigung des Bedarfes schon an und für sich schwieriger geworden ist. Und wie wenig macht gegen das Theurerwerden der Nahrungsmittel das Sinken der Preise der Manufacturproducte aus! Gerade in dem Büdget des Arbeiters nehmen Nicht-Lebensmittel eine sehr unbedeutende Stelle ein.

Wie nun können diese unverkennbaren Uebelstände beseitigt werden?

Die Rodbertus'schen Vorschläge, wie: ein neues Arbeitsgeld einzuführen, welches den Tauschwerth der Producte bezeichne, oder die Arbeiter an der gesteigerten Productivität der Gewerbe theilnehmen zu lassen, führen zu nichts; das Letztere ist bereits jetzt der Fall, denn jede Steigerung der Productivität eines Gewerbes bewirkt eine Verwohlfeilerung der Producte und kömmt Allen zu Gute; ein auf den Tauschwerth gegründetes Arbeitsgeld hat keine Aenderung zur Folge,

weil dem Käufer die Grösse der Anstrengung des Einzelnen gleichgültig ist, indem er keinen Unterschied in Waaren gleicher Güte machen kann; der Vortheil derjenigen, welchen vorzüglichere Productionsmittel zu Gebote stehen, bleibt demnach unverändert.

Diese Vorschläge erfassen nicht die Wurzel des Uebels, wogegen der Instinkt der Völker dieselbe, obgleich bewusstlos, stets direct angegriffen hat, nämlich die Grundrente, so durch freie Veräusserlichkeit des Bodens, Grundsteuererhöhung, Aufhebung des Zehnten. Indess haben alle diese Mittel sich als ungenügend erwiesen; jedoch ist wenigstens durch deren Anwendung zur Genüge dargethan, dass man das starre Recht der Grundeigner, wo die Nothwendigkeit einer Aenderung zwingend vorlag, stets beschränkt hat und so würde beispielsweise die Aufhebung des Grundeigenthums nichts absolut Fremdes, sondern nur eine Consequenz in dem eingehaltenen Wege sein.

Dass diese letzte Consequenz nicht erfolgt ist, hat seinen Grund durchaus nicht in der Scheu, die beschrittene Bahn bis zu Ende zu verfolgen, sondern darin, dass ein anderer mächtiger Feind der Grundeigenthümer aufgestanden ist, der die Uebertragung des Grundeigenthums bezweckt, aber freilich nicht an die ganze Gesellschaft, sondern nur an eine glückliche Minderheit. Dieser Feind ist das Institut der Hypothek, d. i. der widerrufliche Ankauf eines Theiles der Grundrente; sie hat bewirkt, dass die meisten Landwirthe nur dem Namen nach Grundeigner sind, factisch sind sie lediglich mit fremdem Kapitale wirthschaftende Unternehmer, die deshalb nicht den üppigen Rentiers, sondern den ärmeren Klassen zuzuzählen sind, um so mehr, da der von den Schwankungen des Marktpreises abhängende Gewinn sehr unsicher ist. Und wiederum fühlt der Instinkt der Masse richtig; sie wendet sich gegen das Kapital, in diesem erblickt sie nunmehr den Feind. Vergeblich sucht dies darzuthun, wie beide Factoren, Arbeit und Kapital, in innigster Harmonie stehen; die Massen glauben nicht; da weist dasselbe mit unwiderleglichen Ziffern nach, dass, wenn auch alle Zinsen den Arbeitern zufliessen, für den Einzelnen sehr wenig gewonnen ist.

Was nun thun? Ist Letzteres wahr, bringt selbst die Vertheilung sämmtlicher Revenüen keine bedeutende Aenderung zu Wege, so ist die Ursache dieses Uebelstandes aufzusuchen; vielleicht, ja wahrscheinlich liegt sie gerade in der zu ungleichen Vertheilung des Kapitals, in der Aufhäufung desselben zu Grössen, die keine Concurrenz aufkommen lassen; so dass das kleine Kapital zu einem Vernichtungskampfe verdammt ist.

Daneben bleibt die Aufgabe der Beseitigung des Instituts der Grundrente oder, wenn dies nicht möglich wäre, so doch der Umwandlung derselben zum Gemeingute der Nation. Liegt wirklich der Hauptübelstand in der zu geringen Productivität und lässt sich dieselbe durch Aufhebung der ungleichen Vertheilung des Productivfonds bekämpfen, so bedarf es nur eines Instituts, welches die Vertheilung regelt, z. B. Aufhebung des Erbrechtes. Diese Idee ist freilich durch die St. Simonisten so in Verruf gekommen, dass sie von vornherein verworfen zu werden pflegt; sicherlich aber lassen sich solche Institutionen finden, die das starre harte Recht des Eigenthums mildern und doch dabei dessen Grundcharakter, Vergütung der individuellen Arbeit, nicht verleugnen.

(Schluss folgt.)

XII.

Das Princip der rechtlichen und der factischen Bevölkerung.

Entgegnung auf die Abhandlung des Obersteuerraths Fabricius im 5. Heft des gegenwärtigen Bandes dieser Jahrbücher.

Von

Dr. G. Meyer in Jena.

Der von mir im zweiten Heft des gegenwärtigen Bandes dieser Jahrbücher S. 97 ff. veröffentlichte Aufsatz über das Princip der rechtlichen und der factischen Bevölkerung hat bald nachher (S. 305 ff.) eine kritische Beurtheilung von Seiten des Obersteuerraths Fabricius in Darmstadt erfahren. Bei der hervorragenden Stellung, welche der genannte Herr Verfasser auf dem Gebiete unserer Wissenschaft überhaupt und speciell auf dem der Bevölkerungsstatistik einnimmt, glaube ich diese nicht ohne Erwiderung lassen zu dürfen. Allerdings kann ich mit Freuden Act davon nehmen, dass er sich im Wesentlichen mit den von mir entwickelten Ansichten einverstanden erklärt hat. Nur in zwei Punkten gehen unsere Meinungen erheblich aus einander. Einmal will nämlich Fabricius neben der factischen und rechtlichen Bevölkerung nicht blos die von mir sogenannte »Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt«, sondern eine zweifache Gliederung: die wohnhafte und die ansässige Bevölkerung unterschieden wissen, zweitens gesteht er zwar zu, dass principiell die Zählung der Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt zu verlangen sei, glaubt jedoch, dass man praktisch auch mit der factischen allein ausreiche oder wenigstens bei gehöriger Organisation der Aufnahmen ausreichen könne. Auf diese beiden Punkte muss ich daher hier noch einmal mit einigen Worten eingehen.

Was den ersten betrifft, so führt der Verfasser aus, dass die Unterscheidungen der Bevölkerung aus dem Aufenthalt, der Heimathsberechtigung, dem Wohnorte und dem Orte der Ansässigkeit hergeleitet

werden könnten. Danach erhalte man die factische, rechtliche, Wohn- oder ansässige Bevölkerung. Ich muss dem gegenüber wiederholen, was ich schon früher behauptet habe; es ist mir nicht möglich, in diesen Unterscheidungen ein festes Princip für die Classification der einzelnen Personen aufzufinden. Bei der Zählung der Bevölkerung sind zwei Gesichtspunkte möglich: entweder geht man von rechtlicher Angehörigkeit zum Staats- oder Gemeindeverbande oder von dem Aufenthalt auf dem Gebiete des Staates oder der Gemeinde aus. So weit stimmen unsere Ansichten überein, denn Wohnort und Ansässigkeit sind doch auch nur besondere Arten des Aufenthaltes. Aber gerade in der Unterscheidung dieser Arten gehen wir aus einander. Ich habe in der früheren Abhandlung vorgeschlagen, nur zwei Unterscheidungen zu machen: den Aufenthalt zur Zeit der Zählung (die résidence simple) und den gewöhnlichen oder dauernden Aufenthalt (die résidence habituelle oder effective). Auf dem ersten Princip beruht die Zählung der factischen Bevölkerung, auf dem letzteren die der Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt. Als dauernd soll der Aufenthalt einer Person an einem Orte nur dann bezeichnet werden, wenn sie sich dort den grösseren Theil ihrer Zeit, also jährlich länger als sechs Monate aufhält. Diejenigen Leute, welche an keinem bestimmten Orte eine so lange Zeit des Jahres zubringen, die also demnach gar keinen dauernden Aufenthalt haben, gehören zur population flottante, sie werden am Orte ihres augenblicklichen Aufenthaltes gezählt. —

Dieser Zweitheilung setzt Fabricius eine Dreitheilung: factische, Wohn- und ansässige Bevölkerung entgegen. Er unterscheidet nicht bloss vorübergehend und dauernd, sondern vorübergehend, zeitweilig und beständig An- oder Abwesende. Die factische Bevölkerung ist die Summe sämmtlicher Anwesenden, bei Construirung der Wohnbevölkerung werden von dieser die vorübergehend Anwesenden abgezogen und die vorübergehend Abwesenden hinzugezählt; bei Feststellung der ansässigen Bevölkerung geschieht dasselbe mit den zeitweilig An- oder Abwesenden. Die Bestimmungen über beständige, zeitweilige und vorübergehende An- oder Abwesenheit entbehren aber durchaus eines festen Princips, durch das von vornherein jeder einzelne Fall entschieden wird. Besser noch als die Abhandlung geben über die Meinungen des Verfassers die doch jedenfalls von ihm herrührenden Zählungsvorschriften für das Grossherzogthum Hessen Auskunft. Hier werden nämlich gerechnet:

1) zu den vorübergehend Anwesenden diejenigen Personen,

welche zur Zeit der Zählung auf Reisen abwesend sind, insbesondere die zum Besuche in Familien sich aufhaltenden Gäste und die in Gasthäusern eingekehrten Fremden, sodann die inländischen sonst kasernirten, vorübergehend (in Kleinurlaub, als Einquartierung, zur Bedienung von Officieren u. s. w.) sich ausserhalb der Kasernen und Wachtlokale aufhaltenden activen Militärpersonen;

2) zu den vorübergehend Abwesenden die auf Reisen Abwesenden, nach besonderer Vereinbarung auch die zum Behufe eines Gewerbebetriebs im Umherziehen Abwesenden, jedoch nicht die auf Wanderung befindlichen Gesellen und Gehülfen, überhaupt aber in keinem Falle die bereits über ein Jahr Abwesenden;

3) zu den zeitweilig Anwesenden alle an einem Orte des Unterrichts oder der Ausbildung halber, in Militärdiensten, als Commis, Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Dienstboten, Arbeiter, in Heilanstalten, Versorgungsanstalten, Gefängnissen sich aufhaltenden Personen (sodann nach besonderer Vereinbarung auch die am Ort der Zählung Arbeit suchenden Gesellen und Gewerbsgehülfen, mögen sie in Handwerksherbergen oder sonst wo eingekehrt sein);

4) zu den zeitweilig Abwesenden diejenigen Personen, welche sich (wie z. B. Militärpersonen zur Leistung von Militärdiensten; Studenten, Seminaristen, Zöglinge von Bildungs- und Erziehungsanstalten u. s. w. zu ihrer Ausbildung; ferner die in Arbeit oder Dienst stehenden Commis, Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Dienstboten u. s. w. einschliesslich der auf der Wanderung abwesenden Gesellen und Gehülfen; sodann die in Heilanstalten, Versorgungsanstalten, Gefängnissen u. s. w. befindlichen Individuen) zeitweilig auswärts im Inland oder Ausland oder, wenn auch an ihrem gewöhnlichen Wohnorte, doch nicht bei ihren Angehörigen aufhalten — welche also, wenn sie sich im Inland befinden, gleichzeitig am Orte ihres Aufenthaltes und beziehungsweise bei den Haushaltungen oder in den Anstalten, in welchen sie sich aufhalten, in den dort aufzustellenden Zählungslisten nach lit. a. (1) als Anwesende zu zählen sind.

Dass diese Bestimmungen nicht von einem obersten Gesichtspunkte beherrscht werden, liegt auf der Hand. Hinsichtlich der vorübergehend An- und Abwesenden gelten nicht einmal einheitliche Grundsätze, bei den zeitweilig An- oder Abwesenden hat man sich begnügt, eine Reihe von Beispielen aufzustellen. An ersterem Uebelstande sind allerdings die Zollvereinsbestimmungen Schuld, die dem Verfasser da, wo er etwa Verbesserungen erstreben wollte, einen Hemmschuh anlegten; aber in Bezug auf die zeitweilige An- oder

Abwesenheit konnte er doch frei verfahren. Und auch die Abhandlung, bei deren Abfassung er durch Nichts mehr gebunden war, ist weit entfernt, ein festes Princip aufzustellen. S. 306 werden nur die angeführten Beispiele wiederholt. S. 314 heisst es allerdings, die ansässige Bevölkerung beruhe auf Grundlage der Familie und der selbstständigen Niederlassung, die Wohnbevölkerung auf der Zusammensetzung des Haushaltes. Demnach müssten also zur ansässigen Bevölkerung alle diejenigen gerechnet werden, die an einem Orte einen Beruf, in dem sie selbstständig, nicht als Gehülfen Anderer arbeiten, ergriffen und sich dort verheirathet haben. So wenigstens verstehe ich den Verfasser; ganz deutlich geht aus dem von ihm Gesagten nicht hervor, ob er für den Begriff der Ansässigkeit nur eins oder beide Requisite fordert. Aber selbst beide zusammen bilden noch kein entscheidendes Kriterium. Ein unverheiratheter Gehülfe kann an einem Orte unter Umständen ebenso sesshaft, ja sesshafter sein als sein verheiratheter Principal. Nicht minder schwierig wird es sein, nach der Zusammensetzung der Haushaltungen die Wohnbevölkerung zu construiren. Die Frage ist hier eben die: Wie lange muss Jemand in einer Haushaltung sich aufgehalten haben, um als Theil derselben betrachtet zu werden? Man würde also doch schliesslich auf die Zeitdauer des Aufenthaltes recurriren müssen. Und was soll hinsichtlich der Personen gelten, welche an keiner grösseren Haushaltung Theil nehmen, sondern entweder ihre eigene Haushaltung bilden oder zu einer Extrahaushaltung gehören? Die zeitweilig Anwesenden, auf die es dabei doch hauptsächlich ankommt, würden gerade zum grössten Theil solche sein.

Man kommt demnach immer und immer wieder darauf zurück, dass als einzig sicherer Massstab für Beurtheilung der Frage, zu welcher Kategorie eine Person gehört, die Zeitdauer ihres Aufenthaltes betrachtet werden muss. Legt man aber diese zu Grunde, so ist nur die einzige von mir vorgeschlagene Eintheilung möglich: solche Personen, die den grösseren und solche, die den kleineren Theil ihrer Zeit (d. h. jedesmal des Zeitraumes, mit dem überhaupt statistische Daten abgeschlossen zu werden pflegen, eines Jahres) an einem Orte zubringen; die ersteren sind die dauernd, die letzteren die vorübergehend Anwesenden. Macht man noch mehr Unterscheidungen, so hat man keine Eintheilung mehr, sondern eine Reihe, die man beliebig erweitern kann, jenachdem man nur die Personen, welche einen oder auch die, welche zwei, drei, vier u. s. w. Monate an- oder abwesend sind, besonders aufführt.

Durch diese Gründe glaube ich nicht nur die von mir angenommene Eintheilung rechtfertigen, sondern gleich auch die erste Einwendung widerlegen zu können, welche Fabricius gegen meinen Vorschlag, mit der Zählung der factischen Bevölkerung stets auch die Ermittelung der mit dauerndem Aufenthalt zu verbinden, gemacht hat. Diese Einwendung geht nämlich dahin, dass die natürlichen Gliederungen der Bevölkerung, die vorübergehend, zeitweilig und beständig Anwesenden von mir ausser Acht gelassen und an deren Stelle eine willkürliche Scheidelinie gesetzt sei. Ich muss meinem Kritiker den Vorwurf zurückgeben; durch die obigen Erörterungen glaube ich nachgewiesen zu haben, dass in meiner Eintheilung Princip, in der seinigen Willkür herrscht.

Die übrigen gegen meinen Vorschlag geltend gemachten Argumente sind zum Theil aus einer Widerlegung meiner Ausführungen über die Nothwendigkeit einer Kenntniss der Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt, zum Theil aus den Schwierigkeiten hergenommen, mit denen eine Ermittelung dieser verbunden sein soll. Zunächst, heisst es, könnten Zweifel entstehen, ob die Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt einen bessern Ausdruck für die producirende Bevölkerung abgäbe als die factische oder die um die vorübergehend Anwesenden verminderte factische. Für letztere spreche der Umstand, dass die zeitweilig anwesenden landwirthschaftlichen Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter an der Production ihres Wohnortes betheiligt seien, die Scheidelinie von 6 Monaten aber bewirken würde, dass ein grosser Theil an seinem ständigen Wohnort zur Zählung gelangte. Ferner sollten die auf Reisen unter sechs Monate Abwesenden mitgezählt werden, die während dieser Zeit für die Produktion ihres Wohnortes nicht oder nur mittelbar thätig wären. Die durchschnittliche Zahl der Reisenden vermindere die Produktion in ständiger Weise. Es sei daher besser, man zähle die factische Bevölkerung und scheide von dieser die vorübergehend Anwesenden aus. — Was hier die zuerst angeführten Personen, die landwirthschaftlichen Dienstboten, Gewerbsgehülfen und Fabrikarbeiter betrifft, so sind zwei Möglichkeiten vorhanden. Entweder halten sich dieselben mindestens 6 Monate des Jahres an einem bestimmten Orte auf, dann wird es wohl gerechtfertigt erscheinen, sie der producirenden Bevölkerung dieses und nicht eines anderen Ortes zuzutheilen; oder sie thun das nicht, dann gehören sie zur population flottante und werden in diesem Falle allerdings an ihrem Aufenthaltsorte gezählt. Dass die vorübergehend Abwesenden die Produktion stetig vermindern, ist allerdings richtig; und

es mag deshalb auch zugegeben werden, dass in vielen Fällen die factische Bevölkerung mit Abzug der vorübergehend Anwesenden den besten Massstab für die Erkenntniss der producirenden Bevölkerung giebt; aber diese Zahl lässt sich bei dem von mir vorgeschlagenen Verfahren auch sehr wohl construiren. Und dann ist sie, wie gesagt, doch nur ein Massstab, der in vielen Fällen, nicht überall und jedenfalls nicht in solchen Gegenden zur Anwendung gebracht werden darf, wo ein Theil der Bevölkerung eine gewisse Zeit des Jahres auswandert und anderswo arbeitet. Solche Fälle kommen nicht nur in Italien, worauf schon in meiner früheren Abhandlung (S. 108 Anm. 23) hingewiesen ist, sondern auch in Deutschland verschiedentlich vor (schlesische Erdarbeiter, lippische Ziegelgänger u. s. w.). Hier kann bei der Beurtheilung der Produktion unmöglich der Umstand entscheiden, dass die Leute sich gerade am Zählungstage hier oder dort aufhalten, man muss vielmehr fragen: wo arbeiten sie die grössere Zeit des Jahres? — Unter allen Umständen halte ich aber meine frühere Behauptung aufrecht, dass zur Beurtheilung der Produktionsfähigkeit eines Landes die Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt geeigneter ist, als die blosse factische. Diese Ansicht wird auch durch die angeführten Einwendungen in keiner Weise widerlegt.

Man könne ferner nicht sagen, heisst es, dass sich die Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt als Grundlage für die bei der Bewegung der Bevölkerung auszuführenden Berechnungen empfehle. Die Wahl müsse vielmehr davon abhängig sein, wo die betreffenden Personen einregistrirt würden. Sei bei Aufzeichnung der Civilstandsacte das Princip der factischen Bevölkerung durchgeführt, so könnten sie auch nur auf die factische Bevölkerung bezogen werden. Diese Schlussfolgerung vermag ich nicht zuzugeben. Ich bin allerdings der Ansicht, dass es wenigstens für Geburten und Heirathen zweckmässiger ist, vom Princip des dauernden Aufenthaltes — im ersteren Falle der Mutter, im zweiten des Mannes — auszugehen; aber, selbst wenn man das der blossen Anwesenheit zu Grunde legt, was, so viel mir bekannt, jetzt fast überall geschieht, würde ich doch eine Beziehung der aus diesen Erhebungen resultirenden Zahlen zur factischen Bevölkerung nicht für correct halten. Die Zahl der in einem Lande oder Landestheile vorkommenden Geburten hängt wesentlich davon ab, wie viel verheirathete oder auch überhaupt gebärfähige Frauenzimmer dort ihren bleibenden Aufenthalt haben, denn es möchte wohl nur höchst selten eine Person gefunden werden, die während einer vorübergehenden Abwesenheit ihre Entbindung erwartet. Eine Ausnahme

machen nur die Städte mit grossen Entbindungshäusern, welche unter allen Umständen einer gesonderten Betrachtung unterworfen werden müssen. — Ebenso ist die Heirathsziffer, da die Trauung in der Regel am Wohnorte der Braut erfolgt, hauptsächlich bedingt durch die Zahl der in einem Lande oder einem Orte wohnhaften heirathsfähigen Frauen. Auch zur Vollziehung von Trauungen pflegt man nicht in's Ausland zu reisen. — Zweifelhafter kann man schon bei den Sterbefällen sein, denn auch vorübergehend An- oder Abwesende können dem Tode erliegen. Aber im Grunde hängt doch auch die Sterbefrequenz einer Gegend von dessen dauernder Bevölkerung ab. Die Zahl der auf Reisen sterbenden Personen — abgesehen natürlich von der population flottante — ist selbst, wenn man das Verhältniss der Reisenden zu der Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt in Betracht zieht, ein so verschwindend kleiner Bruchtheil der Sterbefälle überhaupt, dass bei der Berechnung auf eine bestimmte Bevölkerungszahl die vorübergehend An- und Abwesenden richtiger ausser Ansatz gelassen als hinzugerechnet werden.

In meiner Abhandlung war ferner behauptet worden, die factische Bevölkerung eigne sich nicht für eine Darstellung der Erwerbs- und Berufsklassen. Dieses Bedenken, meint Fabricius, erledige sich dadurch, dass man ja die beständig, zeitweilig und vorübergehend Anwesenden getrennt aufführen, und, wenn sich die Aufnahme auch auf die im Auslande Abwesenden erstrecke, diese ebenfalls einer gesonderten Betrachtung unterwerfen könne. — Thut man aber nur Ersteres, so fehlt die oft sehr wichtige Kenntniss des Berufes der am Zählungstage vorübergehend abwesenden, sonst aber dauernd im Lande sich aufhaltenden Personen; und um auch Letzteres ausführen zu können, muss man eben das thun, was ich vorgeschlagen habe, d. h. sich nicht blos auf die Zählung der factischen Bevölkerung beschränken.

Hinsichlich der Mortalitätstafeln wird zwar zugegeben, dass es unrichtig sei, die Berechnung dieser auf Altersklassen von Personen zu stützen, die vielleicht nur ein oder zwei Tage in dem betreffenden Lande anwesend gewesen wären, aber, heisst es, die Zahl der vorübergehend Anwesenden sei gering, man könne ihre Summe und die unter ihnen vorkommenden Sterbefälle eliminiren, durch Aelterwerden, Weg- und Zuzüge kämen weit fühlbarere Verschiebungen in den Altersklassen vor. Dem ist zu entgegnen, dass die Zahl der vorübergehend Anwesenden zwar im ganzen Lande gering sein mag, nicht aber auch in allen Landestheilen und namentlich nicht in grösseren Städten, deren Sterblichkeitsverhältnisse genau zu kennen für den Statistiker oft ein

sehr hervorragendes Interesse hat. Die Alter der vorübergehend Anwesenden kann man allerdings ab-, die der vorübergehend Abwesenden aber nicht zusetzen; und ihrer bedarf man nothwendig, denn nicht blos am Zählungstage, sondern während des ganzen Jahres kommen die Sterbefälle vor. Dass durch anderweite Verschiebungen der Altersklassen sich grössere Unrichtigkeiten in die Berechnungen einschleichen können, soll nicht geleugnet werden; aber diese sind unvermeidlich und jene können vermieden werden.

Ueberhaupt, meint Fabricius, seien die Unterschiede nicht so erheblich, namentlich die factische und die Wohnbevölkerung ständen sich so nahe, dass man unbedenklich die erstere statt der letzteren setzen könne. Diese Behauptung wird durch Zahlen aus dem Grossherzogthum Hessen belegt. Die Differenzen zwischen factischer und Wohnbevölkerung sind allerdings nicht gross (in der Stadt Darmstadt 29,225 und 29,142 Personen = 0,28 %), die zwischen factischer und ansässiger Bevölkerung dagegen ziemlich bedeutend (in Darmstadt 29,225 und 23,128, also 20,92 %). Meine »Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt« entspricht weder der ansässigen noch der Wohnbevölkerung, sie liegt vielmehr, obgleich sie letzterer wohl noch näher kommt als ersterer, wahrscheinlich zwischen beiden und deshalb kann auch die geringe Differenz der ersten beiden Zahlen ebensowenig gegen mich geltend gemacht werden, als ich selbst die grosse der beiden letzten für mich in Anspruch nehmen darf. Uebrigens ist selbst zwischen der Wohn- und factischen Bevölkerung der Unterschied nicht so gering, als es auf den ersten Blick scheint, wenn man nicht blos die Zahl, sondern auch die Beschaffenheit der Bewohner ermittelt. In der Stadt Darmstadt differiren allerdings bei 347 vorübergehend An- und 264 vorübergehend Abwesenden die beiden Zahlen nur um 83. Ermittelt man aber die Beschaffenheit der Bewohner, so bekommt man nicht blos von den 83 Ueberschüssigen, sondern von sämmtlichen 347 vorübergehend Anwesenden, also von 1,29 %, unbrauchbare und von den 264 vorübergehend Abwesenden, also von 0,90 % gar keine Angaben. Ausserdem werden die Hauptdifferenzen stets bei sehr grossen Städten und namentlich bei solchen hervortreten, in denen ein bedeutender Verkehr und Fremdenconflux stattfindet. Zu diesen gehört Darmstadt bekanntlich nicht, und deshalb kann es auch keine allgemeine Norm abgeben.

Wenn nach obigen Erörterungen eine besondere Kenntniss der Bevölkerung mit dauerndem Aufenthalt als nothwendig erscheinen muss, so dürfen selbstverständlich die mit den Aufnahmen etwa verbundenen

Schwierigkeiten von der Erhebung derselben nicht abhalten. Aus diesen leitet Fabricius sein zweites Argument gegen meine Vorschläge her. In der That sind sie aber gar nicht so bedeutend. Die Erfahrungen in Belgien, Sachsen, ja in Darmstadt selbst beweisen zur Genüge, dass eine derartige Verbindung der Aufnahmen ganz wohl durchführbar ist. Die Fälle, wo sich die Zeit der An- oder Abwesenheit nicht einmal so weit feststellen lässt, dass man weiss, ob sie über oder unter sechs Monate dauert, werden doch nur sehr vereinzelte sein; und der Umstand, dass in Darmstadt von 2286 vorübergehend anwesenden Inländern nur 1282 und von 53,471 zeitweilig anwesenden nur 38,223 an ihren Wohnorten bezüglich bei ihren Eltern mit in Ansatz gebracht sind, hat jedenfalls in erster Linie seinen Grund in der Ungenauigkeit der dort geltenden Bestimmungen, an der dann allerdings wieder indirect die unseligen Vereinbarungen der Zollvereinsconferenz Schuld sind.

Der Vorschlag, die rechtliche und ansässige Bevölkerung lieber durch Eintragung des Heimaths- und Ansässigkeitsortes zu ermitteln, ist bei den im Inland abwesenden Personen recht gut durchführbar. Aber wie soll es mit den im Ausland Abwesenden werden? Ermittlungen durch Gesandtschaften und Consulate sind in diesem Umfange schwer zu bewerkstelligen. Eine Vereinbarung aller Staaten, sämmtliche auf ihrem Gebiete anwesenden Ausländer zu zählen und nach Heimathsländern zu classificiren, wäre allerdings aus manchen Gründen zu wünschen, würde aber die Aufzeichnung der Personen im eigenen Lande nur dann zu ersetzen im Stande sein, wenn die Volkszählungen in allen civilisirten Staaten genau zu derselben Zeit stattfänden.

Unter diesen Umständen kann ich auch jetzt eine blosse Zählung der factischen Bevölkerung für die Zwecke der Wissenschaft und Verwaltung nicht als genügend erachten und muss bei meinen ursprünglichen Vorschlägen beharren. Sollte sich der Congress entschliessen, diese anzunehmen, so würde er seinen früheren Beschlüssen keineswegs ungetreu werden, vielmehr gerade auf der von ihm betretenen Bahn fortschreiten, denn, wie ich schon früher nachgewiesen habe, zeigt eine Vergleichung des brüsseler, londoner und berliner Beschlusses auf's Deutlichste, dass sich in den Kreisen der Fachmänner die Ueberzeugung, mit der blossen Zählung der factischen Bevölkerung sei es nicht gethan, im Laufe des letzten Decenniums immer mehr Bahn gebrochen hat.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Der in der fünften deutschen Postconferenz zu Karlsruhe am 2. März 1866 beschlossene Nachtrag zum Postvereins-Vertrage.

Die fünfte Conferenz des deutschen Postvereins zu Carlsruhe, bei welcher Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, beide Mecklenburg, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg und Thurn und Taxis vertreten waren, hat in 35 Sitzungen vom 13. November 1865 bis zum 2. März 1866 Nachträge zum Postvertrage vom 10. August 1860 beschlossen, die einen erfreulichen Fortschritt in der Ausbildung der deutschen Post als öffentlicher Verkehrsanstalt nach dem Vorbild Grossbritanniens documentiren. Dieselben lauten:

Art. 1.

Transitgebühr. — Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren treten, insofern zwischen den betheiligten Postverwaltungen nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind oder künftig getroffen werden, folgende Bestimmungen ein:

a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als stückweise transitirenden Correspondenz mit $^1/_4$ Spf. pro Meile bis zu einem Maximum von 6 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Drucksachen, Waarenproben, Postanweisungen und Zeitungen, sowie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht, auch wenn sie im internen Verkehr zwischen zwei Theilen eines und desselben Vereinsbezirks vorkommen und durch dazwischenliegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Massgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schliesst den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Die Transitgebühr vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Art. 2.

Vergütung der Transitgebühr. — Die nach den Bestimmungen des Art. 1 auszumittelnden Transitgebühren sind in abgerundeten jährlichen Pauschal-Summen zwischen den betheiligten Verwaltungen zu fixiren.

Die nächste Ermittelung findet nicht früher als 6 Monate nach demjenigen Termine statt, an welchem die Bestimmungen des vorstehenden Art. 1 in Wirksamkeit getreten sind; jedoch sollen die Ergebnisse dieser Ermittelung rückwirkend von dem gedachten Termine ab massgebend sein.

Für die Folge steht jeder Verwaltung frei, wenn sie solches für zweckmässig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Die Ermittelungen finden für einen Zeitraum von zwei auf einander folgenden Wochen statt.

Art. 3.

Vereinsbriefportotaxen. — Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die innere Vereins-Correspondenz werden nach der Entfernuug in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief (vergl. Art. 18 des Postvereinsvertrags):

bei einer Entfernung

	Thlr. Währ.		Oestr. Währ.		Südd. Währ.
bis zu 20 Meilen einschl.	1 Sgr.	oder	5 Nkr.	oder	3 Kr.
über 20 Meilen	2 -	-	10 -	-	6 -

je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 4.

Beförderung mit der Briefpost. — Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschliesslich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von $^1/_2$ Pfund einschliesslich nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Art. 27 des Postvereinsvertrags bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artt. 28 und 29 desselben Vertrags aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschliesslich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Ausserdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost ge-

eigneten Sendungen, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Ebenso sind Sendungen mit Waarenproben, welche nur wegen der zollamtlichen Behandlung in die Frachtkarte übergehen, in Absicht auf die Berechnung und den Bezug des Porto als Briefpostgegenstände anzusehen.

Art. 5.

Drucksachen. — Für Drucksachen wird im Falle der Vorausbezahlung und wenn sie ihrer Beschaffenheit nach den reglementarischen Bestimmungen entsprechen, ohne Unterschied der Entfernung der gleichmässige Satz von 4 Silberpfennigen oder 2 Oesterreichischen Neukreuzern oder 1 Kreuzer Süddeutscher Währung bis zum Gewichte von zwei und ein halb Loth einschliesslich und ferner für je zwei und ein halb Loth erhoben.

In Betreff der Taxirung der Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen oder den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich eignen, gilt als Grundsatz, dass das gewöhnliche Briefporto für unfrankirte Briefe, bei unzureichend frankirten, im Uebrigen aber den reglementarischen Bestimmungen entsprechenden Drucksachen jedoch nur für den nicht durch Marken frankirten Gewichtstheil angesetzt wird.

Rücksichtlich der Auslegung der Vorschriften über Drucksachen ist, in soweit es sich nicht um unzweifelhafte Versehen handelt, jederzeit die Ansicht der Postanstalt des Aufgabeortes massgebend.

Drucksachen dürfen bei der Briefpost nur bis zum Gewichte von $^1/_2$ Pfund einschliesslich angenommen werden.

Art. 6.

Waarenproben (Waarenmuster). — Die Bestimmungen des vorhergehenden Art. 5 dieses Vertrags finden auch Anwendung auf Waarenproben (Waarenmuster).

Art. 7.

Ersatzleistung für Briefpostsendungen. — Für eine abhanden gekommene recommandirte Briefpostsendung wird, mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thlrn. oder 21 fl. Oesterr. oder $24^1/_2$ fl. Südd. Währung geleistet. Das Reclamationsrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an.

Das nachgewiesene Abhandenkommen des gesammten Inhalts des Umschlags (der Hülle) einer recommandirten Briefpostsendung wird dem Verluste gleich geachtet.

Für blosse Beschädigung wird nicht gehaftet.

Diese Bestimmungen kommen in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandirten Briefpostsendungen, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung

ob, in deren Bezirke die Briefpostsendung aufgegeben worden ist. Wenn eine Postverwaltung für eine erweislich nicht in ihrem Bezirke verloren gegangene Briefpostsendung dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie sofort von derjenigen Verwaltung zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regress gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen und so fort. Den Schaden trägt schliesslich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung noch auch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Die transitgebende Verwaltung hat für den Verlust einer in einem Transit-Briefpacket befindlichen recommandirten Briefpostsendung nur in dem Falle zu haften:

1. wenn das ganze Briefpacket während der Beförderung in dem Transitgebiete entkommen ist, oder
2. wenn nachgewiesen wird, dass die recommandirte Briefpostsendung während der Beförderung im Transitgebiete abhanden gekommen ist.

Für Verluste recommandirter Briefpostsendungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postverwaltungen, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Absender zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefpostsendungen findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Art. 8.

Bestellungen von Briefpostsendungen durch Expressen. — Der im Absatz 2 des Art. 26 des Postvereinsvertrags festgesetzte Recommandationszwang für Expressbriefe ist aufgehoben.

Art. 9.

Postanweisungen. — Im Gebiete des deutschen Postvereins können durch die Briefpost Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern = 75 fl. Oesterr. Währung = $87^1/_2$ fl. Südd. Währung im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung des Betrags erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

Die Gebühr beträgt für Zahlungen

bis zum Betrage von 25 Thlr.	einschl.	. .	2 Sgr.,
- $37^1/_2$ fl. Oesterr. W.	-	. .	10 kr. Oesterr. W.,
- $43^3/_4$ fl. Südd. W.	-	. .	6 kr. Südd. W.,
im Betrage über 25 Thlr. bis 50 Thlr.	einschl.		4 Sgr.,
- $37^1/_2$ fl. - 75 fl. Oesterr. W.	-		20 kr. Oesterr. W.,
- $43^3/_4$ fl. - $87^1/_2$ fl. Südd. W.	-		12 kr. Südd. W.

Diese Gebühr ist bei der Aufgabepostanstalt zu entrichten und wird von der Verwaltung des Postbezirks, in welchem die Einzahlung erfolgt, ungetheilt bezogen.

Für die Beförderung der Postanweisungen durch zwischenliegendes Vereinsgebiet kommt eine Transitvergütung nicht in Ansatz.

Für Retour- oder Nachsendung von Postanweisungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt.

Wenn indess Postanweisungen im Falle der Nachsendung aus dem internen Verkehre eines Vereinsbezirks in den Vereinsverkehr übergehen, so unterliegen dieselben einer Nachtaxe in dem Betrage, welcher an der im Vereinsverkehre festgesetzten Gebühr, nach Abrechnung der für den internen Verkehr bereits erhobenen Gebühr, noch fehlt. Der Betrag wird gleich dem Briefporto durch Zutaxirung eingezogen; dabei soll gleichmässig 1 Sgr. = 3 Kreuzer süddeutsche Währung gerechnet werden.

Der Betrag unbestellbarer Postanweisungen wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt; eine Rückerstattung der Gebühr findet nicht statt.

Für Postanweisungen findet im Postvereinsverkehre eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur solche Geldsendungen bis zum Betrage von 50 Thlrn. = 75 fl. Oesterr. Währ. = 87½ fl. Südd. Währ. können im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittelt werden, welche nach den im Art. 19 des gegenwärtigen Vertrags unter 2, 3 und 4 getroffenen Bestimmungen portofrei zu befördern sind.

Zahlungen in Postdienst-Angelegenheiten können auch in höheren Beträgen als 50 Thlrn. = 75 fl. Oesterr. Währ. = 87½ fl. Südd. Währ. durch Postanweisungen übermittelt werden.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden. In diesem Falle hat der Absender neben der Postanweisungs-Gebühr und neben der Gebühr für das Telegramm den Expressbotenlohn für Besorgung der Depesche im Aufgabeorte vom Postbureau bis zur Telegraphenstation, wenn letztere nicht im Postgebäude sich mitbefindet, mit 3 Sgr. oder 15 kr. Oesterr. oder 9 kr. Südd. Währ. zu Gunsten der Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

Für die Bestellung des Postanweisungs-Telegramms an den Adressaten, welche von der Auszahlungs-Postanstalt stets durch einen Expressen erfolgt, sind die im Art. 26 des Postvereinsvertrages für die expresse Bestellung von Briefpostsendungen festgesetzten Gebühren vom Absender zu zahlen.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für Geldsendungen.

Art. 10.

Nachzusendende Briefpostsendungen im inneren Vereinsverkehr. — Für Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen, findet ein weiterer Ansatz von Porto nur insoweit statt, bis der Maximalsatz des Vereins-Porto erreicht ist, wobei jedoch für ursprünglich frankirte Briefe nur die Taxe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Wenn

jedoch die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, so hat die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 33 des Postvereinsvertrags) einzutreten.

Für nachzusendende Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt angerechnet worden sind.

Bei Nachsendung von vollständig frankirten Drucksachen und Waarenproben wird eine Nachtaxe nicht angesetzt.

Nachzusendende recommandirte Briefpostsendungen werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandet. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Art. 11.

Abschluss von Postverträgen mit fremden Staaten im Allgemeinen. — Bei dem Abschlusse neuer Postverträge mit fremden Staaten ist Folgendes massgebend:

a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschliessen.

b) Die den Vertrag abschliessende Vereins-Postverwaltung tritt, soweit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c) Erscheint es nach Massgabe der obwaltenden Verhältnisse nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von den Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug abzuweichen, so kann dies mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen.

   Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen verzichten in diesem Falle auf den ihnen vertragsmässig zustehenden Bezug des vollen Vereinsporto, unbeschadet des Anspruches auf das ihnen etwa zustehende Transitporto.

   Die einmal ertheilte Zustimmung zur Herabsetzung des Vereinsporto bezüglich der gleichen Correspondenz ist auch für jede andere Vereinsverwaltung als gegeben zu betrachten, welche in der Lage ist, mit dem bezüglichen Auslande unter gleichen Bedingungen eine Vereinbarung zu treffen.

d) Ausser dem unter c. gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schliessenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden verhältnissmässig höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen,

bleiben dem Ermessen der den Vertrag schliessenden Postverwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschliessen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereins-Postverwaltungen zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen kann zwar ihren Vertrag selbstständig abschliessen, bei den Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c. erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniss mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheiligt ist.

Art. 12.

Nachsendung von Briefen im Verkehr mit dem Vereinsauslande. — Für die Portoberechnung bei Nachsendung von Briefen zwischen dem Vereinsgebiet und dem Vereinsauslande wird allgemein als Grundsatz angenommen, dass

a. in dem Falle, wenn die Verwaltung, nach deren Gebiet ein Brief nachgesendet wird, für denselben einen Portoantheil bereits bezogen hat, ein Porto für die Nachsendung nicht in Ansatz zu kommen, dagegen

b. in dem Falle, wenn diese Verwaltung einen Portoantheil für den betreffenden Brief noch nicht bezogen hat, dieselbe für die Nachsendung in den Genuss des nach Massgabe ihrer internen Taxe von der Eingangsgrenze bis zum Bestimmungsorte treffenden Porto und bei recommandirten Briefen auch in den Genuss der Recommandationsgebühr zu treten hat, und

c. Auslagen, sei es, dass dieselben in internem Porto oder — bei den von dritten Ländern hergekommenen Briefen — in internationalem Porto bestehen, bei der Nachsendung in Ansatz gebracht werden. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf diejenigen recommandirten Briefe, welche in Gemässheit interner Vorschriften einer der beiden Postverwaltungen im Innern des einen oder des anderen Gebiets ursprünglich unfrankirt zur Absendung gelangt sein sollten.

Art. 13.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden. — Die Bestellung der in einem anderen Vereinsstaate er-

scheinenden Zeitungen und Journale hat bei denjenigen Postverwaltungen zu geschehen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Die Vereinsverwaltungen haben einander die einzelnen Postanstalten zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Die Versendung hat thunlichst direct zu erfolgen.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postverwaltungen möglichst bald und in kurzen regelmässigen Terminen einander mittheilen.

Preisänderungen für das nächste Abonnement sollen nur dann Berücksichtigung finden, wenn solche Seitens des Verlegers mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Abonnements der Verlagspoststelle angezeigt werden.

Art. 14.

Bestellung der Zeitungen. — Bezüglich der Bestellung sind die Verlagsbedingungen zunächst massgebend; dieselbe hat in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr zu erfolgen.

Auf besonderen Wunsch der Abonnenten kann jedoch auch für einen Kalendermonat oder für zwei Kalendermonate abonnirt werden, in welchen Fällen die Speditionsgebühr nur dem kürzeren Zeitraume entsprechend berechnet wird.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerations-Termins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, dass die Postanstalt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 15.

Zeitungen, welche vom Verleger zur Postbeförderung überwiesen werden. — Wenn die Nachsendung einer bisher durch die Post noch nicht bezogenen, sondern von einem Abonnenten direct beim Verleger bestellten Zeitschrift verlangt wird, so ist für die Nachsendung die nach Art. 45 des Postvereinsvertrags zu erhebende und nach Art. 44 dieses Vertrags zu theilende gemeinschaftliche Speditionsgebühr, nach Massgabe des Art. 14 gegenwärtigen Vertrags, vom Besteller zu entrichten.

In gleicher Weise werden die zwischen den Zeitungsredactionen zu versendenden Tauschblätter behandelt.

Art. 16.

Bestellung von Fahrpostsendungen durch Expressen. — Vereins-Fahrpostsendungen, bezüglich deren der Versender durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausgedrückt hat, dass die Bestellung durch einen Expressen erfolgen soll, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen den Adressaten besonders zugestellt werden.

1) Bei Expressbestellung im Orte der Postanstalt:

Es gilt als Grundsatz, dass mindestens die Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thlr. = 75 fl. Oesterr. Währ. = $87^1/_2$ fl. Südd. Währ. einschliesslich, sowie Packete, sei es mit oder ohne declarirten Werth im Gewichte bis zu 5 Pfund einschliesslich dem Adressaten durch den Expressboten in die Wohnung zu überbringen sind, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit declarirtem Werthe von mehr als 50 Thlrn. = 75 fl. Oesterr. Währ. = $87^1/_2$ fl. Südd. Währ., sowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein, resp. den Begleitbrief.

Die Expressgebühr für Fahrpostsendungen wird in allen Fällen, wo die Sendungen selbst per Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der im Art. 26 des Postvereinsvertrags festgesetzten Gebühr für die expresse Bestellung von Briefen im Orte der Postanstalt erhoben. In den Fällen hingegen, wo nur die Scheine, resp. die Begleitbriefe zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der Expressgebühr für Briefe zur Anwendung.

2) Bei Expressbestellungen nach dem Landbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

Die Bemessung der Gebühr, resp. des Botenlohns regelt sich nach denselben Bestimmungen, welche im Art. 26 des Postvereinsvertrags bezüglich der nach dem Landbezirke gerichteten expressen Briefe getroffen sind.

Die Gebühren resp. der Botenlohn für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Die Gebühren und den Botenlohn bezieht die Abgabe-Postanstalt.

Für Express-Fahrpostsendungen wird Seitens der Postverwaltung nur in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für alle übrigen Fahrpostsendungen.

Art. 17.

Postvorschüsse. — Bei den Vereins-Postanstalten werden Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. oder 75 fl. Oesterr. Währ. oder $87^1/_2$ fl. Südd. Währ. geleistet. Für Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch zu einem höheren Betrage zulässig.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung des von der Aufgabe-Postanstalt beigegebenen Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, dass die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Für Vorschuss-Sendungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 Thlr — 1 Sgr., für je 5 fl. Oesterr. Währ. — $3^1/_3$ Oesterr. Neukr. und für je 5 fl. Südd. Währ. — 2 Kr. Die Gebühr wird in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo dieselbe zur Erhebung kommt. Sie ist daher in den Fällen, wo in den Bezirken des Aufgabe- und Bestimmungsorts verschiedene Währungen bestehen, bei unfrankirten Sendungen unter Reduction des nachgenommenen Betrags und demnächst unter Anwendung des Tarifs der Währung des Bestimmungsbezirks zu berechnen.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Für Vorschuss-Sendungen, welche vom Vereins-Auslande herrühren, ist, wenn in dem fremden Aufgabe-Bezirke eine Vorschuss-Gebühr bereits in An-

satz gekommen ist, eine solche für den Postverein nicht zu berechnen. Werden Sendungen mit wirklichen Vorschüssen im Auslande in Orten aufgeliefert, in denen eine Vereins-Fahrpost-Anstalt besteht, so wird die Vorschuss-Gebühr nach den Bestimmungen des Postvereins-Vertrages zur Vereins-Einnahme berechnet.

Für vom Vereins-Auslande eingehende Sendungen mit solchen Auslagen, die nicht in wirklichen Vorschüssen, sondern in fremden Transport-Gebühren, Porto, Verpackungs- und Signatur-Gebühren, Zoll und ähnlichen Auslagen bestehen, kommt eine Vorschuss-Gebühr überhaupt nicht in Ansatz.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Vorschuss-Sendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt, auch in denjengen Fällen, in welchen solche Sendungen aus dem internen Verkehr in den Vereinsverkehr und umgekehrt übergehen.

Vorschussbriefe bis 4 Loth ausschliesslich ohne Werthangabe bleiben vom Retourporto frei.

Sendungen, auf denen Vorschuss haftet, sind ausschliesslich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen.

Art. 18.

Einlösung von Freimarken. — Bei den Vereins-Postanstalten können Postfreimarken eines anderen zum Deutschen Postverein gehörigen Postgebiets gegen baares Geld umgewechselt werden. Der umzuwechselnde Betrag an Freimarken darf, für jeden einzelnen Fall, die Summe von 4 Thlrn. oder 6 fl. Oesterr. Währ. oder 7 fl. Südd. Währ. nicht überschreiten. Die Auszahlung des Geldbetrags kann der Aufgeber erst verlangen, nachdem von einer Postanstalt des Ursprungslandes der Marken die Bestätigung der Richtigkeit derselben bei der Aufgabe-Postanstalt eingegangen ist.

Der Einlieferer der Marken hat bei Aufgabe derselben das Fahrpostporto und die Gebühr wie für Vorschüsse zu entrichten, auch etwaige Verluste in Folge der Reduction des Werths der eingelieferten Marken zu tragen.

Das Porto und die Gebühr werden als Vereinsfranco zur gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme verrechnet.

Art. 19.

Portofreiheiten und Portoermässigung bei der Fahrpost. — Ueber Portofreiheit im Vereins-Fahrpostverkehre gelten die nachstehenden Grundsätze:

1) Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Actensendungen angesehen. Die Werth- und Vorschuss-Sendungen der gedachten Behörden

sind im Postvereins-Verkehre portopflichtig; bezüglich der Postanweisungen ist Art. 9 gegenwärtigen Vertrags massgebend.

2) Alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Vereins-Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und als Postdienstsache und mit dem Namen der absendenden Stelle bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

3) Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bereits bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei.

4) Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

5) Alle Fahrpostsendungen anderer Art sind im Postvereins-Verkehre vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

Für Fahrpostsendungen aus dem Heimathslande an die ausserhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts ist bis zum Gewichte von 6 Pfund einschliesslich und bis zu dem Werthe von 20 Thlr. einschliesslich die Hälfte des treffenden Gewicht- und Werthporto, jedoch mit Beschränkung der ermässigten Taxe auf ein Minimum von 4 Sgr. in Ansatz zu bringen.

Art. 20.

Abrechnung über unanbringliche Fahrpostsendungen. — Das Porto und etwa während des Transports entstandene sonstige Auslagen für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind. Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Auslagen und Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag, insofern derselbe 3 Thlr. = $4^1/_2$ fl. Oesterr. Währ. = $5^1/_4$ fl. Südd. Währ. übersteigt, zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Vereinsverwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht.

Art. 21.

Portoniederschlagung für Fahrpostsendungen. — Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird, insofern es den Betrag von 3 Thlrn. = $4^1/_2$ fl. Oesterr. Währ. = $5^1/_4$ fl. Südd. Währ. übersteigt, in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Fahrpostsendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlasst, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden. Eine solche Liquidation wird indessen

nur dann stattfinden, wenn der zu liquidirende Betrag 3 Thlr. = $4^1/_2$ fl. Oesterr. Währ. = $5^1/_4$ fl. Südd. Währ. übersteigt.

Bei vorkommenden Verlusten von Postsendungen soll das abgelaufene Vereinsporto nicht von dem schuldigen Postbeamten eingezogen, sondern niedergeschlagen, beziehungsweise unter der vorstehenden Voraussetzung liquidirt werden.

Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigungen vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung überhaupt von der Postverwaltung zu vertreten ist.

Im Falle der Veruntreuung einer Sendung durch einen Postbeamten hat derselbe alle darauf haftenden Portobeträge, oder die dem Absender zu erstattenden Francobeträge zu ersetzen.

Art. 22.

Gewährleistung für Fahrpostsendungen. — Art. 75 des Postvereinsvertrags erhält folgende Zusätze:

a. Hinsichts der Sendungen mit declarirtem Werthe bis einschliesslich 100 Thlr., 150 fl. Oesterr. Währ. und 175 fl. Südd. Währ. soll bei blossen Gewichts-Differenzen die Unterlassung der Beanstandung nicht die Wirkung haben, dass die Haftpflicht ausschliesslich auf die übernehmende Postververwaltung übergeht, vielmehr sollen hinsichts dieser Sendungen bei unbeanstandeter Uebernahme die Bestimmungen im zweiten Absatze der Position 7 des Art. 75 als massgebend erachtet werden.

   Hiebei bleibt es jeder Verwaltung nach wie vor überlassen, auch bei Sendungen bis 100 Thlr. einschliesslich die Nachwiegung und Feststellung der Gewichts-Differenzen vornehmen und somit die Beanstandung vollziehen zu lassen.

b. Für Sendungen mit Postvorschüssen, auf denen nicht neben der Angabe des Vorschusses ausdrücklich ein Werth angegeben ist, findet in Beschädigungs- und Verlustfällen die Ersatzleistung lediglich nach den Grundsätzen statt, welche für undeclarirte Fahrpostsendungen im Allgemeinen massgebend sind.

   Es findet also in Beschädigungs- und Verlustfällen undeclarirter Vorschusssendungen eine Entschädigung nur bis zu 10 Sgr. (50 Oesterr. Nkr. oder 30 kr. Südd. Währ.) für das Pfund statt. Desgleichen findet bei Verlust oder Beschädigung declarirter Vorschusssendungen die Entschädigung nur nach Massgabe des declarirten Werths statt. In beiden Fällen kann ein Anspruch des Aufgebers auf Auszahlung des Vorschusses nicht geltend gemacht werden, sofern nicht der Adressat den auf der Sendung haftenden Vorschuss einbezahlt hat.

Art. 23.

Ausbildung des Vereins. — Der im Art. 79 des Postvereins-Vertrages in Aussicht genommene zeitweise Zusammentritt der deutschen Postconferenz soll grundsätzlich mindestens alle zwei Jahre einmal stattfinden.

Der Ort und Zeitpunkt für den Zusammentritt jeder folgenden Conferenz wird durch Beschluss der vorhergehenden Conferenz festgesetzt.

Die zur Berathung auf der Conferenz bestimmten Anträge sind von der

Antrag stellenden Verwaltung sämmtlichen übrigen Vereinsverwaltungen spätestens 6 Wochen vor dem Zusammentritt der Conferenz mitzutheilen.

Die Verwaltung, in deren Bezirk die Conferenz stattfindet, wird die eingegangenen Anträge zusammenstellen und die daraus gefertigte Zusammenstellung noch vor dem Eröffnungstage der Conferenz sämmtlichen Vereinsverwaltungen übersenden.

Anträge, welche nach Ablauf des oben angegebenen Termins gestellt werden, haben keinen Anspruch auf Berathung durch die Conferenz; es bleibt der Letzteren jedoch überlassen, mit Majorität darüber zu beschliessen, ob sie in die Berathung nachträglich eingebrachter Anträge eintreten will.

Art. 24.

Aufhebung einzelner Artikel des Postvereins-Vertrags. — Mit dem Vollzug der vorstehenden Bestimmungen treten die entsprechenden Artikel 15. 16. 17. 19. 22. 23. 25. 34. 39. 41. 42. 61. 62. 68. 73 und 74 des Postvereins-Vertrags vom 18. August 1860 ausser Wirksamkeit.

Art. 25.

Ratification und Dauer des Nachtragsvertrags. — Die Ratificationen des gegenwärtigen Nachtragsvertrags werden bis zum 31. Mai d. J. erfolgen.

Derselbe tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit, mit Ausnahme der Artikel 1, 2 und 3, welche spätestens am 1. April 1867 zur Ausführung gebracht werden, und behält für die Dauer des Postvereins-Vertrags vom 18. August 1860 Geltung.

Carlsruhe, den 2. März 1866.

V.

Aufhebung der gesetzlichen Beschränkung des vertragsmässigen Zinssatzes in Preussen.

(Staats-Anzeiger Nr. 111.)

Nachdem die gesetzliche Beschränkung des vertragsmässigen Zinssatzes für Darlehne, welche Kaufleute aufnehmen, durch die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuchs fortgefallen ist, sind die dem Kaufmannsstande nicht angehörigen Gewerbetreibenden insofern in Nachtheil gerathen, als sie auf dem Geldmarkte mit den Kaufleuten nicht zu konkurriren vermögen, sobald daselbst der Zinssatz das nach dem allgemeinen Gesetze zulässige höchste Mass übersteigt.

Dieser unverkennbare Uebelstand beginnt, sich bei der jetzigen ungünstigen Gestaltung des Geldmarktes bereits sehr fühlbar zu machen und es ist leider nach früheren Erfahrungen nicht zu bezweifeln, dass die gegenwärtige Lage der Dinge für den kreditsuchenden Theil der nicht zu den Kaufleuten gehörigen Gewerbetreibenden, insbesondere der Landwirthe, noch drückendere Folgen herbeiführen wird. Diese Besorgniss ist um so weniger zurückzuweisen, als auf der einen Seite die Neigung der Privatkapitalien, vom Geldmarkte sich

zurückzuziehen, gerade jetzt in stärkerem Masse als in den früheren Jahren hervortritt und auf der anderen Seite die Gutsbesitzer wegen der letzten ungenügenden Ernten und der niedrigen Getreidepreise kreditbedürftiger sind als je.

Es ist deshalb nach unserer Ueberzeugung für eine grosse und gewichtige Klasse der Staatsangehörigen ein ungewöhnlicher Nothstand vorhanden, dessen Beseitigung so dringend ist, dass wir uns auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 für verpflichtet und befugt erachten, Eurer Königlichen Majestät den Erlass einer Allerhöchsten Verordnung allerunterthänigst vorzuschlagen, da das Beschreiten des ordentlichen Weges der Gesetzgebung, welches wir bereits vor dem Beginne der gegenwärtigen Geldkrisis in Aussicht genommen hatten, für die Erreichung des Zweckes zu spät kommen würde.

Durch die Verordnungen sollen die bestehenden Beschränkungen des vertragsmässigen Zinssatzes und der Höhe der an die Stelle der Zinsen tretenden Konventionalstrafen für alle Darlehne aufgehoben werden, zu deren Sicherheit nicht unbewegliches Eigenthum verpfändet wird. Insoweit wird also die den Kaufleuten schon beiwohnende Befugniss, den Preis, welchen sie für das Leihen von Kapitalien bezahlen wollen, ungehindert durch das Gesetz frei zu normiren, auch den übrigen Staatsangehörigen beigelegt, damit diesen die Mitbewerbung um Kreditgewährung nicht ferner erschwert bleibt und folgeweise verliert in Betreff der erwähnten Darlehne die Bestimmung des §. 263 des Strafgesetzbuches ihre Bedeutung. Um aber gleichzeitig zu verhindern, dass die augenblickliche Noth eines Schuldners dazu missbraucht werde, ihn auf lange Zeit hinaus zur Zahlung hoher Zinsen zu verpflichten, soll dem Schuldner jederzeit gestattet sein, Darlehne, deren Zinssatz oder Konventionalstrafe Sechs Prozent übersteigt, zu kündigen und nach dreimonatlicher Frist zurückzuzahlen, und ihn eine dem zuwiderlaufende Abrede daran nicht hindern. Der Schuldner kann sich mithin von der schwereren Zinslast befreien, sobald es ihm gelingt, ein billigeres Kapital zu erhalten. — Auf Kaufleute findet die Vorschrift wegen der Kündigungsbefugniss selbstredend keine Anwendung, weil sich der §. 1 der Verordnung, der von bestehenden Zinsbeschränkungen handelt, überhaupt auf dieselben nicht bezieht.

Von einigen Seiten hat man zwar die Fortdauer der Schranken des Zinssatzes auch für solche Darlehne, zu deren Sicherheit unbewegliches Eigenthum verpfändet wird, als ein unerträgliches Hemmniss des Geldverkehrs erklärt, welches den Grundbesitzern durch Ableitung der Hypotheken-Kapitalien in andere Kanäle zum Schaden gereichen werde. Von anderen Seiten werden aber an den Wegfall dieser Schranken grosse Befürchtungen wegen eines nachhaltigen Steigens der Hypothekenzinsen und der damit verbundenen Entwerthung des Grundbesitzes geknüpft. Wir haben deshalb geglaubt, unsere Vorschläge auf das dringendste praktische Bedürfniss beschränken und weitere Erfahrungen abwarten zu müssen, ehe an die Freigebung der Verabredungen über die Höhe des Zinssatzes bei Darlehnen, zu deren Sicherheit unbewegliches Eigenthum verpfändet wird, heranzutreten ist.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1857 wegen des Kreditgebens an Minderjährige, sowie die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen von Zinsen und der Inhalt der Pfandleihe-Reglements bleiben unverändert.

Eure Königliche Majestät bitten wir hiernach ehrfurchtsvoll:

den beiliegenden Entwurf einer Verordnung über die vertragsmässigen Zinsen durch huldreiche Vollziehung genehmigen zu wollen.

Berlin, den 11. Mai 1866.

Das Staats-Ministerium.

Verordnung über die vertragsmässigen Zinsen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w., verordnen auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Die bestehenden Beschränkungen des vertragsmässigen Zinssatzes und der Höhe der Konventionalstrafen, welche statt der Zinsen für den Fall der zur bestimmten Zeit nicht erfolgenden Rückzahlung eines Darlehns bedungen werden, sind für Darlehne, zu deren Sicherheit nicht unbewegliches Eigenthum verpfändet wird, aufgehoben.

Dergleichen Darlehne kann der Schuldner, auch wenn ein späterer Zahlungstermin verabredet ist, jederzeit kündigen, und nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist zurückzahlen, sofern der Zinssatz oder die Konventional-Strafe sechs Prozent übersteigt.

§. 2. Wird die Zahlung eines solchen Kapitals — §. 1 — verzögert, so bleibt, wenn ein höherer, als der für Zögerungszinsen bestehende Zinssatz bedungen war, dieser höhere Zinssatz auch für die Zögerungszinsen maassgebend.

§. 3. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen von Zinsen und die für die gewerblichen Pfandleih-Anstalten gegebenen Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 12. Mai 1866.

(L. S.) Wilhelm.

VI.

Banknoten-Gesetz in Oesterreich*).

Um den Staat in die Lage zu setzen, den durch die äusseren Verwickelungen und Kriegsbedrohungen gesteigerten Anforderungen an die Finanzen in einer Weise Genüge zu leisten, dass einerseits Meinen Völkern eine Vermehrung der Steuerlasten nicht aufgebürdet werde, andererseits die bisherigen, mit grossen finanziellen und volkswirthschaftlichen Opfern erzielten Erfolge in Anbahnung einer festen Landeswährung thunlichst erhalten bleiben, finde Ich mit Beziehung auf §. 9 des zwischen der Staats-Verwaltung und der privilegirten Oesterreichischen National-Bank am 3. Jänner 1863 abgeschlossenen Uebereinkommens, nach Anhörung des Minister-Rathes und auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 anzuordnen, wie folgt:

*) Vgl. die österreichische Bankacte vom 27. December 1862 im Jahrgange 1863 dieser Jahrbücher S. 189 ff.

I.

Die nach §. 9 des gedachten Uebereinkommens und nach §. 12 der Statuten der privilegirten Oesterreichischen National-Bank diesem Institute nur vorläufig noch belassene Ermächtigung, Noten zu 1 Fl. und zu 5 Fl. Oesterreichischer Währung im Umlaufe zu halten, wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes eingestellt und es werden die Banknoten dieser Kategorieen zu Lasten der Staats-Verwaltung übernommen.

In Folge dessen verlieren vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes angefangen diese Werthzeichen zu 1 Fl. und zu 5 Fl. ihre Eigenschaft als Banknoten. Die privilegirte Oesterreichische National-Bank wird der Verbindlichkeit enthoben, dieselben einzulösen, sie ferner als eine Schuld der National-Bank auf ihren Büchern zu führen und in die öffentlichen Nachweisungen des Banknotenumlaufes einzubeziehen.

Dagegen werden diese Noten zu 1 Fl. und zu 5 Fl. kraft des gegenwärtigen Gesetzes als Staatsnoten erklärt, bis zu ihrer durch den Staat vorzunehmenden Einziehung im Umlaufe zu Lasten des Staates erhalten, von allen landesfürstlichen Kassen und Aemtern bei allen Zahlungen, die nicht in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmungen in klingender Münze entrichtet werden müssen, an Zahlungsstatt in ihrem Nennwerthe angenommen, und auch bei allen Zahlungen des Staates, bei denen nicht ausdrücklich die Leistung in klingender Münze festgesetzt ist, an Zahlungstatt im Nennwerthe gegeben.

Desgleichen ist kraft des gegenwärtigen Gesetzes, jedoch unbeschadet der in der Kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856, Reichsgesetzblatt Nr. 21, und in dem Patente vom 27. April 1858, Reichsgesetzblatt Nr. 63 enthaltenen Bestimmungen Jedermann ausnahmslos verpflichtet, diese Noten zu 1 Fl. und 5 Fl. nach dem vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen.

II.

Die Noten zu 1 Fl. und zu 5 Fl. werden unter die Ueberwachung der Kommission zur Kontrole der Staatsschuld gestellt; dieselbe hat die Umlaufsmenge dieser Werthzeichen am Uebernahmstage genau zu erheben und monatlich einen Ausweis über den jeweiligen Umlauf derselben, welcher den Betrag von 150 Millionen Gulden Oesterr. W. nicht übersteigen darf, zu veröffentlichen.

III.

Die privilegirte Oesterreichische National-Bank wird kraft dieses Gesetzes verpflichtet, das Aequivalent für die vom Staate übernommene Verbindlichkeit zur Einlösung der Noten zu 1 Fl. und zu 5 Fl. bis zum Gesammtbetrage der unter Mitwirkung der Kommission zur Kontrole der Staatsschuld erhobenen Umlaufssumme der Noten zu 1 Fl. und zu 5 Fl. dem Staate sofort in Banknoten höherer Apoints zu leisten.

IV.

Der Zeitpunkt und die Art der Einlösung der Staatsnoten zu 1 Fl. und zu 5 Fl. wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Mein Finanz-Minister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 5. Mai 1866.

Franz Joseph m. p.

Litteratur.

XV.

Statistique générale de la Belgique. Exposé de la situation du royaume (période décennale de 1851 à 1860) publié par le ministre de l'intérieur. Trois volumes. Bruxelles, 1865.

Die Veröffentlichungsreihe der statistischen Centralcommission zu Brüssel ist eine dreifache:

1) das Bulletin, eine Zeitschrift, welche statistische Notizen aller Art und wissenschaftliche Abhandlungen über Statistik enthält;

2) die eigentlichen Quellenwerke, die Documents statistiques, welche jährlich, und andere ähnliche Arbeiten, die bei besonderen Veranlassungen, namentlich nach den Volkszählungen erscheinen;

3) zehnjährige Uebersichten über den Zustand des Königreichs, Sammelwerke, die alle statistisch erfassbaren Thatsachen aus dem betreffenden Zeitraum in sich aufnehmen sollen.

Von den letzteren liegt uns die neuste Veröffentlichung vor, welche den Zeitraum von 1851 — 1860 behandelt. Man hat in neuerer Zeit verschiedene Versuche gemacht, derartige statistische Gesammtgemälde von ganzen Staaten zu entwerfen, so in Sachsen, in Preussen, in Oesterreich. Aber in allen diesen Ländern ist der Zeitraum, auf den sich die Angaben beziehen, ein Jahr, man wählt die Form des Jahrbuches, das stets nach Ablauf von zwölf Monaten wieder in neuer Auflage erscheint. Anders, wie gesagt, in Belgien, wo jedesmal eine zehnjährige Periode in einem Werke zusammengefasst wird. Diese Art der Bearbeitung hat ihre Vorzüge, aber auch ihre Schattenseiten. Der Hauptvorzug ist der, dass man bei Behandlung eines grösseren Zeitraums sich nicht auf eine einzelne Aufnahme oder die Schilderung eines einmaligen Zustandes zu beschränken braucht, sondern stets die historische Entwicklung vor sich sieht, durch deren Beobachtung die Statistik erst recht fruchtbringende Resultate zu geben vermag. Man erhält beim Nachschlagen sogleich verschiedene Jahresziffern und wird dadurch von einer einseitigen Betrachtung ferngehalten. Dagegen lässt sich der Nachtheil nicht verkennen, dass auf diese Weise die Kenntniss einer ganzen Reihe von wissenswerthen Thatsachen erst zu spät in die Oeffentlichkeit gelangt. Man nehme nur das vorliegende Werk und bedenke, dass seit dem Jahre 1851 nicht weniger als 15 Jahre verflossen sind, dass also alle nicht etwa schon auf andere Weise publicirten Daten anderthalb Jahrzehnte zu spät dem Publicum bekannt werden. Die zehnjährigen Uebersichten entsprechen daher, mögen sie auch noch so vortreffliches Material für den späteren Geschichtsschreiber enthalten, nicht ganz den Bedürfnissen der

Gegenwart, und für diese zu arbeiten, ist doch immer die erste und nächstliegende Aufgabe des Statistikers.

Wir stehen daher nicht an, den statistischen Jahrbüchern, wie sie von Preussen und Oesterreich eingeführt sind, — in Sachsen scheint seit Engel's Fortgang die Sache in's Stocken gekommen zu sein, — vor den zehnjährigen Veröffentlichungen der belgischen Centralcommission den Vorzug zu geben, um so mehr, als der angedeutete Vortheil der letzteren auch mit Hülfe der statistischen Jahrbücher sehr leicht zu erreichen ist, wenn sie bei den einzelnen Materien von Zeit zu Zeit zurückgreifen und bei ihren Zusammenstellungen die allgemeinen Durchschnittszahlen früherer Perioden beifügen. Die Jahrbücher haben ausserdem den Vortheil, dass sie, eben weil sie einen weniger ausgedehnten Zeitraum behandeln, kleiner und in Folge dessen viel bequemer zu gebrauchen sind als die unförmlichen und unhandlichen dicken Quartbände der officiellen belgischen Statistik. Es soll hier kein Evangelium der Bequemlichkeit gepredigt werden, aber jeder Unbefangene wird zugeben, dass Bücher, wie diese, welche vorzugsweise zum Nachschlagen bestimmt sind, auch mit besonderer Berücksichtigung des practischen Gebrauches gearbeitet werden müssen.

Wenn wir so an dem Plane selbst einige Aussetzungen zu machen haben, so können wir, ihn einmal als feststehend angenommen, der Ausführung unsere volle Anerkennung nicht versagen. Die Arbeiten der belgischen amtlichen Statistik gelten schon lange als Musterwerke, und die vorliegende schliesst sich den früheren in würdiger Weise an. Die Vollständigkeit und treffliche Anordnung des Materials, die classische Ruhe und Objectivität der Betrachtung, die Klarheit und Durchsichtigkeit der Darstellung sind Vorzüge, die wir schon lange an den Quellenwerken der brüsseler Centralcommission bewundern, die auch in ihrer neusten Publication wieder zur vollen Geltung gelangen. Niemals ist es versäumt, zur Erläuterung der Zahlen die nöthigen Angaben über die Organisation der Aufnahmen hinzuzufügen, niemals unterlassen, diejenigen gesetzlichen Anordnungen und Bestimmungen darzustellen, innerhalb deren die thatsächlichen Verhältnisse sich entwickeln müssen.

Das Werk zerfällt in vier Haupttheile: Land (territoire), Bevölkerung (population), politische, sittliche und religiöse Cultur (état politique, moral et religieux), wirthschaftliche Cultur (état agricole, industriel et commercial).

Der erste Theil, das Land, behandelt in vier Abschnitten Lage und Grenzen, Orographie, Hydrographie und Meteorologie. Alle diese Gegenstände hatten schon im vorigen Exposé ihre Bearbeitung gefunden, sie sind aber jetzt mannigfach erweitert und verbessert worden, und namentlich haben die Höhenmessungen eine werthvolle Bereicherung erfahren. In dem Abschnitt über Clima werden die meteorologischen Beobachtungen aus den Jahren 1851—60 mitgetheilt. Dagegen sind in dem vorliegenden Werke fortgelassen die in der früheren Bearbeitung sich findenden Nachrichten über Vertheilung des Grundeigenthums und der Culturarten, über die geologischen und zoologischen Verhältnisse Belgiens, wogegen sich auch, da auf diesen Gebieten neue Aufnahmen wohl kaum stattgefunden haben, die betreffenden Abschnitte daher lauter Wiederholungen hätten enthalten müssen, durchaus nichts einwenden lässt. Neu ist dagegen ein Anhang über die politische Eintheilung des Landes, welcher

diese nach den verschiedenen Zweigen der Verwaltung und hinunter bis zu den einzelnen Gemeinden verfolgt.

Im zweiten Theil, der Bevölkerung, findet man die bereits anderweit bekannt gewordenen Resultate der 1856er Volkszählung und die Ergebnisse der Aufnahmen über die Bewegung der Bevölkerung von 1851—60. In dem zehnjährigen Zeitraume sind im Ganzen 1,262,743 Kinder geboren, so dass im jährlichen Durchschnitt auf

33,5 Einwohner eine Geburt und auf 100 Todesfälle 134 Geburten kommen. Unter 100 Geburten sind 92,1 % eheliche und 7,9 % uneheliche. Das Verhältniss der geborenen Mädchen zu den Knaben ist im Allgemeinen das von 100 : 105,5, bei den unehelichen Geburten jedoch 100 : 102,5, von todtgeborenen Kindern kommt je eines auf 22,1 Geborene. — Gestorben sind, abgesehen von den Todtgeborenen, im Ganzen 1,020,269 Personen, also muss ein Todesfall auf 45,0 Einwohner gerechnet werden. Die sehr ausführlichen Nachrichten über Alter und Todesursachen wiederzugeben, darauf müssen wir aus Mangel an Raum leider verzichten. — Die Zahl der Trauungen beträgt 334,864 (eine auf 137 Einwohner), die der Scheidungen 224. — Eine neue Aufnahme der Blinden, Taubstummen und Geisteskranken hat im Jahre 1858 stattgefunden; es wurden gezählt:

1,134 männliche und 855 weibliche	Taubstumme,
2,229 männliche und 1,446 weibliche	Blinde,
4,481 männliche und 2,994 weibliche, zusammen 6,475	Geisteskranke

wovon 4,421 in Irrenanstalten untergebracht waren, während sich 2,994 noch in den Familien befanden. — Naturalisationen sind im Ganzen 334, darunter 11 grosse und 323 gewöhnliche, Zuzüge 60,206 und Wegzüge 88,607 vorgekommen.

Der dritte Theil, die politische, sittliche und intellectuelle Cultur, wird mit den Nachrichten über die Organisation der Volksvertretung, die Provinz- und Gemeindeverwaltung eröffnet, worauf eine sehr gründliche Statistik des Unterrichtswesens folgt. Danach betrug bei den Primärschulen

	die Zahl der Schulen	die Zahl der Schüler
1851	5,868	498,705
1860	5,558	515,892

Aber bei der Zählung von 1856 waren 699,731 Kinder von 7—14 Jahren vorhanden. Es besuchen also, trotzdem dass den Unvermögenden der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird, gegen 200,000 Kinder noch gar keine Schulen, die Eltern machen von der ihnen gebotenen Gelegenheit, ihre Kinder ordentlich unterrichten zu lassen, keinen Gebrauch; die Volksschule leistet daher, wie der Exposé auf's Bereitwilligste anerkennt, das noch nicht, was sie leisten könnte und leisten müsste. Die Mittelschulen hatten im October 1851 4,990, im November 1860 6,992, die königl. Athenäen 1851 2,573 und 1860 2,939 Schüler. — Die Inscriptionen von Studenten betrugen:

in Gent $18^{49}/_{50}$ 531, $18^{60}/_{61}$ 377,
in Lüttich $18^{49}/_{50}$ 504, $18^{60}/_{61}$ 864.

Wir übergehen wieder die folgenden Abschnitte über Medicinalwesen und Gesundheitszustand, Cultus und Einrichtungen der öffentlichen Wohlthätigkeit, Rechtspflege und Gefängnisswesen und greifen aus dem dritten Theile unseres Exposés noch zwei Abschnitte heraus: den über das Militär und den über die Finanzen. Die gesammte bewaffnete Macht zerfällt in Bürgerwehr (garde civique), Gendarmerie und eigentliche Armee. Die active Bürgerwehr (in den Gemeinden über 10,000 Einwohner und Festungen) zählt 29,274 Mann in 76 Bataillonen, die nicht active bildet eine Masse von 200,400 Mann in 668 Bataillonen. Die Gendarmerie hatte im Jahre 1860 einen Bestand von 1,408 Mann. Die eigentliche Armee besteht auf dem Friedensfuss aus 40,688 Mann (worunter 2,628 Officiere), auf dem Kriegsfuss aus 99,958 Mann (worunter 3,540 Officiere); sie hat auf dem Friedensfuss 8,728 und auf dem Kriegsfuss 14,359 Pferde.

Die Finanzen Belgiens befinden sich in einem sehr blühenden Zustande; sie haben sich fortwährend verbessert, und ohne dass die Auflagen grösser geworden wären, ist die Zunahme der Staatseinkünfte eine sichtliche und stetige. Die Summe der öffentlichen Einkünfte war:

1851 . .	119,343,651 Fr.	94	Ct.
1860 . .	169,709,208 -	61½	-

die der Staatsausgaben:

1851 . .	118,627,640 -	84	-
1860 . .	159,025,377 -	32	-

Der Stand der öffentlichen Schuld am 1. Januar 1861 war folgender:

	Nominelles Kapital.	Rente.	Amortisirtes Kapital.	Noch zu amortisirendes Kapital.
Ordentliche Schuld	444,289,291 Fr.	22,937,880 Fr.	34,147,827 Fr.	410,221,964 Fr.
Ausserordentliche Schuld	271,387,272 -	11,299,665 -	49,407,415 -	221,979,857 -
Summa	715,676,563 -	34,237,545 -	83,555,242 -	632,201,821 -

Besonderes Interesse gewährt uns der vierte Theil des Werkes, welcher die volkswirthschaftliche Cultur behandelt und in vier Abschnitte: Landwirthschaft, Industrie, Handel und Verkehrsmittel, zerfällt.

Mit der Landwirthschaft sind im Ganzen 1,062,115 Personen beschäftigt. Die Zahl des Viehs belief sich auf:

	1846.	1856.
Pferde	294,537	277,311
Rindvieh	1,203,891	1,257,649
Schafe	662,508	583,485
Schweine	496,564	458,418

Die Anbauverhältnisse gestalteten sich, wie folgt:

	1846.	1856.
Weizen	233,452,24 Hect.	267,365,76 Hect.
Dinkel	51,847,80 -	58,443,18 -
Mangkorn	39,716,57 -	41,410,51 -
Roggen	283,369,34 -	292,102,08 -
Buchweizen	27,580,12 -	24,501,03 -
Gerste	39,703,94 -	44,586,54 -
Hafer	202,430,78 -	219,168,75 -

	1846.	1856.
Rüben	17,593,24 Hect.	25,382,67 Hect.
Kartoffeln	115,062,00 -	149,373,00 -
Futterkräuter	154,946,61 -	160,642,11 -
Wiesen	362,307,24 -	312,498,40 -
Rübsaat	26,098,76 -	27,104,84 -
Flachs	29,879,89 -	32,836,70 -
Zuckerrübe	2,125,24 -	7,793,86 -
Andere Handelsgewächse (Hanf, Hopfen, Cichorie, Tabak, Krapp, Kardondistel, Weinberge)	3,159,21 -	4,283,97 -
Erbsen und Wicken	29,291,46 -	15,014,82 -
Bohnen	39,387,19 -	42,870,18 -
Gemüsegärten	34,506,84 -	34,981,07 -
Brachfeld	80,909,65 -	64,418,15 -

Schon diese Uebersicht zeigt die grossen Fortschritte an, welche die Landwirthschaft in den zehn Jahren von 1846—56 gemacht hat. Diese treten ausserdem in der Verbesserung der landwirthschaftlichen Maschinen, in Drainirungen, Urbarmachungen und Bewässerungen hervor. Mähemaschinen, welche 1846 in Belgien kaum bekannt waren, existirten 1856 gegen 555. Die Drainage breitet sich seit ihrer Einführung im Jahre 1850 rasch weiter aus, von 1850—57 sind 37,750 Hectaren durch 15,798 Landwirthe drainirt worden. 1846 gab es noch 290,000 Hectaren Unland, wovon 163,000 den Gemeinden gehörten. In Folge des Gesetzes vom 25. März 1847, welches der Regierung die Befugniss giebt, den Verkauf unbebauter Gemeindeländereien anzuordnen, sind bis zum 31. December 1860 nicht weniger als 64,000 Hectaren urbar gemacht, verkauft, verpachtet oder mit Holz bepflanzt worden. Die Bewässerungen haben ausgezeichnete Erfolge gehabt, durch sie sind mehr als 3000 Hectaren öde Haidestrecken in reiche Wiesen verwandelt worden. — Der Kaufwerth der Ländereien vermehrt sich beständig; durchschnittlich betrug er für die Hectare:

1846 . . 2,421 Fr., 1850 . . 2,715 Fr., 1856 . . 3,171 Fr.

Die Lage der landwirthschaftlichen Arbeit scheint sich leider nicht eben verbessert zu haben; der mittlere Tagelohn, welcher 1846 1 Fr. 13 Ct. war, wurde auch 1856 nicht höher als auf 1 Fr. 36 Ct. geschätzt.

Die Industrie bietet ein Bild überraschenden Fortschrittes einer allgemeineren Steigerung der Arbeit und des Wohlstandes dar. Die Beweise dafür lassen sich aus allen einzelnen Industriezweigen entnehmen. Die Steinkohlenausbeute belief sich:

im Jahre 1830	auf 2,513,000	Tonnen im Werthe von	31,650,000 Fr.,
- - 1840	- 3,929,000	- - - -	46,343,000 -
- - 1855	- 8,409,000	- - - -	103,853,000 -
- - 1860	- 9,610,000	- - - -	107,127,000 -

Ferner repräsentirten die Dampfmaschinen im Jahre 1838 etwas mehr als 25,000, 1860 dagegen 161,800 Pferdekräfte. Im Jahre 1841 zählte man 38,629 Steinkohlenarbeiter, 1860 78,222, und doch soll es noch an Arbeitskräften fehlen. Die Löhne sind während der Zeit nicht unbeträchtlich gestiegen. — Die Arbeit der Hochöfen weist trotz zahlreicher Schwankungen doch

eine erhebliche Vermehrung ihrer Werthe auf, die sich in den beiden äussersten Jahren der Periode auf 13,500,000 und 26,280,000 Franken stellen. Die Zahl der Arbeiter war 1851 3,067 und 1860 4,078. Es ist uns nicht möglich, alle einzelnen Industriezweige hier zu verfolgen, wir müssen vielmehr den, der sich darüber unterrichten will, auf den Exposé selbst verweisen; hier können wir nur bemerken, dass der Fortschritt sich auf allen Gebieten, beim Hüttenbetrieb, bei der Leinen- und Baumwollenindustrie, den Brauereien, Brennereien und Zuckerfabriken, den chemischen Fabriken, den Lohgerbereien, Papiermühlen und typographischen Gewerben, der Ausbeutung der Bergwerke und Steinbrüche zeigt.

Auch beim Handel macht sich ein bedeutender Fortschritt bemerkbar. Der Werth der eingeführten Waaren betrug:

1851 . . 418,550,000 Fr., 1860 . . 923,820,000 Fr.,

der der ausgeführten Waaren

1851 . . 401,176,000 Fr., 1860 . . 879,559,000 Fr.

Wird davon die Durchfuhr abgezogen, so bleibt noch für die Einfuhr

1851 . . 218,085,000 Fr., 1860 . . 516,687,000 Fr.,

für die Ausfuhr

1851 . . 200,130,000 Fr., 1860 . . 470,258,000 Fr.

Die Länge der Chausseen war

am 31. Dec. 1830 . . 3,241,458 Meter,
- - - 1850 . . 6,751,620 -

Belgien, sagt der Exposé, nimmt jetzt eine Stellung ein, zu der es sich mit vollem Recht Glück wünschen kann; die grossen Adern des Verkehrs sind ganz oder beinahe vollendet, so dass die Regierung ihre Aufmerksamkeit jetzt nur noch auf den Ausbau der kleinen Wege zu richten hat. Die Eisenbahnen hatten am 31. Dec. 1850 eine Länge von 861,397, am 31. Dec. 1860 von 1,729,376 Meter. — Die Post hat in dem zehnjährigen Zeitraum ungefähr 136,000,000 Briefe befördert, wovon 9,000,000 auf das Jahr 1851 und 17,500,000 auf das Jahr 1860 kommen. — Im Jahre 1850 bestanden in Belgien 10 Telegraphenbureaus, die mit 200 auswärtigen, 1860 144, die mit 3,758 auswärtigen in Verbindung standen. Das Telegraphennetz mass 1851 1000, 1860 4,115 Kilometer; Depeschen wurden im ersteren Jahre 14,000, im letzteren 225,000 befördert.

Wir haben uns begnügen müssen, aus dem interessanten Gesammtbilde des belgischen Staates einige wenige Notizen herauszugreifen, welche uns besonderes Interesse zu haben schienen. Wünschenswerth wäre es, dass auch dem grösseren Publicum, welchem das vorliegende Werk wohl kaum zu Händen kommen wird, die Zustände dieses politisch und volkswirthschaftlich so interessanten Landes in der Form eines Auszuges aus demselben vorgeführt würden. Solche sehr dankenswerthe Arbeiten haben für 1841—50 Heuschling und Horn unternommen, ersterer in französischer, letzterer in deutscher Sprache; jener hat die seinige im fünften Bande des Bulletins der statistischen Centralcommission veröffentlicht, dieser sie als besonderes Werk unter dem Titel „Statistisches Gemälde des Königreichs Belgien“ herausgegeben. Wir sprechen hier den dringenden Wunsch nach einer Wiederholung dieser trefflichen Leistungen aus.

Miscellen.

X.

Zur Bettler- und Vagabunden-Statistik.

In dem Aufsatz über den Einfluss der Fruchtpreise auf die Bevölkerungsbewegung im Herzogthum Altenburg (Jahrbb. f. Nationalök. u. Stat. VI. S. 174 März 1866) habe ich auf die Einwirkung der jährlichen Schwankungen der Korn- und Kartoffelpreise auf Vermehrung resp. Verminderung der örtlichen Bewegung der Bevölkerung hingewiesen, welche sich bei steigenden Preisen durch Zunahme, bei fallenden durch Abnahme der Zu- und Wegzüge namentlich der ärmsten Klassen documentiren wird, welchen schon kleine Preisschwankungen der Nahrungsmittel in ihrer wirthschaftlichen Existenz fühlbar sein müssen. Sind die Lebensmittel billig, so ist das Leben leichter und sicherer, es wird sich also geringere Neigung zu Veränderung der Lage kundgeben; im anderen Falle das Umgekehrte. Den versprochenen Nachweis suche ich hier für Altenburg zu liefern, so weit mir das Material zugänglich war. Die Bevölkerungsbewegung von Ort zu Ort des Inlandes entzieht sich der statistischen Beobachtung; einen Maassstab für dieselbe wird jedoch die Zahl der jährlich von der Gendarmerie im Lande aufgegriffenen Bettler und Vagabunden geben können, wobei wir annehmen — und wir haben keinen Grund, es nicht zu thun —, dass Zahl und Wachsamkeit der Gendarmen seit 1836 dieselbe geblieben ist (in den thüringischen Staaten, so weit ich es untersuchen konnte, kommt ca. auf 2500 Menschen ein Gendarm excl. Offiziere, und die Zahl derselben wird der Bevölkerung entsprechend vermehrt), und wobei wir auch voraussetzen dürfen, dass die Zahl der aufgegriffenen Individuen derjenigen der Bettler und Vagabunden überhaupt ziemlich nahe kommen dürfte, da zwar viele Individuen gar nicht, viele aber auch zwei und mehr Mal ergriffen werden. Die Zahlenreihe ist folgende für das Herzogthum Altenburg:

Jahr.	Zahl der aufgegriffenen Bettler und Vagabunden.	Ein Aufgegriffener kommt auf Köpfe der Bevölkerung.	Preis des Altenburger Scheffels Korn.		Kartoffeln.	
			Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
1836	1226	99	3	4	—	—
1837	1543	79	3	19	1	3
1838	2003	61	5	9	1	3
1839	3219	31	5	28	—	—
1840	2330	53	4	19	—	—
1841	1150	108	3	10	—	—
1842	1345	93	4	4	1	16
1843	4486	28	6	2	1	7
1844	2975	43	4	1	—	29
1845	2807	46	4	13	1	3
1846	4410	29	6	10	1	21
1847	8799	15	8	27	2	7
1848	4997	26	3	24	1	3
1849	4078	32	2	29	—	24
1850	2803	47	3	14	1	5
1851	4178	31	5	—	1	27
1852	7008	19	6	8	1	29
1853	3046	43	6	23	2	2
1854	4245	31	8	7	2	13
1855	4512	29	8	5	2	10
1856	3760	36	7	25	2	5
1857	1425	94	5	14	1	24
1858	903	149	5	8	1	11
1859	966	140	4	28	1	13
1860	1194	115	6	—	1	27
1861	1346	102	5	15	1	29
1862	1317	105	5	27	1	25
1863	1013	137	5	6	1	20
1864	649	219	4	8	1	20
1865	646	222	4	16[1])	—	—

Eine Prüfung derselben macht die Gleichmässigkeit der jährlichen Schwankungen der Preise und der Bettlerzahl evident, indem regelmässig einem Steigen der Preise ein Fallen desjenigen Bevölkerungsquantums gegenübersteht, welches sich auf ein aufgegriffenes Individuum berechnet. Aus der constanten Wiederholung des Verhältnisses dürfen wir auf die Richtigkeit der obigen Annahme schliessen. Bei Beurtheilung der wenigen Unregelmässigkeiten müssen wir erwägen, dass sehr gute wie sehr schlechte Jahre ihre Wirkung auch auf die nächstfolgenden Jahre erstrecken, dass die Fruchtpreise nicht das allein maass-

1) Nach den Preisen der ersten neun Monate berechnet. Ueber Kartoffelpreise waren keine vollständigeren Daten zu erlangen. Die Bevölkerung für 1865 wurde nach Analogie des Zuwachses in den letzten fünf Jahren berechnet.

gebende Moment sind und dass seit 1853 überhaupt eine auffallende Besserung des Verhältnisses eingetreten ist, für welches besondere Gründe aufzufinden ich ausser Stande war. Hinsichtlich aller übrigen statistischen und volkswirthschaftlichen Erwägungen verweise ich auf den angeführten Aufsatz, welchem ausführliche Bevölkerungstabellen beigegeben sind und wo man auch eine Angabe derjenigen Umstände findet, welche neben den Preisen auf die Bevölkerungsbewegung eingewirkt haben dürften [2]).

Für eine Unterscheidung der Aufgegriffenen nach Geschlecht und Alter standen mir keine Daten zu Gebote. Soweit solche Betrachtungen von allgemein statistischem Interesse sind, verweise ich auf die Dissertation von G. Mayr, Statistik der Bettler und Vaganten in Baiern. München 1865, welche jedoch viel zu viel Zahlen unverarbeitet neben einander stellt, um zu klaren Resultaten zu kommen. Es ist dort auch auf das Verhältniss der Nahrungsmittelpreise zu den Bettler- und Vagabundenzahlen hingewiesen; Mayr hat jedoch jährliche Schwankungen nicht entdecken können, weil er die jährlichen Verhältnisszahlen zu berechnen unterlassen hat. Von einem sehr eigenthümlichen Gesichtspunkte muss er ausgegangen sein, als er die Hamburger Grosshandelspreise von Leinen, Häuten u. s. w. mit der Bettlerbewegung in Baiern zu vergleichen unternahm. Bei einer solchen Behandlung der Statistik ist natürlich zu keinen brauchbaren Resultaten zu gelangen. Dass das für Altenburg bewiesene Verhältniss auch in Baiern Statt findet, ergiebt sich aus den folgenden von mir angestellten Berechnungen.

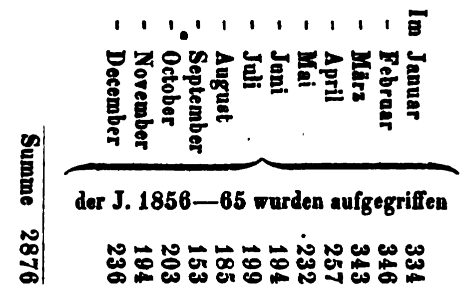
Verhältniss der aufgegriffenen Bettler und Vagabunden im Königreich Baiern.

Jahr.	Bevölkerung.	Ein Aufgegriffener kommt auf Köpfe der Bevölkerung.	Preis des baierischen Scheffels			
			Korn.		Kartoffeln.	
			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1838	4,336,159	56	10	18	2	45
1839	4,355,548	59	11	30	3	6
1840	4,368,898	57	10	35	2	24
1841	4,402,080	70	8	9	2	31
1842	4,424,390	69	9	14	3	11
1843	4,437,700	54	14	10	4	8
1844	4,464,826	59	14	1	3	39
1845	4,487,097	62	15	15	2	55
1846	4,504,199	50	19	23	4	34
1847	4,510,509	39	21	36	5	39

2) Dort habe ich auch bemerkt, dass mir für eine abgesonderte Betrachtung des Ost- und Westkreises die nöthigen statistischen Unterlagen fehlten. Von einer Einwirkung der Fleischpreise auf die Bevölkerungsbewegung glaubte ich deshalb abstehen zu sollen, weil der consumirte Fleischwerth im Verhältniss zum Getreidewerth zu klein erscheint. Zwar laufen Fleisch- und Fruchtpreise nicht stets parallel; unter einer blossen Fleischvertheuerung wird aber die Bevölkerung deshalb nicht leiden, weil der Fleischconsum stets durch den Getreideconsum ersetzbar ist, nicht umgekehrt. Mit Bezug auf jenen Aufsatz trage ich noch nach, dass bei Betrachtung des

Die Zollvereinszählungen ergeben für die Bevölkerung etwas andere Zahlen, waren jedoch nicht benutzbar, weil sie nicht jährlich vorgenommen werden. Die zehn Jahre 1838—47 wurden gewählt, weil in diesen die Volkszahl, welche sich aus Geburten, Sterbefällen, Aus- und Einwanderung berechnen lässt, am wenigsten von den Zollvereinszählungen abweicht (Beiträge zur Stat. des Königr. Baiern. München 1859. VIII. 44. Zahl der Bettler und Vagabunden. Beitr. II. 48. Preise. Mayr a. a. O. S. 48).

Ein anderer bei G. Mayr nicht berührter Umstand ist das Schwanken des Vagabundirens nach den Jahreszeiten. Zur Untersuchung dieses Verhältnisses habe ich nur die Zahl der seit zehn Jahren im Herzogthum Gotha monatlich aufgegriffenen Ausländer erhalten können. Es ergiebt sich, dass in den August und September (Erntezeit) die niedrigste Zahl der Aufgegriffenen, die nächstniedrigste in die erste Hälfte des Winters, die höchste in die zweite Hälfte des Winters fällt. Da es kein weiteres Interesse hat, die Zahlen für die einzelnen Monate der einzelnen Jahre zu kennen, so setze ich der Raumersparniss wegen nur hierher 1) die Summen der in den einzelnen Monaten des zehnjährigen Zeitraums im Herzogthum Gotha aufgegriffenen Ausländer:



	der J. 1856—65 wurden aufgegriffen
Im Januar	334
Februar	346
März	343
April	257
Mai	232
Juni	194
Juli	199
August	185
September	153
October	203
November	194
December	236
Summe	2876

2) die Summen der in den einzelnen Jahren aufgegriffenen Ausländer:

1856.	1857.	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	Summe.
924	366	304	234	302	189	174	127	94	162	2876

(Auszug aus den von den Sicherheitsbehörden der Landesregierung eingesendeten Verzeichnissen.)

Auffallend ist die grosse Zahl der Aufgegriffenen 1856. Vielleicht fällt dieses Jahr noch in die Zeiten, wo man im Herzogthum Gotha „wegen vorgerückten Alters“ aufgegriffen wurde, wie in den Gendarmerieberichten der dreissiger Jahre häufig zu lesen, und wo das Wort „Jude“ noch genügend zur Bezeichnung von „Stand und Gewerbe“ galt.

Mein Bestreben, vollständigere Nachrichten über die thüringische Bettler- und Vagabundenstatistik zu erhalten, hat geringen Erfolg gehabt. Nur in Schwarzburg-Rudolstadt und Meiningen waren noch Nachrichten aus den Acten zu erlangen, und setze ich die Zahlen zur Vergleichung mit den oben für

---

Ganges der Trauungen das Gesetz vom 10. Februar 1857 (Ges.-S. 1857 S. 34) nicht erwähnt wurde, welches den frühsten Heirathstermin für Männer vom 21. auf das 24. Lebensjahr hinausschiebt, resp. das Heirathen vor dem 24. Jahre von besonderer Genehmigung abhängig macht. Eine Einwirkung dieses Gesetzes auf den Gang der Trauungen ist jedoch nicht sichtbar.

Altenburg gegebenen Fruchtpreisen (Differenzen zwischen dem Gang der Fruchtpreise in den drei Ländern sind nicht anzunehmen[3])) hier bei.

Zahl der aufgegriffenen Bettler und Vagabunden im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1846.	1847.	1848.	1849.	1850.
290	707	576	391	214

1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.
550	325	372	163	168	247	384	314	260	213	245

Material zur Berechnung des jährlichen Verhältnisses zur Bevölkerung liegt nicht vor. Dasselbe gilt für Meiningen, wo jedoch die „Vagabunden und ausländischen Bettler" von den „inländischen Bettlern" getrennt aufgeführt werden konnten.

Aufgegriffene Bettler und Vagabunden im Herzogthum Meiningen.

Jahr.	Vagabunden und ausländische Bettler.	Einheimische Bettler.	Summe.
1844	790	253	1043
1845	442	172	614
1846	322	268	590
1847	678	400	1078
1848	477	251	728
1849	752	384	1136
1850	646	247	893
1851	743	397	1140
1852	1077	502	1579
1853	785	365	1150
1854	1186	601	1787
1855	1327	681	2008
1856	1011	552	1563
1857	587	305	892
1858	333	120	453
1859	527	147	674
1860	543	216	759
1861	751	237	988
1862	506	260	766
1863	523	209	732
1864	343	130	473
1865	415	110	525

3) Zwischen Rudolstadt und Altenburg bestehen bezüglich der jährlichen Preisschwankungen keine Differenzen. Die aus Meiningen vorliegenden Preisangaben sind unbrauchbar, weil sie sich nur auf die für den November jeden Jahres ermittelten Preise beziehen. S. Meining. Gesetzsamml. 1846 S. 110.

In allen Staaten sehen wir, dass sich die Verhältnisse in den letzten Jahren bedeutend gebessert haben. 1864 stellt sich die Zahl der Aufgegriffenen am günstigsten für Meiningen, wo erst auf 376 Einwohner ein solcher kommt; demnächst für Rudolstadt 1 : 346. In Altenburg ist das Verhältniss 1 : 219. Ein aufgegriffener Inländer kommt in Meiningen erst auf 1369 Einwohner. Hinsichtlich der Beziehungen zu den Korn- und Kartoffelpreisen ergeben sich für Rudolstadt und Meiningen dieselben Resultate, welche für Altenburg nachgewiesen wurden. H. v. Scheel.

Eingesendete Schriften.

I. Die Landwirthschaft in Sachsen. II. Darstellung der königl. sächsischen Staatsforstverwaltung. Festschrift für die XXV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Dresden. Schönfeld's Buchhandlung, 1865. 22 Bogen. Preis $1^1/_3$ Thlr.

Ueber den spezifisch landwirthschaftlichen Theil dieser Schrift zu urtheilen, liegt ausserhalb des Bereichs dieser Zeitschrift. Mit der Ansicht des Verf. über die wissenschaftliche Aufgabe der landwirthschaftlichen Lehranstalten sind wir in völliger Uebereinstimmung. Der statistische Theil hingegen und namentlich die Capitel über Vertheilung des Grundeigenthums sind eine höchst dürftige Compilation aus der Zeitschrift des statistischen Bureaus des sächsischen Ministeriums des Innern. Der Mangel an statischer Forschung geht sogar so weit, dass der Verf. die Naivität hat, die alte abgethane Fabel von der grässlichen und stets zunehmenden Zerstücklung des Grundeigenthums in Frankrefch als abschreckendes Gespenst gegen die freie Theilbarkeit vorzuführen. In statistischer Beziehung steht diese Festschrift weit hinter denen zurück, welche der 7. Versammlung der Land- und Forstwirthe zu Altenburg und der 20. zu Braunschweig geboten wurden. Die Mängel fallen um so mehr auf, als man aus Sachsen am allerwenigsten dergleichen statistische Erzeugnisse kommen zu sehen gewohnt ist. Den zweiten Theil bildet eine sehr vollständige und brauchbare Darstellung der sächsischen Staatsforstverwaltung.

Pinkert, F. A., Die Wiesencultur in ihrem höchsten Ertrage. Wien, W. Braumüller, 1865.

Der Verf. ist unstreitig der fruchtbarste landwirthschaftliche Schriftsteller Thüringens. Ausser vielen Aufsätzen in Zeitschriften erschien von ihm unter Anderem: Die neuesten u. s. w. Culturpflanzen, 22 Bändchen, 1857—64; der speculirende Landwirth, 1859; der angehende Landwirth als Gutsbesitzer, Pachter und Oekonomieverwalter, 1860; die vollständige Brenncultur in der Landwirthschaft, 1861; die landwirthschaftliche Betriebslehre, 1862; ferner früher: die neuesten Fortschritte im Ackerbau, das vollständige Düngerbuch, das Ganze der Landwirthschaft u. s. w. Pinkert ist nicht allein ein Mann der ausgebreitetsten Kenntnisse und Erfahrungen im ganzen Gebiete der Landwirthschaft einschliesslich der Obstcultur, sondern bewirthschaftet zugleich auch sein eigenes Gut mit so anerkannt glücklichem Erfolge, dass selbst der scrupulöseste Bauer mit seiner practischen Landwirthschaft zufrieden ist.

Das Gemeindewesen der Schweiz, von Osenbrüggen. Separatabdruck aus der baltischen Monatsschrift. Riga, 1865. 33 Seiten 8.

Eine interessante Skizze der Entwicklung und des Zustandes des Gemeindewesens in den Cantonen der Schweiz.

Kompe, W., Zur Kritik des preussischen Gesetzentwurfes über die Handelsgerichte. Erlangen, 1865. Separatabdruck aus der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht.

